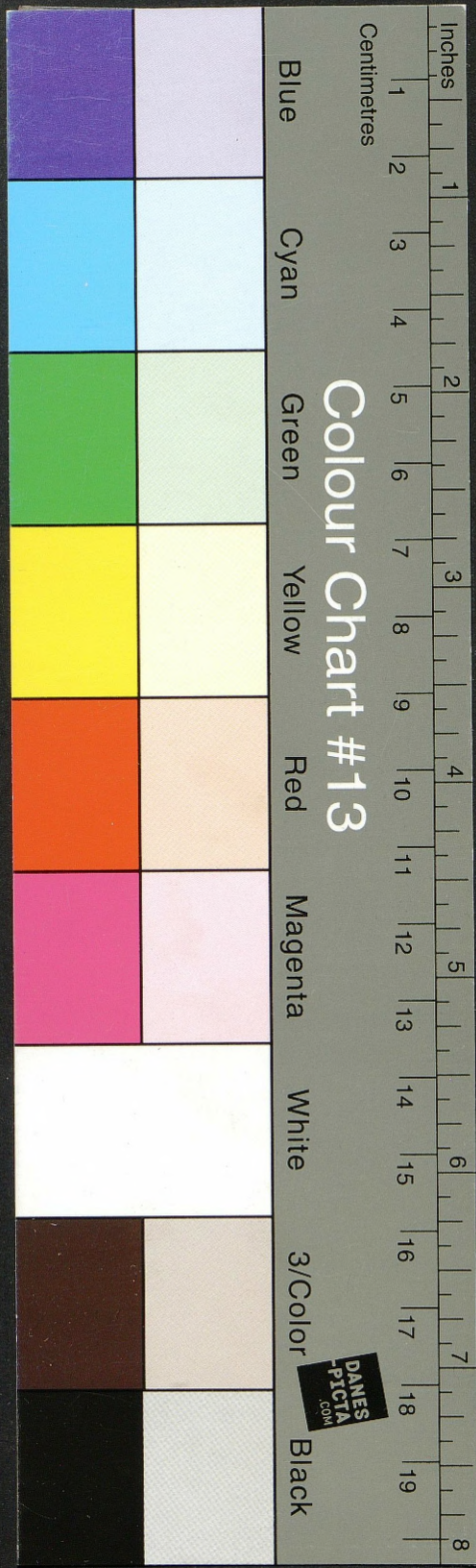
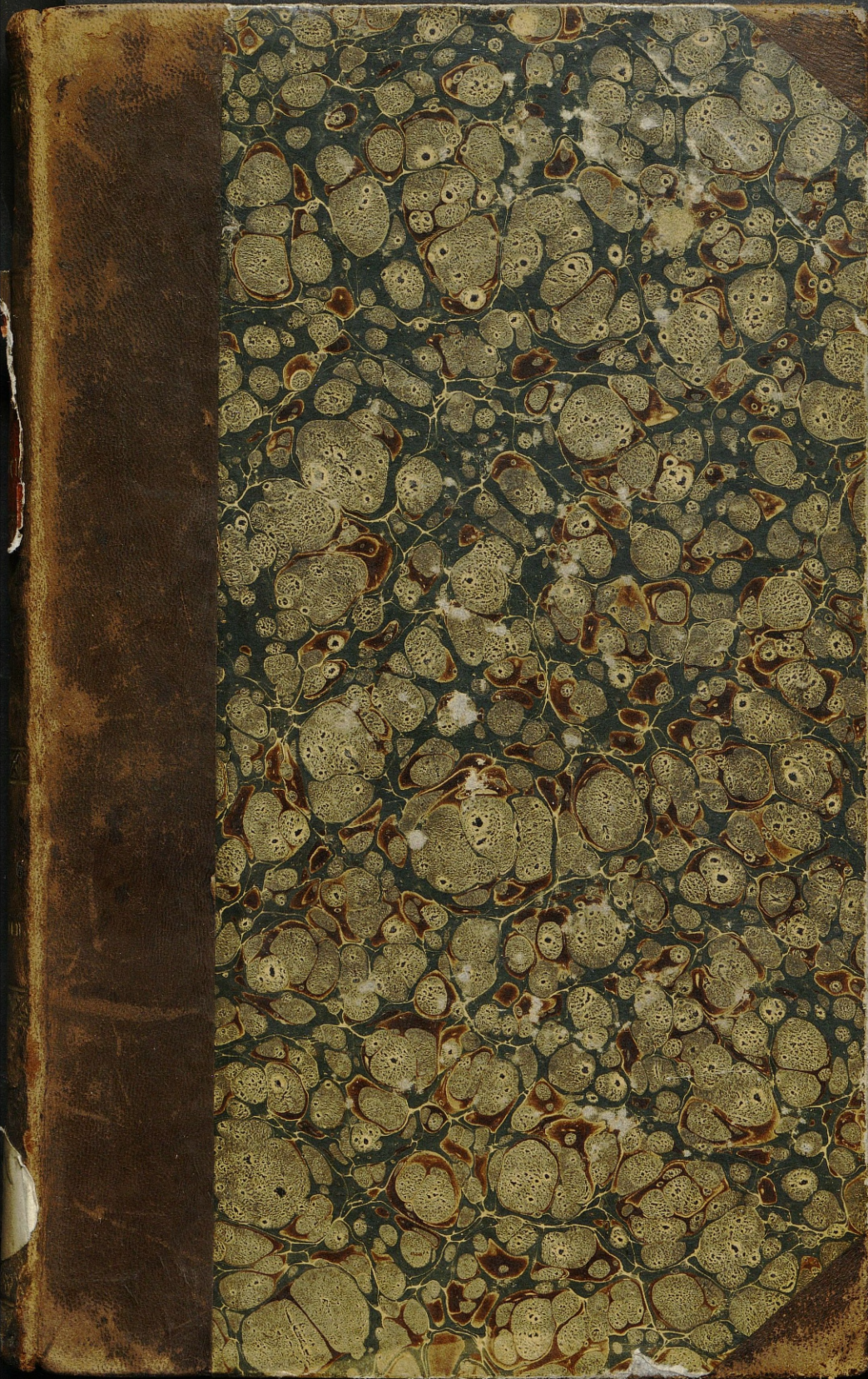
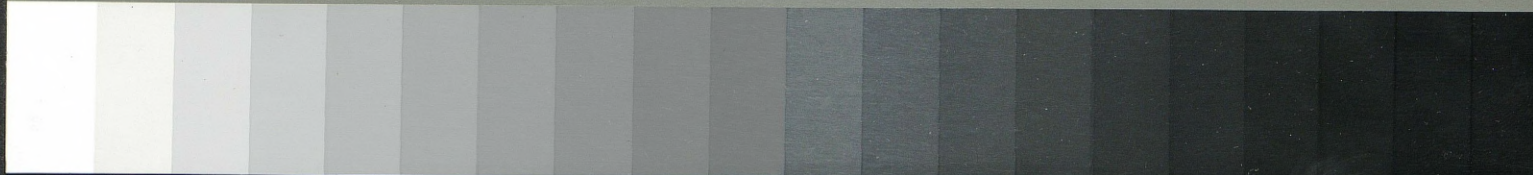


Grey Scale #13



A 1 2 3 4 5 6 M 8 9 10 11 12 13 14 15 B 17 18 19

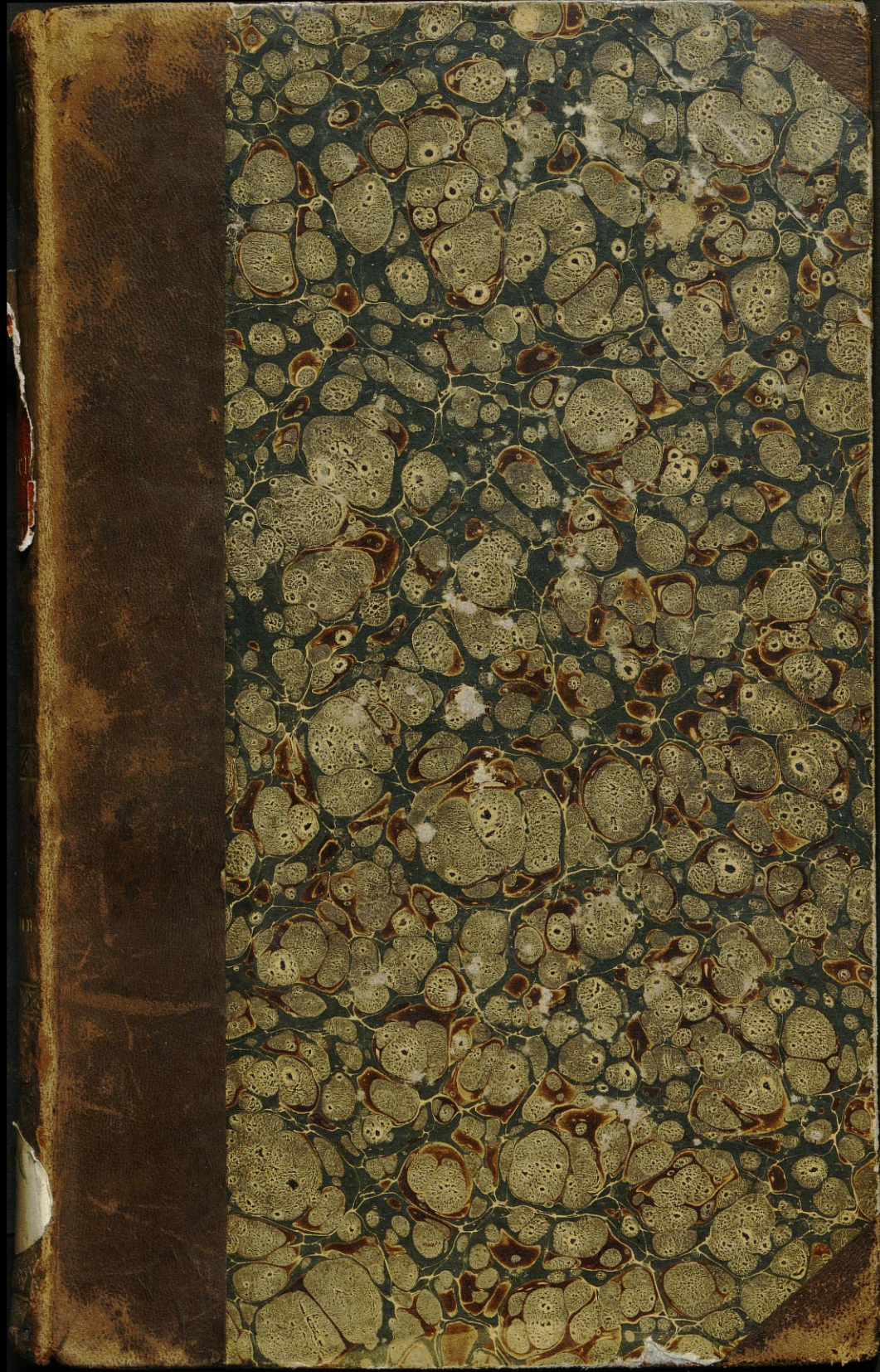


Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black

Colour Chart #13

Inches 1 2 3 4 5 6 7 8
Centimetres 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19





Erwerbs-Buch Nr. *111.55*



G e s c h i c h t e
der
europaischen Staaten

Herausgegeben

von

A. S. L. Heeren und F. A. Ukert.

4537
208 H.

Geschichte von Spanien

von

F. W. Lembke.

Erster Band.

Hamburg, 1831.

Bei Friedrich Perthes.

Erwerbs-Buch Nr. 6090 (i)

G e s c h i c h t e

von

S p a n i e n,

von

Friedrich Wilhelm Lembke,

beider Rechte Doctor.



E r s t e r B a n d.

Die Zeiten von der vollständigen Eroberung durch die Römer bis gegen die Mitte des neunten Jahrhunderts.

Hamburg, 1831.

Bei Friedrich Perthes.

1777-1778 Nr. 1

1777-1778

1777-1778

1777-1778

1777-1778



1777-1778

Die Güter von der vollständigen Gerechtigkeit durch die 1777
und die Jahre der Güter der neuen Zeitrechnung.

Darmstadt, 1777

1777-1778

V o r r e d e.

Verufen, Mitglied einer Vereinigung von Historikern zu sein, welche Männer unter sich zählt, die nicht bloß Deutschland mit Achtung nennt; der Aufnahme in diesen Verein gewürdigt durch die Stimme eines Mannes, dessen Schriften längst als Muster in unserem Fache anerkannt sind, dessen Humanität aber in ihrem vollen Umfange zu würdigen nur diejenigen im Stande sind, welche sich des Glückes seiner persönlichen Belehrung erfreuen konnten, glaubt der Unterzeichnete, wenn auch nicht eine Berechtigung, doch die Pflicht zu haben einige Worte über die Verhältnisse zu äussern, welche ihn, als einen der gelehrten Welt bisher Unbekannten, zu der Abfassung dieser Geschichte Spaniens veranlassen.

Frühe Vorliebe für historische Wissenschaften, genährt durch das Studium der classischen Geschichtschreiber alter und neuer Zeiten, erhöht noch durch Heeren's, des jüngeren Eichhorn's und Hugo's belehrende und an-

regende Vorträge, bestimmte den Verfasser, nach Vollendung der eigentlichen akademischen Vorbereitungen, sich aus dem unendlichen Felde der Geschichte einen begrenzten Stoff auszulesen, durch dessen Umbau er das Maß seiner eigenen Kräfte prüfen könnte. Er begann mit der Anlegung kritischer Sammlungen für die Geschichte der spanischen Monarchie. Dazu bewogen ihn: eine vorherrschende Neigung für dieses Land, welches bei dem Beginn der Studien des Verfassers der Schauplatz großartiger Begebenheiten zu werden und einer neuen Epoche entgegenzugehen schien; Kenntniß der spanischen und portugiesischen Sprache und Literatur, die er sich schon in früher Jugend, zum Theil im Umgange mit Eingebornen des Landes erworben hatte; dazu kam der Umstand, daß die Geschichte eben dieses Landes, so anziehend sie dem Forscher durch die vielen in ihr noch aufzuhellenden Punkte, so einladend sie dem Geschichtschreiber durch den wunderbaren, mehr als einen Welttheil berührenden Gang ihrer Begebenheiten auch sein muß, in der Halbinsel selbst zwar für einzelne Theile sehr schätzbare, oft verkannte, immer unentbehrliche, wengleich aus begreiflichen Gründen selten unbefangene Bearbeiter, im Auslande dagegen nur im Allgemeinen Theilnahme gefunden hatte. Die Schätze der göttinger Bibliothek, auch für diesen Zweig der Geschichte mit der größten Umsicht und Sachkenntniß fortwährend gesammelt, mußten schon an und für sich viel Einladendes haben, noch mehr aber durch die

nie genug zu preisende Gefälligkeit und Liberalität der Herren Bibliothekare den Forscher anregen, die Benutzung so reichhaltiger Quellen nicht zu verabsäumen.

Bis auf das Ende des eilften Jahrhunderts (für einzelne Punkte auch weiter) hatte ich meine Vorarbeiten für die Geschichte Spaniens geordnet, als ich (es sind jetzt fünf Jahre) veranlaßt ward sie meinem Lehrer, dem Herrn Hofrath Heeren, vorzulegen, damit sein Urtheil entscheiden möchte, ob ich als Mitarbeiter an der von ihm und Herrn Professor Ukert veranstalteten Geschichte der europäischen Staaten aufzutreten würdig sei. Eine von mir gelieferte Probe in der Darstellung entschied beide Herren für meine Aufnahme. Der Wunsch der mir erwiesenen Auszeichnung mich würdig zu zeigen, und die Aussicht bisher unbenutzte morgenländische Handschriften, Spanien betreffend, mitgetheilt zu erhalten, und die immer mehr gestärkte Überzeugung, daß ohne Kenntniß der arabischen Sprache eine tiefere Einsicht in die Geschichte und Einrichtungen der moslemischen Reiche in Spanien, selbst aus den gedruckten und übersehten Quellen und Bearbeitungen, nicht zu gewinnen sey, bewogen mich, unter Herrn Professor Ewalds Leitung, das Studium dieser so schwierigen Sprache mit Eifer zu unternehmen. Ob meine Bemühung von Erfolg war, wird am besten aus der Art und Weise, wie ich die mir mitgetheilten arabischen Handschriften in dem zweiten Theile dieses Bandes benutzt habe, hervorgehen.

Nachdem mir endlich meine Vorarbeiten gereift genug zu sein schienen, um an die Darstellung selbst gehen zu können, fühlte ich erst, wie schwer der Kampf ist, den das Maß der verliehenen Kräfte zur Erreichung des vorschwebenden Zieles zu bestehen hat. Durch reiflich erwogene, zweckmäßige Anordnung Licht zu bringen in ein höchst verworrenes Ganze, dessen Bestandtheile aus getrübbten Quellen hervorgesucht und geläutert werden mussten, erschien mir die erste, nicht leicht zu erfüllende Pflicht des Geschichtschreibers. Ebenso unerlässlich, doch noch schwieriger war es, das geordnete Ganze auf eine würdige, den Mustern der Geschichtschreibung nacheifernde Weise darzustellen, und in einem Werke, in dem sich die verschiedenartigsten Völker, der germanische, fast zum Römer gewordene Gothe und der vom Islam begeisterte Sohn Arabiens, einander durchkreuzen, ein jedes in seiner wahren Gestalt, unverfälscht erscheinen zu lassen. Nur wenn es dem Verfasser gelang diesen Erfordernissen einigermaßen genügt zu haben, konnte er auch hoffen sich dem selbstgesteckten Ziele eines Kunstwerkes zu nähern.

Tiefer fühlt der Verfasser einen anderen Mangel seines Werkes. Es fehlt seiner Darstellung an der lebendigen Farbe, die aus der eigenen Anschauung des Landes, dessen Geschichte er zu schreiben unternahm, hervorgegangen sein würde. Ein treues Bild der Gegenden, die der Moslem dem Gothen im Kampfe ent-

riß, die unter seiner milden Herrschaft selbst im Orange der Bürgerkriege so sehr emporblühten, daß es nur der in gänzlicher Verkehrtheit beharrlichen Staatsverwaltung gelingen konnte sie wieder zu veröden: ein solches Bild, dem Geschichtschreiber Spaniens unentbehrlich, vermag der Verfasser sich nicht aus eigener Ansicht zu liefern, und mit gerechtem Neide blickt er auf den, welchem es vergönnt ward den Schauplatz so vielfacher Kämpfe zu durchwandern, die Spuren arabischer Herrschaft in den Trümmern ihrer Baukunst zu bewundern, und vor Allem die Erzeugnisse ihres Geistes, die Quellen ihrer Geschichte, in den Handschriften des Escorial's aufzusuchen.

Noch einen Vorwurf befürchtet der Verfasser von gewissen Seiten her. Er besteht in der vielleicht zu häufigen Berufung auf seine Quellen. Wenn aber der als Meister anerkannte Historiker vielleicht die Forderung machen kann, daß man ihm auf sein Wort glaube, so ist doch wohl der Anfänger zu entschuldigen, welcher es für seine Pflicht hält seine Darstellung, zumal in einem wenig angebauten Fache der Geschichte, so genau wie möglich mit den Zeugnissen der Quellen zu belegen.

Der zweite Band wird in zwei Abtheilungen die Geschichte bis zur Eroberung von Granada durch Ferdinand und Isabella hinabführen.

Nicht ohne Begeisterung für seinen Gegenstand begann der Verfasser die Darstellung; die Schwierigkeiten,

die eben so sehr in dem gewählten Gegenstande selbst, als in dem in jugendlichem Feuer wohl überschätzten Maße seiner Kräfte lagen, vermochten nicht ihn bei der Arbeit selbst zurückzuschrecken, sie dienten vielmehr dazu seinen Eifer stets neu zu beleben; — aber indem er nun auf das Ganze einen prüfenden Blick wirft, entmuthigt ihn doch der Gedanke, daß seine Leistung vielleicht den Forscher befriedigen, den aber, der in der Kenntniß vergangener Zeiten Erhebung des Geistes und Gemüthes zu suchen gewohnt ist, durch die Trockenheit ihres Inhaltes kaum auch nur ansprechen kann.

Göttingen, im September 1830.

Friedrich Wilhelm Lembke.

Inhaltsübersicht

des ersten Bandes.

Die Geschichte Spaniens von Christi Geburt bis zu der
Mitte des neunten Jahrhunderts.

Einleitung.

Erstes Capitel.

Zustand Spaniens während der letzten Zeiten römischer Herrschaft.

- | | Seite |
|---|-------|
| 1. Bis auf die Zeiten Constantins des Großen | 1 |
| Eintheilung in Provinzen. Städtische Verhältnisse. Verwaltung. | |
| 2. Von Constantin dem Großen bis zum Einbruche der germanischen Völker | 7 |
| Verändertes System der Verwaltung. Härte der Steuerverfassung und dadurch erfolgende Auflösung des Reiches. | |

Zweites Capitel.

Spanien eine Beute germanischer Völkerschaften.

- | | |
|--|----|
| 1. Zug der Vandalen, Alanen und Sueven nach Spanien . . | 13 |
| Eroberung und Theilung der Halbinsel. | |
| 2. Zug der Westgothen nach Spanien unter Ataulf und Wallia | 16 |

Drittes Capitel.

Tolosanisches Reich der Westgothen (419—531). (Fortschritte der Sueven in Spanien.)

- | | |
|--|----|
| 1. Theodorich I. Thorismond | 23 |
| Zug der Vandalen nach Afrika. Zunahme des suevischen Reiches. Attilas Niederlage durch Aëtius und die Westgothen. | |
| 2. Theodorichs II. und Eurichs Fortschritte in Gallien und Spanien | 33 |
| Abnahme des suevischen Reiches. Blüthe des tolosanischen Reiches unter Eurich, und Untergang des weströmischen. Eurichs Bemühungen für Gesetzgebung. | |
| 3. Sinken des tolosanischen Reiches unter Alarich II. | 47 |
| Verhältnisse der Westgothen zu dem Ostgothen Theodorich. Chlodwigs des Frankenkönigs Sieg über Alarich bei Vouglé. | |
| 4. Auflösung der westgotischen Herrschaft in Gallien | 51 |
| Gesalich. Amalrich unter der Vormundschaft Theodorichs des Ostgothen. Vertreibung der Westgothen über die Pyrenäen. | |

Der Geschichte Spaniens erster Theil.

Westgotische Monarchie in Spanien. (531—711.)

Erste Abtheilung.

Darstellung der politischen Geschichte der westgotischen Monarchie.

Erstes Buch.

Westgotisches Wahlreich unter arianischen Königen. (531—586.)

- | | |
|--|-------------|
| 1. Theudes, Theudegisel, Agila, Athanagild | Seite
59 |
| Fortschritte der Ostgothen an der Küste Spaniens. Die Sueven unter Carrarich werden katholisch. | |
| 2. Liuva, Leuwigild | 65 |
| Blüthe des Reiches unter Leuwigild; seine Verfolgung der Katholiken; Hermenegild. Ende des suevischen Reiches. | |

Zweites Buch.

Veränderung im Reiche der Westgothen durch Annahme der
katholischen Religion.

	Seite
1. Von Reccared bis Wamba (J. 586—672)	77
Beweggründe des Übertrittes der Westgothen zum Katholizismus. Liuva II. Witerich (86). Gundemar (87). Sisebut (88); Verfolgung der Juden. Reccared II. Suintila (91); Vertreibung der Ahrömer aus der Halbinsel. Sisenand (92). Steigender Einfluß der Geistlichkeit. Chintila (95). Tulga. Chindaswinth (96). Receswinth (98).	
2. Innere Zerrüttung des Reiches unter Wamba, Erwich, Egica (J. 672—701)	102
3. Witiza und Roderich, die letzten Könige der Westgothen. — Untersuchungen über das Dunkle in ihrer Geschichte nach abendländischen und morgenländischen Berichten	118

Zweite Abtheilung.

Darstellung der inneren Verhältnisse des westgothischen
Reiches.

Erstes Buch.

Verhältnisse der Kirche Spaniens.

Erstes Capitel.

	Seite
Die spanische Kirche vor der Bekehrung der Westgothen zum Katholicismus	127

Früheste Gestalt der spanischen Kirche. Metropolitansystem; Verhältnisse zu dem römischen Bischof; dessen Einfluß durch Decretalen und Vicarien. Erhaltung der Kirchengenucht durch Synoden.

Zweites Capitel.

Die Verfassung der spanischen Kirche nach der Bekehrung der Westgothen zum Catholicismus.	
--	--

1. Die Metropolitanverfassung	137
Die kirchlichen Provinzen. Verhältnisse der Metropolitane zum römischen Stuhl.	

	Seite
2. Die Bischöfe	145
Bisthümer. Wahl der Bischöfe. Rechte derselben.	
3. Die niedere Geistlichkeit	150
4. Mönchswesen	152
Einführung desselben in Spanien. Martin von Dumium. Donatus. Johannes von Biclaro. Mönchsregeln.	
5. Verwaltung der Kirchengüter. — Verteilung der Pfründen. — Geistliche Immunität und Gerichtsbarkeit	157
6. Provinzialsynoden. — Kirchengesetze. — Kirchenzucht und Gottesdienst	163

Zweites Buch.

Die Staatsverfassung der Westgothen.

Erstes Capitel.

Der König	171
Wahlreich. Salbung. Einkünfte des Königs.	

Zweites Capitel.

Die weltlichen Stände.

1. Verhältnisse, welche von der Geburt abhängen.	
a. Die Freigebornen	176
Ubel: Dur, Comes, Garbinge.	
b. Die Unfreigebornen	179
Hörige. Freigelassene.	
2. Kriegsverfassung der Westgothen	182
Liusaden. Einrichtung des Heerbannes. Verpflegung und Bewaffnung des Heeres.	
3. Verhältnisse, welche aus abhängigem Besizthum hervorgehen.	
a. Dienstleute. Ursprung des Lehenwesens	187
b. Bäuerliche Verhältnisse	190
Vertheilung des Grundeigenthumes. Veränderung des Colo- natssystemes.	
4. Städterwesen und Abgaben	192
5. Verhältnisse der Juden	193

Drittes Capitel.

Beschränkung der königlichen Gewalt durch Reichsversammlungen	197
---	-----

Drittes Buch.

Die Rechtsverfassung der Westgothen.

Erstes Capitel.

Das Gesetzbuch 203

Zweites Capitel.

Die Gerichtsverfassung 209

Richter. Gerichtliches Verfahren. Beweismittel. Rechtsgang. Vollziehung des Urtheils.

Drittes Capitel.

Privatrechtliche Verhältnisse.

1. Die Ehe. Väterliche Gewalt. Verträge 214

2. Das Erbrecht 220

Viertes Capitel.

Verbrechen und Strafen 222

Verwandlung der Blutrache in Geldbußen. Unterschied der Bestrafung rücksichtlich des Standes der Schuldigen. Mord. Körperliche Verletzungen. Raub und Diebstahl. Gerichtliches Verfahren gegen Verbrecher. Beweismittel. Kesselprobe.

Viertes Buch.

Darstellung der sittlichen und geistigen Bildung der Westgothen.

Erstes Capitel.

Vorliebe der Westgothen für Landwirthschaft. Spuren des Bergbaues und Handels 232

Zweites Capitel.

Wissenschaftliche Bestrebungen der Westgothen 236

Bildung der Geistlichkeit. Geschichtschreiber: Drosius. Idatius. Johannes Biclarensis. Julian von Toletum. Leander. Isidor von Hispalis. Braulio. Eugenius. Ildesons. Bemühungen westgotischer Könige für die Wissenschaften. Tajo. Bücherammlungen. Heilkunde.



Der Geschichte Spaniens

zweiter Theil.

Die Zeiten von der Eroberung der Halbinsel durch die Araber bis zur Mitte des neunten Jahrhunderts.

Erstes Buch.

Von der Eroberung Spaniens durch die Araber bis zu der Stiftung des unabhängigen Reiches von Cordoba.

Erstes Capitel.

Tareks und Musas Eroberungen in Spanien Seite 249

Die Araber in Nordafrika. Musa Ben Nofair. Julians Verrath. Tareks Landung in Spanien. Schlacht am Guadalebe. Verrath der Söhne Witizas. Roberichs Untergang. Eroberung der Halbinsel durch Tarek und Musa. Theudemir in Murcia. Musas Ende.

Zweites Capitel.

Geschichte der arabischen Statthalter Spaniens und ihrer Züge über die Pyrenäen, bis auf den Anfang der Bürgerkriege (S. 712—740) 277

Die einzelnen Statthalter. Niederlage der Araber bei Tours.

Drittes Capitel.

Die inneren Kriege der arabischen Befehlshaber in Spanien, bis auf die Ankunft des Dmmaljaden Abderrahman es Dakhel (740—755) 294

Viertes Capitel.

Die Folgen der arabischen Herrschaft für die unterworfenen Christen der Halbinsel 309

Die Christen unter Theudemir. Abgaben der Christen. Eintheilung der Halbinsel in fünf Provinzen.

Zweites Buch.

Die Gründung eines neuen christlichen Reiches in Asturien, einer unabhängigen arabischen Herrschaft in Cordoba, und einer fränkischen Macht im Norden der Halbinsel.

Erstes Capitel.

Die Geschichte des asturischen Reiches von Pelayo bis auf den Tod Alonsos I. 315
 Untersuchungen über Pelayos Geschichte. Favita. Alonso I.

Seite

Zweites Capitel.

Die Geschichte der Errichtung einer unabhängigen arabischen Herrschaft in Cordoba durch den Dimmajaden Abderrahman el Dakhel 327
 Seine Ankunft in Spanien. Krieg mit Jussef el Fehri und el Samail. Befestigung seiner Herrschaft.

Drittes Capitel.

Versuche der Franken sich in der Halbinsel festzusetzen, und das Ende der Regierung Abderrahmans el Dakhel . . . 342
 Karls (d. Gr.) Zug über die Pyrenäen und Niederlage bei Roncesvalles. Abderrahmans Einrichtungen und Tod.

Viertes Capitel.

Die Geschichte der asturischen Könige von Fruela I. bis auf Alonfo II. 352
 Fruela I. Aurelio. Silo. Maurecat. Bermudo.

Fünftes Capitel.

Das arabische Reich unter Hescham und el Hhakem, und die festere Begründung der fränkisch-spanischen Mark.
 1. Die Regierung Heschams (I.) 356
 Seine Kriege mit seinen Brüdern und gegen die Franken und Asturier. Seine Eigenschaften und sein Ende.
 2. Das Reich von Cordoba unter el Hhakem 364

Sechstes Capitel.

Die fränkisch-spanische Mark.

- 1. Die Gründung einer fränkischen Macht im Norden der Halbin-
sel durch Ludwig den Frommen 374
- 2. Zustand der spanischen Mark unter Karl dem Großen und
Ludwig dem Frommen 383

Siebentes Capitel.

- Asturien unter Alonso dem Keuschen. Verlegung des Hofes
nach Oviedo 394

D r u c k f e h l e r .

- 35 3. 20 für Paramo) lies Paramo 1)
 = 36 = 2 f. Sohn der I. Sohn des
 = 41 = 17 f. oströmischen I. weströmischen
 = 53 = 8 v. u. f. , 12. I. I, 12.
 = 55 = 14 v. u. hinter Tol. II. fehlt schliessen will
 = 57 f. 712 I. 711
 = 64 3. 12 v. u. f. Lucum I. Lucus
 = 96 = 7 f. slavischer I. sflavischer
 = 125 = 1 v. u. f. Erpulia I. Erpulio
 = 126 = 11 v. u. f. غيطيشة I. غيطيشذ
 = 134 = 7 v. u. f. Red. I. Cod.
 = 166 = 6 v. u. f. القوانين I. القوايين
 = 182 = 13 v. u. f. hörigen herrschenden I. Freigelassenen
 herrschender
 = 188 f. Note 3 in den Anmerkungen muß Note 4, und f. Note 4
 muß Note 3 stehen
 = 189 3. 2 v. u. fehlt hinter noch das Wort keine
 = 202 = 3 v. u. f. Conc. I. Cenni
 = 211 = 9 v. u. f. I. an. I. I. un.
 = 224 = 17 f. Freisassen I. Freigelassenen
 = 252 = 5 f. des tapfern I. der tapfern
 = 254 = 5 v. u. f. (bl. unter Alonso) VI. I. (bl. unter
 Alonso VI.)
 = 260 = 6 v. u. f. patrimero I. postrimero
 = 262 = 1 f. Sulian der I. Julians
 = 267 = 15 f. welche I. welcher
 = 268 am Rande f. April 711 I. Juni 712
 = 269 3. 5 f. auch I. auf
 = 270 = 13 v. u. f. des 2. 3. I. des 3.
 = 275 = 6 v. u. f. صخره I. صخره
 = 279 = 8 v. u. f. عنزة I. عنزة
 = 283 = 13 v. u. f. Rebin I. Rebie
 = 283 = 1 v. u. f. III. I. 111.

- G. 295 3. 11 f. erzürnte l. zürnte
 : 309 : 9 v. u. f. Westen l. Osten
 : 312 : 4 v. u. f. G. 406 l. G. 305
 : 313 : 9 f. Leontica l. Baetica
 : 314 : 15 v. u. f. Ballastro l. Balbastro
 : 330 : 17 v. u. f. Kellu i. Kelbi
 : 330 : 4 und 5 v. u. f. Belim l. Rebie
 : 337 : 1 v. u. f. **البخصبي** l. **البصبي**
 : 342 : 10 f. Kelli l. Kelbi
 : 345 : 9 f. Dca l. Dsca
 : 349 : 4 f. des l. das
 : 350 : 10 v. u. f. Bebir l. Rebie
 : 351 : 6 v. u. f. **عقبه** l. **عقبص**
 : 357 : 8 f. Solaiman l. Abdallah
 : 357 : 10 f. Bruder nach Merida l. Bruder Solaiman nach Toledo
 : 361 : 20 f. erbaut l. erobert
 : 364 : 15 v. u. f. Rhateb l. Khateb
 : 364 : 8 v. u. f. Prom. l. Prum.
 : 366 : 11 v. u. f. **البلسي** l. **البلسي**

E i n l e i t u n g.

Erstes Capitel.

Zustand Spaniens während der letzten Zeiten
römischer Herrschaft.

1. Bis auf die Zeiten Constantins des Großen.

Nur im Nordosten durch eine Kette steiler Gebirge mit Europa verbunden, sonst ringsum vom Meere umflossen, und nur durch eine enge Straße von Africa getrennt, stellt sich die pyrenäische Halbinsel als das westlichste Land unseres Welttheiles dar. Phöniciſche Seefahrer, deren kühner Unternehmungsgeist einen Ausweg ſuchte in den großen Ocean, berührten nothwendig auf ihren Zügen gegen Westen die Säulen des Hercules, und die blühenden Ufer des Landes luden zu Niederlassungen ein. Sie fanden das Innere des Landes von Völkern bewohnt, welche von Jagd und den Geschenken der Natur lebten und in viele Stämme vereinzelt, doch gegen Unterdrückung von aussen muthvoll und mit Erfolg zu kämpfen wußten. Auf die Häfen und die nächsten Umgebungen der Küste beschränkt, scheint es schon den Phöniciern gelungen zu sein der Erde jene kostbaren Metalle zu entlocken, deren Ruf späterhin die Carthager veranlaßte auch das Innere des Landes zu untersuchen. Lange kämpfte der seine Unabhängigkeit liebende Celte oder Iberer

mit Glück für den heimischen Boden; aber nachdem er der phöniciſchen und carthagischen Raubsucht erfolgreichen Widerstand geleistet, unterlag er endlich dem Kriegsglücke und der unermüdeten Thätigkeit Roms.

Der Kampf um die Herrschaft der Welt zwischen Rom und Carthago fand auch auf der Halbinsel seinen Schauplatz. Sie selbst ward die schönste Beute des Siegers; aber theuer verkauften die Einwohner ihre Unabhängigkeit.

Gerade zwei Jahrhunderte hatte Rom bedurft, um Spanien ganz zu unterwerfen, von dem ersten Einfalle des Cnejus Cornelius Scipio an (im J. vor Chr. 218.), bis daß (im J. vor Chr. 19.) unter Augustus die letzten Cantabrer unterlagen. Keine andere Eroberung hatte den Römern soviel gekostet; die Zahl der im Kampfe gebliebenen Krieger und Feldherren, die Größe der aufgeopferten Schätze sind nicht zu berechnen; aber auch kaum eine andere Eroberung brachte dem Staate eine so mannichfaltige und nicht zu erschöpfende Ausbeute¹⁾.

Da die Bewohner Spaniens nicht in einem einzigen Feldzuge dem Schwerte des Siegers unterlagen, sondern nur nach und nach der Staatsklugheit und Kriegserfahrung der Römer weichen mußten, auch das Unterliegen der Einen nicht die Befiegung der Andern nach sich zog, so war der Zustand, welchen die Römer über die Unterworfenen verhängten, den jedesmaligen Umständen nach verschieden eingerichtet. Zuerst theilten sie das Land in zwei Provinzen, die dießseitige (citerior) und jenseitige (ulterior), zwischen welchen der Iberus die natürliche Grenze bildete²⁾. Mit dem weiteren Vordringen der Römer wuchs auch die Größe dieser Provinzen; doch fehlt es uns an Angaben, um ihre Grenzen vor Augustus genau bestimmen zu können. Er aber, weniger begierig neue Eroberungen zu machen als die alten zu befestigen, traf Einrichtungen, den Zustand der Provinzen des ganzen Reiches besser zu ordnen. So bildete er aus den bisherigen zwei Pro-

S. N.
727

1) Vergl. die Römer Vellej. Patercul. II, 90. Flor. II, 17.

2) Dieses geschah im fünften Jahre nach dem zweiten punischen Kriege. Liv. XXXII, 27. 28.

vingen drei und gab ihnen die Namen *Tarraconensis*, *Lusitania* und *Bätica*. Unter dem Vorwande, dem Senate Mühe und Arbeit zu ersparen, eigentlich aber um die Macht über das Heer ganz in seine eigenen Hände zu ziehen, nahm Augustus zwei Provinzen, in denen wegen ihres angeblich unsichern Zustandes noch eine Kriegsmacht unterhalten werden mußte, für sich und überließ dem Senate nur *Bätica* 1). Als Statthalter dieser Provinz ward vom Senate ein Proconsul ohne Kriegsgewalt, welcher in *Hispalis* seinen Sitz hatte, angestellt; während in den kaiserlichen Provinzen ein Legatus Augustalis in *Emerita*, und ein Legatus Proconsularis in *Tarraco* vollkommene bürgerliche und Kriegs-Gewalt ausübte. In der Folge verlor jedoch der Senat auch die ihm von August eingräumte Provinz, und da nun Alles vom Kaiser abhing, heißen die Statthalter auch *Praesides*.

Da die Bezirke sehr groß waren, so sorgte man auch für Unterbeamte, wie denn Augustus unter den Legaten *Lusitaniens* einen *Vicelegatus militaris*, und deren drei unter den consularischen Legaten der *Tarraconensis* stellte 2). Dem vom Senate angestellten Proconsul der *Bätica* war ein Legat und ein Quästor untergeben.

Dieses war die Eintheilung der Halbinsel im Allgemeinen; werfen wir nun einen Blick auf die dort bestehenden städtischen Verhältnisse 3).

Nachdem die Halbinsel völlig unterjocht war, wurden die römischen Legionen nach Spanien, und dagegen die Cohorten welche die Eingebornen lieferten, in die entferntesten Gegenden des Reiches verpflanzt 4). Kein anderes Verfahren konnte

1) Dio Cass. LIII, 25. 26. Sueton. Aug. c. 27.

2) Man sehe andere Beispiele bei Masdeu T. VI. Inscr. 409. 417. 419.

3) v. Savigny Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter Bd. I. II. wo die spätern römischen Städteverhältnisse im Allgemeinen erschöpfend dargestellt sind; auch Roth de re municipali Romanorum Libb. II. (Stuttg. 1801.)

4) August ließ in Spanien fünf Legionen; ihre Zahl ward später vermehrt. Beweise der Verlegung der spanischen Cohorten s. bei Masdeu T. VI. No. 917 — 943.

mehr dazu beitragen dem Charakter, den Sitten und Einrichtungen der Hispanier ein römisches Gepräge zu geben; und da die römischen Colonien und Municipien aus Kriegern gebildet wurden, denen man eine Belohnung erzeigen wollte, so entstanden auch mitten im Innern Hispaniens rein römische Städte. So verdankt die Stadt Leon ihren Namen und Ursprung der siebenten Legion, welche sich dort anbaute; so entstand Emerita Augusta (Merida), so Pax Julia (Beja), Cäsaraugusta (Saragossa), und so viele andere¹⁾. Wenn nun gleich ursprünglich die innere Einrichtung dieser Städte und ihre Rechte sich darnach richteten, ob sie Colonien, Municipien, mit lateinischem Recht begabt waren²⁾, so ward doch, als Antonin alle Unterthanen seines Reiches für römische Bürger erklärte, die Verfassung der Städte auch in Spanien gleichförmig. Im Ganzen richtete sie sich nach der Hauptstadt. Was hier die Consuln, waren dort die Decemviri oder Quatuorviri; für die allgemeine Polizei, die Aufsicht über öffentliche Bauten, Feste, waren auch in den Provinzialstädten *Aediles* angestellt, welche ein mehr glänzendes als einträgliches Amt bekleideten. Die allgemeine Verwaltung der Stadtangelegenheiten geschah durch einen Rath, *curia*, dessen Mitglieder, *Decurionen*, immer aus den reichsten und angesehensten Personen der Stadt gewählt wurden³⁾. Zur Vertretung des Volkes in den Städten dienten die *defensores civitatum*, welche weder zu den *Decurionen* noch zu dem Kriegerstande gehören, wohl aber sich der Willkür der Stadtbeamten widersetzen durften⁴⁾.

Alle Sachen welche weder die Gerichtshöfe angingen noch das Interesse des Kaisers betrafen, wurden in der Versammlung der *Decurionen* verhandelt. Um über wichtigere Angelegenheiten, welche auf das Wohl ganzer Bezirke Einfluß hat-

1) Den römischen Ursprung so vieler Städte Spaniens haben aus Denkmälern am besten entwickelt Florez und Risco in den 42 Bänden der *España sagrada*.

2) Plin. Hist. nat. IV, 22.

3) Savigny I. 49. Roth l. c. p. 65 sq.

4) Roth p. 102 sq.

ten, zu berathschlagen, konnten die Decurionen der Hauptstadt einer Provinz allgemeine Versammlungen, *concilia*, berufen, zu welchen die einzelnen Städte Bevollmächtigte schickten. Lange nachdem in Rom die Comitien eingegangen waren, genossen noch die Provinzen des Rechtes dieser Versammlungen, welche ihnen zugleich als Mittel dienten die Kaiser mit ihren Bedürfnissen bekannt zu machen ¹⁾).

Von diesen Versammlungen sind die *conventus iuridici* wohl zu unterscheiden: denn sowie die Concilien von Seiten der Städte ausgingen, so die *Conventus* von Seiten des Staates. Bald nach dem sertorianischen Kriege wurden sie eingeführt, erhielten jedoch ihre genauere Einrichtung erst unter Augustus ²⁾. Sie waren Sitzungen, welche die Statthalter der Provinzen an gewissen Tagen hielten, um Prozesse in höherer Instanz zu schlichten und Alles was die bürgerliche Verwaltung betraf zu ordnen. Diejenigen Städte in welchen diese Sitzungen gehalten wurden, hießen ebenfalls *conventus iuridici*, und es gab ihrer in Spanien vierzehn ³⁾).

Von allen dem römischen Reiche einverleibten Provinzen hatte keine von jeher eine so reiche Ausbeute geliefert, keine so unerschöpfliche Hülfquellen in sich entdecken lassen, als die pyrenäische Halbinsel. Bergwerke, reich an den edelsten Metallen ⁴⁾, konnten den Durst der Römer nach Gold, und ein an Fruchtbarkeit nirgends übertroffener Boden ihre Bedürfnisse an Korn befriedigen. Schon während der Republik wurde daher der Halbinsel die Verpflichtung aufgelegt, um dem Mangel der Hauptstadt abzuhelfen, den zwanzigsten Theil ihrer Körnerndte nach Rom zu liefern. Der Preis, welchen die Stadt für

1) L. 1. 3. C. Th. de legatis et decretis legationum.

2) Vellej. Pat. c. II, 43.

3) Plin. H. n. IV, 20.

4) Mit Recht sagt Gibbon Cap. 6. Spain, by a very singular fatality, was the Peru and Mexico of the old world. The discovery of the rich western continent by the Phoenicians, and the oppression of the simple natives, who were compelled to labour in their own mines for the benefit of strangers, form an exact type of the more recent history of Spanish America.

dieses Getraide bezahlte, wurde von dem Senate selbst bestimmt¹⁾).

Überhaupt suchten die Römer, solange Spanien noch befreit wurde, ohne sich an ein regelmäßiges System zu binden, nur sovielen Einkünfte als der Augenblick liefern konnte aus der Halbinsel zu ziehen; als aber die Eroberung vollendet war, führte man die in den andern Provinzen üblichen Auflagen ein. Daher wurden, seitdem Augustus die oben beschriebene Eintheilung vorgenommen hatte, in die Provinzen des Senates Quästoren gesandt, um daselbst die Abgaben einzunehmen. Der Kaiser stellte dagegen zu diesem Behuf in den ihm überlassenen Provinzen Procuratoren an, und schickte selbst in die des Senates Beamte, um über die aus ihnen fließenden Gelder, deren Verwendung dem Kaiser allein zustand, die Aufsicht zu führen²⁾. Diese Procuratoren dienten also vorzüglich dazu, daß die Unterbeamten den Kaiser nicht betrügen konnten; ihre Anzahl ward nach und nach um so größer, da es nicht nur Procuratoren für die sämtlichen Einkünfte einer Provinz gab, sondern auch andere für einzelne Zweige der Abgaben angestellt wurden. Diese bestanden in Spanien wie im ganzen römischen Reiche theils in Personen-, theils in Grund-Steuern (*census capitis und soli*) und in einer Menge anderer, durch die Verschwendung der Kaiser mehr als durch die Bedürfnisse des Staates nach und nach eingeführten Abgaben³⁾.

Die Städte hatten damals noch eigene Güter und Einkünfte, welche unabhängig von denen des Staates von den Gemeinden selbst verwaltet wurden, und dazu dienten die Kosten öffentlicher Anstalten, Feste, Spiele u. s. w. zu bestreiten. Die Beiträge zu den Staatsabgaben, welche die Städte entrichteten, wurden von den Magistraten unter die Einwohner nach Maßgabe ihres Vermögens gleichmäßig vertheilt, und daher wurden die Auflagen, wengleich stets steigend, doch

1) Liv. XLIII, 2.

2) Hegewisch Versuch über die römischen Finanzen. S. 183.

3) So die *vigesima libertatum*, *haereditatum*, Zölle u. a. deren nähere Entwicklung nicht hierher gehören kann.

für den Einzelnen nicht zu drückend. Nie war Spanien so reich, so bevölkert, so betriebsam, wie in den ersten Jahrhunderten des Kaiserthumes: Wasserleitungen, Brücken, Amphitheater, welche die Nachwelt mit Bewunderung anstaunt, reden noch zu der Gegenwart von der damaligen Blüthe des Landes; und die Menge der wenigleich nur noch in Trümmern vorhandenen Denkmäler macht auf den späten Nachkommen einen solchen Eindruck, daß er ihre Entstehung lieber den Kräften überirdischer Wesen, als dem hochgebildeten und erfunderischen Sinne seiner Vorfahren zuschreibt¹⁾.

2. Von Constantin dem Großen bis zum Einbruch der germanischen Völker.

Bis auf den Kaiser Constantin, welchen eine schmeichelnde Nachwelt mit dem Beinamen des Großen bezeichnet, hatten sich die bisher geschilderten Einrichtungen im Ganzen erhalten. Unter ihm aber erhielt das ganze römische Reich eine neue Gestalt. Indem er den Grundsatz annahm, die höchste Kriegsmacht und die bürgerliche Gewalt, welche seit Commodus und Septimius Severus in Einer Person, dem Praefectus Praetorio vereinigt war²⁾, von einander zu trennen, ernannte er für das ganze Reich vier prätorische Präfecten, hob aber ihren Zusammenhang mit dem Heere gänzlich auf. Zwei waren für den Orient, zwei für den Occident ange stellt, von welchen letzteren der eine als Praefectus Praetorio Italiae Rom, Italien, Illyrien und Africa, der andere als Praefectus Praetorio Galliae Gallien, Spanien und Britannien unter sich hatte³⁾. Diese prätorischen Präfecten waren hinsichtlich der bürgerlichen Verwaltung in ihren Bezirken wahre Stellvertre-

1) Bekanntlich benennt der gemeine Mann in Spanien die Trümmer römischer Zeiten nach dem Hercules u. A.

2) Dio Cass. LXXV, 14. LXXVI, 4. Zosim. II, 32.

3) Daß diese Eintheilung des Reichs erst von Constantin herrühre, erzählt Zosim. II, 32. 33. ausdrücklich, und es scheinen die Gründe, womit Manso, Leben Constantins des Großen S. 125 ff., diese Nachricht bestreitet, nicht haltbar zu sein.

ter des Kaisers: die oberste Leitung der Gerechtigkeitspflege, die höchste Verwaltung der Staatseinkünfte, die Aufsicht über Polizei und Gewerbefleiß war ihnen angewiesen. Da aber diese Präfecturen eine zu große Ausdehnung hatten, um von Einem Beamten übersehen werden zu können, so waren für die einzelnen Länder Vicarien angestellt, welche in unmittelbarer und strenger Abhängigkeit von dem Präfecten die bürgerliche Verwaltung ihrer Sprengel leiteten. So waren dem Präfecten Galliens drei Vicarien untergeben, von denen Einer Spanien verwaltete¹⁾ und gewöhnlich seinen Sitz in Hispalis hatte²⁾.

Um aber auch diesen Vicarien ihr Amt zu erleichtern, waren ihre Sprengel in Provinzen getheilt, welche von einzelnen Unterbeamten verwaltet wurden³⁾. Diese hießen bald Consularen, bald Correctoren, auch Präsidenten, ohne daß jedoch die Verschiedenheit dieser Namen eine Verschiedenheit in dem Umfange ihrer Gewalt bezeichnete⁴⁾. Im Ganzen war ihr Wirkungskreis nur enge und wurde ihnen von den Vicarien angewiesen. Zu diesem Behufe war Spanien in sieben Provinzen eingetheilt⁵⁾: Bätica, Lusitania, Gallácia, Tarraconensis, Carthaginensis, Baleares und Tingitana in Africa, von denen die drei ersteren consulares, die andern präsidiales waren; die ihnen entsprechenden Hauptstädte sind: Hispalis, Emerita, Bracara, Cäsaraugusta, Carthago nova, Palma und Tingis⁶⁾.

1) Notitia dignitatum utriusque imperii. c. 47.

2) L. 5. C. Theod. de sponsal. L. 61. C. Th. de curs. publ.

3) Ob diese Einrichtung schon unter Constantin vorhanden war, wird nicht gemeldet; wir entnehmen sie aber aus der unter Theodos II. abgefaßten Notitia dignit. utr. imp.

4) v. Savigny Th. I. S. 49.

5) Not. dign. c. 47. Sext. Ruf. brev. c. 5. Isid. Hisp. Etymol. XIV, 4. Masdeu T. VIII. p. 15. meint, Constantin habe Spanien in sechs Provinzen getheilt, weil Sextus Rufus, welcher unter Valentinian, etwa 35 Jahre nach Constantins Tode schrieb, in seinem Breviarium die Balearen nicht erwähnt; diese seien erst später unter Theodos d. Gr. zur besondern Provinz erhoben.

6) Diese Eintheilung muß sorgfältig im Auge behalten werden, da, wie unten gezeigt werden wird, aus ihr sich die kirchlichen Diöcesen unter den Westgothen entwickelten.

Jeder dieser drei Classen sich einander untergeordneter Behörden war eine Menge von Hülfe leistenden Unterbeamten sowohl für die Rechtspflege als für die Steuerverwaltung beigegeben. Ihre Unterhaltung fiel den Provinzen zur Last und musste diesen um so empfindlicher sein, da der eigentliche Wirkungskreis derselben vorzüglich darauf gerichtet war, soviel als nur immer möglich aus den Provinzen für die Bereicherung des Fiscus zu erpressen.

Nachdem Constantin, wie beschrieben, für die bürgerliche Verwaltung des Reiches gesorgt hatte, stellte er an die Spitze der ganzen Heeresmacht zwei Oberfeldherren, einen für das Fußvolk, *magister peditum*, und einen für die Reiterei, *magister equitum*¹⁾. Ausser dem Oberbefehl lag ihnen zugleich das höchste Richteramt in bürgerlichen und peinlichen Rechtsfällen, welche die Krieger betrafen, ob; dagegen hatten sie keinen Einfluß auf die den neuen prätorischen Präfecten angewiesene innere Verwaltung des Staates. Ihre Anzahl ward unter Constantins Söhnen auf vier, und nach der Theilung des Reichs bis auf acht vermehrt. Unmittelbar ihnen untergeben, also auch nur Kriegsbeamte, waren die *comites* und *duces*²⁾; sie dienten dazu, die in den Provinzen und an den Grenzen des Reiches stehenden Truppen zu befehligen. So waren denn auch für Spanien eigene *Comites* bestellt, welche an der Spitze der dort befindlichen Heeresabtheilungen standen³⁾.

1) Zosim. II, 33.

2) Notit. dign. or. imp. c. 140.

3) Sie finden sich schon im J. 317. L. 4. C. Th. de decurion. und L. 1. de accusation. — Im J. 333. L. 2. C. Th. de fide testimon. — Im J. 334. L. 3. C. Th. de maternis bonis. — Im J. 336. L. 8. C. Th. de naviculariis. Ferner L. 14. C. de fide instrumentor. (ad Severum comitem Hispaniarum). — L. 6. C. Th. de fide instrumentor. (ad Severum comitem Hispaniarum). — L. 6. C. Th. de servis fugitivis vom J. 332. (ad Tiberianum comitem Hispaniarum). Nach dem J. 370 gab es in Spanien auch Proconsuln, wie aus einem Gesetze von Valens und Valentinian vom J. 376. erhellt. Tit. C. Th. de medicis; und vom J. 382. Tit. C. Th. de Superint. (ad proconsules, vicarios, omnesque rectores). In demselben Jahre war Volventius Proconsul in Spanien, wie Sulpit. Sever. L. II. c. 63. sagt. Aber

Alle diese Maßregeln, durch welche Constantin die Anhäufung zu großer Macht in den Händen einiger Wenigen, wie der bisherigen prätorischen Präfecten, zu verhüten suchte, konnten nicht dazu dienen die Provinzen in blühende Umstände zu versetzen. Die ungeheuren Ländermassen, welche die neuen Präfecten verwalteten, sahen diese nicht als ihrer Obhut und Fürsorge übergebene Pfleglinge, sondern, da die Zeit ihrer Amtsführung gewöhnlich sehr kurz war, als eine Fundgrube für ihre Habsucht an. Und kaum konnte man Besseres erwarten von Leuten, welche zum Theil ihre Stellen mit schwerem Gelde meistbietend erkaufte hatten¹⁾. Die Klagen der gedrückten Unterthanen vermochten, wegen der großen Entfernung der meisten vom Throne, nicht zu den Ohren des Kaisers zu dringen; und damit dieser ja nicht durch ihre Bitten behelligt würde, ward alle Berufung von dem Ausspruche des Präfecten an den Kaiser ausdrücklich untersagt²⁾.

Eine andere auf den Provinzen hart lastende Maßregel war die veränderte Steuerverfassung. Die alten Abgaben bestanden noch, aber der stets zunehmende Luxus und die auf das höchste steigenden Verschwendungen der Kaiser machten eine Vermehrung der Auflagen nothwendig. Schon seit dem Diocletian kommt unter dem Namen der Indiction eine neue Art von Grundsteuer vor, deren fehlerhafte Einrichtung die mittleren Stände, der Kern des Volkes, grade am härtesten fühlen mußten. Denn indem es den reichen und vorzüglich den privilegierten Einwohnern, deren Anzahl stets zunahm, leicht war die kaiserlichen Unterbeamten (Tabularien) zu bestechen, um in den Katastern den Ertrag ihrer Besitzun-

im folgenden Jahre wurde diese Würde aufgehoben. id. c. 64. Haeretici..... obtinent, ut imperiali auctoritate praefecto erecta cognitio Hispaniarum vicario cederet; nam jam proconsulem habere desierant. Die Notit. dign. c. 51. giebt für Spanien drei Comites an. Daß auch nach dem Einbruche der germanischen Völker diese Würde sich dort erhielt, wird unten gezeigt werden.

1) Daß dieses unter Theodosius I. geschah, sagt Zosim. IV, 28: τὰς τῶν ἐπαρχιῶν ἡγεμονίας ὠνόμασε προπρίται τοῖς προσιοῦσι, δόξη μὲν ἢ βίῳ σπουδαῖο παντάλασιν οὐ προσέχων, ἐπιτήδειον δὲ κτήνων, τὸν ἄγρον ἢ ἀργύριον προσέχοντα πλείον.

2) Durch das Gesetz Constantius vom J. 331. L. 19. C. 7. 62.

gen unter ihrem wahren Werthe anzugeben und also ihre Abgaben pflichtwidrig zu vermindern, wälzten sie das der ausgeschriebenen Auflage Mangelnde auf die ärmeren, des Einflusses entbehrenden Classen zurück¹⁾. Vergeblich suchten die Kaiser diesem Unfug zu steuern²⁾; in der weiten Entfernung vom Throne verschollen die Klagen der Unterthanen, und unmöglich war es über ein so großes und in Eigennutz befangenes Heer von Beamten strenge Aufsicht zu führen.

Die Blüthe der Provinzen war dahin, allgemeine Verarmung das Loos derselben, da alles Geld aus ihnen hinaus in den Schatz des Kaisers, und Nichts von da wieder in sie zurückfloß. Und dennoch war Constantin auf neue Mittel seinen Geldbedürfnissen abzuhelfen bedacht. Sehr anlockend mußten für ihn die Besitzungen der Städte sein, aus denen diese ihre Gemeindeausgaben bestritten; und in der That stand er nicht an, ohne irgend einen Rechtsgrund, nur dem Gesetze seiner Willkür folgend, die Einziehung der Güter vieler Gemeinden zu verordnen³⁾. Die Einwohner wurden dadurch doppelt belastet, da die Quelle ihrer Einkünfte ihnen genommen ward, die Pflicht zu den Abgaben wie bisher beizusteuern ihnen aber verblieb. Durch diese Maßregel gingen die Städte mit so schnellen Schritten ihrem Verderben entgegen, daß schon Julian befahl die ihnen geraubten Güter, wo es noch anging, wieder herauszugeben⁴⁾. Daß aber diese Verordnung geringen Erfolg hatte, sehen wir daraus, daß sie von späteren Kaisern so oft erneut werden mußte⁵⁾.

Da nun durch die schnelle Verarmung der Einwohner häufig bedeutende Ausfälle in der Steuereinnahme entstehen

1) Dies erhellt aus L. 1. C. de censibus et censoribus.

2) L. 1. 2. 10. C. de muner. patrim. L. 10. C. Th. de censoribus. peraequitor. et inspector. L. 1. 39. C. Th. ne damna provincialibus inferantur.

3) Wir sehen dieses vorzüglich aus der gleich anzuführenden Verordnung Julians L. 1. C. Th. de locat. fund. jur. emph. und aus A. M. M. Marcell. XXV, 4. Liban. Proshonet. p. 182. Sozom. V, 5.

4) S. die eben angeführten Stellen, und L. 8—10. C. Th. de opp. publ.

5) z. B. Nov. Theod. 30.

mussten, so ward eine neue Maßregel erdonnen, diesem Übelstande abzuhelfen. Ein einziger Stand, der früher so hoch angesehen und wenngleich nicht einträgliche, doch gesuchte der Decurionen, ward dazu ausersehen die ganze Last der Steuerverfassung unmittelbar zu tragen. Indem sie beauftragt waren den Betrag der Abgaben auf ihre Mitbürger auszusprechen, mussten sie diesen in gehässigem Lichte erscheinen, und doch waren, wenn diese keine Zahlung leisteten, die Decurionen verpflichtet aus eigenen Mitteln das Fehlende herbeizuschaffen. Kein Wunder also, daß diese sich ihres Amtes, welches weder Ehre noch Vortheil brachte, als einer unerträglichen Last zu entledigen suchten; allein auf alle Weise ward ihnen dieses erschwert. Strenge Geseze untersagten ihnen aus ihrem Stande selbst in einen niedrigeren zu treten; zogen sie es vor mit Zurücklassung ihrer Habe aus den Städten zu wandern, so durfte selbst das platte Land ihnen keinen Zufluchtsort gewähren¹⁾. Ja bis in die Einöden und Finsternisse der Wälder wurden sie verfolgt und ihrem elenden Stande zurückgegeben²⁾.

Dieses ist das traurige Bild, welches die römischen Provinzen seit den Zeiten Constantins uns darbieten: verödete Städte; wüste Felder, deren Eigenthümer das Land un bebaut ließen und die Fruchtbäume entwurzelten, um den Werth des Gutes zu verringern und den Schein der Armuth auf sich zu werfen³⁾; Handel und Gewerbsleiß zu Grunde gerichtet, da die auf ihnen lastenden Steuern unerschwinglich waren. Nur der Tod erschien den Bedrückten als Ende ihrer Leiden erfreulich, und selbst die Fortpflanzung ihres Geschlechtes nicht als erwünscht⁴⁾; und nur dem Müßiggange und erheuchelter

1) L. 1. 2. C. Th. si curialis, relicta civitate, rus habitare maluerit.

2) Liban. Ep. 608. Man sehe überhaupt den Tit. de Decurion. im Cod. Theodos.

3) L. 1. C. Th. de censor.

4) Nov. 38. praef. §. 1. Denique quoniam ipsis corporibus fraudare curiam voluerunt, rem omnium impiam adinvenierunt, a nuptiis legitimis abinentes.

Frömmigkeit stand noch in den ausblühenden Klöstern ein wie- wohl nicht immer sicherer Zufluchtsort offen ¹⁾).

In einer solchen Lage war das Reich seiner Auflösung nahe, und es bedurfte nur eines geringen Anstoßes von aussen, damit das zerrüttete Innere gänzlich zerfiel. Eine jede Ver- änderung ihres Zustandes musste den ihr Schicksal verwünschenden Unterthanen als eine Verbesserung erscheinen, und selbst wenn der Anfang derselben von allem Elende einer Eroberung begleitet sein würde, öffnete sich ihnen doch in der Ferne eine ruhigere Zukunft. Weit entfernt also vor den drohenden An- fällen der nordischen Barbaren zu zittern, waren sie vielmehr bereit sie als Hilfe bringende Retter mit offenen Armen zu empfangen ²⁾).

Zweites Capitel.

Spanien eine Beute germanischer Völker-
schaften.

1. Zug der Vandalen, Alanen und Sueven nach Spanien.

Der letzte Tag des Jahres 406 bezeichnet den ersten Über- gang der Vandalen, Sueven, Alanen und anderer germani-

1) L. 26. Cod. de decurion.

2) Zosim. IV, 32. sagt: καὶ ἦν πᾶσα πόλις καὶ πᾶς ἀγρὸς οἰκωγῆς καὶ θρήνων ἀνάμεστος, τοὺς βαρβάρους ἐπέντων ἀνακαλούντων καὶ τὴν ἐξ ἐκείνων ἐπισπωμένων βοήθειαν. und später Salvian. L. V. von den unter die Herrschaft der Barbaren gerathenen Provinzen: quamvis ab his, ad quos confugiunt, discrepent ritu, discrepent lin- gua, ipso etiam, ut ita dicam, corporum atque induviarum barbari- carum foetore dissentiant, malunt tamen in barbaris pati cultum dis- similem, quam in Romanis injustitiam saevientem. Itaque passim vel ad Gothos, vel ad Bagaudas, vel ad alios ubique dominantes barba- ros migrant, et migrasse non poenitet. — — — Unum illic Romano-

scher Horden über den Rhein¹⁾. Ohne vielen Widerstand zu finden, drangen sie in das südliche Gallien vor, wo nur die steilen Gebirge der Pyrenäen ihren Raubzügen Grenzen zu setzen vermochten. Das übrige Gallien wurde der Schauplatz der schrecklichsten Verheerungen: Städte wurden geplündert, Einwohner in die Sklaverei geführt, und wer dem Schwerdte der Barbaren entging, musste dem langsamen Hungertode unterliegen²⁾. Diesen Verheerungen ein Ziel zu setzen, ging der von den empörten Legionen in Britannien zum Kaiser ausgerufene
 407 Constantinus nach Gallien hinüber, und suchte die Barbaren theils durch Verträge, theils durch Gewalt zu unterwerfen³⁾. Auch gelang es ihm von den Völkern und Truppen Galliens und Aquitaniens als Kaiser anerkannt zu werden und seine Herrschaft bis an die Alpen zu erstrecken, indem er den Widerstand des Gothen Sarus, welcher für Honorius befehligte, zurückwies⁴⁾. Als er auch Spanien zur Unterwerfung aufforderte, widersetzten sich ihm zwei Brüder edlen Stammes, Didymus und Verinianus, um diese Provinz, ihr Vaterland, dem rechtmäßigen Kaiser zu erhalten. Constantin, die ihm drohende Gefahr erkennend, ernannte seinen Sohn Constans zum Cäsar und sandte ihn mit einem Heere gegen diese Brüder; sie unterlagen in einem einzigen Treffen, und Hispanien erkannte Constantins Herrschaft⁵⁾.
 408 Brüder und dem Heere zum Vater zurück und ließ den Gerontius in Spanien, um mit seinen Soldnern die Pässe der Pyrenäen zu besetzen, deren Bewachung bisher mit Recht den eingebornen Hispanern anvertraut gewesen war. Bald

rum omnium votum est, ne unquam eos necesse sit in jus transire Romanorum. Una illic et consentiens Romanae plebis oratio, ut liceat eis vitam, quam agunt, agere cum barbaris.

1) Zosim. VI, 3. Prosp. Chron. h. a. Oros. VII, 40. Isid. Hisp. Hist. Vand. 1. Procop. bell. Vand. I, 3.

2) S. die Klagen in S. Hieronymi ad Ageruchiam ep. 9.

3) Oros. l. c.

4) Zosim. VI, 2. Olympiod. ap. Phot. Cod. 80. ist für diese Zeiten Hauptschriftsteller, und nur zu bedauern, daß wir bloß einen Auszug von ihm besitzen. (Ich citire nach der Ausgabe von Hoeschel, Genevae 1612. Fol.)

5) Oros. VII, 40. Zosim. VI, 4.

hatte Constans Ursache seinen Fehler zu bereuen: Gerontius empörte sich, stellte den Maximus als Gegenkaiser auf und rief die noch immer in Gallien umherstreifenden germanischen Völker zu seinem Beistande, indem er ihnen die Pyrenäenpässe öffnete¹⁾.

Denn es lag nicht in dem Wesen dieser Völker, sich schon an bleibende Wohnsitze zu binden; ihr unruhiger Sinn zeigte ihnen jenseit der Pyrenäen ein von Verheerungen bisher verschontes, also blühendes und beuteverheißendes Land; ihre ersten Versuche diese Gebirge zu überschreiten waren jedoch an dem tapfern Widerstande der Brüder Didymus und Verinianus gescheitert, und gezwungen zurückzugehen mußten sie eine bessere Gelegenheit abwarten. Diese gewährte sich ihnen nun in dem Rathes des Gerontius und seiner Soldner; die Pyrenäenpässe öffneten sich ihnen, und ohne auf Widerstand zu stoßen, überschritten die vordringenden Vandalen, unter Anführung des Gunderich, und mit ihnen zahllose Schwärme von Alanen unter Respendial, und Sueven geleitet von Hermeric, diese Vormauer Spaniens²⁾. Im Monate September oder October 409 betraten sie zuerst den Boden der Halbinsel und bezeichneten ihre Ankunft mit den unerhörtesten Verheerungen. Nicht zufrieden die Städte zu plündern und den Flammen zu übergeben, verwüsteten sie auch in wildem Übermuth die Früchte des Feldes; Pest und Hungersnoth erschien in ihrem Gefolge, wilde Thiere verließen ihre Höhlen, durch den Geruch der unbegrabenen Leichen angelockt; kurz, das Elend der Einwohner erreichte seinen höchsten Grad³⁾.

1) Zosim. VI, 5. Renatus Profuturus ap. Greg. Tur. II, 9.

2) Vorzügl. nach Zosim. VI, 3. 4. 5. Olympiod. l. c. Sozomen. IX, 11. 12. 13.

3) Die Zeit des Einbruchs der Barbaren bestimmen genau Idat. Chr. ad ann. 409. Fast. eod. (in Esp. sagr. T. IV. p. 487.) Cassiod. Chr. h. a. Prosp. Chr. ad a. 16. Arcad. et Honor. Sever. Sulpic. Epit. chr. h. a. (in Esp. sagr. T. IV. p. 451.) Isid. Hisp. Hist. Vand. 71. (ex edit. Faust. Areval. Romae.) Vergl. Flores Esp. sagr. T. II. p. 51. T. IV. p. 394 sq. Ferner siehe Oros. VII, 40. Zosim. VI, 5. Hist. misc. p. 92. (in Murat. cr. rer. Ital. T. I.) Sozom. IX, 12. Salvian. de prov. Dei p. 137. u. 2.

Nachdem auf diese Weise das Land gänzlich erschöpft schien, mußte es auch den Barbaren einleuchten, daß sicherer Besitzstand und Umbau des Landes der umherschweifenden, nur auf den Genuß des Augenblicks berechneten Lebensart vorzuziehen sei; denn weit entfernt in den Einwohnern feindlichen Widerstand anzutreffen, fanden sie vielmehr ein friedliches, betriebsames Volk, welches froh, des drückenden römischen Joches überhoben zu sein, sogar den Barbaren die Hände bot. Diese 411 beschlossen nunmehr sich in die Halbinsel zu theilen: Gallácien, den westlichsten Theil Hispaniens, nahmen Vandalen und Sueven für sich; Lusitanien und die carthaginensische Provinz erhielten die Alanen; und ein Zweig der Vandalen, die Silingen ließen sich in Bática nieder; nur die tarraconensische Provinz scheint noch den Römern geblieben zu sein¹). Die Früchte des Friedens sängen nun an in dem beruhigten Lande zu keimen, und schon schienen die Einwohner das neue Loos der lange erduldeten, planmäßig ausgedachten römischen Bedrückung vorzuziehen²), als ein neuer Kriegessturm aus Osten über sie einbrach.

2. Zug der Westgothen nach Spanien unter Ataulf und Wallia.

Rom, die ewige Stadt, an welcher Hannibals Heldensinn scheiterte, war, von ihrem Kaiser schimpflich verlassen, der gerechten Rache Alarichs, des Königes der Westgothen, welcher zuerst sein Volk aus den östlichen Provinzen des Reiches in die fruchtbaren Gefilde Italiens geführt hatte, unterlegen. Zweimal hatte er die Belagerung der Stadt gegen ungeheures Lösegeld aufgehoben, einen Kaiser, Attalus, hatte er eingesetzt

1) Idat. ad an. 411. und aus ihm Isid. Hisp. Hist. Vand. 73. — Auch Oros. VII, 40.

2) Oros. VII, 41. sagt als Zeitgenosse: quamquam et post hoc quoque continuo barbari, execrati gladios suos, ad aratra conversi sunt, residuosque Romanos ut socios modo et amicos fovent; ut inveniantur jam inter eos quidam Romani, qui malint inter barbaros pauperem libertatem quam inter Romanos tributariam sollicitudinem sustinere.

und als ein ungeschicktes Werkzeug seiner Plane wieder vom Throne gestoßen; als aber auch dann der in Ravenna zitternde Honorius keine Bedingungen eines sichern Friedens gewährleisten wollte, zog er zum dritten Male vor Rom, um durch 410 Plünderung und Brand sie zu strafen. Nach hartnäckiger Gegenwehr unterlag die Stadt dem Schwerdte der Westgothen; in ihr aber war den Raubzügen Alarichs ein Ziel gesetzt, denn als sein kühner Sinn ihn von Italiens Boden über das Meer in einen anderen Welttheil treiben wollte, ereilte ihn der Tod an den Küsten Calabriens¹⁾. Sein Volk erwählte den ihm verwandten, eben so tapfern als verständigen Ataulf zu seinem Nachfolger.

Constantin hatte unterdessen, vom Gerontius bedrängt, dem Honorius durch eine Gesandtschaft seine Freundschaft angeboten: nur von den Soldaten gezwungen, nicht aus eigenem Antriebe habe er die Fahne der Empörung aufgesteckt, und er sei bereit Gallien von den umherschweifenden Barbaren zu befreien. Honorius nahm zwar dieses Anerbieten an²⁾; allein 411 als er sah, daß Constantin sich selbst kaum gegen den Gerontius vertheidigen konnte, beschloß er durch Absendung eines bedeutenden Heeres der angemessenen Herrschaft Beider ein Ende zu machen. Der tapfere Constantius führte dieses Heer nach Gallien und zwang den Constantin in Arles die Krone niederzulegen; das Leben, welches ihm bei der Übergabe eidlich zugesichert war, ließ ihm Honorius, den Tod seiner Verwandten Didymus und Verinian zu rächen, dennoch nehmen³⁾.

1) Die früheren Begebenheiten der Westgothen hier zu erzählen, kann nicht in dem Plan dieser Geschichte liegen. Man sehe darüber die Abhandlungen von D. Ignacio de Luzan, D. Martin de Ulloa und D. Franc. Manuel de la Huerta in dem ersten Bande der Memorias de la Real Academia de la Historia. Madrid 1796. Fol. und Aschbachs Gesch. der Westgothen S. 1—92. Es reicht hier hin zu bemerken, daß sie durch das Vordringen der Hunnen im J. 376. aus ihren Wohnsitzen zwischen dem Dnieper und der Theiß verdrängt, in das östliche römische Reich, in Mönsien aufgenommen wurden; von wo sie seit 400 unter Alarich ihre Einfälle in Italien begannen.

2) Olympiod. col. 179.

3) Olympiod. col. 183. Greg. Tur. II, 19. Sozom. IX, 13. 14. Idat. h. a. Oros. VII, 42.

Gerontius aber, zu schwach allein dem Constantius zu widerstehen und von seinen eigenen Leuten auf der Flucht feindlich bedroht, zog es vor, sich selbst den Tod zu geben ¹⁾. Noch hatte des Honorius Feldherr die Unterwerfung des Constantin nicht vollendet, als in Jovinus, welchen die Empörer in Mainz zum Kaiser ausriefen, ihm ein neuer Gegner entstand ²⁾.

- 412 Wahrscheinlich von Ataulf aufgefodert sich mit Jovin zu vereinigen ³⁾, da die Versprechungen des Honorius nur schwankend waren und nicht erfüllt wurden, vielleicht auch unter dem Vorgeben, diese Provinz dem Kaiser wieder erobern zu wollen, führte Ataulf nun seine Gothen nach Gallien ⁴⁾. Kaum hier angekommen, stieß er auf seinen Todfeind, den Gothen Sarus, welcher, von Honorius beleidigt, dessen Hof verlassen hatte; mit der größten Übermacht griff er ihn an und weidete seine Nachsicht an dem Blute des Gefangenen ⁵⁾. Die beabsichtigte Vereinigung mit Jovin kam nicht zu Stande; dieser, das Bündniß mit dem Barbaren verschmähend, rief gegen den Willen Ataulfs seinen Bruder Sebastian zum Mitkaiser aus. Im Zorn wandte sich nun Ataulf an Honorius um Frieden und versprach ihm die Köpfe der Empörer; kaum
- 413 hatte dieser das Bündniß angenommen, so erhielt er den des Sebastian; Jovin gefangen, fiel von der Hand des kaiserlichen Feldherrn Dardanus ⁶⁾.

Mit einem großen Entschlusse kämpfte damals Ataulfs Gemüth: das römische Reich und den Namen Rom selbst zu

1) Olympiod. l. c. Nach Oros. VII, 42. ward er von seinen Soldaten getödtet.

2) Olymp. l. c. Oros. l. c. Greg. Tur. II, 9. Sidon. Apoll. V, 9.

3) Olymp. l. c.

4) Prosp. Chr. Cassiod. Chr. h. a. Daß er vorher noch einmal Rom geplündert habe, meldet nur der so unzuverlässige Jordan. c. 31. und die Hist. Misc. p. 90. und daß er mit dem Kaiser einen Vertrag geschlossen habe, wie Uschbach S. 98. aus Jordan. c. 31. folgern will, scheint mir nicht einleuchtend.

5) Olympiod. l. c. Sozom. IX, 15.

6) Olympiod. col. 186. Idat., Prosp., Com., Marcell. h. a. Oros. VII, 42. Sozom. IX, 15.

vertilgen, ein Gothien an dessen Stelle zu setzen und sich selbst als Gründer dieses Reiches zu verewigen, schien seiner ruhm-
dürftigen Seele ein würdiger Gedanke; als ihm aber die Er-
fahrung zeigte, daß seine Gothen sich der Strenge der Ge-
setze, ohne welche ein wohlgeordneter Staat nicht denkbar, zu
unterwerfen noch abgeneigt waren, zog er es vor bei der
Nachwelt als Wiederhersteller des so tief gesunkenen römischen
Namens zu gelten ¹⁾. Ein mächtiger Grund kam hinzu, diese
Gesinnung in ihm zu nähren. Er liebte Placidien, des Kai-
sers Schwester, die seit der Einnahme Roms als die schönste
Beute in der Gothen Gewalt war; mußte er nicht ihren Bit-
ten, dem Bruder Frieden zu schenken, nachgeben ²⁾? Und
dennoch ward gerade sie die Veranlassung zu fernerm Kampfe.
Denn auch der tapfere Feldherr Constantius, wiewohl unge-
stalteten Körpers und abschreckenden Ansehens ³⁾, hatte Ehrgeiz
genug, in Placidien vielleicht eine Stufe zum Throne erblickend,
sein Auge bis zu ihr zu erheben; ihre Auslieferung ward also
bei den Unterhandlungen dem Ataulf zur Bedingung gemacht,
um dagegen mit Getraide, woran es ihm fehlte, hinreichend
versehen zu werden. Keineswegs geneigt für solchen Preis
das was ihm das Theuerste war herauszugeben, griff Ataulf
vielmehr zu den Waffen und suchte sich mit List der Stadt
Massilia, wo er große Kornvorräthe zu finden hoffte, zu be-
mächtigen. Der Wachsamkeit des Statthalters Bonifacius ge-
lang es diesen Angriff zurückzuweisen ⁴⁾. Glücklicher war
Ataulf bei Narbonne: siegreich zog er mit seinen Gothen in
diese Stadt ⁵⁾ und bekam auch Toulouse und Bordeaux in
seine Gewalt ⁶⁾. Nun säumte er nicht länger sich mit Pla-

1) Daß dieses Aatuls Gesinnungen, berichtet Oros. VII, 43. nach Augenzeugen.

2) Oros. VII, 43. sagt: ob hoc abstinere a bello, ob hoc inhiare paci nitentur, praecipue Placidiae uxoris suae — — persuasum et consilio temperatum.

3) So beschreibt ihn Olympiod. loc. 186. Dagegen schildert Jordan. c. 31. den Aatulf als einen schönen Mann.

4) Olympiod. l. c.

5) Idat. h. a.

6) s. Masceov. Gesch. der Deutschen Bd. I. S. 376.

414 cidien, dem Ziel seiner Wünsche, zu vermählen. Zu Narbonne, im Hause des Ingenius ward mit königlicher Pracht das Beilager vollzogen, zu dessen Verherrlichung der römische Schatzenkaiser Attalus die Hochzeitsgesänge anstimmte¹⁾. So schien nun durch die hochherzige römische Kaiserstochter die rauhe Kriegslust in der Brust des nordischen Barbaren erstickt werden zu müssen und in ihr die beste Vermittlerin des Friedens aufgetreten zu sein, wenn nicht der zurückgesetzte, eifersüchtige Constantius auf's neue die Flamme des Krieges angefacht hätte²⁾. Um ihn zu schrecken, bekleidete nun Ataulf den Attalus abermals mit dem Purpur³⁾; allein unverzagt rückte Constantius gegen den Hauptsitz der Gothen Narbonne vor und zwang die dortige Besatzung, welche von ihrer Hauptmacht abgeschnitten zu werden fürchtete, diese Stadt zu räumen. Nachdem sie noch die blühendsten Städte Aquitaniens geplündert, zog nun die ganze Macht der Westgothen, Attalus in Ataulfs Gefolge, über die Pyrenäen⁴⁾, nicht als Verbündete der Römer und in der Absicht, die in Spanien hausenden Barbaren zu bekriegen⁵⁾, sondern von den Römern gedrängt, sich hier eine neue Heimath suchend. Attalus, von den Gothen aufgegeben, fiel in die Hände der Römer und erlitt die Strafe seiner Empörung⁶⁾.
 415 ereilte bald sein Schicksal. Als er in Barcelona sich mit seinem Diener Dobbios, dessen früherer Herr, ein gothischer Häuptling, von Ataulfs Hand gefallen war, vertraulich unterhielt, nahm dieser die Gelegenheit wahr, ihm den Mordstahl

1) Olympiod. col. 185. 189. Idat. h. a. Falsch ist die Nachricht des Jordan. c. 31., die Vermählung habe schon in Italien stattgefunden. Philostorg. XII, 4. sagt, Ataulf habe sich vorher von seiner bisherigen Gemahlin getrennt.

2) Olymp. col. 188.

3) Prosp. Chr. und Paulini eucharist. v. 291. sq. (Lps. 1681.)

4) Oros. VII, 42. Idat. setzt dieses fälschlich in das Jahr 416. f. Pagi ad ann. 414.

5) Wie Jordan. c. 31. gegen das Zeugniß des Oros., Idat., Olympiod. behauptet.

6) Oros. VII, 42. Prosp. Chr. ad ann. 416.

in die Brust zu stoßen¹⁾. Sterbend empfahl Ataulf seinem Bruder, die Placidia an Honorius zurückzugeben und Frieden mit Rom zu halten. Allein Siegerich, des Sarus Bruder, welcher sich gewaltsam an die Spitze der Gothen stellte, suchte den Tod des Bruders zu rächen: die Kinder Ataulfs aus erster Ehe entriß er dem Bischofe Sigefar und tödtete sie; die Kaiserstochter Placidia zwang er, dem Ataulf zur Schmach, zu Fuß vor seinem Rosse einherzuschreiten. Selbst die Gothen empörte dieses Betragen, schon nach sieben Tagen ermordeten sie ihn²⁾. Sein Nachfolger Ballia ward zwar von den Gothen in der Hoffnung auf den Thron erhoben, daß er sich als unversöhnlichen Feind der Römer zeigen werde; allein da er in Spanien ein weites Feld für seine Kampflust erblickte, so zog er es vor, sich die Römer zu seinen Freunden zu machen. Vorher wollte er jedoch versuchen den Plan des großen Eroberers Marich, jenseit des Meeres in Africa ein neues Reich zu gründen, auszuführen; allein, sowie jenem der Tod ein Ziel gesetzt hatte, so ward Ballias Flotte durch die Stürme der See zurückgewiesen³⁾. Nun zögerte er nicht länger den von Honorius angebotenen Frieden einzugehen: 416 Placidien lieferte er an den Abgesandten Euplatius aus und erhielt dagegen einen großen Vorrath an Getraide, zur Verpflegung seines Volkes⁴⁾; zugleich bot er dem Kaiser seinen Arm an, um die übrigen Völker, welche sich Spaniens bemächtigt hatten, zu unterwerfen und das Land dem Reiche wieder zu erobern. Dagegen versprach ihm Honorius

1) Olymp. col. 188. Oros. VII, 43. Idat. ad an. 416. und aus ihm Isid. Hisp. Hist. Goth. 19. Daß Dobbios ein Diener des Sarus gewesen, finde ich nur bei Aschbach S. 105., welcher auch die abweichenden Umstände bei Jordan. c. 31. in seine Erzählung einsieht.

2) Olymp. col. 188. Jordan. c. 31. Oros. VII, 43. und aus ihm Isid. Hisp. Hist. Goth. 20. Idat. und Prosp. nennen ihn nicht einmal.

3) Oros. VII, 43. Isid. Hisp. Hist. Goth. 22. erzählt diesen Zug erst nach der Bezwingung der Alanen, allein der Zeitgenosse Oros. setzt ihn bestimmt vor den Frieden mit den Römern.

4) Olymp. col. 190. Oros. VII, 43. Idat. h. a. Isid. Hisp. Hist. Goth. 21. Philostorg. XII, 4. Prosp. h. a.

den Besitz von Aquitanien und einiger umliegenden Gegenden ¹⁾).

Noch ehe Wallia die in Spanien angesiedelten germanischen Völker mit offenem Kriege überzog, hatte er durch List einen Fürsten der Vandalen, Fredibal, gefangen und dem Honorius zur Verherrlichung seines Triumphes überschickt ²⁾). Dann aber, der Freundschaft des Kaisers gewiß, fiel er über die einzelnen Völker her, welche, weit entfernt in fester Vereinigung mit einander ihr Heil zu suchen ³⁾), nach und nach vereinzelt seinen Waffen unterlagen. Die Silinger in Bätica wurden förmlich von ihm ausgerottet, und die Alanen, bis 417. 418 her das mächtigste Volk der Halbinsel, schlug er so, daß, nachdem ihr König Atar in der Schlacht geblieben war, sie es vorzogen, mit Aufopferung ihrer Unabhängigkeit, ja ihres Namens, bei den im Westen Spaniens wohnenden Vandalen Schutz zu suchen und sich dem Könige derselben, Gunderich, 419 zu unterwerfen ⁴⁾). Nachdem Wallia so einen großen Theil der Halbinsel dem römischen Scepter wieder unterworfen hatte, kehrte er, ohne sich mit den Vandalen und Sueven in einen Kampf einzulassen, über die Pyrenäen zurück, um die ihm von Honorius versprochenen Wohnsitze einzunehmen. Diese lagen in der Aquitania secunda und erstreckten sich von Toulouse längs der Garonne bis an das Meer ⁵⁾). Kaum aber

1) Oros. l. c. Isid. Hisp. l. c. stimmen darin überein, daß er den Zug in Spanien nicht für sich, sondern für die Römer unternahm. Ebenso Idat. ad an. 417. Wallia — romani nominis causa intra Hispanias caedes magnas efficit barbarorum. Vergl. Hist. misc. p. 92. D.

2) Idat. h. a.

3) Wie uneinig diese Völker waren, beweist die Stelle bei Oros. VII, 43. wo sie an Honorius schreiben: nos nobiscum conflagimus, tibi vincimus.

4) Idat. h. a. aus ihm Isid. Hisp. Goth. 21. 22. Vergl. Sidon. Apollin. Panegy. Anthem. v. 360—364.

5) Idat. h. a. Gothi — sedes in Aquitanica a Tolosa usque ad Oceanum acceperunt. Prosp. Chr. h. a. Constantius pacem firmat cum Wallia, data eidem ad habitandum secunda Aquitanica, et quibusdam civitatibus confinium provinciarum. Vergl. Jordan. c. 33.

hatte Wallia seinen Sitz in Toulouse aufgeschlagen, als der Tod ihn ereilte.

Drittes Capitel.

Tolosanisches Reich der Westgothen. (419—
531.) (Fortschritte der Sueven in Spanien.)

I. Theodorich I. Thorismund.

Müde den Römern länger als Werkzeuge der Vernichtung germanischer Völkerstämme zu dienen, vertauschten nun die Westgothen das Schwerdt mit der Pflugchar und suchten durch wohlgeordnete Einrichtungen die Blüthe der ihnen angewiesenen Wohnsitze zu befördern. Nach Wallias Tode erhoben sie den Theodorich¹⁾, als den durch Eigenschaften des Körpers und der Seele am meisten ausgezeichneten Mann²⁾, auf den Thron. Bald erhielt er von den Römern die Auffoderung sie auf einem Kriegszuge in Spanien mit seinen Gothen zu unterstützen. Gunderich, König der Vandalen, hatte die Sue- 419 ven in den Gebirgen Gallaciens angegriffen und ihren König Hermeric hart bedrängt. Die in Spanien angesessenen Römer, diese Uneinigkeit der ihnen feindlichen Völker benutzend, zogen unter ihrem Comes Asturius und dem Vicarius Maurocellus gegen die Vandalen, vertrieben sie mit großem Ver- 420 luste aus Bracara und zwangen sie sich nach Bätica zu wenden. Um ihre Niederlage zu vollenden, kam nun der magister militum Castinus mit einem großen Heere, worun-

Epitome chron. Sulp. Severi (in Esp. sagr. T. IV.) p. 452. Reversi Gothi ad Gallias sedes accipiunt a Tolosa in Burdegalem ad Oceanum usque.

1) So nennt ihn Olympiod. col. 193. und Jordan. c. 34. Greg. Tur. nennt ihn Theodorus, Idat. Theodores, Isid. Hisp. 23. Theuderodus.

2) Jordan. c. 34.

422 ter auch gothische Verbündete, den Römern zu Hülfe; durch fluge Anstalten gelang es ihm die Vandalen so in die Enge zu treiben, daß sie, von der Gewalt des Hungers getrieben, schon bereit waren sich zu ergeben, als er unvorsichtig genug war den Sieg in offener Schlacht den Künsten der Unterhandlung vorzuziehen; die Vandalen, welche mit dem Muthe der Verzweiflung fochten, schlugen ihn gänzlich, und nur mit einem Verluste von 20,000 Mann gelang es ihm nach Tarraco zu entkommen¹⁾. Die Vandalen wußten ihren Sieg zu be-
 425 nutzen: sie plünderten Hispalis und Carthago Spartaria, verheerten die balearischen Inseln und richteten dann ihre Blicke nach Mauritanien²⁾.

Unterdessen fand Theodorich die Grenzen Aquitaniens für sein Volk zu enge; sein Ehrgeiz strebte weiter. Da der junge Valentinian III. der nach des Honorius Tode im Reiche ausbrechenden Verwirrung nicht Meister zu werden vermochte, ergriff endlich Theodorich die Waffen gegen eben die Römer, für welche sein Vorfahr Provinzen erobert hatte. Er zog über
 426 die Rhone, nahm den Römern mehrere kleine Städte und legte sich vor Arles. Diesen wichtigen Platz zu entsetzen, rückte Aëtius, der kaiserliche Befehlshaber in Gallien, mit großer Macht herbei und zwang die Gothen mit bedeutendem Verluste die Belagerung aufzuheben³⁾.

Spanien ward hierauf der Schauplatz wichtiger Begebenheiten. Der Vandalenkönig Gunderich hatte kaum Hispalis
 428 eingenommen und die dortige Geistlichkeit hart bedrückt, als ihn der Tod ereilte⁴⁾. Sein Nachfolger Geiserich erhielt

1) Idat. h. a. sagt von Castinus: *inconsulte publico certamine confligens, auxiliorum fraude deceptus*. Letzteres scheint auf die Gothen zu gehen, denen vielleicht daran lag die Vandalen nicht ganz untergehen zu lassen. übrigenß siehe Prosp. h. a. Salvian. de gub. Dei. L. VII. p. 165. (ed. Baluz.) Epit. Sever. Sulp. p. 452.

2) Idat. h. a. Isid. Hisp. 73.

3) Prosp. h. a. Isid. Hisp. 23.

4) Idat. h. a. Isid. Hisp. 73. Anders Procop. bell. Vand. I, 3. und noch anders Mannert Geschichte der Vandalen S. 49. nach Viti de persec. Vand. L. II.

von dem beleidigten Statthalter Africas, Bonifacius, die Einladung zu ihm über das Meer zu kommen und sich mit ihm in das Land zu theilen ¹⁾). Willkommen war dieses Anerbieten dem Geiserich; als er aber eben sein Volk versammelte und sich zum Einschiffen bereit machte, fielen schon die Sueven ⁴²⁹ unter Hermiar in die von ihm aufgegebenen Provinzen. Rasch wandte er sich, ereilte bei Emerita die Macht der Sueven und schlug sie auf's Haupt; Hermiar selbst ertrank auf der Flucht in dem Flusse Anas ²⁾). Darauf schiffte sich Geiserich mit seinem ganzen Volke, wozu noch eine Menge Mannen und Gothen stießen ³⁾, ein, zog über die Meerenge nach Africa und ward dort bald Stifter eines mächtigen Reiches ⁴⁾).

Die Westgothen suchten die Abwesenheit des gefürchteten ⁴³⁰ Aëtius, welcher gegen die Franken an den Rhein gezogen war, zu benutzen und machten einen zweiten Versuch gegen Arles; allein er war nicht glücklicher als der erste. Aëtius eilte herbei, schlug sie und nahm ihren Anführer Anaulf gefangen ⁵⁾). Der Ruf von den Thaten des Aëtius war bis zu den Einwohnern Gallaciens gedrungen; müde der unaufhörlichen Bedrückungen der Sueven, welche ihre Verträge nur schlossen um sie wieder zu brechen, schickten sie an ihn eine Gesandtschaft um Hülfe; mit ihr den Bischof Idatius, welcher die ⁴³¹ Begebenheiten damaliger Zeit uns aufgezeichnet hat. Aëtius gab ihren Bitten Gehör und ließ durch den Comes Casarius ⁴³² die Sueven zur Ruhe ermahnen. Diesem und der Vermittlung einiger Bischöfe gelang es auch den Hermerich zu bewegen, den lange gemishandelten Gallaciern einen dauernden Frieden zu geben ⁶⁾).

433

Schon seit längerer Zeit waren die römischen Kaiser ge-

1) Procop. l. c. Jordan. c. 33.

2) Zeit Guadiana. Idat. h. a.

3) Possidius in vita S. Augustini c. 28.

4) Procop. l. c. I, 3—5. Jordan. c. 33. Vict. Vit. I, 1. Greg. Tur. Hist. Franc. II, 2 nennt den Thrasamund statt des Gunderic's.

5) Idat. Prosp. h. a.

6) Idat. h. a.

wohnt in ihren tapfersten Feldherren sich die gefährlichsten Gegner entstehen zu sehen; in die Weichlichkeit ihres Hofes versunken zitterten sie oft mehr vor den Siegen, ihrer Diener, als vor den drohenden Angriffen feindlicher Völker. Selbst Placidians Seele war nicht frei von solcher Furcht, und in der That schienen in dem Aëtius Eigenschaften vereinigt zu sein, welche dem Reiche gefährlich werden konnten: die Siege welche er so leicht ersocht, seine Verbindungen mit den Barbaren, das unbedingte Zutrauen welches die Truppen ihm schenkten, machten ihn verdächtig. Um gegen ihn ein Gleich-

432 gewicht aufzustellen, rief Placidia eben den Bonifacius, welchen Aëtius früher seinem Ehrgeize aufgeopfert hatte, nach Rom zurück und bekleidete ihn mit den höchsten Staatswürden. Seinem Gegner zuvorzukommen, griff Aëtius zu den Waffen; es kam zu einer Schlacht, in welcher er zwar besiegt, Bonifacius aber so verwundet ward, daß er den Sieg mit dem Tode bezahlte ¹⁾). Aëtius flüchtete zu seinen alten Freunden, den Hunnen; sie gewährten ihm gastliche Aufnahme und bedrohten unter seiner Leitung die Grenzen Italiens.

433 Der zaghafte Kaiser, unvermögend Widerstand zu leisten, rief gerade die Westgothen zu seiner Hülfe, als Aëtius seine Gesinnungen änderte, sich mit Valentinian ausöhnte und wieder mit den höchsten Ehrenstellen bekleidet das hunnische Heer sogar in römischen Sold gab ²⁾). Als nun Aëtius seine Waffen gegen die im nördlichen Gallien sich empörenden Landbewohner ³⁾ wandte, suchte Theodorich abermals diese Gelegenheit zu benutzen, um seine Macht zu erweitern. Er zog vor Narbonne und setzte dieser Stadt hart zu; als aber die Einwohner nach langem tapfern Widerstande durch die äußerste Hungersnoth gepeinigt an die Übergabe dachten, gelang es dem römischen Feldhern Vitorius den Platz mit Lebensmitteln zu versehen und dadurch den Fall desselben zu verhindern ⁴⁾).

1) Idat. h. a.

2) Prosp. h. a. Com. Marcellin. h. a. Epit. Sev. Sulp. p. 452.

3) Sie kommen unter dem Namen Bagaudae vor. Salvian. de gubern. Dei L. V. p. 91.

4) Prosp. h. a. Idat. h. a. Isid. Hisp. 24.

Ætius hatte Zeit herbeizueilen und mit seinem gewohnten 437
 Glück die Gothen zu vertreiben ¹⁾. Litorius, übermüthig durch
 seinen ersten Sieg und von einem hunnischen Hülfsheer un-
 terstützt ²⁾, glaubte nun der Macht der Westgothen ein Ende
 machen zu können; dazu kam seine Begierde, den Ruhm des
 Ætius, unter dessen Befehlen er stand, zu verdunkeln. Er 439
 legte sich also vor Toulouse, wohin die Gothen sich zurück-
 gezogen hatten; diese, durch die erlittenen Niederlagen ent-
 müthigt, baten um Frieden; als ihnen dieser verweigert
 ward, suchten sie durch die Vorstellungen ihrer Bischöfe das
 Gemüth des Litorius zu erweichen. Vergebens; nur Gottes
 Hilfe schien den Gothen noch übrig, und während Theodorich
 Tag und Nacht des Höchsten Beistand ersuchte, glaubte Lito-
 rius, in heidnischem Aberglauben besangen, durch die Anga-
 ben seiner Wahrsager getäuscht, die rechte Stunde des Sie-
 ges gekommen. Er unternahm den Sturm; allein die Go-
 then, durch ihren Glauben begeistert, stürzten sich mit der
 größten Wuth auf die Angreifenden, brachten die Hunnen zum
 Weichen, und Litorius, welcher als Sieger in Toulouse ein-
 zuziehen gehofft hatte, fiel verwundet den Gothen in die Hände
 und ward von ihnen getödtet ³⁾.

Die Niederlage der Römer war so bedeutend, daß dem
 Theodorich jetzt das Land bis an die Rhone offen stand ⁴⁾. Die
 Städte, von römischen Besatzungen entblößt, nahmen ohne
 Scheu die Westgothen auf; die Gefahr ward immer dringen-
 der für Rom, als es endlich dem Präfectus Prætorio von Gal-
 lien Avitus gelang durch seine Vorstellungen und zugestande-
 nen günstigen Bedingungen den Frieden wieder herzustellen ⁵⁾.

Auch die pyrenäische Halbinsel war noch immer der Schau-
 platz mannichfaltiger Kämpfe zwischen Römern und den ein-

1) Idat. h. a.

2) Sidon. Apoll. panegy. Aviti. v. 246.

3) Idat. Prosp. h. a. aus ihm Isid. Hisp. 24. Cassiod.
 Chr. h. a. Bergl. Salvian, de gub. Dei l. VII. p. 140.

4) Sidon. Apoll. paneg. in Avit. v. 246 sq. 299 sq.

5) Sidon. Apoll. l. c. v. 306 sq. Idat., Prosp. h. a. Isid.
 Hisp. 25. Jordan. c. 34.

gewanderten germanischen Völkern. Nachdem aber, wie gemeldet, die Vandalen Spanien verlassen, nahm das Reich der Sueven an Kraft und Umfang zu. Hermeric, von den Beschwerden des Alters niedergedrückt, ernannte seinen Sohn
 438 Rechila zum König; die erste That der Regierung desselben war ein glänzender Sieg am Flusse Singilio (Xenil) in Bätica über den römischen Befehlshaber Andevotus; reiche Beute und
 441 die Einnahme von Emerita waren die Früchte dieses Sieges¹⁾. Nach Hermeric's Tode nahm Rechila auch Hispalis ein und vereinigte endlich ganz Bätica und die carthaginensische Provinz mit seinem Reiche²⁾. Der den Römern noch verbliebene Theil der Halbinsel war unterdessen dem größten Elende Preis gegeben; die Einwohner, von den Römern durch die unerschwinglichsten Lasten ausgesogen, ohne doch gegen die Angriffe der Barbaren vertheidigt zu werden, erhoben sich unter dem Namen der Bagauden gegen ihre angeblichen Schutzherrn mit dem Muthe der Verzweiflung; doch gelang es dem
 dux utriusque militiae Asturius sie in der tarraconensischen Provinz zu unterdrücken, und später mußten auch die in den Gebirgen sich erhebenden Aracellitaner der Übermacht des Me-
 443 robaudis unterliegen³⁾.

Um die römische Herrschaft wieder in Spanien zu befestigen, ward der magister utriusque militiae Vitus mit einem ansehnlichen Heere und gothischer Hülfsmacht gegen die
 446 Sueven gesandt; allein diese fielen über ihn her, schlugen ihn in die Flucht und verheerten nun das Land durch neue Plünderungen⁴⁾. Als Rechila, der letzte heidnische König der Sue-
 448 ven, in Emerita gestorben war, bekannte sich sein Sohn Rechiar zum katholischen Glauben und bestieg, nicht ohne geheime Nebenbuhler zu haben, den Thron. Das Christenthum bewies sich noch nicht in seiner Kraft, die Sitten der Barbaren zu mildern, gewährte aber dem Rechiar den Vortheil, sich um die Hand der Tochter des Westgothen Theodorich be-

1) Idat. h. a. Isid. Hisp. 85.

2) Idat. h. a. Isid. Hisp. 86.

3) Idat. h. a. Salvian. de gub. Dei. p. 108. 109.

4) Idat. h. a.

werben zu dürfen; da sie ihm nicht versagt ward, griff er, 449
 der gothischen Freundschaft gewiß, die römischen Provinzen
 Spaniens an und wecheerte zuerst Vasconien ¹⁾); dann zog
 er, das Band der Freundschaft zu befestigen, zu seinem Schwie-
 gervater nach Toulouse und plünderte auf seiner Rückkehr,
 mit Hülfe der Gothen, die Gegenden von Casaraugusta, Nlerda
 und andere Städte der tarraconensischen Provinz ²⁾). Eine
 andere Tochter hatte Theodorich dem Sohne des Vandalenkönigs
 Genserich vermählt; der Barbar aber, im Argwohn von
 seiner Schwiegertochter vergiftet zu werden befangen, sandte
 sie schmähslich verstümmelt dem Vater zurück. Da er nun fürch-
 tete, daß dieser, seine Tochter zu rächen, sich mit den Römern
 gegen ihn vereinigen möchte, so suchte er einen Feind gegen
 ihn zu erregen, welcher mächtig genug wäre um ihn in Gal-
 lien festzuhalten. Nichts konnte ihm daher erwünschter sein
 als die Nachricht, daß der furchtbare Attila, welcher die ganze
 Macht der Hunnen und mehrerer gothischen und deutschen
 Völkerstämme unter sich vereinigte, die Grenzen seiner Herr-
 schaft noch zu erweitern strebte. Durch Gesandte und reiche
 Geschenke suchte er den Ehrgeiz Attilas gegen die Westgothen
 zu lenken ³⁾); und dieser, welcher seinen Blick schon auf die
 Abendländer gerichtet hatte, stand nicht an, der Aufforderung
 des Vandalen Folge zu leisten. Eben so hinterlistig als tapfer,
 versuchte er aber vorher die Westgothen mit den Römern zu
 entzweien, damit sie nicht ihre Waffen gegen ihn vereinigen
 möchten. Dem Valentinian ließ er melden, er bringe dem
 Reiche keine Gefahr, sondern Vernichtung der Gothen, den
 Kaiser bäte er um Freundschaft. Den Theodorich dagegen
 mahnte er der von den Römern erlittenen Niederlagen ein-
 gedenk zu sein und ihrem Bündnisse zu entsagen. Allein Va-
 lentinian, gewohnt selbst mit ähnlichen Künsten der List zu
 fechten, traute den glatten Worten des Hunnen nicht, son-
 dern foderte den Theodorich zu kräftigem Beistande auf. Die-

1) Idat. h. a. Isid. Hisp. 87.

2) Idat. Isid. Hisp. l. c.

3) über alle diese Verhältnisse giebt Jordan. c. 36. die besten Auf-
 schlüsse. Vergl. Prisc. in excerpt. legation.

ser erwiederte: „Dein Feind ist unser Feind; wohin er sich wendet, werden wir ihm entgegenziehen; jemehr er durch Siege aufgeblasen ist, je erwünschter ist meinem Volke der Kampf mit ihm.“ Seinen Willen durch die That zu unterstützen, sammelte Theodorich ein zahlreiches Heer und zog in Begleitung seiner beiden ältesten Söhne Thorismund und Theodorich dem Aëtius, welcher seinerseits ebenfalls mit starker Macht heranrückte, zu Hülfe. Attila war mit 500,000 Mann bereits in Gallien eingefallen und bis Orleans vorgeedrungen ¹⁾, als er, im Begriff über die Loire zu gehen, die Nachricht von der Vereinigung der westgothischen und römischen Heere erhielt. Diese war durch die Bemühungen des Avitus so beschleunigt worden ²⁾, daß sie noch zu rechter Zeit ankamen um Orleans 451 zu entsetzen ³⁾. Attila ging hierauf zurück und rüstete sich in den catalaunischen Feldern zur Schlacht ⁴⁾. Germanische Völker sehen wir hier auf beiden Seiten einander feindlich gegenüber stehen ⁵⁾ und darum kämpfen, ob hunnische Barbarei siegen oder das römische Reich noch einmal vom Untergange gerettet werden sollte; in jedem Falle schienen die Germanen selbst die Beute des Siegers werden zu müssen.

Nicht mit dem gewohnten Muthe entschloß sich Attila zum Kampfe, sondern durch das erste Mislingen zaghaft und durch

1) Dieses erhellt aus Sidon. Apoll. L. VIII. ep. 15. Jordan. c. 37.

2) Sidon. Apoll. Paneg. Aviti. v. 336 sq.

3) Jordan. c. 37. Greg. Tur. II, 7.

4) Jordan. c. 37. sagt: in campos catalaunicos, qui et mauricii nominantur; und Greg. Tur. I. c. nennt mauriacum campum, wo die Note von Ruinart zu vergl. Die von Florez (Esp. sagr. T. IV.) zuerst herausgegebene Epit. chr. Sulp. Severi p. 453. sagt: Aecius Patricius cum Theodorico Rege Gothorum contra Attilam Regem Hunnorum Tricasis pugnat loco Mauriacis. Vergl. Histoire de Languedoc. T. I. p. 190. Auf jeden Fall war der Wahlplatz nicht weit von Chalons sur Marne.

5) Mit den Hunnen stritten Ostgothen, Gepiden, Rugier, Scyren, Burgunder, Thüringer. Jordan. c. 38. Sidon. Apoll. in Avit. v. 319 sq. Mit den Römern kämpften andere Burgunder, Alanen und viele abendländische Völker, welche die Hist. miscella p. 97 D. und Jordan. c. 36. auführen.

die übeln Vorbedeutungen seiner Wahrsager so ängstlich gemacht, daß er das Treffen erst um drei Uhr Nachmittags ¹⁾ begann, damit, wenn er nicht siege, die bald einbrechende Dunkelheit der Schlacht ein Ende machen möge. Die Lage der Wahlstatt war folgende: in der Mitte einer großen Ebne eine Anhöhe, deren Besitz für den Gewinn der Schlacht entscheidend und deren rechter Abhang von den Hunnen, der linke von den Römern und Westgothen besetzt war. Attila hatte seine Macht so geordnet, daß seine Hülfsvölker, Ostgothen und Gepiden, auf beiden Flügeln waren, er selbst aber mit dem Kerne seines Heeres das Ganze von der Mitte aus lenkte; bei den Römern stand Aëtius auf dem linken, Theodorich mit seinen Westgothen auf dem rechten Flügel, sodasß sie den verdächtigen König der Alanen, Sangiban, in ihrer Mitte hatten. Als nun beide Heere gegen einander rückten, gelang es dem Thorismund und Aëtius vor der Ankunft der Hunnen den Gipfel jener Anhöhe zu besetzen und sich dadurch einen sichern Standpunct zu gewinnen ²⁾. Attila, der die Seinigen schwanken sieht, ermuthigt sie durch Anreden, auf die Westgothen und Alanen zuerst sich zu stürzen; ein Kampf entsteht, wie Sahrhunderte ihn nicht gesehen, Mann gegen Mann wird gefochten, Tapferkeit, nicht Kriegskunst entscheidet, und das Blut fließt in Strömen. Theodorich, vom Ungestüm seines Muthes hingerissen, fällt einer der Ersten, ungewiß, ob mit dem Pferde gestürzt und in der Hitze des Gewühls von den Seinigen zertreten, oder ob vom Pfeile des Ostgothen Andages erlegt; die Westgothen aber, weit entfernt hierdurch entmuthigt zu werden, setzen mit verdoppeltem Feuer den Kampf fort und zwingen den Attila sich in sein durch eine Wagenburg gedecktes festes Lager zurückzuziehen. Nur die Nacht setzte dem Blutvergießen Schranken; denn als Thorismund in der Dunkelheit von der Höhe herab seine eigenen Schaaren aufsuchte, stieß er unversehens auf das Lager des Feindes und ward, am Haupt verwundet, kaum von den Seinigen gerettet. Aëtius, welcher die Gothen aufsuchend sich ebenfalls unter die Feinde ver-

1) circa nonam diei horam. Jordan. c. 37.

2) Jordan. c. 38.

irte, beschloß nun bis zum Anbruch des Tages den Kampf auszusetzen. Als aber der folgende Morgen das mit unzähligen Leichen bedeckte Schlachtfeld beleuchtete¹⁾, und Attila aus seiner Wagenburg nicht hervorzubrechen wagte, schrieb sich Aëtius den Sieg zu. Diesen zu vollenden, beschloffen die Gothen mit den Römern den Attila in seiner Verschanzung auszuhungern; allein er hatte schon aus den Sätteln seiner Rosse einen Scheiterhaufen errichten lassen, um, falls er unterliege, lieber sich selbst in die Flammen zu stürzen als von der Hand seiner Todfeinde zu fallen, oder ihnen den Triumph seiner Gefangenschaft zu gönnen²⁾. Während er so den Ausgang seines Schicksals erwartete, erscholl das westgothische Lager von dumpfen Klageliedern um den gefallenen König, dessen Leichnam unter dem dicksten Haufen der Erschlagenen gefunden worden war. Eingedenk der Verdienste des Vaters und der Tapferkeit des Sohnes riefen die Gothen sogleich den Thorsimund zum Könige aus; dieser sorgte nicht nur für eine würdige Todtenfeier seines Vaters, sondern beschloß auch an den Überresten der Hunnen den Untergang desselben zu rächen. Allein das Schicksal hatte beschloffen in dem Attila noch eine Geißel für die entarteten Römer zu erhalten. Aëtius, welcher die Macht der Hunnen nun hinreichend gedemüthigt glaubte, fürchtete in den siegreichen Westgothen einen Feind entstehen zu sehen, welchem die wankende Macht Roms nicht mehr gewachsen sein würde. Als ihn Thorsimund zu erneuertem Angriff gegen die Hunnen auffoderte, wies er ihn in seine Heimath zurück: nach Toulouse möge er eilen, bevor seine Brüder, in deren Händen die väterlichen Schätze, ihm den kaum bestiegenen Thron streitig machen könnten.

Rasch zog Thorsimund in seine Hauptstadt, und mit Erstaunen gewahrte Attila den Abzug des Feindes³⁾; dem Aëtius

1) Die Zahl, welche bei Idat., Jordan. und der Hist. misc. verschieden angegeben wird, scheint, wenn man die kurze Dauer der Schlacht in Betracht zieht, immer übertrieben zu sein.

2) Die Schlacht beschreibe ich nach Jordan. c. 40. Vergl. Idat. h. a. Epit. Sulp. Severi p. 453. Hist. misc. p. 97. Isid. Hisp. 25. Prosp. Chr. h. a. Cassiod. Chr. h. a.

3) Jordan. c. 41. Hist. misc. p. 97. C. Greg. Tur. II, 7.

aber gereichte die allzu große Vorsicht zum Verderben: einen neuen schweren Kampf hatte er mit den Hunnen zu bestehen, die blühendsten Städte Italiens wurden eine Beute Attilas, doch wagte dieser es nicht die Mauern der ewigen Stadt zu überschreiten, sondern zog wieder nach Gallien und wandte eben seine Waffen gegen die Alanen, als Thorismund diesen zu Hülfe eilte. Durch einen zweiten glänzenden Sieg nöthigte 453 er den Attila den Rückzug in seine Länder anzutreten¹⁾.

Auch mit den Römern scheint Thorismund sich veruneinigt zu haben: er belagerte Arles, ward aber durch den Praefecten Ferreolus überredet wieder abzuziehen²⁾; vielleicht auch um ihn zu beruhigen, sandte Aetius ihm als Antheil an der in der Hunnenschlacht gemachten Beute eine große, 500 Pfund schwere goldene, mit Edelsteinen besetzte Schlüssel³⁾, welche seitdem als ein vorzügliches Kleinod in dem gothischen Schatze aufbewahrt wurde. Thorismunds unruhige und anmaßende Gemüthsart scheint ihn bei seinem Volke verhasst gemacht zu haben, sodas seine eigenen Brüder, Theodorich und Friederich, eine Gelegenheit, als er unbewaffnet war, benutzten und ihn ermordeten⁴⁾.

2. Theodorichs II. und Eurichs Fortschritte in Gallien und Spanien.

Theodorich II., zwar mit Brudersblut besleckt, sonst aber ein an Körper und Geist gleich ausgezeichneten Mann⁵⁾, be-

1) Jordan. c. 43. ist zwar der einzige Schriftsteller, welcher diesen Zug erzählt, doch können wir bei der allgemeinen Mangelhaftigkeit der übrigen Quellen ihn nicht unbedingt verwerfen. Auch Pfister Geschichte d. Deutschen Bd. I. S. 237. erzählt ihn. Was Greg. Tur. II, 7. von Besiegung der Alanen durch Thorismund anführt, kann früher geschehen sein.

2) Sidon. Apoll. L. VII. ep. 12.

3) Fredegar. Chron. c. 73. Excerpta ex Idatii Chron. ap. Bouquet T. II. p. 463. Es wird noch öfter von diesem Kleinode die Rede sein.

4) Idat. Prosp. h. a. Isid. Hisp. 30. Greg. Tur. II, 7. Jordan. c. 43.

5) S. seine Schilderung bei Sidon. Apoll. L. I. ep. 2.

Kembke Geschichte Spaniens I.

stieg nun den Thron der Westgothen. Er ließ, den Römern einen Beweis seiner Freundschaft zu geben, durch seinen Bruder Friederich die in der tarraconensischen Provinz wieder auf-
 454 gestandenen Baccanden unterwerfen¹⁾. Bald aber gewann er wichtigeren Einfluß auf die Verhältnisse des römischen Reiches. Aetius, der letzte Römer, welcher es verstanden hatte die das Reich bedrohenden Angriffe der Barbaren auf diese selbst zurückzuweisen, war von Valentinians eigner Hand gefallen. Als, um ihn zu rächen, Maximus den Kaiser ermordet und sich auf den Thron geschwungen hatte, hielt er, die kaum erwungene Herrschaft zu befestigen, es für das Rathsamste sich mit den Westgothen zu verbinden, und sandte deshalb den Avitus, welcher unter ihnen schon früher Einfluß erworben hatte, nach Toulouse. Theodorich und dessen Bruder, von seiner Ankunft unterrichtet, zogen ihm feierlich entgegen und nahmen ihn mit den größten Ehrenbezeugungen in Toulouse auf²⁾. Als aber gleich darauf die Nachricht von der Ermor-
 455 dung des Maximus und der Plünderung Roms durch die Vandalen eintraf, mahnte Theodorich den Avitus sich selbst mit dem kaiserlichen Purpur zu bekleiden³⁾. Den Vorstellungen seines Freundes und auch wohl den Lockungen des Ehrgeizes nachgebend⁴⁾, berief Avitus eine Versammlung der angesehensten Männer Galliens nach Arles und ließ sich hier zum Kaiser ausrufen⁵⁾; von dort ging er nach Rom und ward von Marcianus, dem Beherrscher des Ostens, als Kaiser des Westens anerkannt.

Noch immer war der Theil der pyrenäischen Halbinsel, welchen die Römer besaßen, den räuberischen Anfällen der
 453 Sueven ausgesetzt; zwar hatten unter Valentinian der Comes Hispaniens⁶⁾ Mansuetus und der Comes Fronto einen Frieden mit ihnen zu Stande gebracht, welchen der Abgesandte

1) Idat. h. a.

2) Sidon. Apoll. paneg. Aviti v. 389—484.

3) So Sidon. Apoll. l. c. v. 501 sq.

4) Greg. Tur. II, 11.

5) Sid. Apoll. l. c. v. 524 sp. Idat. h. a.

6) Diese Würde erhielt sich also noch immer.



Justinianus erneuerte und wodurch die Römer die cartha-454
ginensische Provinz zurückerhielten; allein kaum hatten die
Sueven einen Vertrag geschlossen, so brachen sie ihn auch schon
wieder. Bald erneuerte sich die Kriegsflamme: sie fielen aber-
mals verheerend in die kaum beruhigten römischen Provinzen 456
ein, und sowohl Aovitus als auch der ihm ergebene Theodo-
rich schickten Gesandte an sie, um sie zur Aufrechthaltung des
Friedens zu ermahnen. Allein auch den Bitten seines Schwä-
gers gab Rechiar kein Gehör, sondern fiel in die tarraconen-
sische Provinz ein; in derselben landeten, das Unglück Spa-
niens zu vollenden, Heruler und plünderten die Küsten Gal-
láciens, Cantabriens und Barduliens. Als aber auch eine
zweite Gesandtschaft Theodorichs mit herausforderndem Hohne
zurückgeschickt ward und die Raubzüge fort dauerten, glaubte
der Westgothe das Schwerdt nicht länger in der Scheide ru-
hen lassen zu dürfen, zumal da Aovitus selbst ihm die Bekrie-
gung der Sueven auftrug. Er ging mit einem großen Heere
und in Verbindung mit den Königen der Burgunder, Gun-
diach und Hilperich¹⁾, über die Pyrenäen und suchte die Macht
der Sueven auf. Bei Paramo), nicht weit von Asturicum,
am Flusse Urbicus (Obrego), stießen beide Heere auf einan-
der und es kam zu einer Schlacht, in welcher die Sueven 6. Oct.
gänzlich aufgerieben wurden; kaum gelang es dem Rechiar
verwundet zu entkommen. Während er an den Grenzen Gallá-
ciens umherirrte, hielt Theodorich seinen Einzug in Bracara,
wo er zwar des Lebens, aber nicht der Habe und Freiheit der
Einwohner schonte; gefangen wurden sie hinweggeschleppt, die
Kirchen geplündert und entweiht, die Gott geweihten Priester
und Jungfrauen von ihren Altären vertrieben. Den Rechiar,
welcher auf der See zu entkommen suchte, verschlugen widrige
Winde nach Portucale und lieferten ihn in die Hände Theo-
dorichs, welcher ihn bald darauf (im December) hinrichten ließ.
Mit seinem Tode schien, da die übrigen Sueven sich dem
Theodorich unterwarfen, ihr Reich ein Ende zu haben; als
aber dieser Galláciens verließ und in Lusitanien vordrang, sam-

1) Jordan. c. 44.

2) Vict. Tunn. Chron.

melten sich in dem äussersten Winkel Gallaciens einige Überreste der Sueven und ernannten den Maldras, Sohn der Massilia, zu ihrem Könige. Die Übrigen suchte Theodorich der westgothischen Herrschaft geneigt zu machen, indem er den Achiulf, einen Warner, über sie setzte; als er aber mit der Plünderung Emeritas beschäftigt war, erhielt er die Nachricht von der unterdeß erfolgten Absetzung des Avitus und eilte, 457 darüber bestürzt, nach Gallien zurück¹). Ein Heer, welches er in Spanien zurückgelassen, wandte sich, um den Achiulf, der sich von den Westgothen losgesagt und im thörichten Übermuth zum unabhängigen Könige der Sueven aufgeworfen hatte²), zu bestrafen, nach Gallacien; der zügelnden Aufsicht seines Herrn ermangelnd, bezeichnete dieses Heer seinen Weg durch Raub und Gewaltthat. Durch List drangen die Gothen in die Stadt Asturicum, plünderten sie, schonten weder Geschlechtes noch Alters, führten selbst Bischöfe mit ihrer Geistlichkeit gefangen hinweg und übergaben endlich die Stadt den Flammen. Gleiches Schicksal erfuhr Valentia; Achiulf aber, den zu vertheidigen die Sueven keinen Trieb fühlten, fiel den Gothen in die Hände und ward von ihnen in Portucale hingerichtet³). Die Sueven, ihres Anführers beraubt, liessen nun durch Abgeordnete den Theodorich um ein neues Oberhaupt bitten, indem sie zugleich Unterwerfung versprachen. Er gewährte nicht nur gänzliche Verzeihung, sondern gestattete ihnen auch sich aus ihrer Mitte einen König zu wählen⁴). Ein Theil von ihnen rief nun den Frantanes zum Herrscher aus, der andere beharrte bei dem schon erwählten Maldras, trat nach alter Sitte wieder die gewohnten Raubzüge an, verwüstete Lusitania, überrumpelte Ulyssipona und verheerte ringsum alles Land am Durius⁵).

Theodorich, aufgebracht über das Schicksal seines Freun-

1) Quellen für diesen Zug Theodorichs sind Idat. h. a. Isid. Hisp. 31. 32. 87. 88. Jordan. c. 44.

2) Jordan. c. 44.

3) Idat. h. a. vergl. mit Jordan. c. 44.

4) Jordan. c. 44.

5) Idat. h. a. und aus ihm Isid. Hisp. 88.

des Avitus, konnte gegen Majorian, der sich an dessen Stelle auf den kaiserlichen Thron geschwungen hatte, keine Schonung beobachten; als nun die Nachrichten von den neuen Zügen der Sueven einliefen, stand er nicht länger an, Spanien als für Rom verloren zu betrachten; aller Verpflichtungen gegen den neuen Kaiser überhoben, erblickte er aber in der Halbinsel die schönste Beute für seine Westgothen, denen bei steigender Bevölkerung ihre Sitze in Gallien immer enger wurden. Ein Heer, welches er unter dem Dux Cyrila über die Pyrenäen sandte, drang siegreich bis in Bätica vor¹⁾; ein zweites führte der Dux Sunierich eben dahin; noch immer verheerten die 459 Sueven unter Maldras Lusitanien; die Anhänger des Frantant hatten nach dessen Tode dem Remismund²⁾ die Regierung übergeben und plünderten Gallácien. Als ob das Maß des Unglückes noch nicht ganz über die Halbinsel ausgeschüttet wäre, plünderten Heruler die Küsten von Gallácien und Bätica; Maldras tödtete seinen eigenen Bruder und zog in Portucale, wo sein Vorfahr den Tod gefunden, siegreich ein. So wüthete der Krieg zwischen den Sueven und den Eingebornen fort, als endlich Gesandte von dem Magister Militum Nepotian und von dem Comes Sunierich mit der Nachricht von dem zwischen Majorian und Theodorich geschlossenen Frieden bei ihnen eintrafen. Denn Theodorich hatte zwar versucht die Stadt Arles den Römern zu entreißen, war aber von dem Comes Agidius zurückgeschlagen und zur Erneuerung des Friedens bewogen worden³⁾. Die Sueven aber leisteten

1) Idat. h. a.

2) Isid. Hisp. 33. nennt ihn den Sohn des Maldras. Die damalige Geschichte der Sueven ist äußerst verwirrt und schwierig; vorzüglich auch wegen der in den verschiedenen Ausgaben des Isidors so abweichenden Texte; nach sorgfältiger Prüfung aller früheren Ausgaben folge ich stets der von Arevalo (Romae 1803). In den übrigen Ausgaben halte ich mich strenge an Zbatius, unter dessen Augen diese Begebenheiten vorkamen, und an die von Florez bei ihm verbesserte Zeitrechnung.

3) Paulini de vita S. Martini L. VI. Greg. Tur. de mirac. S. Martini L. I. Prisc. exc. legat. p. 42. vergl. Hist. de Languedoc T. I. Note 55.

den Vorstellungen der vereinigten Gothen und Römer kein
460 Gehör, sondern nachdem sie ihren König Maldras ermordet
und den Frumar dem Remismund entgegengestellt hatten,
fielen sie während der Osterfeier über die in Lucum (Lugo)
angefessenen Römer her und erwürgten sie.

Majorian kam nun selbst nach Spanien, um von der
carthaginensischen Provinz aus nach Africa gegen die Bando-
len zu ziehen; allein diese, von seiner Absicht unterrichtet, nah-
men seine Schiffe und zwangen ihn unverrichteter Dinge
nach Italien zurückzugehen ¹⁾. Glücklicher war das gothische
Heer, welches unter dem Nepotian und Sunierich nach Gal-
lâciens zog; die Sueven wurden aus Lucum vertrieben ²⁾; doch
wandten sie sich unter Anführung des Frumar nach Aquâ
Flaviâ (jetzt Chaves), führten hier den Bischof Idatius ge-
fangen hinweg und verheerten die Gegend ³⁾. Remismund
dagegen streifte in den Gegenden der Auregenser und an den Kü-
sten Gallâciens. Während zwischen Sueven und Gothen Ge-
sandte hin und her gingen, nahm Sunierich die Stadt Sca-
labis (Santarem) ein; Idatius erhielt seine Freiheit wieder,
und die Sueven ließen den Einwohnern wenigstens einen
Schatten von Ruhe ⁴⁾.

Als kaum die römischen Völker die Hoffnung gefasst durch
Majorian die zerrütteten Angelegenheiten des Reiches wieder
461 hergestellt zu sehen, fiel er von der Hand Ricimers, derselben,
welche ihn mit dem Purpur bekleidet hatte. Den neuen Kai-
ser Severus anzuerkennen verweigerten der Comes Âgidius
und die in Gallien unter ihm stehenden römischen Truppen;
sie drohten sogar nach Italien gegen ihn aufbrechen zu wollen.
Da nun Theodorich in der Uneinigkeit der Großen den bevor-
stehenden Untergang des römischen Reiches ahndete, so zögerte
er nicht länger auch sich mit den Trümmern desselben zu be-
reichern. Er rief seine Feldherren Sunierich und Nepotian

1) Idat. h. a. Marii Avent. Chron. (ap. Bouquet T. II.)
p. 13. Epit. Chron. Sulp. Sev. p. 453.

2) Idat. h. a. Isid. Hisp. 33.

3) Idat. h. a.

4) Idat. h. a.

aus Spanien ab, gab ihnen den Arborius zum Nachfolger ¹⁾ 462 und wandte nun seine Waffen gegen den Agidius, welcher ihm zunächst im Wege stand. Die Feindschaft, welche zwischen diesem und dem Comes Agrippinus, dem Statthalter des narbonensischen Galliens, obwaltete, bahnte dem Theodorich den Weg zu seinen Eroberungen. Kaum war er vor den Mauern Narbonnes erschienen, als ihm Agrippin, ohne Widerstand zu leisten, diesen wichtigsten Grenzplatz der Römer übergab ²⁾ und ihn dadurch zum Herrn des ganzen narbonensischen Galliens machte. Ein Heer aber zog unter Theodorichs Bruder Friederich nach Armorica, um hier den Agidius aufzusuchen; unfern der Loire bei Orleans stiessen sie auf einander, ein blutiges Treffen erfolgte, der Sieg neigte sich auf die Seite ³⁾ des Agidius, und Friederich selbst ward getödtet. Agidius beschloß den Sieg zu benutzen: er schickte Gesandte über das ⁴⁾ Meer, um sich mit den Vandalen gegen den Thronräuber Severus zu verbinden; allein gleich darauf starb er, wahrscheinlich von heimlichen Feinden vergiftet. Die Länder zwischen der Rhone, der Loire und dem Ocean, welche er bisher dem römischen Reiche erhalten hatte, standen nun den Gothen offen ⁴⁾, und es fand sich kein Feldherr mehr, ihnen den Besitz derselben streitig zu machen.

Die von den Sueven auf das äusserste bedrückten Völker Gallaciens hatten unterdessen durch Abgeordnete den Schutz des Theodorich angerufen; dieser sandte den Cyrila als Vermittler zu ihnen, als Frumar starb und Remismund nun die ganze Macht der Sueven unter seinem Scepter vereinigte ⁵⁾. Er gab nicht nur den Gallaciern den Frieden, sondern bewarb sich auch durch Gesandte um die Freundschaft Theodorichs; mit Geschenken beehrt und in Begleitung einer für Remis-

1) Idat. h. a.

2) Idat. h. a. Isid. Hisp. 33. Prisc. exc. legat. l. c.

3) Idat. h. a. Mar. Avent. p. 13. Greg. Tur. de glor. cf. c. 22. Epit. Sever. Sulp. p. 453.

4) Idat. h. a. Was Greg. Tur. Hist. II, 2. vom Agidius erzählt, ist längst als Fabel anerkannt.

5) Idat. h. a. Isid. Hisp. 33. 90.

mund bestimmten Gemahlin kehrten sie zurück. Allein der unruhige Sinn der Sueven konnte nicht rasten: sie überfielen Conimbrica und verheerten Lusitanien; um aber Theodorichs
 465 Freundschaft nicht zu verscherzen, schickten sie von Zeit zu Zeit Gesandte an ihn, Kemismund verließ sogar den katholischen Glauben und trat zu dem Arianismus, welchen seine Gemahlin als Westgothin bekannte, über; diese Stimmung des Königes benutzend eilte der eifrige Arianer Njar aus Gallien herbei, und seiner Überredung gelang es das ganze Volk der Sueven zur Annahme des arianischen Glaubensbekenntnisses zu bewegen¹⁾. Als sie aber die Nunonenser, eine in Gallä:
 466 cien ansässige Völkerschaft, anfielen, ließ Theodorich sie, wiewohl vergeblich, zur Ruhe auffodern; als sein Gesandter Gallanach Toulouse zurückkam, fand er den König nicht mehr am Leben; Brudermord hatte ihn auf den Thron gehoben, ein gleiches Verbrechen stürzte ihn, er fiel von der Hand seines herrschsüchtigen Bruders Eurich²⁾.

Als dieser den blutbefleckten Thron bestieg, war das abendländische Reich durch die Willkür des Ricimer ohne ein Oberhaupt gelassen. Eurich schickte deshalb an den Kaiser des Ostens, Leo, einen Gesandten, vermuthlich um sich seine Freundschaft zu erwerben³⁾; andere Abgeordnete gingen an die Vandalen, Ostgothen und Sueven⁴⁾. Diese unterließen ihre Raubzüge immer noch nicht; sie bedrückten die Nunonenser, brachen
 468 gegen Lusitanien auf, überfielen die keinen Angriff ahnende Stadt Conimbrica, zerstörten sie und die Umgegend und führ:
 469 ten die Einwohner gefangen hinweg; auch Ulyssipona fiel durch Verrath des dortigen Befehlshabers Lusidius in ihre Hände⁵⁾. Um diesem Unwesen zu steuern, sandte nun Eu-

1) Idat. h. a. und aus ihm Isid. Hisp. 90.

2) Idat. und Marius Avent. p. 13. setzen seinen Tod in das Jahr 467. Daß er aber vor August 466 starb, beweist die Note 56 in Histoire de Languedoc. T. I. Vergl. Isid. Hisp. 33. Jordan. c. 45. Epit. chr. Sev. Sulp. p. 453. Chronol. Reg. Goth. p. 704. Append. Chron. Vict. Tunn.

3) Idat. h. a. Isid. Hisp. 34.

4) Idat. h. a.

5) Idat. h. a. Isid. Hisp. 90.

rich ein Heer über die Pyrenäen, zugleich in der Absicht, auch der römischen Herrschaft in Spanien ein Ende zu machen. Die Gothen drangen nach Lusitanien vor, zogen in Emerita ein und richteten in jenen Gegenden ihre Waffen gegen Beide, Sueven und Römer¹⁾; doch scheint sich dieser Feldzug mehr auf Plünderung des Landes, als auf Befestigung der gothischen Herrschaft gerichtet zu haben.

Eurich hatte unterdessen den Plan gefasst den schwankenden Zustand des weströmischen Reiches zu benutzen, jeden noch übrigen Anschein von Abhängigkeit zu entfernen und ganz Gallien durch das Recht des Stärkeren für sich zu erwerben²⁾; die Nachrichten, welche er von den Rüstungen beider Kaiser gegen die Vandalen erhielt, dienten dazu seinen Entschluß zu befestigen. Hierzu kam, daß der Präfect von Gallien, Arvandus, ein unruhiger und ränkessüchtiger Mann, welcher mit Unwillen einen Griechen, Anthemius, auf dem oströmischen Thron erblickte, ihm rieth den Krieg sogleich anzufangen, die Britten, welche, aus ihrer Insel vertrieben, jenseit der Loire unter dem Schutze des Kaisers saßen, zu vertreiben und dann mit den Burgundern Gallien zu theilen. Ein Schreiben Arvands dieses Inhaltes ward aber aufgefangen, er gefesselt nach Rom geführt, und nur der Verwendung seines Freundes Sidonius gelang es ihn von der Todesstrafe zu befreien³⁾. Allein Eurich, auch durch den Vandalenkönig zum Kriege gegen die Römer gereizt⁴⁾, verachtete den Rath des Arvands nicht: ehe Anthemius sich gegen ihn rüsten konnte, griff er dessen Bundesgenossen, die Britten, welche 470 sich 15,000 Mann stark, unter Anführung des Riotimus, in Biturica (Bourges) festgesetzt hatten, an. Seiner Übermacht gelang es den Britten eine solche Niederlage beizubringen,

1) Idat. h. a. Die Nachrichten sind mangelhaft, da uns leider hier die Chronik des Idatius verläßt.

2) Jordan. c. 45. sagt: Euricus ergo Vesegothorum Rex crebram mutationem Romanorum Principum cernens, Gallias suo jure usus est occupare.

3) Sidon. Apoll. I, ep. 7. ibiq. Sirmond.

4) Jordan. c. 45. 47.

daß es nur einem kleinen Theile gelang sich zu den mit den Römern verbündeten Burgundern zu flüchten¹⁾. Wenn sich nun gleich diese den Westgothen widersetzten, so fand Eurich doch in den römischen Beamten selbst zuvorkommende Freunde. Seronatus, ein habflüchtiger und treulosser Mann²⁾, welcher die römischen Provinzen Galliens verwaltete, knüpfte mit ihm Verbindungen an, ward aber von seinen Untergebenen gefangen gesetzt und an den Anthemius ausgeliefert.

471. 472 Allein Eurich griff nach allen Seiten, ohne Widerstand zu finden, um sich: ganz Aquitanien und alles Land zwischen der Rhone, der Loire und dem Ocean unterwarf sich seinem Scepter; nur der Landstrich um Arvernum (Auvergne) war der einzige, dessen Einwohner sich ihm noch zu widersetzen wagten³⁾. Augustonemetum (Clermont), die Hauptstadt dieses Landes, ward in Verbindung mit den Burgundern⁴⁾ von dem Ebdicius, dem Sohne des Kaisers Avitus, auf das tap-
473 ferste vertheidigt⁵⁾; ja die Gothen wurden gezwungen die Belagerung aufzuheben und das Land der Arverner zu verlassen. Allein nachdem sie neue Kräfte gesammelt, kehrten sie wieder um und verheerten das Land durch wilde Plünderung⁶⁾, bis ihnen endlich, was sie mit den Waffen nicht ero-
474 bern konnten, durch Vertrag abgetreten wurde. Julius Nepos, welcher unterdessen den römischen Thron bestiegen hatte, schickte von Ravenna den Quästor Licinian zur Vermittlung des Friedens an Eurich⁷⁾, allein die Unterhandlungen gediehen nicht zur Reife. Der Kaiser, keine Opfer scheuend, um nur auf dieser Seite Frieden zu haben, sandte nun mehrere

1) Jordan. c. 45. Greg. Tur. II, 18. An Rithimus ist der Brief des Sidon. Apoll. III, 9.

2) Sidon. Apoll. II, 1. V, 13. VII, 7.

3) Id. III, 2. 3. VII, 1.

4) Id. III, 4.

5) Id. II, 1. III, 3. V, 16. Jordan. c. 45. nennt ihn Decius. Greg. Tur. II, 24. Sidonius selbst trug nicht wenig zur Erhaltung des Plazes bei.

6) Sidon. Apoll. III, 1. 2. 3. IV, 6. VI, 10. VII, 1. 11. IX, 3.

7) Sidon. Apoll. III, 7. V, 16.

Bischöfe nach Toulouse und ließ dem Eurich den ruhigen Besitz der bereits eroberten Provinzen anbieten, wenn er dagegen Arvernum aufgeben wolle¹⁾; allein Eurich, welcher diese Gegend mit Recht als den Schlüssel zu seinem Lande ansah, bestand unbedingt auf die Übergabe derselben. Da beschloß endlich der Kaiser einen Mann an ihn zu senden, dessen Überredungskraft stark genug sei, um ihn auf billigere Ansprüche zurückzuführen. Hierzu ersah er den Epiphanius, Bischof von Pavia, welcher durch den Ruf seines Lebenswandels und der Kraft seiner Beredsamkeit unter seinen Zeitgenossen hervorragte. Gern unterzog sich der fromme Mann den Mühseligkeiten der Reise, in der Hoffnung für die Wohlfahrt seiner Glaubensgenossen arbeiten zu können; in Toulouse ward er, vorzüglich von Eurichs weisem Rathgeber Leo, mit allen seinem Range entsprechenden Ehrenbezeugungen aufgenommen; zwar gelang es ihm den Eurich zu dem festen Versprechen zu bewegen, fernerhin dem römischen Reiche ein treuer Freund zu sein²⁾, allein nicht nur die schon gemachten Eroberungen verblieben den Gothen, sondern auch Arvernum ward ihnen abgetreten, und Eurich als ganz unabhängiger Herr dieser Länder anerkannt.

Im Norden bildete die Loire, im Osten die Rhone, im Westen der Ocean die Grenze dieses neuen Westgothenreiches, und im Süden bot die pyrenäische Halbinsel noch immer eine herrliche Gelegenheit dar, auch hier die Herrschaft nur durch die Fluthen des Meeres begrenzen zu lassen.

Eurich schickte also ein Heer unter dem Comes Gauterit über die Pyrenäen, um den dort noch erhaltenen Trümmern römischer Herrschaft ein Ende zu machen³⁾. Pamplona, Casaraugusta und die benachbarten Städte wurden unterworfen; der in der tarraconensischen Provinz aufgestandene Adel

1) Sidon. Apoll. VII, 6.

2) Ennodii vita S. Epiphanii (in Sirmondi Opera varia T. I.) p. 1665—1668.

3) Es ist ungewiß, in welches Jahr dieser Zug fällt. Aschbach setzt ihn (S. 153.) willkürlich in das J. 477. zufolge der von ihm nicht benutzten Epit. Chron. Sev. Sulp. p. 453. fällt er zwischen den Tod des Anthemius (472.) und die Einnahme von Arles durch Eurich.

ward in einer Schlacht besiegt, Heldefred nahm die Seestädte ein, und die Herrschaft der Römer in Spanien war nun auf die Westgothen übergegangen. Nur in Gallacien und Lusitanien erhielt sich noch ein kleines Reich der Sueven, und scheint, da die Geschichte fast ein Jahrhundert lang von ihm schweigt, mehr auf innere Befestigung als auf glänzende Wirkung nach aussen bedacht gewesen zu sein¹⁾.

476 Zu eben der Zeit also, als das abendländische Reich durch den Odoacer sein Ende erreicht hatte, erhob sich das westgothische in seiner größten Ausdehnung. Große Ströme und die Ufer des Weltmeeres bildeten die Grenzen desselben²⁾.

Aber Eurich, nicht zufrieden mit den gemachten Eroberungen, richtete, nachdem er die sächsischen Seeräuber, welche die Küsten Aquitaniens plünderten³⁾, geschlagen, seinen Blick auf die jenseit der Rhone gelegenen Länder. Hier hatten selbst nach dem Falle Roms die Einwohner dem früheren Kaiser Nepos noch einen Schatten von Herrschaft erhalten; als aber
480 nach dessen Tode es auch dem Odoacer nicht gelang diese Gegenden (die heutige Provence) zu unterwerfen, weil er selbst noch genug in Italien zu kämpfen hatte, so nahm Eurich keinen Anstand diese Lage der Dinge zu benutzen. Er überschritt die Rhone und nahm Arles und Massilia ein⁴⁾, und verband diese Städte mit seinem Reiche, sodaß es sich jetzt im Osten bis an die ligurischen Alpen erstreckte⁵⁾. Im Norden seines Reiches bekriegte er die Sicambren, einen Zweig der Franken, welcher sich an der Waal niedergelassen hatte⁶⁾;

1) Isid. Hisp. 34. Epit. chr. Sev. Sulp. l. c. Wegen Eurichs Eroberungen in Spanien nennen einige Schriftsteller ihn den ersten westgothischen König in Spanien, z. B. Masdeu, Depping u. A. Allein da bis auf Theudes kein westgothischer König seinen Sitz in Spanien aufschlug, so rechne ich erst von ihm an eine neue Periode.

2) Joh. v. Müller Gesch. schweizer. Eidgenossenschaft. Bd. 1. Cap. 8.

3) Sidon. Apoll. VIII, 6. 9.

4) Jordan. c. 47. Isid. Hisp. 34. Epit. chron. Sev. Sulpic. p. 454.

5) Procop. bell. Goth. I, 12.

6) Sidon. Apoll. VIII, 3. 9.

und auch die Burgunder mussten die Schärfe seines Schwertes empfinden¹⁾).

Solche Siege erhoben den Ruhm Eurichs unter allen Völkern: aus den entferntesten Gegenden eilten Gesandte an seinen Hof, ihm die Huldigungen ihrer Fürsten darzubringen; Sachsen, Franken, Heruler, Burgunder, Ostgothen, Römer, Sueven, Vandalen, Thüringer wetteiferten mit einander Verbindungen mit ihm anzuknüpfen, und selbst vom Ufer des Euphrats zogen persische Abgeordnete an den westgothischen Hof²⁾. Aber nicht bloß durch Eroberungen glänzte Eurich, auch durch Künste des Friedens suchte er sein Volk zu beglücken. Da er erkannte, daß durch wohlgeordnete Gesetze das Band der bürgerlichen Gesellschaft am festesten geknüpft werde, ein schwankender Zustand des Rechts aber die Mutter der Willkür und der Unsicherheit des Eigenthumes sei: so befahl er die bisher unter den Gothen beobachteten Gebräuche, wonach sie ihre Rechtsstreitigkeiten zu entscheiden pflegten, durch schriftliches Aufzeichnen fester zu bestimmen³⁾. Bei diesem Unternehmen benutzte er wahrscheinlich den Rath des weisen Leo, welcher, obgleich Katholik und von römischer Abkunft, an seinem Hofe eine hohe Stelle bekleidete, den Unterdrückten ein einflussreicher Fürsprecher und den Wissenschaften ein eifriger Beförderer war, wie sein vertrauter Umgang mit dem gelehrten Sidonius beweist⁴⁾).

Noch durch eine andere Maßregel suchte Eurich seinen Anhängern gemäß das Wohl seiner Unterthanen zu befördern. Da er einen festen, gleichmäßigen Zustand der bürgerlichen Rechtsverfassung für eine Stütze des Staates erkannt hatte, so glaubte

1) Jordan. c. 47. sagt geradezu: Burgundiones subegit. Vgl. Sidon. Apoll. VIII, 9. und Hist. de Languedoc T. I. Note 59. 62.

2) So erzählt, freilich poetisch, Sidon. Apoll. VIII, 9.

3) Isid. Hisp. 35. Sub hoc rege Gothi legum statuta in scriptis habere coeperunt. Nam antea tantum moribus et consuetudine tenebantur.

4) über Leo s. Sidon. Apoll. IV, 22. VIII, 3. IX, 13. 16. Carm. 9, v. 315. 23, v. 446 sq. Ennodii vita S. Epiphani p. 1667.

er denselben Grundsatz auf den religiösen Glauben seiner Unterthanen anwenden zu müssen. Zwar beteten alle zu dem Gott der Christen, allein über die Eigenschaften, welche sie dem geoffenbarten Sohne beilegen sollten, waren sie verschiedener Meinung: die Gothen bekannnten sich zu der Vorstellung des Arius, die Römer hielten fest an dem alten katholischen Glauben; je unbegreiflicher ihnen das Verhältniß erschien, in welchem der Gottessohn zu dem Vater stände, je unversöhnlicher war der Haß gegen die Andersdenkenden. Daher wählte Eurich durch Gewalt diesem Zustande ein Ende machen zu können; selbst Arianer, verfolgte er die Priester seiner katholischen Unterthanen auf das heftigste; Bischöfe wurden vertrieben, ja hingerichtet; ihre erledigten Stühle unbesetzt gelassen, und der Ausübung des katholischen Gottesdienstes jede Schwierigkeit in den Weg gelegt¹⁾. Weit entfernt hierdurch die Einigkeit unter seinen Unterthanen zu befördern, legte Eurich gerade durch diese Verfolgungen den Keim zu der Auflösung des tolosanischen Reiches; denn je stärker der Druck gegen religiöse Überzeugung des Menschen, je kräftiger von jeher der Widerstand.

Die bisherigen westgothischen Könige waren fast alle unter dem Mordstahle gefallen; dem Eurich war ein friedlicher 483 Tod in der Mitte der Seinigen zu Theil beschieden²⁾.

1) Greg. Tur. II, 25. Sidon. Apoll. (welcher selbst viel leiden musste und ein eifriger Streiter für seine Kirche war) VII, 6. u. A.

2) Das Jahr seines Todes wird wegen der verschiedenen Lesarten des Isid. Hisp. verschieden angegeben. Die Ausgaben von Grial, Labbé, Florez, Arevalo nennen die Aera 521. und das 10te Jahr Zenos als sein Todesjahr, also J. Chr. 483; hiermit stimmt das Chron. Aemilian. überein. Andere Ausgaben des Isidor haben Aera 522, 11tes Jahr des Zeno, welches J. Chr. 484. wäre; hiermit stimmt überein Jordan. c. 47. und das Chr. Fori judic. Escorial. (beide geben dem Eurich 19 Regierungsjahre) und das Chron. de Cardena. Ich nehme jedoch, dem berichtigten Texte des Isidor zu Folge, auch gegen die Meinung der Histoire de Languedoc T. I. Note 59. n. 3., das Jahr 483 als das Todesjahr Eurichs an.

3. Sinken des tolosanischen Reiches unter Alarich II.

Sogleich nach Eurichs Tode ward sein Sohn Alarich in Toulouse¹⁾ zum Könige ausgerufen; ein weichlicher²⁾ und wie es scheint dem Kriege abgeneigter Fürst. Um seinen katholischen Unterthanen keinen Grund zur Unzufriedenheit zu geben, überließ er ihnen selbst die Wahl ihrer Bischöfe und legte der Ausübung ihres Gottesdienstes keine Hindernisse in den Weg. Wo sie aber in Empörung ausbrachen, wandte er Strenge an und ließ unter Andern den Burdimelus, welcher sich in Spanien an die Spitze eines Aufruhrs gestellt hatte, gefangen⁴⁹⁶ nach Toulouse bringen und hinrichten³⁾. Allein die grausamen Verfolgungen, welchen die Katholiken unter Eurich ausgesetzt waren, hatten nur dazu gedient ihren Religionseifer zu erhöhen und den Wunsch in ihnen erregt, dem Scepter eines rechtgläubigen, katholischen Fürsten unterworfen zu sein; eine Stimmung, welche von ihren Geistlichen nicht nur reichlich genährt, sondern auch dazu benutzt ward, mit dem kaum zum Christenthume übergegangenen Frankenkönige Chlodwig Verbindungen anzuknüpfen⁴⁾. Um diesem unruhigen und eroberungsfüchtigen Nachbarn jeden scheinbaren Grund eines Angriffes zu entziehen, brach Alarich sogar die Rechte der Gastfreundschaft und lieferte den zu ihm geflüchteten römischen Statthalter Syagrius an die Gesandten des Frankenköniges aus⁵⁾. In diesem Benehmen des Westgothen Feigheit erkennend, heuchelte Chlodwig zwar für den Augenblick Freundschaft, wartete aber nur auf eine Gelegenheit, um sein Gebiet auf Kosten dieses feyerischen Nachbarn zu vergrößern. Die Gewißheit welche er hatte, unter den Westgothen selbst

1) Isid. Hisp. Goth. 36.

2) Vergl. Masšov II, 24.

3) Append. Chron. Vict. Tunn.

4) Volustian, Bischof von Tours, welcher bei Alarich in dem Verdacht stand, diese Einverständnisse mit den Franken zu unterhalten, ward nach Spanien versetzt. Greg. Tur. II, 26. X, 31. Ähnliche Strafen erlitten andere widerspenstige Bischöfe. Id. II, 36.

5) Greg. Tur. II, 27. Fredegar. epit. 15.

eine Menge Verbündeter anzutreffen, mußte seinem Wunsche, auf Kosten Marichs sein Reich zu vergrößern, neue Nahrung geben; unverholen gab er den Gesandten seine Abneigung zu erkennen, und beide Theile rüsteten endlich zum Kriege.

Diesen zu verhindern ließ sich Theodorich, König der Ostgothen, beiden Theilen verwandt ¹⁾ und Marichs Glaubensgenosse, angelegen sein: zuerst schrieb er diesem, er möge die Flamme des Krieges nicht anfachen; wenn ja Gegenstände des Zwistes mit Chlodwig vorhanden seien, so möge Gundobald, König der Burgunder, als unparteiischer Schiedsrichter entscheiden ²⁾. In dieser Absicht schrieb Theodorich sowohl an Gundobald ³⁾ als auch an die Könige der Heruler, Warner und Thüringer ⁴⁾, indem er sie auffoderte durch ihre Vermittelung den Ausbruch des Krieges zu verhindern; ihr eigener Vortheil hänge davon ab, denn leicht würde es dem Chlodwig sein, nach Bezwingung der Westgothen, auch ihrer Länder sich zu bemächtigern ⁵⁾. Endlich schrieb er dem Chlodwig selbst: er möge eines geringfügigen Anlasses wegen nicht das stets unsichere Loos der Waffen versuchen, sondern den Ausspruch unparteiischer Schiedsrichter abwarten; wer von Beiden seinem Rathe nicht folge, der solle ihn selbst zum Feinde haben ⁶⁾.

Diese Aufforderungen zum Frieden scheinen damals den erwünschten Erfolg gehabt zu haben ⁷⁾. Marich, abermals

1) Audeslede, Chlodwigs Schwester, war Theodorichs Gemahlin, und dieser hatte seine eigene Tochter Theudigotha (Procop. de bell. Goth. I, 12, nennt sie Theudichusa) dem Marich zum Weibe gegeben. Jordan. c. 58.

2) Cassiod. Var. III, 1.

3) Id. III, 2.

4) Id. III, 3.

5) Ob diese Briefe Erfolg hatten, wissen wir nicht; daß aber die Burgunder bei Isid. Hisp. Goth. 36. sogar als mit den Franken gegen Marich verbündet aufgeführt werden, erklärt sich daher, weil sie unterdessen von Chlodwig unterworfen waren.

6) Ille nos et amicos nostros patietur adversos, qui talia monita crediderit esse temnenda. Cassiod. Var. III, 4.

7) Ich folge bei diesen verwickelten Verhältnissen der in der Note 60. zu der Histoire de Languedoc T. I. aufgestellten sehr wahrscheinlichen Zeitrechnung.

nachgebend und jede Ursache zum Kriege vermeidend, schlug dem Chlodwig eine persönliche Zusammenkunft vor ¹⁾). Dieser nahm sie an, und beide Fürsten trafen sich auf einer Insel in der Loire nahe bei Amboise ²⁾), bewirtheten sich hier ein- 498
ander und versprachen sich beim Becherflange gegenseitige Freundschaft ³⁾).

Denn Chlodwig wollte für jetzt die Zahl seiner Feinde nicht vermehren, da er vorher die Bekriegung der Burgunder beabsichtigte. Leicht war es ihm einen Vorwand hierzu aufzufinden; er griff den König derselben, Gundobald, mit Hilfe 500
dessen Bruders Godegisil an und machte ihn sich zinsbar ⁴⁾). 501
Zwischen Gundobald und Marich scheint damals ein Einverständnis geherrscht zu haben, da jener die Franken welche zu Bienne in seine Gefangenschaft geriethen, an diesen nach Toulouse sandte ⁵⁾). War dieses der Fall, so mußte Chlodwigs Zorn gegen Marich um so mehr entflammt werden.

Um sich in so schwierigen Zeiten die Zuneigung auch seiner katholischen Unterthanen zu erwerben, wandte Marich alle Künste des Friedens an. Da die alten römischen Einwohner seines Reiches auch an römisches Recht und namentlich an das theodosianische Gesetzbuch gewohnt waren, so ließ er dieses, dessen Auslegung häufig streitig war, durch Geistliche und angesehne Rechtsgelehrte, unter Vorsitz des gothischen Grafen Gojarich, prüfen und aus den vorhandenen römischen Rechtsquellen ein neues seinen Unterthanen angemessenes Gesetzbuch bilden. Diese Sammlung ward der Billigung der Bischöfe 506
und Provincialabgeordneten unterworfen, und dann vom Grafen Gojarich in vielen, mit der Unterschrift des königlichen Referendars Unianus versehenen und von einem Decrete des Königes ⁶⁾), welches alle fremden Rechtsbücher verbot, beglei-

1) Greg. Tur. II, 35.

2) Juxta vicum Ambaciensem. Greg. ib.

3) Was Rorico l. IV. Aimoin I, 20. und die Fragm. Fredeg. (Bouquet II, 463.) erzählen, sind offenbar Fabeln dieser Mönche.

4) Greg. Tur. II, 32.

5) Id. II, 33. Fredegar. epit. 24. sagt nur: Francos adgregatos in unam turrem ferro trucidavit.

6) Dem sog. Commonitorium.



teten Abschriften in den Provinzen verbreitet. Dieses ist das sogenannte *Breviarium Maricianum* ¹⁾.

Anderer Beweise seiner Gerechtigkeit gegen die Katholiken legte Marich dadurch ab, daß er unter andern dem von den arianischen Vandalen verfolgten katholischen Bischofe von Carthago, Eugenius, in seinen Staaten Schutz gewährte ²⁾ und der katholischen Geistlichkeit gestattete ihre Kirchenversammlungen frei und ungestört zu halten ³⁾. Aber dieser Einräumung ungeachtet scheint gerade um diese Zeit die Unzufriedenheit der Katholiken, besonders der Bischöfe, auf den höchsten Grad gestiegen zu sein ⁴⁾; in Spanien brach sie sogar in offenen Aufruhr aus, der jedoch bald wieder unterdrückt ward ⁵⁾.

Chlodwig, dessen Macht durch die Besiegung der Burgunder unterdessen zugenommen hatte, säumte nun, von den katholischen Unterthanen Marichs vielfach aufgefordert, nicht länger das Kriegsglück mit diesem zu versuchen. Im Innern den Wunsch hegend die schönen Länder des südlichen Galliens mit den seinigen zu vereinen, war er doch schlau genug als öffentlichen Vorwand zum Kriege die Ausrottung der arianischen Ketzer anzugeben ⁶⁾. Rasch zog er zu Felde, um dem Marich, welcher den Beistand der Ostgothen in Anspruch genommen hatte ⁷⁾, zuvorzukommen. Durch ein Gelübde, dem heiligen Petrus und Paulus eine Kirche zu erbauen, und durch

1) S. statt aller v. Savigny Gesch. des röm. Rechts im Mittelalter. Thl. I. S. 257 ff. und Thl. II. S. 36 ff.

2) Vict. Vit. pers. Vandal. P. II. c. 8. Greg. Tur. Hist. II, 3. De gloria mart. I, 58.

3) Den Beweis liefert die Kirchenversammlung von Agde (J. 506.) bei Sirmond. Conc. Gall. T. I. p. 160. Im Eingange desselben lassen selbst die versammelten Väter dem Geiste der Duldung Marichs Gerechtigkeit widerfahren. (Bei Aschbach Gesch. der Westg. S. 167. Note 142. steht Toledo statt Toulouse.)

4) Greg. Tur. II, 36.

5) Append. ad Vict. Tunn.

6) Greg. Tur. II, 37. Procop. bell. Goth. I, 12. Sehr richtig sagt Aimoin I, 20., die Ursache des Krieges sei, quia Gothi arianae haereseos.... erant optimamque Galliarum partem.... obtinebant.

7) Procop. l. c.

Verehrung der Grabesstätte des heiligen Martin von Tours glaubte er sich die Gunst des Himmels zu erwerben¹⁾ und sein Heer mit Vertrauen auf die Hülfe der Heiligen zu erfüllen; und in der That, Wunder und Zeichen entflammten den Muth seiner Krieger. Rasch gingen sie über die Loire und besetzten die Gegend von Tours, welche die Westgothen verlassen hatten, um, bis die erwartete Hülfe der Ostgothen einträfe, unter den Mauern von Poitiers ein festes Lager zu beziehen. Bevor aber diese ankamen, ward Marich durch die Kampflust seiner Krieger hingerissen dieses Lager zu verlassen und dem Chlodwig entgegenzuziehen. Bei Vouglé an der Vienne (campus vogladensis), zwei Meilen von Poitiers, kam es zu der entscheidenden Schlacht, in welcher nach heissem Kampfe Marich Krone und Leben verlor, indem er von Chlodwigs eigener Hand fiel²⁾. Mit ihm nahm das tolosanische Reich der Westgothen ein Ende.

4. Auflösung der westgothischen Herrschaft in Gallien.

Das Schwerdt der Franken hatte der Gothen Macht gebrochen; ihre eigene Uneinigkeit vollendete ihre Niederlage. Diejenigen welche dem Amalrich, einem fünfjährigen Sohne Marichs, die Krone zuerkannten, wurden, weil die zarte Jugend des Prinzen den schwierigen Umständen nicht gewachsen wäre, nicht gehört, sondern Gesalich³⁾, ein natürlicher Sohn Marichs, ward zu Narbonne auf den wankenden Thron gesetzt⁴⁾. Hierdurch gewannen sie den Ostgothen Theodorich, des Amalrichs Großvater, zum Feinde, ohne doch dem weiteren Vordringen Chlodwigs Einhalt thun zu können. Denn nur die Schwächen seines Vaters schienen auf den Bastard Gesalich übergegangen zu sein; kriegerischer Muth und Ehr-

1) Greg. Tur. l. c.

2) Quellen für diese Schlacht: Greg. Tur. l. c. Fredegar. epit. 25. Procop. l. c. welcher aber fälschlich Carcassonne als den Ort der Schlacht nennt. Isid. Hisp. 36. Fabeln erzählen Rorico L. IV. Aimoin. I, 20.

3) Isid. Hisp. 37. nennt ihn Gifateicus.

4) Isid. l. c. Procop. bell. Goth. I, 12.

gefühl mangelten ihm völlig¹⁾. So vermochte er nicht zu verhindern, daß Chlodwig und sein Sohn Theodorich das ganze Land zwischen der Loire, der Rhone und dem Ocean in kurzer Zeit eroberten²⁾. Nur einige feste Plätze blieben vor der Hand noch den Gothen; doch schon im folgenden Jahre fiel 508 der Sitz ihrer Könige, Toulouse, mit seinen Schätzen dem Chlodwig in die Hände³⁾; neunundachtzig Jahre hindurch (seitdem Wallia hier residirte, S. 419—508) hatten jene von hier aus ihre Staaten beherrscht, und sowie unter Marich I., dem Bezwinger Roms, sich die Macht der Westgothen zuerst gewaltig erhoben hatte, so ging sie unter dem zweiten Marich diesseit der Pyrenäen zu Grunde⁴⁾.

Von Toulouse zog Chlodwig vor Carcassonne, um sich der hier aufbewahrten Schätze, welche die Gothen auf ihren früheren Kriegszügen erbeutet hatten, zu bemächtigen⁵⁾; allein da er auf hartnäckige Gegenwehr stieß, so zog sich diese Belagerung in die Länge. Dagegen gelang es dem Verbündeten Chlodwigs, dem Burgunderkönige Gundobald, Narbonne einzunehmen; denn Gesalich verließ schimpflich diesen Platz und flüchtete über die Pyrenäen nach Barcelona⁶⁾. Nicht sowohl Furcht vor Chlodwig scheint ihn zu dieser Flucht bewogen zu haben, als vielmehr ein geheimes Einverständniß mit den Franken, indem er durch Einräumung der gallischen Provinzen sich den Besitz der jenseit der Pyrenäen gelegenen zu sichern glaubte⁷⁾; auch mußte er einen Verbündeten suchen, um sich gegen die von Theodorich abgesandten Ostgoten zu schützen. Denn dieser, theils um die Rechte seines Enkels Amalrich, welcher aus der allgemeinen Niederlage nach Spa-

1) Isid. l. c.

2) Greg. Tur. II, 37. Fredeg. epit. 25. 26. Aimoin. I, 22.

3) Greg. Tur. l. c.

4) Jordan. c. 47.

5) Procop. Goth. I, 12. erwähnt schon hier des bei der arabischen Eroberung wieder auftretenden Schmuckes Salomos.

6) Isid. Hisp. 37. Chronol. Reg. Goth. (Bouquet II. 704.) n. 11.

7) Daß die westgothische Geschichte hier dunkel sei, melden schon zwei große Geschichtschreiber unsers Volkes, Mascov II, 31. und Pfi-

nien entkommen war¹⁾, wahrzunehmen, theils auch, um der immer mehr um sich greifenden Macht Chlodwigs Schranken zu setzen, schickte endlich ein zahlreiches Heer von Gothen und Gepiden unter Anführung des Ibbas nach Gallien²⁾. Dieser griff die vereinigten Franken und Burgunder bei Arles an und schlug sie auf das Haupt, entsetzte das von Chlodwig hart bedrängte Carcassonne und entriß den Franken den größten Theil ihrer gemachten Eroberungen. Im Begriff weiter vorzudringen, erhielt er vom Theodorich den Befehl, über die Pyrenäen gegen Gesalich zu gehen, um Spanien für seinen Enkel, den unmündigen Amalrich zu erobern. Leicht war die Vollziehung dieses Auftrages. Gesalich, welcher schon sein ei- 509 genes Volk gegen sich aufgeregt hatte, rückte zwar dem Ibbas entgegen, ward aber von ihm bei Barcelona gänzlich geschlagen und entfloh nach Africa, um die Hülfe des Vandalenköniges Thrasamund in Anspruch zu nehmen³⁾. Allein dieser, um nicht den Zorn Theodorichs, dessen Schwester er vermählt war, auf sich zu ziehen, wagte nicht den Gesalich mit Mannschaft und Schiffen zu unterstützen, sondern gewährte ihm nur einige Geldmittel⁴⁾. Mit diesen versehen schlich er 510 sich durch Spanien und hielt sich ein Jahr lang unter Chlodwigs Schutze in Aquitanien verborgen. Als er es aber wagte mit seinem Anhang wieder über die Pyrenäen zu gehen, ward 511 er vom Ibbas nicht weit von Barcelona zum anderen Male gänzlich geschlagen, auf seiner Flucht bei dem Übergange über die Durance von den Gothen eingeholt und getödtet⁵⁾, nach-

ster I, 256. Note 2. Beim Cassiod. Var. V, 43. sagt Theodorich vom Gesalich: qui nostris inimicus, dum a nobis foveretur, adjunctus est. Vergl. Hist. de Languedoc. T. I. Note 63.

1) Greg. Tur. II, 37.

2) Über diesen Feldzug s. Jordan. c. 58. Procop. bell. Goth. , 12. Cassiod. Chron. h. a. Var. I, 24. III, 43. IV, 16. 17. V, 10 sq. VIII, 10. Greg. Tur. schweigt von diesem seinem Volke so nachtheiligen Feldzuge.

3) Isid. Hisp. 37. 38. Append. Chron. Vict. Tunn. Chronol. Reg. Goth. p. 704.

4) Cassiod. Var. V, 43. 44. Isid. Hisp. 33. Append. Chron. Vict. Tunn.

5) Isid. l. c.

dem er vier Jahre hindurch den leeren Titel eines Königes geführt hatte¹⁾.

Da der rechtmäßige Erbe des westgothischen Thrones, Amalrich, noch in den Jahren der Kindheit war, so ließ dessen Großvater Theodorich die westgothischen Besitzungen in Gallien und Spanien unter seinem eigenen Namen verwalten²⁾. Mit den Franken scheint er auch nach Chlodwigs Tode nicht Frieden geschlossen³⁾, sie aber in dem Besitze ihrer Eroberungen in Aquitanien und Toulouse gelassen und sich nur auf das narbonensische Gallien beschränkt zu haben. Dieses ließ er durch einen Statthalter regieren, welcher seinen Sitz in Arles nahm und den Titel Praefectus Praetorio Galliarum erhielt⁴⁾. Zwar ließ er die Schätze, welche die Westgothen in Carcassonne bewahrt hatten, zu größerer Sicherheit nach Ravenna bringen⁵⁾, führte übrigens aber eine gerechte und milde Verwaltung ein, wodurch er sich die Liebe jener Provinz erwarb. Spanien hatte er unter die Obhut des Ostgothen Theudes gestellt, und diesem gänzlich die Erziehung seines Enkels Amalrich aufgetragen⁶⁾. Allein Theudes, ein ehrgeiziger und herrschsüchtiger Mann, vermählte sich mit einer reichen Spanierin, welche nicht von westgothischer Abkunft war, umgab sich mit einer zahlreichen Leibwache und stellte in der That mehr den Selbstherrscher als den Statthalter eines Andern vor⁷⁾. In der Besorgniß, er möge sich den Franken in die Arme werfen, wagte Theodorich nicht ihn

1) Höchst nachlässig und falsch erzählt Depping II, 218. Gesa-
lich's Geschichte.

2) Die Quellen führen den Theodorich in der Reihe der westgothi-
schen Könige auf. Isid. Hisp. 39. Chronol. Reg. Goth. n. 12. Auch
zählen die zwischen den Jahren 511 bis 526 von den Westgothen gehal-
tenen Concilien nach den Regierungsjahren Theodorich's, z. B. Conc.
Gerund. an. 517. Tarracon. 516.

3) Jordan. c. 58.

4) Procop. bell. Goth. I, 12. Cassiod. Var. II, 6. XI, 1.
Avit. ep. 32. Ennod. L. IX, ep. 32. Vergl. Papon Hist. de
Provence. T. II, p. 49.

5) Procop. l. c.

6) Jordan. c. 58.

7) Procop. I, 12.

von seiner Statthalterschaft abzurufen, suchte ihn aber unter mancherlei Vorwänden nach Ravenna zu locken; allein er war zu vorsichtig, um in diese Falle zu gehen.

Theodorich hatte seit 33 Jahren eine glanzvolle Regierung in Italien geführt und seit 15 Jahren das westgothische Reich mit dem seinigen vereinigt¹⁾, ohne je persönlich dieses letztere besucht zu haben²⁾, als ihn, den größten König seiner Zeit, 526 der Tod in das Grab rief. Seine beiden Enkel, Athalrich ^{30. Aug.} und Amalrich, schlossen nun einen Vertrag, wodurch jener alle Länder diesseit der Rhone, dieser aber die jenseits gelegenen Provinzen erhielt, die bisher von den Westgothen den Ostgothen geleisteten Abgaben aufhörten, und die von Carcassonne nach Ravenna geführten Schätze, dem Amalrich wieder ausgeliefert wurden³⁾. Demnach fiel die Provence dem Athalrich zu, während den Gothen Septimanie, der den Franken wieder entrissene Theil von Aquitanien, und Spanien verblieb.

Um mit seinen mächtigen Nachbarn, den Franken, in gutem Vernehmen zu bleiben⁴⁾, hielt Amalrich um die Hand der Tochter Chlodwigs, Clotilde, bei ihren Brüdern an. Sie ward ihm gewährt und mit reicher Aussteuer nach Narbonne, wo er seinen Hof hielt⁵⁾, gesandt. Allein diese Vermählung,

1) Denn er regierte bis an seinen Tod auch über die Westgothen, wie man sieht aus Isid. Hisp. 39. 40. App. Chron. Vict. Tunu. Chronol. Reg. Goth. n. 12., und übergab nicht dem Amalrich, als dieser mündig ward, die Herrschaft, wie Depping II, 221. meint, und wie auch Masdeu c. 61., aus Concil. Tol. II. In Spanien scheint man jedoch den Amalrich seit 622 als Selbstherrscher anerkannt zu haben, denn im Conc. Tol. II., welches im Jahre 527 gehalten wurde, heißt es: anno quinto Regis Amalrici, und Ildephons. de script. eccles. c. 3. sagt vom Montanus, Metropolitan von Toledo, welcher 531 starb, er habe seinen Sitz 9 Jahre unter Amalrich behauptet.

2) Aus Isid. Hisp. 39. inde Italiam repetens, und Procop. I, 12. hat man Theodorichs Anwesenheit in Spanien behaupten wollen, allein s. Pagi ad an. 508. §. 5.

3) Procop. Goth. I, 13.

4) Id. *δύναμιν τὴν Γερμανῶν κατορθωθήσας.*

5) Nicht in Sevilla, wie Morales L. XI. c. 44. und Mariana V, 7. sagen; s. statt aller, Hist. de Languedoc. T. I. Note 66. no. 6 sq.

welche Amalrichs Thron besfestigen sollte, ward der Grund seines Unterganges: denn im eifrigen arianischen Glauben befangen, unterließ er weder Überredungen noch Mißhandlungen, um seiner katholischen Gemahlin die Ausübung ihres Gottesdienstes zu verleiden. Diese gingen so weit, daß Clotilde endlich ein mit ihrem Blute getränktes Tuch, zum Zeichen ihrer erlittenen Schmach, an ihre Brüder nach Frankreich schickte und
 531 sie zur Rache auffoderte. Childebert übernahm um so lieber dieses Geschäft, da er in einem Kriege mit Amalrich die Aussicht hatte sein Reich zu vergrößern. Unter den Mauern von Narbonne kam es zu einer Schlacht, in welcher die Gothen der fränkischen Übermacht unterlagen; selbst von ihren Schiffen wurden sie abgeschnitten. Einige behaupten¹⁾, Amalrich habe sich auf seiner Flucht verspätet, indem er, um seine Schätze zu retten, noch einmal zurückkehrte, und sei von einem Franken durch einen Lanzenstoß getödtet worden. Andre erzählen, er sei nach Spanien entkommen, hier aber, in Barcelona, von seinem eigenen in Aufruhr begriffenen Heere ermordet worden²⁾. Childebert machte hierauf reiche Beute in Narbonne und führte mit dieser auch seine Schwester Clotilde hinweg; allein auf dem Wege in die Heimath ward sie vom Tode ereilt³⁾.

Jetzt war die Macht des westgothischen Reiches in Gallien zu sehr gebrochen, als daß sie noch länger ihren Hauptsitz dort hätte behaupten können; sie suchte Schutz und eine bleibende Stätte jenseit der Pyrenäen.

1) Greg. Tur. III, 10. und aus ihm Gesta Reg. Franc. c. 23. Chronol. Reg. Goth. n. 13. Aimoin, II, 8. Procop. bell. Goth. I, 13. und Jordan. c. 53. melden nur Amalrichs Niederlage und Tod ohne nähere Umstände.

2) Isid. Hisp. 40. Fredegar. epit. 31. App. Chron. Vict. Tunn. Chron. Moissiac. p. 650. Ado Vienn. p. 667. Bergl. Hist. de Languedoc. T. I. Note 67. No. 3 sq. Mascoy Zhl. II. Anm. S. 73 ff. Risco Esp. sagr. T. XXXII. p. 322 sq.

3) Greg. Tur. I. c. Daß Childebert in Spanien vorgebrungen sei, ja Toledo verwißt habe, findet sich erst bei Aimoin. II, 8. und Ado Vienn. p. 667.

Der Geschichte Spaniens
erster Theil.

Westgothische Monarchie in Spanien.

(531 — 712.)

Handwritten text at the top of the page, possibly a title or header, which is mostly illegible due to fading.

Handwritten text in the middle section of the page, appearing to be a list or a series of entries.

Handwritten text in the lower middle section, continuing the list or entries.

Handwritten text at the bottom of the page, possibly a signature or a concluding note.

Erste Abtheilung.

Darstellung der politischen Geschichte der westgothischen Monarchie.

Erstes Buch.

Westgothisches Wahlreich unter arianischen Königen. (531—586.)

Erstes Capitel.

Theudes, Theudegisel, Agila, Athanagild.

Bisher hatte den Thron der Westgothen stets ein aus edlem einheimischen Stamme entsprossener Mann behauptet; nicht selten zwar mit Gewalt in dessen Besitz gelangt¹⁾, öfter als Verwandter des Vorgängers zur Regierung berufen²⁾, am häufigsten jedoch durch den Willen der Großen auf den Thron gesetzt³⁾. Von nun aber zeigt die Geschichte, daß bei der Thronfolge die Rechte der Erblichkeit wegfielen und der Wille der Großen weltlichen und geistlichen Standes allein entschied; eine reiche Quelle für Aufruhr und ehrgeizige Herrschsucht.

1) Theoborich II., Eurich.

2) Marich II., Amalrich.

3) Ataulf, Ballia, Theoborich I., Thorismund.

531 Theudes war der erste Ausländer ¹⁾, welchem es gelang, wohl nicht ohne den Beifall des Volkes ²⁾, sich auf den Thron der Westgothen zu schwingen. Auch war er der erste König, welcher den Sitz des Hofes für beständig in Spanien aufschlug. Um sich die Zuneigung seiner dortigen Unterthanen, welche zum großen Theil Katholiken waren, zu erwerben, legte er der Ausübung ihres Gottesdienstes keine Hindernisse in den Weg und gestattete selbst ihren Bischöfen auf ihren Versammlungen sich frei über das Wohl ihrer Kirche zu berathschlagen ³⁾.

Schon im Jahre 533 scheinen die Franken in Septimannien den Gothen mehrere Städte entrisfen zu haben ⁴⁾, und 543 zehn Jahre später gingen die Könige Childebert und Chlotar, dieser von seinen drei Söhnen begleitet, sogar über die Pyrenäen und verheerten die ganze tarraconensische Provinz. Als sie Casaraugusta hart bedrängten, suchten die Einwohner ihr Heil in Anrufung der Heiligen; nach gehaltenem strengen Fasten zogen Männer und Weiber, in Trauergewänder gehüllt, in andächtiger Procession das Gewand des heiligen Märtyrers Vincentius mit sich führend, auf den Wällen der Stadt umher. Diese Andacht that ihre Wirkung: als die Franken die Umstände dieser Wallfahrt erfuhren, glaubten sie der ohne Zweifel eintretenden Hülfe eines so großen Heiligen nicht widerstehen zu können und hoben die Belagerung auf ⁵⁾. Als sie nun ein bedeutendes gothisches Heer unter Anführung des Theudegisel gegen sich anrücken sahen, entschlossen sie sich zum Rückzuge über die Pyrenäen; allein hier hatten die Gothen bereits die Engpässe besetzt und hätten die Franken gänzlich aufgerieben, wenn nicht der Feldherr, durch Bitten und große

1) Denn er war Ostgothe und Mutterbruder des Königes Tiberiad. Procop. bell. Goth. l. II. c. ult.

2) Isid. Hisp. 41. sagt: Theudis in Hispania creatur in regnum.

3) Isid. Hisp. 41. und die unter seiner Regierung gehaltenen Conc. Barcinon. Herdens. Valentin.

4) Greg. Tur. III, 21. Vergl. Histoire de Languedoc. T. I. p. 264—267.

5) Greg. Tur. III, 29. Ado Vienn. p. 667. Fredeg. epit. c. 42. Aimoin. II, 19. Gesta Reg. Franc. p. 558.

Geldsummen gewonnen, den Fliehenden einen Waffenstillstand von vierundzwanzig Stunden gestattet hätte, um während dieser Zeit über das Gebirge zu entkommen¹⁾.

Schon früher hatte der Vandalenkönig Gelimer, dessen wankender Thron durch Justinians Feldherrn umgestürzt ward, die Hilfe seines Glaubensgenossen Theudes, wiewohl vergeblich, in Anspruch genommen²⁾. Als aber die Ostgothen, gleichfalls von Justinian hart bedrängt, Aldebad, den nahen Verwandten des Theudes, um sich dessen Beistandes zu versichern, zum Könige erwählt hatten³⁾, griff Theudes die in Africa befindlichen Griechen an und entriß ihnen Septa (Ceuta). Er verlor jedoch diese Stadt wieder und mußte ein neues Heer zum Entsatze derselben über die Meerenge senden. Dieses fand seinen Untergang in zu strenger Beobachtung kirchlicher Vorschriften: denn als es, um die Feier des Sonntags nicht zu entheiligen, die Waffen ruhen ließ und Maßregeln der Vorsicht vernachlässigte, thaten die Belagerten einen so kräftigen Ausfall, daß das ganze Heer der Westgothen vernichtet ward⁴⁾.

Bald darauf ward Theudes von einem Gothen, welcher

1) Diese Niederlage seiner Landsleute verschweigen zwar Greg. Tur. und die ihn ausschreiben. Allein der gleichzeitige Jordanes c. 58. sagt: Theudis..... Francorum insidiosam calumniam de Hispaniis pepulit; und ausführlich erzählt diesen Sieg der Gothen Isid. Hisp. 41. (wozu zu vergl. Risco Esp. sagr. T. XXXII. p. 324 ff.), und die Chronol. Reg. Goth. n. 14. sagt von Theudes: Francorum reges infra Hispanias usque Minium superavit; für Minium schlägt Risco l. c. p. 323. vor, zu lesen, nimium; s. auch Roguera's Note zu Mariana V, 8.

2) Procop. bell. Vandal. I, 24.

3) Procop. bell. Goth. II, 30. ὃ δὴ καὶ Θεῦδιν θεῖον τε ὄντα κ. τ. λ.

4) Isid. Hisp. 42. ist der Einzige welcher diese Begebenheit erzählt. Die Meinung des P. Daniel Hist. de France. T. I. p. 111., daß Septa die Stadt Sette in Frankreich sei, ist schon gut widerlegt in Hist. de Languedoc. T. I. Note 70. Auch in der Hist. miscella p. 105. 106. wird eines Zuges der Griechen gegen die Meerenge des Oceans und in castellum, quod Septum vocatur, erwähnt.

548 Wahnsinn erheuchelte, in seinem Palaste ermordet; im Sterben begriffen, zwang ihn das Bewußtsein eigener Schuld den Mörder für straflos zu erklären¹⁾.

Der Feldherr Theudegisel²⁾ ward nun auf den Thron erhoben, genoß aber nicht lange der Freuden des Herrschens. Denn da er ein zügelloses Leben führte und in seinem Uebermuth selbst die Weiber und Töchter der Großen des Reiches mit Gewaltthaten nicht verschonte, diese aber, weil sie den König nach Gutdünken wählten, auch das Recht zu haben vermeinten, ihn, wenn er ihnen nicht mehr anstände, aus dem Wege zu räumen³⁾, so stießen sie den Theudegisel auf einem nächtlichen Schmause in Hispalis nieder und wählten den Agila zu seinem Nachfolger⁴⁾.

Allein auch diesem gelang es nicht sich lange in der Gunst seiner Unterthanen zu behaupten; in Corduba brach offene Empörung gegen ihn aus, und als er hinzog sie zu bekämpfen, ward er von den Einwohnern mit solchem Ungestüm angegriffen, daß er nicht nur die Schlacht, sondern auch seinen Sohn und die aufgehäuften Schätze verlor. Ihm selbst gelang es nach Emerita zu entkommen und hier seinen Anhang so zu verstärken, daß es dem Anführer seiner Gegner, dem Athanagild, gerathener schien, durch fremde Unterstützung sich Aussicht auf Sieg zu verschaffen, als ohne dieselbe gewissem Untergange entgegenzugehen. Trauriger Entschluß, welcher zwar dem Agila zum Verderben gereichte, aber auch einen nicht unbedeutenden Theil der Halbinsel wieder unter das Scepter der Ostfrömer brachte! Denn diese, welche damals

1) Er scheint also Amalrichs Tod verschuldet zu haben. Isid. Hisp. 43. Chronol. Reg. Goth. n. 14.

2) So schreibe ich diesen Namen, wie er auch in Greg. Tur. III, 30. ed. Bouquet, Theudegisilus heißt; dagegen bei Isid. Hisp. 44. ed. Arevalo, Theudiscus, und bei Jordan. c. 58. ed. Muratori, gar Theodigis glossa.

3) Greg. Tur. I. c.: sumserant enim Gothi hanc detestabilem consuetudinem, ut, si quis eis de regibus non placuisset, gladio eum adpeterent et, qui libuisset animo, hunc sibi statuerent regem.

4) Isid. Hisp. 44. Greg. Tur. III, 30. Fredeg. epit. 43. Chronol. Reg. Goth. 15.

unter Justinian Stalien, Africa und alle Inseln des mittelländischen Meeres wieder erobert hatten, rief Athanagild nun um Unterstützung an, und sie ließen diese Gelegenheit in Spanien festen Fuß zu fassen nicht entschlüpfen. Der Patricius Liberius kam mit mächtigem Heere von Justinian entsandt den von Agila bedrängten Auführern zu Hilfe¹⁾. Als aber Athanagild, durch diese Griechen unterstützt, den Agila bei Hispalis geschlagen hatte und die Griechen die eingenommenen Städte für sich in Besitz nahmen, öffneten die Gothen ihre Augen. In der Überzeugung, daß sie durch den unter ihnen herrschenden Zwiespalt in kurzem eine Beute der Fremdlinge werden würden, entschlossen sie sich zu rascher Vereinigung, ermordeten zu Emerita den Agila und sammelten nun 554 ihre Kraft unter dem alleinigen Scepter des Athanagild²⁾. Da dieser jetzt die übeln Folgen seiner Unternehmung gewahr ward, so suchte er zwar den Griechen, welche er selbst in das Land gerufen hatte, die gemachten Eroberungen wieder zu entreißen; allein an den Küsten des Meeres hielten sie in befestigten Plätzen noch lange Stand und gaben das einmal erworbene Besiðthum nicht so leicht wieder auf³⁾.

Um mit dem Reiche der Franken ein festes Band des Friedens anzuknüpfen, gewährte er die Hand seiner Tochter Brunehild dem Könige von Aufrasien, Siegbert; mit reichen Geschenken ausgestattet zog sie nach Metz, und bald gelang 566 es ihrem Gemahl sie zur Annahme des katholischen Glaubens zu bewegen. Dem Beispiele seines Bruders folgend, bewarb sich Chilperich, König von Soissons, um Brunehildens ältere Schwester Galswinde; sie ward ihm zugestanden und gleichfalls mit reicher Aussteuer nach Rouen entsandt; auch sie wurde 567 dem katholischen Glauben gewonnen. Die späteren traurigen Schicksale beider Fürstinnen gehören zu den blutigsten Theilen der fränkischen Geschichte⁴⁾.

1) Jordan. c. 58.

2) Isid. Hisp. 46. Greg. Tur. IV, 8. Fredegar. epit. 48. Jordan. c. 58. Chronol. Reg. Goth. n. 16.

3) Greg. Tur. IV, 8. Isid. Hisp. 47.

4) Greg. Tur. Fredegar. und Venant. Fortun. Carm. VI, 7. sind hier die Hauptquellen.

Zu Athanagilbs Zeiten können wir den Faden der Geschichte des suevischen Reiches wieder aufnehmen, welches seit einem Jahrhundert von einer Reihe uns unbekannter arianischer Könige beherrscht ward. Um diese Zeit aber stand Carrarich an der Spitze des Reiches; eine ansteckende Krankheit schwang ihre Geißel über das Land, und selbst der Sohn des Königes ward von ihr heimgesucht; da menschliche Mittel zu seiner Heilung vergeblich erschöpft waren, suchte man die Hilfe des Himmels zu gewinnen. Die Wunder welche am Grabe des heiligen Martin von Tours geschahen, erfüllten damals die ganze Christenheit mit Ehrfurcht und Gläubigkeit; so sandte denn auch Carrarich reiche Geschenke dahin und gelobte auf den Fall, daß die Fürbitte des Heiligen die Wiederherstellung des Sohnes bewirken würde, zu dem sich ihm alsdann als wahrhaft zeigenden katholischen Glauben überzugehen. Die Heilung des Sohnes erfolgte, das Land ward frei von der Seuche, und die Rettung den Wundern des Heiligen zugeschrieben; zum Danke trat Carrarich mit seinem ganzen Volke zum Katholicismus über¹⁾. Unter seinem Nachfolger Theo-

1) Zwar erwähnt Isid. Hisp. diesen Carrarich nicht, sondern nennt Theodemir als den ersten katholischen König der Sueven; allein Greg. Tur. de mirac. S. Martini I, 11. erzählt die Begebenheit, welcher er ziemlich nahe stand, zu ausführlich, als daß wir ihm nicht glauben sollten. Es herrscht hier überhaupt viele Verwirrung in der suevischen Geschichte. Derselbe König, welchen Isid. Hisp. Theodemir nennt, heißt in dem Conc. Bracar. I. Ariamir, und das Chron. Iriense (Esp. sagr. T. XX.), welches erst nach dem Anfang des dreizehnten Jahrhunderts geschrieben ist, sagt c. 1.: Mirus sei zuerst katholisch geworden, aber nur König von Lucum gewesen, während Ariamir Bracara beherrscht habe; nach dessen Tode aber sei Mirus alleiniger König der Sueven geworden und habe das Conc. Bracar. II. gehalten. Ferreras T. III. S. 301 sq. meint, Ariamir habe bei seinem Übertritt zur katholischen Religion seinen Namen geändert und sich Theodemir genannt. Wenngleich die Überschrift des Conc. Bracar. I. den Ariamir als König aufführt, so erhellt doch aus den dort befindlichen Worten, *currente Era DXCIX. (d. i. J. Chr. 561.) anno tertio Ariamiri Regis*, daß dieser König derselbe ist welcher sonst Theodemir heißt. Greg. Tur. H. Francor. V, 38. sagt, der heilige Martin von Dume sei im Jahre 380 gestorben, nachdem er etwa 30 Jahre in Gallicien Bischof gewesen, wohin er um die Zeit der Wunder des heiligen Martin von Tours ge-

domir ward auf einer nach Bracara berufenen Kirchenversammlung das katholische Glaubensbekenntniß von der sämtlichen Geistlichkeit der Sueven abgelegt, und eine neue Kirchenzucht eingeführt¹⁾. Der Erbauer des Klosters Dume, der weise und gottesfürchtige Martin aus Pannonien, hatte großen Theil an diesen neuen kirchlichen Einrichtungen²⁾.

Nicht lange nach diesen Ereignissen starb Athanagild, glücklicher als seine Vorgänger, natürlichen Todes zu Toletum³⁾. Daß er im Innern seines Herzens dem katholischen Glauben geneigt gewesen sei, ohne ihn öffentlich zu bekennen, ist erst lange nach seinem Tode behauptet worden⁴⁾.

2. Liuva, Leuwigild.

Fünf Monate lang waren die Großen des Reiches über die Wahl eines neuen Königes uneinig; endlich wählte man in Narbonne den Liuva, welcher, nachdem er ein Jahr lang regiert hatte, sich zu schwach fühlte die Last der Herrschaft allein zu tragen und seinen Bruder Leuwigild neben sich

kommen sey; letztere fallen also ungefähr in das Jahr 550 unter Gararich, und nicht unter Theodimir, welcher im Jahr 559 den Thron bestieg, wie aus einer Stelle der hinter dem Rod. Tol. befindlichen Geschichte der Sueven folgt: hier heißt es c. 19. regnavit autem Theodimirus Suevorum rex annis decem; Joa. Bicl. aber sagt: anno quarto Justini (d. i. 570.) in provincia Gallaciae Miro post Theodimirum Suevorum rex efficitur, also fing Theodimir's Regierung im J. 559 oder 560 an, und er muß derselbe sein, welcher im Conc. Brac. I. Ariamir heißt.

1) Conc. Bracar. I. Aguirre Concilia Hisp. ed. Catalani. T. III. p. 177 sq. Unterzeichnet ist es von acht Bischöfen; unter ihnen sind die von Bracara, Tria, Conimbrica, Dume und Britonia, woraus die Ausdehnung des damaligen suevischen Reiches einigermaßen erhellt.

2) Greg. Tur. V, 38. Isid. Hisp. H. Goth. 91. de vir. illustr. c. 35.

3) Isid. Hisp. 47. Joa. Bicl. (dessen Chronik hier anfängt) ap. Florez Esp. sagr. T. VI. h. a. Chronol. Reg. Goth.

4) Bei Greg. Tur. IV, 32., welchen Aschbach S. 196. anführt, finde ich hierüber Nichts, vielmehr ist der erste Schriftsteller welcher hiervon spricht Lucas Tudensis (Hispania illustrata T. IV. p. 49.); er schiebt in den Text des Isid. Hisp. folgende Worte ein: fidem catholicam occulte tenuit et Christianis valde benevolus fuit.

569 auf den Thron berief; er selbst behielt sich das narbonensische Gallien vor und überließ dem Leuwigild die spanischen Provinzen¹⁾. Dieser vermählte sich mit Athanagilbs Wittwe Goswinde²⁾ und suchte die Macht der Gothen, welche von innern Spaltungen und äussern Feinden bedroht war, durch kraftvolle Anstrengungen in ihrer Blüthe zu erhalten. Zuerst zog er gegen die Griechen, welche an den Küsten der Halbinsel noch immer Besitzungen hatten; er vertrieb sie aus den 570 Gegenden von Bastania (Baza) und Malaca, und nahm dann 571 die stark befestigte Stadt Assidona durch Verrath des Framidaneus³⁾; von hier rückte er vor Corduba, welches sich empört hatte, züchtigte die Einwohner, und unterwarf eine Menge von Städten und Schlössern dem gothischen Scepter⁴⁾. Als 573 endlich Liuva starb⁵⁾, vereinigte er als Alleinherrscher das gothische Gallien mit dem gothischen Spanien, und wandte sich dann mit erneuerter Kraft gegen die Feinde, welche noch innerhalb der Grenzen Hispaniens der Ausdehnung seiner Monarchie sich widersetzten. Zuerst zog er in den Norden Spaniens, unterwarf die stets aufrührerischen Gebirgsbewohner Cantabriens⁶⁾, nahm ihre Beste Amaia und machte sich dadurch zum Herrn des Landes; dann drang er in die aregensischen Gebirge⁷⁾ ein, gegen einen bisher unabhängigen Herrn dieser Gegend, Aspidius, nahm ihn nebst Weib und Kindern gefangen und unterwarf die ganze Gegend seinem Scepter. 576 Dann unternahm er einen Streifzug gegen Gallacien und zwang den König der Sueven, Miro, welcher seit dem Jahre 571 den Thron bestiegen hatte, ihn um einen Waffenstillstand

1) Isid. Hisp. 48. Joa. Bicl. h. a.

2) Joa. Bicl. h. a. Greg. Tur. IV, 38.

3) Joa. Bicl. h. a.

4) Id. h. a.

5) Joa. Bicl. ist hier dem Isid. Hisp. vorzuziehen, welcher den Liuva nur drei Jahre regieren läßt.

6) Joa. Bicl. h. a. Isid. Hisp. 49.

7) Isid. Hisp. 49. sagt: Aregiam iste cepit. Joa. Bicl. sagt, Aregenses montes ingreditur; hieraus macht Mariana L. V. c. 11. einen Zug gegen Aquitanien, allein die montes Aregenses sind die sonst Araucones genannten.

zu bitten¹⁾). Mit gleichem Glücke nahm er Drospeba²⁾ ein und unterwarf die dortigen Schlösser und Städte dem Go- 577
thenreiche. Damit war denn der innere Friede des Reiches gegen Aufrührer gesichert, alle Schlupfwinkel, aus denen diese stets auf's neue wieder hervorbrachen, überwältigt, und dem Leuwigild Muße gegeben, seine Thatkraft auf Beförderung der Wohlfahrt seiner Länder zu wenden. So gründete er in der an Städten noch armen Provinz Celtiberien eine neue mit Mauern und Vorstädten umgebene Stadt, gab ihr nützliche Vorrechte und nannte sie seinem jüngern Sohne Reccared zu Ehren Reccopolis³⁾.

Um die Thronfolge seinen Söhnen zu sichern, hatte Leuwigild ihnen schon früher Antheil an der Regierung vergönnt⁴⁾, und um die Bande mit dem schon verwandten fränkischen Hause nicht erschlaffen zu lassen, bewarb er sich für seinen 579
ältesten Sohn Hermenegild um die Hand der Ingunde, der Tochter Siegberts und Brunehildens; sie ward ihm nicht verweigert, sondern mit reicher Aussteuer nach Toletum entsandt⁵⁾. Aus dieser Verbindung, durch welche Leuwigild das Glück seines Sohnes zu gründen hoffte, entsprang ihm eine Quelle mannichfacher Widerwärtigkeiten. Die Flamme des gegenseitigen Hasses zwischen Arianern und Katholiken war noch nicht erloschen, sie ward vielmehr durch des Königs Gemahlin, die eifrige Arianerin Goswinde, auf das heftigste angefacht. Als die katholische Schwiegertochter am gothischen Hofe angelangt war, versuchte Goswinde anfangs Schmeicheleien und Bitten, dann Drohungen und zuletzt die schändlichsten Gewaltthaten, um sie zur Annahme des arianischen Glaubens zu bewegen; allein diese Mittel dienten nur dazu die Ingunde in der Unhänglichkeit an ihre Überzeugung zu bestärken⁶⁾. Um den

1) Joa. Bicl. h. a.

2) Fest Alcaraz und Cazorla. G. Masdeu T. VIII. c. 79.

3) Joa. Bicl. h. a. Chronol. Reg. Goth. n. 19.

4) Joa. Bicl. ad ann. 573.

5) Greg. Tur. IV, 52. V, 39. IX, 2. 4. Joa. Bicl. h. a.

6) Greg. Tur. V, 39.

häuslichen Frieden wieder herzustellen und die Schwiegertochter vor Mishandlungen zu sichern, wies Leuwigild dem Hermenegild einen vom Sitze des Hofes entfernten Aufenthaltsort, wie es scheint Hispaliß, an. Hier aber machten theils die Überredungen der geliebten Gattin ¹⁾, theils die Ermahnungen und das Beispiel des katholischen Bischofes von Hispaliß, Leander, einen solchen Eindruck auf das Gemüth Hermenegilds, daß er seinen arianischen Glauben abschwor und zur katholischen Kirche übertrat ²⁾. Nicht die Überzeugung allein von der Rechtgläubigkeit des neuen Bekenntnisses bewog ihn diesen Schritt zu thun, sondern auch die Aussicht, an der Spitze der so zahlreichen katholischen Partei sich den Weg zum Throne zu bahnen; diese Vermuthung liegt nicht nur in der Natur der Dinge, der Gang der Ereignisse bestätigt sie auch; die katholischen Unterthanen, deren Leidenschaften der Ketzer Leuwigild gegen sich aufreizte, waren seine natürlichen Bundesgenossen. Da Hermenegild erkannte, daß seine eigene Kraft nicht ausreichte um dem Zorn seines Vaters zu widerstehen, so verband er sich mit den rechtgläubigen Griechen, welche noch in Spanien sich erhielten, und steckte dann die Fahne des Aufruhrs auf ³⁾.

1) Greg. Tur. l. c. Es gewährt Interesse, aus der Geschichte zu erfahren, wie so viele Bekehrungen der Könige durch das Zureden ihrer Frauen geschahen: so bei den Franken durch Clotilde, bei den Longobarden durch Theodelinde, und wahrscheinlich ward Remismund seinem Weibe zu Liebe Arianer, s. oben.

2) Paull. Diac. de gest. Longob. III, 21. sagt: praedicatione Leandri — — atque adhortatione suae conjugis ab ariana haeresi — — ad catholicam fidem conversus fuerat. Auffallend muß es jedoch erscheinen, daß der gleichzeitige, einheimische und eifrig katholische Chronikenschreiber Johann von Biclar zwar Hermenegilds Aufruhr gegen seinen Vater erzählt, aber mit keiner Sylbe (so wenig als Isid. Hisp.) erwähnt, daß jener katholisch geworden sei. Dem Leander schreibt die Bekehrung zu dessen Freund, der Papst Gregor der Große in seinen Dial. III, 31. und praef. in Jobum.

3) Seine Zeit- und Glaubens-Genossen sagen dieses selbst von ihm: Joa. Bicl. h. a. Isid. Hisp. hist. Goth. 49. Chron. 117. Greg. Tur. an vielen Stellen, besonders V, 39. (Herm.) ad partem se Imperatoris jungit, ligans cum praefecto ejus amicitias, qui tunc Hispaniam impugnabat.

Als die Nachricht von dieser Begebenheit nach Toletum kam, entbrannte Leuwigilds den Katholiken ohnehin abgeneigtes Gemüth in gerechtem Zorn über den doppelten Abfall des Sohnes vom Glauben und Gehorsam. Da er in der Befehlungsfucht der katholischen Geistlichkeit die Quelle alles Übels erblickte, so wandten sich seine Maßregeln zuerst gegen diese: 580 einige wurden verbannt, andere eingesperrt, ja getödtet, und die Güter der Kirchen eingezogen¹⁾. Den Bischof von Uge, Fronimius, welcher die Ingunde bei ihrer Durchreise nach Spanien in ihrem katholischen Glauben bestärkt hatte, suchte er sogar durch Meuchelmord aus dem Wege zu räumen; doch gelang es dem Prälaten zu entkommen²⁾. Den Bischof von Hispalis, Leander, welchem die Bekehrung Hermenegilds vorzüglich beigemessen wurde, traf das Loos der Verbannung; um auch in ihr seinen Glaubensgenossen nützlich sein zu können, ging er nach Constantinopel und sprach den Kaiser Tiberius um Hülfe an³⁾. Auch die Bischöfe Massona von Emerita, Fulgentius von Astigi, Vicinian von Neu-Carthago wurden mißhandelt und aus ihren Sprengeln vertrieben⁴⁾. Da Leuwigild aber gewahrte, daß die Strenge mit welcher er verfuhr, nur dazu diene den Eifer der Katholiken, welche nach dem Märtyrertum strebten, noch mehr anzufeuern, so beschloß er durch sanftere Mittel eine Aussöhnung beider Parteien herbeizuführen. Er berief deshalb eine Versammlung

1) Greg. Tur. V, 39.

2) Greg. Tur. IX, 24.

3) Hier machte er die persönliche Bekanntschaft des nachmaligen Papstes Gregors des Großen, welcher dort im Auftrage des Papstes Pelagius war. Greg. M. praef. ad expos. libri Job. Zwar scheint aus der Stelle Greg. M. Dial. III, 31. hervorzugehen, als ob Hermenegilds Bekehrung erst nach der Zurückkunft Leanders geschehen sei; allein die Anwesenheit Gregors und Leanders in Constantinopel fällt in die Jahre 584—586. s. Cenni de antiq. eccl. hisp. T. II. 216 sq.

4) über diese Verfolgungen: Isid. Hisp. 50. Greg. Tur. V, 39. Paulli Emeritens. de vita patrum Emeritens. c. 10. 11. 12. (ap. Aguirre, ed. Catalani. T. IV. p. 218 sq.). Florez (Esp. sagr. T. XIII. p. 326 sq.) setzt zwar diesen Legendenschreiber in das siebente Jahrhundert; allein die Sprache (es kommen Wörter vor wie caballum, levare) ist doch wohl jünger.

aller arianischen Bischöfe nach Toletum und stellte ihnen vor, daß die Katholiken vorzüglich durch die Ceremonie einer abermaligen Taufe von dem Übertritte zum Arianismus abgeschreckt würden; diese ward also für die Zukunft abgestellt und durch diese Nachgiebigkeit eine Menge Katholiken, welche zeitliche Vortheile der Hoffnung ewiger Wohlfahrt vorzogen, zur Abschwörung ihres Glaubens bewogen¹⁾. Allein ein reines Verhältniß konnte nie entstehen; der unterliegenden Partei blieben nur die Waffen der List und der heimlichen, aber Kräfte sammelnden Ausdauer gegen den Unterdrücker; die Gemüther blieben feindlich; nur die Furcht, nicht Überzeugung bewirkte Unterthänigkeit.

- 581 Nachdem Leuwigild noch einen Theil von Vasconien erobert und dort eine Stadt, Victoriacum genannt, angelegt hatte²⁾, versuchte er anfangs durch Überredung den Sohn zum väterlichen Glauben und zur Kindespflicht zurückzuführen; als dieser aber hartnäckig jeden Vorschlag zurückwies, sammelte er ein Heer und zog gegen ihn. Zuerst entriß er ihm die
582 Stadt (Emerita³⁾) und wandte sich dann mit bedeutender Macht gegen Hispaliß, um hier den aufrührerischen Sohn mit harter
583 Belagerung zu bedrängen. Als er aber auf dem Wege dahin war, ereilte ihn die Kunde von dem Einbruche der fränkischen Könige Chilperich und Childebert in das gothische Gallien; denn es fand sich stets Gelegenheit und Vorwand zu Erneuerung des Krieges, sobald der Friede den Franken lästig ward; diesmal geschah es um Ingundens erlittenes Unbill zu rächen. Leuwigild erkannte die ihm drohende Gefahr; sie abzuwenden schickte er an Chilperich Gesandte, um für seinen jüngern Sohn Reccared die Hand Rigunthens, der Tochter des Frankenköniges, zu erhalten⁴⁾. Während diese unterhandelten, setzte er aber die Belagerung von Hispaliß mit dem

1) Joa. Bicl. h. a. vergl. Florez T. VI. p. 415. Isid. Hisp. 50.

2) Joa. Bicl. h. a. Diesen Feldzug setzt er vor den gegen Hispaliß. Kschbach S. 207 irrt also.

3) Greg. Tur. VI, 18.

4) Ibid.

größten Eifer fort. Zwei Jahre lang kämpfte Hermenegild um den kleinen Raum, auf den er beschränkt war; keine Hülfe erschien, denn Miro, der König der Sueven, sein Glaubensgenosse, eilte zwar herbei um ihm beizustehen, ward aber von Leuwigild zur Unterwerfung und zum Rückzuge gezwungen¹⁾.

Um der Belagerung mehr Nachdruck zu geben, schnitt ⁵⁸⁴ Leuwigild der Stadt das Wasser ab und stellte die Befestigungen der alten Italica wieder her. Hunger machte endlich jeden Widerstand unmöglich; die Stadt mußte sich ergeben, doch gelang es dem Sohne nach Corduba zu entkommen²⁾. Hier dachte er mit Unterstützung der Ostgothen sich auf's neue gegen seinen Vater setzen zu können, allein die entarteten Griechen verleugneten ihren Charakter nicht: Geld galt ihnen mehr als Bundestreue; für dreißigtausend Solidi verriethen sie den Sohn an den Vater³⁾. Von den Menschen verlassen suchte Hermenegild Schutz in dem Heiligthume einer benachbarten Kirche; von hier aus sandte er zum Vater, seine Gnade zu erflehen. Dann, als sein Bruder Reccared im Namen des Königes geschworen, es solle ihm kein Leides widerfahren, verließ er seinen Zufluchtsort und warf sich dem Vater zu Füßen. Dieser, den menschlichen Gefühlen der Kindesliebe nachgebend, schloß ihn in seine Arme, darauf aber, seiner königlichen Pflichten gegen den Auführer eingedenk, hieß er ihn die fürstlichen Gewänder ablegen und wies ihm Valentia als Verbannungsort an⁴⁾.

Unterdessen zogen Gesandte hin und her und unterhandelten über die Vermählung Reccareds und Rigunthens; end-

1) Zwar sagt Isid. Hisp. 91., Miro habe den Vater gegen den Sohn unterstützt, allein s. Greg. Tur. VI, 43. und Joa. Bicl. h. a. Risco in Esp. sacr. T. XL. p. 73. versteht zwar die Stelle des Joa. Bicl. „Leuwigildus Rex civitatem Hispalensem — — obsidet, et rebellem filium gravi obsidione concludit; in cujus solatio Miro etc.“ so, als ob Miro dem Leuwigild zu Hülfe gekommen sei; allein cujus bezieht sich offenbar auf filium.

2) Joa. Bicl. h. a.

3) Greg. Tur. V, 39.

4) Joa. Bicl. h. a. vergl. mit Greg. Tur. V, 39.

lich ward sie den gothischen Bevollmächtigten übergeben und mit einer reichen Brautgabe ausgestattet; dann trat sie in zahlreicher Begleitung gewaffneter Männer und nach schmerzlichem Abschiede von den Eltern die Reise nach Spanien an. Böse Zeichen bei der Abreise deuteten auf eine trübe Zukunft: schon in der ersten Nacht ward der Zug von Räubern überfallen und ein großer Theil der Schätze hinweggeschleppt; als sie unter verstärkter Bedeckung glücklich bis Toulouse gekommen war, ereilte sie hier die Trauerbotschaft von der Ermordung ihres Vaters. Ihre Begleiter, welche nun ungestraft die schutzlose Jungfrau berauben zu können glaubten, entflohen mit ihren Schätzen; nur nach lange erduldeten Beschimpfungen und Mishandlungen gelang es ihr zu ihrer Mutter in die Heimath zurückzukehren ¹⁾.

Dem Anscheine nach hatten zwar Leuwigild und Hermenegild sich versöhnt, allein das Misstrauen war nicht verschwunden mit der Ausöhnung; immer blieb der Sohn dem Vater verdächtig ²⁾, zumal da er Valentia verließ, vielleicht in der Hoffnung, zu seinen Verwandten und Glaubensgenossen nach Gallien entkommen zu können. In Tarragona ward er von den Leuten seines Vaters ereilt, gefangen gesetzt und, als er es verschmähte aus den Händen eines arianischen Bischofs die österliche Communion zu nehmen ³⁾, auf Befehl seines Vaters ⁴⁾ enthauptet. So büßte er den Aufruhr gegen Vater

1) Greg. Tur. VI, 18. 33. 34. 40. 45. VII, 9. 10. 15. 39.

2) Daß Hermenegild sich mit Hülfe der Römer zum zweiten Male empört habe, erzählt Masdeu T. VIII. c. 81., indem er sich auf Greg. Tur. VI, 18 bezieht; allein hier spricht Gregor nur zum zweiten Male von dem schon erzählten Aufruhr. Auch Depping Hist. de l'Espagne scheint hier zu irren.

3) So erzählen weitläufig und unter Ausschmückung mit Wundern der römische Bischof Greg. Magn. Dial. III, 31. vom Hörensagen, und Paull. Diac. de gest. Long. III, 21. (welcher um 773 schrieb). Der gleichzeitige und in der Nähe sich befindende Joa. Bicl. meldet nur seinen Tod durch Henkershand; so auch Greg. Tur. VIII, 23. und aus ihm Fredegar. Epit. c. 87. 92.

4) Im J. 585. den 24sten März, wie aus Joa. Bicl. und Greg. Tur. I. c. erhellt; s. Pagi T. II. ad ann. 585. no. 4. und Hist. de Languedoc T. I. Note 75. Die Neueren Mariana V, 12. Mas-

und König durch die Standhaftigkeit, welche ihn den Tod durch Henkershand der Verleugnung seines für wahr erkann- ten Glaubens vorziehen ließ. Ihn, welchen seine Zeit- und Glaubens-Genossen als sträflichen Auführer gegen die väterliche Gewalt verdammen¹⁾, hat in spätern Zeiten die römische

deu T. VIII. no. 81. D. Vicente Noguera in seinen Noten zu Mariana, T. II. p. 533. u. a.) setzen mit der römischen Kirche seinen Todestag unrichtig auf den 14ten April 586.

1) Man sehe den seines Glaubens wegen verfolgten katholischen Bischof Joa. Bicl. ad an. 582, 583, 584., den Isid. Hisp. 49, 91.; am ärgsten tadelt ihn der doch gewiß rechtgläubige Greg. Tur. z. B. VI, 43. Dagegen erkennt ihn als heiligen Märtyrer schon der Papst Greg. M. Dialog. III, 31. Der Cardinal Aguirre (Concil. Hisp. T. II. p. 421.) geht gar so weit, den Arianern eine Verfälschung der Chronik des Joa. Bicl. aufzubürden. Am meisten Verwunderung muß es freilich erregen, daß Isidor, der Bruder Leanders, welcher an Hermenegilds Befehrung so großen Antheil hatte, Letzteren einen Rebellen nennt und von seinem Tode schweigt. Es scheint sogar, daß die damaligen gothischen Schriftsteller absichtlich nicht den Hermenegild als Märtyrer aufführen, wie doch Greg. Magn. (Dial. III, 31.) thut, dessen Dialogen ihnen bekannt waren. (s. Ildephons. de vir. illustr. c. 1.) Am auffallendsten erscheint dieses beim Paull. Emerit., welcher selbst in der Vorrede zu der Hist. patr. Emerit. von Gregors Dialogen als ihm bekannt spricht, und dann folgende Stelle Gregors, post cujus mortem Reccaredus rex, non patrem perfidum, sed fratrem martyrem sequens, ab arianæ hæresis pravitate conversus est totamque Wisegothorum gentem ita ad veram fidem perduxit, in den wichtigsten Worten auf die merkwürdigste Weise verändert, so abschreibt: cap. 16. post cujus crudelissimam mortem venerabilis vir Reccaredus princeps — non patrem perfidum, sed Christum dominum sequens, ab arianæ hæreseos pravitate conversus est, totamque gentem etc. Woher ist dieses Schweigen zu erklären? Vielleicht waren die Gothen gegen Hermenegild aufgebracht, weil er sich mit den Franken und Ostömern verband, und die Schriftsteller wollten bei den steten innern Streitigkeiten nicht als Lobredner eines Rebellen auftreten. Von Greg. Tur. aber liesse sich annehmen, daß er von dem ganzen Verhältniß nur durch die nach Gallien gesandten arianischen Bischöfe, mit denen er sich unterhielt (VI, 40.) und welche den Hermenegild natürlich nachtheilig schilderten, unterrichtet worden sei. Dem Greg. Magn. dagegen wird Leander seinen Schüßling als einen Heiligen dargestellt haben. Zu bemerken ist auch, daß weder Gothen noch Muzaraber in ihren Liturgieen dem Hermenegild ein Officium hielten; und nur ein von Flo:

Kirche als heiligen Märtyrer anerkannt¹⁾. Seine Gemahlin Ingunde, welche in den Händen der Ostländer war, versuchte nach seinem Tode mit ihrem unmündigen Sohne Athanagild zu ihren Verwandten nach Gallien zu entkommen; allein an der Grenze des Landes ward sie von den Griechen eingeholt und nach Constantinopel eingeschifft. Auf dem Wege dahin erkrankte sie, ward an das Land gesetzt und starb. Ihr Sohn aber ward nach Constantinopel geführt und dort von dem Kaiser Mauritius zurückgehalten²⁾.

In dem Reiche der Sueven hatten sich unterdessen wichtige Veränderungen zugetragen, welche Leuwigilds ganze Aufmerksamkeit auf sich ziehen mußten. Miro, welcher ihm Treue angelobt hatte, war im Jahre 583 gestorben³⁾, und sein Sohn Eborich (Eurich) hatte den Thron bestiegen und dem Leuwigild das Versprechen der Treue und Freundschaft 584 erneuert. Allein schon im folgenden Jahre lehnte sich Andeca gegen ihn auf und zwang ihn das Scepter mit dem Mönchsgewande zu vertauschen; um seine Herrschaft zu besessigen, nahm der Thronräuber Miro's Wittve Sifegunde zum Weibe⁴⁾. Die Strafe folgte der That auf dem Fuße: Leuwigild erkannte, die Gelegenheit dem Suevenreiche ein Ende 585 zu machen sei gekommen; er zog nach Gallacien, warf mit leichter Mühe den Andeca von dem kaum bestiegenen Throne, ließ ihn den geistlichen Stand als Rettungsmittel ergreifen und vollendete so die Auflösung des bisher unabhängigen Sue-

rez T. XVI. p. 366 sq. herausgegebener Schriftsteller des siebenten oder achten Jahrhunderts Valerius Abbas führt in seinem Werke de vana saeculi sapientia c. 8. unter den königlichen Märtyrern den regem Gothorum Hermenegildum auf.

1) Papst Sixtus V. kanonisirte ihn. S. Morales T. II. L. IV. c. 47. Padilla Hist. eccles. T. II. Cent. 6. c. 47. und statt aller die Acta SS. sub die 13. April.

2) An diesen Athanagild sind die Briefe in Greg. Tur. Opp. ed. Ruinart. p. 1346.

3) Greg. Tur. VI. 43. Joa. Bicl. an. 583. Das Chron. Iriense c. 2. (Esp. sagr. T. XX. p. 599.) läßt den Miro dem Leuwigild gegen Nismes zu Hülfе ziehen und dort umkommen.

4) Greg. Tur. l. c. Joa. Bicl. h. a. Isid. Hisp. 92.

verreiches, indem er es auf immer mit dem westgothischen vereinigte¹⁾. Die Versuche des Malarich, die erloschene Herrschaft in Gallácien wiederherzustellen, scheiterten an der Wachsamkeit der Feldherren Leuwigilds²⁾.

Hundert und sechsundsiebenzig Jahre (409—585.) hatte sich das Reich der Sueven unter dem Wechsel des Schicksals gegen Römer und Gothen auf der Halbinsel erhalten; seitdem ist es spurlos aus der Geschichte verschwunden; eigenes Volksthum hatte es sich im Laufe seiner beständigen Kämpfe nicht erwerben können.

Die Könige der Franken, Childebert und Guntram, über die Mishandlungen ihrer Schwester und Nichte Ingunde und über die Hinrichtung Hermenegilds aufgebracht und auch nach dem Besitze des gothischen Galliens lüstern, beschloffen endlich den Leuwigild mit Krieg zu überziehen. Da aber Childebert durch einen Krieg mit den Longobarden in Italien beschäftigt war, so eröffnete Guntram allein den Feldzug; er beschloß zuerst Septimanie zu erobern, um sich dadurch den Weg in das Herz der westgothischen Monarchie zu bahnen³⁾. Unter großen Verheerungen rückte ein Theil vor die Thore der Stadt Nismes, seinen Feldherrn Terentius nahmen die Einwohner von Carcassonne zwar auf, trieben ihn aber wieder aus der Stadt, tödteten ihn und schlugen seine Leute zurück; auf der Flucht stießen die Franken auf eine Abtheilung der Toulousaner und wurden von diesen gänzlich aufgerieben. Auch vor Nismes konnten sie Nichts ausrichten, sie hoben die Belagerung auf und begnügten sich die Gegend ringsum zu verheeren und dann in ihre Staaten zurückzugehen. Die Nachricht von der Annäherung eines westgothischen Heeres unter Reccared vollendete die Auflösung der fränkischen Truppen; an den Folgen ihrer eigenen Verheerungen gingen sie, vom drückendsten Mangel gequält und aller Lebensmittel ermangelnd, zu Grunde. Siegreich drang Reccared vor, be-

1) Joa. Bicl. h. a. Isid. Hisp. 92. Append. ad Marii Chron. p. 19.

2) Joa. Bicl. h. a.

3) Greg. Tur. VIII, 30.

freite die gothische Provinz vom Feinde und fiel in dessen eigenes Gebiet ein; die festen Schlöffer nahm er theils mit Gewalt, theils durch vertragmäßige Übergabe. Am rühmlichsten war die Einnahme des am Rhodanus gelegenen sehr festen Plazes Ugernum; die Einwohner wurden geplündert und gefangen hinweggeführt; Reccared ging dann unter die Mauern von Nismes zurück ¹⁾).

Eine Flotte, welche Guntram in See geschickt hatte, um eine Landung in Gallácien zu bewerkstelligen, erlitt gleiches Unglück; durch Leuwigilds Anstalten ward sie gänzlich geschlagen, und nur Wenigen gelang es mit der traurigen Nachricht in die Heimath zu entkommen ²⁾).

586 Leuwigild glaubte den Troß der Franken genug gebeugt zu haben und sandte Boten an sie um Frieden; allein sie wurden zurückgewiesen; Reccared fiel also auf's neue verheerend in das fränkische Gebiet ein ³⁾. Zwei fränkische Feldherren, Desiderius und Austrowald, rückten zwar gegen Carcassonne vor und schlugen die ihnen aus der Stadt entgegenkommenden Gothen; aber während Austrowald sie verfolgte, kam Desiderius bei einem gegen die Stadt unternommenen Sturme mit allen seinen Leuten um; hierauf ging Austrowald in Guntrams Staaten zurück ⁴⁾, und auch Reccared ward durch die Botschaft von dem Tode seines Vaters in die Heimath gerufen.

Denn nachdem Leuwigild sein Reich auf die höchste Stufe des Glanzes erhoben hatte, verschied er in seinem Palaste zu Toletum ⁵⁾. Er zuerst war wahrhafter Herr der Halbinsel, deren Einwohner bisher die Gothen als Feinde und Barbaren

1) Joa. Biel. h. a. Greg. Tur. l. c.

2) Greg. Tur. VIII, 35.

3) Greg. Tur. VIII, 38.

4) Greg. Tur. VIII, 45.

5) Daß er sich vor seinem Tode zum katholischen Glauben bekehrt habe, wie Greg. Tur. VIII, 46. erzählt und auch Greg. Magn. Dial. III, 31. andeutet, ist ganz unwahrscheinlich, da weder Joa. Biel. noch Isid. Hisp. Etwas davon melden. Paull. Emerit. c. 16. schießt ihn gar auf ewig in die Hölle.

zu betrachten gewohnt waren; dort, wo noch ein Schatten des kaiserlichen Namens die Erinnerung an Rom rege erhalten und wo noch der wehrlose Landbewohner vor suevischen Raubzügen erbebt war, beugte sich jetzt der Ruhe suchende und sündende Sinn des Volkes vor dem gothischen Scepter. Vom Meere zum Meere gehorchte das Land Leuwigilds Befehlen, und nur einige Gegenden der Küste bekannten sich noch dem oströmischen Kaiser unterthänig. Und mit kräftigem Scepter herrschte Leuwigild über die Länder, welche sich ihm unterworfen hatten. Den trotzigigen Übermuth der Großen, welche mit unruhiger Sinnesart stets nach Veränderungen trachteten, wußte er durch Kraft und wo es nöthig war selbst durch Härte zu beugen; was er in den bestehenden Gesetzen Überflüssiges oder seinen Absichten nicht Entsprechendes fand, änderte er ab, und fügte Neues hinzu. Auch erkannte er, daß die Kraft des Staates vorzüglich durch ein wohlgeordnetes Finanzsystem erhalten werde; deshalb legte er einen Staatsschatz an und sorgte für Quellen ihn zu bereichern ¹⁾.

Leuwigild zuerst bekleidete sich mit dem kostbaren Schmucke königlicher Pracht und ragte auf hohem Throne über die Menge der versammelten Großen hervor ²⁾; auch blieb der Eindruck nicht aus, auf welchen er gerechnet hatte. Er war seinem Volke ein gewaltiger Herrscher.

Z w e i t e s B u c h .

Veränderung im Reiche der Westgothen durch
Annahme der katholischen Religion.

I. Von Reccared bis Wamba. (J. 586—672.)

Von jetzt an tritt ein Stillstand ein in dem Volke der Westgothen. Dem Reiche waren jetzt natürliche Grenzen, mit ih-

1) So schildert ihn Isid. Hisp. 51. und Chronol. Reg. Goth. n. 19.

2) Dieselben, s. auch die bei Masdeu T. IX. p. 7. n. 13. beschriebenen Münzen.

nen Sicherheit gegen auswärtige Feinde gegeben; auf Eroberungen konnte der Blick der Könige nicht mehr gerichtet sein, wohl aber darauf, ihrer Macht im Innern kräftigere Stützen zu geben. Daß diese jedoch keine feste Wurzel schlagen konnte, lag daran, daß die Erbfolge nicht an feste Gesetze gebunden war, sondern jedem ehrgeizigen Großen der Weg zum Throne, und dadurch eine unverstiegbare Quelle innerer Zwistigkeiten und Bürgerkriege, an denen das Reich endlich zu Grunde gehen mußte, offen stand. Bis zu dem Untergange des Reiches bleibt es von nun an ein stehender Zug dieses Volkes, daß es seinen Sinn nicht mehr auf Eroberungen richtet, sondern Kriege nur führt, wenn es von seinen Nachbarn angegriffen wird.

Vielleicht das Beispiel seines Bruders, wie es scheint die Überredungskraft Leanders ¹⁾, gewiß aber die Überzeugung, daß es für den Herrscher nothwendig sei sich zu demjenigen Glauben zu bekennen, welchen der größte Theil der Unterthanen und zwar der durch Bildung am meisten ausgezeichnete angenommen hatte, veranlasste den neuen König zu der katholischen Kirche überzutreten. Bevor er aber diesen Schritt vor der Welt that und den großen Plan, sein Volk unter einem Glauben zu vereinigen, ausführte, war er auf Wiederherstellung des Friedens mit den Franken bedacht. Die an Childebert deshalb entsandten Friedensboten fanden willkommene Aufnahme; nicht so bei Guntram; er wies sie mit rauhen Worten zurück ²⁾.

586 Nachdem der König die Gemüther hinreichend vorbereitet zu haben glaubte, gab er seine Hinneigung zu dem katholischen Glauben öffentlich zu erkennen. Um jeden Schein von Gewalt zu vermeiden, berief er im zehnten Monate nach dem Hintritte seines Vaters eine Versammlung der arianischen und katholischen Bischöfe, und erlaubte beiden Theilen öffentlich die Gründe für die Richtigkeit ihres Glaubens zu vertheidigen und die der Gegner zu widerlegen. Er selbst erklärte sich end-

1) Dieses sagt Greg. Magn. Dial. III, 31., und die Späteren Luc. Tud. u. A. wiederholen es.

2) Greg. Tur. IX, 1.

lich für den durch Gründe der Schrift und Wunder unterstützten katholischen Glauben, legte öffentlich das Bekenntniß der Gleichheit der Personen in der Dreieinigkeit ab und ward in den Schoos der katholischen Kirche aufgenommen ¹⁾. Dem Schritte des Königes folgte sogleich der Haufe des Volkes und die versammelten Bischöfe; wer unter den Sueven noch Arianer war, schwor seinen Glauben ab und trat zur rechtgläubigen Kirche über. Daß eine so allgemeine und folgenreiche Bekehrung ohne Gewalt und nur durch Gründe der Überredung geschehen konnte, auch keinen erheblichen Widerstand fand ²⁾, erscheint zwar auf den ersten Anblick als auffallend, wird aber bei genauerer Prüfung als in der Natur der Dinge liegend gefunden werden.

Nur der Zufall hatte es gewollt, daß die Gothen bei ihrer Annahme des Christenthums Arianer geworden waren; gewiß war es nicht ihre eigene Wahl, da sie als rohe Söhne der Natur nicht im Stande waren Streitfragen zu prüfen, deren Entscheidung ausserhalb der Grenzen des menschlichen Verstandes zu liegen scheint, und welche Arianer von Katholiken trennten. Auch scheint ihnen der angenommene Glaube etwas so Gleichgültiges geblieben zu sein, daß, als sie später in Gallien und Spanien mit Katholiken bekannt wurden, sie diese nie ihres Bekenntnisses wegen, sondern nur wenn sie sich als widerspenstige Unterthanen gegen ihre Herrschaft zeigten, auf irgend eine Weise anfeindeten. Vielmehr gewährten sie der katholischen Kirche ihren nachdrücklichen Schutz; Bischöfe folgen sich in ununterbrochener Reihe, und es ist ihnen gestattet frei und öffentlich ihre Synoden abzuhalten; daher konnte es ihnen denn auch nicht schwer werden, dem Systeme ihrer Kirche getreu und von der Überzeugung ihrer Rechtgläubigkeit durchdrungen, eine Menge arianischer Gothen zu dem

1) Joa. Bicl. h. a. Greg. Tur. IX, 15. Isid. Hisp. 52.

2) Deshalb sagt Joa. Bicl.: Reccaredus — — sacerdotis sectae arianae sapienti colloquio aggressus, ratione potius quam imperio converti ad catholicam fidem facit. — Daß Sisbert, welcher den Hermenegild getödtet hatte, deshalb von Reccared hingerichtet sei, liegt in den Worten des Joa. Bicl. nicht, wie doch U sch b a ch S. 223. annimmt.

Übertritt zu ihnen nach und nach zu bereden. Ihre Kirche hatte ja vor der arianischen die Vorzüge des Alters und der Unveränderlichkeit voraus, und nicht ermangelte es ihr an Wundern, welche dem rohen Haufen die Göttlichkeit derselben beweisen mußten ¹⁾. Da nun ohnehin die Zahl der katholischen Unterthanen unstreitig die größere war, und da die gothischen Könige in ihnen nur eine Partei erblicken konnten, deren erster Grundsatz es war, stets nach der größten Ausdehnung zu streben und die im Glauben Abweichenden zu ihrer Kirche hinüberzuziehen, so entschlossen sie sich endlich diese Quelle steter Uneinigkeit, welche zu einem Alles überschwemmenden Strome zu werden schien, zu verstopfen. Nur zwei Mittel blieben ihnen hierzu übrig: entweder mußten sie mit Feuer und Schwert die Katholiken zwingen sämmtlich ihren Glauben abzuschwören, oder sie mußten selbst zu der katholischen Kirche übertreten und dadurch jede Spaltung aufheben. Das Erstere erschien ihnen unausführbar: die Zahl der Katholiken war ihnen zu überwiegend, der Schutz, welchen sie aus der Fremde herbeirufen konnten, zu mächtig, die Hartnäckigkeit bei ihrem Glauben zu verharren ihre erste Religionspflicht, und die Beispiele Eurichs und Leuwigilds hatten gezeigt, daß sie unbeugsam seien. Also blieb dem Könige nur das zweite Mittel, sich selbst an die Spitze der bisher unterdrückten Kirche zu stellen, und der Erfolg zeigte die Richtigkeit des gewählten Entschlusses: sein Volk zögerte nicht dem Beispiele des Königes zu folgen, da es bei der Annahme des neuen Bekenntnisses nur einige Worte auszusprechen hatte, deren Sinn ihm ohnehin unverständlich und gleichgültig war.

Nachdem der König die Ruhe im Reiche gesichert zu haben glaubte, sandte er auf's neue Friedensboten an die Frankenkönige, da er jetzt mit ihnen im Glauben vereinigt sei. Guntram aber empfing sie mit den Worten: „Wie kann Friede unter uns sein, und welches Zutrauen kann ich euch schenken, da ihr meine Nichte Ingunde in Gefangenschaft schmachten ließet, ihren Ehegemahl aber tödtetet? Rache fodert solch Ver-

1) Von den mißlungenen Wundern arianischer Bischöfe erzählt Greg. Tur. Hist. Franc. IX, 15. und de gloria confess. c. 13.

fahren!“ Bessere Aufnahme fanden sie bei Childebert: da sie ihm Geldgeschenke darboten und versicherten, ihr Herr könne sich durch Eidschwur von jedem Verdachte reinigen, so gewährte er und seine Mutter ihnen Frieden; die Hand Chlodowindens, der Schwester Childeberts, um welche Reccared werben ließ, ward unter der Bedingung zugesagt, daß Guntram Nichts dagegen einzuwenden habe ¹⁾).

Auch die Einwohner Septimaniens hatte Reccared einladen lassen zu der katholischen Kirche überzutreten; hier aber fand die Bekehrung an der Hartnäckigkeit eines arianischen Bischofes, des Athalocus, anfangs heftigen Widerstand. Er verband sich mit zwei unzufriedenen Grafen edlen gothischen Geschlechtes, Granista und Wildigern ²⁾, suchte die Provinz gegen den König aufzulehnen und durch die grausamsten Verfolgungen die Einwohner von dem Übertritt zur katholischen Religion abzuhalten. Um sich aber vor Reccareds Rache zu schützen, scheute er sich nicht die Franken zur Hülfe zu rufen; ein fränkisches Heer unter Anführung des Dux Desiderius fiel in Septimanien ein, ward aber von Reccareds dahin gesandten Feldherren gänzlich geschlagen ³⁾. Als die Einwohner von der Macht des Königes überzeugt waren, säumten sie nicht länger mit ihrer Bekehrung, und Athalocus, bei dem schlechten Erfolge seines Unternehmens keine Rettung erblickend, hauchte in dumpfer Verzweiflung seine verrätherische Seele aus ⁴⁾. Auch in Spanien hatten einige der arianischen Bischöfe, deren Ehrgeiz gekränkt war, indem sie ihre Stellen zu verlieren fürchteten, im Stillen Verschwörungen angezettelt. Sunna, arianischer Bischof von Emerita, hatte sich mit dem Segga, dem Witerich und mehreren andern Großen verbunden, um den Reccared vom Throne zu stoßen und ihren Glauben allgemein zu machen; allein der katholische Bischof Massona und der Dux Claudius kamen dem Ausbruche der Verschwörung zu-

1) Greg. Tur. IX, 16.

2) Paull. Emerit. de vitis patr. Emerit. c. 19.

3) Joa. Bicl. h. a.

4) Greg. Tur. IX, 15.

vor; Verbannung und Verlust des Vermögens war auf Reccareds Geheiß die Strafe der Schuldigen ¹⁾).

Nicht zu verwundern ist es, daß Leuwigilds Wittwe Goswinde, welche sich stets als eine eifrige Arianerin bewiesen 588 hatte, den neuen Zustand der Dinge mit Unwillen betrachtete. Zum Scheine hatte auch sie zwar sich zu der katholischen Kirche bekannt, allein in der Stille spann sie in Verbindung mit dem Bischofe Ubila Känke gegen den König; doch auch diese blieben nicht unentdeckt; Ubila ward verbannt; die Königin erlitt schleuniger Tod ²⁾).

Unterdessen war durch Childeberts Zureden Guntram bezwogen worden seine Einwilligung zu der Vermählung Chlodowinds und Reccareds zu geben ³⁾. Mit reichen Geschenken versehen eilte Ebrigisel als Überbringer dieser Nachricht nach Toletum; bei seiner Durchreise durch Paris ward er aber von Guntrams Leuten angehalten ⁴⁾, und sei es daß dieser seine Einwilligung zurücknahm, oder daß Reccarede selbst, neue Schwierigkeiten voraussehend, zurücktrat, genug er nahm eine Gothin Badda zum Weibe ⁵⁾, und die Flamme des Krieges zwischen Guntram und Reccarede ward abermals angefaßt. Unter Anführung des Boso fiel ein fränkisches Heer in das narbonensische Gallien ein und schlug vor Carcassonne ein Lager auf; ihm zog der tapfere Dur Lusitaniens Claudius entgegen. Es kam zur Schlacht; nie erfochten die Gothen einen solchen Sieg; die große Übermacht der Franken wandte den Rücken, und ihr Lager fiel dem Sieger in die Hände ⁶⁾. Von nun an scheint Guntram nicht mehr das Glück des Krieges gegen die Gothen versucht zu haben; sie blieben bis zu der

1) Joa. Bicl. h. a. vergl. mit Paull. Emerit. c. 17. 18.

2) Joa. Bicl. h. a.

3) Greg. Tur. IX, 20.

4) Greg. Tur. IX, 28.

5) Sie unterschreibt als Königin auf dem Conc. Tol. III.

6) Joa. Bicl. h. a. läßt 60,000 Franken vor 300 Gothen davonlaufen, ohne daß man doch einen Schreibfehler annehmen kann, da er das Gleichniß Gideons anführt. Vergl. Isid. Hisp. 54. Chronol. Reg. Goth. 20. Fredeg. Chron. c. 10.

Auflösung ihres Reiches im unge störten Besitze Septimaniens.

Um die Annahme des katholischen Glaubens unter seinem Volke ganz allgemein zu machen und um der neuen Kirche eine dauerhafte Grundlage zu geben, berief Reccared nach Toletum eine Versammlung sämmtlicher Bischöfe seiner Staaten. 589 Siebenundsechzig hohe Geistliche fanden sich hier ein, unter ihnen die Metropolitane von Emerita, Toletum, Hispalis, Narbonne und Bracara. Zuerst redete der König sie an: sie möchten den Herrn preisen, daß er die Gothen mit dem Lichte der Rechtgläubigkeit erleuchtet habe; die alte, im Laufe der Kriege zu Grunde gegangene Kirchenzucht möchten sie wieder herstellen, und ihre Gemüther durch Gebet und Fasten zu so wichtigem Beginnen erheben. Mit lautem Danke wurden die Worte Reccareds aufgenommen, und ein dreitägiges Fasten angeordnet. Als darauf die Geistlichen sich wieder versammelt und nach der Ordnung ihres Alters ihre Plätze eingenommen hatten, trat der König abermals auf, entwickelte in gedrängter Rede die Gründe seiner Bekehrung und legte den Bischöfen sein Glaubensbekenntniß vor, welches dem auf den Kirchenversammlungen von Nicäa, Constantinopel und Chalcedon vorgeschriebenen entsprechend gefunden, und von den versammelten Vätern als wahrer Glaube des gothischen Volkes einstimmig anerkannt wurde. Nachdem dieses Glaubensbekenntniß von dem Könige, seiner Gemahlin und allen Anwesenden eigenhändig unterschrieben worden war, schritten die Bischöfe zu der Verbesserung der Kirchenzucht und stellten in dreißig und zwanzig Kanonen eine Richtschnur für die neu besetzte Kirche auf. Diese wurden von dem Könige bestätigt und von ihm und allen anwesenden Geistlichen unterzeichnet. Zum Beschlusse hielt Leander, Metropolitan von Hispalis, welcher bei den Verhandlungen den größten Einfluß gehabt hatte, eine Rede voller Salbung zum Lobe Gottes und der Kirche, welcher es endlich vergönnt sei nach langer und harter Unterdrückung frei und hoch, wie es sich gebühre, ihr Haupt zu erheben ¹⁾.

1) Conc. Tol. III. (ap. Catalani T. III. p. 221 sq.) Joa. Biel. h. a. Isid. Hisp. 53.

Die bisherigen beständigen Streitigkeiten der arianischen und katholischen Geistlichkeit und ihre wechselseitigen Verfolgungen hatten keiner von beiden Parteien erlaubt einen bedeutenden Grad äusseren Ansehns und dadurch Einfluß auf die Staatsgeschäfte zu gewinnen. Auf jener Kirchenversammlung aber war das Ansehn der Geistlichkeit feierlich anerkannt worden; der König selbst hatte sich vor ihr gebeugt, und da sie nun gegen Anfeindungen gesichert war, hatte sie Zeit und Gelegenheit sich zu der ersten Macht im Staate zu erheben; ihr Ansehn entschied von nun an nicht allein in Angelegenheiten der Kirche, sondern in allen Dingen welche den Staat betrafen. Mit der größten Freude empfing der römische Bischof Gregor der Große die Kunde von der Befehrung der Westgothen ¹⁾; von allen Erwerbungen welche unter seinem Pontificate die rechtgläubige Kirche gemacht hatte, war diese die glänzendste, und Gregor unterließ daher nicht an die Beförderer derselben Lob und Dank in reichlichem Maße zu spenden ²⁾. Als Reccared ihn ersuchte ihm aus Constantinopel den Vertrag zu verschaffen, welchen Athanagild mit Justinian geschlossen hatte, erwiederte Gregor: durch einen Brand seien fast alle Urkunden Justinians aus jener Zeit verloren gegangen, und der verlangte Vertrag sei ohnehin wohl nicht der vortheilhafteste für die Gothen ³⁾. Doch gelang es dem Könige die Angriffe der Griechen zurückzuweisen und sie stets in engere Schranken einzuschließen ⁴⁾; mit gleichem Glücke bezähmte er die unruhigen Vasconen, welche jede Gelegenheit benutzten, um aus ihren Gebirgen hervorzubrechen ⁵⁾. Obgleich er so durch die Schärfe des Schwerdtes sowohl, als durch Künste des Friedens das Glück seines Reiches zu gründen suchte, fehlte es seiner Herrschaft dennoch nicht an Neidern. Ein vorneh-

1) Zwei Briefe Reccareds an ihn stehen in Baluzii Miscellan. T. V.

2) Gregors Brief an Reccared in Greg. M. epist. L. VII. ep. 128. an Leander I, 41. IV, 46. VII, 127.

3) Greg. M. epist. IX, 122.

4) Isid. Hisp. 54. Luc. Tud. p. 50.

5) Isid. Hisp. 54.

mer Gothe, Argimund, Herzog einer Provinz, stellte seinem Leben nach, um sich selbst auf den Thron zu schwingen; allein die Verschwörung ward entdeckt, seine Mitschuldigen, ihres Versprechens geständig, erlitten Todesstrafen, und er selbst ward verstümmelt und in schmähhlichem Aufzuge durch die Straßen der Hauptstadt dem Volke zur Warnung umhergeführt ¹⁾).

Von nun an war es dem Reccared vergönnt die Segnungen des Friedens ungestört über seine Unterthanen zu verbreiten. Da er in dem Ansehn der Geistlichkeit ein Gegengewicht gegen die Macht der unruhigen Großen gründen wollte, so trat er als eifriger Beschützer der Kirchen und Klöster auf: diejenigen welche durch den Eifer seines Vaters zerstört waren oder ihre Güter verloren hatten, stellte er mit großen Kosten wieder her, stiftete neue und bereicherte sie wie die Geistlichkeit überhaupt ²⁾). Wenn man mit diesen Bestrebungen, das Wohl der Kirche zu sichern, noch seine Bemühungen, als Gesetzgeber ein Wohlthäter seines Volkes zu werden, verbindet, so scheint Reccared allerdings die Lobpreisungen zu verdienen, mit denen seine Zeitgenossen ihn überhäufen ³⁾). Da nun Römer und Gothen durch Ein Glaubensbekenntniß vereinigt waren, so hielt er es für nöthig beide Völker Einem Rechte zu unterwerfen und Einem Gesetze, damit sich aus der gemischten Menge im Laufe der Zeit ein einziges gothisches Volk bilden möchte ⁴⁾). Beschränkungen welche beide Völker von einander getrennt hatten, wurden aufgehoben, und jedes neue Gesetz galt von nun an für beide Theile.

Er zuerst erscheint als gekrönter König, und sowie die Könige der Ostgothen in Italien, und Autharis, König der Longobarden, gethan, schmückte er sich mit dem Namen Flavius, welchen die römischen Kaiser führten ⁵⁾). Als er end-

1) Joa. Bicl. h. a. Hier schließt er seine Chronik.

2) Joa. Bicl. ad. ann. 586. Isid. Hisp. 55.

3) Man sehe nur die Schilderung, welche Isid. Hisp. 52. 55. von ihm macht.

4) Luc. Tud. p. 50.

5) S. die Münzen und Inschriften bei Masdeu T. IX. p. 11—14.

lich die Blüthe seines Reiches reifen sah und in den Segnungen seiner Unterthanen den schönsten Lohn seiner Bemühungen fand, legte er noch einmal öffentlich sein Glaubensbekenntniß
601 ab und verschied friedlichen Todes zu Toletum nach fünfzehnjähriger Regierung ¹⁾.

Zwar noch jung an Jahren, aber Reich an Tugenden bestieg Reccareds Sohn Liuva (II.) nach ihm den Thron ²⁾; doch nur zwei Jahre waren ihm gestattet das Scepter zu führen. Witerich, welcher schon unter Reccareds Regierung unruhigen Sinn gezeigt hatte ³⁾, benutzte die Jugend des Königes, ihn vom Throne zu stoßen; damit nicht zufrieden, ließ er ihm
603 die Rechte Hand abhauen und dann ihn tödten ⁴⁾.

Witerich suchte, wiewohl vergeblich, die errungene Herrschaft durch Kriege mit den Ostömern weiter auszubreiten. Obgleich es ihm nicht an kriegerischem Muthe fehlte, hatten doch seine Unternehmungen stets einen unglücklichen Ausgang, und nur seinen Feldherren gelang es in Segontia eine römische Besatzung gefangen zu nehmen ⁵⁾. Mit den Franken traten neue Verhältnisse ein. Theodorich, König von Burgund, ließ um Witerichs Tochter Ermenberga anhalten; sie ward ihm gewährt; allein Theodorich, durch das Zureden seiner Grossmutter Brunehilde verblendet, vollzog die Ehe nicht, sondern schickte nach Jahresfrist Ermenbergen in ihre Heimath zurück, behielt aber ihre Aussteuer ⁶⁾. Diesen Schimpf zu rächen, verband sich nun zwar Witerich mit dem Könige Chlotar von Neustrien und Theodebert von Aufrasien, und rief auch den König der Longobarden Agilulf gegen die Burgunder zu

1) Isid. Hisp. 56. Add. ad Joa. Bicl. (Esp. sagr. T. VI. p. 422 sq.) 1. Chronol. Reg. Goth. 20.

2) Er scheint unehelicher Herkunft gewesen zu sein: denn Isid. Hisp. 57. sagt, er sei ignobili matre progenitus.

3) Siehe oben Seite 81.

4) Isid. Hisp. 57. Add. ad Bicl. 2. Chronol. Reg. Goth. 21.

5) Isid. Hisp. 58. Segontia kann nicht das den Gothen längst gehörige Siguenza sein, sondern ist wahrscheinlich Bisgonza an der Meerenge von Gibraltar. C. Ferreras T. III. §. 455.

6) Fredegar. Chron. c. 30.

Hilfe; allein Theodorich wusste das ihm drohende Ungewitter vor seinem Ausbruche zu beschwören, und die Beleidigung blieb ungerochen ¹⁾). Nicht so der Tod Liuwas: Witerich erregte durch Gewaltthaten ²⁾ und schlechte Regierung den Haß seines Volkes; mitten unter den Schwelgereien eines Gastmahles fielen Verschworene über ihn her, tödteten ihn und warfen seinen 610 Leichnam auf das Feld ³⁾).

Gundemar ward nach ihm auf den Thron erhoben. Um den Krieg gegen Theodorich fortsetzen zu können, scheint er mit Theodebert von Aufrasien einen Vertrag geschlossen zu haben, worin er ihm eine Geldsumme gegen Unterstützung an Mannschaft zusagte; wahrscheinlich wurde dieses Geld nicht ausgezahlt, denn Theodebert ließ die Gesandten Gundemars, Totila und Gundrimir, als Geiseln zurückhalten. Der Statthalter Septimaniens, Bulgaran, stellte aber im Namen der Gothen eine bedeutende Gegenforderung auf und machte mit den Waffen in der Hand Ansprüche auf zwei Plätze, welche früher Reccared an Brunehilden abgetreten hatte. Doch scheint es nicht zu offenem Kriege gekommen zu sein ⁴⁾).

1) Fredeg. Chr. c. 31. Aimoin. III, 93. 99. schmückt die Geschichte mit Fabeln aus.

2) Daß er die arianische Religion wieder einführen wollen, sagt erst Luc. Tud.

3) Isid. Hisp. 58. Add. ad Joa. Bicl. 3.

4) So scheint mir das Verhältniß der Sache aus den drei Briefen des Grafen oder Bischofes (hierüber sind die Lesarten verschieden) Bulgaran hervorzugehen, welche U schbach S. 235. für ungedruckt hält, obgleich sie in der Ausgabe des Mariana, Valencia 1785. T. II. p. 547 sq. abgedruckt sind. Da diese drei an einen fränkischen Bischof gerichteten Briefe in Deutschland bisher unbekannt zu sein scheinen, so mögen hier die entscheidenden Stellen stehen: Ep. 1. Ut si scripta, quae paullo ante glorioso Theutiberto Regi directa, sicut polliciti estis, destinare procurastis: aut si missi vestri jam reversi sunt, vel quod recipere-tis responsum, vel si usque hic placita deportantes, aut certe si ad praesentiam gloriosissimi domini mei Gundemari Regis praeparaturi advenierint, certius sciamus, quomodo aut ubi pecunia praeparetur etc. — Ep. 2. Et quia latere Beatitudinem vestram non arbitror, quod filius vester Dominus Theutibertus cum gentem (l. gente) Gothorum a decidentibus velut olim existit colligata Principibus; nunc per pa-

Die beiden Jahre seiner Herrschaft erlaubten dem Gundemar nur die Vasconen zu bekriegen und die Angriffe der römischen Truppen zurückzuweisen. Dann starb er natürlichen 612 Todes zu Toletum ¹⁾.

Sein Nachfolger Sisebut unterwarf die aufrührerischen Asturier und ließ durch seine Feldherren die in ihren steilen Gebirgen eingeschlossenen Rucconen bekriegen ²⁾. Dann wandte

ctum (l. pactorum) allegatione pacem per legatis idem (l. ejusdem) gentis devovit roborare perpetuam. Ex quo aliquod gratiae meriti pecuniae, numerum genti (l. gentis) pollicitus est impertire Francorum. Unde jam me constat, memorato filio vestro Domino Theutiberto per venerabilem fratrem vestrum — — Verum Episcopum destinasse scripta, per qua innotui quod jam ipsa pecunia a filio vestro domno meo Gundemaro Rege directa. — — Obinde tuam Sanctitatem debita humilitate deponco — — et si agnoscitis ea quem (l. eam quam) direximus ad domnum Theutibertum paginam pervenisse; aut si ea quae per legatis Gothorum sunt sub definitione inita, si manebunt veraciter adlegata, vel quantum praedictus filius vester in Abatorum (l. Avarorum) bellica triumphatus est acie, vestris mereamur adfectibus informari. etc. Ep. 3. — — Manet enim filio vestro glorioso domno meo Gundemaro Regi cunctaeque genti Gothorum non exigua sed magna pecuniae repetitio, ut nobiles eidem genti (l. ejusdem gentis) legatos vestra magnificentissime cum consolato veritatis gratia discurrentes ab vestro injuste Principe capti. — — Pateat vero Tatilanum et Gundrimiros viros illustres a Serenissimo Domino meo Gundemaro Rege directos, in finibus vestris in locum Irapinas post illatam eorum dispectionem inter preceptione clausistis, et ad vos usque succedere loculenter aditum denegastis. — — Dignum est, ut vestri (l. vestri ut) primum in sua dignitate Gothorum restituantur legati; et inter affinem sanguinis gentem servantem pacem, Domino adjuvante, vestrorum, si necesse est, ad praesentiam gloriosi Domini mei libertas maneant itineris legatorum. Nam de loca unde intimastis Iubiniano et Corneliano, qua in provincia Gothorum noscitur domna Brunigildes possedissee, ut a suis post ejus jure aditum tribuamus hominibus; ordinandam miramur tuam sic nos hortare Beatitudinem, ut loca qua pro stabilitate concordiae sanctae memoriae Dominus noster Recharedus Rex in jure memoratae contradidit domnae, (ut) a partibus vestris scandalum nutrientibus foedus sit charitatis disruptum: et pars jura quae stimulum illicite suscitatur, possessiones debeat gentis possidere Gothorum.

1) Isid. Hisp. 59. und aus ihm die Chronol. Reg. Goth. 23.

2) Isid. Hisp. 61.

er sich gegen Siden, um den Überresten der an der Küste sich noch immer haltenden oströmischen Herrschaft ein Ende zu machen. In zwei Treffen siegte er, und mehrere Städte der Küste fielen in seine Hände. Aber auch als Sieger bewährte er seinen menschenfreundlichen Sinn: nicht nur setzte er dem Blutvergießen Schranken, sondern er befreite auch viele der Feinde auf Kosten seines Schatzes aus dem harten Loos der Gefangenschaft ¹⁾. Die Fortschritte der westgothischen Waffen bewogen endlich den oströmischen Patricius Casarius um Frieden zu bitten. Sisebut ging auf die Vorschläge ein und schickte selbst eine Gesandtschaft an den Kaiser Heraklius nach Constantinopel. Gerne unterzeichnete dieser die Friedensbedingungun- 615 gen, wodurch der größte Theil der Südküste Hispaniens den Gothen abgetreten wurde und nur ein kleiner Landstrich den Griechen verblieb ²⁾.

Bei der bisher von Sisebut bewiesenen Milde und Mäßigung ist es um desto mehr zu verwundern und wird von seinen eigenen Glaubensgenossen scharf getadelt ³⁾, daß er das friedliche Volk der Juden nicht durch Gründe der Vernunft, sondern durch die grausamsten Verfolgungen zu der Annahme des Christenthums zu bewegen suchte. Wer von ihnen nicht binnen Jahresfrist in der Taufe sein Heil suchen würde, den solle Geißelung, schimpfliche Strafen, Verbannung und Verlust des Vermögens treffen; so lautete die Verordnung des sonst so menschenfreundlichen Sisebut ⁴⁾. Zwar verleugneten viele, denen es nicht gelang durch Flucht über die Pyrenäen der Verfolgung zu entgehen, den väterlichen Glauben; allein im Innern ihres Herzens nährten sie die Flamme des Hasses gegen die Unterdrücker um so reichlicher, und es

1) Isid. Hisp. l. c. Fredegar. Chr. c. 33. Append. ad Marii Chr. p. 19. Aimoin. IV, 13.

2) S. den Briefwechsel zwischen Casarius und Sisebut, welcher zuerst in Esp. sagr. T. VII. p. 320—325. abgedruckt ist.

3) Isid. Hisp. 60. Das Conc. Tol. IV. c. 37. verordnete später, daß fernerhin kein Zwang stattfinden solle.

4) Leg. Visig. L. 12. T. III. l. 3. vgl. mit L. 12. T. II. l. 13. 14.

blieb ihnen die Hoffnung einer Zukunft, in welcher sie das Joch abschütteln könnten ¹⁾).

Von seinen übrigen Unterthanen wurde Sisebut geliebt und gepriesen; er war selbst ein Freund der Wissenschaften ²⁾ und sorgte reichlich für Kirchen und Klöster ³⁾; durch erleuchtete Bischöfe, wie Helladius von Toletum und Isidor von Hispaliß, wurde der Glanz der Kirche unter seiner Regierung aufrecht erhalten, und er selbst war ein so eifriger Beförderer der Kirchenzucht, daß er über einen Bischof, welcher heidnische Gebräuche auf öffentlicher Bühne darstellen ließ, Absetzung verfügte ⁴⁾. Auch zur See scheint sich zu seiner Zeit die Macht 621 der Gothen versucht zu haben ⁵⁾. Als er starb, ungewiß ob natürlichen Todes oder an dem Übermaße genossener Arznei oder gar an Vergiftung, war nur Eine Stimme der Trauer über ganz Hispanien verbreitet ⁶⁾. Seinem Sohne und Nachfolger Reccared II. war es nicht vergönnt in den wenigen Monaten seiner Regierung etwas der Geschichte Würdiges zu leisten ⁷⁾.

1) Isid. Hisp. H. Goth. 60. Chron. 120. App. ad Marii Chr. p. 19. Isid. Pac. (dessen Chronik nun anfängt, in Esp. sagr. T. VIII.) n. 6. Chron. Moissiac. p. 652. Jüdische Nachrichten giebt Basnage Hist. des Juifs depuis Jesus Christ. T. VIII. p. 389.

2) Dieses bezeugt Isid. Hisp. 60. und Sisebut's Briefe an den Bischof Caeilius, an den Bischof Eusebius, an Theudilan, an den König der Longobarden Aduat und an Theudelinden; sowie auch das von ihm geschriebene Leben des heil. Desiderius in Esp. sagr. T. VII. App. 4. S. auch Isid. Hisp. praefatio ad Sisebutum Regem vor seinem Buche de natura rerum.

3) So wird er als Erbauer der Kirche zur heil. Leocadia in Toletum genannt. Chronol. Reg. Goth. 24.

4) Dieses ist Alles was man aus dem dunkeln Schreiben Sisebut's (Esp. sagr. T. VII. p. 326.) entnehmen kann.

5) Isid. Hisp. Recapitul. in laudem Gothor. 70. sagt: postquam Sisebutus Princeps — regni sumsit scepra, ejus studiis ad tantam felicitatis virtutem profecti sunt (Gothi), ut non solum terras, sed et ipsa maria suis armis adeant.

6) Isid. Hisp. 61. Chronol. Reg. Goth. 24.

7) Isid. Hisp. 61. giebt ihm nur wenige Tage; Isid. Pac. drei Monate; Andere übergehen ihn ganz.

Suintila, welcher schon unter Sisebut sich als glücklichen Feldherrn gezeigt hatte und nach spätern Nachrichten ein Sohn Reccareds (I.) gewesen sein soll ¹⁾, ward nun auf den Thron gehoben. Sein erstes Augenmerk war darauf gerichtet, die Reste der oströmischen Herrschaft, welche den Gothen mehr zum Schimpfe als zur Last sich noch an den Westküsten der Halbinsel erhielten, gänzlich zu vernichten. Und es gelang ihm. Die römischen Statthalter unterwarfen sich ihm ⁶²³ theils freiwillig theils durch sein Schwerdt gezwungen; die Städte öffneten ihm ihre Thore, und so war er seit Athanagild der erste westgothische König, welcher binnen der Halbinsel keinen Feind mehr neben sich erblickte ²⁾. Auch die Vasconen fühlten die Stärke seines Armes. Diese unruhigen Gebirgsbewohner verheerten durch ihre Raubzüge die tarracoenensische Provinz; als aber Suintila gegen sie zog, legten sie die Waffen nieder, baten dringend um Frieden und stellten Geiseln als Bürgen ihrer Aufrichtigkeit. Der König zwang sie auf ihre Kosten und mit ihren Händen eine Stadt Dlogitis zu erbauen und Treue und Unterwürfigkeit dem Reiche zu geloben ³⁾. War Suintila im Kriege glücklich, so zeigte er sich doch größer durch Tugenden, welche den Herrscher mehr zieren als Heldensinn und Glanz der Eroberungen. Seine Sorgfalt für gute Staatsverwaltung, seine Gerechtigkeitsliebe und seine unermüdete Thätigkeit für das Wohl seiner Unterthanen rühmt sein frommer Zeitgenosse Isidor von Hispalis; und seine Freigebigkeit gegen Bedrängte und Hülfbedürftige erwarb ihm den schönen Namen „Vater der Armen“ ⁴⁾. Doch verleitete ihn der Wunsch die Herrschaft in seinem Hause erblich zu machen zu dem gefährlichen Schritte, seinen zwar jungen und vielversprechenden Sohn Riccimer neben sich auf den Thron zu erheben und ihn zum Theilnehmer an der ⁶²⁶ höchsten Gewalt zu erklären ⁵⁾. Die Großen des Reiches so-

1) Nach Luc. Tud. p. 51. und Rod. Tol. II, 18.

2) Isid. Hisp. 62. Chronol. Reg. Goth. 25. Isid. Pac. 8.

3) Isid. Hisp. 63.

4) Isid. Hisp. 64.

5) Mit dieser Nachricht schließt leider Isid. Hisp. seine Geschichte der Gothen, und die Quellen fließen von nun an sehr sparsam. Schloß-

wohl als die Geistlichkeit sahen hierin einen Eingriff in ihr Wahlrecht; keiner von jenen wollte gern die Aussicht aufgeben, einst vielleicht den Thron der Gothen zu besteigen, und die Geistlichkeit musste es tief empfinden, daß bei einem so folgenreichen Schritte ihre Einwilligung nicht nachgesucht ward ¹⁾. Derselbe König, welchen das Volk als seinen Vater verehrte, und welchen der ehrwürdige Isidor von Hispalis uns als einen der edelsten Männer geschildert hat ²⁾, erschien nun jenen beiden Ständen als ein Tyrann und Unterdrücker der Freiheit. Und wohl ist es anzunehmen, daß Suintila Verschwörungen welche man gegen ihn anstiftete auf die Spur kam, die Schuldigen hart bestrafte und hierdurch die Großen noch mehr gegen sich erbitterte. Genug, sie brachen endlich in offenen Aufruhr aus und stellten Einen ihres Standes, den
 630 Sisenand, an ihre Spitze. Dieser verschmähte es nicht den König der Franken Dagobert herbeizurufen, um mit seiner Unterstützung den Suintila zu entthronen; das große goldene Gefäß, das Kleinod des gothischen Schakes, welches Thorsmund von Aëtius als Preis seiner Tapferkeit erhalten hatte ³⁾, wurde als Lohn für den Beistand versprochen. Ein zahlreiches Heer zog aus Burgund den Anführern zu Hilfe, und schon die Nachricht von der Annäherung desselben genügte, um die ganze Macht der Gothen dem Suintila abspenstig zu machen. Abundantius und Venerandus, die Anführer der Franken, zogen nur bis Casaraugusta; hier ward Sisenand
 631 auf den Stuhl der gothischen Könige gesetzt, und die Fran-

ser Weltgeschichte Bb. II. Th. 1. S. 306. verwechselt auf eine auffallende Weise den Isidors von Toledo mit dem Isid. Hisp.

1) Wir haben keine Spur von einem unter Suintila gehaltenen Concilium.

2) Isid. Hisp. in fine. Kein alter Schriftsteller weiß Etwas von den ihm zur Last gelegten Verbrechen; welches sich daher erklären liesse, daß bis auf Luc. Tud. und Rod. Tol. alle den Isidor ausschrieben. Fredeg. Chron. 73. sagt: cum esset S. nimium in suis iniquis et cum omnibus regni sui primatibus odium incurreret etc. Die Vergehen Suintilas erscheinen zuerst in dem Conc. Tol. IV. c. 75. wovon sogleich die Rede sein wird.

3) S. oben S. 33.

ten gingen in die Heimath zurück. Zwar übergab Sisenand den Gesandten Dagoberts das versprochene goldene Gefäß; allein die Gothen, welche es für schimpflich hielten ein solches Denkmal ihrer Tapferkeit in fremden Händen zu erblicken, überfielen die Gesandten und nahmen es ihnen mit Gewalt wieder ab. Dagobert erhielt als Entschädigung 200,000 Solidi ¹⁾.

Wahrscheinlich war der Theil des Volkes, welcher keinen Einfluß auf die öffentlichen Angelegenheiten ausübte und in Suintila einen gerechten Fürsten verehrt hatte, mit der neuen Wahl unzufrieden; denn Sisenand hielt es, um sich auf seinem Throne zu befestigen, für nöthig eine allgemeine Kirchenversammlung nach Toletum zu berufen. Neunundsechzig ⁶³³ Bischöfe erschienen dort, theils in Person theils durch Bevollmächtigte vertreten, und versammelten sich unter dem Vorsitz Isidors von Hispalis in der Kirche zur heiligen Leocadia. Wie mußte es das Selbstgefühl dieser Männer erheben, als sich hier Sisenand demüthig vor ihnen niederwarf und sich ihrem geistlichen Schutze empfahl! Sie standen daher nicht an, nachdem sie in vierundsiebenzig Sitzungen über Angelegenheiten der Kirchenzucht verfügt hatten, zum Beschlusse als Schiedsrichter über das Recht der Thronfolge aufzutreten. Da sie in Sisenand einen demüthigen, folgsamen Sohn der Kirche, in Suintila dagegen einen hartnäckigen, ihrem Einflusse nicht ergebenden Fürsten zu erkennen glaubten, so erklärten sie diesen des Thrones verlustig, und ihn, seine Gemahlin und Kinder ihrer Verbrechen wegen für unfähig jemals wieder Ehrenstellen zu bekleiden; die Schätze welche sie erpreßt hätten, sollten sie wieder herausgeben, gleiche Strafen Suintilas Bruder Geila und dessen Gemahlin treffen ²⁾. Um aber das Reich vor künftigen Streitigkeiten über die Thronfolge zu bewahren, setzten die versammelten Väter aus eigener Willkür fest, daß von nun an nach dem Tode des jedesmaligen Königes die Gro-

1) Fredeg. Chron. 73. und aus ihm Gesta Dagoberti I. ap. Bouquet T. II. p. 587.

2) Zu bemerken ist, daß bei Verhängung dieser Strafen die Väter sagen: *id cum gentis consultu decrevimus*, während sie ihre übrigen Verfügungen über die Thronfolge *pontificale decretum* nennen, und kein Laie als Zeuge dieser Versammlung erscheint.

ßen des Reiches mit der Geistlichkeit in gemeinschaftlicher Versammlung zur Wahl des neuen Königes schreiten sollten. Wer es aber wagen würde bürgerliche Unruhen anzustiften oder mit Verletzung seines Eides treulos nach dem Throne oder dem Leben des Königes zu trachten, der solle verdammt und aus der Gemeinschaft der Christen ausgeschlossen werden. Dreimal erhob die ganze Versammlung einstimmig die lautesten Verwünschungen gegen die Übertreter ihrer Säkungen. Zum Beschlusse wurde Sisenand ermahnt weise und gerecht zu herrschen und milde und herablassend zu sein gegen die Völker, über welche Gott ihn durch sie gesetzt habe. Künftigen Königen aber, welche in den gegebenen Gesetzen nicht einen Zaum für ihren Übermuth erblicken oder mit Grausamkeit und Härte das Volk bedrücken würden, drohten sie mit den Strafen ewiger Verdammniß ¹⁾.

Sisenand bewies sich nicht undankbar: noch auf derselben Versammlung verordnete er, daß die Geistlichen von öffentlichen Auflagen und Leistungen befreit sein sollten ²⁾; und die Nachwelt gab ihm den Beinamen des Geduldigen und Rechtgläubigen ³⁾. Als er nicht völlig fünf Jahre das durch Verrath und Demüthigung errungene Scepter geführt hatte, 636 starb er friedlichen Todes zu Toletum ⁴⁾; Suintilas Ausgang

1) S. die Acten des Conc. Tol. IV., vorzüglich can. 75.; hier heißt es: *Te quoque praesentem Regem, futurosque sequentium aetatum Principes, humilitate, qua debemus, deposcimus, ut moderati et mitēs erga subjectos existentes, cum justitia et pietate populos a Deo vobis creditos regatis. — Sane de futuris Regibus hanc sententiam promulgamus, ut si, quis ex eis contra reverentiam legum superba dominatione et fastu regio in flagitiis et facinore sive cupiditate crudelissimam potestatem in populis exercuerit, anathematis sententia a Christo Domino condemnetur, et habeat a Deo separationem atque judicium.* Über die Art wie Sisenand den Thron bestiegen, schweigen auffer *Fredegar l. c. Alle*, und nur die *Add. ad Joa. Biel. 16.* sagt: *Sis. per tyrannidem regnum Gothorum invasit, und dieses wiederholt Isid. Pac. 9.*

2) can. 47.

3) *Chronol. Reg. Goth. 26.* *Sis. patiens fuit et regulis catholicis orthodoxus extitit.*

4) Er regierte vier Jahre, elf Monate und vierzehn Tage. *S. Masdeu T. X. p. 314.*

aber ist in gerechtes Dunkel gehüllt, da er es nicht verstanden hat sich durch die Liebe des Volkes über die Anmaßungen der Großen und den Ehrgeiz der Geistlichkeit zu erheben.

Chintila, welcher nach Sisenands Tode den Thron der Gothen bestieg, eilte sogleich nach Toletum eine Versammlung zu berufen, um seine Wahl bestätigen zu lassen. Hier erschien er in Begleitung der Großen des Reiches vor den versammelten Vätern, und da auch er vermuthlich bei seiner Thronbesteigung Gegner gefunden hatte und sich auf seinem Throne nicht sicher fühlte, so wurden die Satzungen der letzten zu Toletum stattgefundenen Versammlung auf's neue eingeschärft¹⁾; dann ward, um dem Ehrgeize der Menge Schranken zu setzen, verordnet, daß, wer, ohne einstimmig gewählt zu sein und ohne aus edlem gothischen Geblüte zu stammen, nach Erlangung der Krone trachten würde, mit dem Banne belegt werden solle²⁾. Gleiche Strafen sollten denjenigen treffen, welcher durch Zauberei dem Leben des Königes nachstellen oder die Stunde seines Todes zu erfahren suchen würde³⁾. Bei weitem nicht alle Bischöfe erschienen auf diesem Tage, und vielleicht bewog dieser Umstand den König, ehe zwei Jahre verflossen waren, eine neue zahlreicher besuchte Versammlung nach Toletum zu berufen. Obgleich der heilige Isidor die gezwungenen Befehlungen der Juden getadelt, und auch die Väter des vierten toletanischen Conciliums dieselben gemißbilligt hatten, so befahl doch nun die Geistlichkeit Keinen mehr im Reiche zu dulden, der sich nicht zu ihrer, der katholischen Kirche bekenne, und es ward jedem künftigen Könige zur Bedingung gemacht, vor der Thronbesteigung zu beschwören keinen Juden im Reiche dulden zu wollen⁴⁾. Noch ward verordnet, um den inneren Zwistigkeiten Schranken zu setzen, daß, wer dem Könige treu gedient habe, die ihm zum Lohne ertheilten Güter ungestört behalten⁵⁾, auch die Nachkommen des Köni-

1) Conc. Tol. V. c. 2. 7.

2) Ib. c. 3.

3) Ib. c. 4. 5.

4) Conc. Tol. VI. c. 3.

5) Ib. c. 14.

ges im ruhigen Besitze ihrer Güter gelassen werden sollten ¹⁾. Dagegen aber schärfte man noch die Satzungen der vorigen Versammlung gegen die Feinde des Thrones: der Bann ward verhängt über Jeden, der bei Lebzeiten des Königes nach der Krone trachten oder bei deren Erledigung mit Gewalt sie zu erlangen suchen würde; wer ein Mönchsgewand angelegt oder den Schimpf der Decalvation ²⁾ erlitten habe, wer von slavischer oder ausländischer Herkunft abstamme, sei auf immer vom Throne ausgeschlossen; nur gothisches Geblüt und Sittenreinheit sollen des Scepters würdig machen ³⁾. Zum Schlusse wurden die schrecklichsten Verwünschungen auf das Haupt derer herabgerufen, welche dem Könige nach dem Leben trachten oder mit Gewalt die Herrschaft zu erringen suchen würden; damit der Nachfolger sich von dem Verdachte der Theilnahme reinige, solle er die Ermordung des Königes gleich der seines eigenen Vaters rächen, und das ganze gothische Volk ihm darin beistehen ⁴⁾.

- 640 Zwei Jahre darauf starb Chintila, und man wählte seinen Sohn Tulga ihm zum Nachfolger, vermuthlich weil man des Vaters Ergebenheit gegen die Geistlichkeit auch in ihm voraussetzte, und seine zarte Jugend große Lenkbarkeit erwarten ließ ⁵⁾. Allein die Gothen bedurften eines eisernen Scepters; da der Volkzieher der Befehle zu schwach war, ihrem unruhigen Sinne Zügel anzulegen, so ward die noch in der Asche glimmende Flamme des Bürgerkrieges von neuem angefacht. Zahlreichen Anhang, so unter den Großen des Reiches wie unter dem Volke, besaß Chindaswinth; er wußte ihn zu
642 benutzen: den Tulga beseitigte er, indem er ihm die Tonsur und ein Mönchsgewand geben ließ; dann fand er Mittel sich auf dem gewaltsam bestiegenen Throne zu erhalten ⁶⁾. Schär-

1) Conc. Tol. VI. c. 16.

2) Über diese Strafe siehe unten.

3) Conc. Tol. VI. c. 17.

4) Ib. c. 18.

5) Add. ad Joa. Bicl. 21. Isid. Pac. 11.

6) So erzählt Fredegar. c. 82. Auch Isid. Pac. 13. sagt: Ch. per tyrannidem regnum Gothorum invasum Hiberiae triumphabiliter principatur. Die Späteren, wie Luc. Tud., rühmen den Tulga.

fere Waffen, als die Satzungen der Reichstage waren, deren Drohungen er selbst verachtet hatte, schienen ihm angemessen; nicht Ergebung in den Willen der Geistlichkeit, sondern Härte und Gewalt sollten ihm die Krone sichern. Um die verderbliche Pflanze der Uneinigkeit und der Herrschsucht der Großen in ihrer Wurzel zu vertilgen, verhängte er strenge Untersuchungen gegen alle diejenigen, welche bei früheren Thronwechseln und Verschwörungen eine Rolle gespielt hatten; nur zu gut kannte er sie aus eigener Theilnahme. Gegen zweihundert gothische Männer aus den edelsten Geschlechtern, und fünfhundert aus dem Mittelstande erlitten Todesstrafe; milder Schuldige wurden aus dem Reiche verbannt, und um das Maß der Härte voll zu machen, ihre Weiber und Töchter mit ihren Schätzen den Getreuen des Königs zum Lohne ihres Beistandes übergeben ¹⁾. Manche unter den Großen, weltlichen oder geistlichen Standes, welche im Bewusstsein ihrer Schuld den Zorn des Königes fürchteten, begaben sich, um eine bessere Zukunft zu erwarten, in freiwillige Verbannung; jenseit der Pyrenäen und jenseit der schmalen Meerenge, welche Africa von der Halbinsel scheidet, ging ihnen ein neues Vaterland und mit ihm die Hoffnung das verlorne wiederzuerobern auf.

Durch solche Maßregeln war zwar die innere Ruhe des Reiches hergestellt; es beugte sich der trotzige Sinn der Gothen vor dem gewaltsamen Herrscher; aber von aussen her schien Gefahr zu drohen, und Chindaswinth erbehte vor den Bestrebungen der Ausgewanderten, welche Rache dürstend mit fremder Hülfe die Heimath wieder zu gewinnen trachteten. Um Andere von der Theilnahme mit ihnen abzuschrecken, erließ er strenge Gesetze gegen sie: wer seit den Zeiten Chintila's das Reich verlassen habe, um Pläne zu gewaltsamer Rückkehr zu schmieden, solle, falls er entdeckt werde, unfehlbar Todesstrafe erleiden, oder doch, wenn des Königes Gnade ihm das Leben schenkte, die Augen verlieren, sein Vermögen aber dem Könige heimfallen ²⁾. Da aber nicht bloß Laien,

1) Fredegar. (der Zeitgenosse) c. 72. Isid. Pac. 13. sagt von ihm: demoliens Gothos — regnat.

2) Leg. Visigoth. Lib. 2. Tit. 1. l. 6.

sondern auch häufig Geistliche in der Fremde Schutz suchten, so beschloß Chindaswinth auch gegen sie strengere Maßregeln auszumitteln. Da sein weltlicher Arm sie nicht erreichen konnte, so warf er sich in den Schoos der Geistlichkeit und berief sie 646 nach Toletum, um über Mittel zu berathschlagen, welche das Ungewitter abwenden könnten. Seinem Wunsche gemäß ward verordnet, daß, wenn ein Geistlicher hohen oder niederen Ranges in das Ausland ziehen und von dort mit feindlichen Absichten zurückkehren oder überhaupt Verderbliches gegen sein Vaterland oder den König aussinnen würde, er mit Absehung bestraft werden sollte; gleiches Loos solle den treffen, welcher einem Andern Gelegenheit zur Flucht oder zur gewaltsamen Rückkehr geben würde ¹⁾. Ein Geistlicher aber, welcher einem nach der Krone trachtenden Verräther Schutz oder Beistand gewähren möchte, solle die Strafe ewigen Bannes erleiden; wer aus dem Laienstande in böser Absicht das Vaterland verlasse oder den Ausgewanderten Hülfe leiste, solle nicht nur sein ganzes Vermögen verlieren, sondern auch mit dem Banne belegt werden, sodasß ihm nur in der Todesstunde das Sacrament gereicht werden könne; gleiche Strafe solle Jeden treffen, der zum Nachtheil des Fürsten reden oder seine Ermordung beabsichtigen würde. Ernstlich wird der König ermahnt diese Satzung mit Strenge aufrecht zu halten ²⁾.

Durch diese strengen Maßregeln ward dem Reiche die lang entbehrte innere Ruhe zu Theil; um diese zu befestigen und neuen Streitigkeiten bei der künftigen Thronfolge zuvorzukommen, foderte der Bischof von Casaraugusta, Braulio, im Namen der gothischen Geistlichkeit den König, dessen hohes Alter keine lange Regierung mehr erwarten ließ, auf, noch während seines Lebens sich einen Nachfolger zu ernennen; auf keinen Würdigeren aber könne seine Wahl fallen als auf seinen Sohn Necesswinth, dessen Jugendkraft ihm gestatte die Ruhe des Reiches gegen innere und äussere Feinde aufrecht zu halten; er selbst möge nun in Frieden seines A-

1) Conc. Tol. VII. Praefatio.

2) Ib. c. 1.

ters genießen ¹⁾. Nichts konnte dem Könige erwünschter sein als diese Aufforderung; willig überließ er den Thron seinem 640 Sohne und widmete den übrigen Theil seines Lebens Bußübungen und Werken der Wohlthätigkeit, bis er als neunzig-jähriger Greis verschied ²⁾. Sogleich berief Receswinth, um 652 die Kirchenzucht und den Frieden des Reiches zu befestigen, eine allgemeine Reichsversammlung nach Toletum; zweiund- 653 funfzig Bischöfe, zwölf Äbte, zehn Vicarien abwesender Bischöfe und sechszehn Große des Palastes eilten ihr beizuwohnen und sie zu einer der glänzendsten zu machen; durch die vielen dort getroffenen Satzungen ward sie zu einer der wichtigsten. Der König trat auf und überreichte der Versammlung eine Schrift, in welcher er seine von ihr in Überiegung zu ziehenden Vorschläge aufgezeichnet hatte; er foderte die Väter auf, ihre Herzen durch Mitleiden erweichen zu lassen und ihn des Eides, welchen er geleistet, nie einem Verschwornen gegen den König oder das Reich verzeihen zu wollen, zu entbinden; in allen Fällen aber, wo Beschwerde über den König geführt werde, möchten sie Schiedsrichter ernennen, welche nach den Gesetzen der Billigkeit was zu thun sei entscheiden sollten. Dann ermahnte er die der Versammlung beizuhörenden Großen sich den Satzungen der Geißlichkeit willig zu unterwerfen und ihre Beschlüsse ohne Anstand in Vollziehung zu setzen. Endlich verlangte er Mittel um dem Unwesen der Juden Schranken zu setzen, welche, obgleich durch die Weihe der Taufe in die Gemeinschaft der Christen aufgenommen, doch heimlich in ihrem Innern bei dem alten Glauben verharrten und den Namen des Gekreuzigten verwünschten ³⁾. Als nun die Bischöfe gewahrten, daß das Herz des Königs mit Milde gegen sein Volk erfüllt und den strengen Verfolgungen der Staatsverbrecher abgeneigt war, wurden auch sie

1) S. den Brief Braulios an Chindaswinth in Esp. sagr. T. XXX. p. 163.

2) Fredeg. c. 82. Isid. Pac. 15. Chronol. Reg. Goth. 29. Die ihm von Eugenius von Toletum gesetzte Grabskrift (Sirmondi Opp. T. II. p. 890.) enthält freilich keine Schmeichelei.

3) Conc. Tol. VIII. Praef.

eingedenk der Vorschriften des Evangeliums, welches befehlt denen wohlzuthun welche uns hassen. Sie beschloffen also, daß der Eid, durch den man sich verbindlich gemacht hatte die Ruhestörer und Auführer mit unerbittlicher Strenge zu verfolgen, keine fernere Bindungskraft haben, sondern dem Könige gestattet sein solle (Gnade und Nachsicht anzuwenden ¹).

Nachdem auf diese Weise die Väter ihre schönste Pflicht, die der Nächstenliebe ausgeübt hatten, sorgten sie durch neue Satzungen für die Aufrechthaltung der Wahlfreiheit. In Toletum oder an dem Orte wo der König gestorben, solle durch die Prälaten und Großen des Reiches der neue erwählt werden; Niemand solle mittels einer Partei oder Volksbewegung den Thron besteigen ²); der König den katholischen Glauben beschützen und weder Juden ³) noch Keger dulden; auch das Volk nicht durch Ungerechtigkeit oder Übermaß der Abgaben bedrücken ⁴). Endlich setzten sie fest, daß alles Eigenthum der Krone auf den jedesmaligen Nachfolger kommen, und die natürlichen Erben des Verstorbenen nur diejenigen Güter erben sollten, welche, ehe er den Thron bestieg, sein Eigenthum gewesen waren ⁵). Diese weise Verordnung, durch welche der Habsucht des Fürsten die sichersten Schranken gesetzt wurden, bestätigte Receswinth und erhob sie zu einem Grundgesetze des Reiches ⁶).

1) Conc. Tol. VIII. c. 2. Die Gewandtheit mit welcher die Bischöfe, um den Wunsch des Königes zu erfüllen, Gründe für die Nichtigkeit des Eides aufzustellen wissen, verdient unsere Aufmerksamkeit.

2) Conc. Tol. VIII. c. 10. Abhinc ergo et deinceps ita erunt in regni gloriam praeficiendi Rectores, ut aut in Urbe Regia aut in loco, ubi Princeps decesserit, cum Pontificum Majorumque Palatii omnimodo eligantur assensu; non forinsecus, aut conspiratione paucorum, aut rusticarum plebium seditioso tumultu.

3) Für sie wurden Eiferands Gesetze erneuert, c. 12. S. auch Leg. Visig. L. 12. T. 2. l. 16.

4) Conc. Tol. VIII. c. 10.

5) Ib.

6) Ib. in fine. Decretum in die secunda universalis Concilii editum in nomine Principis, und Lex edita in eodem Conc. a Recesv. Principe glorioso, aufgenommen in Leg. Visig. L. 2. T. 1. l. 5.

Auch für die Aufrechthaltung der Kirchenzucht war der König, selbst ein Freund der Geistlichkeit und Kenner der Wissenschaften, bemüht; mehrere während seiner Regierung gehaltene Kirchenversammlungen zeugen davon ¹⁾. Um endlich das Volk der Gothen mit dem der Römer gänzlich zu verschmelzen und jeden Grund zur Uneinigkeit und Trennung von ihnen zu entfernen, hob er das alte Gesetz auf, welches wechselseitige Heirathen unter ihnen verbot ²⁾; die letzte zwischen beiden Völkern noch bestehende Scheidewand fiel aber dadurch, daß er den Gebrauch des römischen Rechtes von nun an gänzlich untersagte und allen seinen Unterthanen die Befolgung des von ihm angefertigten Gesetzbuches unter strengen Strafen vorschrieb ³⁾; ein Schritt, welcher ihm durch Chindaswinth's Gesetzgebung schon erleichtert worden war ⁴⁾.

Nur einmal ward, soviel die Geschichte uns überliefert, die Ruhe seiner Regierung gestört, nur einmal er gezwungen anstatt der Milde, welche ihm sein Herz vorschrieb, die Schärfe des Schwerdtes gegen aufrührerische Unterthanen walten zu lassen. Ein gothischer Großer, Froja genannt, welcher voll verderblichen Ehrgeizes die Hand nach der Krone ausstreckte, hatte das wilde Volk der Vasconen aufgereizt von den Gipfeln der Pyrenäen herunterzusteigen und unter seiner Anführung Mord und Plünderung bis an die Thore von Casar-Augusta zu verbreiten. Hier aber ereilte sie Receswinth's Arm; sie flohen in ihre Gebirge zurück, und Froja fand schimpflichen Tod ⁵⁾.

Dreißig Jahre hindurch war es dem Receswinth vergönnt die Segnungen des Friedens über sein Volk zu ver-

1) Conc. Tol. IX. (655.) Conc. Tol. X. (656.) Conc. Emerit. (666.)

2) Leg. Visig. L. 3. T. 1. l. 2.

3) Leg. Visig. L. 2. T. 1. l. 9. 12.

4) Leg. Visig. L. 2. T. 1. l. 8. Die nähere Entwickelung dieser Verhältnisse findet sich unten bei der Schilderung der Rechtsverfassung.

5) Tazonis Praef. ad Quiricum in V. libros sententiar. (Esp. sagr. T. XXXI. p. 171 sq.) Isid. Pac. 15. welcher von Risco T. XXXII. p. 337. aus Rod. Fol. II, 22. berichtet wird. In welches Jahr diese Begebenheit zu setzen sei, finde ich nicht in den Quellen.

breiten; obgleich die Geschichte dieses Zeitraums arm ist an Schlachten oder Kriegsthaten, so gewährt sie ihm dafür das schönere Lob eines Freundes des Volks und eines Beförderers der Bildung; während er das Schwerdt in der Scheide ruhen ließ, war er darauf bedacht den rauhen Sinn der Gothen durch den heilsamen Einfluß der Wissenschaften zu mildern ¹⁾. Als er endlich die Beschwerden des Alters zu empfinden anfing, zog er sich auf das Land zurück und ver-
672 schied hier unter den Segnungen seiner Unterthanen ²⁾.

2. Innere Zerrüttung des Reiches unter Wamba, Erwich, Egica. (S. 672—701.)

Bisher war der Thron der Westgothen ein Ziel des Ehrgeizes der Großen, kein Mittel ward verschmäht es zu erreichen; jetzt aber tritt der unerhörte Fall ein, daß ein Mann gezwungen wird die Krone anzunehmen und nur der Gewalt nachgibt. Denn die an Receswinths Sterbebette versammelten Großen, von dem Wunsche beseelt einen kräftigen, gerechten und durch Erfahrung geprüften Mann an ihrer Spitze zu sehen, riefen einstimmig den mit den gewünschten Eigenschaften begabten Wamba zum Könige aus. Allein bescheiden trat dieser zurück: einer so großen Last sei er nicht gewachsen, nicht auf ihn, den von Alter niedergebeugten Greis, sondern auf einen rüstigen Jüngling möge ihre Wahl sich lenken; um seine Weigerung zurückzuweisen, trat endlich ein Gothe vor ihn und rief: „nur zwischen Tod und Krone bleibt dir die Wahl; nicht ziehen wir von hinnen, ohne dich als König

1) Seine Verdienste um die Wissenschaften s. unten.

2) Luc. Tud. p. 55. nennt den Ort seines Todes Gerticos, in dem Gebirge von Goria, ebenso Rod. Tol. II, 22. und Sebast. Salmant. c. 1. (Esp. sagr. T. XIII. p. 475.) übr. s. Chronol. Reg. Goth. 29. Juliani Chron. 30. Wenn Isid. Pac. 15. den Receswinth flagitiosus nennt, und Cirila in dem Leben des heil. Isidors (Esp. sagr. T. VI. App. 8.) ihn als einen Feind seines Heiligen darstellt, so überhäufen ihn auf der andern Seite die versammelten Väter auf dem Conc. Emerit. (Catalani T. IV. p. 198 sq.) und Tajo Praef. ad LL. sentent. mit den größten Lobsprüchen.

mitzuführen oder dich als Widerspenstigen getödtet hier zurückzulassen.“ Dieses rauhe Wort entschied. Wamba nahm die Krone an; um aber den Schein zu vermeiden, als ob er sie erschlichen hätte, zog er sogleich nach Toletum, um die Einwilligung der dortigen Wahlberechtigten einzuholen. Am neunzehnten Tage nach Recceswinth's Tode salbte ihn der Metropolitan Quirritius¹⁾. Das ganze Volk ergab sich der Freude über die getroffene Wahl, und nur in Septimanien erhob Neid und falscher Ehrgeiz die Fahne des Aufruhrs. Hilderich, Graf und Statthalter von Nismes, reizte, im Verdruße daß ihm die Krone, nach welcher er getrachtet, entgangen war, das Volk seiner Provinz zur Empörung, und gewann sich den Bischof von Maguelonne Gunild und den Abt Manimir zu Theilnehmern seines Verrathes. Um sich Verbündete zu erwerben, scheuten sie sich nicht gegen die Satzungen des Reiches den Juden einen offenen Zufluchtsort bei sich zu gewähren²⁾, und den frommen Bischof von Nismes Aregius, welcher ihren verderblichen Ladungen kein Gehör geben wollte, abzusehen und ihn mit Fesseln beladen in das Land der Franken zu führen. Manimir bestieg den erledigten Stuhl, die Aufrührer aber sammelten Mannschaft und durchzogen plündernd die gallische Provinz³⁾.

Als Wamba die Kunde dieser Empörung vernahm, schickte er den Paulus, seinen Feldherrn ab, die Verräther zu strafen. Paulus aber, ein Mann griechischer Abkunft⁴⁾, verband listige Verstellung mit ungemessenem Ehrgeize; als er sich an der Spitze des Heeres sah, glaubte er seine Hand ungestraft nach der Krone ausstrecken zu können. Voll dieses verrätherischen Planes zog er langsam gegen Gallien und suchte bei

1) Die Hauptquelle für Wambas Geschichte ist die von dem toletanischen Metropolitan Julian, einem Augenzeugen, verfaßte *historia Wambae Regis Toletani*, welche auch Luc. Tud., wiewohl entstellt, in seine *Chronik* aufnahm; am besten ist sie herausgegeben von Florez in *Esp. sagr. T. VI. p. 584. sq.*

2) Luc. Tud. p. 59. schiebt dieses ein.

3) Julian. l. c. 5. 6.

4) Luc. Tud. l. c.

seinem Aufenthalte in der tarraconensischen Provinz unter der Hand Misvergnügen gegen den König zu erregen. Nansind, Dux dieser Provinz, und der Garding Hildigis traten zu ihm über. Sie verstärkten ihr Heer und zogen nun gegen Narbonne, angeblich um Septimanien dem Reiche wie-
 673 derzugewinnen, in der That aber, um dort den Sitz ihrer Herrschaft aufzuschlagen. Ehe noch der Bischof Urgebad, ihre Treulosigkeit ahnend, die Thore der Stadt vor ihnen verschließen konnte, stand Paulus schon vor ihren Mauern und nahm sie durch Überraschung ein ¹⁾. Kaum war er Herr von Narbonne, so warf er die Hülle der Verstellung von sich: die Krieger und Anführer berief er zur Versammlung, schmähte den Bischof, welcher vor ihm die Thore hatte schließen wollen, und rebete den Kriegern zu, dem Wamba den Gehorsam aufzukündigen. Sogleich rief Nansind aus, nur Paulus solle König sein, und alle Anwesenden huldigten ihm im Namen des gothischen Volkes. Auch Hilberich, Gunild und Nanzimir traten zu ihm über, sodas die ganze narbonensische und ein Theil der tarraconensischen Provinz ihn als Herrscher anerkannten. Durch Versprechungen und Geschenke gewann er sich Beistand unter Franken und Vasconen, und mit Ungeduld harrete er der Gelegenheit, wo er in der Halbinsel selbst die Früchte seiner Treulosigkeit genießen könnte ²⁾.

Zu eben der Zeit verweilte Wamba, das räuberische Volk der Vasconen bekriegend, in Cantabrien. Als die Nachricht von Pauls Empörung ihn ereilte, rief er die Großen seines Hofes und Heeres um sich und verlangte ihren Rath über die zu ergreifenden Maßregeln. Einige riethen nach Toletum zurückzugehen, um Verstärkung zu sammeln; Andere riethen zu ungesäumtem Angriff, um die Flamme des Aufbruchs in ihrem Entstehn zu ersticken; der König entschied sich für schleunigen Aufbruch, zuvor aber müsse man in aller Eile die Vasconen zu zügeln suchen ³⁾. Seine Rede erfüllte das Heer mit solcher Kraft, daß sieben Tage hinreichten dieses kühne

1) Julian. c. 7.

2) Julian. c. 8.

3) Ib. c. 9.

Volk zu unterwerfen; durch Geißeln musste es für die Dauer des Friedens Gewähr leisten. Mit derselben Anstrengung zog das Heer über Calagurris und Osea den Pyrenäen zu; in drei Abtheilungen getheilt sollte es in Gallien einbrechen; strenge Mannszucht hielt Wamba aufrecht, indem er die Ausschweifungen Einzelner unerbittlich bestrafte. Barcino und Gerunda öffneten ihm ihre Thore¹⁾. Unaufhaltsam bestieg das Heer die Gipfel der Pyrenäen, besetzte die Gebirgsfesten Caucoliberis, Vulturaria, Castrum Libya, und fand reichliche Beute vor. Zwei Feldherren Wambas nahmen die zwischen steilen Bergen gelegene Feste Clausura ein. Kanosind und Hildigis fielen hier in ihre Hände und wurden gefesselt dem Könige geschickt, um den Lohn ihrer Treulosigkeit zu empfangen; kaum entkam Wittimir mit der Kunde der Niederlage zu Paulus. Als das Heer in die Ebene hinabgestiegen war, sammelte es der König, entsandte dann zu Lande einen Theil auserwählter Krieger gegen Narbonne, einen andern zur See den Hafen dieser Stadt anzugreifen, die übrige Mannschaft aber behielt er als Rückhalt bei sich. Paulus, welcher noch kurz zuvor mit höhnischem Übermuthe dem Könige einen großprahlerischen Brief geschrieben²⁾, floh auf die Nachricht von seiner Annäherung kleinmüthig aus Narbonne. Dem Wittimir, welchen er hier zurückließ, boten die Gothen vergebens Frieden, er schlug die Übergabe ab und vertheidigte die Stadt mit Muth; als er aber von den Mauern herab die Gothen mit Schmähungen überhäufte, entbrannten diese in wildem Zorn; unter einem Regen von Pfeilen stürmen sie die Wälle hinan, werfen die Besatzung zurück und sind bald Herren des Platzes. Wittimir selbst versuchte noch am Fuße des Altares zu kämpfen, ward aber gefangen genommen, in Ketten gelegt und mit seinen Waffengefährten öffentlich gegeißelt³⁾. Wambas Heer setzte seinen Siegeszug fort: Beziers, Agde und Maguelonne werden genommen; von hier entsendet Wamba

1) Julian. c. 10.

2) Epistola Paulli perfidi Wambano Regi, in Esp. sacr. T. VI. p. 533.

3) Julian. l. c. c. 11. 12.

eine Abtheilung von dreißigtausend ausgesuchten Kriegern gegen Nismes, wohin Paulus die Flucht ergriffen hatte. Ohne zu rasten benutzten sie das Dunkel der Nacht, um unbemerkt vorzudringen, und erschienen mit Tagesanbruch vor den Mauern der Stadt. Der Angriff geschah sogleich; Wolken von Pfeilen und Steinen flogen hin und her; erst die Nacht setzte dem Kampfe ein Ziel. Da aber die Gothen sich zu schwach fühlten, sandten sie zu Wamba um Unterstützung, und schon am folgenden Tage erschienen zehntausend der Ihrigen unter Anführung des Wandemar. Paulus, welcher von den Wällen herab die ihm drohende Macht der Gothen vor sich sah, erheuchelte Fassung und suchte durch Trokrede seine Leute zu erimuthigen. Ein fünfstündiger Kampf entspinnt sich unter den Mauern, dann schreiten die Gothen zum Sturme, übersteigen die Wälle, brennen die Thore nieder und breiten sich, Tod und Vernichtung in ihrem Gefolge, in den Gassen aus. Wo in früheren Jahrhunderten Muth erheischende Kampfspiele das schaulustige Volk entzückt hatten, innerhalb der Mauern des alten Amphitheaters, suchte die Besatzung Schutz vor dem Schwerdte des Feindes, ohne ihm doch entrinnen zu können ¹⁾. Um die Verwirrung auf den höchsten Grad zu bringen, entsteht unter den Auführern selbst Empörung; ein Theil der Einwohner dem andern Verrath und die Schuld des Unglückes beimessend fällt erbittert über die bisherigen Genossen her; zu Pauls Füßen selbst sinkt einer seiner Verwandten als Opfer der Zwietracht ermordet nieder. Voll Angst und Entsetzen sah der Thronräuber, mit den Schmähungen der Seini-gen überhäuft, von den Stufen des Amphitheaters auf das blutige Getümmel hinab; die unwürdig getragenen Zeichen der königlichen Gewalt warf er von sich und harrete die Nacht hindurch hoffnungslos des Ausgangs seines Schicksals.

Am folgenden Morgen schickten die Einwohner ihren Bischof Urgebad an den König, um seine Gnade anzusuchen. Gnädig nahm Wamba ihn auf und versprach, zwar das Leben den Auführern zu schenken, gerechte Strafe aber über sie zu verhängen ²⁾. Er entsandte einige Mannschaft, um den

1) Julian. c. 13 — 18.

2) Ib. c. 19 — 22.

Frieden in der Stadt herzustellen, und zog dann an der Spitze der Seinigen im Triumphe ein. Mehrere der kühnsten gothischen Anführer gingen voraus in das Amphitheater und zogen den Paulus aus seinem Schlupfwinkel hervor; vor den König geschleppt, war der früher so Übermüthige feige genug, auf den Knien Verzeihung des Vorgefallenen zu erflehen. Unwillig rief Wamba aus, das Leben schenke er ihm, befahl aber ihn und seine Mitschuldigen gefangen zu setzen, um strenges Gericht über sie zu hegen. Die gefangenen Franken aber hieß er gelinde behandelt und sandte sie frei zu den Ihrigen zurück. Dann war er auf die Wiederherstellung der verwüsteten Stadt bedacht: Mauern und Thore wurden wieder aufgebaut, die Leichen beerdigt, den Einwohnern ward das ihnen geraubte zurückgegeben ¹⁾. Am dritten Tage nach dem Siege saß das Gericht über die Empörer: in Gegenwart des ganzen Heeres erschienen Paulus und seine Mitschuldigen vor dem Könige und den als Richtern versammelten Großen; sie bekannten sich als des Meineides und des Verrathes gegen den König schuldig, und das Gericht säumte nicht, der Beschlüsse der toletanischen Versammlungen gegen die Staatsverbrecher eingedenk, die Todesstrafe und Einziehung ihrer Güter über die Schuldigen zu verhängen ²⁾. Allein Wamba schenkte seinem Versprechen gemäß ihnen das Leben und verurtheilte sie nur zu der schimpflichen Strafe der Decalvation ³⁾. Während er hierauf sein Heer rüstete, um den ihm drohenden Angriffen der Franken zuvorzukommen, lief die Nachricht ein, daß der fränkische Dux Lupus das Gebiet von Beziers verheere. Ihn zu strafen rückte Wamba heran, allein er fand nur die Spuren der eiligen Flucht der Franken, und das von ihnen zurückgelassene Gepäck ward die Beute der Gothen ⁴⁾. Wamba zog nun nach Narbonne und bemühte sich die Spu-

1) Julian. c. 23—26.

2) *Judicium in tyrannorum perfidia promulgatum*, hinter *Julian's* Erzählung a. a. D. p. 557 sq.

3) Julian. l. c. c. 27. Daß er sie blenden ließ, meldet erst Rod. Tol. III, 8.

4) Julian. c. 27.

ren des Krieges in der Provinz zu vertilgen; die Juden vertrieb er, und bestellte den Städten Befehlshaber, von denen er überzeugt war, daß sie für die Blüthe des Landes arbeiten würden. In Canaba dankte er dem siegreichen Heere, entließ die welche den Abschied wünschten, und traf in glänzendem Triumphzuge, welchen Paulus und seine Mitschuldigen, mit Fesseln und Schmach beladen, verherrlichen mußten, wieder in Toletum ein ¹⁾. Seine erste Sorge war, in dem Volke den alten kriegerischen Geist wieder zu erwecken, welcher durch die lange in Frieden verlebte Zeit so sehr eingeschlummert war, daß die Grenzbewohner mit Gleichgültigkeit feindliche Einfälle in ihr Gebiet erduldeten. Also befahl er, alle weltliche oder geistliche Unterthanen sollten gerüstet und bewaffnet zur Vertheidigung des Vaterlandes herbeieilen, so oft sie durch den Grafen oder Statthalter der Provinz aufgerufen sein würden, sei es um feindlichen Angriff zurückzuweisen oder Aufruhr im Innern zu unterdrücken. Herzöge, Grafen, Bischöfe und niedere Geistliche bis zu den Diakonen, welche dem Aufrufe zur Heeresfolge nicht gehorchten, müssen den vom Feinde angerichteten Schaden ersetzen, und die Weltlichen erleiden Verbannung und Verlust ihrer Güter; Leute niederen Standes treffen körperliche Strafen, selbst Knechtschaft ²⁾. Durch dieses Gesetz war also den Geistlichen, welche nur mit den Waffen der Kirche kämpfen sollten, das Schwert des Kriegers in die Hände gegeben, und aus friedsamem Hirten des Volkes wurden sie nun Anführer desselben im Kampfe, und die von der Kirche vorgeschriebene Pflicht gottseligen Wandels konnte leicht in der neuen Verbindlichkeit kriegerischer Anstrengungen erlöschen. In der That war die Kirchenzucht so sehr verfallen, daß auf einer Versammlung zu Toletum strenge Satzungen getroffen werden mußten, um dem Unwesen der ihre Bestimmung nicht mehr in Verbreitung des Evangeliums, sondern in der Theilnahme an den rauschendsten Freuden der Welt suchenden Geistlichkeit zu steuern ³⁾.

1) Julian. c. 28 — 30.

2) Leg. Visig. L. 9. T. 2. l. 8. 9.

3) Conc. Tol. XI. vorz. c. 2. 5. 6. 7. 8. 9. Isid. Pac. 22.

Um diese Zeit erschienen, wenn späteren Nachrichten Glauben zu schenken ist ¹⁾, 270 Fahrzeuge mit Arabern, welche schon Herren von Nordafrika waren, an den gegenüberliegenden Küsten Spaniens. Allein noch war es ihnen nicht vergönnt das Ufer der Halbinsel zu betreten; an dem tapfern Widerstande der Gothen fanden sie ihren Untergang.

Während Wamba durch die Kraft seiner Regierung sich sicherer als je auf seinem Throne fühlte, legten Verrath und Arglist seiner Sorglosigkeit Schlingen. Zu der Zeit Chindaswinth's war ein von seinem Kaiser verbannter Grieche, Ardabast, nach Spanien gekommen, um hier gastfreundliche Aufnahme zu suchen; sie ward ihm und selbst die Hand einer Verwandten des Königs ²⁾. Aus dieser Ehe entsprang Erwich, welcher, nicht zufrieden mit der Würde eines Grafen, nach der Krone selbst trachtete; um aber den Schein der Gewalt zu vermeiden, griff er zu den Waffen der Arglist. Er bereitete dem Könige ein Getränk, welches diesem das Be- 680
wusstsein nahm; die zu dem Scheintodten herbeigerufenen Bischöfe und Großen des Palastes, denen die Ursache seiner Betäubung unbekannt war, legten ihm, damit er als Bußfertiger im Grabe liege, ein Mönchsgewand an und schoren sein Haupt; dem Erwich aber ward die nun erledigte Krone. Denn als Wamba von seiner Betäubung sich erholte und

spricht auch von einem in diesem Jahre zu Toletum gehaltenen Concilium, wozu alle Bischöfe Spaniens und Galliens berufen worden wären, und zwar unter dem Voritze des heil. Isidors. Auf dem Conc. Tol. XI. aber, dessen Acten wir haben, erschienen nur Bischöfe der toletanischen Provinz; Isidors aber war seit 667 todt, und Rod. Tol. III, 11., welcher im übrigen den Isid. Pac. abschreibt, nennt richtig den Quiricus als Vorsitzenden.

1) Sebast. Salmant. (welcher unter Alonso III. schrieb) c. 3. ist der erste Schriftsteller welcher diese Begebenheit meldet; nach ihm Luc. Tud. p. 68. Rod. Tol. III, 11. Cronica general. fol. 255. Die Letztere setzt sie irrig in das Jahr 684, wo Wamba nicht mehr regierte.

2) Sebast. Salmant. 3. Daß Ardabast ein Sohn Hermenegildens gewesen sei, wie spanische Schriftsteller behaupten wollen (s. Ferreras T. III. §. 529.), läßt sich nicht erweisen.

aus dem Verluste seines Haupthaars und dem ihm angelegten Bußgewande erkannte, daß man ihn unfähig gemacht habe ferner zu regieren ¹⁾, so erklärte er in Gegenwart der versammelten Großen den Erwich schriftlich für seinen Nachfolger; er selbst zog sich in ein Gotteshaus zurück und brachte den Rest seines Lebens in Bußübungen zu ²⁾.

Zwei Grundgesetze des Reiches waren bei Erwichts Thronbesteigung übergangen worden: er war nicht aus gothischem Geblüt, und nicht durch freie Wahl der Bischöfe und Großen, sondern durch den letzten Willen Wambas zum Könige ernannt worden. Also war es nothwendig, um dem Throne eine festere Stütze zu geben, die fehlende Einwilligung jener Stände nachzuholen; er berief demnach sogleich eine Reichs-
 681 versammlung nach Toletum, auf welcher zahlreiche Prälaten und funfzehn Große des Palastes erschienen. Erwich foderte sie auf ihn als König anzuerkennen und übergab ihnen zu seiner Rechtfertigung eine Schrift, worin die Großen des Hofes als Zeugen erklärten, daß dem Wamba das Gewand der Buße angelegt worden sei; eine andere, in welcher eben dieser den Wunsch ausdrückte, Erwich zu seinem Nachfolger zu haben; und eine dritte, von Wamba unterzeichnet, wodurch er den Bischof von Toletum Julian auffoderte den Erwich wie es sich gebühre zum Könige zu salben. Nachdem die Versammlung diese Schriften geprüft hatte, erklärte sie einstimmig die Wahl Erwichts für rechtmäßig und entband das Volk von dem seinem Vorgänger geleisteten Eide ³⁾. Um dem Wamba aber alle Aussicht zu entziehen, jemals wieder den Thron zu besteigen, wurde festgesetzt, daß, wer einmal, selbst ohne es zu wissen, in den Stand der Buße versetzt worden sei, unter keiner Bedingung denselben wieder aufgeben

1) Auf diese Schrift bezieht sich Conc. Tol. XII. c. 1.

2) Seb. Salmant. 3. erzählt diese Geschichte zuerst ausführlich; nach ihm Luc. Tud. p. 68. und Rod. Tol. III, 11. Daß übrigens Wamba durch den Erwich des Thrones beraubt ward, sagt auch die Chronol. Reg. Goth. 30. Am besten erhellt die ganze Begebenheit aus dem Conc. Tol. XII. c. 1.

3) Conc. Tol. XII. c. 1.

dürfe ¹⁾). Das strenge Gesetz Wambas, welches den der Heeresfolge sich Weigernden für ehrlos erklärte, ward insofern gemildert, daß die Übertreter die Fähigkeit Zeugniß abzulegen nicht verlieren sollten ²⁾). Nur gegen die Juden ward die gewohnte Härte beibehalten, und die alten Satzungen wurden aufs neue eingeschärft ³⁾).

Wenn die Mittel durch welche Erwich zur Krone gelangte, von seinem arglistigen und herrschsüchtigen Sinne zeugen, so beweisen die Anstrengungen wodurch er sich auf ihm zu erhalten strebte, wenigstens seine Klugheit. Um die Liebe des Volkes zu gewinnen, suchte er Wambas Regierung in Schatten zu stellen und sich selbst als den Wiederhersteller des Reiches zu zeigen. Uebermals berief er eine Versammlung 683 nach Toletum und foderte sie auf, die strengen Gesetze welche Wamba gegen die Aufrührer und Mitschuldigen des Paulus geschleudert hatte, als ungerecht und unweise zurückzunehmen. Also wurde beschlossen, allen denen, welche seit Chintila's Zeiten zur Ehrlosigkeit und zum Verluste ihrer Güter verurtheilt worden waren, nicht nur zu verzeihen, sondern sie auch in ihre alte Würde und den Besitz ihrer dem Staatschatze heimgefallenen Güter wieder einzusetzen ⁴⁾). Um sich aber in der Gunst des Volkes recht festzusetzen, veranlasste Erwich, daß alle rückständigen Abgaben bis auf das erste Jahr seiner Regierung den Unterthanen erlassen wurden ⁵⁾). Zum Lohne für sovielle Milde war die Versammlung darauf bedacht die Familie des Königs gegen künftige Mishandlungen sicher zu stellen: Strafe des Bannes ward Jedem gedroht, welcher der Königin Liubigotona oder ihren Kindern Böses zufügen und nach dem Besitze ihrer Güter streben würde ⁶⁾). Des Königs

1) Conc. Tol. XII. c. 2.

2) Conc. Tol. XII. c. 7. Diese Einschränkung der Verordnung Wambas ist jedoch nicht in das Gesetzbuch der Westgothen übergegangen.

3) Ib. c. 9.

4) Conc. Tol. XIII. c. 1.

5) Ib. c. 3.

6) Ib. c. 4.

Wittve aber soll in ledigem Stande verbleiben, und bei Strafe des Bannes Niemand, und wäre es der Nachfolger selbst, ein eheliches Verhältniß mit ihr anzuknüpfen suchen ¹⁾).

Alle diese Maßregeln reichten nicht hin in dem Könige die Furcht zu erstickern, daß nicht er einst mit seiner Familie ein ähnliches Loos erleiden werde, als er dem Wamba bereitet hatte; endlich schritt er zu einem Auswege, welcher ihn ganz sicher zu stellen schien. Wamba selbst war noch im Leben, und Egica, ihm nahe verwandt, mußte mit Gefühlen der Rache gegen Erwich erfüllt sein; ihn zu versöhnen, entschloß sich dieser seine Tochter Cirilane dem Egica zu vermählen und ihm die Aussicht auf die Thronfolge als Mitgift zu geben ²⁾). Zuvor aber mußte der Schwiegersohn eidlich geloben, die Angehörigen des Königes im Besitze ihrer Güter schützen und jedes Leid von ihnen abwenden zu wollen ³⁾). Auf diese Weise glaubte Erwich sein Haus vor der Rache der Anhänger Wambas gesichert zu haben, nicht eingedenk der Erfahrung, daß spätere Wohlthaten frühere Beleidigungen in dem Gedächtnisse eines Ehrgeizigen nicht auslöschen. Nicht lange mehr waren ihm die Freuden des Herrschens vergönnt: als er in seinem Palaste zu Toletum die Annäherung des Todes fühlte, ließ er sich in ein Bußgewand kleiden und trat 687 die Krone dem Egica ab; bevor er aber verschied, ließ er ihn schwören, gleiche Gerechtigkeit üben zu wollen gegen alles ihm anvertraute Volk ⁴⁾).

Kaum fühlte sich Egica nach Erwicks Tode im Besitze der höchsten Gewalt, als auch das Gefühl der Nachsucht gegen ihn, den Entthroner Wambas, in ihm erwachte. Dieselben Maßregeln welche seinem Vorgänger den Besitz der Krone gesichert hatten, ergriff auch er. Das Andenken Erwicks mußte beschimpft und dem Volke verhasst gemacht werden, der neue König dagegen als ein milder Herrscher erschei-

1) Conc. Tol. XIII. c. 5.

2) Chronol. Reg. Goth. 31. Seb. Salmant. 4. Luc. Tud. p. 69.

3) Conc. Tol. XV. die Anrede des Königes.

4) Ib. die Anrede des Königes.

nen und durch Emporheben der unterdrückten Partei sich eine feste Stütze gewinnen. Also berief er einen Reichstag nach ⁶⁸⁸ Toletum und foderte die versammelten Bischöfe und Großen zur Berathung auf über die Zweifel, von denen sein Gemüth zerrissen sei; einen doppelten Eid habe sein Vorgänger Erwich ihm abgedrungen; er könne nicht den einen erfüllen ohne den andern zu verletzen, denn kraft des früheren sei er verbunden Erwichts Angehörige wie seine eigenen Kinder zu beschützen und sich selbst nur als Werkzeug seines Schwiegervaters zu betrachten¹⁾; der später abgelegte Eid hingegen verpflichte ihn Allen im Volke ein gleich gerechter Herrscher zu sein; wie aber könne er diesen erfüllen, ohne die Unbilde, welche unter Erwichts eisernem Scepter so Viele erlitten, wieder abzustellen? Männer edlen Geblütes seien zu Knechten erniedrigt, auf die Folter gespannt, ihrer Güter beraubt worden; diese ihnen zurückzugeben gebiete ihm der Gerechtigkeit gemäß sein letzterer Eid; sie den Angehörigen Erwichts, welche damit beschenkt worden, nicht zu entziehen erheische der frühere. Die Weisheit der versammelten Väter möge für sein schwankendes Gewissen Trost auffuchen und, welcher von beiden Eiden der allein bindende sei, entscheiden. So das Verlangen des Königes; offenbar entsprang es mehr aus Heuchelei und dem Wunsche die Gunst der Menge sich zu erwerben, als aus Unentschlossenheit und Zweifeln über das was er zu thun habe. Die Entscheidung der Versammlung war vor auszusehen, die Gründe dafür ließen sich in der heiligen Schrift und den Lehrsätzen der Kirchenväter wohl auffinden. Einstimmig entband sie den König von dem zu Gunsten der Angehörigen Erwichts abgelegten Eide: denn nicht dürfe der Vortheil eines einzelnen Hauses der Wohlfahrt des Ganzen entgegenstehen; der König möge also Gerechtigkeit üben gegen

1) Conc. Tol. XV. in der Urrede des Königes, er habe geschworen: quo pro omni negotio filiorum suorum ita me ipsum opponendo sollicitus essem, qualiter eorum caussae ad victoriam pervenirent, et quicquid me pro quibuslibet caussis imperasset, in omnibus jussa ejus implerem. Der Eid selbst in seiner ganzen Ausdehnung steht eben da n. 28.

Alle, und nicht durch ungerechte Begünstigung der Hinterlassenen Erwichs sein Seelenheil in Gefahr bringen ¹⁾).

Von nun an hatte Egica den Schein des Rechtes für sich, wenn er die von seinem Vorgänger unterdrückte Partei auf Kosten der Angehörigen desselben wieder emporhob; daß er weiter ging und selbst seine Gemahlin, Erwichs Tochter, verließ, ist behauptet worden, scheint aber nur ein Mißverständnis zu sein ²⁾. Auf jeden Fall sank das Reich immer tiefer in den Abgrund innerer Zwistigkeit; die Zahl der Parteien vermehrte sich, die gegenseitige Erbitterung nahm zu, und durch das Erheben der einen auf Kosten der anderen konnte der König nicht als vermittelnder Versöhner erscheinen; die Sicherheit des Besitzstandes war schwankend wie die Macht des Königes selbst. In den unbestimmten Grenzen der letzteren, in dem herrschsüchtigen Sinne der Geistlichkeit und des Adels, welche beide nicht mehr Stützen des Thrones, sondern seine gefährlichsten Feinde waren, endlich in dem allgemeinen Sittenverderbnisse lagen die Keime zu der nahen Auflösung des Reiches. Die alten germanischen Tugenden der Gothen waren im Laufe der Zeiten untergegangen, Schwäche und Weichlichkeit an die Stelle der alten Kraft und Mannhaftigkeit getreten; unnatürliche Laster hatten den gepriesenen keuschen Sinn der Gothen verdrängt ³⁾; heidnischer Götzendienst schlich sich an die Stelle christlicher Frömmigkeit ⁴⁾; und die

1) Acta Conc. Tol. XV. Isid. Pac. 25.

2) Der erste Geschichtschreiber welcher deutlich von dieser Scheidung spricht, ist Luc. Tud. p. 69., denn ich muß gestehen, daß ich den Sinn der Worte der Chronol. Reg. Goth., filiam Ervigii cum juratione Wambae subjecit, nicht fasse. Rod. Tol. III, 13. hat zwar, conjuratione W. abjecit, allein noch in dem Conc. Tol. XVII. c. 7., welches im siebenten Jahre der Regierung Egicas gehalten ward, erscheint sie ausdrücklich als seine Gemahlin.

3) S. die auf unnatürliche Laster gesetzten Strafen im Conc. Tol. XVI. c. 3. Dieses Concilium giebt überhaupt in seinen Satzungen ein treues Bild der Ausartung der Gothen und der Verwirrung des Reiches. Welch ein Abstand gegen das Lob, welches früher Salvian. (de gubern. Dei L. 5.) ihnen ertheilt!

4) Conc. Tol. XVI. c. 2.

Geistlichkeit, weit entfernt dem Volke ein Muster erbaulichen Lebenswandels zu sein, übertraf noch die übrigen Stände im Haschen nach schwelgerischer Üppigkeit und in weltlichem Sinne. Verlassen standen in großer Zahl die Stätten der Andacht und der Altar des Herrn war verwaist, während die ihm bestellten Diener in Üppigkeit das von der frommen Gläubigkeit der Menge erpresste Geld verschwelgten ¹⁾). So allgemein war das Elend geworden, daß Vielen das Dasein als eine Last erschien und nur im Selbstmorde die Rettung ²⁾).

So großem Unheile suchte Egica zwar Schranken zu setzen: gegen Kirchen und Priester bewies er sich freigebig, das nicht zu ertragende Maß der Auslagen suchte er dem Volke durch Einschränkungen zu erleichtern, und durch frommen Lebenswandel den Seinigen ein Muster zu sein ³⁾); allein während er so für das Wohl seiner Unterthanen bedacht war, schmiedete im Finstern ein ränkesüchtiger, ehrgeiziger Prälat heimtückische Ränke gegen ihn. Sisebert, wiewohl dem Volke verhasst, weil er das ihm Heilige verspottete ⁴⁾), hatte sich bis zu der ersten geistlichen Würde im Reiche, dem Bisthume von Toletum emporgeschwungen; sein Ehrgeiz erstreckte sich weiter: uneingedenk der Pflichten seines Standes, welche ihm Demuth und Gehorsam gegen das Oberhaupt des Staates vorschrieben, scheute er sich nicht sich selbst an die Spitze einer Verschwörung zu stellen. Da er durch seine Abkunft 692 dem vornehmsten gothischen Adel verwandt war, und die vielen im Reiche verbreiteten Parteien nur auf einen Anführer harrten, um die Fahne der Empörung aufzustecken, so war es ihm nicht schwer sich zahlreichen Anhang zu verschaffen. Nichts Geringeres als die Ermordung des Königes selbst und seiner Angehörigen ward bezweckt, um dann über die Krone nach Willkür schalten zu können ⁵⁾). Allein das Werk der Fin-

1) Conc. Tol. XVI. die Anrede des Königes und c. 5.

2) Ib. c. 4.

3) Alles dieses rühmt von ihm das Conc. Tol. XVI. c. 8.

4) Er unterfang sich ein Gewand anzulegen, welches die h. Jungfrau selbst dem h. Ibbefons gegeben haben soll.

5) Conc. Tol. XVI. c. 9. 12.

sterniß gedieh nicht zur Reife; ehe die Verschwornen stark genug waren der Macht Egicas die Spitze zu bieten, ergriffen sie die Waffen, enthüllten dadurch ihre Pläne und unterlagen dem nachdrücklichen Widerstande des Königs.

Die sible Lage des Reiches und das über den Verräther Eisebert zu haltende Gericht veranlassete den König eine all-
 693 gemeine Versammlung nach Toletum zu berufen. Hier ward Eisebert, seiner Verbrechen überführt und geständig, den Gesetzen des Reiches gemäß, nicht nur seiner Würde entsetzt und seiner Güter beraubt, sondern auch in den Bann gethan und aus dem Reiche verwiesen ¹⁾. So war diese Verschwörung unterdrückt, aber eine andere, nicht weniger gefährliche ersoberte die ganze Aufmerksamkeit des Königes. Die zahlreichen in Spanien lebenden Juden hatten zwar, um der Strenge der Gesetze ebensowohl zu entgehen als auch der ihnen versprochenen Vortheile, wenn sie überträten, theilhaft zu werden, die Maske des Christenthums angenommen; wenn sie aber vor der Welt ihr Knie beugten vor dem Heilande, so verspotteten sie ihn im Innersten ihres Gemüthes, und mit Ungeduld harrten sie des Augenblickes, wo sie das sie so hart drückende Joch der Verstellung abwerfen könnten ²⁾. Wohl mußte es ihnen bekannt sein, daß es ihren Glaubensgenossen, welche an der so nahen Küste Afrikas sich den unwiderstehlich vordringenden Arabern unterworfen hatten, gegen Entrichtung von Kopfgeld vergönnt war frei und ungestört die Religion ihrer Väter zu bekennen. Also mußten sie gleiche Vortheile erwarten, wenn es den Moslemen gelänge sich zu Herren der Halbinsel zu machen, und Verbindungen wurden angeknüpft mit den afrikaniischen Juden, auf daß diese ihre Schutzherrn zu weiteren Eroberungen dießseit der Meerenge anspornen möchten ³⁾. Allein Egicas Aufmerksamkeit durchschaute diese verderblichen Umtriebe; ihnen entgegenzukommen, berief er eine
 694 neue Versammlung nach Toletum und foderte zu den nachdrücklichsten Maßregeln auf; und allerdings schienen zwei so

1) Conc. Tol. XVI. c. 9. 12.

2) Ib. c. 1.

3) Conc. Tol. XVII. in tomo Regio.

große Verbrechen, Verspottung des Christenthums und Verschwörung gegen das Reich, die härtesten Strafen zu erfordern. Also verordnete die Versammlung, alle Juden sollten ihrer Güter beraubt und, als Sklaven mit Weib und Kindern ihren Wohnsitzen entzogen, anerkannten Christen zur Obhut übergeben werden; damit aber ihren Nachkommen alle Aussicht zur Rückkehr zum Judenthum entzogen werden möchte, sollten die Kinder, wenn sie das siebente Jahr erreicht, von ihren jüdischen Eltern gänzlich getrennt und im christlichen Glauben unterrichtet, endlich aber die Jungfrauen an christliche Männer, die Jünglinge an christliche Jungfrauen verheirathet werden ¹⁾. So hoffte man die letzten Spuren des Judenthums zu vertilgen; allein die Flamme des Hasses glühte im Innersten der Unterdrückten fort und ward später ein treuer Bundesgenosse der feindlichen Eroberer, wenn man gleich nicht mit Gewißheit behaupten darf, daß eine damals die spanischen Küsten bedrohende, von dem tapferen Theudemir aber zurückgeschlagene Seemacht von den Arabern ausgerüstet gewesen sei ²⁾.

Groß mußte das Ansehn Egicas unter seinem Volke sein, da es ihm gelang, gegen die Grundsätze der gothischen Verfassung, nachdem er zehn Jahre lang allein geherrscht, seinen 698 Sohn Witiza neben sich auf den Thron zu berufen; doch wies er ihm die Stadt Tudum als besonderen Wohnsitz an, um von dort aus Gallacien, das alte Reich der Sueven, zu beherrschen ³⁾. Mit dem Ende des Jahrhunderts war auch dem

1) Conc. Tol. XVII. c. 8.

2) Isid. Pac. 38. sagt offenbar: in Graecos, qui aequoreo navaliqve descenderant . . . triumphaverat. Dennoch sprechen alle späteren Geschichtschreiber, welche doch nur aus ihm schöpfen konnten, auch Depping T. II. p. 296. und Aschbach S. 301. von einer saracenischen Flotte. In arabischen Quellen finde ich keine Spur von einer in diese Zeit fallenden Seeschlacht.

3) Isid. Pac. 29. setzt dieses in die Era 736. Der Cont. Chr. Joa. Biel. in die Era 732. Seb. Salmant. 5. in das zehnte Regierungsjahr Egicas. Vgl. Luc. Tud. p. 69. Auch auf Münzen befinden sich die Namen beider Könige gemeinschaftlich. Masdeu T. IX. p. 33 — 36.

701 Leben Egicas ein Ziel gesetzt; er starb zu Toletum, und so gleich eilte sein Sohn Witiza dahin, um die Krone in Empfang zu nehmen und sich als König salben zu lassen ¹⁾).

3. Witiza und Roderich, die letzten Könige der Westgothen. — Untersuchungen über das Dunkle in ihrer Geschichte nach abendländischen und morgenländischen Berichten.

Abermals war ein Grundgesetz der Westgothen, das Wahlrecht der Großen, umgangen worden ²⁾); die Krone schien bereits an Erwichs Haus gebunden zu sein, und es konnte an misvergünstigten Nebenbuhlern nicht fehlen. Doch suchte Witiza die Wunden, welche dem Reiche durch den Zwist der Parteien geschlagen waren, durch milde Regierung zu heilen. Diejenigen, über welche sein Vater harte Strafen verhängt hatte, nahm er nicht nur wieder zu Gnaden auf, indem er sie aus der Verbannung zurückberief, sondern er setzte sie auch in ihre früheren Ehrenämter wieder ein. Wer unter Egica ungerechten Druck erlitten hatte, wurde jetzt mit Wohlthaten überhäuft, und wer um das Seinige gekommen war, ward wieder in den Besitz seiner Güter gesetzt. Alle schriftlichen Verbindlichkeiten ³⁾), welche sein Vater durch List oder Gewalt erpresst hatte, übergab er in öffentlicher Versammlung den verzehrenden Flammen, und erließ so den Unschuldigen nicht nur Verpflichtungen, welche sie nicht erfüllen konnten, sondern gab ihnen auch die Güter, welche bereits eingezogen waren, zurück und bekleidete sie mit Hofwürden. Kurz in ganz Spanien, von den Pyrenäen bis an die Säulen des Hercules, herrschte Freude und Wohlstand, und Liebe zu Witiza erfüllte die Herzen aller Unterthanen.

1) Chron. Reg. Goth. Seb. Salmant. 6.

2) Dasselbe sagt Isid. Pac. 29. von Witiza: patris succedens in solio petulanter.

3) So übersetze ich das Wort cautiones, obwohl die Neueren, selbst Aschbach S. 303. darunter Papiere ausführlicheren Inhaltes verstehen.

Dieses ist das treue Bild der Regierung Witizas, wie es uns die ihm zunächst stehenden Schriftsteller aufbewahrt haben ¹⁾. Nicht der Schatten eines Vorwurfses ist bei ihnen, die wir keiner Parteilichkeit zeihen dürfen, zu finden; und doch, wunderbar genug! schildern alle späteren Nachrichten, ohne die Quellen aus denen sie schöpfen anzugeben, eben diesen König als einen Wütherich, welcher, nicht zufrieden die schändlichsten Laster in sich zu vereinigen, auch Anderen die Ausübung derselben zur Pflicht machte. In ihm erblickten sie den Urheber alles Unheils, welches den Untergang des westgothischen Reiches herbeiführte, und keine Schmähung ist ihnen zu stark, um ihn nicht damit zu belegen. Wenn es nun bei dem Mangel genauerer gleichzeitiger Nachrichten als unmöglich erscheint eine wahrhafte Geschichte dieses Königes aufzustellen, so ist es doch unsere Pflicht den Faden aufzusuchen, welcher die früheren Nachrichten mit den späteren, ihnen so sehr widersprechenden verbindet. Wir verlassen also den Gang der darstellenden Erzählung, um aus der Prüfung der Zeugnisse darzuthun, wie die Geschichtschreiber, je entfernter sie dem Witiza standen, um desto ausführlicher seine Begebenheiten erzählen und mit desto größeren Schmähungen ihn überhäufen.

Ein Jahrhundert nach seinem Tode meldet eine kurze Nachricht in der Chronik eines Ausländers ²⁾ von ihm, er sei den Weibern ergeben und den Priestern wie den Laien ein Beispiel schändlichen Lebenswandels gewesen. Mehr Nachtheiliges weiß schon ein spanischer Chronikenschreiber ³⁾, welcher gegen das Ende des neunten Jahrhunderts lebte, von ihm zu erzählen: in viehischen Lüsten habe Witiza geschwelgt, mehrere Weiber und Beischläferinnen sich gehalten, und um den geistlichen Strafen zu entgehen, die Versammlungen der Bischöfe

1) Der Continuator Chron. Joa. Bicl. (welcher seine Chronik mit dem Jahre 721. schließt), n. 43. und Isid. Pac. (der im Jahr 750. schrieb), n. 29. 30.

2) Chron. Moissiacense ad ann. 715. (ap. Pertz Monum. hist. Germ. T. I. p. 290.)

3) Sebast. Salmant. c. 6.

aufgelöst und den Satzungen der Kirche Hohn gesprochen; endlich habe er sogar den Bischöfen und Priestern befohlen sich zu verhehlichen; dieses aber sei die Ursache des Unterganges der Gothen!

Eine andere, um dieselbe Zeit abgefaßte Chronik ¹⁾ weiß weder Etwas von der Auflösung der Kirchenzucht noch von Witizas zügellosem Lebenswandel, meldet aber, Witiza habe, als er noch bei Lebzeiten seines Vaters Gallácien regierte, dort den Herzog Fasila, Pelayos Vater, bei Gelegenheit eines ehelichen Zwistes ²⁾ im Zorne erschlagen, und als er später Alleinherrscher geworden, habe er den Pelayo, aus Haß gegen dessen Vater, von Toletum verwiesen.

Aus diesen, dem Witiza so sehr zum Nachtheile gereizenden Zeugnissen setzte im elften Jahrhundert ein Mönch ³⁾, welcher seine Chronik lieber durch falschen rednerischen Schmuck als durch Wahrheit der Erzählung auszeichnen wollte, seine Schilderung Witizas zusammen. Noch fügt er hinzu: Witiza habe den aus königlichem Geblüte stammenden Herzog von Corduba, Theudedefred, aus Furcht vor dessen ehrgeizigen Absichten, an beiden Augen blenden lassen.

So hatte man denn der Gräucl genug über das Andenken Witizas zusammengehäuft; aber als ob auch diese noch nicht hinreichten um einen König so zu beschimpfen, wie es der ihn treffende Haß der Geistlichkeit zu wünschen schien, entwirft endlich im dreizehnten Jahrhundert ein spanischer Bischof ⁴⁾ ein durch neu hinzugefügte Züge noch mehr entstelltes Bild von ihm. Nachdem er die alten Vorwürfe der Unkeuschheit, der Vielweiberei, der Auflösung der Kirchenzucht, der

1) Das Chron. Albeldense n. 46. (welche Stelle sich aber nur in der Handschrift des Klosters S. Millan befindet, s. Esp. sagr. T. XIII. p. 449. Note 1.) und n. 50. So wie diese Nachricht gestellt ist, ist sie nicht sowohl als ein Beitrag zur Geschichte Witizas zu betrachten, sondern als Aufklärung über die Abkunft Pelayos.

2) occasione uxoris, wessen? ist unbestimmt gelassen. Erst Luc. Tud. p. 69. sagt: uxore Vitizae instigante.

3) Der Monachus Silensis, 6. 14. 15.

4) Luc. Tud. p. 69.

Trennung vom römischen Stuhle, fast mit den Worten der früheren Schriftsteller wiederholt hat, fügt er hinzu: um jeden Widerstand seiner Unterthanen zu verhindern, habe Witiza die Mauern der Städte mit Ausnahme weniger niederreißen lassen; der auf seinen Befehl geblendete Theudefred sei ein Sohn des Königes Chindaswinth gewesen ¹⁾; Pelayo, der Sohn des erschlagenen Fasla, sei nur durch die Flucht den Nachstellungen Witizas entgangen; den Bischof von Toletum Julian habe der König von seinem Sitze verdrängt, um seinen eigenen Sohn Dypas ²⁾, welcher schon das Bisthum Hispaliß besaß, gegen die Satzungen der Kirche darauf zu setzen; endlich, um das Maß seiner Gottlosigkeit voll zu machen, habe er die aus dem Reiche verbannten Juden zurückgerufen und ihnen die vollen bürgerlichen Rechte verliehen. Solche Gräuelp thaten habe der Herr durch den Untergang des gothischen Volkes rächen müssen!

Um eben die Zeit als dieser Bischof die Geschichte Witizas durch Zusätze entstellte, schrieb ein Erzbischof von Toledo ³⁾ die Thaten der Westgothen und ihrer Nachkommen aus den früheren Jahrbüchern und Überlieferungen nieder. Sei es der Gunst des Schicksales, sei es dem Eifer seiner Nachforschungen zu danken, genug er hatte den Vortheil, die oben angegebenen ächten, wiewohl dürftigen Quellen über Witizas Regierung zu besitzen; allein da auch die späteren durch Zusätze getrübbten Chroniken vor ihm lagen, so konnte er sich nicht dazu entschließen nur jenen unbedingten Glauben zu schenken, diese aber zu verwerfen. Also wählte er einen Ausweg, durch welche er beide mit einander zu vereinigen glaubte. Im Anfange, erzählt er ⁴⁾, war Witiza ein mu-

1) Die Unwahrscheinlichkeit ist einleuchtend. Chindaswinth starb im Jahr 652 als neunzigjähriger Greis. Zufolge Rod. Tol. III, 16. war Theudefred ein Sohn Recefwinth's.

2) Hier irrt Luc. Tud. abermals. Es gab weder damals einen Bischof Julian von Toletum, noch war Dypas ein Sohn Witizas; vielmehr war er sein Bruder, s. Isid. Pac. 36.

3) Rodericus Toletanus.

4) L. III. c. 14. offenbar ganz mit den Worten des Isid. Pacensis.

sterhafter König, ein Vater seines Volkes; plötzlich aber, wunderbar genug! wirft sich eben dieser tugendhafte Mann in den Strom der Zügellosigkeit und begeht alle die Schandthaten, welche bereits von ihm gemeldet worden sind ¹⁾. Lange Zeit hindurch sind alle Geschichtschreiber Spaniens dieser Ansicht gefolgt ²⁾, bis in neueren Zeiten unbefangene Untersuchung und freisinnige Forschung das Andenken Witizas vor den Augen der Welt zu rechtfertigen gesucht haben ³⁾.

Fassen wir endlich alle von der Nachwelt gegen diesen König erhobenen Anklagen zusammen, so bestehen solche theils in dem Vorwurfe zügelloser Unkeuschheit, daraus hervorgegangener Auflösung der Kirchenzucht und Auflehnung gegen die geistliche Gewalt, endlich in der Beschuldigung grausamer Behandlung einiger Großen des Reiches. Werfen wir einen prüfenden Blick auf die Urheber dieser Anklagen, so muß es uns sogleich auffallen, daß von dem ersten bis zu dem letzten alle dem geistlichen Stande angehörten ⁴⁾; je jünger die Zeugen, umso mehr sind sie, von dem stets wachsenden Ansehen der Kirche befangen, gegen den Fürsten aufgebracht, welcher

1) Ebd. u. c. 15. 16. nach Seb. Salmant. u. A.

2) So Morales, Mariana, Ferreras; selbst Aschbach neigt sich zu ihr und verirrt sich in willkürlichen Annahmen.

3) Zuerst Pellicer in seinen *Anales de la Monarquia de las Españas despues de su pérdida*, L. I. vorz. aber D. Gregorio Mayans y Siscar *Defensa del Rey Witiza*. Valencia 1772. (Deutsch in Büschings *Magazin* Th. I. S. 579 ff.)

4) Schon der Brief des heil. Bonifacius von Mainz an den angelsächsischen König Ethelbald (ep. 19.) spielt auf den Verfall der Sitten in Spanien, dessen Eroberung durch die Araber der Heilige erlebte, an, wenn er sagt: quodsi gens Anglorum — — spretis legitimis matrimoniis per adulteria dilluit, nascitura ex tali commixtione sit gens ignava et Dei contemptrix, quae perditis moribus patriam pessundet; sicut Burgundionibus et Provincialibus et Hispanis contigit, quos Sarraceni multis annis infestarunt propter peccata praeterita. Diese Stelle schwebte vielleicht dem Verfasser des *Chron. Moissiac.* vor Augen; verfälscht aber, wie Ant. Augustin. de emend. Decr. Grat. L. II. dial. 3. nachgewiesen hat, ist sie aufgenommen in Gratiani Decr. dist. 56. can. 10. si gens Anglorum, aus welchem Kanon Luc. Tud. mehrere Worte buchstäblich abgeschrieben hat.

die Anmaßungen ihres Standes nicht mit Gleichmuth erduldet haben sollte. Allerdings scheint Witiza nicht in den besten Verhältnissen zu der Geistlichkeit seines Reiches gestanden zu haben. Schon die ältesten Nachrichten über ihn ¹⁾ melden, er habe den sonst durch die Heiligkeit seines Lebenswandels ausgezeichneten Bischof Sindered von Toletum veranlaßt, die ältesten und angefehnsten seinem Sprengel angehörigen Priester zu verfolgen; ob aus übertriebenem Eifer für die Kirchenzucht, ob aus böswilligen Absichten, ist schwer aus den dunkeln Worten der Überlieferung zu erkennen. Soviel aber bleibt gewiß, der König verhinderte die Geistlichkeit nicht daran ihre hergebrachten Versammlungen zu halten ²⁾, und wir haben bestimmte Nachrichten von einem unter seiner Regierung zu Toletum gehaltenen Concilium ³⁾. Leider sind die Verhandlungen desselben verloren gegangen, und auch dieser, vielleicht durch den bald darauf erfolgenden Untergang des Reiches veranlaßte Umstand hat die gegen Witiza eingenommene Nachwelt zu der Beschuldigung verleitet, die dort getroffenen Satzungen seien als den allgemeinen Kirchengesetzen widersprechend und ihres keherischen Inhaltes wegen nach Witizas Tode umgestoßen und vernichtet worden ⁴⁾.

1) Isid. Pac. 35. Sinderedus — sanctimoniae studio claret; atque longaevos et merito honorabiles viros, quos in suprafata sibi commissa Ecclesia reperit, non secundum scientiam zelo sanctitatis stimulat, atque instinctu jam dicti Witizae Principis eos sub ejus tempore convexare non cessat.

2) Isid. Pac. 29.

3) Rod. Tol. III, 14.

4) Die Acten des Conc. Tol. XVIII. sind bekanntlich verloren gegangen; ebensowenig erhellt das Jahr, in welchem es gehalten wurde. In einem Verzeichnisse der Concilien, welches sich auf einem sehr alten, von Florez T. VI. p. 233. 234. mitgetheilten Pergamentblatte befindet, ist es folgendermaßen aufgeführt: Synodus XVIII. Toletani Concilii L. . . . (sc. episcoporum). Hieraus scheint zu erhellen, daß auch dieses Concilium in die Sammlung der Kirchengesetze aufgenommen war. Baronius dagegen (ad ann. 701. n. 11—22.) behauptet, Witiza habe die Satzungen dieser Versammlungen umgestoßen, als er in seinen späteren Jahren in Laster versunken wäre; dann führt er sogar zwei Briefe Gregors VII. als Beweise dafür an, daß Spanien vor der Eroberung

Wenn demnach der Vorwurf, Witiza habe die eingeführte Kirchenzucht aufgehoben und die Sakungen der Kirche umgestoßen, als wenig begründet erscheint, so ist es noch weniger der damit zusammenhängende, als ob er der Geistlichkeit ein Beispiel der Unkeuschheit gegeben und dadurch die Auflösung des Reiches veranlaßt habe. Wer, in der That! wird die Beschuldigung für Ernst nehmen und glauben, Witiza habe wirklich einen so unerhörten Schritt begangen, mit mehreren Weibern zu gleicher Zeit sich zu verhehlichen? Schwerlich würde dieser Umstand seinen Zeitgenossen, welche Nichts davon melden, entgangen sein, und auf keinen Fall würden sie ihm die Lobsprüche beilegen, wodurch sie seine Regierung auszeichnen. Daß bei der allgemein überhandnehmenden Sittenlosigkeit der König allein durch keuschen, vorwurfsfreien Lebenswandel sich hätte auszeichnen sollen, ist freilich zu bezweifeln; allein wenn die Geistlichkeit in ihm ein Muster der Zügellosigkeit erblickte, so fällt nicht auf den König, sondern auf sie selbst der Vorwurf zurück, da sie ihm nicht auf der Bahn des Lasters hätte folgen, sondern auf dem Pfade der Tugend vorangehen sollen. Einer Erlaubniß aber oder gar eines Befehles sich zu verhehlichen bedurften die Priester der damaligen Zeit nicht, da ihnen die Ehe keinesweges verboten war.

Also nicht Verfall der Kirchenzucht, nicht Trennung von der römischen Kirche, und ebensowenig Zügellosigkeit der Sitten war die eigentliche Ursache des Unterganges der Gothen, um welchen das Andenken Witizas geschmäht worden ist; lange schon war die Auflösung des Reiches vorbereitet in dem Mangel an Gemeinfinn, in der unbändigen Herrschsucht der Großen, welche lieber unter dem verderblichen Schilde fremder Hülfe ihr Vaterland unterjochen als ihren Königen Schutz und Treue gewähren wollten. Die Abkömmlinge früherer Könige strebten nach der Krone und sahen mit Neid und Mißgunst, daß sie anfang ein Erbtheil eines einzelnen Hauses zu werden. Nicht unwahrscheinlich ist es daher und kaum

durch die Araber dem päpstlichen Stuhle zinsbar gewesen und erst durch den abtrünnigen Witiza dieses Verhältniß aufgehoben sei.

zu mißbilligen, daß Witiza, dem es bei dem schwachen Ansehn der Gesetze an anderen Mitteln gebrach, zu Härte und Gewaltthaten seine Zuflucht nehmen mußte. Wenn man zwar nicht annehmen kann, daß noch vor seinem Tode eine Em-⁷¹¹pörung ihn der Krone beraubte¹⁾, so leidet es doch keinen Zweifel, daß seine Söhne von dem Throne ausgeschlossen wurden; und diese Zurücksetzung, in welcher sie einen Raub ihres Erbtheils erblickten, erfüllte sie mit solcher Erbitterung gegen den neuen König, daß sie auf Verrath und Empörung sann.

Denn als Witiza gestorben, setzte sich Roderich auf den Stuhl der westgothischen Könige. Die Chronikenschreiber des Mittelalters²⁾, welche Witizas Gewaltthaten gegen die Großen des Reiches ausführlich zu erzählen wissen, nennen ihn einen Sohn eben des Herzoges Theudedefred, welcher geblendet zu Corduba starb³⁾; darf man ihnen Glauben schen-

1) Wie nur Rod. Tol. III, 16. erzählt. Alle anderen Nachrichten lassen ihn ruhig im Exilum sein Leben beschließen. In der Zeitrechnung folge ich der ältesten Quelle, dem Contin. Chron. Joa. Bicl. 43., welcher sagt, daß Roderich in der Era 749. den Thron bestieg. Vergl. Florez T. II. p. 180. sq.

2) Luc. Tud. Rod. Tol.

3) Zu besserem Verständniß sehe hier folgende Geschlechtsreihe, wie sie sich aus den angeführten Schriftstellern ergibt. Die Existenz der darin genannten Personen ist jedoch nicht zu verbürgen.

Chindaswinth

Receswinth	Favita	N. N. Tochter (?)
⋮	Herzog von Cantabrien	verm. mit Artabast.
Theudedefred	⋮	⋮
(Rod. Tol. III, 16.)	Pelayo	Erwich
Anderer machen ihn	(Aus der Zeitrechnung er-	⋮
zu einem Sohne	hellst die Unwahrscheinlich-	Cirilone
Chindaswinths.	keit, daß Pelayo ein Enkel	verm. mit Egica,
⋮	Chindaswinths gewesen.)	Wambas Ver-
Roderich.		wandtem.

Witiza

	Dypas	N. N. Tochter (?)
	Bischof von Hispalis.	verm. mit dem Gra-
Eba	Nach Luc. Tud. p. 69.	fen Julian.
Eisebut	ein Sohn Witizas.	
Nach Luc. Tud. p. 70.		
hießen sie Garmarius u.		
Erpulia.		

ken, so musste zu der Erbitterung, welche Witizas Söhne wegen ihrer Ausschließung von der Thronfolge erfüllte, noch das Gefühl der Furcht kommen, in Roderich einen Rächer seines gefallenen Vaters erstehen zu sehen.

Andres berichten uns Nachrichten arabischer Schriftsteller, welche vielleicht aus früheren Ueberlieferungen schöpften. Roderich sei nicht aus königlichem Geblüte, selbst nicht aus edlem gothischen Geschlechte entsprungen, sondern er habe nach des Königes Witiza¹⁾ Tode mit Gewalt den Thron bestiegen, wobei ihn seine Entschlossenheit und kräftigen Eigenschaften, auch sein Anhang unter den Großen unterstützt habe; die unmündigen Söhne Witizas seien also zwar von der Thronfolge ausgeschlossen, jedoch am Leben erhalten worden, sie aber hätten, sich zu rächen, den Einfall der Araber in die Halbinsel veranlasst²⁾.

So viel erscheint aus Allem als gewiß: Roderich bestieg den Thron mit Gewalt, die Söhne Witizas und deren Anhänger waren seine bittersten Feinde, und wenn auch nicht ein fremdes Volk, von ihnen veranlasst, die Geißel der Eroberung über die Halbinsel hätte schwingen sollen, so wäre sie selbst doch der Schauplatz eines blutigen Bürgerkrieges geworden.

1) Die Araber nennen den Witiza غيطيشذ (Ghitischa), und den Roderich لذريق (Ladhrif).

2) So die Berichte im gothaer Cod. des Ahmed el Moeri (s. Beilage 1. wo das Wichtigste aus den Stellen abgedruckt ist) Bl. 52. a. b. wo es heißt, Roderich sei vorher Befehlshaber des Fußvolkes und der Reiterei gewesen. — Bl. 54. a. wo ein anderer Bericht erzählt, Witizas Wittve habe für ihre drei unmündigen Kinder zu Toledo die Regierung geführt, Roderich aber sich des Thrones bemächtigt. Witizas Söhne nennen den Roderich einen Vasallen und Diener ihres Vaters, der ihnen aber die Herrschaft entrissen habe. Vergl. Murphy History of the Mahometan Empire in Spain. p. 55.

Zweite Abtheilung.

Darstellung der inneren Verhältnisse des westgothischen Reiches.

Erstes Buch.

Verhältnisse der Kirche Spaniens.

Erstes Capitel.

Die spanische Kirche vor der Bekehrung der Westgothen zum Katholicismus.

In das Dunkel der Vorzeit verliert sich der Ursprung des Christenthumes in Spanien, und es gelingt dem forschenden Auge nicht zu entdecken, wo und durch wen die ersten Keime desselben dorthin gebracht wurden. Uneingedenk, daß gerade dieses Dunkel, in welches sie eingehüllt sind, das sicherste Zeugniß für das hohe Alterthum ihrer Verbreitung ablege, hat die spätere Nachwelt geglaubt, indem sie die Gründung der spanischen Kirche dem heiligen Apostel Jacobus und seinen Schülern selbst zuschrieb, den Glanz derselben durch einen so heiligen Ursprung erhöhen zu müssen. Allein, daß er das erste Licht des Glaubens auf der Halbinsel angezündet, ist nur eine auf fromme Ueberlieferung sich stützende, unter den Spaniern zwar allgemein verbreitete, jedoch jedes echten histo-

rischen Zeugnisse ermangelnde Annahme ¹⁾). Ueber das Meer, von Afrika aus, scheinen die ersten Christen in die Halbinsel verpflanzt worden zu sein, da man sie in Bätica am frühesten findet. Anfangs schwach und nur in verborgener Stille keimte die neue Gesellschaft; aber bald dienten gerade die heftigsten Verfolgungen dazu, die Kraft des neuen Glaubens am schönsten zu bewähren; die Schranken, welche heidnische Kaiser der Verbreitung desselben setzen wollten, wurden bald durchbrochen, und dann erschien auch in Spanien die bisher unterdrückte Partei nicht mehr als eine im Stillen den alleinigen Herrn verehrende Gemeinde, sondern als stolz sich erhebende, siegreich das Heidenthum bestreitende christliche Kirche. Die Diener derselben waren anfangs auch in Spanien nur in drei Classen vertheilt: sie waren entweder nur Diakonen oder Presbytern, über welche dann die Bischöfe gesetzt waren ²⁾). Die Letzteren hatten unter sich gleiche Rechte und gleichen Rang, und wenn auch diejenigen, welche ihre Sprengel in dem Bezirke derselben Provinz hatten, sich als durch ein engeres Band umschlungen betrachteten, so gehörte doch keinem unter ihnen ein Uebergewicht und nur dem der Weihe nach ältesten Bischöfe die äussere Ehre des Vorsitzes ³⁾).

Diese einfachen Verbindungsformen der kirchlichen Gesellschaft erlitten, als durch Constantins Uebertritt das Christenthum Religion des Staates ward, zuerst im Oriente manichfache Veränderungen. Constantin hatte dem Reiche durch seine Eintheilung in Präfecturen und Provinzen eine neue Gestalt gegeben ⁴⁾), und da die Kirche von dem Grundsatz ausging, ihre äussere Verfassung so viel wie möglich auf denselben Fuß einzurichten, wie die Kaiser den Staat, so ließ sie auch den Umfang der kirchlichen Provinzen mit dem der

1) S. die Gründe dagegen zusammengestellt in des päpstlichen Beneficiaten Caj. Cenni De Antiquitate Ecclesiae Hispanae Diss. I. cap. 2. (Romae 1741).

2) Vergl. Conc. Illiberit. c. 18. 19.

3) Ein solcher Bischof hieß daher Episcopus primae sedis. Conc. Illiber. c. 53.

4) S. oben S. 7.

bürgerlichen genau zusammentreffen. Die vermehrte Zahl der letzteren musste also auch eine Vermehrung der ersteren herbeiführen. Auf der anderen Seite aber fühlten die Bischöfe einer Provinz das Bedürfnis einer festen Bestimmung darüber, wer als der erste unter ihnen anzusehen sei, und da sie in der Hauptstadt, der Metropolis der Provinz, den Sitz aller bürgerlichen Gewalt, den Vereinigungspunct der höheren Staatsbehörden gewahrten, aus ihr auch gewöhnlich die Verbreitung der neuen Lehre und die Stiftung fernerer Gemeinden hervorging, so war es wohl natürlich, daß man dem in ihr wohnenden Bischöfe, als dem Metropolitanen ¹⁾, die Rechte des Vorranges einzuräumen anfing ²⁾. Da nun nicht selten größere bürgerliche Provinzen in kleinere zertheilt wurden, also auch neue Metropolen entstanden, so griff endlich auch die Kirche, um Verwirrungen in ihren Verhältnissen vorzubeugen, durch und setzte auf einer allgemeinen Versammlung zu Chalcedon fest, daß für die Zukunft die kirchliche Eintheilung der Provinzen und der Metropolen sich stets nach der bürgerlichen und politischen richten sollte ³⁾. Hatte man hierdurch der Metropolitan = Verfassung eine feste Grundlage gegeben, so musste man nun darauf bedacht sein, der Gewalt der neuen Metropolitane bestimmte, den Wirkungskreis der übrigen Bischöfe nicht überschreitende Grenzen anzuweisen. Deswegen verordnete die Kirche auf einer allgemeinen Versammlung zu Antiochien, der in der Hauptstadt einer Provinz ³⁴¹ wohnende Metropolitan solle zwar seinen Wirkungskreis über alle Bischöfe der Provinz erstrecken, diesen aber nicht an der inneren Verwaltung ihrer Sprengel hinderlich sein ⁴⁾.

1) Dieser Name erscheint zuerst auf dem Conc. Nicaen. c. 35.

2) Man s. schon Conc. Laodic. (an. 320.) c. 12. Conc. Nicaen. (an. 325.) c. 4. 6.

3) Conc. Chalced. c. 17. Si qua civitas potestate imperiali novata est aut innovetur, civiles dispositiones et publicas ecclesiarum quoque parochiarum ordines subsequantur. Vergl. Pfanck Geschichte der christlich-kirchlichen Gesellschafts-Verfassung. Bb. I. S. 585 ff.

4) Conc. Antioch. c. 9. Episcopos, qui sunt in unaquaque provincia, scire oportet, episcopum qui praeest metropoli, etiam curam suscipere totius provinciae, eo quod in metropolim concurrunt omnes

Während so die Verfassung der Kirche im Orient eine feste Gestaltung erhielt, konnte es der abendländischen, namentlich der spanischen noch nicht gelingen von der alten Einrichtung, wo die Bischöfe der einzelnen Gemeinden sich als gleiche betrachteten und nur das höhere Alter der Weihe über den Vorrang entschied, zu der neuen überzugehen, welche die einzelnen Bischöfe von einem bestimmten Sitze abhängig machte ¹⁾. In dem Sturme der Verheerungen, welche die eindringenden germanischen Völker über die Halbinsel verbreiteten, ward die Verbindung mit den auswärtigen, unter eifrig rechtgläubigen Kaisern aufblühenden Kirchen unterbrochen, und als allmählig der Friede in das erschöpfte Land zurückkehrte, stellte sich eine kezerische, der Lehre des Arius ergebene Kirche der katholischen wenn nicht gegenüber, doch wenigstens zur Seite. Allein je mehr die rechtgläubige Kirche unterdrückt ward, um so mehr mußte es ihr daran liegen sich mit ihren Glaubensbrüdern im Auslande in Verbindung zu setzen, um von ihnen sich Trost und Mittheilung der allgemein festgesetzten Maßregeln für Erhaltung der Kirchenzucht zu verschaffen. Einen Mittelpunkt um diese Verbindung anzuknüpfen bot der römische Bischof dar; er hatte nicht nur den Vorzug der apostolischen Stiftung für sich, sein Ansehn war auch darauf gegründet, daß sein Sitz in der alten Hauptstadt des Reiches, dem Ausflusse aller Gewalt, gelegen war. Bei ihm war die Ueberlieferung am reinsten erhalten, und er konnte daher auch am besten als Organ für Mittheilungen an entferntere Kirchen dienen.

Und in der That zeigt der Lauf der Geschichte, daß auch auf die spanische Geistlichkeit schon früher sein Einfluß sich zu äussern anfing. Im Jahre 385. tadelte der römische Bischof Siricius, in einer Decretale an den Bischof Himerius von Tarraco, die Nachlässigkeit einiger Metropolitane Spaniens,

undequaque qui habent negotia: unde visum est, eum quoque honore praecedere etc.

1) Noch im Jahre 579. auf dem Conc. Caesaraug. I. muß das Alter der Weihe den Vorrang gegeben haben, da Titabius, Bischof von Agen in Aquitanien, welcher kein Suffragan der tarraconensischen Provinz war, wo die Versammlung gehalten ward, zuerst unterschreibt.

welche Leute die in Bigamie lebten zu Bischöfen weihten¹⁾. In eben diesem an den Bischof der tarraconensischen Provinz gerichteten Schreiben ist die Rede von noch vier andern Provinzen, der carthaginensischen, bätischen, lusitanischen und gallicischen. Da nun diese mit der von Constantin getroffenen Eintheilung der Halbinsel²⁾ übereinstimmen, so läßt sich annehmen, daß auch die spanische Kirche nach der Mitte des vierten Jahrhunderts den Grundsatz angenommen hatte, die Grenzen einer kirchlichen Provinz nach denen einer politischen zu bestimmen. Wann aber die Satzungen der antiochischen Versammlung über den Vorrang der Metropolitane in Spanien Gültigkeit erlangt haben, ist bei dem Mangel an Denkmälern aus jener Zeit schwer zu bestimmen; jedoch muß es vor dem fünften Jahrhunderte geschehen sein, da man schon im Laufe des vierten findet, daß die Bischöfe der Hauptstädte die Rechte der Metropolitane ausübten³⁾.

Hatte man einmal den Vorschriften des römischen Bischofes Gehör gegeben, so lag es in der Natur der Sache, daß dieser seinen Einfluß zu benutzen und zu erweitern suchte. Als am Ende des vierten Jahrhunderts die spanische Kirche durch die Kezerei der Priscillianisten in die Gefahr einer Spaltung gerieth, und die im Jahr 400 zu Toletum gehaltene Versammlung⁴⁾ dem Uebel nicht gänzlich zu steuern vermochte, wandten sich zwei spanische Geistliche, der Bischof Hilarius und der Presbyter Elpidius nach Rom, um den Rath

1) Syricii Papae ep. ad Himer. c. 8. (ap. Aguirre Conc. Hisp. ed. Rom. T. III. p. 13. sq.) Der Papst sagt c. 15. ... ad singulas caussas, de quibus... ad Romanam Ecclesiam utpote ad caput tui corporis retulisti, sufficientia responsa reddidimus.

2) S. oben S. 7. In das Gebiet der Fabeln gehört die Eintheilung, welche Constantin zufolge der Cronica general Part. I. c. 143. traf.

3) Bis zu dem Conc. Tol. III. unterzeichnen zwar die Metropolitane in Spanien nur als Episcopi, doch kommt der Name Metropolitanus vor im S. 516. auf dem Conc. Tarracon. c. 5. 6. 13. Daß übrigens der neunte Canon des Conc. Antioch. in Spanien förmlich angenommen war, beweist der Index canon. Eccl. Hisp. L. I. Tit. 49.

4) Das Conc. Tol. I.

und die Entscheidung des Papstes Innocenz I. einzuholen ¹⁾. Gern ergriff er diese Gelegenheit, den Metropolitanen ihren Wirkungskreis anzuweisen und sie den Satzungen der nicänischen Versammlung gemäß aufzufodern, keine Bischöfe außerhalb ihrer Provinzen zu weihen ²⁾. Als sich aber dennoch vorzüglich in Gallácien die Secte der Priscillianisten erhielt, und durch den Einfall der germanischen, theils heidnischen theils arianischen, Völkerschaften die katholische Kirche Spaniens in ihrer Grundlage erschüttert ward, wandte sich Turiz-
447 hius, Bischof von Asturica, nach Rom an den Papst Leo I. Dieser foderte ihn schriftlich auf, eine allgemeine Versammlung aller Bischöfe zu berufen, um das Uebel in seiner Wurzel anzugreifen, und erließ auch Schreiben an die Bischöfe der tarraconensischen, carthaginensischen, lusitanischen und gallácischen Provinz, mit dem Befehle sich zu dem allgemeinen Concilium einzustellen ³⁾.

Allein die Stürme, welchen die Halbinsel ausgesetzt war, hatten den nachtheiligsten Einfluß auf die Kirchenzucht, und da Silvanus, Bischof von Calagurris, gegen die nicänischen Satzungen Bischöfe weihte und Irenäus eben so unrechtmäßig den Stuhl von Barcino inne hatte, so erliessen die Bischöfe der tarraconensischen Provinz zwei Schreiben an den Papst Hilarius, worin sie ihn um Abstellung dieser Mißbräuche baten ⁴⁾. Hier zeigte sich der Einfluß des Papstes auf eine
465 recht glänzende Weise. Er berief nach Rom eine Versammlung der italischen Bischöfe, und nachdem er mit ihnen das

1) Innocentii I. Ep. ad episcopos Synodi Tol. (Aguirre T. III. p. 44 sq.) Prooemium.

2) Ib. c. 2. 4. 5. 6.

3) Leonis Magni Ep. 93. (al. 15.) Conc. Bracar. I. Praefatio. Idat. Chr. Ol. 306.

4) Diese um das Jahr 463 geschriebenen Briefe s. bei Aguirre T. III. p. 113 sq. In dem ersteren schrieben sie: privilegium Sedis vestrae, quo, susceptis regni clavibus post resurrectionem salvatoris, per totum orbem beatissimi Petri singularis praedicatio universorum illuminationi prospexit, cujus Vicarii Principatus sicut eminent, ita metuendus est ab omnibus et amandus. Proinde nos Deum in vobis adorantes etc.

Begehren der spanischen Geistlichkeit überlegt hatte, befahl er nicht nur die Absetzung aller Bischöfe, welche gegen die Kirchensakramente geweiht worden waren, sondern hieß auch den Trensus die Kirche von Barcino verlassen und seinen früheren Sitz wieder einnehmen, obgleich dieses gegen die Wünsche der spanischen Prälaten war ¹⁾.

Dieser Gebrauch, den römischen Bischof als höchsten Schiedsrichter in ihren Streitigkeiten anzusehen, erhielt sich bei der spanischen Kirche fort und fort, und noch um das Jahr 538 erholte sich der Metropolitan von Bracara, Profuturus, aufgebracht über die noch nicht ganz ausgerotteten Mißbräuche der Priscillianisten, Rath bei dem Papste Vigilius. In seiner Antwort belehrt dieser nicht nur den Profuturus, sondern schreibt auch am Schlusse dem römischen Stuhle den Primat über alle Kirchen und das Recht der letzten Entscheidung über alle wichtigere Streitigkeiten ausdrücklich zu ²⁾.

Allein auch auf eine andere Weise zeigte es sich, wie groß das Ansehen des römischen Bischofes bei der katholischen Geistlichkeit Spaniens war, und wie sehr der Einfluß desselben zur Aufrechthaltung der unterdrückten Kirche beitrug. Da die Mittel der Verbindung an sich schon schwierig und häufig unterbrochen sein mußten, so fanden einige Päpste es für zweckmäßig, die Ausübung der Gewalt, welche sie sich selbst beileigten und von anderen Kirchen willig anerkannt sahen, auf einzelne spanische Bischöfe selbst zu übertragen, indem sie diese zu ihren Stellvertretern, Vicarien, ernannten. Dieses geschah zuerst, als nach der Mitte des fünften Jahrhunderts die katholische Kirche unter Eurich heftige Verfolgungen erlitt; um ihr eine Stütze zu gewähren, übertrug der Papst Simplicius dem durch seine Tugenden ausgezeichneten Metropolitan von Hi-

1) S. Hilari Papae Consultatio in Synodo Romana, und epist. ad Ascanium, ap. Aguirre T. III. p. 116 sq.

2) Vigili Ep. ad Profuturum ap. Aguirre T. III. p. 161 sq. Schon Baluz. Nova Collectio Concil. T. I. col. 1468. bemerkt, daß der Schluß dieser Decretale in der besten Handschrift mangle. Aguirre dagegen in den Notizen behauptet die Richtigkeit. Planck Gesch. der christl. Gesellschafts-Verf. Bd. II. S. 696—698.

spalis, Zeno, die volle Gewalt eines apostolischen Vicars ¹⁾). Mit derselben Würde bekleidete der Papst Hormisdas um das Jahr 518 den Metropolitan von Hispalis, Salustius, welcher sich um die Kirchenzucht sehr verdient gemacht hatte, beschränkte jedoch die Ausübung derselben auf die Provinzen Bätica und Lusitanien und befahl ihm den Rechten der Metropolitane 517 nicht zu nahe zu treten ²⁾). Zu eben der Zeit übertrug derselbe Papst dem Metropolitan von Tarraco ³⁾), Johannes, das apostolische Vicariat für seine Provinz unter denselben Beschränkungen ⁴⁾).

Wenn auf diese Weise dem unbefangenen Forscher einleuchtet, daß die Einwirkung des römischen Bischofes auf die spanische Kirche für diese wohlthätig war, indem sie dazu diente, ihr, so oft als das Schicksal innerer Auflösung ihr zu drohen schien, durch kräftige Maßregeln einen neuen Schwung und festere Haltung zu geben, — so vernachlässigte doch die spanische Geistlichkeit schon in jenem frühesten Zeitalter nicht auf eigenen Synoden für die Wiederherstellung der oft gesunkenen Kirchenzucht zu sorgen. Und mit Recht ist die spanische Kirche stolz darauf, daß die älteste Synode, deren Verhandlungen uns überliefert worden sind, von ihr gehalten worden ist. Denn schon in dem ersten oder zweiten Jahre des vierten Jahrhunderts, früher als die allgemeine Kirchenversammlung von Nicäa stattfand ⁵⁾), kamen aus allen Provinzen Spaniens zu Illiberis ⁶⁾ neunzehn Bischöfe,

1) Simplicii Ep. ad Zenon. ap. Aguirre T. III. p. 120. Er sagt: congruum duximus, vicaria Sedis nostrae te auctoritate fulciri, cujus vigore munitus, Apostolicae institutionis decreta, vel Sanctorum terminos Patrum, nullo modo transcendere permittas. Vergl. Ind. canon. Eccl. Hisp. L. I. Tit. 51.

2) Hormisdas Ep. ad Salust. ap. Aguirre T. III. p. 138.

3) Cenni l. c. T. I. diss. 3. cap. 3. nennt ihn Bischof von Tici, indem er sich auf den Dec. canon. Eccl. Hisp. L. I. Tit. 51. stützt, allein alle Ausgaben der Concilien und Briefe der Päpste nennen ihn Bischof von Tarraco.

4) Hormisdas Ep. ad Joann. ap. Aguirre T. III. p. 134.

5) Memorias de la Acad. de la Historia, T. II. p. 347. 497. Florez T. XII. p. 175 sq.

6) Wahrscheinlich das jetzige Granada.

sechs und dreißig Presbytern und mehrere niedere Geistliche zusammen, und trafen in ein und achtzig Satzungen wichtige Maßregeln für das Wohl der Kirche ¹⁾. Die Ketzerei der Priscillianisten veranlasste eine Versammlung zu Casarau-380 gusta ²⁾ und eine zahlreichere zu Toletum ³⁾, wo man die ni-400 canischen Satzungen annahm, das katholische Glaubensbekenntniß ablegte, und Symphosius, Dictinius, Paternus u. A. den Priscillianismus abschworen ⁴⁾. Als nach diesem Concilium ein Schisma entstand, wurde zu Toletum eine andere Synode gehalten, deren Verhandlungen nicht bis auf uns gekommen sind, wohl aber ein Schreiben, welches der Papst Innocenz I. an sie richtete ⁵⁾. Trotz aller Bemühungen erhielt sich die Secte der Priscillianisten, vorzüglich in Gallacien; deshalb berief Toribius, Bischof von Asturicum, durch den Papst Leo I. aufgefordert, eine Synode, um dem Übel abzuhelpfen; die Bischöfe der carthaginensischen, bätischen und tarraconensischen Provinzen, — die gallacischen, von den Sueven unterdrückt, konnten nicht Theil nehmen, — vereinigten sich also, erneuerten die Glaubensregel des ersten toletanischen Conciliums und richteten dann ihre Beschlüsse an den Bischof von Bracara ⁶⁾, um sie der gallacischen Provinz mitzutheilen ⁷⁾.

1) Conc. Illiberitanum ap. Aguirre T. II.

2) Conc. Caesaraug. ap. Aguirre T. III. p. 1.

3) Idat. Chron. h. a.

4) Conc. Tol. I. Daß schon vorher ein Concilium in derselben Stadt gehalten worden sei, soll nach Florez T. VI. p. 49 sq. aus der Sententia definitiva des Conc. Tol. I. erhellen; hier heißt es allerdings, prius indictum in Urbe Toletana concilium declinarant, allein hierin liegt noch nicht der Beweis, daß es zu Stande gekommen. So wie wir übrigens die Acten des Conc. Tol. I. besitzen, scheinen sie aus verschiedenen Concilien genommen und von einem Sammler um das Ende des fünften Jahrhunderts abgefaßt worden zu sein; der ganze Styl ist erzählend und es sind spätere Umstände hinzugefügt, z. B. die Worte, et cum praecepto Papae Urbis Romae Leone ad Balconium etc.

5) Es steht bei Aguirre T. III. p. 42. Diese Synode fällt zwischen die Jahre 402 und 409. Florez l. c.

6) Conc. Brac. I. c. 2.

7) Dieses ist das Conc. Hispan. generale ap. Aguirre T. III.

Diese Synoden, weit entfernt von den arianischen Beherrschern Spaniens gestört zu werden, nahmen vielmehr wie an Zahl¹⁾ so an Wichtigkeit stets zu, und wurden eine feste Stütze der nach der Alleinherrschaft strebenden katholischen Kirche. Der Gang der Begebenheiten hat gezeigt, daß, wenn auch einzelne Könige, wie Eurich und Leuwigild, als heftige Verfolger der Katholiken auftraten, dieses nicht geschah um der Verschiedenheit ihres Glaubens willen, sondern weil die Letzteren, nicht zufrieden in ruhigem Genuße ihrer Rechte neben der arianischen Kirche zu bestehen, vielmehr Alles aufboten diese zu stürzen und die ihrige zu der ausschließlichen Staatsreligion zu erheben. Nur diese ihre Unduldsamkeit, welche sogar aufrührerische Bewegungen und Verbindungen mit den Feinden des Vaterlandes, wenn diese nur rechtgläubig waren, nicht verschmähte, reizte zu Verfolgungen.

Ein Blick auf den Zustand der katholischen Kirche Spaniens, wie er zu der Zeit war, als Reccared sich zu ihr bekehrte, zeigt uns die blühende Lage derselben. Unstreitig war die Anzahl der rechtgläubigen Bischöfe der der arianischen bei weiten überlegen²⁾; in ununterbrochener Reihe folgen sie auf

p. 90. Außer der erneuerten Regula fidei sind keine Acten vorhanden. Vergl. Florez T. VI. p. 119—129. Risco T. XL. p. 58 sq. Auch in Gallicien scheint um diese Zeit eine Versammlung gehalten worden zu sein, wie man aus Idat. Chr. an. 447. schließen darf. Einige verlegen sie nach Aquá Celend, jedoch ohne hinreichenden Grund. S. Florez l. c.

1) Die ferneren unter die arianischen Könige fallenden Synoden sind folgende: Conc. Tarracon. an. 516. Conc. Gerund. an. 517. Conc. Tol. II. an. 527. Conc. Barcinon. wahrscheinlich um 540. Conc. Ilerd. an. 546. Conc. Valletan. an. 546. Conc. Bracar. I. an. 561. (Baronius, Morales L. II. c. 57. Mariana L. V. c. 9. setzen es in das Jahr 563). Conc. Lucense; nur eine alte Schrift aus dem Archiv von Lugo bei Morales L. II. c. 59. erwähnt dieses im J. 569. zur Bestätigung des Katholicismus unter den Sueven zu Lucum gehaltenen Conciliums. S. Florez T. IV. p. 141 sq. Risco T. XL. p. 66 sq. 229 sq. Append. V. VI. — Conc. Bracar. II. an. 572.

2) Auf dem Conc. Tol. III. (Præf. c. 25.), wo doch das ganze Volk den katholischen Glauben annahm, erscheinen nur acht bisher arianische Bischöfe als Vertreter ihrer Kirche.

einander ¹⁾ und versäumen kein Mittel, auf ihren Synoden das Wohl ihrer Kirche zu befördern; durch den Glanz ihrer geistigen Bildung ragen sie weit über die arianische Geistlichkeit hervor, und indem diese sich endlich zum Katholicismus bekannte, konnten sie in jeder Hinsicht an Einfluß, Reichthum und unabhängiger Stellung nur gewinnen.

Zweites Capitel.

Die Verfassung der spanischen Kirche nach der Bekehrung der Westgothen zum Katholicismus.

I. Die Metropolitan = Verfassung.

Da der erste Grundsatz der Kirche, zu welcher die Westgothen übergegangen waren, die Unveränderlichkeit derselben aussprach, so versteht es sich von selbst, daß die Form der bisherigen Verfassung wenigstens in ihren Grundzügen unverändert blieb. Hätten auch die Gothen, was nicht der Fall war, das Bedürfniß einer Abänderung gefühlt, so mußten sie doch nothwendig glauben, daß sie an der Kirchenverfassung auch nicht einmal etwas ändern dürften. Also wurden die von der rechtgläubigen Kirche herrührenden Verbindungsformen und Stufen der Geistlichkeit beibehalten; die fünf geistlichen Provinzen der Halbinsel, die tarraconensische, carthaginensische, bätische, lusitanische und gallacische blieben dieselben, und es kam nun noch eine sechste, die in Gallien gelegene narbonensische hinzu. In der Hauptstadt einer jeden dieser Provinzen hatte, wie früher, ein Metropolitan seinen Sitz, also in Hispalis für die bätische, in Emerita für die lusitanische. In den übrigen Provinzen führte jedoch der Lauf der Zeit und der Gang der Verhältnisse Veränderungen herbei, welche näher zu betrachten sind.

In der narbonensischen Provinz stritten, seit dem Anfange des fünften Jahrhunderts, die Bischöfe von Narbonne und Arles mit einander um den Besitz der Würde des Me-

1) Dieses erhellt aus den Unterschriften der Concilien.

tropitanen. Zwar hatte der von Arles den Papst Zosimus für sich ¹⁾, allein Bonifacius I. erkannte den von Narbonne als Metropolitanen an ²⁾. Unter Leo II. und Hilarius erneuerte zwar der Bischof von Arles seine Ansprüche, konnte aber den Bischof von Narbonne nicht aus dem Besitze der höchsten Würde verdrängen ³⁾. Als jedoch unter Eurich die spanischen Provinzen mit dem narbonensischen Gallien zu Einem westgothischen Reiche vereinigt wurden, ward der Bischof von Narbonne als alleiniger Metropolitan seiner Provinz anerkannt, ohne in irgend einer Abhängigkeit von Arles oder einer anderen fränkischen Kirche zu stehen ⁴⁾.

Obgleich nach Constantins Eintheilung Cäsaraugusta die bürgerliche Hauptstadt der tarraconensischen Provinz war, so blieb der Sitz des Metropolitanen doch in Tarraco ⁵⁾.

In der durch Constantin entstandenen carthaginensischen Provinz war zu seiner Zeit ohne Zweifel Neucarthago die weltliche Hauptstadt, da sie ihr den Namen gab und auch ausdrückliche Zeugnisse dafür reden ⁶⁾; eben so gewiß ist es, daß sie Sitz eines Bischofes war ⁷⁾; allein schon im sechsten Jahrhundert verschwindet die Stadt aus der Geschichte, auch kein Bischof wird mehr erwähnt; denn nachdem die Sueven unter Rechila und Rechiar diese Provinz durch

1) Zosimi Papae Ep. 7. 8. (ap. Coleti T. III. col. 414.)

2) Bonifacii Papae Ep. 3. (ib. col. 438.)

3) Leon. II. Ep. 89. 109. Hilari Papae Ep. 7. 8. c. 1.

4) Er erscheint seit dem Conc. Tol. III. in den Unterschriften stets als Metropolitan und hielt auch eigene Provincial-Concilien; so das Conc. Narbonense v. J. 589 bei Aguirre T. III. p. 172 sq.

5) Denn S. Innocent. Papae ep. 18. n. 2. befiehlt die Metropolitanen an ihren alten Sitzen zu lassen, wenngleich die Kaiser neue Eintheilungen der Provinzen vornehmen. Vergl. Cenni l. c. T. I. p. 131.

6) Isid. Hispal. Origg. XV, 1.

7) Auf dem Conc. Tarrac. I. unterschreibt Hector Bischof von Carthago. Einige Handschriften lesen sogar Hector Episcopus Carthaginensis Metropolis subscripsi. Da er aber erst nach dem Bischofe von Ampurias unterschreibt, so kann er nicht als Metropolitan zugegen gewesen sein. — Nach ihm erscheint nur noch Vicinian als Bischof von Carthago. Isid. Hisp. de vir. illustr. c. 42.

ihre Raubzüge heimgesucht hatten, gelang es endlich den Ost-
 römern sich eines Theiles derselben auf längere Zeit zu be- 554
 mächtigen, welcher nun also wie von dem gothischen Reiche
 so von der gothischen Kirche getrennt ward. Es war also
 demjenigen Theile der Provinz, welcher den Gothen verblieb,
 das Bedürfnis einer eigenen Metropole fühlbar, und hierzu
 konnte keine Stadt geeigneter scheinen als Toletum, der
 Sitz der Könige. Denn schon seit längerer Zeit machte sie
 Ansprüche auf diese Auszeichnung ¹⁾, und ihre Bischöfe be-
 riefen sich dabei nicht auf ein bestimmtes Gesetz oder einen
 Kanon, sondern auf Begünstigung und Herkommen ²⁾. Des-
 sen ungeachtet muß zu Anfang des folgenden Jahrhunderts
 Spaltung unter den Bischöfen geherrscht haben, indem ver-
 schiedene von ihnen dem Metropolitan von Toletum nur über
 einen Theil der carthaginensischen Provinz seinen Wirkungsb-
 ereis beilegen wollten ³⁾. Diesen Unordnungen abzuhelpfen,
 berief der König Gundemar alle Bischöfe dieser Provinz zu 610
 einer Versammlung nach Toletum, und hier bekannten sie ein-
 stimmig, nur der Bischof dieser Stadt sei ihr Metropolitan
 und ihre Kirchen ihm allein unterworfen; wer dem wider-
 spreche, sei in den Bann gethan ⁴⁾. Der König befahl dar-
 auf durch ein eigenes von allen Metropolitanen und mehre- 611
 ren Bischöfen Spaniens unterzeichnetes Decret, daß an
 den Stuhl von Toletum die Würde des Metropolitanen
 für die carthaginensische Provinz gebunden, und diese nicht
 mehr, den Satzungen der Kirche zuwider, zweien Oberhirten
 unterworfen sein solle ⁵⁾; eine Anordnung, welche um so
 weniger Widerspruch erleiden konnte, da bald darauf durch die

1) Conc. Tol. II. (an. 527.) c. 5. Sane juxta priorum canonum decreta etc.

2) Montani Episcopi Toletani epistola (ap. Aguirre T. III. p. 156.). Cum Toletanae urbi Metropolitanii privilegium vetus consuetudo tradiderit etc.

3) Dieses erhellt aus den Worten des gleich anzuführenden Decretum Gundemari.

4) Synodus Toletana sub Gundemaro, ap. Aguirre T. III. p. 321.

5) Decretum Gundemari Regis, ib. p. 323.

Vertreibung der Ostromer der verlorene Theil der Provinz wieder mit dem westgothischen Reiche vereinigt wurde ¹⁾).

In Gallacien ward nach dem Jahre 433 unter dem Bischöfe Balconius Bracara bleibender Sitz des Metropolitanen. Wahrscheinlich weil dieser Sprengel zu ausgedehnt war, theilte man ihn nach der Mitte des sechsten Jahrhunderts ²⁾ in zwei Synoden, von denen die eine unter Bracara, die andere unter Lucus gestellt ward und zwar so, daß die oberhalb des Minium gelegenen Bisthümer an Lucus fielen, dieses jedoch dem von Bracara untergeordnet blieb. Als indes bald darauf Leuwigild dem Reiche der Sueven ein Ende machte, scheint sich auch die bisherige Würde von der lucensischen Kirche verloren zu haben und Bracara wieder die einzige Metropole Gallaciens geworden zu sein ³⁾. Da aber die Sueven mehrere der lusitanischen Provinz entrissene Bisthümer zu dem Stuhle von Bracara geschlagen hatten und sich deshalb der Metropolitan von Emerita beeinträchtigt fühlen mußte, so verordnete späterhin König Necewinth die Wiedervereinigung derselben mit der lusitanischen Provinz ⁴⁾.

Auf diese Weise erhielt sich der Umfang der verschiedenen Metropolitan-Sprengel bis zu der Auflösung des Reiches; denn eine abermalige Umänderung derselben, welche

1) über diesen Streit zwischen Carthago und Toletum s. Cenni l. c. T. I. p. 130 sq. Florez T. V. p. 131 sq.

2) Die eigentliche Nachricht von der Theilung Gallaciens in zwei Metropolitan-Provinzen beruht auf dem sog. Conc. apud Lucum a Theodomiro Principe habitum Era 607. (Aguirre T. III. p. 187 sq.) Dieses historische Bruchstück ist aber nicht aus der Zeit der Sueven oder Gothen, und Florez T. IV. De la division de Obispados y Metropolis del tiempo y dominio de los Suevos zeigt, daß es ungewiß sei, ob man überhaupt ein solches Concilium zu Lucus gehalten habe. Auf dem Conc. Bracar. II. v. J. 572 unterzeichnet, den besseren Handschriften nach, der Bischof von Lucus nur als Episcopus, erscheint aber in der Einleitung (Aguirre T. III. p. 203.) als Metropolitan der lucensischen Synode.

3) Auf dem Conc. Tol. III. unterzeichnet Pantardus von Bracara als Metropolitanus Episcopus Galliciae Provinciae, und zugleich pro Nigisio Episcopo de civitate Luci.

4) Dieses erhellt aus dem Conc. Emerit. (an. 666.) c. 8.

man dem Könige Wamba beilegt, ist offenbar eine Erfindung späterer Zeiten, welche auf keinem ächten geschichtlichen Zeugnisse beruht¹⁾.

Diese Metropolitane waren, obgleich die Oberhäupter der spanischen Kirche, unter sich von gleichem Range und keinem von ihnen war gestattet einen Einfluß auf einen anderen auszuüben. Die in der morgenländischen Kirche bereits bestehenden Würden eines Patriarchen, Erzbischofes²⁾ oder Primaten³⁾ waren der westgothischen Geistlichkeit unbekannt, und der Streit über einen Primat, welchen theils die Kirche von Toledo, theils die von Sevilla und selbst die von Braga sich anmaßten, nahm erst in späteren Jahrhunderten seinen Anfang. Vereinigten sich die verschiedenen Metropolitane auf ihren Versammlungen, so war der Vorsitz nicht an einen bestimmten Sitz gebunden, sondern das höhere Alter der Weihe entschied über den Vorrang, wie aus den Unterschriften der Concilien erhellt⁴⁾. Erst nach dem Jahre 653 fing der Metropolitan von Toletum an, ein Uebergewicht über seine Mit-

1) Luc. Tudensis spricht zuerst von dieser Eintheilung, und das sog. Chron. Itacii, worin die Bisthümer einzeln aufgeführt werden, ist ein Nachwerk des Pelagius Ovetensis.

2) Der Name Archiepiscopus kommt vor dem Einfalle der Saracenen in Spanien nicht vor, denn die Unterschrift im Conc. Emerit. Ego Selva Igititanae Civitatis Ecclesiae Episcopus, pertinens ad Metropolin Emeritensem, haec instituta cum Archiepiscopo meo Pro-ficio... subscripsi, ist von einem neueren Abschreiber verfälscht; s. Florez T. XIII. p. 265. T. XIV. p. 149. Wenn aber Päpste in ihren Briefen den spanischen Metropolitanen den Titel Archiepiscopus geben, so reden sie im Style der italischen Kirche.

3) Der Name Primas wird freilich bisweilen einzelnen Metropolitanen beigelegt, aber nur insofern sie die primi Episcopi in ihrer Provinz sind. 3. B. Conc. Brac. I. c. 6. Decretum Gundemari.

4) Diese beweisen auch, daß weder Hispalis noch Toletum immer den Vorsitz hatten. Der Bischof von Hispalis unterzeichnet im J. 589 als der Dritte; 638 als der Vierte; 646, 653, 656 und 681 als der Dritte; 683 als der Vierte; 688 als der Dritte; 693 als der Zweite. Der von Toletum im J. 589 als der Zweite; 597 als der Dritte; 633 als der Fünfte; 638, 646, 653 als der Dritte. Sogar auf dem Conc. Tol. XII. wo man dem Metropolitan von Toletum einen so großen Ein-

brüder dadurch zu erhalten, daß die allgemeinen Concilien nur in Toletum gefeiert wurden, und er von nun an stets den Vorsitz, nie jedoch den Namen eines Primaten führte ¹⁾).

Wenn also innerhalb der spanischen Kirche die Metropolitane die höchste geistliche Würde bekleideten, so hörten sie doch auch nachdem ihre Kirche die alleinherrschende geworden war nicht auf, dem römischen Bischöfe einigen Einfluß auf ihre Verhältnisse einzuräumen. Indessen, da die gothischen Bischöfe nun freien Raum zu wirken hatten und die Verbindung mit dem römischen Stuhle keine Schwierigkeiten mehr erfahren konnte, so bedurfte es keiner päpstlichen Vicarien mehr, und auch von eigentlichen an die spanische Kirche gerichteten Decretalen finden wir in diesem Zeitraume keine Spuren. Dagegen aber zeugen die Verhandlungen mehrerer spanischer Synoden ²⁾ sowie die Schriften spanischer Kirchenlehrer ³⁾ von der Anhänglichkeit und Ehrfurcht der gothischen Bischöfe gegen den römischen Stuhl. Diese Bemühungen wurden von den Päpsten nicht unbelohnt gelassen, und dem Bischöfe Leander von Hispaliß, welcher sich um die Befehrung der Westgothen zu der rechtgläubigen Kirche so große Verdienste erworben hatte, ward die Auszeichnung zu Theil, von dem erfreuten Papste Gregor dem Großen, seinem innigen Freunde, mit dem Pallium geschmückt zu werden ⁴⁾; eine Ehre, welche keinem anderen Hirten der westgothischen Kirche widerfahren istf.

fluß auf die Bischofswahlen einräumte (s. unten), geben einige Handschriften dem von Hispaliß den Vorsitz; s. Loaysa's Notizen zu diesem Concil und Mariana L. VI. c. 17.

1) Julian hatte ihn auf den Conc. Tol. XII. in eben dem Jahre als er Bischof geworden war, den übrigen also an Alter der Weihe nachstand. S. jedoch die vorhergehende Note.

2) 3. B. Conc. Hispal. II. c. 2. 15. Conc. Tol. IV. c. 6. 17. VI. c. 1.

3) 3. B. Isid. Hispal. Epist. ad Eugenium, u. de eccles. off. II, 5. Recesvinti Epist. 39. 41. (Esp. sagr. T. XXX. p. 375. 376.)

4) Gregorii M. Ep. L. VII. ep. 125. 126. Vergl. Cenni I. c. T. II. Diss. V.

Nur Ein Beispiel erscheint während dieses ganzen Zeitraumes, daß der Papst über die spanische Geistlichkeit eine Art von Gerichtsbarkeit ausgeübt habe. Es hatte nämlich eine Synode, welche zum größeren Theil aus fremden nicht in die Provinz gehörigen Bischöfen bestand, sich erlaubt den Bischof Januarius von Malaca und einen gewissen Stephanus, gegen die Satzungen der Kirche, ihrer Ämter zu entsetzen. Wahrscheinlich wandten sich die Unterdrückten an den Papst Gregor d. Gr., und dieser warf sich sogleich zum Richter auf, indem er einen Priester Johannes nach Spanien sandte, mit der bestimmten Vorschrift, die Sache genau zu untersuchen und das Urtheil über die abgesetzten Geistlichen entweder umzustossen oder es zu bestätigen; die Bischöfe, welche als ungerechte Richter aufgetreten wären, solle er bestrafen, und wenn Januarius unschuldig, den eingedrungenen Bischof aus dem Priesterthume stoßen, und auf gleiche Weise in Betreff des Stephanus verfahren¹⁾. Johannes trat als untersuchender Richter auf, und da er fand, daß Januarius ungerecht behandelt worden war, so setzte er ihn wieder in sein Amt ein, legte den Bischöfen, welche an seiner Absetzung Theil genommen hatten, eine Buße auf und erklärte den, welcher sich in jenes Bisthum eingedrängt hatte, für unfähig ein Kirchenamt zu bekleiden²⁾.

Allein nicht unbedingt unterwarfen sich jedesmal die spanischen Bischöfe den Aussprüchen der Päpste. Als Honorius I. ihnen Laueit im Glauben vorwarf, wußte Braulio Bischof von Casaraugusta seine Mitbrüder trefflich zu rechtfertigen, indem er dem Papste die Verhandlungen der von ihnen gehaltenen Concilien, als sprechenden Beweis ihres Eifers für die Kirchenzucht, übersandte³⁾.

Ein heftiger Streit entspann sich zwischen dem Metropolit von Toletum Julian und dem Papste Benedict II.

1) Gregorii M. ep. ad. Joannem Defensorem, ap. Aguirre T. III. p. 297 sq.

2) Sententia Joannis Defensoris, ib. p. 502. Vergl. Ceuni l. c. T. II. p. 145 sq. Plantæ a. a. D. Th. II. S. 699. ff.

3) S. Braulion. epist. 21. zuerst herausgegeben von Florez T. XXX. Append. III.

Unter Erwig's Regierung hatte der Papst Leo II. die Beschlüsse der in Betreff der Monotheliten gehaltenen sechsten
 683 allgemeinen Kirchenversammlung nach Spanien geschickt, damit sie von den dortigen Bischöfen geprüft und angenommen werden möchten ¹⁾. Diese Anerkennung geschah auch, und der Metropolitan von Toletum Julian übersandte die schriftliche Einwilligung der Bischöfe zugleich mit einer von ihm verfaß-
 684 ten theologischen Abhandlung ²⁾ an Benedict II., welcher unterdessen den päpstlichen Stuhl bestiegen hatte. Als dieser Papst die Schrift Julians untersuchte, so schienen ihm einige Nebensarten darin, welche das Geheimniß der heiligen Dreieinigkeit betrafen, anstößig zu sein, obgleich sie von den zu Toletum versammelten Geistlichen gebilligt worden waren ³⁾. Er ließ also die spanischen Bischöfe auffodern diese Stellen
 688 unzuändern, allein erst zwei Jahre darauf, als Benedict nicht mehr am Leben war, zogen sie dieselben auf einer Versammlung zu Toletum in Betracht und beharrten standhaft bei ihrer ausgesprochenen Meinung, welche sie durch große theologische Gelehrsamkeit und durch die Zeugnisse der Kirchenväter unterstützten ⁴⁾. Diese neue Schuhschrift sandte Julian nach Rom, und der damalige Papst Sergius billigte nicht nur ihren Inhalt völlig, sondern gab auch den gothischen Gesandten ein Dankfassungsschreiben an ihre Kirche mit zurück ⁵⁾.

Jeder Metropolitan übte als solcher auf die Bischöfe seiner Provinz mannichfachen Einfluß aus ⁶⁾: er bestimmte den Ort, wo die jährlichen Provincial-Versammlungen gehalten

1) Leonis II. epist. ap. Aguirre T. IV. p. 297 sq. Conc. Tol. XIV.

2) Felix in vita Juliani ap. Aguirre T. IV. p. 84. Isid. Pac. 26. nennt diese Schrift Liber de tribus substantiis.

3) Conc. Tol. XIV. c. 8. 9. 11.

4) Conc. Tol. XV. n. 9 sq. Dem Papste wird vorgeworfen, er habe die Glaubenschrift zu flüchtig gelesen; n. 12. sagen die Bischöfe in Bezug auf den Papst: sicut nos non pudebit, quae sunt vera defendere, ita forsitan quosdam pudebit, quae vera sunt ignorare.

5) Isid. Pac. 26.

6) Von dem Einflusse der hohen Geistlichkeit auf weltliche Angelegenheiten wird unten die Rede sein.

werden sollten, und erließ die Einladungsschreiben dazu ¹⁾; bei ihm mußten alle Bischöfe binnen zweier Monate nach ihrer Wahl sich melden, um von ihm bestätigt zu werden ²⁾; und seine dringende Pflicht war es, über die gute Zucht und das Betragen sämmtlicher Bischöfe und Pfarrer seiner Provinz zu wachen; dagegen mußte aber auch jeder Metropolitan, sobald er geweiht war, seinen Bischöfen das Versprechen abzulegen, keusch, tugendhaft und mäßig zu leben ³⁾.

2. Die Bischöfe.

Die Zahl der Bisthümer in dem westgothischen Reiche blieb sich nicht immer gleich, sondern vermehrte sich den Umständen nach; sowohl durch Anordnungen der Könige als durch Beschlüsse der Concilien konnten neue gestiftet werden; sie häuften sich zuletzt so sehr an, daß man ihrer am Ende des siebennten Jahrhunderts wenigstens achtzig zählen kann ⁴⁾, von denen etwa acht der narbonensischen, fünfzehn der tarraconensischen, ein und zwanzig der carthaginensischen, eils der bätischen, vierzehn der lusitanischen und eils der gallacischen Provinz angehörten ⁵⁾. Die Grenzen dieser geistlichen Sprengel waren genau bestimmt, und nur dreißigjähriger Besitz entschied über das streitige Eigenthum einer Kirche oder einer andern geistlichen Sache; jedoch mußte diese in derselben Metropolitan = Provinz gelegen sein, damit die Grenzen der Provinzen nicht verrückt würden ⁶⁾.

Genauere Vorschriften bezeichneten die Eigenschaften, welche zur Erlangung der Bischofswürde erforderlich waren: wer ein

1) Conc. Tarrac. c. 13. Tol. III. c. 18. IV. c. 3. Emerit. c. 6. Coll. canon. S. Martini Bracar. T. XVIII.

2) Conc. Tarrac. c. 5. Luc. II. c. 3. 4.

3) Conc. Emerit. c. 4. Tol. III. c. 20.

4) Die Unterschriften der Concilien dienen hier zum Beweise.

5) S. die Namen aus sieben alten Handschriften bei Florez T. IV. Masdeu T. XI. c. 110. und aus der arabischen Handschrift der Collectio sacr. canon. Eccl. Hisp., welche im Escorial befindlich ist, in der Ausgabe des Mariana, Valencia 1785. T. II. p. 515 sq.

6) Conc. Tol. IV. c. 34. Emerit. c. 8.

Verbrechen begangen oder durch öffentliche Buße sich dessen schuldig bekannt hatte, wer in Ketzerei verfiel, wer unkeuschen Lebenswandel führte, oder dem Stande der Knechtschaft angehörte, wer nicht stufenweise die kirchlichen Ämter erhielt, oder auf dem Wege der Bestechung sie erschlich, ward für unfähig erklärt die höchste geistliche Würde zu bekleiden ¹⁾).

Seit dem Entstehen christlicher Gemeinden in Spanien hatte, wie überall, die Wahl der Bischöfe dem Volke zugestanden; dieses Recht blieb ihm auch, nachdem es unter die Herrschaft der Westgothen gerathen war; denn da die Geistlichkeit sich den Verfolgungen einer ketzischen Staatsgewalt ausgesetzt sah, so konnten sich die rechtgläubigen Bischöfe nur durch freiwillige Anhänglichkeit ihrer rechtgläubigen Laien erhalten; man konnte ihnen also nicht leicht einen Bischof aufdrängen, der ihnen unangenehm gewesen wäre. Das eigentliche Wahlgeschäft aber fand auf den Provincial-Synoden statt; die Gemeinden schlugen vor, wen sie zum Bischofe zu haben wünschten, und auch die Geistlichen der unbesezten Kirche hatten eine Stimme dabei.

Als endlich das Volk der Westgothen sich ausschließlich zu der rechtgläubigen Kirche bekannte, setzte man fest ²⁾, daß nur derjenige Bischof werden könne, an welchem keiner der obenerwähnten Fehler haftete, und welchen die Geistlichkeit und das Volk seiner eigenen Stadt, mit Bewilligung ³⁾ des Metropolitanen und der übrigen Bischöfe der Provinz, gewählt hätte. Dann war noch erforderlich, daß er von wenigstens dreien Bischöfen, am liebsten von dem Metropolitane selbst, in der von diesem bestimmten Kirche geweiht werde. Der Metropolitan aber konnte nur in der Hauptstadt selbst, in Gegenwart seiner Suffragane die Weihe erhalten.

Allein seit dem Anfange des siebenten Jahrhunderts verliert sich die Theilnahme der Gemeinden, und man konnte den nun zu der rechtgläubigen Kirche übergegangenen Königen den

1) Conc. Tol. IV. c. 19.

2) Conc. Barcinon. c. 3. Vergl. Conc. Tol. IV. c. 19.

3) Daß vel ist hier conjunctive zu nehmen.

Einfluß auf die Wahlen der Bischöfe nicht länger entziehen ¹⁾. Um die Mitte des Jahrhunderts scheinen endlich alle Kirchen Spaniens darin übereingekommen zu sein, daß eine jede von ihnen über die Personen, welche den erledigten bischöflichen Stuhl zu besteigen fähig wären, einen Bericht an den König schicke, welcher dann dem Berichte zufolge einen von den Vorgeschlagenen zum Bischof ernenne. Diesen mußte der Metropolitan in der ersten Provincial = Synode annehmen und weihen ²⁾.

Da aber die Nachricht von der Erledigung eines Bischofes wegen der großen Entfernung desselben vom Hofe oft erst spät an den König gelangen konnte, so trat der Uebelstand ein, daß alsdann die Bischofswahl lange ausgefetzt wurde und die Gemeinde ihres Oberhirten entbehrte. Diesem abzuhelpen, übertrug endlich die ganze spanische Geistlichkeit 681 dem sich stets in der Nähe des Königes befindlichen Metropolitanen von Toletum die Befugniß, bei der Wahl eines neuen Bischofes, gehöre er in welche Provinz er wolle, dem Könige durch sein Urtheil beizustehen und den erledigten Stuhl wieder zu besetzen. Der neu gewählte Bischof war jedoch verpflichtet sich binnen dreier Monate nach seiner zu Toletum geschehenen Weihung vor dem Metropolitanen seiner Provinz einzustellen, damit dieser ihm die besonderen Vorschriften zur

1) Die ersten Spuren davon finden sich in einem Briefe des Bischofes Braulio von Casaraugusta an den heil. Isidor von Hispalis (Florez T. XXX. App. III.), wo es heißt: ut, quia Eusebius noster Metropolitanus secessit hoc siliolo tuo domino nostro suggeras, ut illum illi loco praeficiat, cujus doctrinae sanctitas caeteris sit vitae norma. In der Antwort sagt Isidor: de constituendo autem Episcopo Tarraconensi non eam, quam petisti, sensi sententiam Regis; sed tamen et ipse adhuc, ubi certius convertat animum, illi manet incertum. Vergl. Sisebuti Regis epistola ad Eusebium. (Florez T. VII. p. 326.)

2) Die Grenzen der königlichen Gewalt sind dabei schwer zu bestimmen und sie scheinen mit denen des Metropolitanen zusammenzufliessen. So heißt es in Juliani historia Wambae von dem Bischofe von Nismes: in cujus electione nullus ordo attenditur, nulla Principis vel Metropolitaniani definitio praestolatur.

Führung seines Amtes ertheilen konnte¹⁾. Ein Vorrecht, durch welches, wäre dem westgothischen Reiche eine längere Dauer beschieden gewesen, der Metropolitan von Toletum sich schon damals zu einem wahren Primas der spanischen Kirche würde emporgeschwungen haben.

Einen Bischof dagegen von seinem Amte absetzen konnte der König nicht, sondern hierzu waren die Verfügungen einer Kirchenversammlung erforderlich, wie die Fälle des Potamius von Bracara²⁾ und des Sifbert von Toletum³⁾ zeigen.

Zwar bestimmten die allgemeinen Vorschriften der katholischen Kirche sowohl als auch die besonderen der westgothischen, daß jeder Bischof unauflöslich an seinen Sprengel gebunden sei und denselben nicht verlassen solle⁴⁾; allein diese Anordnung überschritt nicht lange vor dem Untergange des Reiches eine Kirchenversammlung, indem sie den Bischof Felix von Hispalis nach Toletum und an dessen Stelle den Bischof Faustinus von Bracara nach Hispalis versetzte⁵⁾; auch hierzu war die Einwilligung des Königes nothwendig⁶⁾. Eine andere allgemeine Satzung der Kirche, daß ein Bisthum weder getheilt, noch ein Bischof zwei Sprengel inne haben könne, scheinen die Westgothen entweder nicht angenommen oder doch leicht Ausnahme davon gemacht zu haben. So besaß der heilige Martinus die beiden Sprengel von Dumium und Bracara⁷⁾; Asturius war zugleich Bischof von Toletum und Com-

1) Conc. Tol. XII. c. 6. Licitum maneat deinceps Toletano Pontifici, quoscunque Regalis potestas elegerit et jam dicti Toletani Episcopi iudicio dignos esse probaverit, in quibuslibet provinciis, in praecedentium sedibus praeficere Praesules, et decedentibus Episcopis eligere successores; bestätigt Conc. Tol. XIII. c. 9.

2) Conc. Tol. X.

3) Conc. Tol. XVI.

4) Conc. Luc. c. 5.

5) Conc. Tol. XVI. c. 9. 12.

6) Ib. c. 12. Hier sagen die Bischöfe, sie verfügten diese Versetzungen secundum praelectionem atque auctoritatem nostri Domini.

7) Conc. Tol. X. Decretum pro Potamio und Aliud Decretum. f. Florez T. XVIII. p. 37.

plutum¹⁾; und Felix konnte zu gleicher Zeit Bischof von Portucale und Bracara sein²⁾.

Dennoch hatte der Metropolitan das Recht, die Bischöfe von ihrer Pflicht, stets bei ihrer Kirche zu verweilen, zu entbinden: nicht nur konnte er sie zu Synoden und zu Priesterweihungen berufen, sondern auch, um die hohen Feste in der Hauptstadt mit desto größerem Pompe zu feiern; um aber den Glanz des Hofes zu erhöhen, waren die benachbarten Bischöfe angewiesen, sich im Laufe des Jahres einen Monat lang in Toletum aufzuhalten und dem dortigen Metropolitanen in seinen kirchlichen Verrichtungen beizustehen³⁾. Außerdem musste jeder Bischof zur Aufrechthaltung der Kirchenzucht seinen Sprengel jährlich einmal bereisen⁴⁾.

Starb ein Bischof, so versah, bis daß der Stuhl wieder besetzt wurde, der Bischof des nächsten Sprengels seine Stelle, jedoch nur, wenn der Metropolitan es zugab; denn es war dem Bischöfe untersagt sich auf dem Todtbette einen Vicar oder Coadjutor zu ernennen⁵⁾.

Wenn nun gleich durch alle diese Einrichtungen das Band der Abhängigkeit der Bischöfe von den Metropolitanen fester angezogen war, so verwahrte man doch auch die Ordinariats-Rechte der Bischöfe in ihren Sprengeln eben so sorgfältig gegen die Eingriffe der Metropolitane. Die vorzüglichsten Rechte, welche mit der geistlichen Eigenschaft des Bischofes verknüpft und niederen Geistlichen nicht mittheilbar waren, bestanden darin: nur er durfte das Cheisma machen; nur er das Sacrament der Firmelung und den Priestern und Diakonen das der Weihe ertheilen; nur er durfte die der Enthalttsamkeit sich widmenden Jungfrauen einsegnen; endlich nur er Kirchen und Altäre einweihen⁶⁾.

1) S. Ildephons. de vir. illustr. 8.

2) Conc. Tol. XVI. die fünfte Unterschrift.

3) Conc. Tol. VII. c. 6. XIII. c. 8. Emerit. c. 6.

4) Conc. Tarrac. c. 8. Tol. IV. c. 36. VII. c. 4.

5) Conc. Valentin. c. 2. 4.

6) Vergl. Montani ep. ad Palentinos und ep. ad Theoribium (Aguirre T. III. p. 156. 158.) Isidor. Hisp. de eccles. off. II, 2. 7.

3. Die niedere Geistlichkeit.

Nur mit den niederen Weihen (*ordines minores*) bekleidet waren der Ostiar, dessen Amt durch die Schlüssel bezeichnet ward; der Akolyth, welcher für die Beleuchtung der Kirche sorgte; Exorcisten, Psalmisten, Lectoren, an den entsprechenden Büchern erkennbar; endlich der Subdiacon, welcher den Kelch und die Patena tragen durfte ¹⁾.

Um die höheren Würden eines Diacons oder Presbyters zu bekleiden, war der Empfang der höheren Weihen (*ordines majores*) erforderlich, welche jenem schon im fünf und zwanzigsten, diesem erst im dreissigsten Lebensjahre ertheilt werden konnten ²⁾, und zwar nur nachdem alle untere Stufen des Priesterthumes durchlaufen waren ³⁾.

Ausser diesen niederen Geistlichen hatten die Bischöfe bei ihren Kathedralen noch einen besonderen Archipresbyter, Archidiacon und Primicerus ⁴⁾; und um die einzelnen Kirchen ihrer Sprengel in besserer Aufsicht zu erhalten, theilten sie die ganze Diöcese in mehrere Districte ein, denen sie dann eigene, ihnen unmittelbar untergegebene Archidiacone vorsezten ⁵⁾. Überhaupt stand die niedere Geistlichkeit in der strengsten Abhängigkeit von dem Bischöfe: Gehorsam und Ehrerbietung gegen ihn war ihre strengste Pflicht; ohne seine Erlaubniß durften sie sich in keine weltlichen Angelegenheiten mischen ⁶⁾; er ernannte nach seinem Gutdünken die Vorsteher der Pfarrkirchen und ertheilte ihnen das Recht Büßende freizusprechen, dem Volke die christliche Lehre zu erklären, öffentlich zu pre-

Conc. Brac. I. c. 19. II. c. 5. Caosaraug. II. c. 3. Hispal. II. c. 5. 7. Caesaraug. III. c. 1.

1) Isid. Hisp. de off. eccl. II, 5. 8—15. Conc. Tol. IV. c. 28. 40. Brac. I. c. 10. Hispal. II. c. 5. Tol. VIII. c. 6.

2) Conc. Tol. II. c. 1. IV. c. 20.

3) Conc. Brac. I. c. 20. Barcin. II. c. 3. Tol. IV. c. 19.

4) Conc. Emerit. c. 10.

5) Das Amt eines Chorepiscopus fiel in der westgothischen Kirche mit dem des Presbyters zusammen, und der Name war nicht gebräuchlich. S. Conc. Hispal. II. c. 7. Isid. Hisp. de eccl. off. II, 6. Cod. vet. can. L. I. T. 35.

6) Conc. Emerit. c. 11.

digen, die niederen Weihen zu verleihen, und übergab ihnen bei ihrer Anstellung eine schriftliche Anleitung zur Verwaltung der Sacramente ¹⁾). Niemand durfte anderswo zum Geistlichen geweiht werden als in dem Sprengel, welchem er angehörte, und nur nachdem er das Versprechen gegeben hatte, sich fest an eine bestimmte Kirche zu halten ²⁾); an diese war er streng gebunden, und wenn er nicht von seinem Bischofe entlassen war, durfte kein anderer ihn in seinem Sprengel anstellen, vielmehr musste man ihn zu seiner Kirche zurückschicken, wo dann strenge geistliche Strafen seiner harrten ³⁾). Hierdurch suchte man dem unstaten, umherschweifenden Lebenswandel der Geistlichen, welcher von Zeit zu Zeit einzureissen drohte, vorzubeugen. Zwar durfte der Bischof ausgezeichnete Geistliche seines Sprengels, wenn er es für gut fand, von ihren Kirchen abrufen und an seine Kathedrale versetzen ⁴⁾); allein aus eigener Willkür einen Geistlichen von seinem Amte absetzen durfte er nicht, sondern hierüber stand das Urtheil nur der Provincial-Synode zu ⁵⁾); eine zweckmäßige Einrichtung, welche die Priester gegen ungerechte Härte ihrer Bischöfe sichersetzte. Eine Beschränkung des Rechtes der Bischöfe bei der Anstellung von Geistlichen entstand dadurch, daß viele neue Kirchen durch den Eifer und auf Kosten einzelner Personen erbaut wurden; da nun aber durch die Nachlässigkeit des Bischofes eine solche Kirche nicht selten ohne einen Hirten blieb, oder wenn sie reich ausgestattet war, dem Bischofe eine Gelegenheit zur Versorgung seiner Verwandten gab, so war man billig genug, dem Gründer der Kirche, solange er lebte, das Recht einer besonderen Fürsorge für sie einzuräumen. Diese äusserte sich dann vorzüglich darin, daß er dem Bischofe geeignete Männer zur Verwaltung der Kirchenämter vorschlagen konnte ⁶⁾).

1) Das libellum officiale. Conc. Tol. IV. c. 26.

2) Conc. Valentin. c. 5. 6. Brac. I. c. 8.

3) Conc. Hispal. II. c. 3.

4) Conc. Emerit. c. 12.

5) Conc. Hispal. II. c. 6. Tol. IV. c. 28.

6) Conc. Tol. IX. c. 2. Zu bemerken ist, daß dieses Concilium nur von Bischöfen der carthaginensischen Provinz gehalten ward.

4. Mönchswesen.

Mehr die Sucht, einen besonderen Schein von Heiligkeit um sich zu verbreiten, als das Bedürfniß, ungestört von dem Geräusche der Welt über die Nichtigkeit dieses Lebens und die Gewinnung eines höheren nachzudenken, hatte, zuerst in den östlichen Provinzen des römischen Reiches, einzelne Menschen veranlaßt sich in der Einsamkeit wilder Wüsteneien, wie zumal Aegypten sie darbot, dem Hange zu müßigem Lebenswandel und schwärmerischem Grübeln zu ergeben. Freilich war es bei der Härte der Zeiten, bei den Verfolgungen, welchen in den ersten Jahrhunderten die Christen ausgesetzt waren, kein großes Opfer, dem Treiben der Menge zu entsagen und, ohne im Kampfe mit der Welt die von der Vorsehung verliehenen Kräfte zu erproben, durch scheinbare Aufopferung den Ruf ungewöhnlicher Heiligkeit zu gewinnen. Daher gelang es bald der Menge dieser von der Welt zurückgezogenen Männer einen eigenen Stand selbst in der kirchlichen Gesellschaft zu bilden und sich nach allen Seiten hin auszubreiten. Auch in Spanien herrschte schon frühe der Wahn, der Stand eines der Einsamkeit Gewidmeten sei verdienstlicher als der des Weltgeistlichen, und manche der Letzteren scheinen ihrem Verhältnisse und ihren Pflichten entsagt zu haben, um heil-

380 gem Müßiggange zu fröhnen; allein die zu Caesaraugusta versammelten Bischöfe waren weise genug, diese Heuchler, welche an der Gemeinschaft mit der Welt keinen Theil haben wollten, auch von der Gemeinschaft der Kirche auszuschließen und nur nach erprobter Besserung wieder aufzunehmen ¹⁾).

Das Bedürfniß der Geselligkeit, welches dem Menschen vom Schöpfer als unmittelbare Bedingung seines Daseins angewiesen ist, konnte auch aus den Seelen jener nach aufsteigender Heiligkeit strebenden Menschen nicht vertilgt werden; je mehr sie es zu unterdrücken suchten, um desto heftiger mußte es in ihnen brennen, und so ward denn bald der Gedanke gefaßt, in gemeinsamem, von der übrigen Welt aber abgeschlossnem Zusammenleben in Gott gewidmeten Häusern, nach be-

1) Conc. Caesaraug. I. c. 6.

stimmten Regeln an der inneren Heiligung zu arbeiten. Eine Einrichtung, welche bei Ruhe suchenden oder dem beschaulichen Leben sich widmenden Seelen noch größeren Beifall finden musste als die peinigende Lage unnützer und trostloser Einsamkeit. Von Osten nach Westen zogen zahlreiche gottgeweihte Männer, denen die Grenzen ihrer Heimath zu enge wurden, um in fernen Ländern Theilnahme für ihren Zweck zu gewinnen und neue Gotteshäuser zu gründen.

Fast zu gleicher Zeit traten zwei solche Männer in der pyrenäischen Halbinsel auf. Als Theodomir I. das Reich der in arianischer Ketzerei befangenen Sueven beherrschte, erschien 559-569 an den Küsten Galliciens ein Gott ergebener Mann, Martinus, aus fernem Osten herankommend¹⁾; seiner Beredtsamkeit gelang es den schon durch Wunder wankend gemachten König mit seinem ganzen Volke zu der katholischen Kirche zurückzuführen; um dem neu angenommenen Glauben durch bessere Kirchenzucht eine feste Stütze zu geben, erbaute er an einem Orte, Dumium genannt²⁾, ein Kloster und führte hier eine strenge, den Weg zur inneren Heiligung anweisende Regel ein.

Um dieselbe Zeit landete an der Küste der carthaginensischen Provinz Donatus, ein dem Mönchsleben gewidmeter Mann. Den ihm und seiner Gemeinde drohenden Verfolgungen zu entgehen, war er mit etwa siebenzig Mönchen und vielen handschriftlichen Büchern, einem Denkmale seiner wissenschaftlichen Bildung, von Afrika nach Spanien hinübergeschifft³⁾. Eine fromme, aus edlem Geblüte stammende Frau gewährte ihm eine Schutzstätte und die Mittel, für seine Mönche ein Kloster zu erbauen, welches von der umliegenden Gegend den Namen des servitanischen erhielt. Auch er führte eine eigene Regel für die sich dem Klosterleben Wid-

1) Isid. Hisp. de vir. illustr. 22. Greg. Tur. de mir. S. Martini I, 11. Hist. Franc. I, 33.

2) Unweit Bracara. Martin heißt daher Martinus Dumiensis. Das Jahr der Erbauung ist ungewiß, doch fällt es in die Zeit von 560.

3) S. Ildephons. de vir. illustr. 10. Auch hier ist das Jahr ungewiß. Joa. Biel. erwähnt des Donatus im J. 570.

menden ein, und gewann die Herzen der Menge durch den Glanz seiner Weisheit und Tugenden ¹⁾).

Ein drittes Kloster, Biclaro genannt, errichtete Johannes, früher Bischof von Gerundum, nachdem er lange die heftigsten Verfolgungen von Seiten der Arianer unter Leuwigild erduldet hatte; auch er schrieb eine eigene Regel, nach welcher die Mönche seiner Stiftung ihre Lebensart einrichten sollten ²⁾).

Als aber der Sieg der katholischen Kirche in dem Reiche der Westgothen entschieden war, nahm in allen Gegenden die Anzahl der Klöster und der Hang zum beschaulichen Leben überhand ³⁾); ein Umstand, welcher die Aufmerksamkeit der Weltgeistlichkeit und vorzüglich der Bischöfe in hohem Grade auf sich ziehen mußte. Ihnen wurde daher durch bestimmte Gesetze zur Pflicht gemacht, eine besondere Aufsicht und Sorge für die Klöster zu führen; alle Mönche waren, wie die Weltgeistlichen, dem Bischofe ihres Sprengels auf das strengste unterworfen ⁴⁾). Da aber diese Aufsicht bald in die härteste Bedrückung ausartete, und die Mönche von den Bischöfen zu eigennützigem Zwecken und ihrem Beruf zuwider zu knechtischen Arbeiten verwendet wurden, so erschollen bald die bittersten Klagen von allen Seiten, und man scheute sich den Stand eines Mönches zu ergreifen. Deshalb war man endlich gerecht genug, den Bischöfen jede Bedrückung der Mönche zu untersagen, indem man die Grenzen ihrer Gewalt darauf beschränkte, die Mönche zu dem Zwecke des beschaulichen Lebens und der inneren Heiligung anzuhalten, den Abt und die übrigen Klosterbeamten anzustellen, und Alles was gegen die Vorschriften der Regel geschah zu ahnden ⁵⁾). Diese Regel war aber noch nicht in allen Klöstern eine und dieselbe, son-

1) Nach dem Donatus erscheint schon Eutropius als Abbas Monasterii Servitani. S. Hldeph. l. c. 32.

2) Isid. Hispal. de vir. illustr. 31.

3) Schon von dem h. Martin von Dumium sagt Isid. ib. 22. monasteria condidit.

4) Conc. Tol. IV. c. 53. Emerit. c. 11.

5) Conc. Tol. IV. c. 51.

bern es stand dem Gründer eines Gotteshauses frei, für seine Stiftung eine besondere einzuführen. Allerdings waren diese Regeln meistens aus bereits vorhandenen Vorschriften zusammengesetzt, trafen jedoch nicht immer mit der damals im Abendlande fast überall verbreiteten Regel des heiligen Benedict von Nursia genau zusammen. Da vielmehr die ersten Gründer von Klöstern in Spanien, Martin von Dumium und Donat, jener aus dem Morgenlande, dieser aus Afrika in die Halbinsel kam, so mussten auch die von ihnen eingeführten Regeln die Spuren ihrer nichtitalischen Abkunft an sich tragen¹⁾. Im Ganzen waren die Mönche durch das Zusammenleben und die strengere Zucht von den Weltgeistlichen unterschieden; daher hielt man ihren Stand für einen höheren, Gott gefälligeren, und kein Weltgeistlicher welcher sich dem Klosterleben widmen wollte, konnte von seinem Bischofe daran gehindert werden²⁾.

Auf zweierlei Wegen aber konnte man dem Mönchsstande angehörig werden: entweder durch eigene Entschliessung oder dadurch daß man als Kind durch seine Eltern einem Kloster dargebracht worden war³⁾. Denn soweit erstreckte sich der Wahn von der Verbindlichkeit der Gelübde, daß, wenn die Eltern ihr Kind im frühesten Jugendalter durch Scheerung des Hauptes oder Anlegung des Mönchsgewandes dem Kloster gewidmet hatten, diese zu reiferen Jahren gekommen, wenngleich wider ihren Willen, in dem ihnen unbewusst ertheilten Mönchsstande verbleiben mussten. Später milderte man die Härte dieser Vorschrift insofern, daß man den Eltern untersagte ihre Söhne vor dem zehnten Lebensjahre dem Kloster zu widmen; dann aber stand es den Söhnen frei, mit dem Willen der Eltern oder aus eigenem Triebe Mönche zu wer-

1) Die Regel des servitanischen Klosters läßt sich noch aus der Schilderung des Eutropius erkennen in der Bibl. Patr. T. XXVII. p. 48. Vorhanden ist noch die Regula Monachorum S. Isidori Hispal. Vergl. S. Braulionis Praenot. in opp. S. Isid.

2) Conc. Tol. IV. c. 50. Hier wird als Grund angegeben: quia meliorem vitam sequi cupiunt.

3) Conc. Tol. IV. c. 49.

den, und unwiderruflich waren dann ihre Gelübde ¹⁾). Überhaupt standen die strengsten Strafen, ja selbst der Kirchenbann darauf, wenn ein Mönch das Kloster verließ, um in den weltlichen Stand zurückzutreten ²⁾).

Anderß verhielt es sich mit den Jungfrauen, welche sich dem Stande ewiger Keuschheit zu widmen wünschten; schon frühe verordnete die spanische Kirche, daß erst in ihrem vierzigsten Lebensjahre ihnen der Schleier, als Zeichen des abgelegten Gelübdes, ertheilt werden solle ³⁾). Nur in den Wohnungen ihrer Eltern oder eines ausgezeichneten Geistlichen durften diese Jungfrauen, fern vom Geräusche der Welt, verweilen ⁴⁾); und bei schweren Strafen war ihnen untersagt das Gelübde der Keuschheit zu brechen ⁵⁾). Doch stand es auch Jungfrauen sowohl als Wittwen frei, um eine bessere Gelegenheit zur Beobachtung ihres Gelübdes zu haben, sich in Klöstern einzuschließen und hier ihr Leben unter Andachtsübungen Gott zu widmen. Auch diese Klöster waren in jeder Hinsicht dem Bischöfe untergeben, und die Nonnen selbst sollten von Mönchen, unter Beobachtung vorgeschriebener Anstandsregeln, auf den Weg der Heiligung geleitet werden; ein von dem Abte ernannter und von dem Bischöfe bestätigter Mönch verwaltete die Güter des Klosters und sorgte für die Verpflegung der Jungfrauen ⁶⁾).

Da es nicht fehlen konnte, daß Mancher, welcher ohne

1) Conc. Tol. X. c. 6. Die Wirkung der Tonsur und der Anlegung des Mönchsgewandes erscheint am auffallendsten in der Geschichte Wambas s. oben S. 109. 110. Zwei Beispiele von Gott geweihten Kindern, welche hernach den Stuhl von Toletum bestiegen, geben Justus und Eugenius. Ildephons. de vir. illustr. 8. 13.

2) Conc. Tol. IV. c. 49. 52. VI. c. 6.

3) Conc. Caesaraug. I. c. 8.

4) Conc. Tol. I. c. 6. 9. 16. 19. Sie hießen *professae*, *devotae*, *religiosae*, *virgines sacrae*.

5) Legg. Visig. L. III. t. IV. l. 18. t. V. l. 2. 3. Isid. Hisp. de eccl. off. II, 18. Conc. Barcin. II. c. 4. Tol. III. c. 10. IV. c. 55. VI. c. 6.

6) So war das Verhältniß wenigstens in der bätischen Provinz. Conc. Hispal. II. c. 11.

gehörige Prüfung seiner selbst die Mönchsgelübde abgelegt hatte, den Drang zu den Freuden der Welt zurückzukehren in sich erwachen fühlte, so mußten die auf das Verlassen des Klosters gesetzten Strafen nothwendig scharf sein. Eben so strenge verfolgte man diejenigen, welche, um sich den Schein besonderer Heiligkeit zu geben, eigentlich aber, um ihren Lüsten unbeachtet nachzugehen, sich aus der klösterlichen Gemeinschaft in die Einsamkeit abgelegener Clausen begaben. Nur denen, welche durch Sittenreinheit ausgezeichnet waren und einen echten Trieb zu höherer Heiligung bewiesen, ward dieses gestattet; die aber, welche nur der Trägheit und Unwissenheit fröhnten, wurden vom Bischöfe in die Klöster zurückgewiesen und zu eifriger Belehrung ihrer selbst angehalten¹⁾. Solange es nicht an erleuchteten Männern fehlte, welche die Satzungen der Kirche zur Aufrechthaltung der strengen Zucht in den Klöstern unermüdlich vollzogen, waren diese den Weltgeistlichen ein Vorbild der Frömmigkeit und eine Schule der Wissenschaften, der Kirche aber eine treffliche Pflanzschule für die zweckmäßige Besetzung der höheren geistlichen Ämter¹⁾.

5. Verwaltung der Kirchengüter. — Vertheilung der Pfründen. — Geistliche Immunität und Gerichtsbarkeit.

Durch Schenkungen der Könige sowohl als anderer Personen nahm die westgothische Kirche, nachdem der Arianismus verdrängt war, an Reichthum bedeutend zu, und die Menge der Güter erforderte daher ein genaues System zweckmäßiger Verwaltung. Man nahm, den Vorschriften der Kirche gemäß, den Grundsatz an, daß alle Güter, welche an die Kirche durch Schenkung oder eine andere Erwerbungsart kamen, auf ewig bei ihr bleiben mußten. Dem Bischöfe stand daher die Verwendung, aber nicht das Eigenthum der Kirchengüter zu; daher durfte er dieselben nicht veräußern, und nur wenn

1) Conc. Tol. VII. c. 5.

2) Die meisten Metropolitane von Toletum gingen aus Klöstern, namentlich aus dem Monasterium Agaliense hervor.

es ohne Schaden der Kirche geschah, konnte er zum Besten einer anderen Etwas aus ihren Gütern weggeben ¹⁾. Um aber den durch geistliche Sorgen schon hinreichend beschäftigten Bischof nicht auch mit weltlichen Geschäften zu sehr zu überhäufen und auch seine Willkür bei der Verwendung der Kirchengüter zu beschränken, setzte man ihm einen Verwalter unter dem Namen des *Deconomus* an die Seite ²⁾. Dieser mußte aus der Geistlichkeit der Kathedrale genommen sein, denn einen Laien zu diesem Behufe anzustellen war streng untersagt; und er hatte die Verwaltung und Berechnung des Einzelnen der Kirchengüter unter sich ³⁾. Da aber dieser *Deconomus* durchaus ein Geistlicher sein mußte, so war er natürlich dem Bischöfe untergeben und konnte ihm die Hände nicht binden.

Die Einkünfte selbst entsprangen entweder aus freiwilligen Gaben oder aus den aus liegenden Gründen und Gütern gezogenen Nuzungen. Jene wurden in drei gleiche Theile getheilt; hiervon behielt der Bischof ein Drittheil für sich, ein anderes bekamen die Presbytern und die Diakonen, nach Maßgabe ihres Grades, und das letzte Drittheil erhielten die Subdiakonen und niederen Geistlichen nach Maßgabe ihrer Würdigkeit, welche der Primicerus zu beurtheilen hatte ⁴⁾; in Gallacien aber ward dieses Drittheil zum Bau und zur Beleuchtung der Kirche verwendet ⁵⁾. Auch von den auf liegenden Gründen gezogenen Nuzungen erhielt der Bischof nur ein Drittheil für sich ⁶⁾; ein anderes Drittheil diente zur Unterhaltung der Kirche, und das letzte vertheilte der Bischof an die Geistlichen, wobei die Würdigsten die besten Pfründen erhiel-

1) Conc. Tol. III. c. 3. IX. c. 1.

2) Schon das Conc. Chalcedon. hatte diese Einrichtung festgesetzt.

3) Conc. Hispal. II. c. 9. Tol. IV. c. 48. Cod. vet. can. L. III. t. 36. Isid. Hisp. ep. ad Leudefred.

4) Conc. Emerit. c. 14. Tol. XVI. c. 5.

5) Conc. Brac. I. c. 7. II. c. 2., vgl. jedoch Emerit. c. 16.

6) Conc. Tarrac. c. 8. Brac. I. c. 7. Tol. IV. c. 33. XVI. c. 5. Emerit. c. 16.

ten ¹⁾). Ueber dasjenige, was ihnen von dem Bischöfe an liegenden Gründen oder Früchten angewiesen war, stellten sie diesem einen Empfangsschein aus, damit bei ihrem Tode die Kirchengüter nicht mit den erblichen verwechselt würden ²⁾). Nach dem Tode eines Bischöfes aber fielen alle beweglichen und unbeweglichen Güter seiner Kirche an den Nachfolger; um Unordnungen vorzubeugen, war der nächste Bischof verpflichtet die Güter sogleich in Sicherheit zu bringen, und selbst die Verwandten des Verstorbenen, denen dessen Privatvermögen zufiel, durften dieses, ohne Einwilligung des Metropolitanen, nicht aus der Verlassenschaft nehmen ³⁾).

Es kommen Fälle vor, daß ein Geistlicher zwei Pfründen an verschiedenen Kirchen besaß; er mußte aber entweder an beiden den Dienst versehen oder einen Vicar unterhalten. Auch konnte wohl ein Pfarrer zwei Parochien haben, wenn diese sehr arm und so nahe bei einander gelegen waren, daß er beiden vorstehen konnte ⁴⁾). Späterhin aber untersagte man dieses und vereinigte die zu armen oder zu kleinen Pfarren mit größeren ⁵⁾).

Die häufigen Klagen der niederen Geistlichkeit sind sprechende Beweise von der Habsucht der Bischöfe und von den willkürlichen Erpressungen, mit denen diese jene bedrückten; man verordnete dagegen unter strengen Strafen, daß die Bischöfe mit den alten ihnen angewiesenen Einkünften sich begnügen und keine neuen einführen sollten ⁶⁾). Damit sie aber auf der andern Seite den Kirchengütern durch Verschwendung keinen Abbruch thun könnten, so erlaubte man ihnen nur dann ihre Freunde und Verwandten mit Gütern ihrer Kirche zu beschenken, wenn sie dieser dafür das Dreifache aus ihrem Privatvermögen zuwendeten ⁷⁾). Wenn aber ein Bischof mit

1) Conc. Emerit. c. 13. S. Isidori epist. ad Leudefredum.

2) Conc. Tol. II. c. 4. VI. c. 5.

3) Conc. Tarrac. c. 12. Valentin. c. 2. 3. Tol. IX. c. 7.

4) Conc. Emerit. c. 19.

5) Conc. Tol. XVI. c. 5. Leg. Vis. I. V. t. 1. l. 5.

6) Conc. Tol. III. c. 20.

7) Conc. Emerit. c. 21. Brac. II. c. 2.

seinem eigenen Gelde eine Kirche gründen wollte, so durfte er sie mit dem hundertsten Theile der Kirchengüter ausstatten, und gar mit dem funfzigsten, wenn seine Stiftung ein Kloster war ¹⁾. Überhaupt durfte keine neue Kirche gegründet werden, wenn ihr nicht zugleich eine hinreichende Aussteuer angewiesen ward, um von deren Ertrage ihre Bedürfnisse und den Unterhalt des anzustellenden Geistlichen zu bestreiten ²⁾; über die Zulänglichkeit dieser Ausstattung erkannte der Bischof ³⁾. Da aber der Hang neue Kirchen zu gründen immer überhand nahm, und mancher Gläubige ein verdienstliches Werk zu thun glaubte, wenn er auch sein eigenes Vermögen dabei aufopferte, so traf man die billige Einrichtung, daß, wenn die Stifter neuer Kirchen in Armuth geriethen, sie und ihre Nachkommen durch die von ihnen gegründeten Kirchen unterhalten werden sollten ⁴⁾.

Anfangs scheinen diese Güter der Kirche und die Einkünfte der Geistlichen von allen Abgaben an den Staat befreit gewesen zu sein; als aber die Kirche an Reichthum zunahm, die Bedürfnisse des Staates dagegen sich vermehrten, konnten sich die Bischöfe der Theilnahme an den öffentlichen Lasten nicht ganz entziehen. Nur durften sie die Güter der Pfarrkirchen hierbei nicht angreifen, sondern nur die Einkünfte ihrer Kathedralen ⁵⁾. Auch waren die Geistlichen von allen öffentlichen Dienstleistungen und Arbeiten befreit, damit sie desto ungestörter ihrem heiligen Berufe nachleben könnten ⁶⁾;

1) Conc. Tol. IX. c. 5.

2) Conc. Brac. II. c. 5.

3) Conc. Tol. III. c. 19.

4) Conc. Tol. IV. c. 38. Hierdurch und durch das oben erwähnte Recht der Laien, als Stifter von Kirchen den bei diesen anzustellenden Geistlichen dem Bischöfe vorzuschlagen, entstand das Patronatrecht, welches sich jedoch in diesem Zeitraume noch nicht weiter ausbildete.

5) Conc. Tol. XVI. Praef. Es findet sich keine andere Stelle, aus der eine Pflicht der Geistlichkeit, zu den Staatslasten beizusteuern, hervorginge.

6) Conc. Tol. IV. c. 47., vgl. mit III. c. 21.

zuerst Wamba beschränkte diese Freiheit durch die Verordnung, daß in dem Falle eines feindlichen Angriffes auch die in der Nähe befindlichen Bischöfe, von der niedern Geistlichkeit unterstützt, zur Vertheidigung ausbrechen sollten; auch bei inneren Unruhen sollte die Geistlichkeit zum Schutze des Thrones bereit seyn ¹⁾; allein, da nun den Bischöfen die Waffen in die Hände gegeben waren, so wendete ihr unruhiger Sinn sie nicht immer gegen äussere Feinde, sondern gegen König und Vaterland selbst.

Um die Kirche mit einem besondern Glanze von Heiligkeit zu umgeben und ihr durch wohlthätigen, die Strenge der Gesetze mildernden Einfluß die Herzen des neubekehrten Volkes zu gewinnen, hatten schon die römischen Kaiser den sich in die Gotteshäuser flüchtenden Verbrechern Unverletzlichkeit zugesichert ²⁾. Anfangs gewährte nur der Altar und der Chor dieses Schutzrecht, dann aber erstreckte man es auf die ganze Kirche, und endlich sogar bis auf dreissig Schritte um dieselbe ³⁾. Der Gang der Gerechtigkeit aber sollte durch diese Einrichtung nur unterbrochen, der Schuldige vor der persönlichen Rache des Verletzten gesichert, jedoch durch Vermittlung der Kirche zur Genugthuung angehalten werden; deshalb muß der Priester einen Mörder seinem Verfolger ausliefern, wenn dieser sich eidlich verpflichtet jenen nicht zu tödten, sondern ihn den Angehörigen des Ermordeten zu übergeben, welche dann, den Tod ausgenommen, jede Strafe über ihn verhängen können ⁴⁾. Wer aber an der Thüre der Kirche seine Waffen nicht ablegt, den vermag das verletzete Heiligthum nicht zu schützen, er kann mit Gewalt herausgerissen oder getödtet werden ⁵⁾.

1) Leg. Vis. L. IX. t. 2. l. 8. Zu bemerken ist, daß in der l. 9. die Geistlichen nicht, wie die übrigen Stände, zur Heeresfolge aufgefordert werden. S. übrigens oben S. 108.

2) S. die Titel des Cod. Theod. und Justin. De his qui ad Ecclesias confugiunt.

3) Conc. Tol. VI. c. 12. XII. c. 10.

4) Leg. Vis. L. VI. t. 5. l. 16. (von Chindaswinth.)

5) S. Leg. Vis. L. IX. t. 3. De his qui ad Ecclesiam confugiunt. Der Bischof Julian von Toletum schrieb ein eigenes Werk de Emblemte Geschichte Spaniens I.

Obgleich im Allgemeinen die Geistlichen den weltlichen Gerichten unterworfen waren, wenn diese sie aus eigenem Anlasse oder auf Anhalten eines Laien vor sich beriefen, so hatte doch für besondere Fälle die Kirche ihre eigenen Gerichtshöfe; nur vor diesen konnten sich Geistliche unter einander belangen ¹⁾. Für die niedere Geistlichkeit bildete zunächst der Bischof einen solchen Gerichtshof, welcher aber noch mit einigen Beisitzern von Ansehn besetzt seyn mußte; von ihm ging man an seinen Metropolitan, und von diesem entweder an den einer andern Provinz, oder an den König selbst, welcher dann wohl besondere Richter zur Entscheidung der Sache niedersezte ²⁾. Vom Diakonus an war die höhere Geistlichkeit befreit von der Decalvation, Schlägen und der Todesstrafe; dagegen traten Einsperrung, ewige Buße und Verbannung ein.

Schon nach den allgemeinen Gesetzen der Kirche stand es dem Armen und Unterdrückten frei, sich von den Aussprüchen weltlicher Richter an den Bischof zu wenden, damit dieser seine Sache noch einmal prüfe und der Gerechtigkeit gemäß entscheide. Schon in der frühern Zeit ward auch in Spanien diese Einrichtung beobachtet ³⁾, und endlich ward folgendes Gesetz erlassen ⁴⁾: in dem Falle einer Beschwerde soll der Bischof den Richter zur Gerechtigkeit ermahnen; verweigert er diese, so beruft der Bischof ihn und einige Priester oder taugliche Männer, um in Übereinkunft mit ihnen die Sache zu schlichten; der Richter aber, welcher sich weigert den Unterdrückten vor den Bischof zu stellen, büßet mit zwei Pfund Goldes dem Könige; peinliche Strafen aber zu erkennen, war den Bischöfen, als Dienern der friedlichen Kirche, untersagt ⁵⁾; auch durften sie kein Geld für ihr Ur-

vendicatione domus Dei et eorum, qui ad eam confugiunt. Felicis vita S. Juliani. 8.

1) Conc. Tol. III. c. 13.

2) Conc. Tol. XIII. c. 12. vgl. IX. c. 1.

3) Conc. Tarrac. c. 4.

4) Von Receswinth. Leg. Vis. L. II. t. 1. l. 28.

5) Conc. Tol. IV. c. 31. XI. c. 6.

theil fodern ¹⁾). Durch diese weise Einrichtung ward die Kirche wohlthätige Vermittlerin zwischen dem hilfsbedürftigen Armen und dem übermüthigen Großen, und nur sie vermochte dem Misbrauche der königlichen Gewalt gegen Übertreter der Geseze Schranken zu setzen. Das Volk väterlich zu schützen war die schönste Pflicht der Bischöfe, die Aufsicht über Richter und Staatsbeamte ihnen anbefohlen, und diese angewiesen auf den jährlichen Provincialversammlungen der Geistlichkeit zu erscheinen, um von ihrer Verwaltung Rechenschaft abzulegen. Hier ertheilten die Bischöfe ihnen Vorschriften, um das Wohl des Volkes zu befördern; erhob dieses aber gerechte Klagen, so versuchten die Bischöfe die Schuldigen zur Abstellung der Beschwerden zu bewegen, und übergaben im Falle der Hartnäckigkeit die Widerspenstigen dem Gerichte des Königs ²⁾).

6. Provincial-Synoden. — Kirchengeseze. — Kirchenzucht und Gottesdienst.

Die Einrichtung, auf Synoden gemeinschaftlich über das Wohl der Kirche zu berathschlagen, welche schon in den frühern Zeiten der spanisch-katholischen Kirche eine so feste Stütze gewährt hatte ³⁾, kam noch mehr zur Reife, seitdem das ganze Volk sich zu Einem Glauben bekannte. Früher hatten diese Versammlungen zweimal jährlich stattgefunden; da aber die häufigen Reisen die Priester ihren Kirchen zu lange entzogen und zu großen Aufwand erfoderten, so setzte man fest, daß von nun an nur einmal jährlich die Bischöfe jeder Provinz sich versammeln sollten, und zwar an dem Orte, welchen der Metropolitan dazu bestimmen würde; die herbstliche Zeit des Novembers oder die heitere des Junius ward hierzu am geeignetsten gefunden. Ehe die Versammlung sich trennte, sollte sie den Ort der im nächsten Jahre zu hal-

1) Conc. Tarrac. c. 10.

2) Conc. Tol. III. c. 18. IV. c. 4. 32. Leg. Vis. L. II. t. 1. l. 30. L. XII. t. 1. l. 2.

3) S. das erste Capitel dieses Buches.

tenden Zusammenkunft festsetzen ¹⁾. Wenn es die Umstände erforderten, konnte auch der König die Bischöfe zu einer Synode berufen, und nur aus triftigen, dem Metropolitanen anzuzeigenden Gründen mochte ein Bischof ausbleiben und statt seiner einen Archipresbyter oder Presbyter schicken, damit dieser die Verhandlungen erfahren und unterschreiben könne. Erschien aber ein Bischof nicht, ohne gesetzliche Gründe des Ausbleibens anzugeben, so ward er bis zu der nächsten Versammlung in den Bann gethan ²⁾. Der Bischof berief dann wieder jährlich eine Zusammenkunft der Äbte, Presbytern und Diakonen seines Sprengels, um ihnen mitzutheilen, was auf der Provincial-Versammlung beschlossen worden war ³⁾. Denn die hier von der Geistlichkeit getroffenen Beschlüsse erhielten für die spanische Kirche bindende Gesetzeskraft.

Als das Volk und die Geistlichkeit der Westgothen in feierlicher Versammlung dem arianischen Glaubensbekenntnisse entsagt hatte, beschloß man von nun an die Satzungen früherer Concilien und die Synodalschreiben der römischen Bischöfe als allgemeine Kirchengesetze anzuerkennen ⁴⁾. Die Beschlüsse der Concilien, nicht nur der einheimischen, sondern auch der von der Nation angenommenen fremden, in bestimmte Sammlungen zu bringen, war schon frühe in Spanien ein Geschäft der Geistlichkeit. Auf der ersten zu Bracara gehaltenen Synode wurden aus einer Handschrift die Satzungen der allgemeinen Kirchenversammlungen sowohl als die der Provincial-Synoden, zur Belehrung der durch Priscillian's Ketzerei angesteckten Geistlichkeit, vorgelesen ⁵⁾. Dann aber trat der Bischof Martinus von Bracara mit einer Sammlung von Kanonen auf, welche er größtentheils aus früheren griechischen Sammlungen übersezte, zu ihnen aber auch andere von der spanischen Kirche bereits angenommene Satzun-

1) Conc. Tol. III. c. 18. IV. c. 3. XII. c. 12.

2) Conc. Emerit. c. 5. 7. Tol. XI. c. 15.

3) Hormisdæ Papæ Ep. II. ad universos Episcopos Hisp. (Aguirre T. III. p. 135.) Conc. Tol. XVI. c. 7.

4) Conc. Tol. III. c. 1.

5) Conc. Brac. I. Praef.

gen fügte. Auf einer Synode zu Lucus wurde sie förmlich bekannt gemacht ¹⁾.

Vor der Mitte des sechsten Jahrhunderts hatte zu Rom ein gelehrter Abt, Dionysius, mit dem Beinamen des Kleinen, eine Sammlung von Kanonen sowohl als von Decretalen der römischen Bischöfe angelegt; bald gelang es ihr an den Orten wohin sie kam entweder die älteren Sammlungen zu verdrängen oder doch in ihnen aufgenommen zu werden, sodasß sie in den abendländischen Gegenden als die Hauptquelle des Kirchenrechtes angesehen ward ²⁾. In Spanien hielt man zu sehr an die einmal eingeführten Sammlungen, um, als man mit der dionysischen bekannt wurde, dieser vor jenen unbedingt den Vorzug zu geben; man brauchte nur diejenigen Kanonen, welche sich in den bisherigen Sammlungen nicht fanden, aus dieser zu entnehmen und daraus eine neue vermehrte zu bilden. Namentlich mochte wohl der gelehrte und für Kirchenzucht besorgte Isidor von Hispaliß sie durch Hinzufügung von Satzungen spanischer Synoden für die westgothische Kirche erst recht brauchbar machen, so daß man später, wiewohl mit Unrecht, die ganze Sammlung nach ihm benannte ³⁾. Auch nach seiner Zeit ward sie durch viele Zusätze vermehrt, und eine zu Toletum gehaltene Versammlung verordnete, daß diejenigen Satzungen, welche in den frühern Sammlungen noch fehlten, von nun an hinzugefügt werden und gleiche Gültigkeit haben sollten ⁴⁾. Aus allen diesen Quellen bildete sich dann endlich eine für die spanische Kirche sehr wichtige Sammlung, welche keiner gleichzeitigen, weder an Vollständigkeit noch an Aechtheit der aufgenommenen Kanonen, Etwas nachgiebt ⁵⁾.

1) Capitula ex Orientalium Synodis a S. Martino Episcopo Bracarenensi collecta, ap. Aguirre T. III. p. 212 sq.

2) Planck a. a. D. Th. II. S. 801 ff.

3) So behauptet Cenni l. c. T. I. Praef. p. XI sq., daß der von ihm herausgegebene Codex vet. canon. von Isidor herrühre.

4) Conc. Tol. IX. Praef.

5) Leider besitzen wir gedruckt nur den Index sacrorum Canonum et Conciliorum, quibus Ecclesia Hispanica regebatur ab ineunte sexto

Den Kirchengesetzen mangelte es nicht an strengen Vorschriften, um die Geistlichen zu sittlichem Lebenswandel und treuer Erfüllung der zur Verrichtung des Gottesdienstes übernommenen Pflichten anzuhalten. Wenn gleich zu den Zeiten der römischen Kaiser eheloses Leben noch kein unbedingtes Erfoderniß war, um das Amt eines Geistlichen zu bekleiden, so bekannte sich doch die westgothische Kirche bald genug zu strengeren Ansichten; denn es war dringendes Bedürfniß, der immer mehr überhand nehmenden Zügellosigkeit der Geistlichen Schranken zu setzen; die Kirchenversammlungen wiederhalten von Klagen über ihre Ausschweifungen und sind reich an strengen Vorschriften, diesen entgegenzuarbeiten. Zwar durfte ein Geistlicher welcher nur die niederen Weihen hatte heirathen, jedoch nur einmal und nur eine Jungfrau, keine Wittwe; verheirathet er sich aber nach vollzogener Ehescheidung abermals, so wird er aus der Geistlichkeit verstoßen¹⁾. Dagegen mußten alle diejenigen welche die höheren Weihen empfangen hatten, vom Bischöfe bis zum Subdiakon, von ihren Weibern getrennt leben²⁾. Da es aber häufig vorkam, daß Geistliche mit Verwandtinnen oder Freundinnen, ohne verheirathet zu seyn, zusammenlebten und dadurch Anlaß zu Argerniß gaben, so wurden strenge Vorschriften erlassen, um

sacculo usque ad initium octavi, herausgegeben von Aguirre T. IV. p. 9 sq. und von Cenni T. I. Die jüngsten darin vorhandenen Canonen sind aus dem Conc. Tol. XVI. Sehr zu wünschen ist es, daß endlich einmal die vollständige Sammlung bekannt gemacht werde, da in den Bibliotheken und Klöstern Spaniens mehrere Handschriften derselben vorhanden sind. S. Sautander Praef. historica critica in veram et genuinam collectionem veterum canonum Ecclesiae Hispanae. Bruxellis ao. 8vo. Selbst eine arabische Übersetzung dieser vollständigen Sammlung befindet sich im Escorial; sie ist für den Gebrauch eines Bischofes Johannes Daniel gemacht und im J. Chr. 1049 vollendet worden; am Schlusse heißt sie *جميع القواعد المقدسة* f. Casiri T. I. Cod. 1618. Auch zu Strasburg entdeckte Koch eine vollständige Handschrift der spanischen Sammlung, f. Notices et Extraits, T. VII. p. 2. 173 sq.

1) Conc. Tarrac. c. 9.

2) Conc. Gerund. c. 6.

ihnen diesen Umgang zu untersagen ¹⁾). Die Versammlung zu Toletum, auf welcher die ganze Nation sich zu der katholischen Kirche bekannte, verordnete, daß die Bischöfe, Priester und Diakonen, welche den arianischen Glauben abschworen, von nun an von ihren Weibern getrennt leben sollten ²⁾). Überhaupt nehmen die Gesetze über die zu beobachtende Enthaltbarkeit mit jeder neuen Synode an Strenge zu. Wenn ein Bischof sich durch Unkeuschheit befleckte, so drohete ihm Entsetzung vom Amte ³⁾); fand er Priester, welche mit ihren Frauen oder ledigen Weibern in verbotenen Verhältnisse lebten, so sollte er diese von ihnen nehmen und beide Fehlende in Klöster der Buße übergeben ⁴⁾). Wenn aber Ermahnungen zur Besserung und die ersten gelinderen Strafen nicht fruchteten, so ward über den Bischof und jeden Geistlichen bis zum Subdiakon, welcher die Gebote der Keuschheit verletzte, der Bann verhängt ⁵⁾). Potamius, Bischof von Bracara, hatte dem mächtigen Triebe des Fleisches nicht widerstehen können, allein er gab ein glänzendes Beispiel aufrichtiger Reue: obgleich Niemand Zeuge seines Vergehens gewesen, begab er sich aus eigenem Antriebe neun Monate hindurch in eine Cella und enthielt sich, schuldbewusst, der Verrichtungen seines Amtes. Nicht zufrieden mit dieser freiwilligen Buße, weigerte er sich einer Synode beizuwohnen, indem er den versammelten Vätern seinen Fehltritt gestand. Gerührt über des Bischofs Reue, verfließen sie ihn nicht aus ihrer Mitte, sondern legten ihm nur ewige Buße auf und übergaben sein Bisthum dem Fructuosus von Dumium zur Verwaltung ⁶⁾).

Das Auffere der Geistlichen sollte vor dem Volke ein Spiegel ihres Innern seyn. Handel zu treiben oder gar durch Wucher schnöden Gewinn zu erwerben, war ihnen schon

1) Conc. Tarrac. c. 1. Gerund. c. 7. 8. Tol. II. c. 3. Ilerd. c. 15. Tol. III. c. 5. IV. c. 22. 23. 43.

2) Conc. Tol. III. c. 5. Caesaraug. II. c. 1.

3) Conc. Tol. VIII. c. 4.

4) Ib. c. 5.

5) Conc. Tol. IX. c. 10. Leg. Vis. L. III. t. 4. l. 18.

6) Conc. Tol. X. Decretum pro Potamio Episcopo.

frühe streng untersagt ¹⁾). Ernster Anstand und würdevolles Benehmen sollte Ehrfurcht einflößen, und die Einfachheit ihrer Kleidung sowie das geschorene Haupt sie von den Weltlichen unterscheiden ²⁾). Der Eindruck, welchen diese äussern Kennzeichen auf das Volk machten, war von solcher Wirkung, daß es dem Mönchsgewande und der Tonsur eine besondere, heiligende Kraft beilegte. Deshalb kleideten sich Weltliche, um sich mit dem Himmel auszusöhnen, in ein Bußgewand und schoren ihr Haupt; namentlich pflegten Kranke, welchen der Tod drohte, dieses Mittel zu ergreifen, um sich einen Weg in den Himmel zu bahnen. Dieser Gebrauch ward nach und nach so häufig, daß die Unterlassung für unsfromm gehalten wurde, und so kam es denn dahin, daß, wenn ein Sterbender nicht selbst um ein Bußgewand bitten konnte, seine Verwandten oder Freunde es ihm anlegten, als ob er es sich erbeten hätte, und ihn dadurch nöthigten bei erfolgender Genesung, auch wider seinen Willen, in dem Stande ewiger Buße zu verbleiben ³⁾).

Als in der Halbinsel die Secte der Priscillianisten entstand und das Eindringen des Arianismus der Verbreitung des katholischen Glaubens Abbruch that, konnten die rechtgläubigen Bischöfe bei der Feier des Gottesdienstes nicht diejenige Gleichförmigkeit beobachten, welche die römische Kirche vorschrieb. Da nun die Nachricht von diesen Gefahr drohenden Abweichungen zu den Ohren des Papstes Vigilius kam, 538 so sandte er an die Bischöfe der gallacischen Provinz, welche am meisten mit Irrlehren zu kämpfen hatten, eine Vorschrift über die zu beobachtenden Feierlichkeiten, dem Gebrauche der römischen Kirche gemäß ⁴⁾). Eine spätere Synode zu Bracara verordnete, von nun an den Gottesdienst in der ganzen

1) Conc. Tarrac. c. 2. 3.

2) Conc. Tol. IV. c. 41.

3) Conc. Gerund. c. 9. Barcin. I. c. 6. Tol. III. c. 12. IV. c. 55. VI. c. 7. XII. c. 2. XIII. c. 10. Leg. Vis. L. III. t. 5. l. 3.

4) Vigili Papae epist. ad Profuturum, ap. Aguirre T. III. p. 161 sq.

Provinz gleichmäßig abzuhalten ¹⁾). Als aber ganz Spanien sich zu Einer Kirche bekannte, fühlte man auch die Nothwendigkeit eines völlig gleichmäßigen Gottesdienstes, und kein Priester durfte es sich ferner erlauben nach seiner Willkür bei der Feier des Heiligsten zu verfahren ²⁾).

Bei Anbruch des Tages und nach Untergang der Sonne begrüßte man den Herrn durch Gesang und Gebet im Chore; diesen Dienst verrichteten an Wochentagen die Geistlichen abwechselnd, an Sonn- und Fest-Tagen aber sämmtlich ³⁾). Häufiger noch waren in den Klöstern die Zusammenkünfte zum Gebete und Psalmen-singen ⁴⁾). Zu Ehren des Heilandes feierte man eigene Feste; das der Auferstehung, als das größte, dauerte drei Tage hindurch, indem man mit dem ersten Sonntage nach dem Vollmonde des März anfang. Da man aber in der astronomischen Berechnungsart dieses Sonntages von einander abwich, so setzten die Metropolitane jährlich im October den Ostersonntag für das künftige Jahr fest ⁵⁾). Vor Ostern beobachtete man ein vierzigtägliches Fasten ⁶⁾), und auch an andern bestimmten Tagen enthielt man sich der Fleischspeisen; dann hielt man auch feierliche Umgänge in der Metropolitankirche, denen alle Priester und Geistliche, welche nicht verhindert waren, beiwohnen mußten; man betete an den Gräbern der Märtyrer zu Gott für das Wohl der Kirche, des Königes und des Reiches; die Ausstellung der

1) Conc. Brac. I. c. 1. 2. vgl. Gerund. c. 1.

2) Vorzüglich seit dem J. 633. Conc. Tol. IV. c. 2. 12. 13. 14, XI. c. 3.

3) Conc. Tarrac. c. 7. Gerund. c. 10. Emerit. c. 2.

4) S. Isid. de eccl. off. I. 3 sq. de regula monachor. c. 6.

5) Braulion. ep. 22. (Esp. sagr. T. XXX. App. III.) Conc. Brac. II. c. 9. Tol. IV. c. 5. S. Martini Dumiens. Liber de Pascha (Ep. sagr. T. XV. p. 413.). Zu der Zeit Gregors von Tours war Gallien der Schauplatz heftiger, ja blutiger Streitigkeiten über die östliche Zeit. Greg. Tur. Hist. Franc. V. 17. VI, 43. X. 23. Miracul. I. 24. 25.

6) Conc. Brac. II. c. 9.

Gebeine der Heiligen erhöhte die Feierlichkeit und die Andacht der Gläubigen ¹⁾).

Der Hauptbestandtheil des Gottesdienstes war die Feier der Messe. Man betrachtete sie als eine heilige Handlung, in welcher man durch bestimmte Gebete das Gott darzubringende Opfer weihte, und schrieb ihre Einführung dem heiligen Apostel Petrus zu ²⁾). Sie bestand aus zwei Theilen, und die Katechumenen mussten nach Beendigung des ersten die Kirche verlassen; denn nur die wahren Gläubigen durften den Geheimnissen des Sacramentes beiwohnen. In den Cathedral- und Pfarr-Kirchen ward täglich Messe gehalten, und dabei für das Wohl des Königes und das Glück seiner Waffen gebetet ³⁾).

So hatte sich die Kirche bei den Westgothen, wie kaum bei einem andern gleichzeitigen Volke, als ein vollkommenes Ganze gestaltet; sie stand fast unabhängig von dem Einflusse des Staates da, welcher vielmehr selbst ihrer Lenkung unterworfen war. Allein die Wirkungen ihrer Lehre bestehen nur in äusseren Berrichtungen des Gottesdienstes oder Handlungen der Buße; der Geist des Christenthums, wahre Sittlichkeit und frommer Sinn war in den Herzen der Geistlichkeit selten, noch weniger in denen der Menge zu finden.

1) Conc. Brac. III. c. 6. Decretum Chintilae Regis. (Aguirre T. III. p. 406.)

2) S. Isid. de eccles. off. I. 19. sagt: Ordo missae, vel orationum, quibus oblata Deo sacrificia consecrantur, primum a S. Petro est institutus: cujus celebrationem uno eodemque modo universus peragit orbis.

3) Conc. Emerit. c. 3. Tol. XVI. c. 8. Die eigentliche Liturgie der gothischen Messe ist nicht auf uns gekommen, sondern nur die sogenannte mozarabische, wovon später. Vgl. Florez Disert. histor. chronologica de la Misa antigua de España. (Esp. sagr. T. III. p. 187 — 360.) Cenni l. c. T. II. Diss. VII.

Zweites Buch.

Die Staatsverfassung der Westgothen.

Erstes Capitel.

Der König.

Der freie Sinn des Westgothen konnte sich wohl vor einem Könige, dessen Nothwendigkeit sich in den siegreichen Kämpfen mit den römischen Kaisern erprobt hatte, beugen; allein die höchste Herrschaft als das Erbtheil eines einzelnen Geschlechtes zu betrachten, schien seiner stolzen Seele eben so unerträglich als dem Wohl des Ganzen nachtheilig zu sein. Zwar bedarf ein jugendliches Volk, welches im Drange seiner Kraft auf Eroberungen auszieht, eines gemeinsamen Anführers, um im Kampfe wie in der Berathung das Ganze zu leiten und durch seine Gewalt die vereinzeltten Stämme als Ein Volk zusammenzuhalten; allein das Recht König zu sein sollte nicht von dem Zufalle der Geburt abhängen, sondern dem tapfersten, dem erfahrensten und erprobtesten Manne zufallen. Also wählte man den König, und dieselbe Hand welche ihn auf den Thron erhoben hatte, zauderte nicht, wenn er sich dessen unwürdig bewies, ihn zu erschlagen und einen Andern zu erheben.

Als im Laufe der Zeit das Volk der Westgothen in Gallien bleibende Wohnsitze gewonnen hatte und seine Sitten sich milderten, strebten die Könige nach größerer Unabhängigkeit, und es ereignete sich wohl, daß man auf den Sohn die Krone des Vaters übergehen ließ, zumal wenn er, wie Thorismund, auf dem Schlachtfelde seine Würdigkeit erprobt hatte. Brudermord und Gewaltthaten schienen sogar den Besitz an sein Haus knüpfen zu wollen¹⁾, als dieses selbst im Kampfe mit den Franken erlosch. Das kaum gegründete tolosanische Reich war schon der Auflösung nahe, und nur ein

1) Dem Thorismund folgte sein Bruder Theodorich II.; diesem der dritte Bruder Eurich; dann dessen Sohn Marich II.; diesem sein natürlicher Sohn Gesalich, und endlich dessen Halbbruder Amalrich.

kräftiger Arm wie der des Theudes vermochte jenseit der Pyrenäen die Macht der Westgothen gegen die Angriffe der Franken zu schützen; die Krone aber verdankte er eben so sehr seiner eigenen Kühnheit, als dem freien Willen des Volkes. Da weder bestimmte Gesetze über das Recht zum Throne unterschieden, noch der Besitz desselben einem einzelnen Geschlechte als Erbtheil zugesprochen war, so ward er stets die Beute des mächtigsten Großen, dessen Ehrgeiz nach ihm strebte. Als aber Reccared sein Volk bewog sich in den Schoos der katholischen Kirche aufnehmen zu lassen, und dadurch die Geistlichkeit sogleich einen bisher gänzlich entbehrten heilsamen Einfluß auf die Angelegenheiten des Staates gewann, so bestrebte sie sich auch durch bestimmte Wahlgesetze dem Reiche innere Ruhe und eine festere Grundlage zu geben.

Zuerst, als Sisenand den durch Aufruhr errungenen
633 Thron unter sich wanken fühlte, suchte er durch eine Versammlung aller Bischöfe des Reiches seinem Besitze die Weihe der Rechtmäßigkeit zu geben ¹⁾: er nahm keinen Anstand durch das demüthigste Betragen der Macht der Bischöfe zu huldigen, und diese ergriffen die Gelegenheit, durch Festsetzung einer genauen Wahlordnung die Ruhe des Reiches bei erledigtem Throne zu sichern. Mit dem Zorne des Herrn drohen sie den Übermüthigen und Ehrsuchtigen, welche den Frieden des Königs brechen; Keiner unterfange sich mit Gewalt den Thron besteigen zu wollen, sondern, wenn der König gestorben, sollen die Großen des Reiches in gemeinsamer Versammlung mit der hohen Geistlichkeit den Nachfolger erwählen, damit durch Zwiespalt das Vaterland nicht leide; Fluch und Bann treffe jeden Übertreter dieser Satzung ²⁾. So verordneten die Bischöfe, und das versammelte Volk gab laut seine Zustimmung ³⁾. Und damit nie dieses

1) Das Geschichtliche dieser Verhältnisse s. oben S. 93.

2) Defuncto in pace Principe, Primates totius gentis cum sacerdotibus successorem Regni Concilio communi constituent. Conc. Tol. IV. c. 75.

3) Die Bischöfe sagen: et ideo, si placet omnibus, haec tertio reiterata sententia, vestrae vocis cum consensu firmate. Ab universo Clero vel (d. h. et) populo dictum est etc. id.

Gesetz in Vergessenheit gerathe, ward bald darauf beschlossen auf jeder künftigen allgemeinen Zusammenkunft es laut vorzulesen ¹⁾).

Schon Eifenands Nachfolger, Ghintila, ward auf die vorgeschriebene Weise gewählt, zugleich aber festgesetzt, daß Leute, welche weder Adel des Geschlechtes noch der Seele zierte, für immer vom Throne ausgeschlossen, und nur die welche die Wahl Aller und edle gothische Abkunft erhöhe, König sein sollten ²⁾). Entweder zu Toletum, als der Hauptstadt des Reiches, oder an dem Orte wo der König gestorben war, sollte in öffentlicher Versammlung der Großen und Bischöfe der Nachfolger gewählt werden ³⁾). Fast jede Versammlung wiederholte diese Vorschriften über die Eigenschaften des zu Wählenden und die Formen der Wahl; allein der Gang der Geschichte hat gezeigt, daß die Herrschucht einzelner Großen mehr vermochte als der Buchstabe der Gesetze, und daß selbst die Geistlichkeit leicht zu gewinnen war, wenn es darauf ankam dem listigen oder kühnen Thronräuber durch ihren Ausspruch die Weihe zu geben. Der Mangel einer festgesetzten Erbfolge legte den Grund zur Auflösung des Reiches: denn in ihm lag die Quelle der Parteiungen und des Abfalles vom Vaterlande.

Die späteren westgothischen Könige erhielten bei der Krönung aus den Händen der Bischöfe die Salbung mit dem heiligen Oele, wodurch ihr Haupt ein geweihtes, also unverletzliches werden sollte ⁴⁾). Dann leisteten sie einen feierlichen Eid, die Bedingungen, unter welchen sie den Thron bestiegen, treu zu erfüllen ⁵⁾), die katholische Religion in dem Umfange des Reiches aufrecht zu erhalten, keine Ketzerei zu dul-

1) Conc. Tol. V. c. 7.

2) Id. c. 3. 4.

3) Conc. Tol. VIII. c. 10.

4) Wann diese Sitte eingeführt sei, erhellt nicht deutlich. Wamba ward gesalbt, s. Juliani Hist. Wambae. c. 4., wo die Ceremonie beschrieben wird.

5) Conc. Tol. VIII. c. 10. Non prius apicem regni quisquam percipiat, quam si illa per omnia suppleturum jurisjurandi taxatione definiat.

den und vor Allem die Juden streng zu verfolgen ¹⁾); außerdem mußten sie versprechen das Wohl der Unterthanen zu befördern und sie vor jeder Willkür und Ungerechtigkeit der Beamten zu schützen. Dagegen schwor auch das Volk und die Geistlichkeit dem Könige treu zu sein und seine Macht gegen die Angriffe der Feinde zu vertheidigen ²⁾). Hielt aber der König seinen Eid nicht, so glaubten die Bischöfe sich berechtigt auch das Volk von seiner Treue zu entbinden; ein Recht, zu welchem sie, wenn sie des erwählten Königs überdrüssig waren, leicht ihre Zuflucht nahmen ³⁾); und die strengen, von ihnen selbst gegebenen Gesetze gegen Aufruhr, Verrath und Thronräuber vermochten Nichts gegen ihre Willkür.

Vor Leuwigild saßen die Könige weder auf einem erhöhten Throne, noch zierte eine Krone ihr Haupt oder durch Pracht ausgezeichnete Gewänder ihren Leib; er zuerst führte diesen Schmuck ein ⁴⁾) und ließ auf Münzen sein Bildniß mit einer Krone darstellen; unter Chindaswinth nahm die Pracht zu; die Gewänder waren von Purpur, der Thron von Silber, Krone und Scepter von Gold, mit Edelsteinen geschmückt; Schmeichelei und Nachahmung römischer Sitte legte dem Könige die gewöhnlich nichtsagenden Titel des Ruhmwürdigen, des Siegers, und seit Reccared den Namen Flavius bei ⁵⁾).

Da die Krone nicht erblich war, sondern gewöhnlich von einem Geschlecht an ein anderes kam, so gab man dem Kö-

1) Conc. Tol. VI. c. 3. VIII. c. 10. Der Lauf der Geschichte führte bereits oben die Darstellung der Maßregeln gegen die Juden herbei. S. 89. 95. 99. 100. 111.

2) Conc. Tol. IV. c. 75. VIII. Praef. X. c. 2. Leg. Visig. L. V. t. 7. l. 19.

3) Den Guinthila setzten sie ab, weil er crudelissimam potestatem in populis exercuerat. Conc. Tol. IV. c. 75. (aufgenommen in Cod. vet. canon. L. 7. Tit. 5.) vergl. Conc. Tol. VI. c. 6. 17. Leg. Visig. L. II. t. 1. l. 8. L. II. t. 5. l. 10.). So entbinden sie das Volk von dem Eide gegen Wamba. Conc. Tol. XII. c. 4. Doch sind die Bischöfe schlau genug, von Weiden zu sagen, sie hätten freiwillig die Krone niedergelegt.

4) S. oben S. 77.

5) Nach dem Beispiele des Ostgothen Theodorich.

nige zwei von einander sehr verschiedene Arten der Einkünfte. Diejenigen Güter welche er von seinen Verwandten geerbt oder vor seiner Thronbesteigung erworben hatte, waren in seinem unbeschränkten Eigenthume, und er konnte frei zum Besten seiner Nachkommen oder auf jede beliebige Art über sie verfügen. Die Güter des Staates aber waren nur seiner Verwaltung unterworfen, um aus ihnen die Bedürfnisse des Staates zu bestreiten; sie hafteten stets an dem Besitze der Krone. Da aber die Habsucht und Willkür der Könige auch diese Güter häufig als ein willkommenes Mittel die Thronen zu bereichern betrachtete und dadurch die Last der Abgaben vergrößert wurde, so suchte man durch Reichsgesetze diesem Misbrauche zu steuern ¹⁾ und der Wahlverfassung eine neue Stütze zu geben.

Zweites Capitel.

Die weltlichen Stände.

1. Verhältnisse, welche von der Geburt abhängen.

Die königliche Gewalt hatte eigentlich nur zwei Hauptbestandtheile, den Heerbann und die höchste Gerichtsbarkeit; beide Rechte vermochte das Volk der Westgothen nicht von einander getrennt sich zu denken; kraft ihrer ernannte der König alle Beamteten und übertrug auf sie aus der Fülle seiner Macht die Befugnisse für die Anführung und Ausrüstung des Heeres sowie für die Verwaltung der Gerichtsbarkeit. Aller Unterschied des Volkes aber beruhte auf dem Stande der Geburt: nur wer von freier Geburt war, hatte volles Recht; wer von unfreien Eltern geboren, also hörig war, ermangelte desselben. Also gab es zweierlei Stände, Freigeborne und Unfreigeborne (Hörige).

1) Conc. Tol. VIII. c. 10. Leg. Vis. L. II. t. 1. l. 5. Vergl. S. 100.

a. Die Freigebornen.

Von jeher gab es unter den Gothen Geschlechter, welche durch Tapferkeit im Kriege oder durch Einsicht im Rathe vor anderen sich erhoben; was Anfangs nur das Glück des Einzelnen oder der Lauf der Dinge mit sich gebracht hatte, ward, als die Eroberungszüge aufhörten und feste Sitze für das Reich gewonnen waren, allmählig als ein Recht angesehen, und das Volk gewöhnte sich daran diese Geschlechter als edel zu betrachten und gewährte ihnen Vorrechte und äussere Auszeichnungen. In den Gesetzen heissen sie die *Primores gentis gothicae*, *Primates*, *Seniores*, und da sie anflügen das Gefolge des Königs zu bilden und den Glanz des Hofes zu vermehren, so nannte man sie auch *Seniores palatii* und ihren Stand den *Ordo palatinus* ¹⁾.

Unmittelbar gewann man den Adel durch Geburt ²⁾; und in einem Reiche wo edle Geburt den Weg zum Throne bahnen konnte, war diese freilich ein in die Augen fallender Vorzug. Allein auch jedem Freigebornen stand der Weg zum Adel offen; durch Bekleidung von Würden der Kirche, des Hofes oder des Staates überhaupt konnte er ihn erlangen ³⁾; und diese Würden selbst konnten nur Freigebornen ertheilt werden ⁴⁾.

Unter dem Adel selbst gab es wieder verschiedene, einander untergeordnete Classen, und zu der höchsten gehörten nur der *Dux*, der *Comes* und der *Garding* ⁵⁾; diese sind nun einzeln zu betrachten.

Ursprünglich hiessen diejenigen Edlen welche ein besonderes Geleite des Königes bildeten, seine Gefährten, *Comites*,

1) Unter diesen Namen erscheinen sie in den *Conc. Tol.* und dem *Gesetzbuche*.

2) *Leg. Vis. L. VI. t. 1. l. 2. Nobiles potentioresque personae, ut sunt primates palatii nostri, eorumque filii.*

3) *Leg. Vis. L. IX. t. 2. l. 8. unterscheidet nobilitas generis und dignitas nobilitatis.*

4) *Conc. Tol. XIII. c. 6.*

5) *Leg. Vis. L. IX. t. 2. l. 9. sagt ausdrücklich: si majoris loci persona fuerit, id est Dux, Comes, sive etiam Gardingus.*

welche wir, wenn uns gleich der gothische Name fehlt, doch Grafen nennen dürfen. Aus diesem Gesolge wählte der König die höchsten Anführer des Heeres, die *Duces* oder Herzöge; denn beide Benennungen erscheinen oft in Einer Person vereinigt, sodaß, wenn sich ein *Dux* zugleich *Comes* nennt, dieses anzeigt, daß er auch in die Umgebung des Königes aufgenommen ist¹⁾. Die lateinischen Benennungen entlehnten die Gothen von den vorgefundenen römischen Beamten, wiesen aber den ihrigen einen durchaus verschiedenen Wirkungskreis an. Denn als die Eroberungszüge aufhörten und die Westgothen in Gallien und Spanien bleibende Wohnsitze fanden, übertrug der König den *Duces* neben der höchsten Kriegsgewalt auch die bürgerliche Verwaltung und die höchste Gerichtsbarkeit in den einzelnen Provinzen²⁾; es war

1) Daher heißt es in den Unterschriften mehrerer Concilien, z. B. Tol. VIII. XIII. N. N. *Dux et Comes*; *Comes* war die allgemeine Eigenschaft, *Dux* die besondere.

2) Daß der *Dux* die höchste Gerichtsbarkeit habe, leugnet v. Savigny (Gesch. des röm. R. im Mittelalter Bd. 1. S. 234 u. a.), indem er diese dem *Comes* zuspricht und Beiden gleichen Rang beilegt. Gegen eine solche Autorität sei es mir erlaubt folgende Belege für meine Behauptung zu liefern. Leg. Vis. L. II. t. 1. l. 16. sagt: wenn ein Unbefugter richtet, so soll *confestim ut causa pervenerit ad Provinciae Ducem*, dieser *tam illicitam praesumptionem coercere*. — L. II. t. 1. l. 22.: wenn man den Grafen oder Richter für verdächtig hält, so soll man an den *Dux* gehen; hält man auch ihn für verdächtig, so bringe man die Sache durch den Bischof an den König. — L. II. t. 1. l. 26. werden die verschiedenen Classen von *judices* genannt, *Dux*, *Comes* etc. — L. VI. t. 5. l. 12.: begeht ein Höriger ein todeswürdiges Verbrechen, so muß der Herr oder *accusator judicii loci ubi hoc exortum fuerit*, aut *Comiti vel Duci publicare*. — L. VII. t. 1. l. 1.: wenn sich Jemand nicht vor Gericht stellen will, so soll der Richter, falls der König entfernt ist, es *Episcopo vel Duci* anzeigen, *ut eorum major auctoritas hunc iudicio faciat praesentari*. S. ferner Conc. Tol. XII. Tomus Regius: *totius Hispaniae Duces, promulgationis vestrae sententias coram positi praenoscentes, eo illas in commissas sibi terrarum latitudines inoffensibili exerant iudiciorum instantia*. Der *Dux* steht immer vor dem *Comes*, und *Venantius Fortunatus* sagt (freilich von den Franken):

Rex Childebertus crescens te crescere cogat:

Qui modo dat Comitibus, det tibi jura Ducis.

einmal bei allen Völkern germanischer Abkunft ein durchgreifender Grundsatz, diese beiden Gewalten nicht von einander zu trennen.

Ihm unmittelbar untergeordnet verwaltete der Comes beide Ämter in kleineren Bezirken, vorzüglich aber als Comes civitatis in den einzelnen Städten¹⁾; doch konnte ein Dux sowohl wie ein Comes auch mit der besonderen Führung eines Heeres beauftragt sein²⁾. Den Namen eines Comes führten endlich auch diejenigen Edlen, welche als des Königs nächste Geleitsmänner die höchsten Würden am Hofe bekleideten. Zu ihnen gehörte der Obermundschenf (Comes scanciarum), der Schatzmeister (Comes thesaurorum), der Verwalter des königlichen Privatvermögens (Comes patrimonii), der Kanzler (Comes notariorum), der Oberste der Leibwache (Comes spathariorum), der Oberkämmerer (Comes cubiculi oder cubiculariorum), der Marschall (Comes stabuli)³⁾.

Die dritte Classe des höheren Adels bildeten die Garlinge⁴⁾. Sie scheinen Leute vornehmer Geburt gewesen zu

Fredegar. Chron. c. 78. exceptis Comitibus plurimis, qui Ducem super se non habebant. Vergl. Montesquieu Espr. des Loix. L. 30. ch. 18.

1) Leg. Vis. L. II. t. 1. c. 10. L. II. t. 3. l. 10. L. III. t. 4. l. 17. L. VI. t. 1. l. 1. L. VII. t. 1. l. 5. L. VII. t. 4. l. 2. L. VIII. t. 5. l. 26. 29. L. IX. t. 1. l. 20. L. IX. t. 2. l. 1. 3. Vorzüglich angesehen war der Comes civitatis Toletanae, weil er in der Nähe des Hofes war. In Juliani Hist. Wambae c. 6. erscheint Ildericus... Nemausensis urbis curam sub comitali praesidio agens. — Provinciarum Comites, Leg. Vis. L. VIII. t. l. 9. heißt so viel als alle Comites welche in der Provinz waren.

2) Dann heißt er Comes exercitus oder Praepositus hostis. In Leg. Vis. L. IX. t. 2. l. 5. 6. ist er als solcher offenbar dem Comes civitatis entgegengesetzt.

3) S. die Unterschriften in Conc. Tol. VIII. IX. XIII. XVI. Leg. Vis. XII. t. 1. l. 2. Der Aufsatz De subscriptionibus virorum illustrium officii Palatini in Aguirre T. III. p. 456 sq. enthält zu viele Anwendung aus dem ostgothischen Reiche auf das westgothische.

4) über die Ableitung des Namens s. Aschbach S. 263. Note 22. Herrn Hofrath Grimm verdanke ich folgende Mittheilung: „ing oder gothisch igg ist eine gewöhnliche Ableitungsfilbe. Die westgothischen

sein, welche kein bestimmtes Amt bekleideten, aber sich wohl am Hofe aufhielten, um sich etwa für ein solches auszubilden. Erhielt ein Garding eine Würde, so fügte er diese dann der Bezeichnung seiner edlen Geburt hinzu und nannte sich *Comes et Procer*; dem Heerbann war auch er unterworfen ¹⁾.

Neben diesen Auszeichnungen, welche die ertheilte Würde dem Adel verlieh, war er noch durch manche Vorrechte, welche vorzüglich den Gerichtsstand und die Befreiung von mehreren Strafen betrafen, von den übrigen Freigebornen unterschieden. Doch konnte man auch zur Strafe des Adels beraubt werden ²⁾.

b. Die Unfreigebornen.

Den Freigebornen gegenüber stand diejenige Classe von Leuten, welchen die Geburt das Schicksal der Hörigkeit angewiesen hatte; die Gesetze nennen sie *servi*, ohne daß damit der Begriff eines römischen *servus* zu verbinden wäre. Auch die römische Regel, daß das Kind dem Stande der Mutter folge, hob Chindaswinth auf ³⁾; erzeugte ein Höriger mit einer Freigebornen Kinder, so wurden auch sie hörig ⁴⁾; und eben so die mit einer Hörigen erzeugten Kinder eines Freigebornen. Ursprünglich war die Classe der Hörigen aus den auf den Kriegszügen gemachten Gefangenen entstanden; aber auch andere Verhältnisse konnten das Loos der Hörigkeit herbeiführen. Wer seine Schulden nicht bezahlen konnte, büßte dem Gläubiger mit dem Verluste seiner Freiheit ⁵⁾, und viele

gardiggôs scheinen mir eher vornehme Höflinge als Gutsbesitzer, wie wohl sich auch dieser Sinn mit dem Wort verträgt“. übrigen s. *Conc. Tol. XIII. c. 2. Leg. Vis. L. II. t. 1. l. 1. L. IX. t. 2. l. 4. L. XII. t. 1. l. 3. Der Fuero Juzgo übersezt ricome.*

1) *Leg. Vis. L. IX. t. 2. l. 9.* Daß die Würde eines Gardinges geringer war als die des *Dux*, erhellt auch aus folgender Stelle in *Julian. Hist. Wambae. c. 7: Ranosindo Tarraconensis provinciae Duce, et Hildigiso sub Gardingatus adhuc officio consistente.*

2) Dieses wird unten bei der Schilderung der Rechtsverfassung näher entwickelt.

3) *Leg. Vis. L. X. t. 1. l. 17.*

4) *Leg. Vis. L. III. t. 2. l. 3.*

5) *Leg. Vis. L. V. t. 6. l. 5.*

Verbrechen führten dieselbe Folge für den Freigebornen herbei ¹⁾. Im Allgemeinen scheint das Loos der Hörigkeit bei den Westgothen erträglich gewesen zu sein; bei Vergehungen erscheint es freilich in denselben Verhältnissen, welche bei andern germanischen Stämmen stattfanden; ein Verbrechen welches ein Höriger gegen einen Freigebornen beging, ward schärfer bestraft als das des Freigebornen gegen ihn; er hatte also geringeres Bergeld ²⁾ und büßte häufig mit körperlicher Züchtigung, wenn jener mit Geldstrafen sich loskaufte ³⁾. Ohne den Willen des Herrn kann der Hörige keinen gültigen Vertrag schließen ⁴⁾; sein Zeugniß hat gegen einen Freien nicht leicht Gültigkeit ⁵⁾. Der *servus idoneus*, welcher sich durch größere Geschicklichkeit oder durch wichtigere Beschäftigungen von dem *servus vilis* unterscheidet, wird in den Gesetzen hinsichtlich der Bestrafung vor diesem ausgezeichnet ⁶⁾. Zwar hing jeder Hörige ganz von dem Gutdünken seines Herrn ab; doch durfte dieser ihn nicht tödten oder verflümmeln ⁷⁾. Alles was jener erwarb, kam in das Eigenthum des Herrn, wogegen dieser aber für alle Vergehungen des Hörigen verantwortlich war, wenn dieser nicht mit seiner eignen Person genugthun konnte. Wollte der Herr nicht das Vergehen des Hörigen lösen, so mußte er ihn dem Verletzten abtreten.

Der Hörige konnte von seinem Herrn, welcher dadurch sein Patron ward, freigelassen werden. Meistens geschah dieses durch eine Urkunde ⁸⁾ oder in Gegenwart eines Prie-

1) Leg. Vis. L. VII. t. 2. l. 14. t. 3. l. 3.

2) Leg. Vis. L. VI. t. 4. l. 3. L. VII. t. 1. l. 1. t. 2. l. 13. 14. L. VIII. t. 3. l. 12. 14.

3) Leg. Vis. L. VI. t. 3. l. 2. L. VIII. t. 3. l. 15. L. X. t. 3. l. 2.

4) Ib. L. II. t. 5. l. 6. L. X. t. 1. l. 10.

5) Ib. L. II. t. 4. l. 4. u. a. L. VII. t. 1. l. 2.

6) Daher muß für einen getödteten Knecht dem Herrn ein *servus aequalis meriti* erstattet werden. Ib. L. IX. t. 1. l. 2. 5.

7) Ib. L. VI. t. 5. l. 12. 13.

8) Ib. L. V. t. 7. l. 1.

sters und zweier Zeugen ¹⁾). Wie die Hörigen selbst, so unterschied man auch die Freigelassenen in *liberti idonei* und *viles*; sie selbst aber kamen an Rechten den Freigebornen nicht gleich, sondern behaupteten einen Mittelstand zwischen diesen und den Hörigen; sie verblieben in einiger Abhängigkeit von dem Patron, und dieses Verhältniß ging selbst auf ihre Nachkommen, welche doch Freigeborne waren, über ²⁾). Es konnte auch die Freilassung unter Bedingungen geschehen, deren Nichterfüllung den Wiedereintritt in die Hörigkeit veranlasste ³⁾). Auch mit bestimmten Beschränkungen konnte eine Freilassung stattfinden ⁴⁾). Die Hörigen der Kirche, deren Kinder stets bei derselben Kirche blieben, konnten zwar von dem Bischofe oder Kirchenvorsteher die Freiheit erhalten, allein ihre Nachkommen blieben stets in einem gewissen Schutzverhältniß zu der Kirche; bei jedem Wechsel des Bischofes mußten sie die Urkunde ihrer Freilassung dem Nachfolger vorzeigen, damit dieser sie bestätige; für die Erziehung der Kinder dieser Freigelassenen sorgte die Kirche ⁵⁾). Freigelassene durften sich nicht mit freigebornen Mädchen vermählen ⁶⁾); bewiesen sie sich undankbar gegen den Patron, so traten sie in den Stand der vollen Hörigkeit zurück ⁷⁾); führten sie aber einen untadelhaften Lebenswandel, so konnten sie selbst der priesterlichen Weihen theilhaft werden ⁸⁾).

Einer noch besseren Lage, als die der Freigelassenen war, erfreuten sich die hörigen Leute des Königs, welche in den Gesetzen *servi fiscales* genannt werden. Nicht nur ge-

1) Leg. Vis. L. V. t. 7. l. 2. (aus L. un. C. Th. de manumiss. in Eccles.) vergl. L. XII. t. 2. l. 13.

2) Ib. L. V. t. 7. 13. 17. 20. 21.

3) Conc. Tol. IV. c. 73. Leg. Vis. L. V. t. 7. l. 9. 10. 13.

4) Conc. Tol. cit. Leg. Vis. L. V. t. 7. l. 9. 14. L. XII. t. 2. l. 14.

5) Conc. Tol. VI. c. 9. 10.

6) Conc. Tol. III. c. 6. IX. c. 13. Leg. Vis. L. V. t. 1. l. 7.

7) Conc. Hispal. II. c. 8. Tol. IV. c. 63. IX. c. 11. 14. 15.

8) Conc. Tol. IX. c. 11.

nossen sie einer gewissen Standesehre ¹⁾), da sie unmittelbar unter dem Schutze des Königes standen und selbst zu den Würden des Palastes gelangen konnten ²⁾); sondern es war ihnen auch gestattet selbst Hörige zu besitzen ³⁾), welche ihnen als solche dienen mußten, obgleich auch sie im Eigenthume des Königes standen. Sie besaßen Glaubwürdigkeit als Zeugen ⁴⁾), und aus ihrer Mitte wurden die Vorgesetzten der geringeren Hofämter, als des Stalles, der Silberkammer, der Küche u. a. genommen ⁵⁾); selbst Kirchen konnten sie stiften und ausstatten, wenn der König seine Bestätigung nicht versagte ⁶⁾). Schenkte der König ihnen die Freiheit, so blieb ihnen wie ihren Nachkommen die strenge Verbindlichkeit, bei jedem Aufgebote zur Heeresfolge vor dem Fürsten zu erscheinen, damit dieser über sie verfügen könne; mit Verlust der erlangten Freiheit büßten sie ihr Ausbleiben ⁷⁾.

2. Kriegsverfassung der Westgothen.

Nicht der Besitz von Grundeigenthum war die Quelle der Verpflichtung zur Heeresfolge, sondern jeder Einzelne im Volke hatte als gegenseitiger Schutzgenosse Waffenrecht und die Pflicht in den Krieg zu ziehen. Zu diesem Behufe war, wie überall wo germanische Stämme als Eroberer auftreten, das Volk der Westgothen in Heeresmassen eingetheilt, an de-

1) Schon Tacit. de mor. Germ. c. 25. bemerkt diesen Vorzug der hörigen herrschenden Geschlechter.

2) Conc. Tol. XIII. c. 6.

3) Diese heißen gewöhnlich *mancipia*, z. B. Leg. Vis. L. V. t. 7. l. 16.

4) Ib. L. II. t. 4. l. 4.

5) Ib. Die *praepositi gillonariorum* heißen im *Fuero Juzgo* los que mandan los rapaces. Die Herausgeber des *Forum Judicum* (Madrid 1815.) aber sagen in dem Glossar: *Gellonarius: qui gellouum curam gerit. Gillo s. gello aqualis sive vasis genus est, quod alias baucalis dicebatur, a graeco βαυζάλιον, ut cognoscimus ex Glossis latino-graecis, ex Isidoro, Papia, etc.*

6) Conc. Tol. III. c. 15.

7) So befahl Egica Leg. Vis. L. V. t. 7. l. 19.

ren Spitze der Dur, und unter ihm zunächst der Comes stand ²⁾). Diesem untergeordnet befehligte der Tiufad ¹⁾) eine Abtheilung von tausend Mann oder Tiufadie, welche dann wieder in kleinere Theile von fünfhundert, hundert und zehn Mann zerfiel ³⁾). Als die Gothen in Spanien einfielen, war die ganze Nation ein Volk von Kriegern, deren Lust zu Eroberungen keiner Aufmunterung bedurfte; als aber nach der Niederlassung durch die Waffenruhe der kriegerische Sinn geschwächt wurde, bedurfte es strenger Gesetze und genauer Aufsicht über die Heeresfolge. Da Viele sich dem Kriegsdienste zu entziehen suchten oder vom Heere entwichen, so ward verordnet, daß der Tiufad, wenn er, durch Jemanden aus seiner Tiufadie bestochen, diesen des Dienstes entließ, das Neunfache des Empfangenen an den über ihn gesetzten Grafen entrichten sollte; gleiche Strafe erlitt in diesem Falle der Centenar. Erhielt der Tiufad zwar keinen Lohn dafür, daß er Jemanden nicht zur Heeresfolge anhielt, so bezahlte er doch eine Strafe von dreißig Solidis; verhältnismäßig der Quingen-tenar, Centenar und Decan ⁴⁾). Der Centenar welcher vor dem Feinde seine Centen verließ, verlor das Leben; und nur wenn es ihm gelang das Asyl einer Kirche zu erreichen, kam er mit dreihundert Solidis davon, ward aber zum Decan erniedrigt ⁵⁾). Verläßt der Decan vor dem Feinde seine Decanie oder leistet er dem Heerbanne keine Folge, so bezahlt er an den Grafen zehn Solidos. Wer aber aus einer Tiufadie ohne Erlaubniß des Tiufaden oder der Unterbefehlshaber vom Felde nach Hause läuft, oder von seinem Hause nicht in das Feld ziehen will, empfängt öffentlich hundert Hiebe

1) Der Comes hieß als solcher auch Praepositus hostis. Leg. Vis. L. IX. t. 2. l. 6.

2) Über die Ableitung dieses Namens s. Grimm deutsche Rechtsalterthümer. 754. Tiufad und millenarius sind wohl gleichbedeutend; denn auch der Fuero Juzgo übersetzt L. IX. t. 2. l. 1. el que ha en guarda mil caballeros en la hueste.

3) Der Quinquagenarius (al. quingenarius), Centenarius und Decanus erscheinen in dieser Rangordnung. Leg. Vis. L. IX. t. 2. l. 1.

4) Ib.

5) Ib. l. 3.

und bezahlt zehn Solidos¹⁾. Trat der Fall ein, daß das Heer aufbrechen sollte, so wurden Hörige des Königs als *compulsores exercitus* umhergeschickt, um zum Ausbruche zu mahnen; erliessen sie, bestochen, Jemandem die Kriegspflicht, so büßten sie mit dem Neunfachen des Empfangenen²⁾. Der Tiusad aber untersucht seine Hunderte, und der Centenar die Zehnte, um zu erfahren, ob es Jemandem gelungen durch Bitten oder Bestechung sich von der Heeresfolge zu befreien; den Schuldigen zeigt der Tiusad dem ihm vorgesetzten Grafen an, damit dieser die Einholung der Strafe veranlasse, deren Erlös der König dann unter die Tiusadie vertheilt³⁾.

Alle diese Vorschriften reichten nicht hin der großen Nachlässigkeit, welche sich bei der Vollziehung des Heerbannes eingeschlichen hatte, ein Ziel zu setzen. Die Empörungen, welche unter Wamba ausbrachen und deren Unterdrückung seinen kräftigen Maßregeln gelang, veranlassen ihn bei dem Heere eine neue Kriegszucht einzuführen. So befahl er: im Falle eines feindlichen Angriffes soll jeder Bischof oder andere Geistliche, jeder Herzog, Graf, Tiusad oder dessen Vertreter, die Gardinge und überhaupt Jeder der von dem Angriffe unterrichtet wird oder sich in der Nähe der angegriffenen Provinz befindet, sobald er von seinem Herzoge, Grafen, Tiusaden oder anderen Beamten aufgerufen wird, sich vollkommen ausgerüstet bei dem Heere einstellen. Sucht er sich dem Aufgebote zu entziehen, so soll er, wenn es dem Feinde gelingt Schaden anzurichten, und er ein Geistlicher ist, welcher den Schaden nicht ersetzen kann, vom Könige verbannt werden. Bekleidet er noch nicht einmal das Diakonat, so verliert er, sowie jeder straffällige Laie, er sei edlen oder geringen Standes, seine Würde und verfällt in gemeine Knechtschaft; aus ihren Gütern wird der angerichtete Schaden ersetzt. Wer aber im Falle einer Empörung gegen den König dem Aufrufe nicht sogleich Folge leistet, er sei Geistlicher oder Laie, wird

1) Leg. Vis. L. IX. t. 2. l. 4.

2) Ib. l. 2. 5.

3) Ib. l. 5.

verbannt und seine Güter werden eingezogen. Nur die Siechen und Gebrechlichen sind vom Kriegsdienste ausgenommen, doch sollen auch sie so viele Hilfe leisten als ihr Zustand erlauben mag¹⁾. Durch ein zweites Gesetz suchte Wamba diese Anordnungen noch zu erweitern: an dem Tage an welchem der König selbst oder auf seinen Befehl ein Herzog oder Graf in das Feld ziehen will, darf Niemand zu Hause verweilen, sondern Jeder muß sich an dem Orte einstellen, wohin ihn der Befehl des Königs oder das Aufgebot des Herzoges, Grafen oder Tiusfaden ruft. Die Strafen der Widerspänstigkeit sind für die höheren Stände, den Herzog, Grafen und Garding, Verbannung und Verlust des Vermögens. Die niederen Classen vom Tiusfaden abwärts Alle welche heerespflichtig sind, erleiden körperliche Züchtigung, Decalvation und Geldstrafen. Können sie diese nicht erlegen, so verlieren sie die Freiheit. Nur die sind von der Heeresfolge entbunden, welchen der König dieselbe erläßt, die unreife Jugend, die Greise und die Kranken. Aber es reichte nicht hin, daß die bezeichneten Leute sich persönlich bei dem Heere einstellten, sie mußten auch mit hinreichender Mannschaft erscheinen, und zu diesem Behufe sollte jeder Herzog, Graf und Garding, jeder Gothe oder Römer, jeder Freigeborne oder Freigelassene und selbst die Hörigen des Königes den zehnten Theil ihrer Sklaven wohl bewaffnet mit sich in das Feld führen²⁾. Da sich endlich oft der Fall ereignete, daß die Kriegspflichtigen zwar zu Felde zogen, sich aber dem eigentlichen Dienste durch mannichfache Vorkehrungen zu entziehen wußten, so wurden auch hierauf Strafen gesetzt. Auch schärfte Wamba die Vorschrift, daß die Herzöge, Grafen oder Tiusfaden Niemanden gegen Bestechung des Kriegsdienstes entlassen sollten; war der Übertreter vornehmen Ranges, so mußte er dem Bestechenden das Erhaltene vierfach zurückzahlen und dem König mit einem Pfunde Goldes bü-

1) Leg. Vis. L. IX. t. 2. l. 8.

2) In dieser Hinsicht wichen also die Westgothen von andern germanischen Stämmen ab, bei denen die Knechte nicht waffenfähig waren. Grimm deutsche Rechtsalterthümer. S. 310.

ßen. Geringere Leute verloren die Freiheit und kamen in die Gewalt des Königs¹⁾.

Aus allen diesen Einrichtungen erhellt, daß die Kriegspflicht des sämmtlichen Volkes einzig und allein auf dem Aufgebote des Königes beruhte, und der Buchstabe des Gesetzes lautete strenge genug um ein wohlgeordnetes und geleitetes Heer zu bilden, wenn nicht der kriegerische Sinn der Westgothen so tief gesunken wäre, daß schon Erwich seines Vorgängers Wanba Gesetze einschränken mußte, weil durch die darin den Säumigen gedrohten Strafen eine große Menge, ja fast die Hälfte des Volkes, als schuldig getroffen wurde²⁾.

Übrigens sorgte der König für die Unterhaltung der Krieger; in den Städten und Burgen waren besondere Beamte für die Anschaffung der dem Heere nothwendigen Lebensmittel angestellt; der Graf der Stadt mußte ihnen das Erforderliche liefern, widrigenfalls sie ihn bei dem Anführer des Heeres verklagten; dann ward er gezwungen vierfache Strafe aus seinen eigenen Gütern zu bezahlen³⁾. Binnen der Grenzen des Reiches zu plündern oder die Mitbürger durch Erpressungen zu bedrücken war bei Strafe vierfachen Erfases untersagt⁴⁾. Die dem Feinde abgenommene Beute dagegen verblieb dem Sieger, und wenn es einem Gothen gelang die von dem Feinde gemachte Beute diesem wieder zu entreißen, so gab er zwei Drittel derselben dem rechtmäßigen Eigenthümer zurück und behielt das Übrige für sich⁵⁾.

Die Westgothen kämpften lieber zu Roß als zu Fuß, und zwar nicht bloß mit dem Schwerdte, sondern auch Wurfspeeße schleuderten sie in schnellem Reiten⁶⁾. Lederne Har-

1) Leg. Vis. L. IX. t. 2. l. 9. Einige Handschriften schreiben dieses Gesetz, wiewohl mit Unrecht, dem Erwich zu.

2) Conc. Tol. XII. c. 7.

3) Leg. Vis. L. IX. t. 2. l. 6. Diese Beamten hießen *crogoatres annonae*.

4) Leg. Vis. L. VIII. t. 1. l. 9.

5) Ib. L. IX. t. 2. l. 7.

6) Isid. Hisp. Recapit. in Gothor. laudem.

nische, Panzerhemden und große Schilde schützten ihre Körper; zum Angriffe dienten ihnen zweischneidige Schwerdter, Messer, Lanzen, Wurfspeeße und Pfeile ¹⁾). Kampfspiele waren ihre tägliche Ergözung, und seit Eisebutz Zeiten wagten sie auch den Stürmen des Meeres in Kriegsschiffen zu trotzen.

3. Verhältnisse, welche aus abhängigem Besizthume hervorgehen.

a. Dienstleute, Ursprung des Lehenwesens.

Freigeborne oder arme Leute, denen es an den nöthigen Waffen und an Mitteln zum Lebensunterhalte gebrach, suchten oft den Schutz der Mächtigen und Reichen, um mit beiden Bedürfnissen durch sie versehen zu werden. Zur Vergeltung wurden sie ihre beständigen Gefährten im Felde und kamen in eine der der Hörigen nicht ganz unähnliche, wiewohl bei weitem ehrenvollere Lage. Obwohl dieses Verhältniß rein germanischer Natur ist, so ist es doch in römische Einkleidung gehüllt, indem die Namen für beide Theile aus dem römischen Patronatrechte entlehnt sind. Der Schutzherr hieß wie der des Freigelassenen Patronus, und der Schützling war in *patrocinio* desselben ²⁾), hieß aber auch *Bucellarius*, weil er des Herren Brod aß ³⁾). Es stand jedoch dem Schützlinge frei seinen bisherigen Patron zu verlassen ⁴⁾) und sich einen andern zu wählen, nur musste er was er von jenem empfangen zurückgeben ⁵⁾). Wollten die Söhne des Schützlinges in demselben Verhältnisse zu den Söhnen des Patrons bleiben, so behielten sie was dem Vater geschenkt war. Von dem was der Schützling durch sein Verhältniß zu dem Patron erwarb, fiel die Hälfte diesem oder seinen Kindern zu; die an-

1) Leg. Vis. L. IX. t. 2. l. 9.

2) G. z. B. Leg. Vis. L. V. t. 3. l. 1.

3) Ib. Von *bucella*, Brodkrume. Der *Fuero Juzgo* übersetzt *bucellarius* durch *vasallo*, den Patron nennt er *señor* oder *padron*.

4) Hierdurch unterschieden sie sich von den Freigelassenen.

5) Leg. Vis. L. V. t. 3. l. 1. 4.

dere behielt der Erwerber. Hinterließ der Schützling nur eine Tochter, so blieb diese in der Gewalt des Patrons, nur musste er für einen ebenbürtigen Ehemann sorgen und was ihren Eltern geschenkt war ihr lassen. Nimmt sie aber gegen seinen Willen einen Mann niederen Standes, so muß sie Alles was ihr Vater von dem Patron erhalten hat, diesem oder seinen Erben zurückgeben ¹⁾. Was dem Sohn bei Lebzeiten seiner Eltern durch die Gnade des Königs oder die Freigebigkeit eines Patrons verliehen ward, behielt er unter den angegebenen Bedingungen, ohne daß den Eltern ein Recht daran zustand ²⁾. Der Dienstmann zog dagegen mit seinem Patron zu Felde, musste ihm zur Seite bleiben und ihm als Wache dienen ³⁾.

Der König, als der größte Grundeigenthümer, konnte durch Verleihung von Gütern eine große Anzahl ihm ergebener Männer an sich fesseln; für den Besitz dieser Güter waren sie ihm Treue und Dienstleistungen schuldig und hießen deshalb die Getreuen des Königs ⁴⁾. Zwar wurde mehr als Einmal das Gesetz erneuert, daß die den Getreuen des Königs verliehenen Güter von dessen Nachfolger nicht wieder eingezogen werden sollten ⁵⁾; allein die Verhältnisse des Reiches führten einige Unsicherheit dieses Besizthums herbei,

1) Leg. Vis. L. V. t. 3. l. 1. 3.

2) Ib. L. IV. t. 5. l. 4.

3) Der Ausdruck *regia beneficia* kommt vor Leg. Vis. L. IV. t. 5. l. 5. wo auch *Leudes* genannt werden. *Regum Fideles* erscheinen häufig, z. B. Conc. Tol. V. c. 6. VI. c. 14. Leg. Vis. L. VI. t. 1. l. 5.

4) Leg. Vis. L. IX. t. 2. l. 9. ... *si quisque exercitalem in eandem bellicam expeditionem proficiscens minime ducem aut comitem aut etiam patronum suum sequutus fuerit, sed per patrocinia diversorum se dilataverit, ita ut nec in guardia cum seniore suo persistat, nec aliquem publicae utilitatis profectum exhibeat, nec ei talis profectio imputanda est, sed superiorum ordinem, quae de vilioribus inferioribusque personis in hac lege decreta sunt, in semetipsum noverit sustinere.*

5) Conc. Tol. V. c. 6. *ut Regum Fideles a successoribus regni a rerum jure non fraudentur pro servitutis mercede.* Ferner Conc. Tol. VI. c. 14. XIII. c. 1.

da oft, was ein König verliehen hatte, dessen Nachfolger wieder an sich riß. Diese Schützlinge des jedesmaligen Königes bildeten natürlich Parteien, welche oft denen des Nachfolgers entgegengesetzt waren und dadurch nicht wenig zu der Auflösung des Reiches beitrugen.

Verletzten aber die Beschenkten ihre Pflicht der Treue, so stand es dem Könige frei die Güter wieder einzuziehen und sie an Andere zu verleihen ¹⁾. In diesem Verhältnisse der Abhängigkeit stand das Reich der Sueven zu dem der Westgothen seit Miros Zeiten, welchen Leuwigild nur gegen den Eid der Treue im Besitze seines Reiches ließ; denselben Eid leistete Miros Sohn Eurich; als aber dieser vom Throne gestossen ward, zog Leuwigild das ganze Reich der Sueven ein und vereinigte es mit dem seinigen ²⁾.

Auch die Kirchen besaßen dergleichen Schutzherrn, denen sie Ländereien oder andere Gegenstände überließen; traten diese aber aus ihrem Dienstverhältnisse heraus, so verloren sie auch das was sie durch die Freigebigkeit der Kirche besaßen ³⁾.

Dieses war die Grundlage des später sich entwickelnden Lehenwesens. Vasallen können wir jene Schutzherrn immerhin nennen, nur war ihr Besitzthum kein eigentliches Lehen und noch weniger ihr Verhältnisse zu dem Patron Lehenrecht. Denn die versprochene oder erwartete Treue war nur persönlich, sie konnte verweigert oder einem andern Herrn gewidmet werden, ohne daß wie bei den Lehen mit dem Besitze der überlassenen Sache auch für einen Dritten die Pflicht der Treue und der Dienstleistungen verbunden gewesen wäre ⁴⁾. Die baldige Auflösung des Reiches verhinderte für jetzt, daß dieses Schutzverhältnisse in ein wahres Lehenverhältnisse überging.

1) Dieses erhellt aus Conc. Tol. XIII. c. 1.

2) S. oben S. 74.

3) Leg. Vis. L. V. t. 1. l. 4. De rebus ecclesiae ab his possessis, qui sunt ecclesiae obsequiis mancipati.

4) Mit andern Worten: es gab noch Ländereien, deren Besitz lehenspflichtig machte.

b. Bäuerliche Verhältnisse.

Als die Westgothen ihre Eroberungen in Gallien und Spanien sichern und bleibenden Nutzen aus ihnen ziehen wollten, theilten sie die gewonnenen Ländereien in drei gleiche Theile, von denen sie zwei unter sich vertheilten, den dritten aber den römischen Einwohnern als freien Eigenthümern überliessen. Ohne daß man annehmen mußte, als ob diese Vertheilung durch das Loos geschehen sei, wurden doch die entstandenen Theile *sortes* genannt, und an ihnen konnte, je nachdem sie von größerer oder geringerer Ausdehnung waren, Mehreren zugleich ein Gesamteigenthum zustehen, welche dann *consortes* hießen ¹⁾. Diese Theilung wurde streng aufrecht gehalten, und dem Gothen so wenig wie dem Römer gestattet sich von dem Antheile eines Andern Etwas zuzueignen ²⁾; nur funfzigjähriger Besitz reichte hin um Eigenthum in dieser Hinsicht zu erwerben ³⁾. Dagegen stand es Jedem frei wüßtes und verlassenes Land, welches noch Niemandem zugetheilt war, in Besitz zu nehmen und es anzubauen ⁴⁾.

Diejenigen Gothen denen bei der Theilung der Grundstücke große Antheile zugefallen waren, überliessen diese wieder, da sie selbst sie nicht zu benutzen verstanden, an geringere Leute; um aber doch auch ihren Vortheil daraus zu ziehen, legten sie den neuen Besitzern gewisse Abgaben und Leistungen auf ⁵⁾. Damit nun bei Veräußerungen solcher Grundstücke die Verbindlichkeit zu fernerer Leistung dieser Lasten nicht umgangen würde, so bestimmte man ihre Beschaffenheit schriftlich, und jeder neue Erwerber welcher nach Jahresfrist die vorgeschriebenen Leistungen nicht erfüllt hatte, verlor Kaufpreis und Grundstück ⁶⁾. Diese abhängigen Besitzer hießen

1) *Leg. Vis. L. X. t. 1. l. 3. 6.*

2) *Ib. l. 8. 16.*

3) *Ib. l. 16. t. 2. l. 1.*

4) *Ib. t. 1. l. 9.*

5) Genannt werden *caballos ponere, functiones exsolvere, censum reddere.* *Ib. L. V. t. 4. l. 19.*

6) *Ib. vergl. L. X. t. 1. l. 19.*

in den Gesetzen entweder *curiales*, welche ihr Besitztum vom Könige erhalten, oder *privati*, welche es von anderen Leuten inne hatten.

Das Verhältniß der römischen Colonen löste sich, eine Folge der westgothischen Einwanderung, in ein freieres, dem Colonen ungleich günstigeres auf. Der Colon, welcher bisher weder selbst das Grundstück verlassen noch davon getrennt werden konnte, erhielt mehr Freiheit und scheint in eine der des Pächters ähnliche Lage gekommen zu sein. Der Name *colonus* verschwindet ganz; allein man verlieh nun Ländereien zur Benutzung gegen Entrichtung eines jährlichen Kanons ¹⁾. Der Verleiher behielt das Eigenthum und schrieb dem Pächter genau vor, welche Ländereien und auf welche Art er sie benutzen sollte. Dehnte dieser die Benutzung der Grundstücke über diese Vorschriften oder über andere als die verliehenen aus, so verlor er alles dieses und es blieb der Willkür des Herrn überlassen, ob er den Kanon erhöhen oder den unrechtmäßigen Erwerb des Pächters einziehen wollte ²⁾. Bezahlte dieser den Kanon nicht, so trieb ihn der Herr aus dem Besitze ³⁾. Durch Vertrag konnte eine solche Pachtung auf gewisse Jahre verliehen werden ⁴⁾.

Endlich gab es auch Leute welche an die Scholle gebunden waren, indem sie nie und unter keiner Bedingung ihr Gut veräußern durften. Der Käufer verlor den Kaufpreis und musste das Gut wieder herausgeben. Dergleichen Leute erscheinen unter dem Namen *Plebei*; sie konnten aber selbst *Sklassen mancipia*, zum Anbau ihres Grundstückes besitzen ⁵⁾.

1) *Terrae, quae ad placitum canonis datae sunt.* Leg. Vis. L. X. t. 1. l. 11.

2) *Ib.* l. 13.

3) *Ib.* l. 11.

4) Durch eine *precaria epistola.* Leg. Vis. L. X. t. 1. l. 12.

5) *Ib.* L. V. t. 4. l. 19. Der *Fuero Juzgo* übersetzt *Plebei* durch *el omne que es solariego.*

4. Städterwesen und Abgaben.

Den Städten stand, wie oben gemeldet, ein Graf, der Comes civitatis als königliche Behörde vor; doch scheinen sich auch Municipalbeamte erhalten zu haben, welche die inneren Angelegenheiten der Stadtgemeinde leiteten. Namentlich wird noch der Defensor civitatis erwähnt, welchen das Volk in Verbindung mit dem Bischofe anfangs jährlich, späterhin auf Lebenszeit erwählte. Seine Gewalt war von der des königlichen Richters unabhängig und dieser streng angewiesen keine Abgaben von jenem für dessen Anstellung zu erpressen ¹⁾. Für besondere Fälle ward die Stadtgemeinde zusammengerufen ²⁾; und die angesehensten Leute, als die Seniores loci ³⁾, hatten dann wohl den meisten Einfluß. Über die kleineren Ortschaften war als Beamter ein Villicus gesetzt, welcher sowohl niedere Gerichtsbarkeit ausübte, als auch für Beitreibung der Abgaben sorgte ⁴⁾. In den Städten ward für das letztere Geschäft ein eigener Numerarius von dem Volke und dem Bischofe wie der Defensor erwählt ⁵⁾; aber auch der Aufseher des königlichen Schatzes, der Comes patrimonii, konnte dergleichen Numerarien in den Städten anstellen, wenn der Bischof sie bestätigte ⁶⁾. Übrigens scheint dieses Amt eines Einnehmers verächtlich gewesen und nur von Leuten geringeren Standes verwaltet worden zu sein ⁷⁾.

1) Leg. Vis. L. XII. t. 1. l. 2. Die Tribuni, welche L. XI. t. 1. l. 2. vorkommen, sind vermuthlich gleichbedeutend mit den Defensoren.

2) Dieses scheint unter dem conventus publicus vicinorum zu verstehen zu sein. Leg. Vis. L. VIII. t. 1. l. 3. t. 4. l. 14. t. 5. l. 6. Der Fuero Juzgo übersetzt dieses durch conceio.

3) Ib. L. VIII. t. 5. l. 6.

4) Leg. Vis. L. VIII. t. 1. l. 9. 15. L. IX. t. 1. l. 8. L. X. t. 1. l. 6. L. XII. t. 1. l. 2. Der Fuero Juzgo übersetzt Villicus durch mirino.

5) Leg. Vis. L. XII. t. 1. l. 2.

6) Ein solcher Fall kommt vor in dem Fragm. de fisco Barcinonensi hinter dem Conc. Caesaraug. II. (Aguirre T. III. p. 304.), und im Conc. Tol. XVI. in fine.

7) Dieses erhellt aus der eben angeführten Stelle des Conc. Tol. XVI. vergl. Isid. Hisp. Orig. IX. 4.

Nähere Nachrichten über die Verhältnisse der Auflagen bei den Westgothen sind uns nicht überliefert worden. Die Güter der Römer waren mit besonderen Abgaben beschwert, denen die der Gothen nicht unterlagen ¹⁾. Dieselben Beamten denen der Heerbann und die Gerichtsbarkeit anvertraut war, führten auch die Aufsicht über die Verwaltung der öffentlichen Abgaben. Strenge Gesetze schrieben ihnen Milde und Gerechtigkeit bei der Erhebung, sowie treue und pünktliche Ablieferung an die Staatskasse vor. Der Geistlichkeit war es zur Pflicht gemacht, ein sorgfältiges Augenmerk über die Beobachtung dieser Vorschriften zu führen und die Schuldigen dem Könige zur Bestrafung anzuzeigen ²⁾; um so eher konnten sie jede Gelegenheit sich widerrechtlich zu bereichern von sich weisen, da der König jedem Beamten bestimmte Einkünfte für seine Dienstleistungen anwies ³⁾.

5. Verhältnisse der Juden.

Als es der katholischen Kirche kaum gelungen war die Ketzerei der Arianer aus dem Reiche der Westgothen zu vertilgen, ward es ihr eifrigstes Bestreben, auch die zahlreichen Juden, welche nach und nach in die Halbinsel eingewandert waren, zu dem Glauben an den gekreuzigten Heiland zu befehlen ⁴⁾. Der Widerstand war hartnäckig, die Bekehrung meistens nur scheinbar, die gegenseitige Erbitterung heftig, und durch die empfindlichsten Beschränkungen der bürgerlichen Rechte, sowie durch die härtesten Strafen bei vorkommenden Rückfällen sollten die Anhänger des mosaischen Glaubens gezwungen werden sich zu der christlichen Kirche zu bekennen. Alle Ge-

1) Denn in Leg. Vis. L. X. t. 1. l. 16. heißt es: *Judices . . . terras Romanorum ab illis qui occupatas tenent auferant, et Romanis sua exsequutione sine aliqua dilatione restituant, ut nihil eis eo debeat deperire.*

2) Leg. Vis. L. XII. t. 2. l. 1. Conc. Tol. III. c. 18. XIII. *Decretum Regis.*

3) Leg. Vis. L. XII. t. 2. l. 1.

4) S. oben S. 89 ff.

meinschaft mit Christen war ihnen streng untersagt ¹⁾); daher durften sie nicht einmal Christen als Hörige besitzen ²⁾ oder sich mit Christinnen verheirathen; eine solche Ehe ward, wenn sich der Jude nicht bekehrte, aufgelöst, und über die Kinder welche aus dieser Ehe hervorgingen, stand dem Vater keine Gewalt zu, sondern sie wurden getauft, den Eltern entrisen und Klöstern oder frommen Christen zur Erziehung übergeben ³⁾. Es ward ihnen untersagt ihr Pascha und andere jüdische Feste zu feiern oder den Sabbat zu halten ⁴⁾); eben so wenig aber durften sie die christlichen Festtage durch Arbeit oder Betreibung von Geschäften entweihen ⁵⁾. In den Gra den sich zu verheirathen, welche den Christen verboten waren, galt auch für sie als Incest ⁶⁾. Die Ausübung der Beschnei dung war ihnen untersagt ⁷⁾, und ihnen befohlen keinerlei Speise oder Getränk als unrein zu verwerfen ⁸⁾. Ihr Zeug niß gegen einen Christen war ungültig ⁹⁾, und Eiferand be zahlt, daß kein Jude ein öffentliches Amt bekleiden solle ¹⁰⁾.

Die Strenge der Verfolgung nahm noch zu, da seit Ghintilas Zeiten die Könige bei der Thronbesteigung schwören mußten den Juden durchaus keinen Vorschub zu thun ¹¹⁾. Durch diese Härte wurden freilich viele Juden bewogen, dem äußeren Anscheine nach sich in die Gemeinschaft der christli chen Kirche aufnehmen zu lassen, allein in ihrem Innern hin gen sie fest an dem Glauben ihrer Väter, und die Klagen über Rückfall und heimliches Judenthum erschollen laut ¹²⁾.

1) Conc. Tol. III. c. 14. IV. c. 62. 66. X. c. 7. XVI. Decr. Reg.

2) Leg. Vis. L. 12. t. 2. l. 14. Conc. Tol. IV. c. 66.

3) Conc. Tol. III. c. 14. IV. c. 57. XVII. in fine.

4) Leg. Vis. L. 12. t. 2. l. 5. t. 3. l. 4. 5.

5) ib. L. 12. t. 3. l. 6. Conc. Tol. XII. c. 9.

6) Leg. Vis. L. 12. t. 2. l. 6. t. 3. l. 8.

7) ib. t. 2. l. 7.

8) ib. l. 8. t. 3. l. 7.

9) ib. t. 2. l. 9.

10) Conc. Tol. IV. c. 65.

11) Conc. Tol. VI. c. 3.

12) Conc. Tol. VIII. Anrede des Königs.

Gegen diese Rückfälligen traf man besondere Maßregeln ¹⁾: der Umgang mit nichtgetauften Hebräern ward ihnen bei förperlicher Züchtigung untersagt, und dagegen die Verpflichtung auferlegt, allen christlichen Festen mit der übrigen Gemeinde unter der Aufsicht der Geistlichkeit beizuwohnen ²⁾. Auch ihnen mangelte die Fähigkeit, Zeugniß gegen einen Christen abzulegen, und erst ihren Kindern ward sie zugestanden, wenn diese Zeugnisse ihres Wohlverhaltens beibrachten ³⁾. Bei ihrem Übertritte zur christlichen Kirche mußten die Juden ein ihnen vorgelegtes Glaubensbekenntniß unterschreiben, und diese Schriften wurden dann dem Bischöfe zur Aufbewahrung in den Archiven seiner Kirche übergeben ⁴⁾. War ihre Befeh- rung aufrichtig und ohne Verstellung, so wurden sie von den Abgaben befreit, mit welchen die übrigen Juden beschwert waren, und überhaupt der besonderen Gnade des Königs em- pfohlen ⁵⁾. Damit sie nicht in ihre alten Irthümer zurück- fallen möchten, ward ihnen das Lesen von Schriften, welche gegen die christliche Religion gerichtet waren, streng unter- sagt ⁶⁾.

Ein Gesetz aber ⁷⁾, welches die Grausamkeit so weit trieb, jedem Juden welcher die erlassenen Verbote überträte, mit der Strafe der Steinigung oder des Feuertodes zu drohen, kam wohl nie zur Ausführung; vielmehr erklärte Erwich es ausdrücklich für ungerecht ⁸⁾ und verordnete dagegen, daß die- jenigen Juden welche weder sich selbst taufen lassen noch ihre Kinder zur Taufe schicken würden, hundert Geißelhiebe

1) S. vorzügl. Conc. Tol. IV. c. 57. 59. 62. 64.

2) Conc. Tol. IX. c. 17.

3) Leg. Vis. L. 12. t. 2. l. 10.

4) Conc. Tol. XII. c. 9. Leg. Vis. L. 12. t. 3. l. 28. Ein sol- ches Placitum Judaeorum steht ib. t. 2. l. 16. t. 3. l. 13. 14. 15.

5) ib. t. 2. l. 18. t. 3. l. 26. Conc. Tol. XVI. c. 1.

6) Conc. Tol. XII. c. 9. Leg. Vis. L. 12. t. 3. l. 11.

7) Leg. Vis. L. 12. t. 2. l. 12. Einige Handschriften schreiben es dem Ghindaswinth, andere dem Reccared zu.

8) ib. t. 3. l. 1.

erhalten, decalvürt und des Reiches verwiesen werden sollten¹⁾. Erwichs Nachfolger, Egica, war zwar Anfangs zu gelinderen Maßregeln geneigt, indem er die nicht getauften Juden im Reiche duldete, ihnen nur allen Handel mit Christen verbot, sie den gewöhnlichen Abgaben unterwarf und ihnen alle Slaven, Häuser und Grundstücke nahm, welche sie früher von Christen erworben hatten²⁾; als sich aber erwies, daß die einheimischen Juden mit ihren Glaubensbrüdern jenseit des Meeres gefährliche Verbindungen gegen die Christen angeknüpft hatten, entschloß sich der König zu größerer Härte. Alle Juden sollten von nun an Hörige des Königs werden, und ihre Güter an die Krone fallen, so daß der König sie verleihen mochte wem er wollte³⁾. Ausgenommen von diesen harten Maßregeln war eine Niederlassung von Juden, welche in den zu der gallischen Provinz führenden Engpässen ihre Sitze hatte und diese unwirthbare, den feindlichen Angriffen ausgesetzte Gegend anbaute; sie wurden dem besondern Schutze des dortigen Herzogs empfohlen⁴⁾.

Die Aufsicht über das Betragen der Juden, die Pflicht sie zur Annahme des Christenthums anzuhalten und ihre Übertretungen der Gesetze zu untersuchen, war bei den Westgothen der Geistlichkeit anvertraut⁵⁾. Kein weltlicher Richter durfte ohne Zuziehung der geistlichen Behörde ein Verfahren gegen widerspenstige Juden einleiten⁶⁾; vielmehr mußte jeder Israelit welcher aus einer Provinz des Reiches in eine andere wanderte, sich sogleich vor den Bischof oder den Geistlichen seines neuen Wohnortes stellen, um ihn als seine Behörde anzuerkennen⁷⁾. Den Geistlichen war dagegen anbefohlen die Juden auf das genaueste mit den sie betreffenden Gesetzen

1) Leg. Vis. L. 12. t. 3. l. 3.

2) ib. t. 2. l. 18. Conc. Tol. XVI.

3) Conc. Tol. XVIII. c. 8.

4) ib. Die Anrede des Königs.

5) Conc. Tol. XII. c. 9. Leg. Vis. L. 12. t. 3. l. 23. 24.

6) Conc. Tol. cit. Leg. Vis. L. 12. t. 3. l. 25. 26.

7) ib. l. 20.

bekannt zu machen, damit diese nicht Unwissenheit vorschützen könnten ¹⁾).

So hielt denn schon der Westgothe es für Gewissenspflicht, sein Blut rein von jüdischer Vermischung zu halten, ein Vorzug, auf welchen der spätere Spanier, oft ohne Grund, um desto stolzer war, je seltener er unwiderleglich dargethan werden konnte. Und alle Schrecken, alle Drohungen eines geistlichen Glaubens-Gerichtes, deren Erfindung man gewohnt ist dem überspannten Eifer der Mönche des späteren Mittelalters zuzuschreiben, ergeben sich, nicht nur in Grundzügen entworfen, sondern auch auf ihre Zwecke trefflich berechnet, bereits aus den Säkungen westgothischer Bischöfe und Könige ²⁾).

Drittes Capitel.

Beschränkung der königlichen Gewalt durch Reichsversammlungen.

Eifersüchtig auf den Besitz der in ihren heimatlichen Wäldern genossenen und gegen alle Angriffe feindlicher Völker siegreich behaupteten Freiheit, unterwarfen sich die Westgothen zwar einem Könige als Oberhaupt der Nation, nie aber seinem unbedingten Willen. Diesem setzten sie vielmehr den ihrigen oft trohig entgegen. Schon das Wahlrecht, welches die Großen ausübten, musste ihnen Gelegenheit geben in mehr oder minder zahlreichen Versammlungen über das Wohl des Vaterlandes oder das Interesse der Parteien zu berathschlagen; allein bis auf die Befehrerung der Westgothen zum Katholicismus finden wir von eigentlichen, geregelten Ver-

1) Leg. Vis. L. 12. t. 3. l. 28.

2) Dreffend sagt Montesquieu de l'esprit des loix. L. 23. ch. 1. Nous devons au code des Wisigoths toutes les maximes, tous les principes et toutes les vues de l'inquisition d'aujourd'hui; et les moines n'ont fait que copier contre les Juifs des loix faites autrefois par les évêques.

sammlungen des Volkes, wie die Geschichte anderer germanischer Stämme sie uns darbietet, keine Nachrichten aufgezeichnet; und eben so wenig war es der arianischen Geistlichkeit vergönnt sich thätigen Antheil an der Regierung zu erwerben. Der katholischen Geistlichkeit war es vorbehalten, nicht nur selbst auf geregelte Weise den entschiedensten Einfluß auf die Verwaltung des Staates zu gewinnen, sondern auch den der weltlichen Großen in einer bestimmteren Form herbeizuführen.

Als nämlich Reccared die Nothwendigkeit erkannt, sein ganzes Volk unter Einem religiösen Glauben zu vereinigen und deshalb alle höheren Geistlichen des Reiches zu einer allgemeinen Versammlung in die Hauptstadt berufen hatte, lud er zugleich den Adel und die Hofbedienten ein derselben beizuwohnen und das neue Glaubensbekenntniß abzulegen¹). So ward die Annahme der katholischen Religion die erste Veranlassung der Gegenwart des Königs und der Großen auf den bisher nur von den Geistlichen gehaltenen Versammlungen, und der König sowohl als der Adel gab seine Zustimmung zu der Glaubens-Änderung durch schriftliche Unterzeichnung des neuen Bekenntnisses ausdrücklich zu erkennen²). Die versammelten Bischöfe aber benutzten diese Gelegenheit, um eine Menge von Satzungen, welche die Einrichtung der ganzen westgothischen Kirche betrafen, anzuordnen, und insofern sich auch in weltliche Angelegenheiten zu mischen, als sie den Orts-Richtern und Schatz-Beamten befahlen, von nun an auf den jährlich zu haltenden Synoden zu erscheinen, um über ihre Pflichten belehrt zu werden und von ihrer Verwaltung Rechenschaft abzulegen³). Der König aber bestätigte durch eine förmliche Urkunde die gefassten Beschlüsse der Versammlung⁴). Das

1) C. oben S. 83.

2) Conc. Tol. III. die Unterschriften des Glaubensbekenntnisses. (Aguirre T. III. p. 228.) Einige unterzeichnen ihren Namen, und dann heißt es: *similiter et omnes seniores Gothorum subscriperunt.*

3) Conc. Tol. III. c. 18.

4) *ib.* Edictum Regis in confirmatione Concilii. (Aguirre T. III. p. 234.)

Recht diese Versammlungen zu berufen verblieb von nun an den Königen ¹⁾, welche nie versäumten, so oft ihr eigener Vortheil oder das Wohl des Staates es erheischte, dasselbe auszuüben, denn stets gewährten die versammelten Bischöfe dem Rath oder Schutz suchenden und vor ihnen oft demüthig erscheinenden Könige Hülfe und Beistand. Und sowie sie mit geistlichen Waffen das Ansehn der Krone zu schützen suchten, so bedurften sie selbst der Androhung weltlicher Strafen und der vollziehenden Gewalt des Königs, um ihren Beschlüssen Gesetzeskraft zu geben. Daher überliessen sie dem Könige gern das Recht, durch eine förmliche Urkunde die auf ihren Versammlungen beschlossenen Satzungen zu bestätigen ²⁾. Diese Zusammenkünfte sämtlicher Bischöfe des Reiches waren also an keinen bestimmten Zeitpunkt gebunden, sondern fanden statt, wann es der Wille des Königs erheischte; über die Art und Weise aber und die Feierlichkeiten, welche bei Haltung dieser Versammlungen beobachtet werden sollten, ward Folgendes festgesetzt:

Mit Anbruch des Tages öffneten die Pförtner der Kathedrale nur Eine Thüre und hüteten dieselbe, um das Eindringen derer zu verhindern, welche keinen Sitz in der Versammlung hatten; dann gingen alle Bischöfe hinein und nahmen ihre Plätze nach dem Alter ihrer Weihung; hinter sie setzten sich die berufenen Presbytern, vor ihnen standen die zugelassenen Diakonen. Endlich kamen die Laien hinein, welchen die Versammlung den Eintritt gestatten wollte, sowie die zur Abfassung der Schriften erforderlichen Notarien. Hierauf wurden die Pforten geschlossen, der Archidiacon der Kathedrale ermahnte laut zum Gebet, und zur Erde gebeugt harrten Alle in stiller Betrachtung, bis einer der älteren Bischöfe in lautem Gebete die Gefühle Aller zum Herrn richtete und diese laut

1) Daher heisst es Conc. Tol. III. cum Princeps omnes regiminis sui Pontifices in unum convenire mandasset. — Conc. Tol. IV. dum diligentia religiosissimi Sisenandi... convenissemus, ut ejus imperiis atque jussis communis a nobis agitaretur etc.

2) S. die Bestätigungs-Urkunden am Schlusse der toletanischen Concilien bei Aguirre T. III. p. 234. 323. 406. T. IV. p. 271. 290. 314. 332. 346.

ihr Amen riefen. Dann foderte sie der Archidiacon auf, sich aufzurichten, und nach der angewiesenen Ordnung nahm Jeder seinen Platz ein. Ein Diakon, mit dem Chorhemde angethan, las aus dem Buche der Kirchen-Satzungen die auf die Versammlung Bezug habenden Stücke vor, und durch eine Anrede des ältesten Metropolitanen wurden endlich die Verhandlungen eröffnet. Niemand durfte, bevor die Stunde der Trennung erschien, die Versammlung verlassen, und die gefassten Beschlüsse wurden zuerst von den Metropolitanen, dann von den Suffragan-Bischöfen, von Beiden in der Reihenfolge welche das Alter der Weihe ihnen vorschrieb, unterzeichnet und dem Könige zur Genehmigung vorgelegt ¹⁾.

Wenn nun die Bischöfe in diesen allgemeinen Versammlungen Anfangs nur eine Erweiterung der schon bestehenden Synodal-Versaffung erblicken mochten, so gab doch ihr eigenes Bestreben und die Verhältnisse des Staates ihnen bald eine andere, weit umfassendere Richtung. Da der König in Person auf den Versammlungen erschien, so war es natürlich, daß in seinem Gefolge auch verschiedene Große des Palastes sich befanden, und diese, welche Anfangs nur stumme Zeugen der Verhandlungen abgaben ²⁾, mußten bald, um so mehr da nicht bloß Angelegenheiten der Kirche, sondern auch Staatsfachen zur Sprache kamen, ebenfalls um ihre Meinung befragt und ihre Zustimmung zu geben aufgefodert werden ³⁾. Sobald dieses Verhältniß sich entwickelt hatte, war die Umbildung der bisherigen auf die Geistlichkeit beschränkten Concilien in förmliche Reichstage ⁴⁾ entschieden. Den Bischö-

1) S. die Formula qualiter Concilium fiat in Conc. Tol. IV. c. 4. vgl. C. Tol. VIII. c. 11. XI. c. 1.

2) So heißt es von dem Könige C. Tol. V. c. 1. in medio nostri coetus ingressus cum Optimatibus et Senioribus Palatii sui.

3) Schon im J. 638. Conc. Tol. VI. c. 3. heißt es: consonam cum eo (Rege) corde et ore promulgamus Deo placitaram sententiam, simul etiam cum suorum Optimatum illustriumque virorum consensu ex deliberatione sancimus.

4) über den Namen hier streiten zu wollen, wäre unnütz. Diese Versammlungen nennen sich zwar selbst immer Concilia und die Beschlüsse Canones; allein dieses rührt daher, weil die Geistlichen die Ur-

fen selbst musste die Anwesenheit der Großen und hohen Beamten sowie die des Königs erwünscht sein, da sie nun Gelegenheit hatten Vorstellungen und Ermahnungen an sie zu richten ¹⁾, und da die gefassten Beschlüsse um so größere Kraft haben mussten, wenn durch die zustimmende Unterschrift der Großen sie auch für diese verbindend wurden ²⁾. Von diesem Zeitpunkte an unterzeichneten auch mehrere Äbte, deren Zuziehung vielleicht das Gegengewicht gegen die weltlichen Großen verstärken sollte ³⁾.

Sowie aber die sämtlichen Bischöfe des Reiches nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet waren auf den allgemeinen Reichstagen zu erscheinen, so war dagegen das Recht der weltlichen Großen ein rein persönliches, welches von der Berufung des Königs abhing ⁴⁾. Ihre Anwesenheit ward desto erforderlicher, je mehr die Versammlungen ihr Augenmerk auf weltliche, das allgemeine Wohl des Staats betreffende Angelegenheiten richteten, welche die Könige vor ihrer Befeh- rung zum Katholicismus nur mit ihren nächsten Umgebungen weltlichen Standes überlegt hatten ⁵⁾. In diese Einmischung

kunden dieser Reichstage ausfertigten und dann in die Sammlungen ihrer Gesetze aufnahmen.

1) Daher drücken sie auch oft ihre Freude darüber aus. Conc. Tol. VIII.

2) Zuerst unterzeichnen 16 Palatinen auf dem Conc. Tol. VIII. Das Conc. Tol. XII. unterschreibt der erste Palatin mit den Worten: haec statuta, quibus interful, annuens subscripsi.

3) Äbte unterzeichnen Conc. Tol. VIII. IX. XI. XII. XIII. in verschiedener Anzahl. Cenni l. c. T. II. p. 97. bleibt den Beweis schuldig, wenn er sagt: Abbates confirmabant definita, quae ad monachos sibi subditos continendos attinebant.

4) Conc. Tol. VIII. Anrede des Königs: in commune jam vobis cunctis, et ex divino cultu Ministris idoneis, et ex Aula Regia Rectoribus decenter electis; und Conc. Tol. XII. sagt Erwich zu ihnen: illustres Aulae Regiae viros, quos interesse huic sanctae synodo delegit nostra sublimitas; vgl. Conc. Tol. XIII. XVII. wo Egica sagt: nos illustre Aulae Regiae decus, ac magnificorum virorum numerosus conventus, quos huic venerabili coetui nostra interesse celsitudo praecepit.

5) Die Versammlungen schreiben sich selbst ausdrücklich das Recht der Einmischung in Staatsfachen zu. Conc. Tol. VII. XIII. c. 8. Si

in Staatsfachen hatte die Thätigkeit der Versammlungen so sehr in Anspruch genommen und von dem ursprünglichen Wirkungskreise der Bischöfe, das Heil der Kirche zu ordnen, so weit entfernt, daß man endlich darauf zurückkam, weltliche und geistliche Angelegenheiten von einander getrennt, diese an den ersten drei Tagen, ohne Beisein irgend eines Laien, jene später verhandeln zu wollen ¹⁾. Da aber das westgothische Reich bald darauf seinen Untergang fand, und die Beschlüsse der unter Witiza gehaltenen Versammlungen nicht mehr vorhanden sind, so können wir die Folgen dieser neuen Anordnung, welche den weltlichen Großen jede Einwirkung auf die Angelegenheiten der Kirche entriß, ohne dieser ihren wichtigen Einfluß auf Staatsfachen zu entziehen, nur vermuthen.

Aus der Entwicklung dieser Verhältnisse ergeben sich von selbst die Kennzeichen, welche die eigentlichen Reichstage von den Synoden unterscheiden: der Vorsitz, das Recht der Berufung und das der Bestätigung von Seiten des Königs, die Anwesenheit vornehmer Laien neben der hohen Geistlichkeit, und endlich die Beschäftigung mit weltlichen Angelegenheiten neben denen der Kirche, bezeichnen die Reichstage deutlich genug ²⁾. Die große Anzahl, in welcher die Geistlichkeit erschien, ihre höhere Bildung und Erfahrung in Geschäften und vorzüglich das vereinigte Interesse ihres abgeschlossenen Standes gab ihr freilich auf diese Verhandlungen ein sehr bedeutendes Übergewicht; doch war es dem Könige vorbehalten in

quis Episcoporum a Principe.... admonitus.... ad veniendum, sive pro caussarum negotiis.... vel pro quibuslibet ordinationibus Principis etc.

1) Conc. Tol. XVII. c. 1. Alle Ausgaben haben hier zwar, nullo saecularium assistente, doch fand Florez T. VI. p. 43. in einer alten Handschrift des Klosters Sahagun dafür die Lesart: nullum saeculare negotium admittentes.

2) Für eigentliche Reichstage erklären diese Concilia universalia schon Morales L. 12. c. 54. Mariana L. 6. c. 9. und in der neuesten Zeit vorzüglich D. Francisco Martinez Marina in seiner Teoria de las Cortes. Madrid 1820. 3 Bde. Für rein kirchliche Concilien dagegen erklären sie aus unbefriedigenden Gründen Conc. I. c. T. II. diss. 4. cap. 4. Florez T. IV. trat. 6. c. 11. Sempere Memorias para la historia de las constituciones Españolas. Mem. I. (Paris 1820.) cap. 17.

eigenen an die Versammlung gehaltenen Unreden oder in förmlichen ihr übergebenen Schriften ¹⁾ die Thätigkeit derselben vorzüglich auf diejenigen Gegenstände zu richten, welche er erledigt zu sehen wünschte, und stets war man bereit die Vorschläge des Königes willig aufzunehmen. Der Antheil des Adels war nur gering; denn die Einzelnen welche der König berief, vertraten nicht ihre Genossen als abgeschlossenen Stand, sondern übten ihr Recht als ein rein persönliches aus. An die Vertretung eines dritten Standes aber, nach den Begriffen unserer Zeit, war vollends gar nicht zu denken, da sich ein solcher noch nicht in den ersten Keimen entfaltet hatte ²⁾.

Drittes Buch.

Die Rechtsverfassung der Westgothen.

Erstes Capitel.

Das Gesetzbuch.

Solange als die Westgothen durch ihre Kriegszüge in unablässiger Bewegung gehalten wurden, fühlten sie, festen Eigenthumes ermangelnd und in unbestimmten Verhältnissen dahinlebend, nicht das Bedürfnis geschriebener Gesetze; die Gebräuche, nach denen man entstandene Streitigkeiten schlichtete, pflanzten sich eher im Munde des Volkes fort, und die Kenntniß derselben ward dadurch ein Gemeingut der Nation. Als sie aber anfangen die Früchte ihrer Eroberungen mit Muße zu benutzen und den Zustand der ihnen unterworfenen Völker mit dem ihrigen zu vergleichen, erkannten sie die Nothwendigkeit,

1) Diese *Propositio Regia* oder *Tomus Regius* findet sich schon im *Conc. Tol. III.*, dann in größerer Ausdehnung *Conc. Tol. VIII. XII. XIII. XV. XVI. XVII.*

2) Sehr mangelhaft ist die Darstellung der westgothischen Verfassung bei *U s c h b a c h* S. 260.

durch schriftliche Aufzeichnung der bestehenden Rechtseinrichtungen für sich selbst einen festeren Rechtszustand herbeizuführen.

Curich zuerst befahl das Sammeln und Aufzeichnen der vorhandenen Gesetze ¹⁾; diese hatten jedoch nur für das herrschende Volk Gültigkeit; denn als sie erobernd Gallien und Spanien durchzogen, drangen sie keineswegs den bezwungenen Römern ihre Sitte und Rechtsverfassung auf, denn sie beabsichtigten nicht die Ausrottung der Völker, beide Stämme lebten vielmehr friedlich, wengleich durch Sitten, Sprache und Recht getrennt, neben einander. Für den Römer blieb also römisches Recht gültig, und um für diesen Theil seiner Unterthanen zu sorgen, ließ Curichs Sohn und Nachfolger Marich die Abfassung des sogenannten *breviarium alaricianum* veranstalten ²⁾. Durch dieses war das römische Recht für die alten Einwohner in eine Art von Gesetzbuch gebracht worden, und der Sinn für fernere Gesetzgebung, wie das Bedürfniß derselben mußte daher auch in den Westgothen gesteigert werden. Deshalb nahm Leuwigild, der gewaltige Herrscher, eine neue Durchsicht der westgothischen Gesetze vor, fügte hinzu, was die Bedürfnisse seiner Zeit erheischten, und entfernte, was ihm als überflüssig oder seinen Absichten nicht entsprechend erschien ³⁾. Aus dem natürlichen Laufe der Dinge läßt sich die Vermuthung rechtfertigen, daß auch Leuwigilds Nachfolger durch Gesetzgebung für das Wohl ihres Volkes zu wirken suchten ⁴⁾; als aber die letzten Spuren römischer

1) S. oben S. 45.

2) S. oben S. 49.

3) S. oben S. 77.

4) v. Savigny Gesch. des röm. Rechts im Mittelalter, Th. II. S. 66. behauptet zwar, die ältesten vorhandenen Gesetze seien von Gundemar; allein das einzige Gesetz welches in den Ausgaben von Pithoeus und Lindenbrog dem Gundemar zugeschrieben wird, ist L. IV. t. 2. l. 19., und alle lateinischen und castilischen Handschriften welche die madriider Akademie benutzte, haben den Namen Gundemar nicht, und auch innere Gründe sprechen ihm dieses Gesetz ab. Lardizabal y Uribe Prologo p. XIII. Die Nachricht des Luc. Tud. (welcher doch Utschbach S. 269. folgt), daß Reccared die Gesetze geändert habe, ist ohne Grund. Einige Hdschr. schreiben ihm L. III. t. 5. l. 2. und L. XII. t. 1. l. 2. zu.

Herrschaft von dem Boden der Halbinsel verschwunden waren, beschloß sein Nachfolger *Chindaswinth*, durch die Aufhebung des römischen Rechtes, der westgothischen Gesetzgebung und bürgerlichen Verfassung eine festere und von dem Willen des Königs mehr abhängige Gestalt zu geben. Um die Bildung des Geistes nicht zu unterdrücken, erlaubte er zwar durch das Studium des römischen Rechtes den Scharfsinn zu üben, verbot aber die Anwendung jedes fremden Rechtes in den Gerichtshöfen des ganzen Reiches, da das von ihm erlassene Gesetzbuch vollkommen genüge ¹⁾. Denn eine neue, von ihm durch viele Gesetze vermehrte Sammlung hatte in der That die Gestalt eines geschlossenen Ganzen erhalten und war in bestimmte Abschnitte getheilt ²⁾. *Receswinth* folgte der von seinem Vater betretenen Bahn: um die Verschmelzung beider Völker zu vollenden, hob er das Gesetz auf, welches Heirathen zwischen Gothen und Römern verbot ³⁾, bestätigte aber die Aufhebung des römischen Rechtes; wer sich vor Gericht auf ein anderes Gesetzbuch als das westgothische berufen würde, sollte eine Buße von dreißig Pfunden Goldes an den Staatsschatz erlegen ⁴⁾, und nicht einmal auf Streitigkeiten welche vor Erlassung dieser Verordnung entstanden, sollte die Anwendung der früher geltenden Rechte erlaubt sein ⁵⁾. Auf einem nach der Hauptstadt berufenen Reichstage legte *Receswinth* der Versammlung die Verbesserung der Gesetze an das Herz ⁶⁾; und auch er selbst vermehrte durch eine Menge

1) Leg. Vis. L. II. t. 1. l. 8.

2) In L. II. t. 3. l. 4. bezieht er sich auf ein Gesetz quae continetur in libro sexto, titulo primo, capitulo secundo, wenn diese Worte nicht später eingeschoben sind. Und in *Juliani Hist. Vambae* c. 37. heißt es: *Deinde legis est relata sententia*, in libro II. tit. 1. Era VI. ubi ad locum sic dicit etc. welche Stelle sich auch wirklich dort findet.

3) Leg. Vis. L. III. t. 1. l. 2.

4) Ib. L. II. t. 1. l. 9.

5) Leg. Vis. L. II. t. 1. l. 12.

6) *Conc. Tol. VIII. Tom. Reg. n. 9.* Daß aber auf diesem Reichstage *Receswinth* das Gesetzbuch der Versammlung zur Bestätigung vorgelegt habe, wie *Nschbach* S. 271 ff. erzählt, findet sich nicht in den Acten desselben, und die von ihm angeführte Stelle in den *Leg. Vis.*

neuer Verordnungen die von seinem Vater angelegte Sammlung, wobei er den Grundsatz aussprach, daß es dem Könige frei stände, so oft das Bedürfniß es erheische, neue Gesetze zu den schon vorhandenen hinzuzufügen¹⁾. Daß zugleich für das Bedürfniß des Volkes durch eine Übersetzung des Gesetzbuches in die gothische Sprache auf Receswinth's Befehl gesorgt worden sei, scheint eher eine auf falscher Auslegung einer Gesetzesstelle beruhende, als durch ächte geschichtliche Zeugnisse beglaubigte Meinung zu sein²⁾. Wenn nun gleich auch Receswinth das Gesetzbuch in eine bestimmte Ordnung brachte³⁾, so ist doch nicht anzunehmen, daß die Form in welcher es sich erhalten hat, schon von ihm herstamme: denn manche Gesetze welche in anderen angeführt werden und sich auch wirklich in früheren Theilen der Sammlung befinden, rühren aus späteren Zeiten her, und die Beziehungen auf sie müssen also ebenfalls von späterer Hand sein⁴⁾. Und in der That kamen oft genug Fälle vor, welche die Unvollständigkeit des

L. II. t. 1. l. 1. wo Receswinth sagt, er habe in Gegenwart der Geistlichkeit und Palatinen das Gesetzbuch promulgirt, findet sich zwar in der Lindenbrog'schen Ausgabe, allein die madriber Herausgeber haben diese Stelle eben so wenig wie die in der l. 5. in den Text aufgenommen, und schreiben das erstere Gesetz überhaupt dem Erwich zu.

1) Leg. Vis. L. II. t. 1. l. 12.

2) Selbst v. Savigny Th. II. S. 68. führt als Beweis einer gothischen Übersetzung die Stelle L. II. t. 1. l. 9. (al. 10.) an, wo es heißt: Nullus . . . praeter hunc librum, qui nuper est editus, atque secundum scriem hujus amodo translatum librum alium legum pro quocunq; negotio judici offerre pertentet; allein da sonst nirgends Spuren einer gothischen Übersetzung vorkommen, so verstehe ich unter translatum soviel als Abschrift: nur Abschriften welche in genauer Ordnung des Gesetzbuches genommen sind, sollen gelten. So heißt es auch L. II. t. 1. l. 1. harum legum correctio, vel novellarum nostrarum sanctionum ordinata constructio, sicuti in hoc libro et ordinatis titulis pacta, et subsequenti est serie adnotata etc.

3) Auch er bezieht sich in einzelnen Gesetzen auf andere Stellen der Sammlung, s. L. V. t. 6. l. 4. und L. VI. t. 5. l. 13.

4) So rührt z. B. L. III. t. 5. l. 7. welche in mehreren Handschriften als antiqua bezeichnet wird, erst von Egica her, indem sie aus dem Conc. Tol. XVI. c. 3. genommen ist.

Gesetzbuches deutlich an den Tag legten. Um diesen Übel abzu-
 zuhelfen, foderte Erwich die Reichsversammlung auf, die Ge-
 setze zu verbessern, die vorhandenen Lücken auszufüllen und die
 neuen Gesetze aufzuzeichnen ¹⁾. Er selbst aber legte thätige
 Hand an und ließ, was ihm in dem Gesetzbuche als mangel-
 haft oder überflüssig erschien, abändern oder hinauswerfen,
 und bestätigte dann die Gültigkeit dieser neuen Bearbeitung
 für sein ganzes Reich ²⁾. Auch sein Nachfolger Egica fühlte
 das Bedürfniß einer Fortbildung des Rechtes und erließ des-
 halb eine Aufforderung an die Reichsversammlung; nur be-
 fahl er, daß an den von Chindaswinth's bis auf Wambas
 Zeiten erlassenen Gesetzen Nichts geändert werden sollte ³⁾.
 Von ihm selbst rühren mehrere in der Sammlung befindliche
 Verordnungen her, und einige scheinen erst aus der Zeit zu
 sein, in welcher er seinen Sohn Witiza zum Mitregenten er-
 nannt hatte, da in den Überschriften auch dieser Name ge-
 nannt wird ⁴⁾. Um diese Zeit ward also die Sammlung in
 der Gestalt, wie sie der Nachwelt erhalten worden ist, völlig
 abgeschlossen; sie ist in zwölf Bücher, jedes Buch in mehrere
 Titel und diese sind wieder in einzelne Gesetze eingetheilt.
 Um die Verbreitung dieses Gesetzbuches unter dem Volke zu
 erleichtern, sodaß es auch dem weniger Bemittelten zugänglich
 würde, war die auffallende Verordnung erlassen, es nicht theu-
 rer zu verkaufen als zu zwölf Solidi; die Übertreter sollten
 beide, der Käufer sowohl als der Verkäufer, hundert Geißel-
 hiebe erhalten ⁵⁾.

Aus zwei Hauptbestandtheilen ist das Gesetzbuch der
 Westgothen gebildet worden, theils aus eigentlichen Gesetzen,
 welche von bestimmten und in den Überschriften genannten

1) Conc. Tol. XII. Tom. Reg. n. 5. 6. 7.

2) Daß eine ganz neue Bearbeitung stattgefunden, erhellt aus
 Leg. Vis. L. II. t. 1. l. 1., welche die madriber Ausgabe mit Recht dem
 Erwich zuschreibt.

3) Conc. Tol. XVI. Tom. Reg. n. 11.

4) Leg. Vis. L. V. t. 7. l. 20. L. VI. t. 1. l. 2.

5) Leg. Vis. L. V. t. 4. l. 22. Hier liest die madriber Ausgabe,
 ohne abweichende Lesarten anzugeben: non amplius quam CCCC solido-
 rum numerum.

Königen veranlaßt ¹⁾), theils aus solchen, welche mit dem Worte *antiqua* bezeichnet oder ohne alle Überschrift gelassen worden sind. Diese letzteren enthalten ebensowohl alte gothische Rechtsgewohnheiten, als auch römisches Recht und Satzungen der Kirche. Für das römische Recht war das *Breviarium alaricianum* die nächste und wahrscheinlich auch die einzige Quelle; einige Stellen sind wörtlich daraus entlehnt ²⁾), mehrere aber enthalten nur Sätze des römischen Rechts, welche darin vorgeschrieben, verändert oder aufgehoben werden ³⁾). Das Gesetzbuch Justinians dagegen scheint den Westgothen unbekannt geblieben zu sein. Endlich sind mehrere Gesetze vorhanden, welche theils wörtlich mit Stellen aus dem bairischen Rechtsbuche übereinstimmen, theils eine auffallende Ähnlichkeit mit ihnen haben; ob aber diese westgothischen Gesetze aus dem bairischen Rechtsbuche entlehnt sind, oder die Baiern bei Abfassung der ihrigen das der Westgothen benutzten, mag nicht leicht entschieden werden ⁴⁾).

So erfreuten sich denn die Westgothen eines Gesetzbuches, welches von denen aller übrigen germanischen Stämme gänzlich abweicht, und im Allgemeinen sowohl an Zweckmäßigkeit des Inhalts, als der Abfassung weit über dieselben erhaben ist ⁵⁾). Läßt sich gleich nicht leugnen, daß der Aus-

1) In der Angabe dieser Überschriften, sowie in der Eintheilung der einzelnen Gesetze, weichen die Handschriften sehr von einander ab.

2) L. IV. t. 1. ist aus Paulus L. IV. t. 11. genommen; L. VIII. t. 1. l. 2. zum Theil wörtlich aus *Interpr.* L. III. C. Th. 4. 22. und L. V. t. 5. l. 8. 9. zum Theil wörtlich aus *Interpr.* L. II. und *Int.* L. I. C. Th. 2. 33. Die Nachweisung dieser Stellen verdanken wir v. Savigny. *Th.* II. S. 72 ff.

3) v. Savigny a. a. O. Die von ihm angegebenen Stellen können noch vermehrt werden mit L. XII. t. 2. l. 13. wo den Sklaven der Juden *civium Romanorum privilegia* geschenkt werden; und in l. 14. heißt es: *liberare vero servum christianum Judaeus si maluerit, ad civium Romanorum dignitatem eundem manumittere debet.*

4) Der ersteren Meinung ist v. Savigny *Th.* II. S. 89., der letzteren *Aeschbach* S. 274 ff.

5) Wie *Aeschbach* S. 273. sagen kann: „man wird nirgendwo so selbstständiges, rein germanisches Recht finden als hier,“ ist mir ungreiflich.

druck in den einzelnen Gesetzen häufig unbestimmt, dunkel und durch den Schwindelei falscher Beredsamkeit entstellt ist, so erhellte doch dagegen, daß man die Kraft des Gesetzes durch Gründe der Vernunft oder des Bedürfnisses zu unterstützen und dem Richter durch möglichst vollständige Belehrung sein Geschäft zu erleichtern suchte ¹⁾.

Zweites Capitel.

Die Gerichtsverfassung.

Bei allen Völkern germanischer Abkunft ging das Recht ursprünglich von der Gesamtheit der freien Männer aus; allein von diesem Verhältnisse finden wir bei den Westgothen keine Spur mehr. Der König als Oberhaupt der Nation vereinigte in sich auch die höchste Gerichtsbarkeit und übertrug dieselbe untergeordneten Richtern, welche als Herzöge, Grafen, Tausenden, Millenarii, Quingentarii, Centenarii, Decani zugleich die Kriegsmacht verwalteten ²⁾ oder als Defensores und Numerarii bürgerliche Ämter bekleideten ³⁾. Neben diesen ordentlichen Richtern konnte der König für besondere Fälle außerordentliche ernennen, welche den Namen *pacis assertores* führten ⁴⁾, und den Parteien stand es frei

1) Montesquiens Sabel (*Esprit des Loix*. L. 28. ch. 1.) ist in Hinsicht auf den Styl der Gesetze gerechter als rücksichtlich ihres Inhaltes. Vergl. Gibbon ch. 38. note 125. Herr v. Savigny Th. II. S. 69. fällt auf Einer Seite zwei sich einander gänzlich widersprechende Urtheile. — Die beste Ausgabe des westgothischen Gesetzbuches, nach welcher ich allein citire, ist folgende: *Fuero Juzgo en Latin y Castellano*, cotejado con los mas antiguos y preciosos codices por la Real Academia Española. Madrid 1815. fol. Zu bedauern ist es, daß Herr v. Savigny sie noch nicht benutzen konnte.

2) Diese Vereinigung der Gerichtsbarkeit und der Kriegsgewalt, auch in der Person des Dux ist oben dargethan worden. S. 177.

3) *Leg. Vis*. L. II. t. 1. l. 25.

4) *Ib.* l. 15. 25. Assertor allein bedeutet den Procurator, welchen eine Partei ernannte, um sie vor Gericht zu vertreten. *Ib.* t. 3. l. 3. Im *Fuero Juzgo* heißt er *personero*.

Emble Geschichte Spaniens I.



durch Übereinkunft sich selbst Richter zu erwählen ¹⁾. In Fällen der Abwesenheit oder der Verhinderung konnte jeder Richter seine Gewalt einem Stellvertreter, Vicarius, übertragen ²⁾. Die alte germanische Einrichtung, welche die Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten in die Hände aller Freien des Gaues legte, sodas diese das Recht fanden und wiesen, war längst verschwunden; denn dem ernannten oder erkornen Richter stand in jeder Sache nicht nur der Vorsitz, sondern auch die Entscheidung zu.

Das gerichtliche Verfahren war im Ganzen einfach genug, und man hatte das künstlich ausgearbeitete System der römischen Actionen nicht aufgenommen ³⁾. Sobald der Kläger ⁴⁾ seine Klage eingereicht hatte, begann der Richter das Verfahren mit der Vorladung des Beklagten ⁵⁾. Diese musste schriftlich geschehen und vor Zeugen überreicht werden ⁶⁾. Erschien der Vorgeladene nicht oder zu spät, so büßte er seinen Ungehorsam mit fünf goldenen Solidis dem Kläger und mit eben so vielen dem Richter. Da den Höbrigen die vollständige Rechtsfähigkeit mangelte, so konnten sie auch nur in bestimmten Fällen ⁷⁾ vor Gericht erscheinen. Der König aber und die Bischöfe waren von der Pflicht, sich persönlich vor Gericht zu stellen, als ihrem Range nicht angemessen, entbunden; sie mussten sich vielmehr durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen ⁸⁾. Überhaupt stand es Jedem

1) Leg. Vis. L. II. t. 1. l. 13. 16. 25.

2) Ib. l. 13.

3) Das gerichtliche Verfahren enthält das Gesetzbuch L. II. t. 1. de iudicibus et iudicatis, und tit. 2. de negotiorum exordiis.

4) Er heisst in den Gesetzen quaerellans, petens, pulsans aliquem, interpellans iudicem.

5) Er heisst adversarius, qui pulsatur, compellitur, petitur.

6) Leg. Vis. L. II. t. 1. l. 17.

7) Diese s. ib. t. 2. l. 10.

8) Ib. t. 3. l. 1. Hier heisst es freilich: caeterum, etsi Rex uerit de re qualibet propositionem adsumere, quis erit qui ei audeat ullatenus resultare? Wenn aber der Bischof der Vorladung keine Folge leistete, so trafen ihn Strafen. Ib. t. 1. l. 17.



frei durch einen solchen auf gehörige Weise Bevollmächtigten seine Sache vor Gericht führen zu lassen¹⁾, nur war die weise Vorschrift gemacht, daß man seine Sache nicht einer mächtigeren Person übertragen durfte, um durch ihren Schutz seinen Gegner zu unterdrücken; vielmehr verlor man dadurch sogleich, selbst wenn man das Recht auf seiner Seite hatte, und der Richter musste den mächtigen Vertreter aus dem Gerichte weisen; widersetzte sich dieser, so konnte ihn der Richter zu einer Buße von zwei Pfunden Goldes verurtheilen und mit Gewalt aus dem Gerichtshofe werfen lassen²⁾.

Um nun bei den gegenseitigen Behauptungen der streitenden Parteien das Recht zu finden, waren dem Richter dreierlei Beweismittel angewiesen³⁾. Zuerst soll er aus Zeugen, welche stets beeidigt sein müssen, die Wahrheit zu erforschen suchen; deshalb darf Keiner welcher vom Richter aufgefordert wird Zeugniß abzulegen, dasselbe verweigern⁴⁾. Zunächst soll der Richter nachforschen, ob Urkunden vorhanden sind, aus denen die Sache entschieden werden kann, und in den Fällen, wo Zeugen und Urkunden einander widersprechen, wird den letzteren in der Regel größere Kraft beigelegt⁵⁾, nur müssen sie, um Gültigkeit zu haben, die durch das Gesetz vorgeschriebenen Eigenschaften an sich tragen⁶⁾. Nur dann wenn diese beiden Beweismittel fehlen und keine bestimmten Kennzeichen der Wahrheit vorhanden sind, darf der Richter zu dem Eide des Beklagten seine Zuflucht nehmen, damit die Heiligkeit des Eides vor zu häufiger Verletzung

1) Leg. Vis. L. II. t. 3. l. 3.

2) Ib. t. 2. l. 9. (wahrscheinlich aus l. an. C. Theod. de act. ad potent. transl. welche in das Breviarium alar. aufgenommen ist.) vergl. t. 3. l. 9.

3) Ib. t. 2. l. 21.

4) Die Bestimmungen über die Zeugen finden sich L. II. t. 4. de testibus et testimoniis.

5) t. 4. l. 3. t. 5. l. 17.

6) Diese finden sich L. II. t. 5. de scripturis valituris et infirmandis.

gesichert sei ¹⁾). Endlich fällt der Richter das Urtheil, welches er so sehr wie möglich beschleunigen muß ²⁾).

Diejenige Partei welche sich durch ein Urtheil beschwert glaubte, konnte zweierlei Wege einschlagen, um ihr Recht weiter zu verfolgen. Sie konnte entweder nach der Stufenfolge der Ämter, von dem Unterrichter an den Grafen, von diesem an den Herzog der Provinz und endlich an den König selbst gehen; oder, wenn sie die Richter für verdächtig hielt, konnte sie sich an den Bischof der Stadt wenden, damit dieser, von einigen Priestern oder erfahrenen Männern unterstützt, neben dem ordentlichen Richter die Sache untersuche, und Beide ihr Urtheil schriftlich abgäben. Wollte der Richter auf Ermahnen des Bischofes sein ungerechtes Urtheil nicht abändern, so fällte dieser ein eignes, jenes für ungerecht erklärendes; mit diesem Urtheile mußte der Beschwerter an den König gehen, um von ihm die endliche Bestätigung zu erlangen. Ergab sich, daß der Richter wissentlich ein ungerechtes Urtheil gefällt hatte, so mußte er dem Klagenden den Schaden doppelt ersetzen ³⁾). Wenn nun gleich hierdurch der Gang der Gerechtigkeit ziemlich gesichert zu sein schien, so boten doch die Gesetze selbst dem Richter mancherlei Ausflüchte dar. Denn wenngleich das Urtheil als ungerecht umgestoßen wurde, der Richter aber beschwor, daß er nicht aus Bosheit, sondern aus Mangel besserer Einsicht geirrt habe, so war er frei von den Strafen des Gesetzes ⁴⁾); und wenn der an den König Gehende vollends die Ungerechtigkeit des Urtheils nicht erweisen konnte, so mußte er dem Richter, über welchen er sich beklagte, ebensoviel bezahlen, als diesem zur Last gefallen wäre, wenn er ungerecht geurtheilt hätte, oder, wenn er nicht zahlungsfähig war, öffentlich und in Gegenwart des Richters hundert Geißelhiebe aushalten ⁵⁾). Also war die Berufung auf den König nur in ganz sicheren Fällen rathsam. Absichtliche Ungerech-

1) Leg. Vis. L. II. t. 1. l. 21. t. 2. l. 6.

2) L. II. t. 4. l. 2. t. 1. l. 20. 22.

3) L. II. t. 1. l. 22. 28. 29.

4) Ib. l. 19.

5) Ib. l. 22.

tigkeit des Richters unterlag jedoch harten Strafen. Konnte er dem Verletzten den doppelten Werth des Schadens nicht ersetzen, so wurde er dessen Höriger oder erhielt öffentlich fünfzig Geißelhiebe ¹⁾). Derjenige aber, welcher sich unbefugter Weise zum Richter aufwarf oder in einen fremden Sprengel eingriff, büßte mit einem Pfunde Goldes und musste den zugefügten Schaden doppelt ersetzen ²⁾).

Das Gericht wurde nicht, wie bei andern germanischen Völkern, öffentlich vor der Gemeinde gehalten, sondern es hing von dem Gutdünken des Richters ab, wen er zulassen wollte ³⁾). Jedes Urtheil welches er erließ, auch wenn es nicht die Hauptsache betraf, musste er schriftlich beiden Parteien mittheilen und auch für sich ein Exemplar davon zurückbehalten ⁴⁾). Als vollziehende Behörde war dem Richter ein Unterbeamter, der Sajo, beigegeben ⁵⁾, welcher aus dem gemeinen Volke genommen und in Fällen, wo er die Grenzen seines Amtes überschritt, mit Geißelhieben bestraft wurde ⁶⁾).

Anfangs machten die Richter sich für ihre Mühe aus dem Gegenstande des Streitens selbst bezahlt; als sie aber die Willkür ihrer Habsucht so weit trieben, daß sie oft ein Drittel der Sache sich zueigneten, so erneuerte Chindaswinth das Gesetz, welches ihnen verbot mehr als den zwanzigsten Theil zu nehmen; der Sajo aber sollte ein Zehntel erhalten ⁷⁾). Außerdem wurde allen Richtern von dem Könige ein bestimmter Gehalt angewiesen ⁸⁾).

1) Leg. Vis. L. II. t. 1. l. 19. 26. 27.

2) Ib. l. 16.

3) Ib. t. 2. l. 2. 9.

4) Ib. t. 1. l. 23, t. 2. l. 8.

5) Ib. t. 1. l. 16. L. X. t. 2. l. 5. wo die Formel eines Befehles des Richters an den Sajo steht.

6) L. II. t. 1. l. 16. 24.

7) Ib. l. 24. Der Richter erhält vicesimum, der Sajo decimum solidum.

8) L. XII. t. 1. l. 2.

D r i t t e s C a p i t e l .

Privatrechtliche Verhältnisse.

I. Die Ehe. Väterliche Gewalt. Verträge.

Zur Schliessung der Ehe war die Einwilligung der Eltern der Braut durchaus erforderlich; doch ward die ohne sie geschlossene Ehe nicht ungültig ¹⁾, sondern die Frau ward zur Strafe von der Erbschaft ihrer Eltern ausgeschlossen, wenn diese ihr nicht verzeihen wollten ²⁾. Nach dem Tode des Vaters gebührte das Recht der Einwilligung der Mutter; lebte auch sie nicht mehr, den Brüdern, und wenn diese unmündig waren, dem väterlichen Oheim mit Zuziehung der übrigen nächsten Verwandten ³⁾. Der Ehemann musste desselben Standes sein, dessen die Braut sich erfreute, sodas, wenn sie sich mit einem Manne niedrigerer Abkunft vermählte, sie ihr väterliches Erbe einbüßte, ohne jedoch von der Beerbung ihrer Geschwister und anderen Verwandten ausgeschlossen zu sein ⁴⁾. fand aber die Tochter einen ihr ebenbürtigen Mann, und verweigerten die Brüder, durch Gründe des Eigennuzes getrieben, ihre Einwilligung zur Ehe, so konnte sie ohne dieselbe dazu schreiten und erhielt auch ihren Antheil an der väterlichen Erbschaft ⁵⁾.

Die westgothischen Gesetze fanden es dem Zwecke der Ehe angemessen, vorzuschreiben, daß die Braut jünger sein solle als der Ehemann ⁶⁾.

Der Vollziehung der Ehe mußte die Verlobung vorhergehen; zu ihr reichte die Erklärung vor Zeugen und die Übergabe des Ringes hin ⁷⁾. Die Westgothen ehrten die

1) Wie bei andern germanischen Völkern. C. Leg. Alamann. tit. 54. §. 1. Greg. Tur. H. Franc. IX. 23.

2) Leg. Vis. L. III. t. 2. l. 8.

3) Ib. t. 1. l. 8.

4) Ib. l. 9. vergl. Leg. Sal. tit. 46. Leg. Burgund. t. 66. §. 1.

5) Leg. Vis. L. III. t. 1. l. 9.

6) Ib. l. 5.

7) Ib. l. 4 t. 4. l. 2. t. 6. l. 3. vergl. Tac. Germ. c. 18.

Frauen und hatten die alte germanische Sitte bewahrt, sich den Besitz der Braut durch einen für sie entrichteten Kaufpreis zu erwerben ¹⁾. Auch ein Dritter konnte für den Brautwerber diese Summe hergeben ²⁾; und der Kaufpreis ward bei der Verlobung nicht nur versprochen, sondern auch sogleich in die Hände des Vaters oder der nächsten Verwandten der Braut übergeben ³⁾. Die Größe dieser von dem Manne zu stellenden Aussteuer ward durch eine Verordnung Ghindaswinth's festgesetzt ⁴⁾; bei Palatinen und angesehenen Herren durfte sie den zehnten Theil ihrer Güter nicht überschreiten; die Eltern aber, welche für ihren Sohn eine Aussteuer hergeben wollten, durften nur von dem Antheile, welchen dieser nach ihrem Tode erhalten würde, ein Zehntel dazu bestimmen, und ausserdem zehn Knaben, zehn Mädchen, zwanzig Kasse, oder an Geschmeide soviel als tausend Solidi an Werth ⁵⁾. War jedoch der Ehe Weisclaf vorhergegangen, so konnten die Eltern der Braut oder sie selbst sich eine so große Aussteuer bedingen, als sie für gut befanden ⁶⁾. Hinterließ der Ehemann keine Kinder, so behielt die Frau die Aussteuer als ihr Eigenthum; starb aber sie kinderlos, so fiel sie an den Ehemann oder an dessen nächste Erben zurück. Ein Mehreres, als dieses Gesetz vorschrieb, zur Aussteuer zu bedingen, war sowohl der Verlobten als deren Eltern untersagt. Auch den Leuten niederen Standes war es vorgeschrieben nicht mehr als ein Zehntel ihres Vermögens für die Braut zu geben ⁷⁾. Was übrigens im Laufe der Ehe ge-

1) Daher heißt es L. III. t. 4. l. 2. dato pretio; und L. III. t. 2. l. 8. et si obtinuerit uti eam uxorem habere possit, pretium dotis parentibus ejus, ut justum est, impleatur.

2) L. III. t. 1. l. 10.

3) L. III. t. 1. l. 6. 7. vergl. Leg. Ripuar. t. 37. Alamann. t. 54. Saxon. t. 8. Bajuv. t. 14. c. 7. §. 2. Marculf. Form. II. 15.

4) L. III. t. 1. l. 6.

5) Ib. t. 4. l. 7.

6) Ib. l. 6.

7) Ib. t. 2. l. 4.

wonnen ward oder verloren ging, trugen beide Ehegatten zu gleichen Theilen ¹⁾).

Aus der Verlobung erwarb der Bräutigam gewisse Rechte auf die Braut, sodaß, wenn er persönlich sie bei der Begehung einer Untreue überraschte, er sie ungestrast tödten mochte ²⁾; ja selbst wenn er nur die Überzeugung, nicht den Augenschein von ihrer Untreue hatte, ward die Braut wie ihr Mitschuldiger mit allen ihren Gütern seiner Gewalt übergeben ³⁾. Auch geboten die Gesetze beiden Theilen, unter schweren Strafen, das Band der Verlobung nicht wieder aufzulösen ⁴⁾. Eben so strenge war das Band der geschlossenen Ehe, und nur in vier Fällen war die Scheidung erlaubt: bei offenkundiger Untreue der Frau; wenn sie, mit der Einwilligung des Mannes, sich in einem Kloster Gott weihte ⁵⁾; wenn der Ehemann unnatürliche Laster trieb ⁶⁾; oder wenn er selbst sein Weib zum Ehebruch zwingen wollte ⁷⁾. Alsdann mußte die Scheidung vor Zeugen oder vermittelt einer darüber aufgenommenen Urkunde geschehen ⁸⁾. Im Ganzen waren die Begriffe über die Auflösbarkeit der Ehe noch unbestimmt, da es dem nicht schuldigen Theile gestattet ward eine neue zu schließen ⁹⁾; aber desto größer war der Abscheu der Westgothen vor der Verletzung ehelicher Treue. Nicht nur waren die schwersten Strafen auf das Verbrechen des Ehebruchs gesetzt ¹⁰⁾, sondern man wandte auch die wirksamsten Mittel an, es zu entdecken, und die Früchte des Lasters, die unächten Kinder, waren von allen Rechten an der Familie ausgeschlossen.

1) Mit wenigen Ausnahmen. Leg. Vis. L. V. t. 2. l. 3. (aus l. 31. pr. d. solut. matrim.)

2) Ib. t. 2. l. 4.

3) Ib. t. 4. l. 2.

4) Ib. t. 6. l. 3.

5) L. III. t. 6. l. 2.

6) Ib. t. 5. l. 5.

7) Ib. t. 6. l. 1.

8) Ib.

9) Ib. u. t. 5. l. 5. t. 6. l. 2.

10) Ib. t. 4. l. 6. 10. 13. t. 5. l. 7. t. 6. l. 2.

Der Familienvater war König in seinem Hause; unbedingt waren die Glieder seiner Familie ihm zu Treue und Gehorsam unterworfen; ihre Vergehungen mochte er strafen¹⁾, doch durfte er nicht das Maß seiner Gewalt misbrauchen und auf keinen Fall sie tödten²⁾. Selbst auf das Abtreiben der Frucht setzte Chindaswinth die Strafe des Todes oder der Blindung³⁾. Nicht nur den Eltern, sondern auch den Großeltern stand es frei die Kinder körperlich zu züchtigen; sie zu verkaufen oder zu verschenken war ihnen aber untersagt⁴⁾. Die Gewalt des Ehemannes über seine Frau war dagegen beschränkter; sie konnte selbst ihre Sache vor Gericht führen, und nur wenn sie den Mann damit beauftragte, durfte er sich für sie stellen⁵⁾. Dagegen aber war es dem Vater zur Pflicht gemacht, seine Kinder zu erziehen und zu ernähren; übergab er sie einem Fremden zur Pflege, so musste er, bis daß sie das zehnte Lebensjahr erreicht hatten, diesem ihren Unterhalt ersetzen; später verdienten sie ihre Nahrung durch Dienstleistungen⁶⁾. Kindern, welche die Hartherzigkeit ihrer Eltern ausgesetzt hatte, kam die Menschlichkeit der Gesetze zu Hülfe⁷⁾.

Wenn der überlebende Ehegatte zur zweiten Ehe schritt, so behielt er von den Gütern des verstorbenen zwar die Nutznießung, allein er musste ein Verzeichniß derselben aufnehmen und sie gewissenhaft als ein Eigenthum der Kinder bewahren⁸⁾; sobald sie das zwanzigste Lebensjahr angetreten hatten, musste der Vater ihnen die Hälfte ihres Antheils an den mütterlichen Gütern herausgeben⁹⁾, und auf den Fall

1) Leg. Vis. L. III. t. 3. l. 11. t. 4. l. 15. L. IV. t. 5. l. 1. L. VI. t. 5. l. 12.

2) L. VI. t. 5. l. 18. Ausgenommen, der Vater die Tochter, wenn er sie in seinem Hause im Ehebruche überraschte. L. III. t. 4. l. 5.

3) L. VI. t. 3. l. 7.

4) L. V. t. 4. l. 12.

5) L. II. t. 3. l. 6.

6) L. IV. t. 4. l. 3.

7) Ib. l. 1. 2.

8) Ib. t. 2. l. 13. 14. L. IV. t. 3. l. 3.

9) Ib.

daß sie sich verheiratheten, verblieb dem Vater nur von einem Drittel dieses Antheils die Nutzniessung. Die Güter aber, welche der Sohn bei Lebzeiten seines Vaters anderweitig erwarb, erlitten verschiedenartige Verhältnisse; was ihm durch Gunst des Königs oder als Geschenk eines Schutzherrn zufließt, blieb freies Eigenthum des Sohnes; von dem aber, was er als Dienstmann im Kriege als Erfolg seiner Thaten erworben hatte, gebührte, wenn er mit seinem Vater zusammenlebte, diesem ein Drittheil ¹⁾).

Der Schutz, dessen die Minderjährigkeit bedarf, ward bei den Westgothen so sehr geachtet, daß, wenn der Vater, welcher zur zweiten Ehe schritt, nicht selbst die Pflichten eines Vormunds seiner Kinder erfüllen wollte, der Richter ihnen kraft seines Amtes einen Vormund aus den nächsten Verwandten der Mutter setzte ²⁾). War der Vater gestorben, so ernannte man diejenigen Personen zu Vormündern, welchen die Gesetze der Natur die meiste Liebe zu den verwaisten Kindern vorgeschrieben zu haben schien; also zuerst die Mutter, wenn sie nicht zur zweiten Ehe schritt; dann den Bruder, welcher über zwanzig Jahre alt war, den Oheim, dessen Sohn; und in deren Ermangelung wählte endlich der Richter unter den übrigen Verwandten ³⁾). Für die Güter des Mündels, für die treue Verwaltung und Rechnungsablage des Vormunds war meist nach römischem Rechte gesorgt ⁴⁾). Die eigentliche Minderjährigkeit endigte sich bereits mit Antretung des fünfzehnten Lebensjahres, wengleich die Ausübung gewisser Rechte erst von der Erreichung eines reiferen Alters abhängig gemacht sein mochte ⁵⁾).

1) Leg. Vis. L. V. t. 5. l. 5.

2) L. IV. t. 2. l. 13.

3) Ib. t. 3. l. 3.

4) L. IV. t. 3. de pupillis et eorum tutoribus.

5) Dieses sagt deutlich L. IV. t. 3. l. 1. und l. 4. Zwar liest Lindenbrog in der ersten Stelle (l. 1.) *infra XXV annos*, allein mit Recht hat die madriber Ausgabe *infra quindecim annos*. denn eben so liest der Fuero Juzgo, und in L. IV. t. 3. l. 3. heißt es ausdrücklich: *si aliquis de filiis jam ad perfectam, id est, usque ad viginti annorum perveniat aetatem, ipse juniores fratres sua tuitione de-*

Die Grundsätze über Verträge bieten bei den Westgothen wenig Eigenthümliches dar, sondern entsprechen mehr oder weniger den Bestimmungen des römischen Rechtes, ohne jedoch alle Spitzfindigkeiten desselben angenommen zu haben ¹⁾. Um gültig zu sein, mußten sie entweder schriftlich oder vor Zeugen abgeschlossen sein ²⁾; Ersteres war gewöhnlicher ³⁾.

Auch die Erwerbung des Eigenthums durch Verjährung war ihnen bekannt ⁴⁾; dreißig Jahre reichten hin, selbst gegen den Fiscus, mit der Beschränkung jedoch, daß Hörige desselben auch nach dieser Zeit an ihn zurückfielen ⁵⁾. Ebenso mußten alle Streitfachen binnen dreißig Jahren beendet sein, sodasß der Besitzer der streitigen Sache sie dann als Eigenthümer behielt ⁶⁾. Doch gab es einige Gegenstände, wie entlaufene Hörige und bei der Theilung der Ländereien erworbene Grundstücke, deren Eigenthum in gewissen Fällen erst nach fünfzig Jahren erworben wurde ⁷⁾. Bedingungen jeder Verjährung waren, daß sie nicht unterbrochen sei ⁸⁾, und daß der gegen welchen sie stattfinden sollte, keine gesetzlichen Gründe der Verhinderung, wie Verbannung oder Gefangenschaft, für sich gehabt hatte ⁹⁾.

fendat; wenn man also im zwanzigsten Lebensjahre selbst Vormund sein konnte, so mußte die Mündigkeit doch wohl früher eingetreten sein. Überdies heißt es auch in Lindenbrog's Ausgabe in der l. 4. sive in minori aetate, seu etiam quamvis quartum decimum aetatis annum videantur pupilli transire. Noch deutlicher spricht L. II. t. 5. l. 11. die Volljährigkeit mit Zurücklegung des vierzehnten Jahres aus. Ich erlaube mir also von Herrn v. Savigny, welcher den Westgothen die römische Bestimmung von 25 Jahren beilegt, abzuweichen.

1) Leg. Vis. L. V. t. 2. de donationibus generalibus. — L. V. t. 4. de commutationibus et venditionibus. — L. V. t. 5. de commendatis et commodatis. — L. V. t. 6. de pignoribus et debitis. u. a.

2) L. II. t. 5. l. 6. 10.

3) Ib. l. 3. 5.

4) L. X. t. 2. De quinquagenarii et tricennalis temporis intentione.

5) Ib. l. 4. beschränkt durch l. 2. 7. und L. III. t. 2. l. 3.

6) L. X. t. 2. l. 3.

7) Ib. t. 1. l. 1. 19. t. 2. l. 1. 2.

8) Ib. l. 5.

9) Ib. l. 6.

2. Das Erbrecht.

Bis auf Chindaswinth's Zeiten hatte es den Eltern oder Großeltern frei gestanden, mit Ausschließung ihrer Kinder, ihr Vermögen jedem Dritten nach Gutdünken zu vermachen. Diesen den Gesetzen der Natur ebenso sehr als dem Wohle des Staates widersprechenden Mißbrauch hob er auf¹⁾, und gab ihnen nur dann die Erlaubniß zu freierer Verfügung, wenn keine Kinder oder Enkel vorhanden waren²⁾. Das nothwendige Erbrecht beruhte also auf der rechtmäßigen Abkunft in gerader Linie von dem Verstorbenen. Starb aber Jemand, ohne einen letzten Willen zu hinterlassen, so bestimmten die Gesetze die Erbfolge in nachstehender Ordnung: zuerst erben die Kinder, dann die Enkel, die Urenkel; waren keine Descendenten vorhanden, so wurden die Ascendenten zur Erbschaft berufen; alsdann die Seitenverwandten bis zum siebenten Grade; und endlich, in Ermangelung aller dieser Familienglieder, beerbten sich einander die Ehegatten³⁾. Hierbei galt der Grundsatz, daß diejenigen welche in demselben Grade der Verwandtschaft zu dem Erblasser standen, auch zu gleichen Theilen erben⁴⁾, daß die Weiber ebensoviel erhielten als die Männer⁵⁾, und daß kein Unterschied zwischen erstgeborenen, jüngeren oder nach dem Tode des Vaters geborenen Kindern stattfand⁶⁾. Ein anderer Grundsatz war, daß bei der Erbfolge der nähere Grad den entfernteren ausschloß⁷⁾, jedoch mit der von Chindaswinth eingeführten Beschränkung, daß des Erblassers Enkel, deren Eltern gestorben waren, mit seinen Kindern zu gleichen Theilen erben sollten⁸⁾. Von den Seitenverwandten gingen die Geschwi-

1) Leg. Vis. L. IV. t. 5. l. 1.

2) Ib. t. 2. l. 19. 20.

3) Ib. l. 2. 3. 5. 6. 7. 11. 12.

4) Ib. l. 9.

5) Ib. l. 1. 9. Also verschieden von den übrigen deutschen Vätern bei denen die Weiber nachstanden oder ausgeschlossen waren.

6) Ib. l. 9.

7) Ib. l. 3. 10.

8) Ib. t. 5. l. 4. Hier heißt es, daß die Enkel cum patruis aut

ster des Erblassers und dann die Geschwister seiner Eltern allen übrigen vor ¹⁾). Damit aber überhaupt ein Kind der Erbfolge fähig sei, mußte es getauft und wenigstens zehn Tage alt sein ²⁾).

Wenn keine Kinder oder Enkel vorhanden waren, so stand es den Eltern frei durch einen letzten Willen ihr Vermögen zu vermachen wem sie wollten, ohne daß die übrigen Verwandten ein solches Testament anfechten konnten ³⁾). In zwei Fällen durften sie aber selbst die Kinder enterben: die Tochter, wenn sie sich gegen den Willen der übrigen verheirathete ⁴⁾), und auch den Sohn, wenn er die Hand gegen seine eigenen Eltern aufgehoben hatte ⁵⁾). Die Frau konnte von der empfangenen Aussteuer nur ein Drittel letztwillig vermachen, die übrigen Theile fielen ihren Kindern oder Enkeln nothwendig zu; von ihren eigenen Gütern stand sowohl dem Vater als der Mutter ein Drittel zu freier Verfügung zu, und ausserdem konnten sie ein Fünftel derselben zum Besten der Kirchen oder ihrer Freigelassenen, sowie Alles was ihnen der König geschenkt hatte, vermachen ⁶⁾). Über die äussern Einrichtungen der Testamente hat das westgothische Gesetzbuch nur wenige Bestimmungen des römischen Rechtes angenommen; es betrachtet sie im Ganzen nur wie jede andere schriftliche Urkunde und setzt die bei dieser stattfindenden Bedingungen der Gültigkeit auch bei jenen voraus ⁷⁾).

avunculis aequales succedere sollen. Unter aequales verstehe ich die Theilung nach Köpfen, denn L. IV. t. 2. l. 8. sagt: aequaliter per capita dividant, und Ib. l. 1. Brüdern und Schwestern aequali divisione succedant. s. auch l. 10.

1) L. IV. t. 2. l. 5. 7.

2) Ib. l. 17. 18.

3) Ib. l. 19. 20.

4) L. III. t. 2. l. 8.

5) L. IV. t. 5. l. 1.

6) Ib. und l. 2.

7) Dieses ergibt sich schon aus der Überschrift und Zusammenstellung des tit. 5. lib. II. de scripturis valituris et infirmis, ac defunctorum voluntatibus conscribendis. Von den neunzehn Gesetzen dieses Titels handeln nur drei ausschließlich von Testamenten l. 12. 13. 14.

Doch schrieb Receswinth die Erfodernisse der ordentlichen sowohl als der außerordentlichen Testamente genauer vor ¹⁾. Um die Erbschaft zu erwerben, bedurfte es weder einer bestimmten Erbes-Einsetzung noch einer förmlichen Antretung, und von Legaten oder Fideicommissen schweigt das westgothische Gesetzbuch.

Viertes Capitel.

Verbrechen und Strafen.

Die Sinnesart eines Volkes, welches kaum aus dem Zustande selten unterbrochener Kriege getreten ist, äußert sich mehr in heftigen Ausbrüchen der Leidenschaft und rohen Gewaltthaten als in den Künsten der Hinterlist und kaltblütig überlegten Betrügereien. Jenen also vorzubeugen, musste die vorzüglichste Sorge der Gesetze sein, und in der That sind die Bestimmungen der Strafen für zugefügte Verletzungen und ausgeübte Gewaltthaten fast der ausschließliche Gegenstand aller Gesetzbücher germanischer Völkerschaften. So enthält denn auch das westgothische, neben manchen aus dem römischen Rechte entlehnten Theilen, mehrere größere Abschnitte, welche einzig der Festsetzung von Strafen und Bußen gewidmet sind ²⁾. Aber der rauhe Sinn des Volkes, welcher sich in der Beschaffenheit der am häufigsten begangenen Verbrechen zeigte, äußerte sich auch in dem Geiste dieser Gesetzgebung. Das Bedürfnis persönlicher Rache für erlittene Unbilde, welches bei andern germanischen Stämmen sogar zur Pflicht geworden war, wich erst allmählig dem Gehorsam für das Ansehen des Gesetzes. Dieses suchte durch das Recht der Wiedervergeltung jenem Bedürfnisse zu Hülfe zu kommen, ohne jedoch das Übel von Grund aus zu heilen, da es bald die Vollziehung dieses

1) Leg. Vis. L. II. t. 5. l. 11. 15.

2) L. III. t. 2. §. 4. 5. und die ganzen LL. VI. VII. VIII. XII. außer vielen einzelnen Gesetzen.

Rechtes durch den Richter, bald aber auch durch den Verletzten selbst ausüben ließ. Als aber die Sitten sich milderten und die Künste des Friedens eine Menge neuer Bedürfnisse schufen, da ward auch der Durst nach Stillung der Rache durch den Wunsch nach Gewinn verdrängt, der Beleidigte kaufte durch Geld die zugefügte Verletzung ab, und aus körperlichen Strafen wurden nun Geldbußen. Das Recht jene zu erkennen gerieth nun in den meisten Fällen in die Hände des Richters, diese hingegen fielen dem Verletzten oder dessen Angehörigen zu. Allein wenn auf der einen Seite durch die Erlegung von Geldbußen der Willkür ungezügelter Rachgierde gesteuert zu sein schien, so ließen die Gesetzgeber, zu sehr in dem alten Geiste ihres Volkes befangen, doch immer noch viele Fälle übrig, in denen sie den Verbrecher in die Gewalt des Verletzten lieferten, um an ihm Rache zu nehmen und als unbedingter Herr über ihn zu schalten. In einigen Fällen ward der Schuldige freilich nur dann Knecht des Verletzten, wenn er die gesetzliche Geldbuße nicht erlegen konnte¹⁾, in anderen unbedingt²⁾, und es ward dem Herrn dann freigestellt mit ihm vorzunehmen, was seine Willkür ihm eingab³⁾; ja diese Gewalt konnte sich, jedoch nur in einigen von dem Gesetze bestimmten Fällen so weit erstrecken, daß der Verletzte den seinen Händen übergebenen Schuldigen tödten durfte⁴⁾. Überhaupt war durch die Verwandlung der Blutrache in Geldstrafen dem Übel nur halb geholfen, da der Reiche nun freilich durchkam, der Arme aber seinen Mangel an Gelde mit dem Verluste des theuersten Gutes, der persönlichen Freiheit, büßte, und es ohnehin meistens in der Wahl des Beleidigten blieb, ob er den Ersatz annehmen oder auf das Recht der Wiedervergeltung bestehen wollte⁵⁾. Burden doch selbst Schuld-

1) Diese Fälle s. Leg. Vis. L. II. t. 4. l. 6. L. VI. t. 4. l. 2. t. 5. l. 12. L. VII. t. 1. l. 1. t. 2. l. 13. t. 5. l. 2.

2) 3. B. L. III. t. 2. l. 3. 4. t. 3. l. 1. 2. 3. t. 4. l. 14.

3) Es heißt dann von dem Schuldigen, in potestate tradatur. I. III. t. 1. l. 1. t. 3. l. 2. t. 4. l. 1. 2. 9. 13. t. 6. l. 1. 2. t. 4. l. 2. 3. t. 5. l. 18. L. XI. t. 1. l. 6. u. a.

4) L. VI. t. 1. l. 2. L. VII. t. 3. l. 3.

5) S. die angef. Gesetze und L. VII. t. 2. l. 8.

ner welche nicht bezahlen konnten, den Verbrechern gleichgestellt, sodaß auch sie die Freiheit verloren ¹⁾).

Die Westgothen waren verständig genug, nur solche Verbrechen zu bestrafen, welche absichtlich begangen waren. Der Zufall war keiner Strafe unterworfen ²⁾, wohl aber die Absicht, selbst wenn sie bei der Ausführung nicht gelang ³⁾. Nichtkenntniß der Gesetze aber durfte nicht vorgeschützt werden und befreite nicht von der Strafe ⁴⁾. Ebenso unterschieden sie die Gehülfen bei einem Verbrechen von dem Hauptschuldigen ⁵⁾; solche Vergehungen aber, welche ein Freier auf das Geheiß seines Schutzherrn oder ein Höriger auf den Befehl seines Herrn ausübte, wurden nicht an jenem, sondern an dem Schutzherrn oder dem Eigenthümer des Hörigen bestraft ⁶⁾.

In Hinsicht der Strafen war es im Allgemeinen Grundsatz, daß das gegen einen Freigebornen ausgeübte Verbrechen doppelt so hart gestraft wurde als das gegen einen Hörigen oder Freisassen begangene ⁷⁾; daß der Freie in der Regel mit Geld büßte, wenn der Hörige körperliche Züchtigung erlitt ⁸⁾; daß in den Fällen, wo auch der Freie körperlicher Züchtigung unterworfen blieb, diese geringer war, dafür aber Geldstrafe hinzukam, und daß das Maß der zu erlegenden Buße nach der Größe der erlittenen Verletzung, nach dem Stande des Verletzten und nach dem des Verletzenden sich richtete.

Unter den in den Gesetzen zahlreich vorkommenden Stras-

1) Leg. Vis. L. V. t. 6. l. 5.

2) L. VI. t. 5. l. 1. 2. 3. L. VIII. t. 3. l. 3. 4. 6. L. X. t. 3. l. 2.

3) L. VI. t. 4. l. 2. 6. L. VIII. t. 6. l. 3.

4) L. VI. t. 4. l. 5.

5) L. VI. t. 5. l. 12. L. VII. t. 1. l. 4. 6. t. 2. l. 17.

6) Vergl. L. VIII. t. 1. l. 1. auch L. III. t. 3. l. 8. t. 4. l. 1. 6. L. VI. t. 4. l. 2. 3. L. VII. t. 2. l. 2. 3. 5. 23. Doch hält L. VI. t. 5. l. 12. auch die Volkstheher für einigermaßen strafbar. Vergl. L. III. t. 3. l. 11. L. VIII. t. 1. l. 4.

7) 3. B. L. VI. t. 5. l. 9. L. VIII. t. 4. l. 16.

8) L. III. t. 4. l. 16. L. VII. t. 1. l. 1. L. VIII. t. 6. l. 3. Doch giebt es auch Fälle, wo der Freie dieselbe Leibesstrafe erleidet wie der Hörige und obenein noch mit Geld büßen muß. L. VII. t. 2. l. 14. L. VIII. t. 4. l. 30.

fen ist die der Geißelung die gewöhnlichste; sie geschah zwar öffentlich, war aber nicht immer mit Infamie, welche den Verlust gerichtlicher Glaubwürdigkeit herbeiführte, verbunden ¹⁾. Beschimpfend dagegen und gewöhnlich mit Geißelung verknüpft war die Strafe der Decalvation, welche darin bestand, daß dem Verbrecher das Haupthaar mit der Haut selbst abgezogen wurde, und ihn also des bei allen germanischen Völkern so hoch geachteten körperlichen Schmuckes beraubte ²⁾. Andere Leibesstrafen waren: das Abhauen der Hand ³⁾, das Abschneiden der Nase ⁴⁾, Entmannung ⁵⁾, Blendung der Augen ⁶⁾. Endlich die Todesstrafe selbst; sie fand ungleich häufiger statt als bei den übrigen germanischen Völkern, namentlich bei Hochverrath, Ehebruch und Mord, oft war sie noch mit besonderer Grausamkeit verknüpft ⁷⁾, und manche Verbrechen zogen sogar die Strafe des Verbrennens nach sich ⁸⁾. Auch konnte der Verlust der Freiheit eine allgemeine Folge begangener Übelthaten sein ⁹⁾. Die Beschaffenheit der Strafen war also grausam genug, aber noch mehr war es die Anwendung derselben und ihr Verhältniß zu der Größe der Vergehungen. Wie verschieden sind nicht die Stufen des Verbrechens, welchen dieselbe Strafe, der Verlust der Freiheit, gedroht war! Die Freigeborne welche nur darin das Gesetz übertrat, daß sie, der Stimme der Natur folgend, einen Hörigen oder Freigelassenen heirathete, erlitt ja dieselbe Todesstrafe wie der Vaternörder

1) L. II. t. 1. l. 18. t. 4. l. 10.

2) Es heißt immer *turpiter decalvari*. L. III. t. 3. l. 9. L. V. t. 4. l. 11. L. VI. t. 5. l. 12. L. XII. t. 2. l. 14. t. 3. l. 4. 7. Grimm deutsche Rechts-Altcrthümer S. 702.

3) Nur für Hörige oder Niedere, L. VII. t. 5. l. 1. t. 6. l. 2.

4) L. XII. t. 3. l. 4.

5) L. III. t. 5. l. 5. 6.

6) L. II. t. 1. l. 7. L. VI. t. 3. l. 7.

7) Dann heißt es z. B. *atrocibus poenis afflictus turpissima morte perimatur*.

8) Bes. für Hörige. L. III. t. 2. l. 2. t. 4. l. 14. L. VIII. t. 2. l. 1. L. XI. t. 2. l. 1.

9) L. III. t. 2. l. 2. t. 4. l. 7. L. VI. t. 3. l. 1. L. VII. t. 6. l. 2.

Lembke Geschichte Spaniens I.

oder Hochverräther! Dagegen erstreckten die Gesetze die Folgen der Strafen nicht auf die Erben des Verbrechers, und nur in dem Falle des Hochverrathes ward ihr Vermögen einbezogen ¹⁾.

Abfichtlicher, an einem Freigeborenen begangener Mord ward mit dem Verluste des Lebens bestraft ²⁾. Da die Westgothen aber gewohnt waren die Rechte der Hörigen nur insofern anzuerkennen, als sie einen Gegenstand des Eigenthumes ihres Herrn ausmachten: so ward auch der an einem Hörigen verübte Mord nur als ein dem Vermögen seines Herrn zugesügter Schaden betrachtet, welcher also allein zu entschädigen war; es mußten ihm zwei Hörige desselben Werthes wie der getödtete gestellt werden ³⁾. Derjenige aber, welcher seinen eigenen Knecht tödtete, versiel in Strafen, wengleich in geringere, als die gewöhnliche des Mordes war ⁴⁾. Tödtete ein Freigeborener einen Hörigen nicht absichtlich, sondern durch Zufall, so entrichtete er an dessen Herrn die Hälfte des Geldes, das für die zufällige Tödtung eines Freigeborenen festgesetzt war ⁵⁾. Denn Absicht ward bei jedem Morde vorausgesetzt, wenn der Thäter das Leben verwirkt haben sollte; zufällige Tödtung ward entweder gelinde oder gar nicht gerichtlich bestraft ⁶⁾. Eben so wenig der welcher in gerechter Selbstvertheidigung den Angreifenden tödtete, sollte dieser gleich in dem nächsten Verwandtschafts-Verhältnisse zu ihm stehen ⁷⁾. Die Gehülfsen bei einem Morde erlitten, wenn sie nicht selbst zugeschlagen hatten, zweihundert Hiebe und Decalvation und mußten den Verwandten des Ermordeten mit fünfhundert Solidis büßen ⁸⁾. Für den Schaden aber, welchen ein bössartiges Thier anrichtete, mußte der Herr desselben einstehen, so-

1) Conc. Tol. XVI. c. 10. Leg. Vis. L. II. t. 1. l. 6.

2) L. VI. t. 4. l. 2. t. 5. de caede et morte hominum.

3) L. III. t. 4. l. 16. L. VI. t. 4. l. 3. 9. t. 5. l. 12.

4) L. VI. t. 5. l. 12. 13.

5) Ib. l. 9.

6) L. VI. t. 4. l. 3. t. 5. l. 1. 2. 3. 7. 11. L. VIII. t. 3. l. 3.

7) L. III. t. 3. l. 6. L. VI. t. 4. l. 2. 6. L. VI. t. 5. l. 19.

8) L. VI. t. 5. l. 2.

daß, wenn es einen Menschen tödtete, er eine Buße zu entrichten hatte, welche sich nach dem Stande, dem Alter und dem Geschlechte des Getödteten richtete. Für einen Freigeborenen, dessen Lebensalter zwischen zwanzig und funfzig Jahren stand, bezahlte man 300 Solidos; für ältere Leute sank dieser Preis bis auf 100 Sol.; für jüngere bis auf 60; bei Weibern wechselte er zwischen 250 und 50 Sol. Für einen Freigelassenen ward die Hälfte entrichtet, und für einen Hörigen wurden zwei desselben Werthes ersetzt¹⁾. Der Raub eines freien Menschen ward in manchen Fällen dem Morde gleichgestellt²⁾.

Körperliche Verletzungen³⁾ wurden mit Geld gebüßt, und die Gesetze bestimmen für jeden einzelnen Fall den genauen Preis, damit Jeder wisse, wie viel er verlangen könne, und so jeder Willkür der Weg gesperrt sei. Ein Freigeborener welcher einem andern Freigeborenen einen Schlag auf das Haupt versetzt, bezahlt ihm 5 Sol., ist die Haut zerrissen 10 Sol., für eine Wunde bis auf den Knochen 20 Sol., für einen gebrochenen Knochen 100 Sol. Für die einem fremden Hörigen zugesügten Verletzungen dieser Art bezahlt der Freigeborene die Hälfte; die Hörigen büßen untereinander nur mit einem Drittel, erhalten aber 50 Geißelhiebe. Verletzt ein Höriger einen Freigeborenen, so bezahlt er dieselbe Summe, welche dieser entrichten muß, wenn er jenen verwundet, und erhält dazu noch 70 Hiebe⁴⁾. Endlich verordnete Ghindaswinth, daß jeder Freigeborene, welcher einen andern Freigeborenen gewaltsam decalviren, mit der Geißel oder Keule schlagen, ein Glied seines Körpers verletzen, ihn binden oder einsperren würde, durch den Richter die Strafe der Wiedervergeltung erleiden solle. Wenn aber der Verletzte sich mit dem Thäter vergleichen wollte, so konnte er selbst die Größe der zu erhaltenden Buße bestimmen; einige körperliche Verletzungen waren jedoch von der Strafe der Talion ausgenommen, weil das Maß

1) Leg. Vis. L. VIII. t. 4. l. 16.

2) L. VII. t. 3.

3) L. VI. t. 4. de contumelia, vulnere et debilitatione hominum.

4) L. VI. t. 4. l. 1.

leicht überschritten werden konnte. Wenn die Verletzung nicht mit vorbedachter Überlegung, sondern bei zufällig entstandenen Kaufereien zugefügt war, so fand wieder für jedes verletzte Glied ein genauer Preis statt; der Verlust eines Auges, der Nase oder einer Hand galt 100 Sol., weniger der eines Fingers oder Zahnes. Fugte ein Höriger einem Freigeborenen dergleichen Verletzungen zu, so ward er gänzlich in dessen Willkür gegeben. Versümmelte aber ein Freigeborener den Hörigen eines Dritten, so erhielt er 200 Geißelhiebe und musste dem Herrn einen Knecht von gleicher Brauchbarkeit stellen. Alle diese Bestimmungen sollten sowohl bei Männern als bei Weibern ihre Anwendung finden, und die Richter genau nach dieser Preisangabe jeden Schaden ersetzen lassen ¹⁾.

Die Westgothen unterschieden gewaltsamen Raub von dem Diebstahl, strafte aber beide Verbrechen geringer als die Römer. Der Räuber musste den Werth der geraubten Sache eilffach ersetzen; konnte er nicht so viel erschwingen, so ward er Höriger des Beraubten ²⁾; gleiche Strafe erlitten die Gehülfen beim Einbruche, oder sie erhielten 150 Geißelhiebe. Derjenige bei welchem der Gegenstand des Raubes oder ein Theil desselben gefunden ward, wurde gezwungen die Mitschuldigen anzugeben; wollte er sie nicht nennen, so musste er blüßen, und zwar wenn er von vornehmem Stande war, mit eilffachem Ersatz und Erleidung von 100 Hieben; ein Höriger erhielt deren 200 ³⁾.

Der Dieb erlitt gelindere Strafen: in der Regel musste er, wenn er ein Freigeborener war, den Werth der gestohlenen Sache neunfach ersetzen, ein Höriger sechsfach; Beide erhielten aber dazu 100 Hiebe. War der Freigeborene unvermögend diesen Ersatz zu leisten, so verfiel er in die Gewalt des Beraubten, und gleiches Schicksal erlitt der Hörige, wenn dessen Herr die Buße für ihn nicht übernehmen wollte ⁴⁾. In

1) Leg. Vis. L. VI. t. 4. l. 5.

2) Ib. l. 2. vgl. mit L. VIII. t. 1. l. 6.

3) L. VIII. t. 1. l. 10.

4) L. VII. t. 2. l. 13. Dieselbe Strafe des Neunfachen hatten die Longobarden, Baiern und Alemannen.

einigen Fällen ward jedoch nur siebenfacher ¹⁾, in andern gar nur vierfacher Ersatz der gestohlenen Sache gegeben ²⁾. Den auf der That ertappten Dieb durfte man bei Nachtzeit unbedingt tödten, bei Tage nur dann, wenn er sich zur Wehre setzte ³⁾. Wer nicht selbst stahl, aber gestohlene Sachen wissentlich bei sich aufnahm, galt selbst als Dieb ⁴⁾.

Bei den Westgothen musste nicht nur der von Menschen, sondern auch der durch Thiere und leblose Sachen zugefügte Schaden durch deren Eigenthümer ersetzt werden ⁵⁾, und ebenso musste man büßen für jeden Schaden, welchen man fremden Thieren, Ländereien oder Früchten absichtlich oder zufällig verursachte; da dieses Gegenstände waren, die den Unterhalt von Menschen bildeten, welche Gewerbe und Handel wenig kannten, so enthielten die Gesetze ausführliche und zahlreiche Bestimmungen über diese Fälle ⁶⁾.

Auch gewisse Handlungen welche aus dem Aberglauben des Zeitalters entsprangen, galten bei den Westgothen für Verbrechen ⁷⁾; mit größerem Rechte gehörte dazu die Verletzung der Gräber ⁸⁾.

Die verschiedenen Arten der Fälschungen sind genau in den Gesetzen angegeben und lassen auf eine Verschlimmerung des einfachen Sinnes der Gothen durch die Bekanntschaft mit den Künsten der Arglist nur zu sicher schließen ⁹⁾.

In der Regel stand es nicht nur dem Betroffenen, sondern Jedem aus dem Volke frei, als Ankläger eines begangenen Verbrechens vor Gericht aufzutreten ¹⁰⁾; bei dem Morde

1) Leg. Vis. L. VI.

2) Ib. l. 18. L. V. t. 5. l. 3.

3) L. VII. t. 2. l. 15. Vergl. Leg. Burgund. Addit. 1. t. 16. §. 2. 3. 4. Bajuv. t. 8. c. 5.

4) L. VII. t. 2. l. 7. 8. 9. 18.

5) L. VIII. t. 4. de damnis animalium vel diversarum rerum.

6) 3. B. L. VIII. t. 3. de damnis arborum, hortorum et frugum quarumcunque.

7) L. VI. t. 2. de maleficis et consulentibus eos, atque veneficis.

8) L. XI. t. 2. de inquietudine sepulcrorum.

9) L. VII. t. 5. de falsariis scripturar. t. 6. de falsariis metallorum.

10) L. IV. t. 5. L. VI. t. 1. l. 2. t. 5. l. 14.

war es sogar Verpflichtung der nächsten Verwandten des Ermordeten die That anzugeben ¹⁾, und die Angeberei ward überhaupt begünstigt. Es wurden den Angebern Belohnungen verheissen ²⁾; waren sie Mitschuldige, so wurden sie frei von der Strafe ³⁾, nur durfte kein Höriger als Ankläger auftreten ⁴⁾. Erwies sich aber eine vorsätzlich falsche Anklage, so ward der Kläger dem Beklagten übergeben, um diejenige Strafe zu erleiden, welche er diesem zu verursachen beabsichtigt hatte ⁵⁾. Allein es war Pflicht des Richters, sobald das begangene Verbrechen zu seiner Kenntniß kam, auch wenn kein Ankläger auftrat, die Sache kraft seines Amtes zu untersuchen ⁶⁾; er ließ den Schuldigen oder Verdächtigen vorladen, und dieser mußte sich sofort stellen, oder ward, wenn ein schweres Verbrechen begangen war, von dem Richter gefänglich eingezogen ⁷⁾; der Herr mußte seinen Hörigen dem Gerichte ausliefern ⁸⁾. Der Angeklagte konnte sich durch beigebrachte Zeugen oder in manchen Fällen durch seinen Eid von der Unschuldigung reinigen ⁹⁾. In Fällen des Hochverrathes, des Mordes und des Ehebruches, in welchen jeder Edle oder Palatin gegen einen seiner Standesgenossen als Angeber auftreten konnte, mußte der Kläger entweder den Beweis sogleich liefern oder dem Könige und dessen Richtern eine schriftliche, von drei Zeugen unterzeichnete Klage einreichen; dann wandte man gegen den Angeklagten, wenn er nicht freiwillig bekannte, den Zwang der Folter an; ward er aber für unschuldig befunden, so fiel der Kläger als Höriger in seine Gewalt, doch konnte er sich auch auf andere

1) Leg. Vis. L. VI. t. 5. l. 15.

2) L. VIII. t. 1. l. 4. L. XII. t. 2. l. 14. t. 3. l. 16.

3) L. III. t. 5. l. 5. L. VII. t. 1. l. 3.

4) L. II. t. 4. l. 4. L. V. t. 4. l. 14. L. VII. t. 1. l. 2.

5) L. VI. t. 1. l. 5.

6) L. VI. t. 5. l. 14. L. III. t. 5. l. 2. L. IV. t. 4. l. 1.

7) L. VI. t. 4. l. 8. L. VI. t. 5. l. 12. L. VII. t. 1. l. 5. t. 4. l. 2.

8) L. VI. t. 1. l. 1.

9) L. IV. t. 4. l. 2. L. VI. t. 5. l. 5. über den Reinigungs-Eid
 f. L. II. t. 1. l. 19. 20. L. VI. t. 1. l. 2. L. VI. t. 5. l. 12. L. VII.
 t. 2. l. 23. L. IX. t. 1. l. 4. 8. 9.

Weise mit ihm abfinden. Dasselbe Verfahren fand bei Freigeborenen statt. Kein Edler aber durfte wegen anderer Verbrechen gefoltert werden, sondern, wenn kein Beweis gegen ihn hergestellt war, so konnte er sich durch seinen Eid reinigen. Freigeborene geringeren Standes durften jedoch, wenn sie des Diebstahls einer Summe von mehr als 500 Sol. beschuldigt waren, gefoltert werden; klagte ein Niederer einen Höheren an, so reinigte sich dieser, wenn kein Beweismittel gegen ihn war, nicht nur durch den Eid, sondern der Kläger litt obenein die Strafe des Gesetzes ¹⁾. Grausam war es, daß man die Hörigen folterte, um durch sie die Verbrechen ihrer Herren zu erfahren, da man doch diesen gestattete, selbst wenn der Hörige Etwas gegen sie aussagte, sich noch durch den Eid zu reinigen ²⁾. Um das Maß der Folter nicht zu überschreiten, durfte der Richter sie nur in Gegenwart rechtlicher Leute vollziehen lassen, und zwar so, daß sie keine Verstümmelung oder gar den Tod des Gefolterten herbeiführte ³⁾. Das entlockte Bekenntniß aber diente als entscheidender Beweis.

Ein anderes Beweismittel endlich sahen die Westgothen, dem Geiste ihres Zeitalters gemäß, in dem Gottesurtheile. Als solches wird in dem Gesetzbuche die Kesselprobe erwähnt ⁴⁾; und auf eine glänzende Weise reinigte sich der Bischof Montanus von Toletum von dem Verdachte der Unkeuschheit, indem er glühende Kohlen in sein Meßgewand legte, und als er die Messe beendet hatte, die Kohlen noch glühend hervorzog, ohne daß sein Gewand verlegt war ⁵⁾.

Nach den vorliegenden Beweisen fällt der Richter endlich das Urtheil, wobei ihm zur Pflicht gemacht war die Strenge der Gesetze zu mildern ⁶⁾.

1) Leg. Vis. L. VI. t. 1. l. 2.

2) Die Gesetze nennen dieses *servos in capite dominorum torquere*. L. III. t. 4. l. 10. 13. L. VI. t. 1. l. 4. t. 5. l. 12. L. VII. t. 6. l. 1.

3) L. VI. t. 1. l. 2. 5.

4) In der Lindenbrog'schen Ausgabe L. VI. t. 1. l. 3.; in der madriber L. II. t. 1. l. 32.

5) S. Ildephons. de vir. illustr. praef. n. 3.

6) L. XII. t. 1. l. 1.

Der Weg zu dem Throne des Königs war keinem Ange-
schuldigten versperrt, und auch der Verurtheilte durfte die
Gnade des Herrschers anflehen ¹⁾. Des Rechtes aber, diese
zu gewähren, hatte sich der König in Fällen des Hochverra-
thes selbst gegeben ²⁾.

Nach Ablauf von dreissig Jahren war jedes Verbrechen
verjährt und straflos ³⁾.

Die Vollziehung des Urtheils musste stets öffentlich ge-
schehen ⁴⁾.

Viertes Buch.

Darstellung der sittlichen und geistigen
Bildung der Westgothen.

Erstes Capitel.

Vorliebe der Westgothen für Landwirthschaft.

Spuren des Bergbaues und Handels.

Die Annehmlichkeiten, durch welche Luxus und Pracht die
Reize des Lebens erhöhen, waren den in Kriegslagern aufge-
wachsenen Westgothen, als sie Besitz von den westlichen Pro-
vinzen des römischen Reiches ergriffen, noch unbekannt. Die-
selben Männer welche im Kriege ihr Leben für Nichts achte-
ten, wenn es darauf ankam Gold und Silber zu erbeuten,
verschmähten es durch die Künste des Friedens, durch Handel
und Gewerbefleiß, die erworbenen Schätze zu vermehren. Ihren
Reichthum fanden sie in dem Besitze von Ländereien, Heerden
und hörigen Leuten. Deshalb legten sie sich auf Ackerbau und
Viehzucht; doch scheinen sie dieser mehr als jenem ergeben
gewesen zu sein, und deshalb zwei Drittheile der Grundstücke

1) Leg. Vis. L. III. t. 5 l. 2. L. VI. t. 1. l. 6. L. VI. t. 5. l. 14.

2) L. VI. t. 1. l. 6.

3) L. X. t. 2. l. 3.

4) L. VII. t. 4. l. 7.

für sich genommen zu haben, weil die Viehzucht rücksichtlich der Weiden größerer Ländereien bedarf als der Ackerbau; diesen mühsameren Erwerbzweig überließen sie mehr den Eingebornen des Landes. Später aber, als durch wechselseitige Ehen Gothen und Römer mit einander vermischt wurden, verlor sich dieser Unterschied; und da die Kinder zu gleichen Theilen erbten, zerfielen die ursprünglich ohne Zweifel oft sehr großen Besitzungen in kleinere Theile, welche also, um Gewinn abzuwerfen, einer desto sorgfältigeren Anbauung und Pflege bedurften. Daher gedieh denn der Ackerbau so sehr, daß schon unter Theodorich II. spanischer Waizen nach Afrika und Italien ausgeführt werden konnte ¹⁾. Die Arme welche sonst dem Dienste der Waffen gewidmet waren, wurden in dem langen Frieden dem Anbau des Landes nicht mehr entzogen; Erwich klagte sogar laut darüber, daß die Eigenthümer ihre Hörigen lieber zurückhielten, um durch die Arbeit ihrer Hände sich zu bereichern, als sie dem Dienste und der Vertheidigung des Vaterlandes zu stellen ²⁾. Der Eifer, mit welchem in dem Gesetzbuche für die Beförderung der Landwirthschaft gesorgt wird ³⁾, beweist deutlich die Vorliebe der Gothen für diese Beschäftigung. Die Acker waren durch bezeichnete Bäume oder durch Grenzsteine, welche nicht verrückt werden durften, ihren Besitzern vor fremden Eingriffen gesichert ⁴⁾; ebenso sorgte man für die Erhaltung der Weiden; man schloß sie durch Gräben oder Zäune ein ⁵⁾; nur mußte der Besitzer Fußsteige offen lassen für durchziehende Heerden ⁶⁾, und damit das Anwachsen des Grases nicht gehindert würde, war zu gewissen Zeiten das Weiden ganz untersagt ⁷⁾. Reisende aber durften auf Wiesen, welche nicht eingeschlossen waren, Pferde und Ochsen weiden, doch sollten sie an einem Orte nur zwei Tage verweilen

1) Cassiod. Var. V, 35.

2) Leg. Vis. L. IX. t. 2. 1. 9.

3) L. VIII. t. 2. 3. 4. 5. 6.

4) L. X. t. 3. de terminis et limitibus.

5) L. VIII. t. 4. 1. 25.

6) Die erste Spur der noch in Spanien bestehenden so verderblichen Weiderechtigkeit, der *Mesta*.

7) L. VIII. t. 3. 1. 12.

und keine größeren Bäume fallen, wenn ihnen der Eigenthümer der Wiese es nicht gestattete ¹⁾). Herrenlose Felder schützte kein Zaun, Jedermann mochte ungestört auf sie seine Heerde treiben ²⁾).

Der Weinbau wurde gepflegt, Öl und Gartenfrüchte gezogen und auch der Holzungen gewartet ³⁾). Aus den Strafen, welche auf die Verletzung der Bäume gesetzt waren, ersieht man, welche Arten die Gothen am meisten schätzten. Für einen Obstbaum wurden drei, für einen Ölbaum fünf, für eine große Eiche zwei, für eine kleinere ein, und für andere Bäume größerer Art zwei Solidi ersetzt ⁴⁾). Für einen verletzten Weinstock musste man zwei desselben Werthes hergeben ⁵⁾). Die Eichwäldungen benutzte man zugleich zur Mästung der Schweine, und gegen Entrichtung eines Zehnten konnte man sie selbst in fremde Wälder treiben ⁶⁾).

Auch die Viehzucht findet sich in den Gesetzen vielfach begünstigt: wer entlaufene Hausthiere einfing, musste sie wie seine eigenen verspflegen und die Sache dem Bischofe, dem Ortsrichter oder der Gemeinde bekannt machen; behielt der Finder sie zurück oder verkaufte er sie, so ward er als Dieb betrachtet ⁷⁾). Sehr hoch musste bei den Gothen die Bienenzucht geschätzt sein, da der Bienendieb neunfachen Ersatz zu leisten und dazu noch fünfzig Hiebe auszuhalten hat ⁸⁾).

Um die Felder zu befruchten und Mühlen zu treiben, sorgte man auch für die künstliche Bewässerung des Landes ⁹⁾).

Der Bergbau, früher von Carthagern, Griechen und Römern so eifrig betrieben, scheint von den Westgothen vernachlässigt worden zu sein. Doch wusch man noch Gold im Ta-

1) Leg. Vis. L. VIII. t. 4. l. 27.

2) L. VIII. t. 3. l. 9. t. 4. l. 26.

3) L. VIII. t. 2. 3. 4. 5. 6.

4) L. VIII. t. 3. l. 1. 8.

5) Ib. l. 5.

6) L. VIII. t. 5. de pascendis porcis.

7) Ib. l. 6. 7. 8.

8) L. VIII. t. 6. de apibus et earum damnis.

9) L. VIII. t. 4. l. 3 De confringentibus molina et conclusiones aquarum. — l. 31. De furantibus aquas ex decursibus alienis.

gus ¹⁾, und in Gallácien ward Blei, in Cantabrien Quecksilber gefunden; Obsidian diente zur Verfertigung von Spiegeln ²⁾. Die westgothischen Münzen welche die Zeit uns aufbewahrt hat, sind meistens von Gold, aber von geringem Werthe und kunstlosem Gepräge ³⁾. Ein Pfund Goldes hatte 12 Unzen, eine Unze 6 Solidos, ein Solidus 3 Tremissen und ein Tremissus 8 Siquen. Dieses sind die Münzarten, deren in den Gesetzen erwähnt wird.

Die Lust an den Freuden der Jagd war in den Westgothen nicht erloschen; doch schien diese mehr auf die Ausrottung wilder Thiere als auf bloße Befriedigung der Waidmannslust gerichtet zu sein, denn die Gesetze befahlen bei Aufstellung der Neze oder Anwendung des Bogens mit Vorsicht umzugehen und die Vorbeiziehenden zu warnen. Nur in abgelegenen oder wüsten Gegenden, wo keine besuchte Straße den Reisenden oder anlockende Weiden die Heerden herbeiziehen, soll sie frei ausgeübt werden ⁴⁾.

So zahlreich und zweckmäßig die Bestimmungen der Gesetze sind über die Betreibung der Landwirthschaft, so fruchtlos ist unser Bemühen, in ihnen Anstalten zum Schutze oder zur Beförderung des Handels aufzufinden. Es erhellt nur, daß fremde Kaufleute über das Meer in die Halbinsel kamen und Gold, Silber, Kleidungsstücke und Biergeräth einfuhrten, daß ihnen aber das Ausführen von Sklaven untersagt war ⁵⁾. Dem alten Grundsatz gemäß, daß jedes Volk nach seinem eigenen Rechte gerichtet werden müsse, wurden auch die Streitigkeiten dieser überseeischen Kaufleute, welche sie unter einander hatten, nicht von Gothen, sondern von ihren eigenen in hispanischen Häfen angefahrenen Landsleuten ⁶⁾ nach ihren Ge-

1) G. Isid. Etymol. XIII, 21.

2) Ib. XVI, 22. 16.

3) über die westgothischen Münzen, Aschbach, S. 350 ff.

4) Leg. Vis. L. VIII. t. 4. l. 22. 23.

5) Ib. L. XI. t. 3. l. 1. 3. 4.

6) Sie heißen telonarii. Leg. Vis. L. XI. t. 3. l. 2. Der Fuero Juzgo übersetzt dies durch iueces. Man will in ihnen das erste Beispiel von Consuln finden; allein mir scheint hier nur eine Anwendung des allgemeinen Grundsatzes stattzufinden.

sehen geschlichtet. Die Westgothen dagegen führten wohl Sklaven aus, theils diesen zur Strafe ¹⁾, theils aus Willkür um Gewinn zu ziehen ²⁾. Zur Betreibung des Binnenhandels dienten die vielen schiffbaren Flüsse, zu deren Benutzung besondere Anstalten getroffen waren ³⁾. Auch der Geldwucher war den Gothen bekannt, und sogar der gesetzliche Zinsfuß sehr hoch, sodaß er bis auf acht vom Hundert stieg; ein höherer war jedoch verboten ⁴⁾.

Zweites Capitel.

Wissenschaftliche Bestrebungen der Westgothen.

Die Sprache und Wissenschaft, welche von Rom aus auf die pyrenäische Halbinsel verpflanzt worden war, fand unter den Eingebornen des Landes empfängliche Gemüther. Die dort ausgestreuten Keime römischer Bildung gediehen bald zu einer solchen Reife, daß, als nach dem Untergange des Freistaates auch die großen Geister Roms seltener wurden, von Spanien aus neue Meister dorthin versetzt wurden. Lucius Annaeus Seneca aus Corduba trat als Lehrer ernster Weisheit auf und wußte seine Lehre durch einen standhaften Tod zu besiegeln. Fabius Quintilianus aus Calagurris bildete zu Rom eine Schule der Beredtsamkeit und ächten Kunstsinnes, welcher der jüngere Plinius seine Bildung verdankte. Dem Cajus Julius Hyginus, welchem kein Fach der Gelehrsamkeit fremd war, ward die Auszeichnung zu Theil, von Augustus zum Vorsteher der großen Büchersammlung des Palatium ernannt

1) Leg. Vis. L. VI. t. 2. l. 1.

2) L. VII. t. 3. l. 3. L. IX. t. 1. l. 10.

3) L. VIII. t. 4. l. 29. Flumina majora... per quae... quaecumque commercia veniunt navium.

4) L. V. t. 5. l. 8.

zu werden ¹⁾; und wenn es dem Lucanus aus Corduba gleich nicht gelang seinem Gedichte über die große Entscheidungsschlacht bei Pharsalus die letzte Vollendung zu geben, so trat doch Martialis aus Bilbilis als unübertroffener Meister des Sinngedichtes auf, und der Gaditaner Columella schrieb belehrende Werke über Landwirthschaft und besang die Reize der Gärten.

Als seit den Zeiten Constantins das bis dahin unterdrückte Christenthum öffentlich und siegreich hervortrat, versuchten sich zuerst spanische Dichter in Gefängen zur Verherrlichung des Gottesohnes und der in seinem Bekenntnisse gestorbenen Blutzengen. Den Presbyter Juvencus ²⁾ übertraf schon bei weitem der in den Stürmen der Welt vielfach erfahrene Aurelius Prudentius; seine Gesänge zum Preise der Gottheit athmen fromme Salbung, und die Duldungen so mancher Märtyrer sind in seinen feurigen Hymnen verewigt worden.

Durch den Drang der Zeiten waren alle öffentlichen Schulanstalten der römischen Kaiser untergegangen; da aber den Geistlichen einige Bildung und wenigstens die Kenntniß der heiligen Schrift, soweit sie sich auf den Gottesdienst bezog, nothwendig war, so legte man bei den Hauptkirchen Schulen an, in denen die dem geistlichen Stande bestimmten Knaben erzogen werden sollten ³⁾. Sie sollten in einer gemeinschaftlichen Wohnung zusammen leben, um den Wissenschaften unter der Leitung des durch Gelehrsamkeit und Zucht am meisten erprobten Oberen obzuliegen, die heilige Schrift und die Satzungen der Kirche sollten der Gegenstand ihrer Forschungen sein ⁴⁾. Und dennoch war im sechsten Jahrhundert die Unwissenheit der spanischen Geistlichen so hoch gestiegen und so allgemein geworden, daß, als der Papst Gregor der Große dem Bischofe von Neu-Carthago Licinian eingeschärft hatte keinen ungelehrten Geistlichen zum Priester zu weihen, dieser

1) Sueton. de ill. Grammat. c. 20.

2) Hieronym. de vir. illustr. c. 84.

3) Conc. Tol. II. (ao. 527.) c. 1.

4) Conc. Tol. IV. c. 24. 25. Hier heißt es: ignorantia, mater cunctorum errorum, maxime in sacerdotibus Dei vitanda est.

ihm antworten mußte, daß, wenn es nicht hinreichte zu wissen, Christus sei am Kreuze für die Welt gestorben, Niemand in seiner Provinz den Namen eines Gelehrten verdiene und die Kirche an Priestern verwaist sein würde ¹⁾. Später ward verordnet, daß Keiner irgend einen Grad der Weihe erhalten solle, der nicht wenigstens den Psalter und die gewöhnlichsten Gesänge kenne ²⁾. Auf diese Weise ward der Betrieb der Wissenschaften, soweit sie sich in dem Dunkel des Zeitalters erhalten konnten, ein ausschließliches Eigenthum des geistlichen Standes; in das Dunkel der Klöster wanderten die Handschriften, um einiges Licht in den empfänglichen Seelen der Mönche zu verbreiten, und nur dem geistlichen Stande verdankt man es, daß noch in einzelnen hervorragenden Geistern der Sinn für Forschung nicht ganz erstarb, wenn sich gleich diese auf Gegenstände warf, welche zu einer wahren, reinmenschlichen und gemeinnützigen Bildung nicht dienen konnten. Unfruchtbare Grübeleien über spitzfindige Streitfragen der Kirchenlehre erschienen den damaligen Gelehrten als die höchste Aufgabe des menschlichen Geistes; und wenn sie ja noch andre Zweige des menschlichen Wissens zu betreiben suchten, so betrafen diese nur die sogenannten sieben freien Künste, in denen die alexandrinische Schule den ganzen Umfang menschlichen Wissens zu umfassen geglaubt hatte. Des Marcianus Capella und des Cassiodorus oberflächliche Anleitungen wurden dabei zum Grunde gelegt. Freilich gab es erfreuliche Ausnahmen, welche auch weltliche Wissenschaften zu erforschen suchten und selbst in den Schriften der Alten zu lesen wagten; und doch verbot sogar Isidor von Hispaliß, welcher so reichliche Früchte aus ihnen gezogen hatte, den Mönchen das Lesen der Werke heidnischer Schriftsteller ³⁾. Aber dieses Verbot war zweckmäßig und beweist Isidor's Menschenkenntniß: denn wie mochten diejenigen den Sinn für die Welt aufopfern, welche ihn an dem erhabenen, dem natürlichen und gemeinmenschlichen der Römer genährt hatten?

1) Liciniani ep. ad Gregor. M. (Esp. sagr. T. V. p. 421. sq.)

2) Conc. Tol. VIII. c. 8.

3) Isid. Hisp. Regula Monachor. c. 8. Gentilium libros vel

Während das weströmische Reich dem wiederholten Andrängen barbarischer Völkerschaften unterlag, fand sich kein hervorragender Geist mehr, dem es gelingen wäre ein so großes Schauspiel unbefangen, mit reinem historischen Sinne niederzuschreiben; nur der Wahrheit, keiner glänzenden Farben hätte es bedurft, um ein für alle Zeiten sprechendes Gemälde trostloser, durch Entartung des menschlichen Geschlechtes herbeigeführter Auflösung zu entwerfen; aber sowie der Sinn für alles Edle, war auch der für ächte Geschichtschreibung, in welcher die Alten uns ewige Lehrer sein werden, längst verloren gegangen. Gerade zu der Zeit als der hispanische Boden zum ersten Male von dem Fuße germanischer Horden betreten ward, unternahm es ein spanischer Priester, Drosius¹⁾, ein Schüler des heiligen Augustin und des Hieronymus, den er aus Durst nach christlicher Belehrung selbst an dem Geburtsorte des Heilandes aufgesucht hatte, eine Weltgeschichte zu schreiben, in welcher Darstellung und Richtung gleich sehr verfehlt sind: denn sein Zweck war die Vertheidigung des Christenthums gegen die Angriffe derjenigen, welche behaupteten, daß die Ausbreitung desselben die Schuld trage an dem Untergange Roms und den Drangsalen der Zeit. Hatte Drosius eine, wenngleich falsche, doch durchdachte Idee bei seiner Arbeit zum Grunde gelegt, so begnügte man sich dagegen nach ihm nur mit trockener, geistloser und schlechtgewählter Aufzeichnung meist selbst erlebter Thatsachen. Solche Chroniken schrieben zuerst Julius Africanus, Eusebius von Cäsarea und der heil. Hieronymus; an sie knüpfte der Bischof von Aquá Flaviá²⁾, Ibatius aus Gallácien, die trockene Erzählung der traurigen Begebenheiten seiner Zeit, wie er sie aus schriftlichen Nachrichten sowohl als aus mündlichen Überlieferungen und eigener Anschauung erfahren hatte. In ähnlicher Art verzeichnete Johannes, Bischof

haereticorum volumina monachus legere caveat: melius est enim eorum pernicioosa dogmata ignorare, quam per experientiam in aliquem laqueum erroris incurrere.

1) Gennadius de vir. illustr. c. 39.

2) Daß er dieses war, zeigt Florez (Esp. sagr. T. IV.) aus des Ibatius eigenen Worten ad a. 462. Er starb zwischen 469 und 474. Vgl. Isid. Hisp. de vir. illustr. c. 9.

von Gerundum, von Geburt ein Westgothe ¹⁾, die von ihm selbst erlebten Ereignisse in schlechter Sprache, welcher man es nicht ansieht, daß er während eines siebenjährigen Aufenthaltes in Constantinopel hinreichende Muße und Gelegenheit hatte Griechisch und Lateinisch zu erlernen. Zu der Zeit als Leuwigilds Eifer die Rechtgläubigen so hart verfolgte, kehrte er in die Halbinsel zurück und ward Erbauer des Klosters *Diclaro* ²⁾. Aus den vorhandenen Jahrbüchern setzte Isidor von Hispalis eine kurze und trockene Chronik zusammen, welche sich von Erschaffung der Welt bis auf die Zeiten Sisebuts erstreckt; in einem anderen, mehr den Mustern des Alterthums, wenngleich nur sehr entfernt sich nähernden Geiste schrieb er die Geschichte der westgothischen, vandalischen und suevischen Könige, nicht immer frei von Schmeicheleien gegen die Herrscher und von Ungerechtigkeit gegen die Irrgläubigen. Auch hinterließ er schätzbare Nachrichten über das Leben berühmter christlicher Gelehrten. Die Geschichte Spaniens unter den Westgothen, welche der Bischof von *Cásar Augusta*, *Marimus*, ein Zeitgenosse Isidors, schrieb ³⁾, ist leider der Nachwelt verloren gegangen. Endlich beschrieb *Julian*, Bischof von *Toletum*, nicht ohne sichtlich Streben nach höherer geschichtlicher Kunst, aber in dem schwülstigen Style seines Zeitalters befangen, den glorreichen Feldzug seines Königs *Wamba* gegen den Empörer *Paulus* ⁴⁾.

Obwohl kein Gothe von Geburt, sondern römischer Abkunft, ein Sohn des in der carthaginensischen Provinz ansässigen *Severianus*, war doch *Leander* der Mann, welcher nicht nur am meisten dazu beitrug die Gothen in den Schoos der rechtgläubigen Kirche zu führen, sondern von dem auch eine neue Schule der Gelehrsamkeit ausging. Anfangs Mönch, dann Bischof von Hispalis, und von Leuwigild zur Auswanderung gezwungen, zog er nach Constantinopel wo er einige Verbindung mit *Gregor dem Großen* anknüpfte, und die Zeit seiner

1) Aus *Scalabis* (*Santarem*) *Isid. Hisp. de vir. ill. c. 62*. Er setzt eigentlich die Chronik des *Victor Tunnensis* fort.

2) S. oben S. 69.

3) *Isid. Hisp. de vir. ill. c. 65*.

4) *Felix vita Juliani c. 11*.

Verbannung dazu benutzte, eine Streitschrift gegen die Arianer abzufassen. Gregor wusste seinen Eifer für die römische Kirche so hoch zu schätzen, daß er ihm später seine über das Buch Hiob niedergeschriebenen Betrachtungen zueignete und übersandte. Leander selbst richtete an seine Schwester Florentina, welche sich Gott geweiht hatte, eine Schrift über das geistliche Leben der Jungfrauen; überhaupt suchte er durch Briefe für das Wohl der Kirche zu wirken, und auch für die Verbesserung der Liturgie war er thätig ¹⁾).

Aber das größte Verdienst erwarb er sich dadurch, daß er seinen jüngern Bruder Isidor ²⁾), welcher auf dem bischöflichen Stuhle von Hispaliß sein würdiger Nachfolger ward, schon früh zu dem eifrigen Betriebe der Wissenschaften anhielt. Isidor war dazu bestimmt nicht nur der gelehrteste Mann seines Zeitalters zu werden, sondern auch durch seine zahlreichen Schriften noch lange späteren Geschlechtern als Lehrer aller Wissenschaften zu dienen. Einen Inbegriff derselben legte er in zwanzig Büchern nieder, welchen er den bescheidenen Titel der Etymologieen gab, obgleich sie nicht bloß Ableitungen von Wörtern, sondern den ganzen Umfang des damaligen menschlichen Wissens, wie nur Isidor es umfasste, enthielten. Die darin niedergelegte Gelehrsamkeit beweist ebensowohl Isidors Kenntniß der lateinischen, griechischen und hebräischen Sprache, als seine ungemeine und fruchtbare Belesenheit in allen Schriften des Alterthums ³⁾). Zwar sind seine Ableitungen oft falsch, ja abgeschmackt; zwar ist seine Schreibart weder beredt noch immer rein; zwar vermag sich Isidor zu keinen eigenthümlichen Gedanken oder Ansichten zu erheben; zwar geht auch er von dem beschränkten Umfange der sieben freien Künste aus: aber schon in der Darstellung derselben ⁴⁾) übertrifft er seine Vorgänger Marcianus Capella und Cassiodor bei weitem, und ein anderer Maßstab des Verdienstes muß an ein Werk gelegt werden, welches in der düstern Nacht der Barbarei einzeln her-

1) Isid. Hisp. de vir. ill. c. 59.

2) Geboren um d. J. 560. Arevali Isidoriana. T. I. p. 122.

3) Die von Isidor angeführten Schriftsteller s. bei Arevalus l. c. p. 431. sq.

4) Isid. Hisp. Etymol. L. I. II. III.

vorleuchtet als die glänzende Frucht mühsamen Fleißes und beharrlicher Forschung; ein anderer an Geisteserzeugnisse strahlender Jahrhunderte, in denen Bildung allgemein verbreitet und die Erwerbung von Kenntnissen durch unzählige Hülfsmittel erleichtert ist. Was für jene Zeit außerordentlich und bewundernswerth war, weil es einzig dastand, erscheint der unsrigen als gemein und unnütz. Und allerdings ist es zu bedauern, daß nicht nur Isidors Zeitgenossen, sondern auch das spätere Mittelalter noch lange seine Schriften als den einzigen Inbegriff aller Gelehrsamkeit ansah und deshalb verschmähte zu der wahren Quelle, aus welcher Isidor geschöpft hatte, den Alten selbst, zurückzugehen. Schätzbar für die Nachwelt ist auch seine Schrift über die Natur der Dinge, da in ihr so manche Bruchstücke aus Nigidius, Varro, Sueton u. A. aufbewahrt sind. Seine theologischen Abhandlungen sind nicht frei von dem Geschmacke des Zeitalters, aber sie athmen einen frommen Sinn und predigen eine reine Sittenlehre. Vielfach wirkte er durch Briefwechsel auf andere empfängliche Gemüther, unter denen der Bischof von Casaraugusta, Braulio ¹⁾, hervorragt. Ihm eigentlich verdanken wir Isidors großes Werk der Etymologieen, denn auf sein wiederholtes Bitten ²⁾ schrieb er es und ihm ist es zugeeignet, und wohl verdiente er diese Auszeichnung. Auch er fand Geschmack an den Dichtern der Römer ³⁾, und selbst die griechische Sprache war ihm nicht unbekannt ⁴⁾; seine Kenntnisse wußte Receswinth zu benutzen, um fehlerhafte Handschriften durch ihn verbessern zu lassen; dem Priester Fructuosus erklärte er in einem gelehrten Schreiben dunkle Stellen aus des heiligen Hieronymus Schriften ⁵⁾. Seinem Lehrer Isidor schrieb er eine wohlverdiente Lobsschrift.

Dem gelehrten Eugenius, welcher des Dracontius Gedicht von den sechs Tagen der Schöpfung genießbar machte,

1) Er starb im J. 651. Sein Leben hat Ildephons. de vir. illustr. c. 11.

2) Braulion. ep. 5. ad Isid.

3) In dem Briefe an Lajo (Esp. sagr. T. XXX. p. 331. sq.) citirt er Placcus, die Aeneide, Ovid, Appian, Terentius.

4) Braulion. ep. 12.

5) Ejust. ep. 44.

folgte auf dem bischöflichen Stuhle von Toletum der Gothe Ildefons. Da die Freuden der Welt keinen Reiz für ihn hatten, so warf er sich ganz in die Tiefen der damaligen Kirchenlehre; der Eifer, mit welchem er für die unbesleckte Keinheit der Jungfrau Maria predigte und schrieb, schien seinen Zeitgenossen so verdienstlich, daß sie wädhnten, die Gottesmutter selbst habe ihn dafür persönlich belohnt ¹⁾. Neben mehreren theologischen Abhandlungen schrieb er auch das Leben berühmter Gottesgelehrten nach dem Beispiele Isidors ²⁾. Nicht weniger zeichnete sich auf demselben Bischofsstuhle Julian aus, eben der dessen bereits als Geschichtschreibers gedacht worden ist. Eine Schrift über die Auferstehung und das zukünftige Leben beweist, daß auch die griechische Sprache ihm nicht fremd war ³⁾, und die große Anzahl seiner Abhandlungen theologischen Inhaltes zeugt von seiner Gelehrsamkeit in diesem Fache. Selbst in der Dichtkunst versuchte er sich und trat in Schutzschriften als siegreicher Vertheidiger der westgothischen Kirche gegen den Tadel des römischen Bischofes auf ⁴⁾. Sein Leben beschrieb uns einer seiner Nachfolger im Amte, Felix.

Die Bildung des Geistes durch Forschung in den Wissenschaften, von anderen germanischen Völkern als zur Weichlichkeit und Vernachlässigung körperlicher Übungen führend verachtet, ward von mehreren westgothischen Königen hochgeschätzt und befördert. Gisebut selbst schrieb ein Leben des heiligen Bischofes Desiderius ⁵⁾ und führte einen ausgedehnten Brief-

1) Cixilae vita S. Ildeph. (Esp. sagr. T. V. p. 504.). Juliani vita Ildephonsi.

2) S. Ildeph. de vir. illustr., welche Schrift gewöhnlich hinter Isidors Werken gleichen Inhaltes steht. Einige Reden und Briefe von ihm s. in Esp. sagr. T. V. p. 490 sq.

3) Er giebt dieser Schrift den griechischen Titel *Prognosticon futuri saeculi*, indem er sagt (Esp. sagr. T. XXIX. p. 446.): *hoc principaliter huic vocabulum libro dedimus, ut ex meliore et majore parte προγνωστικόν futuri saeculi appelletur*; und Felix vita Juliani (Esp. sagr. T. V. p. 487.) sagt: (scripsit) *librum de contrariis, quod graece δυτικειμένων* voluit titulo annotari.

4) S. oben S.

5) Esp. sagr. T. VII. p. 337 sq.

wechsel ¹⁾). Isidor rühmt seinen Eifer für die Wissenschaften ²⁾ und widmet ihm, als einem Kenner, sein Werk über die Natur der Dinge ³⁾. Chindaswinth veranlaßte den Eugenius das Gedicht des Dracontius umzuarbeiten, und auf sein Geheiß zog Braulios Nachfolger im Bisthume von Cäsaraugusta ⁴⁾, Tajo, nach Rom, um von dem Papste Martin I. eine Abschrift der in Spanien fehlenden Bücher der Moralien Gregors des Großen zu erbitten ⁵⁾; es gelang ihm diese aufzufinden und eine Abschrift nach Spanien zu bringen, welche er dem Braulio mittheilte ⁶⁾. Auch er selbst versuchte sich als Schriftsteller, indem er aus Gregors des Großen und des heiligen Augustinus Werken eine Menge Sprüche zusammensetzte und dieselben mit wenigen eigenen Bemerkungen begleitete ⁷⁾. Wie Receswinth Braulios Kenntnisse zu benutzen wusste, ist bereits erzählt worden.

An Büchersammlungen konnte Spanien nicht arm sein, da ausdrücklich gemeldet wird, daß Donatus aus Africa eine Menge von Handschriften nach der Halbinsel hinüberbrachte ⁸⁾, und Isidors ganze Gelehrsamkeit kann ja nur aus zahlreichen, ihm zu Gebote gestandenen Büchern geschöpft sein, auch redet er selbst in seinem großen Werke ausführlich von Büchersammlungen und deren Einrichtungen ⁹⁾. In jedem Kloster wur-

1) Seine Briefe in Esp. sagr. T. VII. p. 318 sq.

2) Isid. Hisp. H. Goth. c. 60. Isid. Pac. c. 6.

3) Isid. Hisp. De natura rerum ad Sisebutum Regem.

4) Zeit 651.

5) Daß, als man in der päpstlichen Sammlung diese Schriften nicht finden konnte, der heilige Gregor dem Tajo erschien und den Ort der Aufbewahrung entdeckte, erzählt Isid. Pac. c. 13. Allein Tajo selbst (epist. ad Eugenium Episc. Tol. in Esp. sagr. T. XXXI. p. 167.) sagt: vidimus, vidimus Gregorium nostrum, Romae positum, non visibus corporis, sed obtutibus mentis.

6) Braulion. ep. 42. ad Tajum. (Esp. sagr. T. XXX.)

7) Tajo's Sententiarum LL. V. herausgegeben von Risco Esp. sagr. T. XXXI. p. 171—544.

8) Ildeph. de vir. illustr. c. 4.

9) Isid. Hisp. Etymol. VI, 3, 4, 5, 6.

den Handschriften aufbewahrt und benutzt ¹⁾, und auch die Könige legten Bücherammlungen an. So suchte auf Braulios Bitten der Priester Nemilian die Abhandlung des Aprincius über die Apokalypse in der Bibliothek des Königs; allein das Werk mußte sehr selten sein, da es selbst hier zu Nemilians Verwunderung nicht zu finden war ²⁾. Nur Schade, daß dieser Reichthum an Hülfsmitteln durch das Verbot des Lesens heidnischer Schriftsteller ein todter Schatz geworden war und zu einer höheren Blüthe der Wissenschaften Nichts beitragen konnte.

Alle Schriftsteller welche während dieses Zeitraums in der Halbinsel lebten, mochten sie römischer oder gothischer Abkunft sein, bedienten sich in ihren Schriften der lateinischen Sprache, und es ist keine Spur vorhanden, daß man jemals in Spanien gothisch geschrieben habe ³⁾, obgleich diese Sprache der Ausbildung so sehr empfänglich war, wie die Bibelübersetzung des Wifilas beweist. Allein das Latein der Westgothen war nicht das der alten Römer; es trägt die Spuren des Zeitalters an sich und verleugnet nicht seine gothische Verwandtschaft. Die beste lateinische Schreibart findet sich noch in des heiligen Martin von Dumium gedankenreichen Werken ⁴⁾, aber freilich war er kein Gothe, so wenig wie Leander, dessen Vortrag rein und gedrungen ist; Isidor schrieb wenigstens fließend und deutlich, aber schwülstig und gedankenarm ist die Schreibart der Gothen Ildesons und Lajo. Auch Braulio und Julian vermochten nicht sich über den Geschmack ihrer Zeitgenossen zu erheben.

Die Ausübung der Heilkunde scheint bei den Westgothen mehr ein den Leuten niederen Standes überlassenes Gewerbe als eine ihrer Wichtigkeit gemäß geschätzte Kunst gewesen zu sein. Aus der gesetzlichen Vorschrift, daß kein Arzt

1) Isid. Hisp. Regula Monachor. c. 8.

2) Braulion. ep. 25. 26.

3) Es wäre zu wünschen, daß ein sachkundiger Reisender in den Bibliotheken und Klöstern Spaniens nachforschte, ob sich nicht irgend ein Denkmäl der gothischen Sprache, vielleicht auf Paliimpsesten, erhalten habe.

4) S. Martini Dumicens. Opera, in Esp. sagr. T. XV. Apend. III.

eine Freigeborene ohne Weisheit von Zeugen zur Aber lassen solle ¹⁾, kann man auf den schlechten Ruf der Ärzte schließen; und die Bestimmung, daß der Arzt, wenn er sich für die Heilung einen bestimmten Lohn bedungen hatte, der Kranke aber starb, Nichts fordern dürfe ²⁾, zeugt von der Geringschätzung seiner Kunst. Litt ein Freigeboener durch den Aberlaß Schaden an seinem Körper, so mußte der Arzt ihm 150 Sol. bezahlen, und wenn jener gar in Folge desselben sein Leben verlor, so verfiel dieser in die Gewalt der Verwandten des Verstorbenen; einen getödteten Hörigen mußte er an dessen Herrn ersetzen ³⁾. Dagegen erhielt er für die Heilung einer Augenkrankheit ⁴⁾ nur 5 Sol., und ein Lehrling bezahlte ihm für seinen Unterricht die geringe Summe von 12 Solidis ⁵⁾.

Aus allen Zeugnissen erhellt endlich dem unbefangenen Forscher, daß zwar der durch die ausschließliche Beschäftigung mit den Grübeleien der Kirchenlehrer getrübt Sinn der Westgothen für den erhabenen Geist des Alterthumes nicht empfänglich war, daß aber wissenschaftliche Bestrebungen zur Ehre gerichtet und bei ihnen zahlreicher gefunden werden als bei irgend einem andern Volke germanischer Abkunft der damaligen Zeit. Freilich kann die in besserer Schule gebildete Gegenwart keine Früchte ziehen aus ihren Schriften, aber sie darf ihnen das Lob nicht versagen, in einem Zeitalter, welches nirgendwo eine Spur ächter Bildung entdecken läßt, den Sinn für bessere Gesetzgebung, für Forschung in der Schrift und selbst für die Aufbewahrung gleichzeitiger Begebenheiten nicht ganz verschlossen zu haben. War der Erfolg gleich nicht sichtbar, so achte man doch die Bestrebung!

1) Leg. Visig. L. XI. t. 1. de medicis et aegrotis. l. 1.

2) Ib. l. 4.

3) Ib. l. 6.

4) Das Gesetz (ib. l. 5.) nennt sie hypochysis.

5) Ib. l. 7.

Der Geschichte Spaniens
zweiter Theil.

Die Zeiten von der Eroberung der Halbinsel
durch die Araber bis zur Mitte des neunten
Jahrhunderts.

Faint, illegible text at the top of the page.

Several lines of very faint, illegible text in the upper middle section.

Der öffentliche Charakter
des...

Die... der...
... die...

Multiple paragraphs of extremely faint, illegible text in the lower middle section.

Final section of very faint, illegible text at the bottom of the page.

Erstes Buch.

Von der Eroberung Spaniens durch die Araber bis zu der Stiftung des unabhängigen Reiches von Cordova.

Erstes Capitel.

Tareks und Musas Eroberungen in Spanien.

Dasselbe Dunkel in welches die Zeiten Witizas gehüllt sind, umgiebt auch die seines Nachfolgers Roderich, des letzten Königs der Westgothen. Die einzelnen Lichtstrahlen, welche in dieses Dunkel durch zerstreute Nachrichten fallen, dienen fast mehr den Blick des Forschers zu trüben, als ihn auf eine sichere Spur zu leiten. Es scheint daß in den Drangsalen allgemeinen Unterganges es keinem der Zeitgenossen gelingen mochte befriedigende Auskunft über die näheren Umstände der Vernichtung des westgothischen Reiches einzuziehen ¹⁾, oder daß Schamgefühl über den Verrath und die Ausartung der Führer des Volkes in der Brust jedes Zuschauers den Wunsch erstickten musste, ein Zeugniß solcher Schmach der Nachwelt zu überliefern. Destomehr waren die Sieger bemüht die Kunde ihrer Erfolge den Nachkommen zu bewahren, und ihre Nach-

1) Die Chronik des Isidor von Beja ist in einem so dunkeln Stile geschrieben, daß sie nur ein sehr mattes Licht über die Begebenheiten seiner Zeit verbreitet.

richten müssen daher dem Geschichtschreiber eine zwar mit Vorsicht zu benutzende, aber doch sehr erfreuliche Quelle sein. Stehen ihre uns erhaltenen Schriftsteller freilich jenen Zeiten nicht nahe, so ist doch nicht zu bezweifeln, daß sie aus frühern Überlieferungen und schriftlichen Denkmälern schöpften.

Als schon der ächte Sinn des kaum verbreiteten Christenthums unter den Streitigkeiten der Kirchenlehrer immer mehr verloren zu gehen schien, war in der Halbinsel Arabien Mohammed, der Sohn Abdallahs, als Prophet des alleinigen Gottes aufgetreten. Die glühende Einbildungskraft der Araber ward von der neuen Lehre begeistert, die Pflicht, ihren Glauben mit dem Schwerdte in der Hand unter allen Völkern auszubreiten, trieb sie bald zu den unerhörtesten Eroberungen, und nachdem sie in Asien die glänzendsten Siege erfochten hatten, konnten auch die Wüsten Libyens ihren Zügen kein Ziel setzen. Die vor ihnen liegenden Küsten Africas waren, nach dem Falle Roms, eine Beute der aus Spanien kommenden Vandalen geworden; ihrem Reiche hatte Justinians Feldherr Belisar ein Ende gemacht, und als die Araber jene Länder angriffen ¹⁾, gehorchten sie dem byzantinischen Kaiserthume. Den Arabern, welche bereits mächtige Heere der Griechen in Asien geschlagen und das Reich der Perser gestürzt hatten, konnte es nicht schwer werden in einem Lande vorzudringen, dessen Boden und Klima dem ihrigen so ähnlich waren, und dessen Einwohner, die Berbern, in Sitten und Lebensart sich so wenig von ihnen un-

647 terschieden. Der Erste welcher von Aegypten aus in Africa vor-
drang, war Abdallah Ben Saad; im Begriff Tripolis zu nehmen, ward er von dem kaiserlichen Statthalter Gregorius mit einer großen Macht angegriffen ²⁾; allein Abdallah blieb Sie-

1) Die Eroberung Africas durch die Araber erwartet noch einen Geschichtschreiber, der mit den gehörigen Hülfsmitteln ausgestattet wäre. Denn was Carbonne, und Conde Hist. de la dominacion de los Arabes en España. T. I. p. 1—25. geliefert haben, widerspricht sich einander fast gänzlich. Aus Novairi theilt Einiges mit Diter in den Mém. de l'Acad. des Inscr. T. XXI. p. 111—125. und aus dem كتاب الجبان Silv. de Sacy in den Notices et extraits. T. II. p. 124 sq.

2) Theophan. Chronogr. p. 280.

ger und kehrte mit Beute beladen, obwohl durch Anstrengungen erschöpft, nach Ägypten zurück ¹⁾).

Die blutigen Bürgerkriege zwischen den Geschlechtern Uis und Dthmans hemmten für eine Zeit lang die Siegeslaufbahn der Moslemen im Westen. Aber die von den Griechen hart bedrückten Einwohner der Küste Africas riefen selbst die Araber zurück, und dem tapfern Dkbah Ben Nase gelang es, durch 665 zahlreiche Stämme der Berbern verstärkt, die Macht der Griechen überall zurückzutreiben. In die Stelle der von ihm zerstörten Stadt Cyrene erbaute er Kairwan, legte dort Tempel und Schulen des Islams an und gründete dadurch zuerst den festen Sitz arabischer Herrschaft in Africa. Nachdem er unter den mannichfachsten Wendungen des Glückes mit dem Schwerdte in der Hand den Glauben des Propheten unter den Einwohnern des africanischen Nordens ausgebreitet hatte, drang er bis an die äußerste westliche Küste in das Land Sus vor ²⁾. Hier aber erschienen seinem ungestümen Muthe die Wellen des Meeres als unübersteigliche Schranken; bis an die Brust trieb er sein Roß in die See und rief aus: „o Herr! hielte die Tiefe dieses Meeres mich nicht zurück, so würde ich die Lehre deines Glaubens weiter verbreiten!“ Bald sollten seine Wünsche, zwar ihm nicht gewährt, aber doch glorreich ausgeführt werden. Er selbst fand sein Ende in der blutigen Schlacht bei Tehuda, unter den Streichen zusammengerotteter Griechen und Mauren ³⁾.

Zohair, sein Nachfolger, hatte es kaum unternommen seinen Tod zu rächen, als auch er der Übermacht der Griechen unterlag. Endlich aber entschloß sich der Khalif Abdelmelek Ben Merwan zu wirksameren Mitteln Africa zu erobern. Er beauftragte damit den Statthalter von Ägypten, Hhasan Ben

1) Novairi bei Otter l. c. Conde 12.

2) Nach Otter l. c. p. 119 und de Sacy l. c. p. 157 kam schon er nach Tandja und stieß hier auf Griechen, deren Anführer Julian oder Abelian genannt wird; bei Cardonne (übers. v. Murr) l. 30. heißt er Elias. Allein Conde hat hievon Nichts, und mir scheint diese Begebenheit mit dem späteren Auftreten des Gotthen Julian verwechselt zu sein.

3) Otter l. c. Conde 17.

Naaman; mit einem Heere von 40,000 ausgesuchten und wohlgerüsteten Leuten griff er Carthago, die alte Hauptstadt Africa's, an und verwandelte sie in einen Haufen von Trümmern ¹⁾. Die neuen Anstrengungen der berberischen Stämme unter Anführung des tapfern Kahina das ungewohnte Loos wieder abzuwerfen mißlangen, aber dem verdienstvollen Hhasan ward der Oberbefehl genommen. Denn der Ruf von den in Africa zu erlangenden Schätzen bewog den Abdelaziz Ben Merwan, den Khalifen, seinen Bruder um die Statthalterschaft von Africa zu bitten; er erhielt sie, blieb aber selbst in dem bereits gesicherten Aegypten ²⁾; zu ihm sandte der Sohn seines Bruders, der Khalif Walid Ben Abdelmelek, mit dem Befehle, den Abu Abderrahman Musa Ben Nofair ³⁾, aus dem Stamme Lakhmi ⁴⁾, in das westliche Africa zu schicken ⁵⁾. Dieser Mann, an dessen Namen eine der glänzendsten Eroberungen der Moslemen geknüpft ist, hatte zu der Zeit Dmars Ben

1) Theophan. p. 246. Nicephor. p. 21.

2) Von hier an benutze ich die (in Beilage I. beschriebene) gothaer Handschrift des Ahmed el Mokri als Hauptquelle. Der Kürze halber führe ich sie nur als Ahm. an.

3) Sein voller Name ist **أبو عبد الرحمن موسى بن نصير اللخمي**. Sein Leben hat Ebn Khalkan, welchen ich nach einer göttinger Handschrift benutze.

4) Andre (Ahm. Bl. 52 a.) sagen, er sei ein **بكري**, und sein Vater Nofair sei von fremder Abkunft (**من علوج**); dieser war ein treuer Diener des Hauses Merwan und Befehlshaber der Heere des Moawia Ben Abi Soffjan, doch weigerte er sich mit ihm gegen den edlen Ali Ben Abi Taleb zu ziehen (Ebn Khalkan). Noch Andere melden, Musa sei in den Stamm der Lakhmi aufgenommen worden und ein Freigelassener (**مولى**) des Abdelaziz Ben Merwan. S. Ebn Said bei Ahm. Bl. 60 a. und Ebn Hhajan, eb. Bl. 47 a.

5) Nach Einigen (Ahm. Bl. 49 b.) im J. der Hedjra 87; nach Andern (Ebn Hhajan eb. Bl. 47 a. 52 a.) im J. 88. El Shomaidi, welchem Conde zu folgen scheint, setzt die Ankunft Musas schon in das J. 77. (Chr. 696. 697.) S. Ahm. Bl. 49 b.

el Khattab in Wabil Kora in Hebjaz das Licht der Welt erblickt ¹⁾, und da er als ein wackerer Held des Islams bekannt war, so konnte auf keinen Würdigeren die Wahl des Khalifen fallen. Nichts gleich seinen Siegen in dem Lande der Berbern. Da er vernahm, daß weit und breit das Volk sich dem Gehorsam entzog, schickte er seinen Sohn Abdallah aus, und mit hunderttausend Köpfen der Erschlagenen kehrte dieser zurück; sein Sohn Merwan, in eine andere Gegend gesandt, brachte ihrer eben so viele ²⁾. Da die meisten Städte Africas ohnehin durch die wiederholten Angriffe der Berbern entvölkert waren, so bot das Land einen traurigen Anblick. Hierzu kam Dürre und Hungersnoth; den Herrn zu erweichen, hielt Musa das Volk zu Fasten und Gebeten an, und der Erfolg war günstig. Regenwolken thaten sich auf und bewässerten das Land. Darauf hielt Musa öffentliches Gebet, predigte dem Volke und zog auf weitere Entdeckungen aus; die Berbern folgten ihm, aber viele von ihnen wurden getödtet, viele gefangen, und eine solche Menge derselben sandte er dem Khalifen, daß dessen Erstaunen groß war. So drang er unaufhaltsam vor bis in das äußerste Sus, an die Ufer des Weltmeeres ³⁾. Als nun die übrigen Berbern gewahrten, was über sie kam, unterwarfen sie sich und huldigten ihm, und da es nun ringsum weder Griechen noch Berbern mehr zu bekämpfen gab, so ging Musa selbst als Statthalter in das östliche Africa zurück und setzte seinen Freigelassenen, den Tarek Ben Zejad ⁴⁾,

1) Im S. d. S. 19. Ebn Khalkan l. c. und Ahm. Bl. 60 a.

2) El. Shomaïdi l. c. und bei Ebn Khalkan. Doch setzt El. Leith Ben Saad (الليث بن سعد) b. Ahm. Bl. 49 b. die Zahl nur auf 65,000. vgl. Novairi bei Otter l. c. p. 122.

3) Abu Schabib el Sadfi (أبو شبيب الصدفى) bei Ahm. Bl. 49 b. und ebenso bei Ebn Khalkan.

4) طارق بن زياد. So nennen ihn die meisten arabischen Schriftsteller. Ebn Baschal (Ahm. Bl. 47 b.) nennt ihn طارق بن عمر, und bei Ahm. Bl. 55 a. heißt er Tarek Ben Zejad Ben Abdallah. Einige geben ihm den Beinamen el Berberi, Andere sagen, er

zum Befehlshaber in Magreb mit einem Heere von 19,000 Berbern, welche sich aufrichtig zum Islam bekannten. Auch hinterließ er ihm einige Araber, um sie den Koran und die Auslegung zu lehren. Tarek legte sich vor Tandja ¹⁾, die feste Hauptstadt des Landes, zwang sie zur Übergabe und bekehrte die Einwohner zum Islam. Schwieriger war die Einnahme Sebta's, der an den Säulen des Herkules gelegenen Feste ²⁾, welche Julian ³⁾, der Ungläubige, für den König der Gothen tapfer vertheidigte. Sein König Witiza sandte

sei vom Stamme der Sabfi. Ebn Kalkan, Abu Schabib el Sadfi und el Nazi b. Ahm. Bl. 53 a. Dieser sagt auch, er sei ein Perser aus Hamadan und kein Freigelassener Rufas. Ebn Kaldun b. Ahm. Bl. 48 a. nennt ihn el Keithi (الكيثي).

1) **تندجة**, Tingis der Römer. Nach anderen Nachrichten ward Tandja schon vor Tarek von den Arabern eingenommen.

2) **سبتة**. Das castellum ad septem fratres (Mela I, 5. Plin. H. N. V, 2.), woraus später Septum ward. Die Vandalen besaßen es, und nach ihrer Auflösung beschloß Justinian es wiederherzustellen und eine Besatzung hineinzulegen. Procop. de aedif. VI, 7. bell. Vandal. I, 1. II, 5. Später belagerten es die Westgothen (s. oben S. 61.). Übrigens sind keine Spuren vorhanden, daß sie Besitzungen an der afrikanischen Küste hatten; vielleicht erwarben sie diese erst unter Witizas an Nachrichten so armer Regierung. Schildzer (Gesch. von Nordafrika S. 11. 13.) behauptet, daß die spanischen Gothen sich auf der ihnen gegenüberliegenden Küste Africas festgesetzt hätten.

3) **يوليان**. Ebn Kaldun (Ahm. Bl. 48 a.) nennt ihn einen König der Berbern. Wegen des Stillschweigens der gleichzeitigen Schriftsteller über den Julian hat man sein Dasein für erdichtet gehalten; allein diese Schriftsteller sind an Nachrichten zu dürftig, als daß ihr Stillschweigen ein negatives Zeugniß abgeben könnte, wo so viele arabische Nachrichten ausführlich und einstimmig reden. Daß durch Witizas Söhne die Araber nach Spanien gerufen wurden, erhellt schon aus dem Isid. Pac. 36, aus Sebast. Salmant. 7. Chron. Albeid. 46. 77. Der Mönch von Silos (bl. unter Alfonso VI. 15. ist der erste spanische Schriftsteller, welcher den Comes Julianus nennt. Rod. Tol. folgt im Allgemeinen offenbar arabischen Nachrichten, nennt aber den Statthalter der tingitanischen Provinz Rechila und sagt: Julian sei nur eines besondern Geschäftes wegen dorthin gesandt worden.

ihm von Andalos ¹⁾ aus Schiffe mit Lebensmitteln und Mannschaft, sodasß die Anstrengungen der Araber vergeblich waren. Als aber Witiza starb und Söhne hinterließ welche auf den Thron Ansprüche machten, entstand Zwistigkeit im Lande der Gothen. Roderich, ein tapferer und kriegserfahrener Mann ²⁾, unter Witiza Anführer der Reiterei, schwang sich, von einem mächtigen Anhange unterstützt ³⁾, auf den Thron; die zurückgesetzten Söhne Witizas mußten in ihm einen Thronräuber erblicken, und doch war er unvorsichtig genug, ihnen das Leben zu lassen ⁴⁾. Die Nachricht von Roderichs Anmaßung mochte vielleicht schon Julians Treue erschüttern, da er dem Hause Witizas nahe verwandt war; eine schmählische Beleidigung, welche der neue König ihm zugesügt haben soll, brachte in ihm den Entschluß zur Rache und zum Verrath, wozu die Gelegenheit so nahe, zur Reise. Es war Sitte unter den go-

1) So nennen bekanntlich die Araber die ganze Halbinsel. Daß dieser Name von den Vandalen abzuleiten sei, scheint mir durchaus nicht annehmbar, da der Aufenthalt der Vandalen in Spanien zu kurz war, um nach ihnen eine Provinz zu benennen; eher würde dann die Nordküste Africas ihren Namen erhalten haben. Eine andere Ableitung versucht Casiri T. II. p. 327 sq. Die Araber selbst sagen: das Land ward nach Andalos, dem Sohne Tubats, dem Sohne Tafets, dem Sohne Noah, benannt, weil er zuerst dorthin kam. Ebn Said u. a. b. Ahm. Bl. 25 b. Von diesem Andalos erzählen die Araber viele Fabeln (z. B. Ebn Khalkan in dem Leben Musas Ben Mosair).

2) Die Nachricht des Ebn Hhabas (ابن حباس) b. Ahm. Bl. 52 a., er sei nicht von königlicher Abkunft und nicht aus ächtem gothischen Geblüte gewesen, ist offenbar falsch. S. oben S. 125. die Geschlechtsreihe.

3) Deshalb sagt Isid. Pac. 34. und aus ihm Rod. Tol. III., 17. hortante et adjuvante Senatu. Hierbei denkt Luc. Tud. an Rom und sagt: senatu Romano.

4) Der eben angeführte Ebn Hhabas; ferner Ahm. Bl. 52 e. El Razi eb. Bl. 54 a. (abgedruckt in der Beilage I.). Die Note 2 und 3 in L'Art de vérifier les dates. Contin. P. III. T. II. p. 299. findet in diesen Nachrichten ihre Widerlegung. Vgl. Pagi ad ann. 710. 711. welcher den Novairi benutzte.

thischen Großen, erzählten sich die Araber ¹⁾, ihre Söhne und Töchter an den Hof des Königs von Toletum zu senden, damit sie dort in den Sitten ihres Standes erzogen werden und die Gnade des Königs gewinnen möchten. Diesem Gebrauche gemäß hatte auch Julian, der Statthalter von Sebta, seine durch Schönheit ausgezeichnete Tochter an den Hof gesandt; der König, von sträflicher Liebe zu ihr entbrannt, nahm ihr mit Gewalt, was er durch Überredung nicht gewinnen konnte. Den Verlust ihrer Ehre meldete sie trauernd ihrem Vater; eilig zog er über die Meerenge und forderte vom Könige seine Tochter unter dem Vorwande, daß sein Weib sie auf dem Sterbebette noch einmal zu sehen wünsche. Nach Sebta zurückgekehrt, verschob er nicht länger die Pläne seiner Rache, sondern verband sich mit denselben Arabern, welche er bisher so tapfer zurückgeschlagen hatte.

Was auch immerhin an dieser Erzählung auszufehen sein mag, so viel erscheint als gewiß: das naheliegende Spanien mußte dem Ehrgeize der hinüberblickenden Araber eine lockende Beute sein; innere Fehden und Uneinigkeiten zwischen den Häuptern des Volkes hatten auf der Halbinsel den Erfolgen der Araber vorgearbeitet; die Unterliegenden fanden mit ihren nach Rache durstenden Herzen einen willkommenen Zufluchtsort auf der nahegelegenen africanischen Küste, und höchst wahrscheinlich brachten gothische Flüchtlinge den Gedanken an die

1) Bekanntlich wird die Erzählung von Juliāns Tochter von fast allen neueren Geschichtschreibern verworfen, obgleich sie als Sage in der Form von Romanzen von Alters her in Spanien bekannt ist. Ausführlich erzählt die ganze Begebenheit Ahm. Bl. 52b. 53. ohne seine Quelle zu nennen, und kürzer El Razi, eb. Bl. 48a. welche Stellen in Beilage I. zu finden sind; vgl. damit Murphy History of the Mahometans in Spain. p. 56 sq. Etwas abweichend ist die Erzählung des Ebn Kauthir bei Depping T. II. p. 303. und Carbonne S. 49. Von den spanischen Schriftstellern spricht zuerst der Monachus Silensis (Esp. sagr. T. XVII.) c. 15. kurz von der Schändung der Tochter Juliāns als von der Ursache seines Hasses gegen Roderich. Rod. Poi. III. 18. scheint den von Ahm. Bl. 52b. 53. benutzten arabischen Schriftsteller vor Augen gehabt zu haben. Der Name Cava übrigens, welchen Juliāns Tochter in den spanischen Romanzen führt, ist offenbar das arabische **كَاوَا** meretrix und ihr vielleicht als Schimpfwort beigelegt.

Unterjochung der Halbinsel in der Brust des Musa zur Reise.

An ihn wandte sich Julian und schilderte ihm die Leichtigkeit des Unternehmens, daß eine bedeutende Macht der Christen selbst bereit stehe mit ihm gegen den Thronräuber Roderich zu fechten, endlich welch ein herrliches Land die Halbinsel sei und welch ein glänzender Lohn dem Eroberer harre; zugleich erbot er sich zu treuem Bündnisse mit den Moslemem ¹⁾. Nichts konnte dem Musa erwünschter sein; da er aber den Worten Julians nicht unbedingt Glauben schenkte, so beschloß er einen Versuch mit ihm zu machen und hieß ihn durch einen gegen die Halbinsel unternommenen Angriff den Ernst seines Willens und den Haß gegen seine Landsleute erproben. Julian sammelte die Mannschaft seines Gebietes, zog mit ihr in zwei Schiffen an die gegenüberliegende Küste Spaniens, verheerte sie, tödtete einiges Volk und kehrte nach zwei Tagen mit Beute und Gefangenen beladen zurück ²⁾. Die Nachricht von diesem Erfolge erscholl unter den Moslemem und erfüllte sie mit Vertrauen zu Julian, dem Ungläubigen.

So anlockend nun auch das Unternehmen schien, so wagte doch Musa nicht auf eigene Verantwortung sich damit zu befassen, sondern schrieb zuvor an den Khalifen Walid Ben Abdemelek um die Erlaubniß. Dieser, begierig zwar seine Herrschaft erweitert zu sehen, aber fürchtend zugleich die Gefahr des zu überschiffenden Meeres und daß Verrath hinter der fremden Einladung drohen möge, empfahl Vorsicht anzuwenden, ehe man das Leben so vieler Gläubigen Preis gäbe. Allein Musa antwortete ihm, nur eine schmale Meerenge, über welche ein scharfes Auge hinwegblicken könne, trenne ihn von dem zu erobernden Lande; doch beschloß er, ehe er einen vollständigen Angriff wage, zur Erforschung des Landes eine abermalige Landung mit geringer Mannschaft versuchen zu lassen ³⁾.

1) Ahm. Bl. 53 a.

2) Ebendaf.

3) Aus allen diesen Umständen erhellt am besten die Unwahrscheinlichkeit der Erzählung von Roderich's Vergehen gegen die Tochter Sulembke Geschichte Spaniens I.

Diese übertrug er einem seiner Freigelassenen, dem Berber Tarif Abu Zara ¹⁾; mit hundert Reitern und vierhundert Mann Fußvolks schiffte er sich in vier Fahrzeugen ein und landete an einer Halbinsel, welche nach ihm Tarif benannt wurde. Hier verweilte er einige Tage, bis er Verstärkung erhielt, und drang dann in das Innere des Landes vor, dessen Reize die kühnsten Erwartungen der Moslemen übertrafen. Er plünderte ringsum, verbrannte die Kirchen und kehrte ohne Verlust mit einigen Gefangenen zurück ²⁾.

Dieser Erfolg bestimmte den Musa endlich eine entscheidende Unternehmung zu wagen. Den erfahrenen Taref Ben Zejad wählte er zum Anführer, ihm untergab er zwölftausend Mann, meist Berbern und wenige Araber ³⁾; mit ihnen zog

Kianš. Denn wenn Roderich erst im Jahre 711 den Thron bestieg (s. S. 125.), wie war es dann möglich, daß Julian in demselben Jahre nach Toletum ging, wieder zurückkam, sich mit dem Musa in Verbindung setzte, daß Letzterer an den Walid schrieb, dieser demselben antwortete, und daß dann endlich, wie nicht zu bezweifeln, die Eroberung noch in dasselbe Jahr fiel? Die Feindschaft zwischen Roderich und Julian scheint also einen früheren Ursprung gehabt zu haben und muß noch in die Zeit Witizas fallen, gegen welchen Roderich vermuthlich sich empörte.

1) **طريف ابو زرة**. Ebn Khaldun b. Ahm. Bl. 48 a.

nennt ihn **طريف بن مالك النخعي**. Die Existenz dieses Tarif leugnet Assemani Scriptor. rer. Ital. T. III. p. 77. indem er behauptet, es sei durch die africanischen Abschreiber der Name Taref

طريف in **طارق** verwandelt worden; allein, abgesehen davon daß dann der Buchstabe Elif hätte wegfallen müssen, so unterscheiden alle arabischen Schriftsteller beide Feldherren ausdrücklich. So El Hhedjari und Ebn Hhajan b. Ahm. Bl. 47 a. 53. 60 a. Ebn Khaldun l. c. Abulfedae Tabb. geogr. ed. Rink. p. 112. Abul Hhasan Ebn Musa Ben Said b. Ahm. Bl. 32 b.

2) Diesen Zug erzählen die in der vorhergehenden Note angeführten Schriftsteller, und setzen ihn offenbar zu früh in den Ramadhan 91 (J. Chr. 710. Julius). Ebn Khaldun aber sagt: Tarif sei zugleich mit Taref gelandet.

3) So Ebn Baschkual b. Ahm. Bl. 47 b. 53 b. Nach Ebn Hhajan eb. Bl. 47 b. nur 7000 Mann; eben so viele hat el Razi

Julian der Ungläubige. Schon auf der See suchte Tarek sein Heer mit Muth zu entflammen und zu seinem Vortheile zu stimmen. Er erzählte, der Prophet und die vier Khalifen, seine Nachfolger, seien ihm im Traume erschienen, haben ihm den Sieg verkündigt und befohlen die Moslemen mit Milde zu behandeln ¹⁾. Wie mochte ein Unternehmen scheitern, welches der Gesandte Gottes selbst so sichtlich begünstigte!

Nachdem die Meerenge durchschiff't war, erschien die spanische Küste im schönsten Glanze der üppigsten Natur, eine herrliche Entschädigung für die traurigen Sandwüsten Africas und zugleich einen trefflichen Landungsplatz darbietend. Deshalb nannten die Araber den reizenden Ort wo sie den spanischen Boden betraten, die grünende Insel ²⁾. Kaum hier gelandet ³⁾, soll Tarek, um seinen Leuten die Aussicht zum Rückzuge zu benehmen und dadurch sie desto mehr zum Siege anzufeuern, alle Schiffe den Flammen übergeben haben ⁴⁾; wahrscheinlicher ist, daß er sie zurücksandte um Verstärkung nachzuholen ⁵⁾. Ein vor ihm liegender steiler, vom Meere umspülter Berg bot ihm einen trefflichen Standpunct dar; er bestieg ihn und besetzte sich dort. Ihm zum Gedächtniß er-

eb. Bl. 53 b. Nach Ebn Khaldun eb. Bl. 48 a. 10,000 Berbern und 300 Araber. Ebn Khalkan l. c. sagt: 12,000 Reiter und eben so viel Fußvolf.

1) Ebn Khalkan l. c. (aus Ebn Baschkual) El Razi l. c.

2) جزيرة الخضراء jetzt Algésiras.

3) Den Tag seiner Landung setzen die Meisten auf den 5. Rebjeb des J. 92 (28. April 711). So Ebn Khalkan l. c. Ebn el Khatib b. Casiri T. II. p. 182. (auch habe ich eine Handschrift des Ebn el Khatib benützt). Abdelmelek Ebn Habib b. Nicoll Catal. Codd. Mss. Arab. Bibl. Bodlej. p. 120. Ebn Baschkual bei Ahm. Bl. 47 b.

4) So erzählt der Geographus Nubiensis p. 179 (der arabischen Ausgabe, Rom), bei welchem aber viele Verwirrung herrscht. Conde 29. folgt ihm.

5) So erzählt el Razi l. c., daß sein Heer bis zu 28,000 Mann angewachsen sei.

hielt dieser Berg, bis dahin Calpe genannt, den Namen Tareks oder der Eroberung ¹⁾).

Damals war König Roderichs Statthalter in jener Gegend Theudemir ²⁾, derselbe Tapfere, dem es schon einmal gelungen war feindliche Landungen zurückzuschlagen ³⁾. Anfangs zwar erstaunt ob der Ankunft der Fremdlinge, konnte er doch ihrer geringen Anzahl wegen keine Furcht fassen; als er aber sah, daß wie Welle der Welle, so eine Landung der andern folgte, mußte er sich wohl nach Hülfe umsehen. Also schrieb er dem Roderich: ein feindliches Heer sei auf Hispaniens Boden erschienen, ob aus der Erde entsprossen, ob vom Himmel gestiegen, ihm gleich ungewiß; der König möge Hülfe senden, am liebsten selbst kommen ⁴⁾.

Als Roderich die erste Kunde von diesem Einfalle der Araber vernahm, war er mit Bekriegung des wilden Gebirgsvolkes der Vasconen beschäftigt ⁵⁾. Als bald berief er in der größten Eile sein Volk zu den Waffen und sandte einige auserlesene Reiterei dem Theudemir zu Hülfe. Allein diese war zu wenig kriegsgeübt, um den ungestümen Angriffen der Vornehmern, welche der tapfere Mogaith el Rumi ⁶⁾ befehligte, wi-

1) جبل طارق, woraus Gibraltar geworden ist; oder جبل الفتح.

2) Bei den Arabern تدمير Tadmīr.

3) S. oben S. 117.

4) Ahm. Bl. 50 a. Ebn Khalkan. Ben Hazil ap. Casiri T. II. p. 327. Ebn Kauthir b. Depping T. II. p. 307. Conde 29.

5) El Razi und Ebn Hhajan b. Ahm. l. c. Die Araber erzählen böse Vorbedeutungen, die den Roderich warnten, s. Ebn Khalkan l. c. Ahm. Bl. 53 b. Rod. Tol. III, 17. und vorzügl. die Romane: Cronica del Rey Rodrigo, patrimero Rey de los Godos. En Valladolid 1520. fol. und La verdadera historia del Rey Don Rodrigo etc. por Abulcacim Tarif Aben Tarique, traduzida (b. i. erlogen) por Miguel de Luna; in vielen Ausgaben verbreitet.

6) Sein voller Name ist: مغيث بن الحارث بن جيلة بن الايهم الغساني الحواريث. El Hhed-

derstehen zu können. Sie konnten dem Könige nur die Botenschaft ihrer Niederlage zurückbringen. Dieses bewog den Roderich sein ganzes Volk aufzubieten und sich selbst an die Spitze zu stellen. Mit einem Heere von 90,000 Mann ¹⁾ zog er in die Gegend von Corduba, wo er ein festes Schloß erbaut hatte; allein seine gefährlichsten Feinde waren ihm am nächsten: denn ein Theil seiner Unterthanen war gegen ihn; das feige Volk sprach unter sich: „warum folgen wir dem Roderich, dem Thronräuber? war er nicht ein Vasall wie wir, und steht doch jetzt über uns? wozu wollen wir jene fremden Ankömmlinge bekämpfen? ihre Absicht ist nur, sich mit Beute zu beladen und dann wieder abzuziehen. Besser ist es, wir vereinigen uns mit ihnen, und wenn sie uns wieder verlassen haben, können wir dem den Thron geben welchem er gebührt“ ²⁾). Solches waren die Gesinnungen vieler; dennoch hegte Roderich den thörichten Wahn, daß in der Zeit wo ein auswärtiger Feind das Reich mit gänzlichem Untergang bedrohte, die inneren Zwistigkeiten vergessen und Alle zu gemeinschaftlicher Vertheidigung bereit sein würden. So entbot er auch die Söhne Witizas, denen er den Thron entziffen hatte, zu sich; er hieß sie sich an sein Heer anschließen und warnte sie vor Verrath und Bündniß mit dem Feinde. Da sie zu schwach waren um selbstständig gegen ihn aufzutreten, so gehorchten sie seinem Befehle und harrten auf den günstigen Augenblick zum Verrathe ³⁾).

Tarek, welcher von der drohenden Übermacht Roderichs unterrichtet ward, bat um schleunige Hülfe; fünftausend Mos-

jari und Ebn Hhajan sagen: er sei ein Grieche: Andere, er sei aus Rum in Asien. Sein Leben s. b. Ahm. Bl. 342 a. Ben Hazil ap. Casiri T. II. p. 327. Ebn el Khatib ib. p. 252.

1) Ebn Hhazil l. c. Ebn Khalkan sagt 70,000 Mann. Ebn Khaldun (Ahm. Bl. 48 a.) 40,000. Andre 100,000 Mann. Ahm. Bl. 54 a.

2) Ebn Hhajan b. Ahm. Bl. 47 b. und ebenso Bl. 54 a.

3) So erzählt El Razi b. Ahm. Bl. 54 a. (S. Beilage I.) Der Monach. Sil. 15. 16. sagt: sie seien nach Africa gegangen und haben sich dort mit dem Julian und den Arabern vereinigt.

lemen zogen abermals zu ihm, mit ihnen Julian der Verbündete ¹⁾).

Beide Heere rückten nun gegen einander. Unfern des Flusses Guadalede in der Gegend der alten Asido ²⁾ und wo sich jetzt von Weinbergen umgeben die Stadt Xerez de la Frontera erhebt, sollte das Schicksal der Halbinsel entschieden werden.

Gothen und Araber standen hier einander gegenüber; jene zwar an Zahl den Letzteren überlegen, aber an Kriegszüchtung, an Ausdauer, Muth und persönlicher Tapferkeit nachstehend. Die Araber, durch die Aussicht, nicht nur ihren Glauben auszubreiten, sondern auch unermessliche Beute zu machen und ein herrliches, reiches Land zu erobern, zur Kampflust begeistert und keinen Rückweg offen sehend; die Gothen, durch die Nothwendigkeit ihren Herd zu vertheidigen und ihr Vaterland, ihren Glauben vom Untergange zu retten, zwar angefeuert, aber durch innere Zwietracht, welche selbst in dem Drange allgemeiner Noth nicht schwand, und durch lange Verweichlichung geschwächt. Die Araber auf schnellen Rossen, das Haupt mit weißer Binde umwunden, in der Hand den heimischen Bogen, um den Nacken hängend das Schwerdt, und die Lanze zur Seite, ein zum Angriff gerüsteter Haufe; die Gothen, durch Panzer und Schilde geschützt, mit Spieß und Schwerdt den Angriff abwehrend ³⁾.

Roderich selbst lenkte die Schlacht von der Mitte aus, die beiden Flügel aber hatte er zwei Söhnen Witizas untergeben. Dieses unzeitige Vertrauen brachte ihm den Untergang. Denn nachdem die Schlacht mehrere Tage hindurch mit gleichem Glücke auf beiden Theilen gestanden hatte, und in einzelnen Angriffen die Minderzahl der Araber unter der Übermacht der Gothen zu unterliegen schien, glaubten die Söhne Witizas die Ausführung ihres Verrathes nicht länger aufschie-

1) Ahm. Bl. 54 a.

2) Bei Ahm. l. c. heißt es: **وكان الالتقاء علي وادي**
لكت من كورة شدونة. Die Römer nannten den Fluß
 Chryssus. S. Esp. sagr. T. IX. p. 48 sq.

3) So beschreibt sie Ebn Khalkan l. c.

ben zu dürfen. Sie sandten also zum Tarek und meldeten ihm, sie selbst seien Roderich's heftigste Feinde; er, der Diensmann ihres Vaters, habe ihnen die Krone entrissen; nun seien sie bereit zu den Arabern überzugehen, wenn er ihnen die Wiedererlangung ihres väterlichen Erbtheiles, welches mehr als dreitausend vortrefflicher Grundstücke betrüge, sichern wolle. Mit Freuden nahm Tarek dieses Bündniß an.

Als nun am folgenden Tage die beiden Heere wieder auf einander stießen, verbanden sich die beiden verrätherischen Söhne Witizas und ihre Anhänger mit den Arabern und brachten dadurch der Schlacht die Entscheidung, dem westgothischen Reiche den Untergang ¹⁾. Denn nun raffte Tarek, von neuem Muthе begeistert, die Seinigen zusammen, erinnerte sie an ihren alten Ruhm, welche Siege sie unter ihm erfochten, welcher herrlicher Lohn ihnen winkte, und wie Flucht nur gewissen Untergang bringe, da ein erbitterter Feind sie verfolge und die Fluthen des Meeres sie zurückwiesen; ihm mögen sie nachstreben, er setze sein Leben an das des feindlichen Königs ²⁾.

Nicht konnte dieser Tarek's forschenden Blicken entgehen. Auf einem mit Elfenbein geschmückten, von zwei weißen Maulthieren gezogenen Siegeswagen, die von Edelsteinen glänzende Krone auf dem Haupte und mit purpurnem Gewande angehan, ragte Roderich in der Mitte seiner Schaaren hervor ³⁾. Mit dem Muthе der Begeisterung sprengte Tarek mit seinen Getreuen gegen ihn an und streckte ihn todt zu Boden ⁴⁾. Nach anderen Nachrichten warf Roderich sich in den Fluß und unterlag unter dem Gewichte seiner Rüstung, sodas jede Spur seines Körpers verschwand; doch fanden die Moslemen sein

1) So erzählt Ahm. Bl. 54 a. (s. Beilage I.) und fast ebenso Rod. Tol. III, 19. vgl. Isid. Pac. 34. qui cum eo aemulanter fraudulenterque ob ambitionem regni advenerant.

2) Ebn Khalkan l. c. hat hier eine lange Rede Tarek's. Kürzer hat sie Ben Hazil l. c. p. 327. vgl. Conde 31.

3) Dieselben und Rod. Tol. III, 19.

4) So erzählt Ebn Khalkan l. c. Ben Hazil l. c. Ebn el Khateb ap. Casiri II. 183. 252. Conde p. 32. Seinen Tod in der Schlacht melden Contin. Chron. Joa. Bictar. p. 430. Isid. Pac. n. 34. Monach. Sil. n. 16. 17.

weisses Roß in tiefem Schlamm verfunken, auf ihm den goldenen mit Edelsteinen besetzten Sattel ¹⁾).

Als nun der Führer des Ganzen, der König, verschwunden war, da wandte sich die Schlachtordnung der Gothen, und wer dem Schwerdte der Araber entging, konnte nur durch die eiligste Flucht der Gefangenschaft entinnen. So war nach 26. Julius neuntägigem Kampfe das Schicksal der Halbinsel entschieden, 711 in welcher fast drei Jahrhunderte hindurch die Westgothen ihr Reich behauptet hatten ²⁾).

Während nun die Ungläubigen aus den Ebenen in die Besten des Landes flohen und in den unzugänglichen Gebirgen Zuflucht suchten, vertheilte Tarek freigebig die auf dem Schlachtfelde gefundene reiche Beute unter die Moslemen ³⁾. Mit der Nachricht seines glorreichen Sieges sandte er, als Zeichen desselben, das mit Kampfer gefüllte Haupt Roderichs dem Statthalter Africas, dem Musa Ben Mosair, und dieser dasselbe dem Khalifen Walid nach Damask ⁴⁾. Wenn nun gleich Musa erfreut sein musste jenes schöne Land der Herrschaft des Islams unterworfen zu sehen, so quälte ihn doch der Neid über die von Tarek gemachte Beute und den ihm als Eroberer zufallenden Ruhm. Anstatt ihn also für seine Siege zu preisen, befahl er ihm den Lauf seiner Thaten zu

1) Dies erzählt Ahm. Bl. 54 b. Rod. Tol. III, 19. sagt zwar (bem Chron. Albeld. in Esp. sagr. T. XIII. p. 78. u. Sebast. Salmant. ib. p. 478. folgend), man wisse nicht was aus Roderich geworden, und erzählt (nach dem Sebast. Salmant.) die Sage, daß sein Grab in Biseu gefunden sei, widerspricht sich aber selbst c. 20. Neuere haben, sowie fast die ganze Geschichte Roderichs, auch diese Sage romanhaft ausgeschmückt, z. B. Faria y Sousa Historia de Portugal Part. 2. c. 7.; und obgleich schon Masdeu Hist. crit. T. X. L. I. c. 1. art. 19. die Unächtheit der Grabschrift erwiesen hat, so scheint doch Depping II. 314. der Legende Glauben zu schenken. Vgl. die Note in l'Art de vérifier les dates l. c. p. 302.

2) S. Beilage II. wo die Richtigkeit der von mir angegebenen Zeitrechnung dargethan ist.

3) Ahm. Bl. 54 b.

4) Ben Hazil l. c. p. 327. Conde p. 32 sq.

hemmen und wo er sich befände stehen zu bleiben, bis er selbst, der Oberfeldherr mit Verstärkung zu ihm käme ¹⁾.

Tarek aber hatte bereits die Früchte seiner Tapferkeit zu benützen gesucht: mit den Flügeln des Sieges war er verheerend vorgebrungen; die Stadt Astigi, welche eine starke Abtheilung der fliehenden Gothen aufgenommen, hatte sich nach hartnäckigem Widerstande ihm ergeben ²⁾; kein Mittel verschmähte er den Schrecken der Feinde zu vermehren ³⁾, als ihn unvermuthet die hemmenden Befehle Musas ereilten. Erstaunt und unschlüssig was er zu thun habe, berief er die Anführer seines Heeres zu einem Kriegsrathe. Alle theilten seine Verwunderung. Da trat Julian der Christ auf ⁴⁾: „keine Zeit sei zu verlieren, noch herrsche Schrecken und Bestürzung in den Gemüthern der Gothen, welche nach allen Seiten geflohen; er möge sein Heer vertheilt nach verschiedenen Richtungen ihnen nachsenden, er selbst aber gegen Toletum, die Hauptstadt des Reiches, ziehen, sich neuen Ruhm zu holen.“ Von der Zweckmäßigkeit dieses Rathes überzeugt, berief Tarek das ganze Heer zusammen, vertheilte die erbeuteten Rosse der Gothen, welche im Überflusse vorhanden waren, schärfte Mannszucht ein und entsandte den Mogaith el Kumi mit 700 Reitern gegen Corduba, eine andere Abtheilung gegen Malaca, eine dritte gegen Elbira, und mit dem übrigen Heere brach er selbst nach Toletum auf ⁵⁾.

In der Nähe von Corduba stieß Mogaith auf einen Hirten, welcher ihm meldete, daß zwar nur eine schwache Besatzung, aber starke und hohe Mauern die Stadt schützten; doch

1) Ebn Khaldun b. Ahm. Bl. 48 a. El Razi ap. Casiri II. 321. Conde p. 34. Rod. Tol. III. 23.

2) Ahm. Bl. 54 b.

3) Ahm. Bl. 55 a. sagt: er ließ in Gegenwart der Gefangenen das Fleisch der Getödteten kochen, als ob es die Speise der Araber wäre, um unter den Christen Schrecken zu verbreiten.

4) Ahm. l. c. Ebn el Khateb ap. Casiri II. 251. Conde p. 35. 36. Rod. Tol. III, 21.

5) Ahm. Bl. 55 a. Ebn el Khateb l. c. p. 252. Conde p. 36. Rod. Tol. III, 21.

gab er ihm eine Stelle an, durch welche das Eindringen leicht sei. Aber die Erwartung ward getäuscht: zwar drangen die Moslemen, durch das Dunkel der Nacht begünstigt, in die Stadt, jedoch der gothische Befehlshaber flüchtete mit der Besatzung in eine von Wasser umgebene Kirche und besetzte sich dort. Drei Monate hielt er sich tapfer, und viele der Araber fielen, bis es ihnen gelang das Wasser abzuleiten; doch zogen die Christen den Heldentod der Unterwerfung vor und kamen alle in den Flammen der über sie angezündeten Kirche um. Nur der Befehlshaber suchte zu entkommen, ward aber eingeholt und zum Gefangenen gemacht ¹⁾.

Nachdem die gegen Malaca gerichtete Abtheilung diese Stadt eingenommen hatte, vereinigte sie sich mit denen, welche gegen Elbira gezogen waren. Sie nahmen die Stadt mit Sturm. Hier, wie in allen übrigen Städten, wußten sie die Erbitterung der Juden gegen die Christen wohl zu benutzen; mit Juden besetzten sie die festen Plätze und ließen nur wenige Moslemen bei ihnen zurück ²⁾. Dann brachen sie auf, um zu dem gegen Toletum ziehenden Heere zu stoßen.

Hierher war schon der Ruf von Tareks Siegen und von den Verheerungen der Sieger gedrungen; eine große Anzahl der Einwohner hatte daher sicher scheinende Flucht mannhafter Vertheidigung vorgezogen; selbst der fromme Bischof Sindereb hatte seine Herde verlassen ³⁾, und mit ihren Schätzen und kirchlichen Geräthen beladen, hatten Viele in den Gebirgen des nördlichen Spaniens einen Schlupfwinkel gesucht; dennoch hätte die hinterlassene Besatzung die auf hohen, steilen Felsen gelegene und vom Tagus umflossene Burg lange vertheidigen können, wenn nicht Feigheit und, wie es scheint, Verräthelei schon nach wenigen Tagen die Übergabe herbeigeführt hätte. Die Bedingungen waren: Auslieferung der Waffen, freier Ab-

1) Ahm. Bl. 55 b. 342. (übersezt bei Murphy l. c. p. 63 sq.) Conde p. 37. 38. Rod. Tol. III. 22. Abweichend Carbonne S. 60.

2) So erzählt Ahm. Bl. 55 b. — Moawia Ben Heschem († 3. Chr. 796.) b. Ebn el Khateb l. c. verschiebt die Eroberung von Elbira und Malaca bis auf Musas Ankunft. Dem Abdelaziz schreibt sie zu el Razi, angef. von Ebn el Khateb b. Casiri II. 105.

3) Isid. Pac. 35.

zug für Jeden der seine Güter aufopfern wolle, Sicherheit des Lebens und Eigenthums denen die zurückblieben; den Christen freie Ausübung ihres Gottesdienstes in den vorhandenen Kirchen ¹⁾ gegen Entrichtung mäßiger Abgaben. Erbauung neuer Kirchen und öffentliche Aufzüge wurden untersagt; eigene Richter und Beibehaltung ihrer Gesetze den Christen zugestanden; Niemand durfte verhindert werden zum Islam überzugehen ²⁾.

Mit Recht erstaunte Tarek über die Pracht des hundertjährigen Königssitzes und über den Werth der Beute, welcher ihm hier zu Theil ward ³⁾. Doch ließ sein Heldensinn ihn nicht lange dort verweilen, sondern, nachdem er durch eine starke Besatzung die Stadt seinen Waffen gesichert, setzte er seine Siegeslaufbahn fort. Zuerst erreichte er Wadil Hhedjara ⁴⁾; dann kam er durch einen Engpaß in eine Stadt, in welche das köstlichste Stück der Beute, eine goldene mit prächtigen Edelsteinen und Perlen reich besetzte Tafel ⁵⁾ den Siegern in die Hände fiel. So erfreuend war diese Beute, daß Tarek den Ort ihr zum Gedächtniß die Stadt des Tisches ⁶⁾ nannte. Dann zwang er die Feste Amaya ⁷⁾ durch Hunger. Hier aber setzte, nicht Standhaftigkeit des Feindes, nicht Wandelbarkeit des Kriegsglücks, sondern, wunderbares Schicksal! des eigenen Oberbefehlshabers kleinlicher Neid der Siegeslaufbahn Tareks ein

1) über die Kirchen welche den Christen blieben, s. España sagrada T. III. p. 262. Pisa Descr. de la ciudad de Toledo p. 123.

2) El Razi ap. Casiri II. 320. Abdelmelek Ben Habib ap. Nicoll l. c. p. 120. Elmacin p. 72. Conde cap. 12. Rod. Tol. III, 23.

3) über die Beute s. Jahhja Ben Said b. Ahm. Bl. 61 b.

4) وادي الحجارة, Guadalajara.

5) S. Beilage III.

6) مدينة الطايدة. Welche Stadt hier gemeint sei, ist ungewiß. Morales L. 12. c. 27. Marina in Memor. de la Acad. de la Historia, T. III. p. 429. halten sie für Nebina Celi; Pellicer, Masdeu für Alcalá de Henares.

7) El Razi ap. Casiri II. 320.

Ziel. Die Nachricht von Musas Ankunft bewog ihn nach Toletum zurückzugehen ¹⁾).

Denn Musa Ben Mosair hatte unterdessen seinen Entschluß ausgeführt. Nachdem er seinem ältesten Sohne Abdalah die Pflege arabischer Herrschaft in Africa anvertraut hatte, April schiffte er, der vier und siebenzigjährige Greis, nach Andalos 711 hinüber ²⁾. Mit ihm seine Söhne Abdelalaa, Abdelaziz und Merwan, zehntausend Reiter und achttausend Mann Fußvolkes; unter ihnen die Blüthe der arabischen Tapfern und die edelsten Stämme, selbst einer der Gefährten des Propheten war mit dem Heere, (El Monidher ³⁾), und mehrere der frühesten Anhänger des Islams: so Hhanech el Sanaani ⁴⁾, der schon mit Ali bei Kufa gefochten hatte, Ali Ben Kebahh ⁵⁾, der zur Zeit des Tages von Sarmuk geboren war; Hhajut Ebn Redja el Temami ⁶⁾, Abderrahman el Hhobol ⁷⁾, Hhajan Ben Abi Djebba ⁸⁾, welcher schon von Dmar Ben Abdelaziz nach Africa geschickt war, um dort den Islam zu predigen,

1) Andere sagen, schon er sei in Galicien vorgebrungen und bis Astorga, **أسترقه**, gekommen. Ahm. Bl. 56 a.

2) Ebn Khaldun bei Ahm. Bl. 48 a. und Ebn Hhajan eb. Bl. 57 a. sagen, im Ramadhan 93. — El Razi l. c. p. 321. Novairi ap. Pagi ad ann. 712. Conde p. 35. L'Art de vérifier les dates l. c. p. 304. nennen den Redjeb 93. Isid. Pac. 36. hat zwar das Jahr 92, ist aber zu berichtigen.

3) **المنيدير**. Sein Leben bei Ahm. Bl. 340 b. 59 b.

4) **حنش الصنعاني** ib. und Bl. 59 a.

5) **ابو عبد الله علي بن رباح اللخمي** Ahm. Bl. 341 a. 59 b.

6) **حيوة ابن رجأ التميمي**. Ahm. Bl. 59 a.

7) **عبد الرحمن التُّحْبَل**. Ahm. Bl. 61 b.

8) **حيان بن ابي جبلة**. Ahm. Bl. 341 b.

und andere ¹⁾). Nachdem Musa an einem Berge, dem er seinen Namen gab, gelandet war, entschloß er sich die Spur Tareks zu vermeiden und einen andern Weg einzuschlagen, und die Gefährten Julians, welche bei ihm waren, sprachen zu ihm: „wir wollen dich auch einen Weg führen, welcher glorreicher ist als der Tareks und dir die größten und reichsten Städte darbieten wird ²⁾). So führten sie ihn längs der Küste nach Schadhuna, welches er erstürmte. Carmona, die stark befestigte Stadt, gewann er durch den Verrath der Gefährten Julians, welche, als Gothen in die Stadt eingelassen, ihm bei Nacht die Thore öffneten. Hispaliß, der frühere Sitz der Könige, bis ihn die Gothen nach Toletum verlegten ³⁾), hielt sich einige Zeit lang, bis die Häupter der Besatzung entflohen und Musa als Sieger einzog. Hier ließ er zahlreiche Juden und wenige Moslemen zurück ⁴⁾), und zog dann ohne eine Schlacht zu liefern vor Merida. Stolz erhob sich diese Stadt mit Palästen, Wasserleitungen und anderen Denkmälern römischer Größe, welche ihm als von Riesen Händen erbaut schienen. Um desto empfindlicher war es ihm, hier auf hartnäckigen Widerstand zu stoßen. Zwar wurden die Einwohner nach kühnem Ausfalle in die Stadt zurückgetrieben, aber groß war die Zahl der Moslemen, welche vor ihr den Tod fanden ⁵⁾). Als aber die Belagerten gewahrten, daß die Zahl ihrer Geg-

1) S. ihre Namen und Schicksale bei Ahm. Bl. 59. 60. 61. 340. 341. 342.

2) Bei der Erzählung von Musas Eroberungen in Spanien folge ich im Ganzen dem Ebn Hhajan bei Ahm. Bl. 57. 58.

3) So erzählen die Araber. Ebn Hhajan bei Ahm. Bl. 28 b. sagt auch, die Gothen hätten 36 Könige gehabt und 342 Jahre über Spanien geherrscht.

4) El Razi ap. Casiri l. c. p. 322. Eine andere Nachricht h. Ahm. Bl. 54 b. läßt Carmona und Hispaliß schon durch Tarek erobert werden, und indem Murphy p. 62. dieser folgt, geräth er mit sich selbst (p. 68.) in Widerspruch.

5) Deshalb erhielt der Ort den Namen **دير الشهداء**, die Stätte der im heiligen Kriege Gefallenen. Ahm. l. c. el Razi ap. Casiri II. 322.

ner sich täglich mehrte, jede Aussicht auf Unterstützung schwand, und nur Tod durch Hunger oder Schwerdt übrig blieb, zogen sie es vor, mit dem Musa wegen der Übergabe zu unterhandeln. Er ließ die Abgeordneten vor sich, und das würdige Ansehn des Greises, verbunden wahrscheinlich mit freundlicher Aufnahme ¹⁾, machte einen solchen Eindruck auf sie, daß sie bei ihrer Rückkehr in die Stadt ihre Mitbürger überredeten die vorgeschriebenen Bedingungen anzunehmen. Diese waren: Sicherheit der Einwohner an Leben und Eigenthum, aber Auslieferung der Güter der aus der Stadt Geflüchteten und der im Kampfe Umgekommenen; auch sollten Eigenthum und Schmuck der Kirchen den Moslemen zufallen ²⁾. Als Musa seinen Einzug hielt, war er nicht wenig erstaunt über die Pracht der Gebäude, welche er schon in der Ferne bewundert hatte. Unter den von den Einwohnern ihm übergebenen Geißeln befand sich auch die Wittwe König Roderichs, die Gothin Egilone ³⁾.

Während dieser Eroberung drohete ein Aufstand der Einwohner von Hispalis dem Rücken des Heeres gefährlich zu werden. Achtzig Mann der arabischen Besatzung waren ermordet worden, den übrigen gelang es nach Merida mit der

1) Was Ahm. und el Razi l. c. Rod. Tol. III, 23. Conde p. 44. von dem Eindrucke erzählen, welchen das verschiedene Färben des Bartes Musas auf die Unterhändler gemacht habe, scheint eher einem arabischen Märchen, als der Würde der Geschichte angemessen zu sein.

2) Die Übergabe geschah am ersten Schawal des 2. J. d. H. 93. El Razi ap. Casiri l. c. Novairi ap. Pagi ad ann. 712. Conde p. 44. Rod. Tol. III, 23. Zwar hat die gothaer Handschrift des Ahm. Bl. 57 b. das Jahr 94, und Murphy p. 69. muß dieselbe Lesart gehabt haben, allein eine andere Handschrift des Ahmed el Mocri (in *Memorias de literatura Portuguesa* T. VII. p. 68.) hat 93, und es ist denkbar, daß 13 Monate verlossen, ehe Musa nach Merida kam.

3) So nennt sie Isid. Pac. 42. und Rod. Tol. Hist. Arab. c. 9. El Razi ap. Casiri p. 324. nennt sie **أيلة**, und Conde p. 58. ebenfalls Agela. Den Razi scheint Sandaval Cinco Obispos p. 84. vor Augen gehabt zu haben, da er sie Heylata nennt und sich auf den Mohammed Ben Ysa beruft.

Kunde des Aufruhrs zu entkommen. Unverzüglich sandte Musa seinen Sohn Abdelaziz mit bedeutender Macht ab, die Ruhe wiederherzustellen; erst nach vielem Blutvergießen gelang es ihm ¹⁾).

Nachdem Musa den Besitz des südlichen Theiles der Halbinsel gesichert hatte, setzte er seinen Zug gegen die Hauptstadt Toletum fort, um den ungehorsamen Zarek aufzusuchen. Dieser, von seiner Annäherung unterrichtet, ging ihm bis Talabrica ²⁾ entgegen, nicht aus Furcht oder aus ängstlichem Bewußtsein wegen der nun abzulegenden Rechenenschaft, sondern im hochherzigen Selbstgeföhle des Siegers, und um die dem Oberfeldherrn schuldigen Ehrenbezeugungen darzubringen und den ihm zukommenden Antheil an der Beute ihm abzuliefern. So erschien er vor Musa. Mit erheucheltem Wohlwollen nahm ihn dieser auf, um sich der Beute zu versichern, und ging dann mit ihm nach Toletum. Hier legte er die Verstellung ab und brach in heftige Schmähungen gegen ihn aus: warum er, seine Befehle misachtend, das Glück der moslemischen Waffen durch so weites Vordringen auf das Spiel gesetzt, warum er die Beute verschleudert, warum er durch Mißhandlung der Christen den Namen der Moslemen verhasst gemacht habe? Gelassen erwiederte Zarek: der Dienst des Khalifen, seines Herrn, habe ihm seine Laufbahn vorgeschrieben, dieser werde ihn von jeder Anklage entbinden; die Beute sei zum Theil schon dem sie erkämpfenden Heere zugefallen, das Übrige sei er bereit auszuliefern ³⁾. Demehr Zarek in den Augen Aller gerechtfertigt erscheinen mußte, um desto stärker war die Erbitterung Musas gegen ihn. Weit entfernt ihm Gerech-

1) El Razi ap. Casiri II. 323. Ebn Hhajan b. Ahm. Bl. 57 b. Rod. Tol. III, 23.

2) Bei den Arabern طابريّة, später Talavera.

3) Hier kommt wieder die Tafel Solomos zum Vorschein. Zarek mußte sie vorzeigen, und als ihn Musa wegen eines daran fehlenden Fußes, welchen jener absichtlich davon genommen hatte, befragte, antwortete Zarek, er habe die Tafel ohne diesen Fuß gefunden. Ebn Hhajan b. Ahm. l. c. El Razi ap. Casiri II. 323. Conde p. 47. Rod. Tol. III, 23. in fine.

tigkeit widerfahren zu lassen, nahm er ihm seine Befehlshaberstelle, warf ihn ins Gefängniß und mißhandelte ihn selbst thätlich ¹⁾. Solches war der Lohn des Besiegers der Gothen!

Nach der Schlacht am Guadalebe hatte sich der tapfere Gothe Theudemir mit den Trümmern seiner Mannschaft in den östlichen Theil der Halbinsel geflüchtet und hier sich zum Widerstande gegen die Araber gesetzt. Als er vernahm, daß Abdelaziz, der Sohn Musas, mit bedeutender Macht gegen ihn anzog, suchte er, um der Übermacht arabischer Reiterei zu entgehen, jede offene Feldschlacht zu vermeiden, besetzte die Engpässe und machte ihr das Vordringen schwierig. Allein in den Ebenen von Lorca konnte er dem Feinde nicht mehr ausweichen, und um nicht ganz vernichtet zu werden, mußte er sich mit wenigen Trümmern in die befestigte Stadt Auriola ²⁾ werfen. Da er aber sah, daß seine Mannschaft zu schwach war um sich lange halten zu können, und er doch günstige Bedingungen vom Feinde zu erlangen wünschte, so verfiel er, um den Belagerern seine Schwäche zu verbergen, auf eine Kriegslist. Die Weiber der Stadt mußten in männlicher Kleidung, mit bewaffneten Händen und kriegerischem Ansehn auf den Wällen und Thürmen erscheinen und dadurch die Anzahl der Vertheidiger scheinbar vermehren. Dann erschien im Lager der Araber ein Abgeordneter aus der Stadt, im Namen Theudemirs die Übergabe gegen billige Bedingungen zusagend; die List hatte gewirkt, die Araber, die Stärke der Besatzung überschätzend, waren zum Unterhandeln bereit, und es kam folgender Vertrag zu Stande: dem Theudemir bleibe die Herrschaft über seine Leute, den Christen Leben, Güter, Kinder und Weiber ungestört, ihr Gottesdienst aufrecht, ihre Rechte unverlezt; Theudemir nehme keinen Feind der Araber auf, sei mit Treue den Moslemen zugethan und verhehle keinen gegen sie gerichteten Anschlag; er und jeder von seinen Genossen entrichte jährlich ein Goldstück, vier Maß Weizen, vier Maß Gerste, eben soviel an Most, Honig, Essig

1) Ibid. Ebn Khalkan l. c.

2) اريولة, Orihueta.

und St; die dienenden Leute entrichteten die Hälfte. In diesem Vertrag seien begriffen die sieben Städte, Auriola, Valencia, Lecant, Mula, Bocfara, Sta und Lorca ¹⁾).

Als dieser Vertrag ²⁾ abgeschlossen war, gab sich der gothische Unterhändler als Theudemir selbst zu erkennen. Abdelaziz war überrascht; noch mehr aber erstaunte er, als am folgenden Morgen bei dem Einzuge der Araber in die Stadt fast die ganze Besatzung verschwunden war. Offen gestand ihm Theudemir seine Kriegslust, und den hohen Sinn auch im Feinde ehrend, ließ Abdelaziz den geschlossenen Vertrag bestehen und zog nach dreitägigem Aufenthalte, ohne die geringste Verletzung der Christen zu dulden, mit seinem Heere friedlich ab ³⁾).

Um diese Zeit gelangte an Musa Ben Nofair ein Schreiben des Khalifen Walid, worin dieser ihm befahl den glorreichen Feldherrn Tarek Ben Zejad in Freiheit zu setzen und ihm das so glorreich geführte Schwert des Islams wieder anzuvertrauen. Musa, dessen Betragen ohnehin von seinen Unterfeldherrn hart getadelt worden war, sah sich gezwungen zu gehorchen. Zur Freude aller Moslemen söhnte er sich öffentlich mit Tarek aus und stellte ihn neben sich an die Spitze des Heeres ⁴⁾. Beide setzten nun nach Osten und Westen den Lauf der Eroberungen fort: Städte sanken vor ihnen in Asche, die Gefilde verödeten, Kirchen wurden entweiht und die Einwohner flohen in die Schluchten unzugänglicher Gebirge; denn wer Widerstand leistete, alt oder jung, wurde niedergemacht ⁵⁾).

1) Der Bezirk des Theudemir umfasste also einen Theil der heutigen Königreiche Murcia und Valencia (Edrisi Hispania).

2) Diesen merkwürdigen Vertrag vom vierten Redjeb 94. (5. April 713.) hat uns Ebn el Khateb aus dem Ahmed Ben Amira bei Casiri II. 105. 106. arabisch aufbewahrt.

3) Ahm. Bl. 55 a. El Razi ap. Casiri II. 320. Conde p. 48 sq. Rod. Tol. III. 23. (ohne den Theudemir zu nennen). Isid. Pac. 38. sagt: Theudimer, qui in Hispaniae partibus non modicas Arabum intulerat neces, et diu exagitatis, pacem cum eis foederat habendam etc.

4) Ebn Hhajan l. c. El Razi l. c. p. 323. Conde p. 52.

5) Schon in Toletum ließ Musa auf Veranlassung des Dppas, des Tembeke Geschichte Spaniens I.

Nur die große und reiche Cäsaraugusta vertheidigte sich mit dem Muthe der Verzweiflung, allein den vereinigten Heeren Musas und Tareks musste auch sie unterliegen und die härtesten Bedingungen der Unterwerfung eingehen ¹⁾).

Darauf drangen die Sieger nach Norden vor und gelangten bis an das große Meer ²⁾ und die Gebirge der Pyrenäen. Schon waren sie im Begriff dieselben zu überschreiten ³⁾, als ihrer vordringenden Laufbahn ein Ziel gesetzt wurde. Wahrscheinlich hätten sie die Halbinsel der arabischen Herrschaft gänzlich unterworfen, vielleicht auch Gallien erobert, an dessen Pforten sie standen, und das spätere Schicksal Europas hätte sich vermuthlich ganz anders gestaltet, wenn nicht ein Befehl des Khalifen beide Feldherren zurückgerufen hätte ⁴⁾).

Denn Walid Ben Abdemelek war von den zwischen beiden Feldherrn obwaltenden Zwistigkeiten theils durch sie selbst theils durch Andere unterrichtet worden. Wenn Tarek ihm Klagen einsandte über die Härte und Habsucht des Musa, so meldete dieser den Mangel an Gehorsam und die Verschwendung des Tarek, welcher zwar den fünften Theil der

Söhnes Egicas, mehrere gothische Große, welche dort zurückgeblieben waren, hinrichten, wenn anders die Stelle bei Is. Pac. 36. (Toletum urbem regiam usque inrumpendo, adjacentes regiones pace fraudifica male diverberans, nonnullos Seniores nobiles viros qui utcumque remanserant, per Oppam filium Egicae regis a Toletum fugam arripientem, gladio patibuli jugulat, et per ejus occasionem cunctos ense de-truncat) so zu verstehen ist.

1) Ebn Hhajan b. Ahm. Bl. 57b. El Razi ap. Casiri II. p. 323. Isid. Pac. 36. Letzterer entwirft überhaupt ein trauriges Bild von Musas Verheerungen.

2) So weit seht Ebn Khalkan ihre Eroberungen.

3) Was Ebn Hhajan b. Ahm. Bl. 58a. und El Hhedjari eb. 58b. 59a. Novairi ap. Pagi ad an. 712. Abulfeda Tabb. ed. Rinck. p. 147 von dem Vorbringen Musas bis an die Rhone erzählen, ist offenbar aus einer Verwechslung mit den späteren Zügen der Araber entstanden. Die fränkischen Chroniken schweigen davon, und der Contin. Chr. Bielar. n. 51. (welcher um 721 schrieb) verschiebt die Eroberung der Gallia Narbonensis ausdrücklich bis unter den Khalifen Jezid.

4) über Musas weit ausgedehnte Pläne s. Carbonne II. 70. 71.

Beute für den Khalifen zurücklegte, das Übrige aber unter die Krieger vertheilte ¹⁾).

Walid also befahl durch Mogaith el Rumi beiden Befehlshabern schleunigst vor ihm in Damask zu erscheinen. Tarek gehorchte sogleich; er zog nach Syrien, und als der Khalif aus seinem Munde seine Thaten vernahm, gewann er ihn lieb und überhäufte ihn mit Lobsprüchen. Musa dagegen konnte sich nicht sogleich entschliessen von dem Schauplatze seiner Thaten abzutreten. Da er vernahm, daß in den Gebirgen Galiciens und Asturiens die Christen einen Zufluchtsort zu finden suchten, so wandte er sich mit seinem Heere in diese Gegenden: Schrecken und Verheerung waren in seinem Gefolge; die Kirchen wurden niedergebrannt, die Glocken zertrümmert. Bis an das westliche Meer war er vorgebrungen ²⁾, als ihn in der Stadt Lucas ³⁾ Abu Nasr, ein zweiter Bote des Khalifen, mit dem geschärften Befehle zurückzukommen ereilte ⁴⁾. Nun durfte er nicht länger zögern, in Gesellschaft des Boten brach er auf. Seinem Sohne Abdelaziz übergab er den Oberbefehl über die Halbinsel und bestimmte Hispaliß zum Sitz desselben, weil von dieser Stadt aus die Verbindung zur See am besten unterhalten werden konnte. Aus der gemachten Beute raffte er die kostbarsten Stücke zusammen, unter ihnen die Tafel Salomos, die Kronen der gothischen Könige und eine unzählige Menge von Gold und Edelsteinen. Dreissig tausend Gefangene, worunter vierhundert vornehme Gothen, welche dem Schwerdte entgangen waren, mußten mit ihm ziehen, damit er im Glanze

1) Conde p. 55.

2) Bei Ahm. Bl. 58 b. heisst es: **فافتح حصن بارو وحصن لك فاقم هناك حتي بلغوا ضخرة بلاي**
علي البحر الاخضر: er nahm die Beste Baru und die Beste Lek, und blieb dort, bis sie zu dem Felsen des Pelayo kamen, an das grüne Meer.

3) مدينة لك.

4) Ahm. Bl. 58 a. El Razi eb. Bl. 59 b.

des Siegers vor seinem Herrn auftreten könnte¹⁾). So
 712 schiffte er sich nach Africa ein und kam glücklich in Syrien
 714 an²⁾). Hier erhielt er sogleich von Soleiman, dem Bruder
 des Khalifen Walid, die Nachricht, daß dieser dem Tode nahe
 sei, und den Befehl, seinen Einzug in Damask so lange zu
 verschieben, bis er selbst den Thron bestiegen haben würde.
 Allein Musa gehorchte nicht, sondern stellte sich vor den fran-
 ken Walid und suchte dessen Gunst durch den Glanz und
 die Menge der dargebrachten Beute zu gewinnen. Tarek
 aber, welchen er dort schon vorfand, wußte mit Recht sich
 selbst als den Begründer und Urheber dieses Reichthums
 darzustellen³⁾), sodaß Musa den Lohn nicht fand, welchen er
 erwartet hatte.

715 Als aber kurze Zeit darauf Walid starb und sein Bru-
 der Soleiman zum Khalifen ausgerufen wurde, ließ dieser ihn
 die Folgen seines Ungehorsames büßen⁴⁾). Musa, der Erober-
 er von Magreb und Andalos, ward einen Tag lang öffentlich
 ausgestellt, der Sonnenhitze preisgegeben, gezeißelt und mit

1) Ahm. Bl. 57b. 59a. Ebn Khalkan. El Razi ap. Casiri II. 323. Isid. Pac. 38.

2) Sm S. d. S. 96. Ebn Khaldun ap. Ahm. Bl. 48a. Novairi ap. Pagi ad an. 713.

3) El Razi ap. Casiri II. 324. sagt: „Musa brachte dem Walid den Tisch Salomos und sagte: ich habe ihn gefunden; Tarek aber sprach: nein, o Herr der Gläubigen, ich fand ihn. Musa strafte ihn Lügen; da sprach Tarek zu Walid: laß den Tisch herbeibringen und sieh, ob Etwas an ihm mangelt, und der welcher das Fehlende bringt, muß ihn gefunden haben. Der Tisch ward herbeigebracht, und Musa hatte den fehlenden Fuß durch einen goldenen ersetzt. Als Tarek ihn darüber befragte, sagte er: ich fand den Tisch so. Nun holte Tarek den bisher fehlenden Fuß herbei und zeigte, daß er der rechte war, worauf denn Musa vor dem Khalifen als Lügner erschien.“ Vergl. Ebn Khalkan u. a.

4) Die Bestrafung Musas schreiben Ebn Khalkan und Rod. Tol. H. Arab. c. 10. noch dem Walid zu, allein s. el Razi l. c. Conde p. 60. Auch ist es wahrscheinlich, daß Soleiman gegen ihn aufgebracht war, weil er gegen seinen Willen nach Damask gekommen war.

einer Geldstrafe von hunderttausend Mithkalen belegt ¹⁾. So verhängte die Gerechtigkeit des Schicksals über ihn eben das Loos, welches er aus ungegründeter Misgunst seinem Mitfeldherrn Tarek so oft hatte bereiten wollen. Den Armen und Verlassenen ereilte der Tod in seiner Geburtsstätte *Wazdil Kora*, als er auf einer Pilgerreise begriffen war ²⁾.

Zweites Capitel.

Geschichte der arabischen Statthalter Spaniens und ihrer Züge über die Pyrenäen, bis auf den Anfang der Bürgerkriege. (S. 712 — 740).

Nicht zufrieden den Musa gedemüthiget zu haben, vernahm Soleiman mit Unwillen, daß dessen Sohn Abdelaziz als fast unumschränkter Befehlshaber Spanien verwaltete. Er stand deshalb nicht an, die Ermordung desselben zu veranlassen. Egilone, die Wittve des letzten Königs der Westgothen, welche in Merida sich mit ihren Schätzen den Arabern überliefert hatte, war unterdessen dem neuen Herrn der Halbinsel, dem Abdelaziz vermählt worden ³⁾. Sie, ihrem väterlichen Glauben treu, suchte, da sie bald großen Einfluß auf ihres Gatten Gemüth gewann, auch ihn von der Wahrheit des Christenthums zu überzeugen. Als Wittve eines Königs war sie unzufrieden, das Weib eines abhängigen Statthalters zu sein; die Ehrenbezeugungen welche sie früher genossen, entbehrte sie schmerzlich. So fragte sie den Abdelaziz, warum das Volk sich nicht vor ihm beuge wie vor ihrem ersten Gemahle; um

1) Andere sagen 200,000 Mithkalen (etwa 500,000 Thaler). El Razi l. c. Ebn Khalkan.

2) Im S. d. S. 97. Ebn Baschkual b. Ahm. Bl. 61b. Nach Anderen im S. 99. Ebn Khalkan.

3) Isid. Pac. 42. Sie erhielt den Beinamen *أم عاصم*, die Besizerin schöner Halsbänder. Ahm. Bl. 60a. el Razi ap. Casiri II. 324.

diese ihre Ansprüche wenigstens scheinbar zu befriedigen, ließ er an seinem Gemache einen niedrigen Eingang anbringen, sodas, wer hineintrat, den Nacken zu beugen gezwungen war. Als aber die Moslemen die Bedeutung dieser Handlung erfuhren, wurden sie unwillig, und es bedurfte kaum des Khalifen Befehl, um den Ausbruch ihrer Erbitterung zu beschleunigen. Ein großer Haufe der Verschwornen drang in eine Moschee, in welcher Abdelaziz das Morgengebet verrichtete, 715 und ermordete ihn ungeachtet des Widerstandes seiner Anhänger. Sein Haupt sandten sie dem Khalifen, welcher grausam genug war, es dem Musa vorzuzeigen und den Rest seines Lebens dadurch zu verbittern ¹⁾).

Das Volk von Hispalis rief nun den Schwestersohn Musas, den Ujub Ben Hhabib el Lakhmi ²⁾, welcher an der Ermordung des Abdelaziz Theil genommen hatte, zum obersten Befehlshaber aus ³⁾. Um dem Mittelpuncte Spaniens näher zu sein, verlegte er den Siz der Regierung von Hispalis nach Cordova ⁴⁾; auch besuchte er Toledo und Saragossa und sorgte für die Wiederherstellung der zerstörten Städte; er selbst erbaute die Baste Ujub ⁵⁾. Als aber der Statthalter von Africa, Mohammed Ebn Sezid, welcher auch über die Angelegenheiten der Halbinsel die Oberaufsicht führte, vernahm, daß man einem Verwandten Musas die höchste Gewalt übertragen habe, so sandte er den El Hhorr Ben 716 Abderrahman el Thakafi ⁶⁾ hinüber, um jenen seiner

1) übereinstimmend erzählen des Abdelaziz Geschichte Ahm. Bl. 60a. Ebn Khaldun ib. Bl. 48a. Isid. Pac. 42. Rod. Tol. H. Arab. c. 9.

2) **أيوب بن حبيب اللخمي** über den Namen der Lakhmi vergl. Rasmussen Historia praecipuorum Arabum regnorum ante Islamismum. (Havn. 1817. 4.) Text S. 27 — 40.

3) Sm S. d. S. 97. El Dhobi ap. Casiri II. 136.

4) Nach Anderen erst El Hhorr (Ahm. Bl. 342b.).

5) **قلعة أيوب**, woraus später Calatayud wurde.

6) **الحر بن عبد الرحمن التقي** Ebn Khaldun b. Ahm. Bl. 48b. nennt statt seiner den Hhasan Ben Abderrahman Ben Dthman el Thakafi.

Stelle zu entsetzen ¹⁾); mit ihm kamen vierhundert der vornehmsten Africaner. Durch unerbittliche Strenge suchte er die in der Verwaltung eingerissenen Mängel abzustellen. Die Gelder welche die Christen vertragsmäßig zu zahlen schuldig waren, ließ er nicht mehr in den Händen der Einnehmer, sondern sammelte sie in einer eigenen Staatscasse. Diejenigen Moslemen aber, welche durch ungerechte Mittel Schätze erpresst hatten, zwang er durch die Folter sie wieder herauszugeben ²⁾).

Nicht zufrieden mit dem Ruhme eines weisen Staatsmannes, trachtete er auch nach den Lorbeeren des Siegers. Die schönen Ebenen des Frankenlandes jenseit der Pyrenäen schienen ihm ein weites Feld für seine Ruhmbegierde darzubieten. In wiederholten Angriffen suchte er drei Jahre hindurch sich einen Weg in diese Gegenden zu bahnen; allein die Tapferkeit der Einwohner verhinderte sein Vordringen ³⁾, und der innere Zustand Spaniens rief ihn von der Bahn des Ruhmes ab. Denn die Härte mit welcher er den Bedrückungen der Beamteten ein Ziel zu setzen suchte, hatte diese längst gegen ihn erbittert. Ihre Verleumdungen fanden bei dem so weit entfernten Khalifen ein geneigtes Gehör. Er hieß den El Hhorr Spanien verlassen und dem El Samahh Ben Malek ⁷¹⁹ el Khaulani ⁴⁾ den Oberbefehl übergeben ⁵⁾. Keinen Würdigeren konnte die Wahl treffen: mit den trefflichsten Eigenschaften des Kriegers verband er die schönsten Kenntnisse im

1) Die Dauer der Statthalterschaft Kjus bestimmt Isid. Pac. 42. auf ein Jahr; Ebn Khaldun v. Ahm. Bl. 48b. Ebn Hhajan ib. Bl. 342b. el Razi ap. Casiri II. 325. nur auf 6 Monate. Nach el Razi ap. Ahm. Bl. 343a. fing El Hhorr im Dhul Hhebj 97. (Julius 716) an zu regieren.

2) Isid. Pac. 43. 44.

3) Einige Neuere (L'art de vérif. les dates l. c. p. 312. Schmidt Gesch. v. Aragonien S. 3.) legen zwar schon dem El Hhorr die Eroberung von Narbonne bei. Allein ich folge den Quellen, welche diese Eroberung erst unter El Samahh setzen. Vergl. Histoire de Languedoc I. note 82.

4) السامح بن مالك الخولاني.

5) El Hhorr regierte nach Isid. Pac. etwa 3 Jahre, nach Ebn

Fache der Verwaltung. Auf den Befehl des Khalifen führte er durch ganz Spanien die Abgabe eines Fünftels der Erzeugnisse des Landes unter den zinsbaren Christen ein ¹⁾, und mit einer solchen Sorgfalt suchte er sich von dem Zustande des Landes zu unterrichten, daß er dem Khalifen eine genaue Beschreibung der Halbinsel, ihrer inneren Hülfsmittel für Ackerbau und Handel, ihrer Erzeugnisse und Bevölkerung einsenden konnte ²⁾. Die schöne Brücke von Cordoba verdankte ihm ihre Erbauung. Aber auch ihm waren die Grenzen der Halbinsel zu enge. Mit einem zahlreichen Heere überstieg er die Pyrenäen und unterwarf die ganze narbo-
 720 nensische Provinz, wie die Westgothen sie besaßen hatten. Die Vertheidiger der Stadt Narbonne fielen unter der Schärfe seines Schwerdtes, Weiber und Kinder ließ er gefangen nach Spanien führen. Von da wandte er sich nach Toulouse und setzte mit Belagerungsgeräth und Wurfgeschütz der Stadt hart zu; allein Eudo, Herzog von Aquitanien, zog mit großer
 721 Übermacht herbei, und nach hartnäckiger Gegenwehr entfloß das Heer der Moslemen. Doch nur wenige entkamen und El Samahh selbst fiel, nachdem er mit Heldenmuth gefochten, in der blutigen Schlacht unter den Mauern von Toulouse ³⁾. Das fliehende Heer der Araber rief den tapfern

Baschkual b. Ahm. Bl. 343a. 2 Jahre und 8 Monate. Nach Ebn Hhajan b. Ahm. Bl. 343a. fängt El Samahhs Statthalterschaft im Ramadhan 100 (März 719) an.

1) Ebn Hhajan b. Ahm. Bl. 343a. sagt: Omar Ben Abbelaziz befahl ihm **أن يخبس من أرض الأندلس ما كان عنوة**; ebenso Ebn Khaldun ib. Bl. 48a. vergl. Is. Pac. 48.

2) Ebn Hhajan l. c.

3) Contin. Chron. Biçl. 51. und ebenso Isid. Pac. 48. — Ebn Hhajan b. Ahm. Bl. 343a. Ebn Baschkual ib. und Ebn Khaldun ib. Bl. 48b. setzen diese Schlacht in das J. 102. El Dhobi ap. Casiri II. 137. in das J. 103. Die fränkischen Quellen sind (nach Pertz Monumenta Germ. hist. P. I.) Chron. Moissiac. p. 290. Ann. Petav. p. 7. Lauresham. Alamann. p. 24. Nazar. p. 25. Chron. S. Benigni Divion. (Bouquet III. 318.). Alle setzen die Schlacht in das J. 721. Vergl. Hist. de Languedoc I. 393 und note 82.

Abderrahman Ben Abdallah el Gafeki¹⁾, welcher in der Schlacht Proben seines Muthes abgelegt und sich durch seine Freigebigkeit die Herzen der Krieger gewonnen hatte, zum Oberbefehlshaber aus. Zwar machte auf diese Würde auch Anbesa Ben Sohhim el Kelbi²⁾ Ansprüche; er war von El Samahh als Anführer der in Spanien gebliebenen Moslemen zurückgelassen; aber der Statthalter von Africa bestätigte den Abderrahman in seinem Amte. Als indeß Verleumder ihm berichteten, daß durch die ungemessene Freigebigkeit Abderrahmans das Gemeinwohl Schaden litte, so ließ er³⁾ ihn nach kurzer Zeit wieder absetzen und dem Anbesa den Oberbefehl übergeben⁴⁾.

Sobald dieser in Cordoba angekommen war, gab er der Verwaltung der öffentlichen Gelder einen neuen Schwung; die Abgaben der Christen verdoppelte er⁵⁾; sonst war er gerecht, so gegen Christen und Juden wie gegen den Moslem, und sein Name ward mit Achtung genannt. Eine ergiebige Quelle der Bereicherung des Staatschatzes wurden für ihn die Güter der Juden, welche in ihrer Verblendung nach Syrien auswanderten, um dort einem Betrüger als dem erwarteten Messias zu huldigen⁶⁾.

Um die durch die Franken erlittenen Niederlagen zu rächen, sandte Anbesa mehrere Heeresabtheilungen über die Pyrenäen. Allein vergeblich suchten sie die verlorenen Plätze wieder zu gewinnen; sie mußten sich auf einzelne Angriffe

1) الغافقي.

2) عيسى بن سحر بن الكلبي.

3) Der Statthalter von Africa hieß nach Ebn Hhajan ap. Ahm.

Bl. 343a. und Ebn Khaldun eb. Bl. 48a. يزيد بن أبي

مسلم كاتب الحجاج. — Conde p. 75. und L'art de vérif.

l. c. p. 316 nennen dagegen den Basch Ben Hhantala.

4) Im Sefer 103 (Zul. 721). Ebn Hhajan und Ebn Khaldun l. c. Isid. Pac. 48. läßt den Abderrahman einen Monat regieren.

5) Isid. Pac. 52.

6) Ib. 53.

beschränken, welche stets zu ihrem Nachtheile ausstelen. Endlich entschloß sich Anbessa das Schwert des Islams gegen die Ungläubigen selbst zu ergreifen. Carcassonne war die erste Stadt welche er angriff und mit stürmender Hand nahm; mehr durch Künste der List und Überredung als durch Gewalt der Waffen drang er bis Nismes vor; überall unterwarfen sich die Einwohner, und als Pfänder ihrer Treue sandte er Geiseln nach Barcelona ¹⁾). Eine Abtheilung seines Heeres zog längs der Rhone und Saone, fiel in Burgund ein und plünderte Augustodunum ²⁾). Nach allen Seiten hin verheerten sie das Land durch Feuer und Schwert. Wahrscheinlich aber bewog die Nachricht von Eudos Anrücken die Araber sich zurückzuzieh'n. In einem Gefechte welches sich entspann, fand Anbessa selbst den Tod ³⁾). Vor seinem Ende übertrug er dem tapfern Ddhra Ben Abdallah el Fehri ⁴⁾) den Oberbefehl über das nach Spanien zurückkehrende Heer; allein das Volk von Andalos sandte zu dem Statthalter von Africa, Baschr Ben Sofwan el Kelbi ⁵⁾), und verlangte von ihm ein neues Oberhaupt. Er ernannte den Jahhja Ben Salema el Kelbi ⁶⁾), welcher mit großer Kriegserfahrung Milde und Gerechtigkeit gegen die Christen verband; da er aber durch harte Mittel die Moslemen zwang die den Christen ungerechterweise erpressten Gelder wieder herauszugeben ⁷⁾),

1) Chron. Moissiac. p. 290. Rod. Tol. H. Arab. c. 11.

2) Chron. Moissiac. p. 291.

3) Im Schaaban 107 (Ende 725 oder Anfang 726) nach Ebn Baschkual b. Ahm. Bl. 343b. Isid. Pac. 53.

4) عنزة بن عبد الله الغهري, offenbar der Hodera des Is. Pac. 53. Ebn Hhajan und El Hhedjari b. Ahm. Bl. 343b. — Ebn Baschkual und el Razi nennen ihn gar nicht.

5) يشر بن صفوان الكلبي. So erzählt Ebn Baschkual b. Ahm. Bl. 343b.

6) يلمة بن سلمة الكلبي. Seine Ernennung geschah im Schawal 107. ib. (Febr. 726.)

7) Isid. Pac. 57.

so ward er bei jenen verhasst, und während er den Zustand der nördlichen Grenze untersuchte, verlangten sie von dem Statthalter Africas seine Absetzung ¹⁾. Dieser, Dbaidallah Ben Abderrahman el Salemi, ernannte nun den Hhodaisa Ben el Ahhaus el Kaisi ²⁾ zu Jahhjas Nachfolger; al-⁷²⁸lein dieser unbedeutende Mann vermochte nur wenige Monate sich im Besitze der Gewalt zu erhalten, er ward abgesetzt, und an seine Stelle der tapfere Dthman Ben Abi Nefaa el Lakhmi ³⁾ erhoben. Aber auch er erfuhr bald die Wandelbarkeit des Glückes. Dieselben Männer welche seine Ernennung am meisten betrieben hatten, fanden sich in ihren Erwartungen am frühesten getäuscht und verlangten seine Absetzung. Nun sandte der Khalif selbst als Statthalter von Andalos den El Haitham Ben Dbaid el Kelbi ⁴⁾, der ⁷²⁹aber sogleich eine grausame und habstüchtige Sinnesart entwickelte. Seinem Vorgänger Dthman übergab er den Oberbefehl über das Heer an der fränkischen Grenze; er selbst ver-

1) Nach Ebn Baschkual l. c. regierte Jahhja ein Jahr und 6 Monate.

2) **حذيفة بن الاحوص القيسي**. Conde p. 79. und L'art de vérifier les dates l. c. p. 318 setzen ihn zwar erst nach Dthman, und ebenso Ebn Baschkual l. c. Allein dieser Letztere widerspricht sich selbst, indem er sagt, Dthman sei im Schaaban 110 (Nov. 723) angestellt und dann wieder abgesetzt worden, und nach ihm habe Hhodaisa regiert seit dem Rebin I. 110 (Junius 728), und Ebn Khaldun b. Ahm. Bl. 48b. sagt ausdrücklich, es werde bestritten, ob dieser oder jener Feldherr früher regiert habe. Isid. Pa c. 56. setzt offenbar den Hhodaisa voran; denn die Erzählung von zwei Dthmans in der Ausgabe des Isidor, von Sanboval, ist offenbar von einem Abschreiber aus dem Rod. Tol. interpolirt worden. In der Handschrift des Berganza findet sich nur ein Autuman.

3) **عثمان بن ابي نسة اللخمي**. So nennt ihn Ebn Baschkual l. c. Andere nennen ihn **الختمي**.

4) **الهيثم بن عبيد الكلبي**. So Ebn Baschkual l. c. El Razi ap. Casiri II. 325 nennt ihn **الكناني**. Ebn Khaldun ap. Ahm. Bl. 48b. **الكلابي**. Er trat seine Würde im Moharrem III. (April 729) an. Ib.

weilte in Cordoba, um unter dem Vorwande, den Christen die ihnen geraubten Schätze wieder zu verschaffen, das Volk der Moslemen auf das härteste zu bedrücken. Eine Verschwörung gegen ihn war die Folge; durch die grausamsten Mittel suchte er sie zu unterdrücken. Folter, Todesstrafen und Einziehung des Vermögens trafen die Schuldigen. Zejad Ben Zeid, einer der angesehensten unter ihnen, den er in unterirdischem Kerker schmachten ließ, fand Mittel, an den Khalifen eine Nachricht über das willkürliche Verfahren El Haithams und über das Elend des Landes gelangen zu lassen ¹⁾. Der Herr der Gläubigen sandte den Mohammed Ben Abdallah nach Spanien, um als parteiloser Richter das Verfahren El Haithams zu untersuchen, ihn nach Befinden der Umstände zu bestrafen und die Regierung der Halbinsel einem Würdigeren zu übergeben. Von der Schuld El Haithams überzeugt, ließ Mohammed nach seiner Ankunft in Cordoba ihn in einen Kerker werfen, dann schimpflich auf einem Esel, die Hände auf den Rücken gebunden und mit kahl geschornem Haupte, dem Volke zum Gespött durch die Straßen der Hauptstadt führen; endlich überlieferte er ihn in die Hände des Statthalters von Africa ²⁾. Zwei Monate hindurch lenkte nun Mohammed ³⁾ mit Weisheit und Rechtschaffenheit die öffentlichen Angelegenheiten, bis er ihre Leitung dem Abderrahman Ben Abdallah el Gasfeki, der schon einmal seine Fähigkeit bewiesen hatte ⁴⁾, übertrug ⁵⁾. Alle Moslemen waren über

1) Is. Pac. 57. Conde p. 80.

2) Is. Pac. 57. Nach ihm regierte El Haitham 10 Monate. Ebn Baschkual l. c. sagt: „nach Einigen regierte er 2 Jahre, nach Andern noch 4 Monate.“ — Allen Umständen nach regierte er wenigstens ein Jahr, bis gegen Ende 730. Ebn Khaldun b. Ahm. Bl. 48b. sagt von ihm, er habe *أرض مقونشة* erobert und sei im J. 113 (731, 732) gestorben.

3) Sein voller Name war *سعيد بن عبد الله الأشجعي*.

4) S. oben S. 281.

5) Mohammed regierte nur 2 Monate. Ebn Khaldun bei Ahm. Bl. 48 b. Ebn Baschkual b. Ahm. Bl. 344 a. Abderrah-

diese Ernennung erfreut, und nur Dthman Ben Abi Nefaa, welcher auf die höchste Würde Ansprüche zu haben glaubte, fand seine Erwartungen getäuscht und wandte sein Herz ab von der Treue zu seinen Glaubensgenossen. Ueberdies erregten die Bedrückungen, unter welchen seine Landsleute, die Africaner, seufzen mußten, seinen Unwillen, und als auf einem seiner Streifzüge jenseit der Pyrenäen die Tochter des aquitanischen Herzogs Eudo in seine Hände fiel, ergriff er diese Gelegenheit, um Verbindungen mit den Christen anzuknüpfen. Eudo gab sie ihm zum Weibe, und statt, wie Abderrahman ihm befohlen, seine Waffen gegen die Franken zu richten, vereinigte sich Dthman in einem Bündnisse mit Eudo gegen die spanischen Araber ¹⁾. Die Nachricht von diesem Abfalle bewog den Abderrahman ein Heer gegen Dthman zu senden, um seinen Ungehorsam zu bestrafen. Mit so großer Eile erschien dieses Heer an den Pyrenäen vor dem Castrum Geritanense ²⁾, wo Dthman verweilte und durch grausame Behandlung der Christen sich diese zu Feinden gemacht hatte, daß es ihm kaum gelang mit seinem Weibe aus der Bese zu entkommen. Der Wunsch, die Geliebte den Händen der Verfolgenden zu entziehen, verzögerte aber seine Flucht, und als er, selbst schwer verwundet und erschöpft in den Schlupfwinkeln steiler Gebirge, von Klippe zu Klippe sich schleppend, keinen Zufluchtsort mehr zu finden hoffen durfte, stürzte er sich von einem Felsen, um nicht lebend in die Gewalt seiner Feinde

man übernahm die Regierung nach eben diesen Schriftstellern im Gefer 113 (April 731). Hiermit stimmt überein Isid. Pac. 58. Aera 769. Conde p. 81. ist hier ganz im Irrthume.

1) Eudo nahm dieses Bündniß gewiß gern an, da er auch von dem Ehrgeize Karl Martells, welcher sich damals gewaltig erhob, Alles zu fürchten hatte. Contin. Fredegar. c. 108. Annal. Metens. (ap. Pertz) p. 325. Fuld. p. 344. sprechen von diesem Bündnisse Eudos mit den Arabern, aber nicht das Chron. Moissiac. Pagi hält diese Nachricht für eine Verleumdung, welche der Fortsetzer des Fredegar aus Schmeichelei gegen Karl erdichtet habe (vgl. Hist. de Languedoc T. I. p. 693.). Allein es läßt sich wohl annehmen, daß Eudo zwar mit dem Dthman sich vereinigt, als er aber von Abderrahman angegriffen wurde, zu Karl seine Zuflucht genommen habe.

2) Sekt Puycerdá.

zu fallen. Diese trennten das Haupt von seinem Körper und sandten es nebst der gefangenen Tochter Eudoß dem Abderrahman. Sie schien ihm schön genug, um dem Khalifen in Damask als ein würdiges Geschenk dargebracht zu werden ¹⁾).

Als Eudo die Kunde von seines Eidames unglücklichem Ausgange vernahm, fürchtete er, daß das Ungewitter, dessen Ausbruch dieser bisher zurückgehalten hatte, jetzt um so nachdrücklicher über ihn kommen würde. Also berief er seine Vasallen um sich und suchte von allen Seiten Verstärkungen an sich zu ziehen. Und in der That glaubte Abderrahman nun den günstigen Augenblick gekommen, die Macht des Islams jenseit der Halbinsel auszubreiten. An der Spitze eines unermesslichen moslemischen Heeres, wie jene Gegenden noch
732 keines gesehen, überstieg er die Pyrenäen. Zahlreiche Gefechte welche für ihn eben so viele Siege waren, bahnten ihm den Weg bis zu der Garonne; Bordeaux nahm er mit stürmender Hand; die Gotteshäuser wurden verbrannt, die wehrhaften Einwohner niedergemacht. Dann zog er über die Dordogne ²⁾, um hier seine Kräfte mit denen des Eudo zu messen. Dieser unterlag und seine Macht fiel unter den Streichen der Araber. Lebhaft von den Alles verheerenden Moslemen verfolgt und keine andre Zuflucht offen sehend, warf er sich seinem bisherigen Feinde, dem fränkischen Hausmeier Karl in die Arme ³⁾).

Durch seine Flucht stand ganz Aquitanien der Willkür der Araber offen. Ringsum ward das Land in eine Wüstenei, die Städte in Schutthausen verwandelt; die den Heiligen erbauten Tempel vermochten das Land nicht zu schützen, sie selbst wurden das vorzüglichste Ziel der Habsucht des Feindes. Je größer die Zahl der Beute, je leichter der Gewinn derselben war, um so unersättlicher die Gier der Araber. Schon hatten sie die Kirche des heil. Hilarius zu Poitiers den Flammen

1) Isid. Pac. 58. (er nennt den Dthman Ben Abi Resaa Munuza). Conde p. 83 sq.

2) Nach dem Chron. Moissiac. p. 291. war die Schlacht mit Eudo super Garonna fluvium; nach dem Zeitgenossen Isid. Pac. 59. ultra fluvium nomine Garonnam vel Dornomiam.

3) Chr. Moissiac. l. c. Auch Is. Pac. l. c. sagt, Karl sei ab Eudone praemonitus gewesen.

übergeben ¹⁾), als der Ruf von den in dem Heiligthume S. Martins zu Tours aufgehäuften Schätzen ihr Vordringen dahin beschleunigte. Hier aber war ihrem Zuge ein Ziel gesteckt ²⁾).

Denn Carl, im heissesten Drange eigener Gefahr aller Feindschaft gegen den Nebenbuhler Eudo vergessend, hatte den Heerbann aufgeboden und war in größter Eile über die Loire den Moslemen entgegengezogen. Zwischen Tours und Poitiers stieß er auf die Vorhut des Feindes. Sieben Tage hindurch erprobte man gegenseitig den Muth in einzelnen Kämpfen ³⁾), bis eine allgemeine Schlacht sich entspann. Wie unbewegliche Mauern standen die kriegsgelübten, abgehärteten Söhne des Nordens, die Franken und deutschen Völkerschaften, den ungestümen Angriffen der leicht bewaffneten Araber gegenüber ⁴⁾). Jene kämpften für die Erhaltung ihres Glaubens, ihrer Habe, ihrer Freiheit, der theuersten Güter des Menschen; diese nur für die Aussicht auf neue Beute und das Bedürfniß die schon gewonnene zu hüten. Nichts vermochte die Macht der Araber gegen den kräftigen Widerstand der wohl gepanzerten und schwer bewaffneten Franken. Schon war Abderrahman, der kühne Anführer, unter den Streichen ihrer gewaltigen Schwerdter gefallen und die Wahlstatt weit und breit mit den Leichen der getödteten Moslemen bedeckt, als die einbrechende Nacht dem Blutvergießen Schranken setzte. Bestürzt eilten die entarteten Araber in ihr Lager zurück. Die Schätze welche sie mit sich führten in Sicherheit zu bringen, schien ihnen wichtiger als Mohhammeds Gebot, im Kampfe für den Islam das Leben zu lassen. Beim Anbruche des folgenden Tages gewahrten die Franken das feindliche Lager in

1) Contin. Fredeg. c. 108.

2) Daß Tours selbst von den Arabern genommen sei, sagt l'art de vérif. les dates l. c. p. 322. 323. Allein alle Quellen (Rod. Tol. H. Arab. c. 14. kann nicht dafür gelten) schweigen darüber.

3) Isid. Pac. 59.

4) Die Ausdauer der Franken bewegt sogar den trocknen Isidor zu einem Bilde: dum acriter dimicant gentes septentrionales in ictu oculi ut paries immobiles permanentes, sicut et zona rigoris glacialiter manent adstrictae, Arabes gladio enecant.

derselben Ordnung wie zuvor sich gegenüber; da sie aber keinen Feind erblickten, so argwohnten sie verderblichen Hinterhalt in der Mitte desselben und sandten Kundschafter aus. Mit der freudigen, der fränkischen Kampfeslust kaum genügenden Nachricht, Alles sei leer und der Feind entflohen, kehrten diese zurück ¹⁾.

So hatte Karls Heldenmuth, der gleich einem Hammer auf das Haupt der Araber gefallen war, und die Ausdauer seiner Franken die Völker Europas von dem bevorstehenden Soche wilder Eroberer, das Christenthum aber von frühzeitigem Untergange gerettet. Doch war durch den blutigen Kampf auch sein Heer zu sehr geschwächt, als daß er den fliehenden Feind gänzlich hätte vernichten können. So gewannen die Araber Zeit, auch die Spuren ihrer Flucht durch die schrecklichsten Verheerungen zu bezeichnen ²⁾.

Die Nachricht von Abderrahmans Niederlage hatte Schrecken und Bestürzung über ganz Spanien verbreitet. Alle weisfähige Mannschaft eilte den Pyrenäen zu, um, wenn es erforderlich wäre, Hülfe zu leisten. Der Statthalter von Africa

1) Bei diesem ganzen Feldzuge Abderrahmans und besonders bei der Schlacht selbst folge ich vorzüglich dem Zeitgenossen Is. Pac. 59. Außerdem s. Chr. Moissiac. p. 291. Cont. Fredeg. c. 103. Annal. Tiliani, Nazariani, Petaviani, Metenses und andere. Sie setzen die Schlacht in den October 732. Ebenso Ebn Khaldun bei Ahm. Bl. 48 b. und Ebn Hhajan ib. Bl. 343 a. in den Ramadhan 114. (Hiernach ist die Note in l'art de vérif. les dates l. c. p. 324. zu berichtigen.) Ebn Baschkual ib. setzt sie unrichtig in das J. 115., und diesem folgt Conde p. 88. Den Ort der Schlacht nennen sie die Stätte

der Märtyrer **بلاب الشهاة**. Dieses ist Alles was sich bei Ahmed über die Schlacht findet, wie denn überhaupt die Araber ihre Niederlagen sehr kurz beschreiben. Doch müssen Conde und der Verf. der l'art de vérif. ausführlichere Berichte gehabt haben. Der eigentliche Ort der Schlacht ist sehr streitig; nach Is. Pac. muß er nahe bei Tours gewesen sein; das Chr. Moiss. dagegen sagt, die Schlacht sei in suburbio pictavensi geliefert; dies war aber offenbar kein Schauplatz für einen so großen Kampf.

2) Fragm. ex vita S. Pandulfi Abb. Waractens. (ap. Bouquet T. III.) p. 654.

ernannte den Abdelmelek Ben Kotan el Fehri ¹⁾ zum Befehlshaber in Spanien; der Khalif bestätigte diese Wahl und empfahl ihm das vergossene Blut der Moslemen zu rächen. Abdelmelek begab sich sogleich an die Grenze Galliens, um die Gläubigen zum heiligen Kriege aufzumuntern. Allein er selbst war nur darauf bedacht durch Bedrückungen der Einwohner Spaniens Schätze zu erpressen, und die Willkür seiner Beamten wußte die letzten Kräfte des Landes zu erschöpfen ²⁾. Als ihn aber ein neuer Befehl des Khalifen die Franken zu bekriegen ereilte, brach er von Cordoba auf und versuchte über die Pyrenäen zu gehen; in den Engpässen dieser Gebirge fielen aber die Christen, aus ihren Schlupfwinkeln hervorbrechend, über ihn her und trieben ihn mit großem Verluste zurück ³⁾. So trauriger Erfolg bewog den Statthalter Africas ⁴⁾ den Abdelmelek seines Amtes zu entsetzen ⁵⁾ und den Dkba Ben el Hhedjadj el Soluli ⁶⁾, welcher bereits seinen Muth in Africa bei der Bekämpfung der Berbern erprobt hatte, zum Oberbefehlshaber zu ernennen.

734

Der Ruf von seiner Strenge und Uneigennützigkeit ging ihm voraus und setzte alle Beamte in Spanien in Angst und Besorgniß. Seinen Vorgänger warf er in Fesseln, die grausamen und habfüchtigen Beamten entsetzte er ihrer Stellen, den Unterdrückten gewährte er Schutz und Beistand. In allen größeren Städten stellte er taugliche Richter an, um die Klä-

1) عبد الملك بن قطن الفهري. Im Ramadchan 114. (Nov. 732) Ebn Khaldun b. Ahm. Bl. 48 a. Ebn Baschkual ib. Bl. 344 a.

2) Is. Pac. 60. Ebn Khaldun l. c.

3) Ib.

4) Dbaidallah Ben el Hhedjab.

5) Im Ramadchan 116 (October 734). Ebn Khaldun, Ebn Baschkual l. c. Novairi ap. Assemann. Script. hist. Ital. T. III. p. 106. Nach el Wakedi (Ahm. l. c.) regierte er 4 Jahre; nach el Razi ap. Casiri l. c. fast 3 Jahre.

6) عقبه بن الحجاج السلولي. Er kam nach Spanien im J. 116 oder 117, sagt Ebn Baschkual l. c. Lembke Geschichte Spaniens I.

gen des Volkes zu vernehmen und seinen Bedürfnissen abzuhelfen. Um aber den Staatsschatz auf eine rechtmäßige Weise zu füllen, ließ er eine genaue Schätzung des Volkes vornehmen und danach die Abgaben einrichten. Die Schuldigen und Straffälligen ließ er von Spanien nach Africa hinüberbringen; sonst handhabte er strenge Gerechtigkeit und ließ Christen wie Moslemen im Genuß ihrer Rechte ¹⁾. Nachdem er das Betragen Abdelmeleks genau untersucht hatte, fand er es nicht ganz zu misbilligen und übertrug ihm den Befehl über die Reiterei an der nördlichen Grenze ²⁾. Um endlich den Befehl des Khalifen zu erfüllen und seine eigene Kampfeslust zu befriedigen, brach er mit großer Macht gegen die ungläubigen Franken auf. Schon war er in Saragossa angekommen, als ihn ein Bote des Statthalters von Africa mit der Nachricht ereilte, daß die Berbern, durch einige Erfolge welche sie erlangt übermüthig geworden, sich in Masse erhoben hätten, er möge eilen wie früher diesen Aufruhr zu unterdrücken. Ohne zu zögern eilte er nach Cordoba zurück, sammelte eine ausgewählte Mannschaft an Reiterei und schiffte sich mit ihr nach Africa ein ³⁾.

Da Karl Martell die Früchte seines glänzenden Sieges über die Araber nicht vollständig hatte ärndten können, so erholten diese sich bald und suchten aufs neue vorzudringen. Die innere Lage des Landes kam ihnen hierbei trefflich zu statten. Die christlichen Großen im östlichen Frankenreiche, zwischen den Alpen und der Rhone, ertrugen das Joch welches Karl ihnen auflegte nur mit Unwillen; sie vereinigten sich, den Herzog Maurontus an ihrer Spitze, bei der ersten Gelegenheit es abzuwerfen. Schon einmal hatten sie aber Karls gewaltigen Arm empfinden müssen; Vorsicht schien ihnen jetzt die erste Pflicht, und sie scheueten sich nicht insgeheim ein Bündniß mit dem arabischen Statthalter von Narbonne, Jussef Ebn Abderrahman, einzugehen. Abermals züchtigte sie Karls Wachsamkeit. Als aber der Aufruhr der

1) Is. Pac. 61.

2) Conde p. 93.

3) Is. Pac. 61.

Sachsen ihn in entfernte Gegenden rief, brachen sie in offene Empörung aus und überlieferten dem Tuffes Wignon als Unterpand ihrer Freundschaft ¹⁾. Dieser ging nun über die Rhone, nahm Arles durch Vertrag ²⁾ und verheerte mehrere ⁷³⁵ Jahre hindurch ringsum das Land auf das schrecklichste. Die Städte Usez, Viviers, Valence, Lyon mußten seine Wuth empfinden, Kirchen und Klöster wurden in Asche gelegt, die Städte geplündert, die Besten geschleift, die Mehrzahl der wehrlosen Einwohner niedergemacht ³⁾.

Karl, von diesem Vordringen der Araber unterrichtet, sammelte ein Heer von Franken, Burgundern und anderen dienstpflchtigen Völkern; dann brach er in aller Eile gegen die Rhone auf. Mit gewohnter Tapferkeit erstürmte er Wignon, machte die arabische Besatzung nieder ⁴⁾ und ging dann über die Rhone nach Septimanie, um den Hauptsitz des Feindes, Narbonne, anzugreifen. Zur Vertheidigung dieses festen Plat- ⁷³⁷ zes hatte Oeba aus Spanien den Omar Ebn Khaled ⁵⁾ mit großer Heeresmacht abgeschickt; um den mühsamen Zug über die Pyrenäen zu vermeiden, nahm dieser den Weg zur See und wollte den Fluß, an welchem Narbonne gelegen ist, hinausschiffen. Da er aber die Ufer desselben bereits durch Karls Verschanzungen gedeckt sah, so landete er an den Küsten, um der Stadt zu Lande Hülfe zu bringen. Allein Karl kam ihm zuvor; einem Theile seines Heeres vertraute er die Belagerung der Stadt, mit dem anderen zog er den Arabern entgegen. In der Nähe des Meeres an dem Flüsschen Verre fand er sie bei einem alten Schlosse gelagert. Rasch griff er an; seine Hand erschlug den feindlichen Feldherrn; die fliehenden Ara-

1) Cont. Fredeg. c. 109. Ann. Metens. p. 326. Fuld. p. 344. 345. Chr. Fontanell. (ap. Bouquet T. II.) p. 661.

2) Chr. Moissiac. p. 291.

3) Ado Vienn. (Bouquet T. II.) p. 671.

4) Cont. Fredeg. c. 109. Chr. Moissiac. p. 292.

5) Perz schreibt den Namen in dem Chr. Moiss. l. c. Amor — Ibin — Calet. Der Cont. Fredeg. und die Ann. Francor. (Bouquet T. II.) p. 645. nennen den Befehlshaber von Narbonne Athima, und den zu Hülfe kommenden nennt der Cont. Fredeg., Amor.

ber warfen sich in einen Teich, um schwimmend ihre Schiffe zu erreichen; allein die ihnen nachsetzenden Franken sendeten den Schwimmenden verderbliche Pfeilschüsse nach. Mit Beute beladen kehrte Karl siegreich nach Narbonne zurück¹⁾. Entweder die weit vorgerückte Jahreszeit oder der hartnäckige Widerstand der Belagerten zwang ihn jedoch seinen Sieg abermals nicht weiter zu verfolgen; er begnügte sich die Rhone hinunterzugehen und die Städte, welche die Araber willig aufgenommen hatten, zu züchtigen. Beziers, Agde, Maguelonne wurden in Asche gelegt. In Nismes ließ er die Festungswerke schleifen, allein das von Römerhänden erbaute Amphitheater trostete den Flammen der Franken²⁾. Um sich vor neuem Verrathe der Bewohner jener Gegenden zu schützen, nahm er Geiseln von ihnen und kehrte ruhmbedeckt in das fränkische Reich zurück.

738 Als aber ein Aufruhr der Sachsen ihn über den Rhein gerufen hatte, benutzten die Araber seine Abwesenheit zu neuen Unternehmungen. Abermals wurden die Ufer der Rhone der Schauplatz ihrer Verheerungen, die verlassenen Städte fielen wieder in ihre Gewalt, Maurontus knüpfte die alten Verbindungen wieder an; jedoch nicht lange ließ Karl seiner harren. Plötzlich erschien er vor den Mauern von Avignon, ein longobardisches Hülfsheer, welches Luitprand gesandt hatte, vereinigte sich mit ihm; der treulose Maurontus wurde bis an die felsigen Ufer der See getrieben, wo er in unzugänglichen

1) Die Schlacht war an einem Sonntage 737. Chr. Moissiac. p. 292. Cont. Fredeg. c. 109. Ann. Sangall. (Pertz) p. 74. Metens. p. 326. Fuld. p. 344. Laurish. p. 115. Chr. Fontanell. p. 661. — Kaum kann ich zweifeln, daß der Bericht bei Murphy p. 71. (vgl. Cardonne I. S. 89. Note) von Karls Zug gegen Narbonne auf diese Begebenheit zu beziehen sei. Ausführlicher ist die Erzählung nach Ebn Hhajan und el Hhedjari b. Ahm. Bl. 58. Sie stimmt ganz mit den fränkischen Berichten überein. In der Handschrift steht aber nicht Anibun, wie bei Murphy, sondern **أينبون**. Karl heißt

قارل. S. Beilage I.

2) Chr. Moissiac. p. 292. Ann. Fuld. p. 384. 385. Cont. Fredeg. c. 109. Vita Pipini Ducis (Bouquet T. II.) p. 608.

Höhlen eine Zuflucht suchen musste ¹⁾). Die Araber wagten es nicht sich mit so ungleichen Kräften zu messen, gingen über die Rhone zurück, und die ganze Provence bis Marseille ward eine Beute der Franken ²⁾).

Von nun an überschritten die Moslemen die Rhone nicht mehr, sondern erhielten sich nur noch in dem Besitze der Seefüste von Septimanien.

Ukba hatte unterdessen in Africa die Macht des Khalifen aufrecht erhalten. Kaum war er in Landja angekommen, so sammelte er die Anführer der Moslemen um sich, zog mit ihnen gegen die Berbern aus, schlug die vereinzeltten Stämme derselben und trieb sie in ihre Wüsten zurück. Ehe noch die Hülfsmacht aus Kairwan und Barka ankam, war der Aufbruch gänzlich unterdrückt. Als er nach Spanien zurückkehrte, fand er das Land in einem wenig beruhigenden Zustande: die einzelnen Befehlshaber waren in Zwietracht gegen einander erbittert; jeder verfuhr nach Gutdünken; jenseit der Pyrenäen waren schöne Besitzungen verloren gegangen, und kaum war es dem Abdemelek Ben Kotan gelungen in Spanien selbst den Streifereien einiger Christen, welche aus den Schlupfwinkeln ihrer Gebirge hervorgebrochen waren, Einhalt zu thun ³⁾). Da nun Ukba in Cordoba erkrankte und sein Ende herannahen fühlte, so übertrug er dem Abdemelek, als dem Würdigsten, die Nachfolge in seinem Amte ⁴⁾).

1) Cont. Fred. c. 109. Paul. Diac. de gest. Longob. VI, 54.

2) Ann. Metens. p. 326. Laurish. p. 115.

3) Conde p. 93 sq.

4) So erzählt Is. Pac. 61. (indem er sagt, daß er etwas über 5 Jahre regiert habe) Conde p. 96. L'art de vérifier les dates l. c. p. 328. Dagegen sagt Ebn Khaldun b. Ahm. Bl. 48 b.: „er regierte 5 Jahre vortrefflich, und unter ihm kam das Heer der Moslemen siegend bis Narbonne (die Hdschrft. liest **أربونة**, meint aber gewiß **أربونة**) und bis an die Rhone **نهر روننة**. Aber im J. 121 (739) erhob sich Abdemelek gegen ihn, setzte ihn ab, tödtete ihn oder vertrieb ihn aus Spanien.“ Ebenso erzählt Ebn Baschkual bei Ahm. Bl. 344 a. El Razi eb. aber sagt: „das Volk von Spanien erhob sich gegen Ukba im Gefer 123 (Decbr. 740) und setzte den Abb-

Drittes Capitel.

Die inneren Kriege der arabischen Befehlshaber in Spanien, bis auf die Ankunft des Dmmijaden Abderrahman el Dakhel (740 — 755).

Da die Eroberung der Halbinsel im Auftrage und mit der Macht des Khalifen vollzogen worden war, so blieb auch der oberste Befehlshaber in ihr stets ein eigener, von dem Khalifen zu Damass abhängig, wenngleich nicht immer von ihm ernannter Statthalter ¹⁾. Die weite Entfernung von dem Sitze des Herrn der Gläubigen und der Mangel an gesetzlichen Vorschriften verursachten den schnellen, dem Lande so nachtheiligen Wechsel dieser Befehlshaber. Die Statthalter von Africa waren gewohnt sich als das verbindende Glied der Kette zu denken, welche Spanien mit Syrien zusammenhalten sollte; von ihrem Sitze aus war die Eroberung der Halbinsel unternommen worden, und so betrachteten sie diese als ihrer Oberraufsicht unterworfen. Daher ernannten sie denn nicht selten den Statthalter Spaniens, oder bestätigten dessen Würde, wenn das Volk der Halbinsel sich selbst einen Fürsten gesetzt hatte. Die höchste Genehmigung des Herrn der Gläubigen ward dann selten verweigert, kam aber gewöhnlich erst dann an, wenn die Zügel der Regierung schon in den Händen eines Andern waren.

Solange die ersten Nachfolger des Propheten, wie Omar, in musterhafter Einfachheit und Sittenreinheit dahinlebten, nur auf die Ausbreitung des Islams, nicht auf das Sammeln von Schätzen bedacht, wurden die eroberten Länder mit Milde regiert und die Einwohner fühlten kaum ihre Abhängigkeit als

elmelek an seine Stelle, nachdem Oba 6 Jahre und 4 Monate regiert hatte; er starb in demselben Monate zu Carcassonne." Vgl. Assermann i. c. p. 112. 113.

1) Bei den Arabern heisst er bald Wali (والي praepositus), bald Emir (أمير princeps), oder Amel (أمال gubernator.)

eine Bürde. Als aber Sezid Ben Abdelmelek und Hescham ihre Pracht und Lippigkeit nur durch die härtesten Bedrückungen der Unterthanen befriedigen konnten, da empörten sich die Provinzen, der neuen Herrschaft überdrüssig. So vereinigten sich auch aufs neue die Stämme der Berbern das ungewohnte Joch abzuschütteln. Gegen sie zog der Statthalter von Magreb, Kolthum Ben Ujadh el Kaschiri ¹⁾; allein in den Ebenen von Tandja unterlag seine Macht der Wuth der Berbern, und er selbst musste verwundet entfliehen ²⁾, mit ihm der Sohn seines Bruders, Baledj Ben Baschr ³⁾. Als die Nachricht von dieser Niederlage zu dem Khalifen kam, erzürnte er und sandte den Statthalter von Africa, Hhant hala Ben Sefwan ⁴⁾, mit einem Heere dem Kolthum zu Hülfe. Aber auch ⁷⁴² die Berbern hatten aus den entlegensten Gegenden die Hülfe ihrer Stämme aufgeboten und sich in der Ebene an dem Flusse Masfa gleich einem unüberschaubaren Schwarme von Heuschrecken gelagert. Ihnen gegenüber das moslemische Heer, die Syrer und Araber befehligt von Thaalaba Ben Salama el Djadhami ⁵⁾, das Volk von Agypten und Barca unter Baledj Ben Baschr, und die Nachkommen der ersten Eroberer, die Bewohner Magrebs, angeführt von Hhant hala Ben Sefwan selbst. Unter fürchterlichem Geschrei stürzten sich die fast nackten, von der Sonne verbrannten Söhne der Wüste mit ihren feurigen Rossen auf die feindlichen Araber. Wolken von Staub und

1) كلثوم بن عياض الغشيري.

2) Ebn Hhajan b. Ahm. Bl. 344 b. Mit Unrecht sagt Conde, Kolthum sei schon hier gefödtet worden. Der ganze Zeitraum dieser inneren Kriege ist äusserst dunkel. Ich folge vorzüglich dem Is. Pac. 63 sq., dem Ebn Hhajan und Ebn Khaldun b. Ahm. l. c. und Conde.

3) بلج بن بشر بن عياض الغشيري.

4) حنظلة بن صفوان.

5) ثعلبة بن سلامة الجذامي. El Razi ap. Casiri II. 325. nennt ihn العاملي.

Pfeilen verfinsterten das Licht des Tages. Die durstigen Lanzentruhen tauchten sich in Ströme von Blut, und mit Löwenmuth ward von beiden Seiten gefochten. Aber die Kasse der Araber, größerer Schonung gewohnt, vermochten nicht der Hitze des Kampfes und der Sonne zu widerstehen; die ungestümen Berbern durchbrachen ihre Reihen und bedeckten das Schlachtfeld mit Leichen der Moslemen; unter diesen fand auch Koltum den Tod. Ein Theil der Fliehenden suchte durch die Küstengegend seine Heimath wiederzugewinnen, ein anderer rettete sich unter der Anführung der kriegserfahrenen Männer Baledj Ben Baschr und Thaalaba nach Sebta, um von hier aus den Übergang nach Spanien zu versuchen ¹⁾.

Als Abdelmelek dieses vernahm, hielt er die Schiffe welche sie holen sollten zurück, aus Furcht, daß ihre Ankunft in Spanien neue Unruhen verursachen möchte ²⁾. Die spanischen Araber aber, von dem üblen Zustande ihrer Brüder in Africa unterrichtet, sandten ihnen den Zejad Ben Amru el Lakhmi mit zwei Schiffen zu Hülfe und beschloßen den Abdelmelek seiner Stelle zu entsetzen ³⁾. Die Berbern dagegen, welche in großer Menge in Spanien verbreitet waren ⁴⁾ und den Befehlen der Araber ungern gehorchten, beschloßen, über die Siege ihrer africanischen Verwandten hochzufreut, ihrem Beispiele zu folgen und das sie drückende Joch der Araber abzuwerfen ⁵⁾. Sogleich erhoben sie sich und brachen nach drei verschiedenen Richtungen auf: ein Theil zog gegen Toledo, den Mittelpunkt Spaniens, welchen Dmmijah, Abdelmeleks Sohn, vertheidigte; ein anderer gegen Cordoba, um dort den Statthalter Abdelmelek selbst anzugreifen; ein dritter endlich zog an die Seeküste, um der Ankunft derer welche dem Schwerdte der Africaner entronnen waren vorzubeugen ⁶⁾. Allein ihre Pläne

1) Is. Pac. 63. Conde p. 98. 99.

2) Is. Pac. 64. Ebn Hhajan b. Ahm. Bl. 344 b.

3) Ebn Hhajan l. c.

4) Daß die Mehrzahl derer welche mit Tarek kamen aus Berbern bestand, ist schon oben S. 258 bemerkt worden.

5) Ebn Hhajan l. c.

6) Is. Pac. 64.

scheiterten: Toledo widerstand ihren Angriffen, Dmmijah that einen herzhafteu Ausfall, und das Heer der Berbern löste sich in wilder Flucht auf. Gleiches Schicksal traf diejenigen welche sich Cordobas bemästellern wollten, und da Abdelmelek im Drange der Gefahr dem Baledj die Überfahrt nach Spanien gestattet hatte, um den gemeinschaftlichen Feind zu bekämpfen, so stießen die Berbern welche an die Küsten gezogen waren, unerwartet auf einen zahlreichen Feind und unterlagen der Übermacht ¹⁾.

So schien Abdelmeleks Macht vor den Angriffen der inneren Feinde gesichert zu sein. Aber ein weit gefährlicherer Gegner war von aussen her über ihn gekommen. Denn Baledj, von ihm aufgefordert die Halbinsel wieder zu verlassen, der früheren Weigerung aber ihn in Spanien aufzunehmen eingedenk, glaubte den Zeitpunkt der Rache gekommen und brach mit seinem Heere, welches größtentheils aus Syrern bestand ²⁾, gegen den Abdelmelek selbst nach Cordoba auf ³⁾.

Die Einwohner dieser Stadt beschloßen, um dem Ausbruche des sie bedrohenden Ungewitters zuvorzukommen und die Rache des Baledj von sich abzuwenden, diesem den Abdelmelek selbst aufzuopfern. Sie schlugen ihn, den neunzigjährigen Greis, am Eingange der Brücke an ein Kreuz, ein Schwein und einen Hund neben ihn, bis Baledj bei seiner Ankunft ihm das Haupt abschlagen ließ ⁴⁾. Die Cordobaner

1) So scheint mir Is. Pac. 64. verstanden werden zu müssen. Nach Condes Erzählung c. 30. vereinigte sich freilich Baledj sogleich mit den spanischen Berbern gegen Abdelmelek; wie unwahrscheinlich aber dieses sei, leuchtet ein.

2) Daher hießen von nun an die Araber welche mit Baledj nach Spanien gekommen waren, die Syrer **شاميون**, und die welche schon früher die Halbinsel bewohnten, die Landeseinwohner **بلديون** Ebn Hhajan b. Ahm. Bl. 345 a. Ebn Alkhatib (Casiri II.) p. 253.

3) Is. Pac. 65. Im J. d. H. 124 (742). Ebn Khaldun l. c. Bl. 49 a. Ebn Hhajan ib. Bl. 344 a.

4) Hier bricht Is. Pac. 65. ab, indem er auf seine epitome verweist, deren Verlust, wenn sie so dunkel geschrieben war, wie es seine Chronik ist, wir um desto eher verschmerzen können.

und das Heer riefen nun den Baledj zum Emir von Spanien aus, aber es ward ihm nicht lange vergönnt die Früchte seines Sieges zu genießen. Er fand einen Nebenbuhler an Thaalaba Ben Salama, welcher mit ihm von Africa herübergekommen war und selbst Ansprüche auf die höchste Würde zu haben vermeinte ¹⁾. Um den Anhang des Baledj zu verringern, schilderte er ihn als einen Aufrührer gegen die Macht des Herrn der Gläubigen; nur diesem und dem damit beauftragten Statthalter von Africa komme die Ernennung des Emirs zu; damit es nicht scheine als ob er durch seine Anwesenheit den Verrath guthesse, werde er sich von ihm trennen. Er brach auch auf und zog mit einem großen Theile des Heeres, welcher täglich an Zahl zunahm, nach Merida. So war also die ganze Halbinsel der Schauplatz wilder Parteienwuth. In Cordoba herrschte Baledj mit einem Theile der syrischen Ankömmlinge; die anderen hatten in feindlicher Absicht unter Thaalaba sich von ihm getrennt; und endlich hatten sich die früheren Einwohner des Landes, die ächten Araber, unter den Söhnen Abdelmelefs, Rotan und Dmmijah, vereinigt und die sehr geschwächten Berbern sich an sie angeschlossen; auch alle Anhänger des Stammes der Fehri stellten sich unter ihre Fahnen ²⁾. Jede dieser Parteien suchte die Herrschaft über die Halbinsel nicht für den Khalifen, sondern für ihre eigenen Anführer zu gewinnen.

Der tapfere Abderrahman Ben Alkama ³⁾ hatte den Söhnen Abdelmelefs geschworen den Tod ihres Vaters zu rächen. Der Abfall Thaalabas kam ihm trefflich zu statten. Er sammelte ein zahlreiches Heer und zog zuerst gegen Baledj. Obwohl diesem nur 12,000 Mann übrig geblieben waren, bezog ihn doch sein Muth dem Abderrahman entgegenzugehen. In den Ebenen von Calatrava stießen beide Heere auf einander; wüthend war der gegenseitige Angriff. Baledj, links und rechts die Feinde niederhauend, rief laut den Namen des Sohnes Alkamas, nach dessen Blute er dürstete. Zu seinem

1) Conde p. 102.

2) Ebn Khaldun b. Ahm. Bl. 49a.

3) عبد الرحمن بن علقمة.

eigenen Verderben! Denn Abderrahman erschien, und mit einem kräftigen Lanzenstoße warf er den Baledj todt vom Rosse. Von Schrecken ergriffen verliessen dessen Leute in wilder Flucht das mit Leichen bedeckte Schlachtfeld ¹⁾).

Die Trümmer des fliehenden Heeres vereinten sich wieder mit ihren syrischen Landsleuten, welche unter Thaalabas Anführung sich Meridas zu bemächtigen suchten. Als dieser den Untergang des Baledj vernahm, ließ er sich von den Seinigen zum Emir ausrufen; aber nur Wenige gehorchten ihm, und die Anhänger der Söhne Abdelmeleks behaupteten den größten Theil der Halbinsel.

Zu jener Zeit waren fast alle Theile der ungeheuren Ländermasse, welche das Schwerdt der Moslemen so rasch erobert hatte, in Aufruhr gegen den Herrn der Gläubigen begriffen; die blutigen Streitigkeiten um den Thron des Khalifen wurden in ihren Folgen selbst in den entferntesten Provinzen empfunden. Die überall ausbrechenden Bürgerkriege drohten das lockere Band, welches so verschiedenartige Bestandtheile zusammengehalten hatte zu zerreißen. Auch in Africa waren die Berbern abermals aufgestanden das ihnen verhasste Joch abzuschütteln. Doch gelang es den Anstrengungen des Statthalters Hhant hala Ben Sefwan sie zu zügeln, und um sie zu tauglichen Werkzeugen für den Islam zu machen, beschloß er die Kampfslustigen unter ihnen mit Waffen und Rossen wohl ausgerüstet nach Spanien hinüber zu senden. Denn er erkannte die Nothwendigkeit, durch einen brauchbaren Befehlshaber die Parteiungen, welche die Halbinsel zerrütteten, unterdrücken zu lassen. Zu diesem Behufe sammelte er gegen 15,000 freiwillige Morgrebinnen aus den Stämmen der Zenaten und Masamuden ²⁾).

Die Wünsche der edeldenkenden spanischen Moslemen selbst kamen seinen Plänen entgegen: sie erbaten sich von ihm einen Emir, welcher durch Klugheit und Festigkeit die verschiedenen Parteien vereinigen möchte, ohne sich zu einer derselben zu

1) Conde c. 30. Ebn Khaldun l. c. Daß Abderrahman Ben Alkama den Baledj getödtet, meldet Ebn Hhajan b. Ahm. Bl. 345 a. Conde verwechselt damit den Abderrahman Ben Hhabib Ben Abi Dbaidah Ben Deba Ben Nase el Fehri.

2) Conde c. 32.

bekennen. Als den tauglichsten Mann ernannte Hhantjala zu dieser Würde den vielerfahrenen Abul Khatar Hhesam Ben Dherar el Kelbi ¹⁾). Noch war dieser mit seinen Berbern nicht auf der Halbinsel gelandet, als Thaalaba bereits Merida eingenommen, und Cordoba, den Grimm des Siegers fürchtend, sich ihm durch Vertrag ergeben hatte. Da er aber unter der Besatzung tausend Berbern fand, so befahl er diese ihm verhassten Africaner vor das Thor zu führen und zu enthaupten. Allein die plötzliche Ankunft Abul Khatars verhinderte das Blutbad und bewog den Thaalaba sich dem neuen Emir zu unterwerfen. Dieser setzte zur Freude der Moslemen die Gefangenen in Freiheit, den Thaalaba aber sandte er nach Africa zur Verantwortung ²⁾). Dann zog er nach Toledo, um den Abderrahman Ben Hhabib, Thaalabas Gefährten, von da zu vertreiben. Die Anhänger der Söhne Ebn Kotans kamen ihm entgegen und unterwarfen sich ihm freiwillig als dem rechtmäßigen Inhaber der höchsten Gewalt ³⁾). Da der neue Emir durch Klugheit und Güte die Herzen der Moslemen zu gewinnen wusste, so bedurfte es nicht mehr der Gewalt, um die Ruhe in der Halbinsel wiederherzustellen.

Durch die häufigen Einwanderungen neuer Ankömmlinge war die moslemische Bevölkerung in die verschiedenartigsten Bestandtheile aufgelöst worden. Die Völker der Syrer und Araber, der Ägypter und Palästiner, Perser und Africaner standen in bunter Vermischung neben einander; jedes von ihnen verlangte die blühendsten Gegenden als sein Eigenthum, und in dieser gegenseitigen Eifersucht lag der Keim nie erlöschender Zwietracht. Um diesen zu entfernen, unternahm es Abul Khatar einem jeden dieser Völker feste Wohnsitze anzuweisen, und damit ihr Besitz einen desto größeren Reiz für sie

Er ابو الخطار حسام بن ضرار الكلبي ¹⁾

wurde ernannt im Redjeb 125 (Mai 743). Ebn Hhajan b. Ahm. Bl. 345 a. Ebn Khaldun eb. Bl. 49 a. vgl. Is. Pac. 67.

²⁾ Conde l. c. Nach Ebn Khaldun l. c. zog Thaalaba in den Osten und stand dem Khalifen Merwan Ben Mohammed in seinen Kriegen bei.

³⁾ Conde p. 111.

haben möchte, sah er bei der Vertheilung darauf, daß die neue Heimath der verlassenen in Hinsicht der Lage, der Ausdehnung, des Himmelsstriches und der Erzeugnisse so viel wie möglich entsprechend wäre. Die von Damask verlegte er nach Elbira, die von Hems (Emessa) nach Sevilla, die Leute von Kennasrin nach Jaen, die vom Jordan nach Kaia und Malaga, die Palästiner erhielten Sidonia und Xerez, die Ägypter Tadmir ¹⁾. Die entlegeneren Provinzen fielen denen aus Irak und Kairwan zu. Die neuen Wohnsitze wurden nun mit den Namen der alten Heimath belegt.

Allein diese Neuerungen, welche Abul Khatar einfuhrte und denen mannichfaltige Opfer gebracht werden mußten, sowie die Veränderungen, welche er mit der Besetzung einzelner Befehlshaberstellen vornahm, erregten Mißfallen. An die Spitze der Unzufriedenen trat el Samail Ben Hhatem el Kelabi ²⁾, der mit Kolthum Ben Hjadh nach Africa gekommen und mit den Syrenn unter Balebji in Spanien eingewandert war. Hier hatte ihn die Partei der Modhariten ³⁾, welche den von Abul

1) Ebn Khaldun b. Ahm. Bl. 49 a. El Codhai ap. Casiri II. p. 32. Ebn el Khateb ib. p. 253. Sie weichen in einigen Angaben von einander ab.

2) Sein voller Name war **الصبيلى بن حاتم بن** **الصبيلى بن حاتم بن عمرو بن جندع بن الشمير بن ذي الجوشن**. Nach Anderen: **الصبيلى بن حاتم بن عمرو بن جندع بن الشمير بن ذي الجوشن**. Ahm. Bl. 354 b. Sein Großvater Schamir war ein angesehenener Mann aus Kufa und einer von denen, welche den edlen Hossain, den Sohn des unvergleichlichen Ali, erschlugen. ib.

3) Von jeher waren in Arabien die Modhariten, **المضرية** die heftigsten Feinde derer von Yemen. Jene leiteten ihr Geschlecht von Ismael, diese das ihrige von Kahhtan ab. Jene führten eine rothe, diese eine gelbe Fahne. Murphy p. 78. Note †. Conde hat wahrscheinlich in seinen Handschriften **المصرية** gelesen, denn er stellt den el Samail an die Spitze der Ägypter. Allein die gothaer Hdschrft. des Ahmed hat immer **المضرية**, und auch Cardonne sowie Murphy machen ihn zum Anführer der Modhariten.

Khatar begünstigten Vemensern gegenüber stand, zu ihrem Oberhaupte erkoren. Sein Haß gegen den neuen Emir ward noch dadurch gesteigert, daß er die durch Baledj ihm versprochene Statthalterschaft von Saragossa ihm verweigert hatte. Nachdem er im Stillen die Flamme des Bürgerkrieges angefaßt hatte, trat er endlich an der Spitze seiner Partei öffentlich auf, indem er von Cordoba entwich und das Land mit seinem Anhange plündernd durchstreifte. Mit ihm vereinigte sich Tuaba Ben Salama el Djedhami ¹⁾, welcher durch seine Thaten gegen die Berbern in Africa den Ruf eines der Tapfersten erlangt hatte. Abul Khatar, von el Samails feindlichen Absichten unterrichtet, brach von Cordoba auf, um ihm nachzusehen ²⁾. Bei Sidonia am Guadalede stießen beide Parteien aufeinander; da aber Abul Khatars Heer eine Menge Verräther in seiner Mitte zählte und diese in der Hitze des Gefechtes zu dem Feinde übergingen, so entschied sich der Kampf zu seinem Nachtheile und er fiel gefangen in die Hände der Modhariten ³⁾. Obgleich Tuaba seine schleunige Hinrichtung verlangte, so widersetzte sich doch el Samail; er ließ ihn in einen Thurm zu Cordoba einferkern, indem er vorgab von dem Khalifen dazu beauftragt zu sein.

El Samail ließ nun durch seine Partei den Tuaba zum Emir von Spanien ausrufen ⁴⁾. Im Norden der Halbinsel hielten sich aber noch immer Dmuniyah, der Sohn Abdelmelefs, und Abderrahman Ben Alkama. Als sie durch ihre Kundschafter das traurige Schicksal des Abul Khatar vernahmen, und daß die Provinzen eine Beute der Willkür und Raubsucht el Samails und Tuabas wären, beschlossen sie sich den Anmaßungen der Letzteren zu widersetzen. Sie sandten, um den

1) **توابة بن سلامة الجذامي**. So nennt ihn el Razi b. Ahm. Bl. 346 a. 49 b. Andere nennen ihn **توابة بن يزيد الجذامي**. Ebn Hhajan ib. Bl. 345 b. Is. Pac. 70. nennt ihn Toaba.

2) Is. Pac. 68.

3) Diese Schlacht fiel in den Redjeb 127 (April 745). Ich folge hier dem Ebn Hhajan l. c.

4) Is. Pac. 70.

gefangenen Emir aus seinem Kerker zu befreien, den Abderahman Ben Hhasan nach Cordoba; in einer finsternen Nacht, als die Stadt in tiefem Schlummer begraben lag, griff er mit dreißig getreuen Reitern die Wache des Gefängnisses an, und es gelang ihm den Abul Khatar seiner Haft zu entledigen ¹⁾. Als die Einwohner am folgenden Morgen ihren alten Emir erblickten, erhoben sie sich zu seinen Gunsten und die rüstige Jugend bewaffnete sich für ihn. Einige Verräther aber entflohen und überbrachten die Kunde von dem Vorgefallenen dem el Samail, der sogleich mit den Seinigen nach Cordoba eilte. Während nun die gutdenkenden Moslemen erwarteten, daß durch Dmmijah die eingeschlossene Stadt entsezt werde, murrte die kampflustige Jugend über die Unthätigkeit Abul Khatar's, welcher im Kerker die alte Tapferkeit zurückgelassen zu haben scheinete. Durch diese Reden beleidigt, wagte er mit wenigen auserlesenen Yemensern einen Ausfall, und seinem Muth gelang es dem Heere el Samails einen bedeutenden Verlust zuzufügen. Durch diesen Erfolg ermuthigt, erbot sich die ganze Jugend der Stadt zu einer neuen Unternehmung, an deren Spitze sich Abul Khatar abermals stellte. Wiederum wich el Samails Mannschaft, aber nur um die ihnen unvorsichtigerweise Nachsetzenden in einen Hinterhalt zu locken und sie hier trotz der tapfersten Gegenwehr durch ihre Übermacht niederzuhauen. Abul Khatar selbst fiel von einem Lanzenstöße durchbohrt todt zu Boden ²⁾. Die Einwohner von Cordoba öffneten nun dem el Samail die Thore, indem sie die Schuld ihres Widerstandes auf die Anhänger des Abul Khatar schoben.

Von nun an regierte Tuaba in Cordoba ohne Nebenbuhler, indem sich Samail mit der Statthaltertschaft von Sara-

1) Ebn Hhajan b. Ahm. Bl. 345 b.

2) So erzählt Conde p. 119. 120. und Rod. Tol. H. Arab. c. 17. — Ebn Hhajan l. c. dagegen sagt, Abul Khatar sei, als er aus dem Kerker entkommen, in das westliche Spanien gezogen und habe von hier aus die Herrschaft wieder zu gewinnen gesucht, sei aber unterlegen. El Razi b. Ahm. Bl. 346 a. sagt, el Samail habe ihn im J. 128 getödtet, nachdem er 4 Jahre und 9 Monate regiert. Noch Anderes erzählt Cardonne S. 99. 100. Is. Pac. 70. verweist abermals auf seine epitome temporum.

gossa und des östlichen Spaniens begnügte. Beide aber waren mehr auf die Bereicherung ihres Anhanges als auf die Förderung des Gemeinwesens bedacht. Ihrem Beispiele folgend betrachteten die Unterbefehlshaber die ihnen anvertrauten Bezirke nur als Fundgruben ihre Habsucht zu befriedigen. Selbst die Moslemen waren keinen geringeren Bedrückungen ausgesetzt als die Christen; die Unzufriedenheit ward allgemein, der Druck täglich unleidbarer. Die Walis von Andalusien verlangten, daß die von Toledo und Merida ihnen gehorchen sollten; diese wollten weder von Cordoba noch von Saragossa abhängig sein. So war die ganze Halbinsel getheilt in die Parteien der Yemenser, Modhariten, Ägypter, Syrer, und ohne einen Fürsten, der durch rechtmäßige Gewalt das Ganze hätte zusammenhalten können. Die großen Umwälzungen, deren Schauplatz das Morgenland und Africa war, ließen nicht die Hoffnung aufkommen, daß von dorthier rettende Hülfe erscheinen werde. Endlich vereinigten sich im höchsten Drange der Noth die Häupter der edelsten arabischen Stämme zu friedlichen Versammlungen, um in ihnen zu berathschlagen, wie den Leiden des Landes abzuhelfen sei. Nach reifer Überlegung kamen sie darin überein, einen Fürsten zu wählen, welchem alle Walis und Befehlshaber zu gehorchen hätten. Er sollte für die Verwaltung der Provinzen und Städte sorgen und die Anführer des Heeres wie er wollte ernennen; sein Name und seine persönlichen Eigenschaften mußten hinreichen alle Parteien unter ihm zu vereinigen; sein Ansehn groß genug sein, um den Übermuth der Mächtigen und die Zügellosigkeit der Krieger zu unterdrücken ¹⁾. Einstimmig fiel die Wahl auf den Jussef Ben Abderrahman el Fehri ²⁾, in welchem sich die nothwendigen Eigenschaften der

1) Nach Conde c. 36.

2) Sein voller Name war

يوسف بن عبد الرحمن
ابن حبيب بن ابي عبيدة بن عتبة بن نافع
الفهري باني الغيرون.

Die Wahl geschah im Rebin II. 129.
Ebn Hhajan b. Ahm. Bl. 346 a. Is. Pac. 75. Jussef war damals
57 Jahre alt. El Razi b. Ahm. l. c.

Person mit edler Abkunft vereinigen. Er war dem Stamme der Koraisch angehörig, und der Erbauer Kairwans, der tapfere Diba Ben Nase war sein Ahnherr ¹⁾; nie hatte er irgend einer Parteiung angehört, und keiner der zahlreichen Oberhäupter war sein Feind. Die ganze Halbinsel zollte der Wahl Beifall und faßte freudige Hoffnungen, zumal da der einzige rechtmäßige Nebenbuhler, Tuaba, kurz zuvor gestorben war ²⁾. Nur el Samail und Amer Ben Amru, der Befehlshaber der Seemacht ³⁾, fühlten sich beleidigt, wenn sie gleich ihren Zorn nicht an den Tag legten. Um jenen zufrieden zu stellen, verlieh Jussef ihm die Statthalterschaft von Toledo und seinem Sohne die von Saragossa. Da aber die Verbindung mit Africa und Syrien zu jener Zeit unnütz schien und nur die Unabhängigkeit der Halbinsel beeinträchtigen konnte, so hob Jussef das Amt des Admirals, welches Amer Ben Amru bekleidete, auf und gab ihm dafür die Statthalterschaft von Sevilla ⁴⁾. Amer rühmte sich in gerader Linie von Moschab, dem Fahnenträger des Propheten, abzustammen; groß war sein Reichthum, zahlreich sein Anhang, aber ungemessen sein Ehrgeiz, der durch die neue Würde nicht befriedigt wurde. Im Innersten seiner Brust sann er auf verderbliche Pläne.

Jussef durchzog unterdessen die Halbinsel, hörte die Klagen des Volkes, entsetzte die schuldigen Befehlshaber ihrer Ämter, ließ die Heerstraßen ausbessern, die eingestürzten Brücken wiederherstellen; diese Unternehmungen sowie die Kosten der Moscheen bestritt er mit dem dritten Theile des Ertrages der Provinzen. Dem ganzen Lande suchte er durch eine Eintheilung in fünf Provinzen eine festere Gestaltung zu geben. Auch den Christen gewährte er Erleichterung ihres Zustandes.

1) Jussef war in Kairwan geboren; sein Vater Abderrahman ging mit Hhabib Ben Abi Dbaidah nach Spanien, kehrte aber nach Africa zurück. Jussef aber entfloß seinem Vater und ließ sich in Spanien nieder. El Razi l. c.

2) Is. Pac. 75.

3) أمير اليمامة. Amir=ol=Ma', woraus das Wort Admiral entstanden ist.

4) Conde p. 123. Er ist die Hauptquelle für Jussefs Zeit.
Lembke Geschichte Spaniens I.

Seinen Sohn Abderrahman, mit dem Beinamen Abul Aswad, entsandte er mit auserlesener Mannschaft an die fränkische Grenze, um die Einwohner, welche die inneren Kriege der Araber für sich zu benutzen suchten, im Zaume zu halten ¹⁾.

Amer Ben Amru konnte den unruhigen Ehrgeiz, welcher ihn verzehrte, nicht länger in seinem Inneren verschließen. Als Koraischite stand er an der Spitze der zahlreichen Abdari; sein großer Reichthum und seine Verbindungen schienen ihn zu einem der höchsten Ämter, welche el Samail und dessen Sohn als Statthalter von Toledo und Saragossa bekleideten, zu berechtigen. Jussuf, von seinen gefährlichen Antrieben unterrichtet, ließ seine Schritte bewachen, bevor sein Anhang groß genug würde, um die Ruhe der Halbinsel bedrohen zu können. Ein Brief des Amer an den Khalifen, worin er schrieb, daß Jussuf sich als unabhängigen Herrn der Halbinsel betrachte, und er und sein Anhang sich in das Land wie in eine Beute theilten, daß el Samail ein feiles Werkzeug des treulosen Statthalters sei: dieser Brief fiel in Jussufs Hände. Er theilte ihn dem el Samail und dessen Sohne mit, und Beide fanden nun für nothwendig sich der Person Amers zu bemächtigen. El Samail, welcher sich gerade zu Schakanda befand, hatte erfahren, daß Amer in der Nähe dieser Stadt mit wenigen Begleitern verweile; sogleich sandte er mehrere Reiter aus, um ihn mit Gewalt oder List in die Stadt zu bringen. Da sie sahen, daß Amers Begleitung zahlreich genug war, um offener Gewalt erfolgreichen Widerstand leisten zu können, so luden sie ihn mit glatten Worten ein des Samails Haus zu besuchen. Ohne Arges zu ahnen, folgte er dieser Einladung; als er aber an der Tafel sich unter dem Schutze der Gastfreundschaft für gesichert hielt, hörte er das Waffengeräusch, womit man über die Seinigen herfiel. Mit Blitzesschnelle sprang er auf und bahnte sich mit dem Schwerdte einen Weg durch die in Bestürzung Umherstehenden; nur mit wenigen Getreuen entkam er.

Nun war die offene Fehde unvermeidlich; ein solcher Bruch der heiligen Gastfreundschaft mußte schleunigst gerächt, das vergossene Blut durch das der Verräther gesühnt werden. Von

1) Conde c. 37. Is. Pac. 75.

allen Seiten sammelten sich die ächten Araber, die Söhne Jemens wie die Abkömmlinge Kahhtans um Amer, dessen eigene verrätherische Pläne ihnen unbekannt geblieben waren. An ihrer Spitze durchstreifte er die Provinzen Spaniens und erschien vor Saragossa, wo man am wenigsten auf seine Ankunft gefasst war. El Samail brach auf, seinem Sohne Hülfe zu bringen, aber die Abdari kamen ihm zuvor und fügten ihm in einer gebirgigen Gegend, wo die Kräfte seiner Reiterei gelähmt waren, eine solche Niederlage zu, daß es ihm kaum noch gelang hinter den Mauern von Saragossa Schutz zu suchen. Die Abdari belagerten die Stadt mit der Aussicht zu siegen; el Samail vertheidigte sie mit der Ausdauer der Tapferkeit. Als aber Mangel an Lebensmitteln eintrat, beschloß er seinen Sohn mit der kampffähigen Mannschaft zurückzulassen, sich selbst aber einen Weg durch die Mitte der Feinde zu bahnen, um in Toledo und Cordoba Hülfe zu suchen. Glücklich schlug er sich durch. Lange noch hielt sein Sohn die Stadt, bis daß der äußerste Mangel die Übergabe für die Einwohner erwünscht machen mußte; doch, wie sein Vater, benutzte er den Schleier einer finstern Nacht, um durch das Heer der Belagerer einen Ausweg zu finden. Am folgenden Morgen zog Amer Ben Amru in die verlassene Stadt ein ¹⁾, zu deren Befehlshaber er seinen Sohn Wahheb ernannte. Er selbst brach auf, um den Samail, der sich in die Gebirge zurückgezogen hatte, zu verfolgen.

Jussuf, welcher erwartet hatte, daß el Samail den gemeinschaftlichen Feind vertilgt haben würde, erfuhr mit Entsetzen das erlittene Unglück; schleunigst rüstete er zahlreiche Reiterei zu seiner Hülfe aus. In Toledo stieß neue Mannschaft, die unterdessen durch el Samails Befehle aufgeboden worden war, zu ihm. Ganz Spanien stand unter den Waffen; die Befehlshaber, welchen die Grenzen anvertraut waren, um von dort aus das Frankenland mit Krieg und Verderben zu bedrohen, wandten ihre Waffen gegen das Innere der Halb-

1) Ich folge hier ganz Conde c. 40., welcher vermuthlich den Abu Bekr el Kodhai Ebn el Abar, aus dem Casiri II. p. 32. nur zu kurze Auszüge giebt, benutzte. Is. Pac. bricht leider bei Jussufs Kriegen ab, indem er auf sein Liber verborum saeculi verweist.

insel, um in blutigieriger Parteinuth sich gegenseitig zu vernichten. Die Ortschaften wurden von ihren Einwohnern verlassen, von den kriegsführenden Parteien verbrannt; furchtbare Hungersnoth war die Folge des vernachlässigten Ackerbaues, und selbst der Himmel schien durch blutrothe, niegesehene Zeichen das allgemeine Entsetzen vermehren zu wollen ¹⁾.

Die Moslemen des östlichen Spaniens folgten den Fahnen der Abdari unter der Anführung des Amer Ben Amru; die von Andalusien und Toledo erhielten ihre Treue dem Emir Jusuf el Fehri. Beide kämpften mit wechselndem Glücke in den Gebirgen an den Quellen des Tajo, wo die zahlreiche Reiterei Jusufs sich nicht mit Erfolg gegen das Fußvolk Amers bewegen konnte ²⁾. Doch gelang es jenem endlich diesem bei Salat Njub eine so entscheidende Niederlage zuzufügen, daß er genöthigt war mit seinem Sohne eine Zuflucht hinter den Mauern von Saragossa zu suchen. Eng wurde die Stadt eingeschlossen, und der zahlreichen Besatzung stand bald drückende Hungersnoth bevor; die Anhänger Amers selbst, durch ihr Unglück entmuthigt, ließen sich in geheime Unterhandlungen mit Jusuf ein und überlieferten ihm die Stadt und ihre 755 eigenen Oberhäupter ³⁾.

Aber während Jusuf die Früchte des Sieges zu ärndten hoffte, nahte sich die Stunde, in welcher der letzte Sproßling der Dmmijaden den Bürgerkriegen Spaniens ein Ziel setzen, und der in Osten erloschene Glanz seines Hauses sich auf der pyrenäischen Halbinsel mit neuen Strahlen entfalten sollte.

1) Is. Pac. 76.

2) Conde L. II. c. 1.

3) Conde L. II. c. 4.

Viertes Capitel.

Die Folgen der arabischen Herrschaft für die unterworfenen Christen der Halbinsel.

Die Eroberung Spaniens durch die Araber bietet in ihren nächsten Wirkungen auf die Einwohner einen ganz andern Anblick dar als die frühere durch die Westgothen. Mit römischen Sitten und Einrichtungen schon länger bekannt, durch das gemeinschaftliche Band des Christenthums mit den Römern vereinigt, bildeten sich die Westgothen durch wechselseitige Ehen, durch gemeinsame Gesetzgebung und Rechtsverfassung bald zu einem neuen Volke; in kurzer Zeit sah man nicht mehr die feingebildeten, abgeschliffenen Römer, ebenso wenig die rohen Barbaren des Nordens; Beide waren mit einander verschmolzen: gothische Kraft ward durch römische Bildung geläutert, aber auch die alte germanische Mannhaftigkeit ging unter in der Verweichlichung der Sitten.

Ein ganz verschiedenes Bild gewähren dem Beobachter die unmittelbaren Folgen der arabischen Eroberung. Die Ankömmlinge bleiben von den früheren, ihnen unterworfenen Einwohnern unterschieden in Sitten, Sprache, Gesetzen und Religion; und gerade die gegenseitige Abneigung, welche aus dieser das innerste Wesen eines jeden Volkes berührenden Verschiedenheit entsteht, trägt dazu bei, diese selbst aufrecht zu erhalten.

Die Christen in dem Westen der Halbinsel, welchen durch Theudemir's Vermittlung ein milderer Loos zugefallen war ¹⁾, genossen fortdauernd einer Art von Unabhängigkeit. Durch Kenntnisse, frommen Sinn und Kriegserfahrenheit gleich sehr ausgezeichnet, konnte dieser Fürst selbst den Moslemen Achtung einflößen. Als er an den Hof des Khalifen gezogen war, um ihm seine Huldigung darzubringen, empfing ihn dieser mit großem Wohlwollen und bestätigte den durch Abd-

1) S. oben S. 272.

elaziz Ben Musa geschlossenen Vertrag ¹⁾). Freudig kam Theudemir nach Spanien zurück, und nach seinem Tode scheint Athanails unter den in jener Gegend lebenden Christen der angesehenste und reichste Mann gewesen zu sein ²⁾). Als aber Abul Khatar nach Spanien kam, erregten Athanails's Schätze seine Habgier; er erpresste große Geldsummen von ihm ³⁾) und hielt sich wahrscheinlich für nicht an den mit Theudemir geschlossenen Vertrag gebunden, indem er bei der Vertheilung der Ländereien unter die moslemischen Anführer das Land Tadmir ⁴⁾) den Arabern zutheilte. Seitdem findet sich keine Spur, daß in jener Gegend sich unabhängige Christen erhalten hätten.

Übrigens finden sich die Grundsätze, welche die Moslemen den Vorschriften ihres Propheten gemäß ⁵⁾) gegen die besiegten Völker auszuüben haben, auch in Spanien angewandt. Wer zu dem Islam übertreten wollte, ward in das herrschende Volk aufgenommen; wer dieses verschmähte, ward auch in seinem Glauben geschützt, wenn er die verlangten Abgaben entrichtete. Daß dieses geschah, haben mehrere im Laufe der Eroberung geschlossene Verträge bereits gezeigt ⁶⁾): der Khalif Omar Ben Abdelaziz befahl ausdrücklich, den Verträgen gemäß, die Christen in ungestörtem Besitze ihrer Kirchen zu schützen ⁷⁾); und der sich aufrecht erhaltende Zustand der christlichen Kirche, welcher es selbst nicht an erleuchteten Geistlichen fehlte, beweist es vollkommen. Der Bischof Fredoarius war die Stierde der Kirche von Acci ⁸⁾); Urbanus und Evantius

1) Is. Pac. 38.

2) Daß er der Nachfolger Theudemirs oder überhaupt Fürst geworden sei, liegt wenigstens in Isidors Worten nicht.

3) Is. Pac. 39.

4) So hieß bei den Arabern die Gegend des jetzigen Murcia, wo jene Christen wohnten. S. Conde: Descripcion de España de Xerif Aledris (Madrid 1799) p. 74. 139.

5) S. Sure 47.

6) S. Cap. 1. dieses Buches.

7) Conde p. 67.

8) Is. Pac. 49.

zeichneten sich, jener als Cantor, dieser als Archidiacon an dem Metropolitanstifte von Toletum aus¹⁾); Cirila aber stand als würdiger Bischof in schwierigen Zeiten eben dieser Kirche vor²⁾).

Genau gleichzeitige Nachrichten über die den Christen auferlegten Abgaben mangeln freilich; allein daß sie, jenachdem die Habsucht des jedesmaligen Statthalters es verlangte oder die Gewalt der Umstände es erforderte, mehr oder minder drückend waren, ergibt sich aus dem Laufe der Begebenheiten. Gab es freilich Statthalter, deren unersättliche Habsucht nicht zu befriedigen war, so suchten doch auch andere das bittere Loos der Christen zu erleichtern.

Welche Abgaben bei der ersten Eroberung den eingenommenen Städten auferlegt wurden, haben wir bereits gesehen³⁾. Unter Abdelaziz Ben Musa wurden die Einkünfte von Spanien mit denen von Africa zusammengeworfen und so in Einer Kasse dem Khalifen nach Syrien geschickt⁴⁾. Doch scheint es daß bei dem Eintreiben dieser Gelder von den arabischen Schatzbeamten große Unterschleife begangen wurden; deshalb stellte der Statthalter Elhhor strenge Nachforschungen an und zwang sie die unterschlagenen Gelder wieder herauszugeben⁵⁾.

El Samahh Ben Melek führte in ganz Spanien ein gleichmäßiges Finanzsystem ein, indem er alles bewegliche sowohl als unbewegliche erbeutete Eigenthum theilte, und einen Theil desselben den Kriegern, welche bis dahin ohne festen Sold, sich durch Plünderung der Einwohner entschädigt hatten, anwies, den andern aber für den Staatsschatz zurückbehielt⁶⁾. Zu diesem Behufe dienten auch die Nachrichten,

1) Is. Pac. 49. 62. Vergl. España sagr. T. V. p. 336 sq., Evangelii Tolet. epistola ao. 730 (ap. Aguirre T. IV. p. 89).

2) Is. Pac. 69. Esp. sagr. l. c. p. 344 sq.

3) C. Cap. 1.

4) Conde p. 61.

5) Is. Pac. 44. Rod. Tol. H. Arab. c. 10. Conde p. 70.

6) Is. Pac. 48. Zama . . . Hiberiam proprio stylo ad vectigalia inferenda describit. Praedia et manualia, vel quidquid illud est,

welche er über die Beschaffenheit und Ergiebigkeit des Bodens und über den Vermögenszustand der Einwohner einzog ¹⁾.

Sein Nachfolger Anbesa führte einen Unterschied zwischen denjenigen Christen ein, welche nur der Gewalt gewichen waren, und denen, welche sich freiwillig unterworfen hatten. Jene mussten jährlich den fünften Theil ihres Einkommens an den Staatsschatz abgeben, diese aber nur ein Zehntel ²⁾.

Die reißende Schnelle, mit welcher nun ein Statthalter dem andern folgte, ward den Christen doppelt fühlbar, indem jeder die kurze Dauer seines Amtes zu seiner schnellsten Bereicherung zu benutzen suchte. Erst Abderrahman, der Bekämpfer der Franken, setzte diesen Bedrückungen ein Ziel, gab den Christen das ihnen ungerechter Weise genommene Gut zurück und bestrafte die Unterschleife der arabischen Beamten ³⁾. Als er aber bei Tours unter den Waffen der Franken gefallen war, ward das Land von Abdelmelek Ben Costan auf eine solche Art ausgezogen, daß es nur den Anstrengungen Dkbas gelingen konnte es vom gänzlichen Untergange zu retten. Er nahm sich der Unterdrückten an, setzte die schuldigen Beamten ab, zwang sie die erpressten Gelder herauszugeben und ging bei der Vertheilung der Auflagen von gleichmäßigen Grundsätzen aus ⁴⁾. Doch gelang es erst dem Jussef Ben Abderrahman el Fehri ein billigeres und wohlgeordnetes System der Abgaben einzuführen ⁵⁾. — Den Arabern selbst war, ausser den gewöhnlichen durch das mosle-

quod olim praedabiliter indivisum retemptabat in Hispania gens omnis Arabica, sorte sociis dividendo, partem reliquit militibus dividendam, partem ex omni re mobili et immobili fisco associat. Dieselben Worte hat Rod. Tol. H. Arab. c. 11.

1) Vergl. oben S. 280.

2) Is. Pac. 52. Rod. Tol. H. Arab. c. 11. Conde p. 75.

3) Conde p. 82.

4) Is. Pac. 61. und ausführlicher Conde p. 92. 93.

5) S. oben S. 406. übrigen heissen bei Is. Pac. die Abgaben der Christen immer entweder vectigalia oder census, z. B. c. 42. 43. 44. 48. 52. 75. Späterhin wird sich erweisen lassen, daß beide streng von einander unterschieden waren.

mische Gesetz vorgeschriebenen Abgaben, in Spanien noch die Verpflichtung auferlegt, den fünften Theil der gemachten Beute und des Ertrages der ihnen zugefallenen Ländereien an den Staatsschatz zu entrichten. So befahl es der Khalif Solaiman Ben Abdelmelek seinem Statthalter Elhorr¹⁾.

Der Hauptschritt zu einer festeren Gestaltung des Landes war durch die von Jussef el Fehri vorgenommene Eintheilung desselben in fünf Provinzen geschehen²⁾. Diese waren:

Das eigentliche Andalos, die frühere Leontica, das Land zwischen den Flüssen Wadi=l=Kebir³⁾ und Wadi Ana⁴⁾, mit den Städten Cortoba, Eschbilja, Carmuna, Estadja, Taleca, Schadhuna, Arkosch, Libla, Malaca, Elbira, Djejan u. a.⁵⁾.

Die zweite Provinz war Tolaitola, die frühere Carthaginensis, mit der Hauptstadt gleichen Namens und den Städten Badja, Mentoscha, Wadi=Utsch, Morfia, Mula, Lurka, Nuriula, Eldje, Schateba, Dania, Lecant, Cartadjana, Valensia, Wadi=l=Hhebbara u. a.⁶⁾.

Die dritte Provinz war Mareda, die frühere Lusitania, und Gallacia, mit den Städten Mareda, Baracara, Leschbuna, Bortokal, Lek, Eschtorka, Bataljos, Elbora u. a.⁷⁾.

Die vierte Provinz Sarkosta, die alte Celtiberia, umfasste das Gebiet der Städte Sarkosta, Tarkuna, Oscheronda,

1) Conde p. 61.

2) Conde L. I. c. 37. Um dem Leser einen Begriff von der Art zu geben, wie die Araber die vorgefundenen Namen der Städte umänderten oder ihnen neue beileigten, scheint es nicht überflüssig zu sein, hier die Provinzen mit den vorzüglichsten Städten kurz aufzuführen.

3) Der große Fluß, jetzt Guadalquivir.

4) Jetzt Guadiana.

5) Cordoba, Sevilla, Carmona, Ecija, Italica, Sibonia, Arcos, Niebla, Malaga, Illiberis, Jaen.

6) Toledo, Baza, Mentesa, Guadix, Murcia, Mula, Lorca, Orihuela, Eiche, Kativa, Denia, Alicante, Carthagena, Valencia, Guadalajara.

7) Meriba, Braga, Lisboa, Dporto, Lugo, Astorga, Badajoz, Evora.

Barschaluna, Lareda, Tortoscha, Beschka, Tutela, Bambalona, Barbaschter, Djaka u. a. ¹⁾).

Die fünfte Provinz endlich Arbuna, Gallia Narbonensis, lag ausserhalb der Halbinsel und erstreckte sich vom Fuße der Gebirge el Bortat ²⁾ längs der Seeküste bis an den Fluß Rodhuna ³⁾. Sie bildete die Grenze gegen die Franken und umfasste die Städte Arbuna, Carcasshuna, Macaluna u. a. ⁴⁾.

Jeder dieser Provinzen stand ein Wali als Statthalter vor; doch war seit Njubs Zeiten der Sig des obersten Statthalters und der Regierung des ganzen Landes in Cordoba; die Befehlshaber in den festen Städten hießen Alkaiden ⁵⁾; die Richter der Moslemen Cabis ⁶⁾; die Beamten des Schazes Moschawaren und Mekhteseben ⁷⁾.

Übrigens war es Grundsatz, den Christen ihren eigenen Gerichtsstand ⁸⁾ und nicht nur untergeordnete Behörden, sondern selbst einen obersten Beamten mit dem Grafentitel zu lassen ⁹⁾. Wenn dieser gleich nicht mehr den ihm nach der westgothischen Verfassung zustehenden Wirkungskreis hatte, da ihm die Kriegsgewalt mangelte, so verwaltete er doch die Gerichtsbarkeit über seine Glaubensgenossen.

Eine bestimmtere Schilderung des Zustandes der Halbinsel unmittelbar nach der Eroberung durch die Araber ist nicht

1) Saragossa, Taragona, Gerona, Barcelona, Lerida, Tortosa, Hueska, Tudela, Pamplona, Ballastro, Jaca.

2) Die Pyrenäen.

3) Die Rhone.

4) Narbonne, Carcassonne, Maguelonne.

5) Conde p. 82.

6) Conde p. 92.

7) Conde p. 57. Note. p. 61.

8) So sagt schon Is. Pac. 61. vom Dkba: *neminem nisi per justitiam propriae legis damnat.*

9) Der Beweis für die Fortdauer dieser Würde lässt sich späterhin besser führen. Wäre die bekannte Urkunde der Benedictiner von Corvão bei Coimbra (welche Sandoval Cinco Obispos p. 87 sq. bekannt gemacht hat) ächt, so hätten wir freilich ein sehr schätzbares Denkmal der bürgerlichen Verfassung aus diesem Zeitraum, allein die Unächtheit ist handgreiflich.

möglich, da die Verhältnisse noch schwankend waren, und neben den Trümmern der gothischen Einrichtungen sich das große Gebäude eines moslemischen Staates erst zu gestalten begann. Nachdem gezeigt worden, wie nach blutigen innern und auswärtigen Kriegen ein blühendes arabisches Reich fast über die ganze pyrenäische Halbinsel seine Herrschaft verbreitete, ist jetzt zu betrachten, wie es einem kleinen, dem Glauben seiner Väter treuen und auf die Kraft seines Schwerdtes bauenden Haufen von Christen, in den rauhen unzugänglichen Gebirgen Asturiens, gelang den Thron seiner Vorfahren wieder aufzurichten.

Zweites Buch.

Die Gründung eines neuen christlichen Reiches in Asturien, einer unabhängigen arabischen Herrschaft in Cordova und einer fränkischen Macht im Norden der Halbinsel.

Erstes Capitel.

Die Geschichte des asturischen Reiches von Pelayo bis auf den Tod Alonsos I.

Verrath am Vaterlande und selbstsüchtige Pläne gothischer Großen hatten die Araber auf den Boden der Halbinsel geführt; der entartete Sinn der Westgothen und ihre eigene Uneinigkeit hatten ihre völlige Niederlage erleichtert; dem Joche eines an Glauben und Sitten ihnen gänzlich fremden Volkes hatte sich die Mehrzahl fast ohne Widerstand unterworfen. Doch war so allgemein nicht die Ausartung, daß nicht auch Manche Kampf und Entbehrung dem friedlichen Loos der Unterwerfung vorgezogen hätten. Mit Zurücklassung ihrer Habe retteten sie nur ihren Glauben, die Hoffnung auf eine bessere Zukunft und die nothwendigen Waffen, sich diese zu erkämpfen. So verließen sie die Mauern der Städte,

um in den von der Natur selbst besessenen steilen Gebirgen des Nordens sichere Zufluchtsorte und Mittel der Vereinigung zu suchen ¹⁾. Von jeher waren die Gebirge Asturiens und Cantabriens die Sitze freier, ihre Unabhängigkeit theuer verkaufender Völkerschaften gewesen: Phönizier und Carthager hatten nicht in ihr Inneres dringen können; Rom unterwarf sie erst nach zweihundertjährigem Kampfe, und den Gothen selbst war es nur nach wiederholten Anstrengungen gelungen in jenen Gegenden sich festzusetzen. Jetzt sollte die Abgeschiedenheit dieser Berge und ihres Rufes Verborgenheit den geflohenen Christen zum Schutze dienen; von hier aus sollten sie nicht mehr für ihre Rettung, sondern für Ruhm, für die Ausbreitung ihres Glaubens und die Wiedererlangung des Verlorenen erfolgreich kämpfen, und diese steilen, schneebedeckten Berge sollten die Wiege der wiederaufblühenden Freiheit, den Keim mächtiger christlicher Reiche in sich tragen.

Gleichwie die Zeiten der letzten westgothischen Könige in trübes Dunkel gehüllt sind, so hat es auch die Geschichte verschmährt den Ursprung des in Asturiens Gebirgen neu entstehenden christlichen Reiches treu und durch Fabeln unentstellt zu überliefern. Selbst den auf der Halbinsel lebenden Zeitgenossen, welche die damaligen Begebenheiten aufzeichneten ²⁾, entging, vermuthlich im Drange der sie umgebenden arabischen Bürgerkriege, die genauere Kunde von der im Norden Hispaniens wieder aufblühenden Freiheit. Nicht einmal den Namen des Helden, welcher sie glorreich erkämpfte, nennen sie; er lebte aber in dem Gedächtnisse seines Volkes, und der Bericht von seinen Thaten ging von Munde zu Munde, bis in späterer Zeit spanische Mönche ³⁾ die Sage von Pelagius,

1) Christliche wie arabische Berichte bestätigen auf jeder Seite dieses Entkommen vieler Christen in die Gebirge Asturiens, welches die Araber gewöhnlich Gallicien nennen. S. auch oben B. I. Cap. 1. 2.

2) Der Continuator Chr. Biclari und Isid. Pacensis.

3) Zuerst das Chron. Albeldense (geschr. um 883) sehr kurz. Mehr weiß schon die um dieselbe Zeit geschriebene Chronik des Seb. Salmant. zu erzählen; noch ausführlicher ist der Mönch von Silos, der im zwölften Jahrhunderte schrieb, bis endlich Roder. Tolet. und Luc. Tudens. die ganze Sage mit noch mehreren Umständen ausschmücken. Das

anfangs einfach, wie sie sie vernommen, dann aber durch immer mehr an Wunderbarem zunehmende Ausschmückungen entstellt, für die Nachwelt aufzeichneten.

Pelayo, so erzählen sie, war der Sohn Favilas, jenes Herzoges von Cantabrien, welcher vom Könige Egica des Hofes verwiesen, in Gallácien durch Witiza erschlagen worden war ¹). Ihm selbst gelang es dem Zorne Witizas, als dieser, im Besitze der höchsten Gewalt, ihn blenden lassen wollte, zu entgehen, indem er sich in die Berge von Cantabrien flüchtete ²). Als aber sein Verwandter Roderich den Thron bestieg, kam er aus seiner Verbannung und diente ihm als Schwertträger ³). Nach der Schlacht am Guadalede verließ ihn der Muth nicht, er gab das Vaterland nicht auf, sondern beschloß in den ihm wohl bekannten Gebirgen Asturiens mit seinen Getreuen eine Schutzstätte zu suchen, um von dort aus die Gelegenheit zur Rache und Bekämpfung der Araber zu erwarten ⁴).

Gleichwie durch die an einer edlen Gothin verübte Gewaltthat der Untergang des gothischen Reiches beschleunigt worden sein soll, so mußte auch ein Liebesabenteuer die Veranlassung der ersten Niederlage der Ungläubigen werden. In der Nachbarschaft von Pelayos Aufenthalte, in Gijon ⁵), an

Chron. Ovetense (bei Ferreras T. XVI. Apend. p. 59 sq.) geht zwar nur bis zum Jahre 850, ist aber unstreitig viel jünger oder doch verfälscht, da es so viele Fabeln, auch die von Wambas Eintheilung der kirchlichen Provinzen, enthält.

1) S. oben S. 120 Note 1. Seb. Salmant. 8. Chr. Ovet. p. 64. Rod. Tol. III, 14. Nach dem Texte des Chr. Albeld. 47. war Pelayo aber der Sohn Bermudos (Veremundi) und Enkel des Königs Roderich.

2) S. die oben S. 120 Note 1 angeführte Stelle und daraus Rod. Tol. III, 16. Luc. Tud. p. 69.

3) Mon. Sil. 20. Luc. Tud. p. 71. Nach Rod. Tol. IV, 1. war er spatharius des Witiza. Die Unwahrscheinlichkeit leuchtet ein.

4) Chr. Ovet. l. c. Rod. Tol. IV, 1.

5) Gegio nennen alle Chroniken, und der Mon. Sil. 25. sagt ausdrücklich: in Gegione maritima civitate; also nicht in Legione civitate, wie das Chron. Albeld. 50. falsch angiebt. S. Risco T. XXXVII. p. 59.

der Küste des cantabrischen Meeres, war Munuza Befehlshaber der moslemischen Macht. Von Liebe zu Pelayos reizender Schwester entbrannt, wußte er kein Mittel seinen Zweck zu erreichen, solange jener selbst ihm im Wege stand. Er heuchelte also Freundschaft zu ihm und wußte ihn zu einer Reise nach Cordoba zu überreden. Während seiner Abwesenheit setzte er sich in den Besitz der Begehrten. Als aber Pelayo diese That vernahm, eilte er zurück und riß seine Schwester aus den Armen des Munuza. Dieser sann nun auf die Gelegenheit zur Rache und foderte den Statthalter von Cordoba auf, eine hinreichende Macht auszurüsten, um den letzten Überresten der in Asturiens Gebirgen hausenden Christen ein Ende zu machen ¹⁾. Ein mächtiges Heer der Moslemen brach unter Alchamas ²⁾ Anführung auf. Um vor der Gewalt der Waffen die Künste der Überredung zu versuchen, folgte der treulose Bischof Dypas, Witizas Bruder, dem Heere ³⁾.

In dem westlichen Theile Asturiens dehnt sich anfern des Ortes Cangas de Onis ⁴⁾, in öder Gegend, das Gebirge Aufeba aus. Zwischen diesen Bergen erhebt sich ein sehr steiler Fels, aus welchem ein kleiner Fluß, Diva ⁵⁾ genannt,

1) Zwar nennen alle Chroniken den Munuza (Luc. Tud. p. 71. nennt ihn Muza) als den Statthalter von Gijon; jene Liebesgeschichte erzählt aber erst Rod. Tol. IV, 1. Zu der inneren Unwahrscheinlichkeit der Erzählung an sich kömmt noch der Umstand, daß Roderich sagt, Munuza sei Christ gewesen. Wenn ich bedenke, daß Dthman Ben Abi Nefa bei dem Is. Pac. 58 u. a. Munuza heißt, sich mit den Christen verbindet und sogar eine Christin heirathet, so bin ich nicht abgeneigt anzunehmen, daß aus einer Verwechslung mit dieser Begebenheit jene Erzählung Roderichs hervorging.

2) So nennen den Anführer alle Chroniken. Wer damit gemeint sei, ist schwer zu errathen. Ich erinnere nur an den Statthalter von Narbonne Abderrahman Ben Alkama (بن علقمة) zu den Zeiten des Jussef el Fehri, bei Ebn Hhajan b. Ahm. Bl. 346 b.

3) Nach dem Chron. Ovet. l. c. auch die Söhne Witizas.

4) In den Chroniken Canicas genannt.

5) Oder Deva.

entspringt. Von dort aus fließt er durch ein finsternes, sehr enges, von zwei hohen und schroffen Bergen eingeschlossenes Thal. Wo diese Berge an den Felsen stoßen, verengen sie das Thal so sehr, daß, wer von den Orten Soto oder Niera ausgehend den Felsen besteigt, keinen Ausweg vor sich findet. Die Natur hat in diesem Felsen eine Höhle gebildet, welche schon damals den Namen Cova Donga erhielt; der Eingang zu ihr ist in einiger Erhöhung von dem Boden; sie selbst vermag einige hundert Menschen unbemerkt in sich zu fassen ¹⁾. In ihr verbarg sich Pelayo auf die Kunde des Anrückens der Araber mit einigen seiner Leute; die übrigen legte er in die Waldungen der Berge zu beiden Seiten des Thales als Hinterhalt. Als nun die Moslemen in diese Gegend kamen, staunten sie ob der geringen Zahl des Feindes und hießen, um das Blutvergießen zu vermeiden, wo an kein Entkommen zu denken war, den Dypas seine Landsleute zur Übergabe auffodern. Vergebens. Pelayo antwortet dem Verräther mit Schmähungen, fest entschlossen der Übermacht des Feindes den Beistand des Himmels entgegenzusetzen. Wunderbar wird sein Glaube bewährt. Der Bischof ruft die Moslemen zum Kampfe auf, aber ihre Pfeile prallen ab von dem schroffen Felsen und fallen, vermischt mit dem Geschoße der im Hinterhalte liegenden Gothen, auf sie selbst zurück. Entsetzt ergreift sie, da Fels und Wald sich zu beleben scheinen; bestürzt weichen sie zurück, aber des Thales Enge gewährt ihnen keinen Ausgang; in dem Gewühle der Fliehenden stürzt Mann gegen Mann, der Nachfolgende erdrückt den Vorauseilenden; den Christen erhöht sich der Muth; nicht mehr um die eigene Rettung, um den Untergang des Feindes kämpfen sie; aus der Höhle des Felsen, Pelayo an ihrer Spitze, brechen sie hervor, von den Gipfeln der Berge rennen sie herab, und bringen Tod und Verderben in die Reihen des in die Schluchten des Thales verirrtten Feindes. Die An-

1) Die Beschreibung der Gegend nach Risco T. XXXVII. p. 77. Morales L. XIII. c. 2. Carvallos Antiguiedades de Asturias. Tit. 9. §. 6.

zahl der Getödteten wäre unglaublich¹⁾), wenn nicht der Himmel ein Wunder gethan hätte; auch fiel der Heerführer Alchama. Dypas aber, der Verräther an seinem Glauben und an seinem Vaterlande, gerieth lebend zur gerechten Strafe den Christen in die Hände.

Aber von dem ganzen moslemischen Heere sollte kein Mann entinnen, um als Bote der Niederlage die Heimath zu erreichen. Denn als diejenigen welche glücklich den Gipfel des Berges Nuseba erreicht hatten, auf einem schroffen Pfade in das Gebiet von Liebana hinabsteigen wollten, riß sich der über dem Flusse Deva, bei dem Orte Casegadia, schwebende Abhang unter ihnen los, und alle fanden in den Wellen ihren Tod. Noch lange Jahre nachher dienten die von dem Flusse ausgeworfenen Gebeine und Waffen der Nachwelt als Zeugen dieser wunderbaren Begebenheit²⁾).

Als nun Nunuzä in Gijon die Nachricht von dem Untergange seiner Landsleute vernahm, hielt er sich nicht mehr für sicher, sondern ergriff die Flucht. Allein die Asturier verfolgten ihn, ereilten ihn in der Gegend von Dulle und machten ihn mit seiner Mannschaft nieder³⁾). Den Pelayo aber, der die Ansprüche, welche seine Abkunft ihm gewährte, durch den Glanz seiner Thaten und den sichtlichen Beistand des Himmels erhöht hatte, rief das Volk Asturiens zu seinem Könige aus⁴⁾). Das Land wurde nun angebaut, die Got-

1) Nach dem Seb. Salmant. 10. fielen 124,000 Moslemen. Ihm folgt der Mon. Sil. 24. Rod. Tol. IV. 2. beschränkt die Zahl doch auf 20,000.

2) Seb. Salmant. 10. und sogar noch der Mon. Sil. 24. sagen, daß, wenn der Regen den Fluß anschwellte, multa ex eis signa usque in hodiernum diem evidentius ostenduntur. Die Zahl der Ertrunkenen steht natürlich im Verhältnisse zu dem Wunder. Beide zählen ihrer 63,000, und Seb. Salmant. sagt: non istud miraculum inane aut fabulosum putetis, und verweist auf den Tod der Ägypter im rothen Meere. Das Chr. Albeld. sagt bloß: qui remanserunt de ipso hoste Saracenorum, in Libamina monte ruente iudicio Dei opprimuntur.

3) Seb. Salmant. 11. Mon. Sil. 25. Rod. Tol. IV, 4. Luc. Tud. l. c.

4) Chr. Albeld. 50. Asturorum regnum... exoritur.

teshäuser erstanden aus ihren Trümmern, und neunzehn Jahre regierte Pelayo, bis er in Cangas starb und an der Seite seiner Gemahlin Gaudiosa in der Kirche der heiligen Eulalia beigesetzt ward ¹⁾).

Auf diese Art erzählen die spanischen Chroniken die Begebenheiten Pelayos. Anderes melden von ihm die Araber, welche ebenfalls schon frühe seinen Namen kannten.

Einige von ihnen berichten: Der Erste welcher die fliehenden Christen nach ihrer Niederlage wieder sammelte, war Pelayo der Asturier ²⁾, welcher als Geisels der Treue seines Volkes in Cordoba geblieben, aber von dort zur Zeit des El Ghorr Ben Abderrahman entflohen war. Mit ihm erhoben sich die Christen gegen den Unterbefehlshaber des El Ghorr, vertrieben ihn und errichteten ein unabhängiges Reich ³⁾.

Andere dagegen sagen: In den Tagen des Unbesa Ben Sohim erhob sich in Galicien ein ungläubiger Gewaltherrscher, Namens Pelayo; aber kein Ort blieb ihm übrig als ein Fels ⁴⁾, in welchem er sich mit dreihundert Gefährten verbarg. Die Moslemen unterliessen nicht ihn zu bekämpfen, bis seine Mannschaft vor Hunger umkam. Nur dreissig Männer und zehn Weiber blieben ihm, welche durch den Honig der in den Spalten des Felsens nistenden Bienen ihr Leben fristeten. Die Moslemen aber achteten ihrer geringen Zahl nicht: was vermochten dreissig Ungläubige! Und doch ward später ihre Zahl und ihre Macht über alle Beschreibung vermehrt ⁵⁾.

1) Seb. Salmant. 11.

2) بلاي من اهل اشتوريش من جليقية.

3) So erzählt Ahmed el Mokri Bl. 586 a. nach den arabischen

Berichten (قال غير واحد من المؤرخين).

4) Von diesem Felsen (صخرة بلاي) war bereits oben die Rede, S. 318, und zwar kam Musa Ben Rosair zufolge jener Nachricht selbst dahin.

5) So erzählen Ebn Hhajan b. Ahm. Bl. 343 b. und Isa Ben Ahhmed el Razi eb. Bl. 586 b. fast mit denselben Worten Lembke Geschichte Spaniens I.

Nicht weniger schwierig als die Lösung der Aufgabe, das Wahre der Begebenheiten Pelayos aus den so abweichenden Nachrichten herzustellen, ist die richtige Bestimmung des Zeitraums seiner Thaten. Sowohl Christen als Araber geben seiner Regierung eine zwölfjährige Dauer, begehen aber in der nähern Angabe dieser Zeit die auffallendsten Widersprüche¹⁾. Doch scheint nach allen Umständen angenommen werden zu müssen, daß die Thaten Pelayos noch vor die Mitte des achten Jahrhunderts fallen, da sich nur auf diese Weise die besser beglaubigte Zeitrechnung der spätern Könige an die der unmittelbaren Nachfolger Pelayos knüpfen läßt²⁾.

(vergl. Murphy p. 79). Sener starb im J. Chr. 1070 (sein Leben in der Hdschr. des Ebn Khalkan), der Letztere etwa hundert Jahre später. Ebenso erzählt der Anonymus Andalusianus bei Pagi ad Baron. ann. 734. §. 7. und bei Assemani Script. rer. Ital. T. III. p. 107, schreibt aber dem Ocbah die Bekriegung Pelayos zu. Carbone Thl. I. S. 75 ff. erzählt nach den christlichen Quellen, meint aber, unter dem Alchama sei Hjub Ben Schabib el Lakhmi zu verstehen. Zu verwundern ist, daß in Part de vérifier les dates l. c. p. 312¹⁾ behauptet wird, kein arabischer Schriftsteller gebe Nachrichten über den Ursprung des asturischen Reiches; ebenso falsch sind die Bemerkungen ib. p. 327¹⁾.

1) Das Chr. Albed. 50. sagt, er habe 19 Jahre regiert und sei Era 775 (J. Chr. 737) gestorben (und dieser Zeitbestimmung folgen alle andern Chroniken), und doch habe er sich erhoben regnante Juseph in Cordoba. Dieser wurde aber erst Statthalter im J. Chr. 727, also 10 Jahre nach Pelayos Tode. Und man darf in Ansehung dieser Zahlen des Chr. Alb. keinen Schreibfehler annehmen, da alle Handschriften so lesen und die Regierungsjahre der folgenden Könige sich vollkommen an diese Zeitrechnung anschließen. Die Hdschr. des For. Jud. der Kirche S. Isidro von Leon hat ein Verzeichniß der Könige nach Pelayo bis auf Ordoño I., worin es heißt: Ordonius regnavit annis XV. menses III. quod fiunt in sub uno de domno Pelagio usque ad domno Ordonio anni CXVII. Dieses trübe nicht ein, wenn Pelayo nicht seit 718 regiert hätte. Risco T. XXXVII. p. 76. — Auch der Araber el Razi b. Ahm. l. c. enthält einen Widerspruch, indem er sagt, Pelayo habe sich zur Zeit Anbesas (721—725) erhoben und sei nach neunzehnjähriger Regierung im J. d. h. 133 (Chr. 751) gestorben.

2) Die Zeitrechnung Pelayos ist außerordentlich bestritten; aus dem Stillschweigen des Is. Pac. und der Erwähnung des Jussef im Chr. Albed. 50. hat Pellicer Anales p. 157 sq. schließen wollen, daß

Soviel endlich ist gewiß, da es aus den Berichten eines Zeitgenossen erhellt, daß unter dem Statthalter Abdelmelik eine große Heeresmacht der Araber die Bewohner der Pyrenäen zu bezwingen suchte, sich aber in den Engpässen ver- 734 irrete und Nichts ausrichten konnte. Auf den Schutz ihres Gottes bauend behauptete eine kleine Schaar beherzter Christen die Gipfel der Berge, und zwang die Moslemen mit großem Verluste auf entlegenen Pfaden in ihre Heimath zurückzuwandern¹⁾: ob dieses der Zug gegen Pelayo war — wer vermag es zu entscheiden? Auf jeden Fall aber war Pelayos Name, als des heldenmüthigen Gründers des neuen asturischen Reiches, schon seinen nächsten Nachkommen heilig und sein Andenken glorreich, da sie in ihren Urkunden sich seiner als ihres Ahnherrn rühmen²⁾. Verhaßt aber war dem Volke das Andenken Julians und der verrätherischen Söhne

Pelayos Sieg erst nach dem J. 754 zu setzen sei. Ihm folgen Mondejar Advertencias al Padre Mariana. no. 33. und Noguera in seiner Ausgabe des Mariana T. III. p. 411 ff. Diese Annahme bringt aber in die spätere Zeitrechnung eine solche Verwirrung, daß die größten Widersprüche entstehen, wie unten besser gezeigt werden kann. Am besten hat diese Meinung bestritten Risco T. XXXVII. p. 61 sq. Der Ausweg, welchen Masdeu T. XXII. p. 52 ergreift, indem er den Pelayo nur zwei Jahre regieren läßt (755—757), führt vollends irre.

1) Isid. Pac. 60. Abdilmelic — e Corduba exiliens cum omni manu publica subvertere nititur Pyrenaica inhabitantium juga, et expeditionem per loca dirigens angusta, nihil prosperum gessit. Convictus de Dei potentia, a quo Christiani tandem perpauci montium pinnacula retinentes praestolabant (Sandoval: postulabant) misericordiam, et devia (Sandoval: debita) amplius hinc inde cum manu valida appetens loca, multis suis bellatoribus perditis sese recipit in plana, repatriando per devia. (Bei diesen Worten kann ich mich kaum enthalten an den Fluß Deva in den Chroniken zu denken.)

2) Zuerst die Urkunde Alonfos des Reuschen vom 18. Nov. 812 (Esp. sagr. T. XXXVII. Apend. 7.). Hier heißt es: ex qua peste (der arabischen Eroberung) tua dextera, Xste, famulum tuum eruisti Pelagium. Qui in Principis sublimatus potentia, victorialiter dimicans, hostes perculit, et Christianorum Asturumque gentem victor sublimando defendit. — Dann die Urk. Alonfos III. v. 13. April 869 (Esp. sagr. T. XIX. p. 337) wo es heißt: Pius noster Dñ. Adefonsus ex proprietate bisavi sui Dñi Pelagii etc.

Witizas, und deshalb glaubte es leicht, daß sie der Rache des Himmels nicht entgangen wären. Denn als die Nachricht von der so ganz mißlungenen Unternehmung nach Cordoba kam, schöpfte der moslemische Statthalter Verdacht, daß die welche ihr eigenes Vaterland verrathen hätten, auch mit ihm ihr schändliches Spiel trieben, und ließ sie im Zorne hinrichten ¹⁾.

Ganz anders aber lauten die Schicksale der Söhne Witizas, wie arabische Quellen sie berichten. Da Tarek und Musa ihnen die Güter, welche sie sich als Preis ihres Verrathes ausbedungen hatten, nicht einräumen wollten, so zogen sie an den Hof des Khalifen. Dieser empfing sie wohlwollend und ließ ihnen die Güter ihres Vaters zurückgeben. Ihre Nachkommen vermischten sich im Laufe der Zeit mit den edelsten Geschlechtern der Araber in Spanien ²⁾.

Als der ruhmwürdige Pelayo zu seinen Vätern gegangen war, übernahm sein Sohn Favila die Regierung. Doch war seine Zeit zu kurz, um sich durch Thaten auszuzeichnen, da er schon nach zwei Jahren, zu sehr der Lust des Waidwerks ergeben, auf der Jagd im Kampfe mit einem Bären das Leben verlor ³⁾. Neben seinem Weibe Frueliuba ward er bei Cangas in der Kirche zum heiligen Kreuze, welche er selbst erbaut haben soll, beigesezt ⁴⁾.

1) Mon. Sil. 25. Rod. Tol. IV, 4. — Seb. Salmant. 7. erzählt zwar, sie seien schon in der Schlacht am Guadalebe umgekommen; wenn sie aber wirklich zum Feinde übergingen, so ist dieses nicht wahrscheinlich. Auffallend ist es, wenn es in l'art de vérifier les dates l. c. p. 313 ¹⁾ heißt: Aucun des historiens espagnols ne nous instruit du sort du Comte Julien et des fils du roi Witiza.

2) Die weitläufige, mir räthselhafte Erzählung ihrer Schicksale hat Ebn Said b. Ahm. Bl. 56. 57. und Ebn Kauthir b. Depping T. II. p. 327. 342. auch Cardonne Th. I. S. 63 Note.

3) Chr. Albeld. 57. Seb. Salmant. 12. Chr. Ovet. p. 64. Der Mon. Sil. übergeht ihn. Dagegen aber nennt ihn (فایلا) Isa Ben Ahhmed el Razi b. Ahm. Bl. 586 b. und sagt, daß er zwei Jahre regiert habe.

4) Seb. Salmant. l. c. Wenn die dort gefundene (b. Masden T. IX. p. 38. und Risco T. XXXVII. p. 86. abgedruckte) Inschrift

Zu den Zeiten Pelayos hatte in den Gebirgen Cantabriens ein edler, aus dem königlichen Geschlechte Neccareds stammender Herzog Petrus, welcher schon unter Egica und Witiza Kriegsbefehlshaber gewesen war¹⁾, die Unabhängigkeit zu behaupten gewusst. Die Nachbarschaft Asturiens musste wohl gegenseitige Verhältnisse der Freundschaft zwischen ihm und Pelayo herbeiführen, sodas dieser seine Tochter Ermesinde dem Sohne Peters, Alonso, zum Weibe gab²⁾. Als nun Favila gestorben war und man eines männlichen Armes bedurfte, um die engen Grenzen des kaum erkämpften Gebietes zu erweitern, fiel die Wahl auf Alonso, den Eizdam Pelayos. Cantabrien, die ganze Seeküste bis an das Land der Vasconen, war nun mit Asturien vereinigt, und Alonso wusste den ihm verliehenen Scepter glorreich zu führen. Nicht müßig ließ er das Schwerdt in der Scheide rosten; er zog, mit ihm sein tapferer Bruder Froila³⁾, über das Gebirge, welches Asturien von Galicien trennt, nahm zuerst Lugo, wo er den vertriebenen Bischof Ddoarius wieder einsetzte⁴⁾, und Tuy. Dann zog er über den Minho, nahm

acht wäre und sich auf den König Favila bezöge, was nicht aus ihr zu folgern ist, so wäre freilich die Zeitrechnung entschieden, da sie die Era 777 angiebt, in welchem Jahre (Chr. 739) Favila, nach den Chroniken, starb. Vergl. Sandoval Cinco Obispos p. 93 sq. Risco l. c.

1) Seb. Salmant. 13. nach der Verbesserung v. Risco T. XXXVII. p. 69.

2) Chr. Albeld. 52. Seb. Salmant. l. c. Mon. Sil. 26. Das Chr. Ovet. nennt den Petrus Dux ex Alava. Auch Isa Ben Ahmed el Razi v. Ahm. Bl. 586 b. sagt: nach Pelayo und Favila regierte Alfonso, der Sohn Peters, der Ahnherr des Geschlechtes Alfonsens, welches noch jetzt herrscht. (فيلك بعدها انفونش بن)

بيطر جد بني انفونش هؤلاء الذين اتصل ملكهم الي اليوم).

3) Seb. Salmant. l. c. Der Mon. Sil. 32. führt ihn als regni socius auf.

4) S. die Urkunden in Esp. sagr. T. XL. Apend. 9. 10. 12. 15.

Porto, Braga, Biscu, Chaves, Ledesma, Salamanca, Zamora, Avila, Segovia, Astorga, Leon, Salbaha ¹⁾ und die ganze Gegend, welche damals die gothischen Felder hieß ²⁾. Von der Rioja aus eroberte er Clunia ³⁾, Arganza, Sepulveda. Nur die Engpässe welche beide Castilien von einander trennen, scheinen seiner Züge Grenze gewesen zu sein. Wo er sich mit seiner schwachen Macht in offenen Gegenden nicht halten konnte, legte er das Land wüst. Von den genommenen Städten behauptete er nur die feinen Gebirgen zunächst gelegenen, aber überall hieb er die arabischen Besatzungen nieder und führte die befreiten Christen in die schützenden Berge seines Reiches. Alles Land von Astorga bis zur Rioja blieb ihm unterworfen. Hier baute er Kirchen und Klöster, legte neue Ortschaften an und gewann sich die Liebe seines Volkes, welches ihn durch den Beinamen des Katholischen auszeichnete. Seine Frömmigkeit war so gerühmt, daß man, als er nach achtzehnjähriger ruhmvoller Regierung verschied ⁴⁾, noch an seinem Leichnam Wunder bemerkt haben wollte.

1) Die Namen der Städte hat Seb. Salmant. 13. Leon und Astorga nennt auch das Chron. Albeld.

2) Campos quos dicunt Gothicos usque ad flumen Dorium eramavit, sagt das Chr. Albeld. l. c. Rod. Tol. IV, 5. versteht darunter die Gegenden, qui ab Estola, Carrione, Pisorica et Doria fluminibus includuntur.

3) Jetzt Coruña del Conde.

4) Nach der Zeitrechnung der Chroniken fällt Alonsos I. Regierung in die Jahre 739 — 757. — Daß er im J. 762 regiert habe, soll aus der Inschrift bei Sandoval Cinco Obispos p. 355. und Salazar Hist. de la Casa de Lara T. I. p. 23 folgen, wo es heißt: Recerunt istam civitatem sub Rege dono Adefonso in Era DCCC, olim Mausina modo Lara. Hieraus würde aber auch folgen, daß Pelayo nicht 19 Jahre nach 754 regiert habe. Ferner soll dasselbe beweisen die Urk. des Klosters S. Martin de Escalada v. 1. Aug. Era 801. regnando en Asturias don Alonso y el Conde D. Rodrigo en Castilla (Sandoval l. c. p. 101); allein sie ist nur in späterer Abschrift vorhanden und ohne Zweifel verfälscht. Aber eben so wenig beweisen für die Zeitrechnung der Chroniken die Urk. Alonsos und seiner Gemahlin zu Gunsten des Klosters S. Pedro de Villanueva v. 21. Febr. 746 (b. Sandoval l. c. p. 96): denn sie war nie vorhanden, wie aus Morales

Zweites Capitel.

Die Geschichte der Errichtung einer unabhängigen arabischen Herrschaft in Cordoba durch den Dmmijaden Abderrahman el Dakhel.

Die Macht des Islams hatte unter den Nachfolgern des Propheten aus dem Hause Dmmijah eine an das Wunderbare grenzende Ausdehnung gewonnen. Der Neid und die Ehrsucht der Nachkommen des Abbas ward mächtig erregt; die Rechte des verdrängten Hauses Alis waren auf sie übergegangen und gaben ihnen den Vorwand, die angemessene Herrschaft der Dmmijaden durch blutige Gewaltthat an sich zu reißen. Der finstern Nacht, in welcher das Gestirn des Stammes Merwans unterging, folgte die glänzende Morgenröthe des Hauses der Abbassiden. Auf den Leichen der Dmmijaden hatten sie den Thron ihres Khalifates errichtet; jede Spur dieses Geschlechts suchten sie zu vertilgen; allein mächtiger als ihr blutigieriger Wille rettete das Schicksal den letzten Sprößling Dmmijahs, den Abderrahman Ben Moawijah Ben Hescham Ben Abdelmelek Ben Merwan Ben Ghakem. Als zwanzigjähriger Jüngling ¹⁾ entfloh er durch die Wüste

Viage sante p. 69 und Corónica L. 13. c. 15 erhellt; — und die Stiftungsurkunde von Lugo v. 5. Juni 744., denn sie ist entweder verfälscht, oder Morales las ein C zu wenig, wie aus dem Inhalte folgt, wo es heißt Alphonsus divinae memoriae. — Masden verliert sich in die willkürlichsten Annahmen über die Zeitbestimmung Alonsos I. und widerspricht sich selbst völlig, wenn man den 9ten mit dem 12ten Bande seiner Historia critica vergleicht. — über die Wunder am Leichnam s. Seb. Salmant. 15. Mon. Sil. 26. Chron. Ovet. p. 65.

1) Er war geboren im J. d. H. 113 (Chr. 731), nach Anderen im J. 112, entweder zu Alija (بالعليا) in der Gegend von Ladmira (Palmyra), oder in Dair Ghana (دير حنا) bei Damask. Ebn Hhajan b. Ahm. Bl. 353 a. Ebn Khaldun eb. Bl. 72 a. El Novairi ap. Assemani Script. rer. Ital. T. III. p. 129. 130.

nach Ägypten, und auch hier den Verfolgungen seiner Feinde zu sehr ausgesetzt, weiter hin nach Barka. Als er aber erfuhr, daß Abderrahman Ben Hhabib, ein Schützling des Hauses Dmmijah, dem Wechsel des Glückes folgend, nun einen Preis auf seinen Kopf gesetzt hatte, begab er sich nach Mogila zu den Söhnen der Wüste, den Berbern aus dem Stamme der Zanaten. Gastfreundlich nahmen sie den edlen Flüchtling auf, dessen Mutter ihnen verwandt war ¹⁾. Ihr Oberhaupt, der Scheik Anfus Abu Karra ²⁾, gewährte ihm Schutz und entzog ihn den Nachstellungen der selbst in die Wüste ihm folgenden Kundschafter. Als diese einst in sein Zelt traten, verbarg sein Weib den Jüngling unter ihren Gewändern und entzog ihn ihren spähenden Blicken. Hier aber ereilte ihn der treue Freigelassene seines Vaters, Bedr, von der Schwester mit Geld und Edelsteinen ihm zur Hülfe gesandt ³⁾. Lange genug hatte Abderrahman die ungewohnten Entbehrungen der umherirrenden Lebensart empfunden; alle Beschwerden welche der Aufenthalt in der Wüste ihm auferlegte, hatte er standhaft mit seinen Begleitern getheilt und schmerzlich die Trennung von der so fern liegenden Heimath empfunden; als er aber das Ufer des Meeres erreichte und er von dem Zustand der gegenüberliegenden Halbinsel unterrichtet ward, ahnete er dort eine neue Heimath zu finden. Er beschloß den treuen Bedr hinüberzusenden, um die Hülfe der Anhänger seines Hauses aufzurufen ⁴⁾.

Keinen günstigeren Zeitpunkt konnte Abderrahman für das

1) Sie hieß Rahh (راح) und war eine Berberin und Weiscläferin, أم ولد, seines Vaters. Ebn Khaldun l. c.

2) انسوس ابو قرّة.

3) Die verschiedenen Umstände der Flucht Abderrahmans werden abweichend erzählt. Nach dem Ebn Abd el Hhakem b. Ahm. Bl. 347 a. war er drei Jahre in Barka verborgen, suchte dann Schutz bei dem Banu Nestem, بنو نستم, und ging von dort zu den Zanaten. Ich folge bis hier dem Ebn Khaldun. Vergl. Conde p. 147 sq.

4) Ebn Hhajan l. c.

Gelingen seiner Pläne finden; die innere Lage der Halbinsel selbst musste ihm dasselbe verbürgen. Überdrüssig der Verheerungen des Bürgerkrieges, welcher ehemals blühende Gegenden in Wüsteneien verwandelte, das Land entvölkerte und den Christen die Bahn zur Wiedererlangung des Verlorenen öffnete, hatte sich eine Anzahl verständiger, durch Adel des Geschlechtes wie der Sitten gleich ausgezeichneten Moslemen in Cordoba vereinigt, um über die Mittel zur Abhülfe so vielfachen Leidens zu berathen. Der Zustand des Khalifates, der blutige Untergang des Hauses Dimmijah entriß ihnen jede Aussicht auf Hülfe von Osten; auf sich selbst beschränkt, musste es ihnen vielmehr einleuchten, daß die Errichtung eines unabhängigen Reiches in der Halbinsel die Aufgabe sei, welche sie zu lösen hätten. Aber wem bei der Menge von Ehrgeizigen die höchste Gewalt übertragen? unter wessen Banner sich vereinigen, um die noch bestehenden Gewaltherrscher Jussef el Fehri und el Samail zu unterwerfen ¹⁾?

Diese Fragen, welche leicht eine neue Quelle bürgerlichen Zwistes geworden wären, entschied die Ankunft Bedrs und seine Erzählungen von den Schicksalen Abderrahmans. Der Mann war gefunden, welcher Alles in sich vereinte, um die zahlreichen, wiewohl unterdrückten Anhänger des Hauses Dimmijah für sich zu begeistern. Nicht nur war durch seine Abkunft das Recht sein Erbtheil sich zu erkämpfen ihm bezeugt; der Ruf seiner persönlichen Eigenschaften, welcher ihm voranging, die Kunde selbst von dem wunderbaren Entkommen des letzten Sproßlings seines Stammes ließen in ihm den rechtmäßigen, von der Vorsehung begünstigten Herrscher und den Vermittler der verschiedenen Parteien offenbar erkennen.

An der Spitze der Anhänger seines Hauses standen zwei Männer, Abu Dthman Dbaidallah Ben Dthman und Abdallah Ben Khaled; Beide stammten von Freigelassenen des Khalifen Dthman und waren Häupter der in Elbira angehörenden Krieger. Ihnen übergab Bedr das Schreiben Abderrahmans, und schleunigst rüsteten sie ein Schiff aus, um

1) Conde p. 151 sq.

die Hoffnung Spaniens herüber zu geleiten. Elf Männer ihres Anhangs, unter ihnen Temam Ben Akama ¹⁾, fuhren damit über das Meer, und als sie bei Mogila landeten und Bedr die frohe Botschaft verkündete, ergriff freudiges Staunen und muthvolle Entschlossenheit Abderrahmans Gemüth. Schon in dem Namen des glückwünschenden Temams sah er die Bedeutung unfehlbaren Vollbringens ²⁾. Von den Berbern, welche ihm bis dahin eine Schutzstätte gewährt hatten, zogen einige hundert der tapfersten Reiter mit ihm, und ein günstig wehender Wind trug den künftigen Herrscher Sept. niens nach dem Ufer von Ebira hinüber. Bei el Monkab ³⁾ 755 stieg er an das Land, und die Häupter des Volkes in der südlichen Hälfte der Halbinsel eilten herbei, ihm ihre Huldigungen darzubringen: zuerst Abu Dthman mit seinem Stamme, und Abu Rhaleb, Jussef Ben Bokht ⁴⁾, Djodran Ben Amru el Modjahhi ⁵⁾ aus Malaga, Abu Dbaidah el Kellu aus Sevilla, und alle Anhänger des Hauses Dmmijah. Mit allgemeinem Sauchzen ward er von den Einwohnern empfangen; von ihm erwarteten sie das Ende ihrer Leiden, von ihm die Wiederherstellung des blühenden Zustandes der Halbinsel. Schon seine hochgewachsene Gestalt, seine gewölbte Stirn, das Feuer des dunkeln Auges verkündete Heldensinn, der Adel

1) تمام بن علقمة. Bei dieser ganzen Erzählung folge ich dem Ebn Hhajan v. Ahm. Bl. 347. 348. 353 b. 71 a.

2) Ebn Hhajan Bl. 348 a. erzählt: **خرج اليه تمام**
مكثر التمشية فقال له عبد الرحمن ما اسمك
قال تمام وما كنتك قال ابو غالب فقال الله
اكبر ثم امنا وغلينا بحول الله

3) Setzt Amuñecar. Die Landung geschah zufolge Ebn Hhajan Bl. 348 a. im Belim II. S. 133, zufolge Ahm. Bl. 353 b. im Belim I. S. 138. Weibes kann in den Sept. 755 fallen.

4) يوسف بن بوخت.

5) جدران بن عمرو المدجحي.

seines Benehmens die fürstliche Abkunft. Auf die großen Thaten seiner Ahnherren wie auf ein Vorbild hingewiesen, sollte er nun mit den Waffen den Besitz einer Herrschaft erkämpfen, die er als sein rechtmäßiges Erbe sich vorenthalten sah. Von allen Seiten strömte das Volk herbei, sich unter die Fahnen des Abkömmlings des Dmmijah zu stellen. Bald waren sechshundert wohlgerüstete Reiter, Schutzverwandte seines Hauses, und einige vornehme Araber um ihn vereinigt; mit ihnen brach er auf, zuerst nach Raja, wo ihm das Volk und der Befehlshaber Ais Ben Masaur huldigte; dann nach Sidonia, wo Atab Ben Akama, nach Madrur ¹⁾, wo Ebn el Sabah sich anschlossen; nicht minder öffneten Xerez und Sevilla ihre Thore. Die in den südlichen Provinzen zerstreuten Heere stießen zu ihm, Modhariten und Semenser vergaßen ihren alten Haß, um sich unter Abderrahmans Banner zu vereinigen, und nur die Stämme der Fehri und Kaifi eilten zu ihren Häuptern Jussef el Fehri und el Samail el Kaifi ²⁾.

Jussef war damals mit seinen Gefangenen, Amer Ben Amru el Abdari und dessen Sohne, von Saragoſſa nach Toledo gezogen. Nach kurzem Verweilen brach er nach Cordoba auf; als er aber in Wadi el Kamla ³⁾ einen Rasttag hielt, stürzte der Wali el Samail in sein Zelt mit der Schreckensnachricht von der Landung des Dmmijaden: „deine Herrschaft naht sich ihrem Ende“, rief er aus, „bögere nicht länger die Abdari und die treulosen Scheike zu tödten, welche auf deinen Untergang bedacht sind!“ Kaum hatte er seine Rede geendet, als ein von Jussefs Sohne Abderrahman aus Cordoba entsandter Bote ihren Inhalt bestätigte und schleunige Hülfe foderte. Ergrimmt befahl Jussef sogleich den Amer Ben

1) Bei Ahm. Bl. 353 b. steht *مدرور*, Bl. 71 a. aber *مورور*. Vermuthlich aber ist zu lesen *مدور*, wie auch bei Assemani l. c. p. 129 steht.

2) Alles nach den Nachrichten bei Ahm. Bl. 353 b. 71 a.

3) Guadarrama. — Abweichend ist die Nachricht bei Ahm. Bl. 71 a., daß Jussef die Bewohner Galiciens bekriegt habe, als er die Landung Abderrahmans erfuhr.

Umru und dessen Sohn hinzurichten; sie fielen als unglückliche Opfer seiner Wuth, ihm selbst zum Verderben. Denn die Seinigen, über diese zwecklose Gräueltthat empört und von Abderrahmans aufgehendem Glückstern angezogen, benutzten das Dunkel einer regnichten Nacht um Susses Fahnen zu verlassen. Der folgende Morgen gewährte ihm den trostlosen Anblick eines verödeten Lagers¹⁾. Auf den Rath el Samails beschloß er nach Cordoba zu eilen, wo sein Sohn und eine starke Besatzung die Einwohner noch im Zaume hielten.

Über nach eben dieser Stadt zog auch Abderrahman, dem man als einem Ankömmlinge den Beinamen el Dakhel²⁾ gegeben hatte; er mußte zeigen, daß seine Jugend ihn nicht hindere sich mit den im Kampfe Erfahrenen zu messen. Unter den Mauern von Cordoba stießen beide Heere auf einander. Als Abderrahman gewahrte, daß nur der Fluß sie trennte, ging er hinüber, und Sussel wich bis in die Gegend von Mosara³⁾, westlich von Cordoba, zurück. Hier machte er Halt, und Abderrahman lagerte sich ihm gegenüber. Mit 756 den ersten Strahlen der Morgenröthe brach seine Reiterei gegen Susses Geschwader los; zurückgetrieben warfen sich diese auf ihr eigenes Fußvolk; Alles löste sich in wilde Flucht auf,

1) Ebn Hhajan b. Ahm. Bl. 348. Abu Becr Alcodhai b. Casiri T. II. p. 32. 33. Vgl. Conde p. 156 sq.

2) El Dakhel, **الداخل**, kann freilich ebensowohl intrusus als ingrediens heißen; doch entscheide ich mich für die letztere Bedeutung; denn bei Ahm. Bl. 71 b. heißt es ausdrücklich: **وكان يعرف عبد الرحمن الداخل لانه أول داخل من ملوك بني مروان الى الاندلس**. Und Ahmed erzählt Abderrahmans Geschichte hauptsächlich in dem sechsten Buche, welches die Überschrift hat: **ذكر بعض الواقدين على الاندلس من اهل المشرق**.

3) **المصارّة**.

und Jussef und el Samail selbst entflohen nach verschiedenen Richtungen, jener nach Merida, dieser in die Gegend von Jaen ¹⁾. Als nun die Schlacht geendet, sprach Abul Sabah ²⁾, das Haupt derer von Jemen, zu den Seinigen: „lasset uns zwei Siege gewinnen an Einem Tage: des Jussef und el Samails sind wir enthoben, tödten wir nun den unbärtigen Sohn Moawijahs! Dann kommt auf uns die Herrschaft, und einer der Unseren mag an die Spitze treten und diese Modhariten zu Grunde richten.“ Aber sein Rath fand keinen Eingang; das Volk blieb dem Abderrahman treu, erfreut über seine kriegerische Tapferkeit ³⁾.

Drei Tage verweilte Abderrahman noch vor den Thoren Cordobas, dann vertrieb er die Besatzung aus der Burg und zog in die Stadt ein ⁴⁾. Doch verblieb er nicht lange in ihren Mauern, sondern brach zur weitem Verfolgung Jussefs auf, nachdem er den Abu Dthman zum Befehlshaber der Hauptstadt ernannt hatte. Jussef aber, hiervon unterrichtet, hatte sich unterdessen wieder verstärkt und beschloß nun die Abwesenheit Abderrahmans von Cordoba zu benutzen. Auf wenig besuchten Pfaden und sich in die Finsterniß der Nacht hüllend eilte er zurück nach dieser Stadt, drang unvermuthet in die Thore und vertrieb die schwache Besatzung. Aber auch Abderrahman wandte um, und kaum hatte Jussef die Stadt wieder verlassen, um den abziehenden Schaaren nachzusetzen, als jener ihn ereilte und ihm nach der hartnäckigsten Gegenwehr unfern Elbira eine abermalige Niederlage zufügte. Auf das

1) Diese Schlacht, welche die Araber يوم المصارة nennen, und die ihr vorangehenden Umstände sind ausführlich beschrieben bei Ahm. Bl. 348 b. 354 a. (Vergl. Conde p. 160 sq.) Sie fiel vor Ende Mai 756, يوم الضحكي لعشر خلون من ذي الحجة سنة 138.

2) ابو الصباح.

3) So erzählt Ebn Hhajan b. Ahm. Bl. 348 b. und daß Abderrahman den Abul Sabah nach einem Jahre habe tödten lassen.

4) Ib. Nach Conde p. 163 nahm er die Stadt durch Vertrag ein.

äußerste gebracht, folgte nun Jussef dem Rathe seines Gefährten el Samail, mit dem so offenbar vom Schicksale begünstigten Dnuniyaden Unterhandlungen einzugehen. Dieser war großmüthig genug, ihm und den Seinigen Vergessenheit des Vergangenen und Sicherheit für die Zukunft zu gewährleisten, wogegen sich Jussef verbindlich machen mußte, die noch in seiner Gewalt befindlichen festen Plätze auszuliefern und seinen künftigen Aufenthalt ausschließlich in Cordoba zu nehmen. Als Unterpfand seiner Treue stellte er seinen Sohn Abul Aswad Mohhammed Ben Jussef ¹⁾. Allein nicht lange ließ ihn sein unruhiger Sinn rasten; er zog es vor, den Vertrag zu brechen, um die schmerzlich entbehrte Gewalt 759 wieder zu erkämpfen. Von Cordoba entflohen ²⁾, suchte er die Bewohner des Landes gegen Abderrahman aufzuregen, und bald gelang es ihm an 20,000 Leute verschiedener Stämme unter seiner, früher den siegreichen Alleinherrscher, jetzt den verzweifelnden Empörer bezeichnenden Fahne zu versammeln. Gegen ihn entsandte Abderrahman den Abdemelek Ben Dmar el Merwani ³⁾, welcher mit zehn andern ausgezeichneten Männern seines Stammes aus dem Morgenlande entflohen und das Jahr zuvor in Spanien angekommen war, wo Abderrahman ihn über Sevilla setzte. In der Gegend von Merida stieß er auf Jussefs kampfbegierige Schaaren; aber die Stimme des Schicksals erklärte sich auch dieses Mal gegen den Fehri; die Seinigen unterlagen, ihrer viele fanden den Tod, er selbst auf der Flucht nicht die gesuchte Rettung. In einem Dorfe bei Toledo holten ihn einige seiner früheren Anhänger ein; an seinem Schicksale verzweifelnd rief Abdallah Ben Amru el Ansari ihnen zu: „seht hier den Fehri, welcher in schimpflicher Flucht uns verläßt! ihm ist keine Rettung mehr!“ Sofort fielen sie über ihn her, schnitten sein Haupt ab und sandten es, ein Zeichen ihrer Unterwerfung, dem Abderrah-

1) Dieser Vertrag ward geschlossen im Sefer 139 (Julius 756) A. h. m. Bl. 348 b. 71 a. Conde p. 167 setzt ihn um zwei Monate später.

2) Im J. d. H. 141. A. h. m. l. c.

3) Sein Vater war Dmar Ben Merwan Ben el Hhakem. A. h. m. Bl. 71 a.

man el Dakhel ¹⁾). Dieser ließ es auf dem Thore der Burg von Cordoba aufstecken, als ein zu den Einwohnern redendes Zeichen, daß ihr früheres Oberhaupt gefallen.

El Samail, welcher früher dem Jussef zur Unterwerfung gerathen und sich selbst friedlich bewiesen hatte, war von Abderrahman freundlich aufgenommen und sogar mit der Verteidigung der Grenze gegen die Franken beauftragt worden ²⁾). Die Nachricht aber von dem Untergange seines alten Waffengefährten Jussef scheint sein Herz mit Kummer erfüllt zu haben; er fühlte keinen Beruf dem neuen Herrscher treue Dienste zu leisten in sich und bat um die Erlaubniß in seinem Hause zu Schafenda sein Leben zu beschließen. Sie ward ihm gewährt ³⁾).

Unterdessen verfolgte der Wali von Toledo, Temam Ben Alkama, die Söhne Jussefs; in einem blutigen Handgemenge verlor der älteste von ihnen, Abderrahman, das Leben; sein Haupt ward nach Cordoba gesandt und neben dem seines Vaters aufgesteckt; sein Bruder Abul Aswad suchte hinter den Mauern von Toledo Schutz; aber ungern sahen die Einwohner sich von den Gräueln des Krieges bedroht; sie knüpften Einverständnisse an mit Temam und öffnieten ihm heimlich ^{März} die Thore ⁴⁾). Abul Aswad ward sein Gefangener; Kasem, 760 Jussefs dritter Sohn, entkam verkleidet. Über die Kunde des neuen Sieges erfreut und zur Gnade geneigt, schonte Abderrahman das Leben Abul Aswads und begnügte sich damit

1) So erzählt Jussefs Ende Ebn Hhajan b. Ahm. Bl. 349 a. vgl. Bl. 71 b. Auch Rod. Tol. H. Arab. c. 18 sagt: ipse credens Toleti ut in praesidio liberari, a quibus vitam speraverat, est occisus. Ihm folgt Cardonne Thl. I. S. 129. Conde p. 175 aber sagt, er sei schon in der Schlacht getödtet worden. Jussefs Tod setzt el Novairi (b. Assemani l. c. p. 129), dessen Erzählung mit der von mir gegebenen im Ganzen übereinstimmt, in den Redjeb 142. (Nov. 759.)

2) Conde p. 170.

3) Conde p. 174.

4) Am 9ten Dhul-Kada 142. Conde p. 175 hat zwar am Rande die Jahreszahl 759. Mit Recht aber nennt L'art de vérif. les dates l. c. p. 342 den 2ten März 760.

ihn in Cordoba in einem festen Thurme gefangen zu halten. Kasem, der Sohn Iussess, fand eine Schutzstätte in dem Hause des Barcerah Ben Nooman el Gasani ¹⁾ in Djezirat el Khadra. Viele Mißvergnügte, die in den Wechselfällen des Krieges die Mittel zur Befriedigung ihrer Zügellosigkeit zu finden hofften, sammelten sich alsbald um ihn. Leicht über-rumpelten sie Sidonia und drangen, ohne Widerstand zu finden, in Sevillas unverschlossene Thore. Aber Abderrahman zögerte nicht ihrem weitem Vordringen Schranken zu setzen; er selbst brach mit der Reiterei gegen Sevilla auf und hieß auch den Temam Ben Alkama in diese Gegend kommen. Bei einem Ausfalle ward Barcerah getödtet, und die Einwohner von Sevilla empfingen den Abderrahman frohlockend als Sieger, noch bevor Temam dort ankommen konnte. Dieser suchte das Versäumte durch eiliges Verfolgen der Flüchtenden nachzuholen; Sidonia ward wieder eingenommen, und in Djezirat el Khadra lieferten die Empörer den Kasem selbst in seine Hände. Auch ihm schenkte Abderrahman das Leben, ließ ihn aber durch Bedr nach Toledo geleiten und dort gefänglichem Verwahrsam übergeben ²⁾. Dieselbe Stadt wurde bald darauf Zeuge der Hinrichtung des alten Genossen Iussess. El Samail, in seiner Zurückgezogenheit sich unbeachtet glaubend, mochte unvorsichtige Reden geführt oder noch immer ehrgeizige Entwürfe genährt haben; plötzlich auf einen Befehl Abderrahmans überfallen, ward er nach Toledo geschleppt und im Gefängnisse ermordet ³⁾. Noch war die Zahl der Anhänger der Fehri in Toledo bedeutend; da sie in dieser Hinrichtung nur das Vorspiel ihres eigenen Unterganges erblickten, so beschloßen sie noch einmal das Glück der Waffen zu versuchen. Hescham Ben Ddrah el Fehri ⁴⁾, ein naher

1) So nennt ihn Conde p. 176. El Novairi aber l. c. p. 132 nennt ihn Kasem, *مرزوق بن زعيان الغساني*.

2) Conde p. 177. 178. El Novairi l. c.

3) Conde p. 173. Ahm. Bl. 349a.

4) *حشام بن صدره*.

Verwandter Juffess, stellte sich an ihre Spitze; sie vertrieben Abderrahmans Statthalter und befreiten den Kasem aus seinem Kerker. Bald war eine Macht von zehntausend Mann angeworben; aber auch Abderrahman bot seine Schaaren auf, und als seine Reiterei in den Ebenen um Toledo erschien, warfen sich die Empörer in die Stadt. Die hohe Lage, die festen Mauern und Thürme derselben gewährten ihnen Schutz. Auf den Rath des Lemam knüpfte Abderrahman Unterhandlungen mit ihnen an; er versprach völlige Verzeihung gegen Übergabe der Stadt. Hescham öffnete die Thore, warf sich dem Fürsten zu Füßen und erhielt seine Freiheit; sein Sohn aber verblieb als Geisel dem Abderrahman, und Kasem musste in sein Gefängniß zurückkehren ¹⁾.

Jetzt schien die Macht Abderrahmans gesichert zu sein. Als unabhängiger Emir beherrschte er die Halbinsel, und als echter Abkömmling der Khalifen konnte er wohl auch auf das Recht sich diesen Titel beizulegen Anspruch machen. Aber die Abbassiden, welche als Khalifen von Bagdad aus die Befehrer des Islams weit und breit beherrschten, hatten ihn nicht aus den Augen verloren; ihr alter Haß gegen das Haus Dmmijah, und der Wunsch, alle Besitzungen der frühern Khalifen wieder unter ihrem Scepter vereinigt zu sehen, bewog sie vorzüglich nach Spanien ihre Blicke zu richten. Also befohl der Khalif Abu Djafer el Mansur dem Statthalter von Kairwan, el Ala' Ben Mogaith el Toghsebi ²⁾, an der Halbinsel zu landen und dort das Banner der Abbassiden aufzupflanzen. Er vollzog den Befehl, und kaum war seine Ankunft verkündet, als nicht nur eine Menge Unzufriedener sich um ihn sammelten, sondern auch in Toledo aufs neue die Flamme der Empörung aufloderte. Hescham Ben Odrah rief die Seinigen zu den Waffen, erstürmte die Burg und erklärte den Khalifen des Morgenlandes für den rechtmäßigen Herrn der Halbinsel. Gegen ihn entsandte Abderrahman den Bedr mit ansehnlicher Macht; er selbst brach auf, den abbassi-

1) Conde p. 179—181. El Novairi l. c.

2) العلاء بن مغيث البصري

dischen Feldherrn, zu dem bereits eine Menge des wankelmüthigen Volkes gestoßen war, für seine Verwegenheit zu strafen. In der Gegend von Sevilla stieß er auf sein Lager, in welchem auch Hescham Ben Odrah angekommen war, um den Ebn Mogaith zum raschen Vordringen nach Toledo zu bewegen. Übermüthig durch den ersten Erfolg seiner Landung, glaubte der Afrikaner sich durch eine Schlacht zum Herrn der Halbinsel machen zu können. Allein den Abderrahman verließ sein treues Glück nicht; den heftigen Angriffen seiner kampfsgeübten Reiterei vermochten die afrikanischen Horden des el Ala' nicht zu widerstehen; die Fahne des abfassidischen Khalifen ward eine Beute des Siegers; 7000 der Afrikaner fielen auf dem Schlachtfelde, unter ihnen der Führer el Ala' selbst. Seinem Leichname ließ Abderrahman Hände und Füße abhauen, und sandte sein Haupt mit vielen andern insgeheim durch kühne Leute nach Kairwan und von dort nach Mekka, dem Khalifen des Morgenlandes zum blutigen Zeichen seiner erlittenen Niederlage. Eine mitgesandte Schrift verkündete, daß so der Dmmijade Abderrahman die Tollkühnen zu bestrafen wisse. Darob entsetzt, rief der Khalif Abu Djafer aus: „wohl uns, daß die Fluthen des Meeres uns trennen von diesem Abscheulichen ¹⁾!“

Hescham Ben Odrah war zwar aus der allgemeinen Niederlage entkommen, vermochte aber nicht in die von Abderrahmans Leuten eng eingeschlossene Stadt Toledo zurückzukehren. Er warf sich in Sidonia, wo Said Ben Hossain el Matari ²⁾ befehligte und alle Unzufriedenen sich ansammelten. Ringsum durchstreiften sie plündernd das Land, und es gelang ihnen in die schlecht bewachten Thore Sevillas einzudringen. Schleunigst zog Abderrahman selbst mit seiner Reiterei gegen sie und bot auch die Befehlshaber von Cabra, Ecija und Carmona auf; solcher Macht nicht gewachsen, entflohen die Empörer aus Sevilla, nachdem sie das

1) So erzählen Ebn Hhajan b. Ahm. Bl. 349a. und Ebn Khaldun eb. Bl. 72a. Nach ihnen offenbar Carbonne S. 132 ff. Vergl. Conde p. 182 sq. El Novairi l. c. p. 132.

2) سعيد المعروف بالمطري

Zeughaus und das Schloß geplündert. Der Wali Abdelmelek Ben Omar stieß auf sie und hieb ihrer eine Menge nieder, unter ihnen auch den Said Ben Hhossain. Die Fliehenden verfolgte er bis Sidonia und belagerte sie dort so nachdrücklich, daß, um dem gewissen Tode zu entgehn, sie den Entschluß der Verzweiflung faßten sich mit dem Schwerdte in der Hand einen Weg durch die Übermacht zu bahnen. Unter dem Schleier der Nacht stürzten sie aus zwei verschiedenen Thoren hervor, und nicht wenigen gelang es in das Gebirge von Nonda zu entkommen. Hescham Ben Drah aber stürzte mit seinem verwundeten Pferde und fiel in die Gewalt der Feinde; damit nicht abermals die Gnade des Fürsten das Leben des Empörers schonen möge, ließ Abdelmelek ihm so gleich das Haupt abschlagen ¹⁾.

765

Die Anführer derer, welche sich in das Gebirge geworfen hatten, gingen nun nach Afrika hinüber, um auf's neue die Hülfe der dortigen abbassidischen Statthalter in Anspruch zu nehmen. Leicht ließ sich der Wali von Meknasa, Abdelgaser el Meknafi, der sich rühmte ein Abkömmling Fatimens, der einzigen Tochter des Propheten, zu sein, überreden, unterstützt von einem Haufen afrikanischer Abenteurer, sein Glück in der Halbinsel zu versuchen. Eben war es dem Temam Ben Alkama gelungen, nach langwieriger, bisher nachlässig geführter Belagerung, die wichtige Stadt Toledo, aus welcher Kasem, der Sohn Jussefs el Fehri sich schwimmend rettete, wieder einzunehmen ²⁾, als die Nachricht von der Lan-

766

1) Conde p. 187 sq. Abweichend ist die Erzählung des Novairi l. c. p. 132.

2) Conde p. 191. Er ist hier fast die einzige zu benutzende Quelle, da Ahmed el Mokri über diese Begebenheiten schweigt.

Andalusiens, noch die Geschicklichkeit des Wali von Sevilla vermochte Etwas gegen ihn, da er jedes entscheidende Treffen vermied und alle Gebirgshöhen besetzt hielt, um von dort aus die Mannschaft Abderrahmans unaufhörlich zu necken.

768 Plötzlich erschien in einer Gegend, wo man ihn am wenigsten erwartete, ein neuer Feind. An dem östlichen Ufer Spaniens, in der Gegend von Tortosa landete Abdallah Ben Hhabib el Seklebi mit beutelustigen Afrikanern, um seinen Landsleuten im Süden der Halbinsel Hülfe zu bringen. So sehr vergrößerte das geschwägige Gerücht ihre Anzahl, daß Abderrahman seine eigene Gegenwart für erforderlich hielt, um diesen neuen Gegner zurückzuweisen. Aber schon ehe er nach Valencia kam, erfuhr er, daß seine Befehlshaber nicht nur die Afrikaner gänzlich geschlagen, sondern auch an der Rückkehr in ihre Heimath verhindert hätten, da ihre Schiffe verbrannt waren. In den Schlupfwinkeln der Gebirge wurden die Flihenden eifrig verfolgt. Über diese Nachricht erfreut, besuchte Abderrahman die ihm treu gebliebenen Plätze, bezahlte die Verdienste der Befehlshaber und kehrte im Glanze des Sieges nach Cordoba zurück ¹⁾.

Die Nachricht von der Landung des Seklebi hatte die Schaaren des Meknafi bewogen von den Gebirgen herabzu steigen, um in den Ebenen Andalusiens ihr Glück zu versuchen. Da ihnen dieses anfangs günstig war und sie mit einigen Unzufriedenen in Sevilla Einverständnisse anknüpfen konnten, so beschloffen sie sich dieser wichtigen Stadt zu bemächtigen. Der dortige Befehlshaber Abdelmelek Ben Dmar Ben Merwan sandte ihnen seinen Sohn Kasem entgegen; allein dieser nicht an das Schauspiel des Krieges gewöhnte Jüngling eilte, bei dem ersten Anblicke des Feindes, in rascher Flucht zurück zu dem Vater. Entrüstet über diese Feigheit rief Abdelmelek aus: „stirb, Elender, du bist nicht meines Blutes, nicht aus dem Stamme der Merwan!“ und durchbohrte ihn mit der Lanze. Er zog selbst gegen den Feind und zerstreute dessen Macht; doch erlaubte ihm der eigene Verlust nicht ihn mit Nachdruck zu verfolgen. Der Meknafi,

1) Conde p. 190—193. Abweichend el Novairi l. c. p. 133.

seiner Anhänger in Sevilla eingedenk, eilte diese Stadt zu erreichen; aber während jene den dortigen Wali tödteten und sich der Burg bemächtigten, ward er vor den Thoren der Stadt von dem unermüdlichen Abdelmelek eingeholt. Nach blutigem Kampfe gelang es dem Meknasi zwar sich mit Hilfe der Empörer in die Stadt zu werfen; aber kaum hatte er Muße, die Vorräthe an Waffen und die in der Burg bewahrten Schätze zu plündern; Abdelmeleks Schaaren drangen gleich nach ihm in die Stadt; noch in derselben Nacht verließ sie der Meknasi und entkam unverfolgt bis Kaschtala¹⁾.

Nicht wenig entrüstet, die Provinz Andalusien als den Schauplatz unaufhörlicher Verheerungen zu sehen, ergriff Abderrahman endlich entscheidende Maßregeln. Mit der Reiterei des Wali von Merida brach er auf, entschlossen den auswärtigen Feind in die Fluthen des Meeres zurückzuweisen. Erschrocken ging der Meknasi über den Guadalquivir, um in den Gebirgen abermals Schutz zu suchen, aber die Besatzung von Sevilla folgte ihm auf dem Fuße, und zu derselben Stunde erreichte ihn die Macht Abderrahmans in der Gegend von Ecija an den Ufern des Genil. Von zwei Seiten angegriffen, vermochten die Afrikaner der Übermacht nicht zu widerstehen; der Meknasi selbst, schon verwundet, ward auf der Flucht von dem Alkaiden von Elbira getödtet²⁾.

772

So stürzte die Macht des Feindes vor der Macht Abderrahmans, wohin er sich wandte. Um aber ferneren Landungen der afrikanischen Seeräuber vorzubeugen, beschloß er durch die Ausrüstung einer zahlreichen Seemacht die Küsten der Halbinsel zu sichern. Dem Temam Ben Alkama ward die Erbauung von Kriegsschiffen übertragen, und in den Häfen von Taragona, Cartagena, Almeria, Almoncab, Djezirat el Rhadra, Cadix und Welba lag von nun an eine Seemacht bereit, welche hinreichend war jeden feindlichen Angriff zurückzuweisen³⁾.

1) Sest Cazalla. Conde p. 194—196.

2) Conde p. 198. Abweichend ist die Erzählung des Novairi l. c. p. 133.

3) Conde p. 199.

Aber Abderrahmans Regierung sollte nicht durch die Segnungen des Friedens glänzen; hatte er die Flamme des Aufruhrs im Süden unterdrückt, so brach sie dafür im Norden mit neuer Hefigkeit aus. In Saragossa lebte der Abdaride Hossain Ben Jahja el Khazardji ¹⁾ in unzufriedener Zurückgezogenheit; durch aufrührerische Reden suchte er die Einwohner von der Entrichtung des Zehnten an den Fürsten abzuhalten, da dieser ihn nur dazu verwende den wahren Herrn der Gläubigen damit zu bekriegen. Sein eifriger Anhänger war Solaiman Ben Foktan el Arabi el Kelli ²⁾. Sie suchten das Volk gegen Abderrahman als einen Thronräuber aufzureizen; diesem aber war der neue Aufruhr desto unangenehmer, da er grade den Plan gefasst hatte, mit Zurücklassung seines Sohnes Solaiman als Statthalters über Andalos, in Person sich nach Syrien einzuschiffen, um dort das ihm so feindliche Haus der Abbassiden zu bekriegen. Die Kunde von jener Empörung und den Verbindungen, welche die Aufrührer mit den Franken angeknüpft, hielten ihn von dieser Unternehmung zurück ³⁾.

Drittes Capitel.

Versuche der Franken, sich in der Halbinsel festzusetzen, und das Ende der Regierung Abderrahmans el Dakhel.

Seitdem die Araber vor den überlegenen Anstrengungen der Franken die Provence geräumt hatten ⁴⁾ und ihnen ihre eigenen Bürgerkriege nicht gestatteten aus der Halbinsel neue

1) Sein voller Name war حسین بن یحیی بن سعید بن سعد بن عبادة الخترجی

2) سلیمان بن یقطان الاعرابی الکلبی

3) Ahm. Bl. 353a.

4) S. oben S.

Hülfsmittel zur Wiedererlangung des Verlorenen zu ziehen, erhielten sie sich nur noch in wenigen festen Plätzen, unter denen Narbonne der wichtigste war. Damals erhob sich die königliche Gewalt, welche unter den letzten der Merowinger zu einem leeren Namen und kaum erkennbaren Schatten der früheren Hoheit herabgesunken war, auf's neue in strahlendem Glanze unter Pipin, dem Sohne des Helden Karl Martell. Kaum hatte seiner Thronbesteigung der heilige Bonifacius von Mainz durch die Salbung die Weihe der Rechtmäßigkeit aufgedrückt, als es sein Bestreben war den Glaubensfeind über 752 die Pyrenäen zurückzuweisen. Den Weg zum Gelingen dieses Unternehmens bahnte ihm der Gothe Ansemund, welcher sich, ungewiß, ob in jenen Zeiten der Willkür durch Gewalt oder durch den Willen der Einwohner, zum Herrn der Städte Nismes, Maguelonne, Agde und Beziers gemacht hatte. Den Angriffen der Araber von Narbonne her ausgesetzt, und die Übermacht des gewaltigen Pipin erkennend, zog Ansemund es vor, sich durch freiwillige Übergabe seiner Städte in diesem einen Schutzherrn zu gewinnen¹). Von hier aus wandte sich Pipin gegen den letzten Zufluchtsort der Araber, Narbonne; schon Baifar, der unruhige Herzog von Aquitanien, hatte, wiewohl vergeblich, diesen Platz angegriffen²); aber, wengleich die inneren Kriege den spanischen Arabern nicht gestatteten ihren bedrängten Glaubensgenossen Hülfe zu senden, so gewährte doch die Stärke der Mauern und die Beharrlichkeit ihres Muthes der Besatzung Kraft genug, um die persönlichen Anstrengungen Pipins zu vereiteln. Ihn riefen Baifars Angriffe nach Aquitanien, doch ließ er vor der Stadt ein Belagerungsheer zurück. Aber sieben Jahre hindurch bedrängten die Franken vergeblich die Beste, bis es ihnen gelang mit den gothischen Einwohnern Verbindungen anzuknüpfen; gegen die eidliche Zusage, sich ihrer hergebrachten Rechte und Geseze auch fernerhin erfreuen zu dürfen, überfielen sie die moslemische Besatzung, machten sie nieder und öffneten den Franken ihre Thore³). So war denn diesseit 759

1) Chron. Moiss. p. 294. Vgl. Acta SS. Bened. S. I. p. 194.

2) Chron. Moiss. l. c.

3) Das Chron. Moiss. l. c. setzt die Einnahme Narbonnes in das

der Pyrenäen jede Spur arabischer Herrschaft verschwunden, und der Eingang in die Halbinsel, den die Westgothen Jahrhunderte lang so tapfer vertheidigt, war von nun an den Franken geöffnet. Wenn es aber dem thätigen Pipin schon gelang die Moslemen über die Pyrenäen zurückzuweisen, so war sein größerer Sohn Karl dazu ausersehen, von diesen selbst um Schutz und Beistand angerufen, das Gebirge zu
 777 überschreiten. Auf einem Maifelde, welches er, als siegreicher Bezäher der Sachsen in dem fernen Norden seines Reiches, zu Paderborn hielt, um die Huldigungen der kaum unterworfenen Völkerschaften entgegenzunehmen, erschienen vor ihm, aus dem entlegenen Süden herbeigezogen, arabische Abgesandte, an ihrer Spitze der Befehlshaber Saragossas, Solaiman el Arabi¹⁾. Abderrahmans, des Anführers, Oberherrschaft überdrüssig, zog es dieser Moslem vor, sich dem großen Karl, dessen Ruhm schon damals weit und breit erscholl, zu unterwerfen und ihm die seiner Obhut anvertrauten Städte anzubieten²⁾. Ebensowohl der Wunsch, seine Herrschaft auf einem bisher noch unbetretenen Felde auszubreiten, als auch die Pflicht, den in Spanien bedrängten Christen Hilfe zu leisten³⁾, bewog den König Karl der fremden Einladung ein geneigtes Ohr zu schenken.

778 Das folgende Frühjahr sah ihn bereits an der Spitze

J. 759, eben so Gerv. Tilb. p. 940. Chron. Ucec. ap. Caseneuve le Franc-Aleu de Languedoc établi etc. p. 285. 39. Auch Conde p. 174. Die Ann. Metens. (Pertz I.) p. 331 setzen sie irrig schon in das J. 755.

1) سليمان الاعرابي bei Ahm. Bl. 353a. Ohne Zweifel ist dieser derselbe, welchen die Franken Ibin el Arabi nennen.

2) Ann. Lauriss. et Einhardi (Pertz I.) p. 158. 159.

3) Die Ann. Lauriss. p. 158 sagen deshalb: motus precibus et querelis Christianorum, qui erant in Hispania sub jugo Sarracenorum; doch fehlt diese Stelle in der besten Handschrift. Der Autor vitae Hludowici Imp. (Pertz II.), p. 608, giebt als Karls Absicht an: laboranti ecclesiae sub Sarracenorum jugo Christo fautori suffragari. Richtiger sagt wohl Einhard Ann. p. 159: ex persuasione praedicti Sarraceni spem capiendarum quarundam in Hispania civitatum haud frustra concipiens.

eines zahlreichen Heeres Frankreich durchziehen, um die Gipfel der Pyrenäen zu überschreiten. Aber die Enge der über das Gebirge führenden Pfade schrieb dem Könige Theilung seines Heeres vor. Während der in Aufrasiën, Burgund und der Lombardei aufgerufene Heerbann über Toulouse den Weg durch das östliche Septimanie nahm, drang Karl selbst geraden Weges durch Aquitanien und Navarra vor, überwältigte Pamplona und empfing hier die Huldigung des arabischen Statthalters von Oca, Abutaurus¹⁾. Unverweilt rückte er von da gegen Saragossa, wohin ihn Ebn el Arabi gerufen hatte; unter den Mauern dieser Stadt erreichte ihn die andere Abtheilung seines Heeres, und schon war er im Begriff jenseit des Ebro die Hauptmacht der Moslemen aufzusuchen, als die Kunde von einer neuen Empörung der Sachsen ihn über die Pyrenäen zurückrief. Zwar übertrug er den arabischen Großen, welche sich ihm unterworfen, die Statthalterschaft über die Städte zwischen dem Ebro und den Pyrenäen, aber durch mitgeführte Geiseln suchte er sich ihrer Treue zu versichern. Auf seinem Rückwege schleifte er die Mauern von Pamplona, damit sie widerspenstigen Anführern keine Schutzwehr bieten möchten²⁾. Bis dahin war dem sieggewohnten Könige das alte Glück nicht untreu geworden, aber in den Engpässen der Pyrenäen lauerte seiner Verrath: das räuberische Gebirgsvolk der Vasconen, an ihrer Spitze der Herzog Lupus von Aquitanien, welcher vielfach erlittene Unbilde seines Hauses an den Karolingern zu rächen hatte, harpte beute- lustig im Hinterhalte der Rückkehr der fränkischen Macht³⁾.

1) So klang den Franken sein Name. Ohne Zweifel ist darunter der Abu Taher (أبو طاهر) zu verstehen, welcher bei Conde p. 233 vorkommt.

2) Ne rebellare posset. Ann. Einhard. p. 159.

3) Den Umstand, daß Lupus an der Spitze dieser Vasconen war, erwähnen die gleich zu nennenden Quellen nicht; es erhellt aber aus der Urkunde Karls des Kahlen zu Gunsten des Klosters Maon vom J. 845 (Hist. de Languedoc T. I. Preuves No. 67), wo es heißt: magnus avus noster Carolus — Lupo — totam Vasconiae partem beneficiario jure reliquit. Quam ille omnibus pejoribus pessimus ac perfidissimus supra omnes mortales, operibus et nomine Lupus, latro potius quam

Als auf schmalem Pfade vereinzelt und aufgelöst die fränkischen Krieger arglos einherzogen, brachen die Vasconen von den Gipfeln der Berge herunter, aus dem Dickicht der düsteren Wälder hervor, warfen die der Gegend unkundigen Franken in die steilen Abgründe des Thales, erschlugen mit dem Schwerdte die das Gepäck und die mitgeführte Beute geleitende Nachhut und kehrten, in den Mantel der einbrechenden Nacht gehüllt, siegreich zurück in die Schlupfwinkel ihres Gebirges. Zwar fielen die Franken nicht ohne Gegenwehr, aber obgleich sie den Vasconen an kriegerischem Muth und vollständiger Bewaffnung gewachsen waren, so unterlagen sie doch den Schwierigkeiten der Gegend, dem Gewichte ihres eigenen Rüstzeuges und der ungewohnten Kampfesart. Viele Herren des Hofes, denen Karl Kriegsämter anvertraut, fielen hier als Opfer schmählicher Hinterlist: hier, in dem Thale von Roncesvalles¹⁾, fiel Eggihard, der Vorsteher der königlichen Tafel, hier fiel Anselm, der Pfalzgraf, hier endlich Hruodland, der vielbesungene Markgraf der britannischen Seeküste! Spurlos wie er gekommen, verschwand, wie das in seine Wälder zurückgeseuchte Wild, der arglistige Feind, sodasß selbst der Rache kein Weg vorgezeichnet ward, wohin sich zu wenden. Groß war des Königs Schmerz über den herben Verlust so vieler Tapferen, und in gerechtem Zorn ließ er den Lupus, als dieser in seine Gewalt gerieth, aufknüpfen²⁾.

dux dicendus, Vifarii patris scelestissimi, avique apostatae Hunaldi improbis vestigiis inhaerens, arripuit — attamen, dum simulanter atrox nepos, sacramentum glorioso avo nostro Carolo multiplex dicebat, solitam ejus majorumque suorum perfidiam expertus, in reditu ejus de Hispania dum cum scara latronum comites exercitus sacrilege trucidavit. Propter quod postea jam dictus Lupus captus, misere vitam in laqueo finivit.

1) Der Ort selbst wird in den Quellen nicht genannt, doch bezeichnet ihn als solchen die Sage.

2) Dieses ist Alles was die Quellen, vorzüglich Einhard. Ann. p. 159. und vita Caroli M. (T. II.) p. 447. 448 über Karls Zug nach Spanien berichten. Den Einhard schreiben der Poëta Saxo p. 234 und der Autor vitae Hludowici Imp. (T. II.) p. 608 wörtlich aus. Ebenso der Mon. Sil. p. 280. Uusserdem vgl. Ann. Petav. p. 16. Laures-

Durch die Abwesenheit der Franken stand das Land zwischen dem Ebro und den Pyrenäen den Angriffen Abderrahmans wieder offen. Sogleich zog er vor Saragossa, den Verrath der Empörer zu bestrafen. Zwei Jahre lang machte die Tapferkeit der Einwohner jeden Angriff der Belagerer¹⁾ fruchtlos, bis endlich Hossain von seinem Verbündeten Solaiman selbst verrathen²⁾, grausam hingerichtet, und die Stadt dem Abderrahman übergeben ward³⁾. Kaum aber war diese 781 Empörung gestillt, als die Flamme des Bürgerkrieges aus einem lange in der Stille genährten Funken schon wieder hervorzubrechen drohte.

Seit einer Reihe von Jahren harrete Jussuf el Fehri Sohn, Mohammed Abulastwad, in finstern Kerker zu Cordoba der Stunde, welche ihm die Freiheit wiederschenken sollte. Um die Aufmerksamkeit seiner Wächter von sich abzuleiten, gab er sich selbst das Ansehn eines Blinden; mittheilig und nichts Urges ahnend, gestatteten sie ihm in den unteren Räumen und Vorhöfen seines Kerkers frische Luft zu schöpfen. Einige Anhänger seines Vaters knüpften Verbindungen mit ihm an und bestärkten ihn in dem Vorsatze zur Flucht. Als eines Abends seine arglosen Wächter ihn verlassen hatten, ließ er sich aus einem Fenster hinab, durchschwamm den Guadalquivir, bestieg am jenseitigen Ufer ein seiner harrendes Roß, eilte zu seinen Freunden nach Toledo und zog

ham. p. 31. Lauriss. min. p. 118 (sehen den Zug irrig in das J. 779). Lauriss. p. 158. Chron. Moissiac. p. 296. Ann. Fuld. p. 349. Conde p. 201 stellt die Sache so dar, als ob die Araber Karl zurückgeschlagen hätten. Fabeln, aus dem Romane des Pseudo-Turpin entstanden, finden sich bei Rod. Tol. IV, 10. Luc. Tud. p. 75. Corónica general P. 3. cap. 5. Wenn sie, deren nähere Entwicklung nicht hierher gehören kann, gleich die Geschichte entstellen, so verdanken wir ihnen doch herrliche Romane und den unsterblichen Gesang Ariostos. Vgl., in Ermangelung eines Besseren, Dippoldt Leben Kaiser Karls des Gr. S. 234 ff.

1) Mit 26 Mauerbrechern bestürmten sie die Stadt. Cardonne Th. I. S. 139.

2) So erzählt wenigstens Ahm. Bl. 353a.

3) El Novairi bei Asseman. p. 134. Abweichend erzählt Conde p. 199. 200.

von dort mit vielen kampflustigen Leuten in das Gebirge von Taen. Die Nachricht von dieser Flucht setzte den Abderrahman in Zorn; er entbot die Alkaiden von Elbira und Segura, mit ihren Leuten gegen den Sohn des Fehri zu ziehen, unter dessen Fahne sich bereits mehr als 6000 Unzufriedene gesammelt hatten. Abderrahman selbst brach mit der Reiterei von Cordoba auf; vor ihm wichen die Empörer, indem sie auf die Hilfe rechneten, welche Abulafwads Bruder, Kasem, ihnen zuführen sollte. Ein langwieriger Gebirgskrieg entspann sich; glaubte Abderrahman den Feind geschlagen zu haben, so brach er mit neuen Verstärkungen aus seinen Schlupfwinkeln wieder hervor. Aber vor Abderrahmans Übermacht wichen endlich des Fehri Leute aus dem Gebirge und warfen sich in Cazlona; hier riethen Einige dem Abulafwad sich der Gnade des Fürsten zu unterwerfen, da keine Rettung mehr zu erwarten stände; allein er wollte noch einmal das Glück der Waffen erproben; doch unterlagen die Seinigen in einer blutigen Schlacht; er selbst mit wenigen Getreuen floh nach Cazlona und von dort in den westlichen Theil der Halbinsel. Abderrahmans Alkaiden setzten ihm nach, und mit dem Glücke verließen ihn auch seine bisherigen Anhänger. Verkleidet und ohne einen Gefährten erreichte er Coria; von dort aus zog er sich in die Einsamkeit der Wälder zurück, um sich vor den Nachstellungen seiner Feinde zu verbergen; bald endete der Tod in der Gegend von Toledo seine Leiden ¹⁾).

Abderrahman, dieses Gegners entledigt, besuchte nun die Städte des westlichen und nördlichen Spaniens, ließ überall Moscheen erbauen und zog über Toledo nach Tadmir, um die Überreste der Empörer, welche unter Kasems Anführung dorthin geflüchtet waren, zu vernichten. Aber seine Gegenwart war überflüssig; Kasem war bereits in Gefangenschaft gerathen. Abderrahman ging nach Cordoba und empfing hier den gefesselten Sohn des Fehri, den letzten seines vom Unglücke gebeugten Stammes, mit der gewohnten Huld und Großmuth; nicht nur verzieh er dem seine Gnade Anrufen-

1) Conde p. 203—208. El Razi bei Casiri T. II. p. 83. El Novairi l. c. p. 134. Cardonne S. 139 ff.

den, sondern verlieh ihm auch Ländereien in der Gegend von Sevilla, damit er seine Tage in Frieden beschließen möchte¹⁾.

So war denn der letzte Funke des Aufruhrs erloschen, welchen des Haus der Fehri zu einer so gefährlichen Flamme angefacht hatte. Die Segnungen des Friedens vermochten sich von nun an über die Halbinsel zu verbreiten²⁾, und Abderrahmans Gemüth konnte sich auf die Beförderung des inneren Wohlstandes wenden. In Cordoba, unweit seines Palastes, begann er den Bau der großen Moschee, des Meisterwerkes arabischer Baukunst; er selbst hatte den Plan entworfen; sie sollte mit der von Damass an Schönheit wetteifern, die von den Abbassiden zu Bagdad aufgeführte aber an Pracht und Größe übertreffen; neunzehn geräumige Eingänge führten durch eben so viele Reihen marmorner Säulen zu der Kibla; über 80,000 Dinare hatte Abderrahman auf den Bau verwendet, doch hatte er nicht die Freude, das Ganze vollendet zu sehen³⁾. 786

Endlich, um seinem Hause die Nachfolge in der Herrschaft zu sichern, berief Abderrahman nach Cordoba die 787
Wäli der sechs Provinzen Toledo, Merida, Saragossa, Valencia, Granada und Murcia, dazu zwei und zwanzig Befehlshaber der vornehmsten Städte und vier und zwanzig Be-

1) Conde p. 209—210. Nach el Novairi l. c. war Kasem getödtet.

2) Darf man einer (bei Murphy p. 84) übersehten Stelle des Ahm. Bl. 71 b trauen, so suchte Abderrahman sogar mit Karl dem Großen ein verwandtschaftliches Verhältniß anzuknüpfen. **وخطب**

**عبد الرحمن قارلاً ملك الافرنج وكلن من
طغاة الافرنج بعد ان تمرس به مدة فاصابه
صليب المكسر تمام الرجولية فمال معه الي
المدارة وبعاه الي المصاهرة والسلم فاجابه لاسلم
ولم تتم المصاهرة**

3) Ahm. Bl. 71 b. El Novairi l. c. p. 135. Abulfedae Ann. Moslem. Vol. II. p. 61.

ziere; in seinem Schlosse, in Gegenwart des Hhadjeb, des obersten Richters, seiner Geheimschreiber und Rätke, erklärte er vor ihnen seinen Sohn Hescham als Nachfolger im Reiche. Alle Anwesende huldigten dem Hescham als künftigen Herrscher, indem sie seine Hand berührten. Zwar war Hescham jünger an Jahren als seine Brüder Solaiman und Abdallah, aber Herzensgüte und Verstandesreife schienen ihn des Thrones würdiger gemacht zu haben; auch hatte seine Mutter so sehr das Herz Abderrahmans zu gewinnen gewusst, daß er nur ihrem Willen folgte. Die älteren Brüder unterdrückten aus Achtung gegen den Vater den Schmerz über ihre Zurücksetzung, nährten aber im stillen die Flamme des Hasses gegen den Thronerben. Dieser begleitete seinen Vater noch auf einer Reise nach Merida, wo Abderrahman erkrankte ¹⁾ und in dem Alter von neun und funfzig Jahren in den Armen seines Sohnes verschied ²⁾. Die Zahl seiner hinterlassenen Kinder war beträchtlich; neben elf Söhnen überlebten ihn neun Töchter ³⁾. Das Schloß von Cordoba, welches er lebend bewohnt hatte, nahm auch seinen Leichnam auf, und sein Sohn Hescham verrichtete für ihn das öffentliche Todtengebet ⁴⁾.

Wohl war Abderrahman würdig laut gepriesen zu werden als neuer Begründer der zersplitterten Macht des Islams in Spanien; nicht weniger durch Milde und richtige Benutzung der Umstände als durch Mittel der Gewalt hatte er sich einen glänzenden Thron zu errichten gewusst. Seine Herrschertu-

1) Nach el Novairi p. 129 starb er in Cordoba.

2) Zufolge Ebn Hhajan b. Ahm. Bl. 353a starb er den 22. Bebir II. 171 (9. Oct. 787). In eben dieses Jahr setzt Abulf. Ann. Mosl. II. 61. seinen Tod. Diesem scheint Conde p. 213 zu folgen (wo aber durch einen Druckfehler am Rande 778 steht). Nach einer anderen Nachricht bei Ahm. Bl. 71b starb er im J. 172. Bl. 72a heisst es, er habe 33 Jahre 4 Monate regiert, also vom Sept. 755 bis Jan. 789. El Novairi l. c. erklärt den Djomade I. 172 (Oct. 788) als die richtige Zeit seines Todes. Ebenso Elmacin II. 6.

3) Ahm. Bl. 72b.

4) صلى عليه. Ebn Hhajan b. Ahm. Bl. 353a.

genden, Herablassung und Gerechtigkeitsliebe, seine Freigebigkeit und Vorliebe für Wissenschaften und Dichtkunst, welcher nur seine Leidenschaft für die Jagd bisweilen Abbruch thun konnte, wurden von seinen Zeitgenossen bewundert¹⁾. Sein äusseres Ansehen war blühend, seine Gestalt hoch und schlank, doch entstellte ihn im Alter der Verlust eines Auges²⁾.

Wenngleich seine Abkunft, der Erfolg seiner Thaten, die Stimme seines Volkes und die behauptete Unabhängigkeit ihn zu der Würde des Khalifats berechtigten, so begnügte er sich doch mit dem einfachen Titel Emir und überließ dem in Bagdad wohnenden Khalifen des Morgenlandes den hergebrachten Beinamen des Herrn der Gläubigen³⁾.

Unter ihm vereinigte in sich die höchsten Würden des Staates der schon durch seine ursprüngliche Stellung in die nächste und ununterbrochene Umgebung des Fürsten gewiesene *Ḥhadjeb*⁴⁾; nur die durch Erfahrung und persönliche Eigenschaften ausgezeichnetsten oder mit dem Wohlwollen des Fürsten beehrten Männer wurden mit dieser Würde geschmückt. Zuerst bekleidete sie der tapfere und siegreiche Temam Ben

1) S. seine Schilderung von Ebn Hhajan b. Ahm. Bl. 349b. 353a. 71b.

2) Abulfedae Ann. Mosl. Vol. II. p. 60.

3) Emir el Mumenin. Ahm. Bl. 71b sagt es ausdrücklich:

وكان يسمي بالامير وعليه جري بنوه من بعده
 فلم يدع احد منهم بامير المومنين تادبا مع
 الخلافة بغير الاسلام ومنندي العربي حتي كان
 من عقبص عبد الرحمن الناصر وهو تامن
 بني امية بالاندلس Nach el Novairi l. c. p. 136

hatte Abderrahman sogar in den ersten zehn Monaten nach seiner Ankunft in Spanien das Kanzelgebet für el Mansur halten lassen.

4) *Ḥhadjeb حاجب* bedeutet eigentlich qui velum obtendit, d. h. janitor, conclavis regii custos ac praefectus.

Alkama; dann Sussel Ben Bokht ¹⁾ der Perser, ein Schutzgenosse des Abdelmelek Ben Merwan; nach ihm Mahran Ben el Hareth ²⁾; dann Abderrahman, der Sohn Mogaith, des Eroberers von Cordoba; endlich bis zu des Emir Abderrahman Tode Mansur der Verschnittene ³⁾.

Viertes Capitel.

Die Geschichte der asturischen Könige von Fruela I. bis auf Alonso II.

Während der in seiner Heimath erloschene Stamm der Dmmijaden, unter Abderrahman el Dakhel auf die pyrenäische Halbinsel verpflanzt, in neuer Blüthe emporkeimte und seine Zweige ringsum verbreitete, hatte nach Alonsos I. Tode dessen Sohn Fruela I. den Thron des kaum erstehenden Reiches ⁷⁵⁷ der asturischen Könige bestiegen. Fehlte ihm zwar der milde Sinn des Vaters, welcher diesem die Herzen seiner Unterthanen erwarb, so verhiessen dagegen die Rauheit seiner Sitten und seine Lust am Getöse der Waffen in ihm einen wackeren Streiter gegen den ungläubigen Feind ⁴⁾. Viele Siege erkocht er über die Kraber; in Galicien, bei einem Orte, Pontunium genannt, fielen ihrer 54,000 unter seinem Schwerdte; selbst den gefangenen Anführer Dmar ließ er hinrichten ⁵⁾. Die

1) يوسف بن بوخت

2) مهران بن ولد الحارث بن ابي شمس الغساني

3) Die Hhadjebe zählt Ebn Hhajan auf bei Ahm. Bl. 352a. Eben da Abderrahmans Beziere. Die übrigen Beamten nennt Ebn Zaidun ebend.

4) So schildern ihn Chr. Albeld. 53. Seb. Salm. 16. Mon. Sil. 27.

5) Seb. Salm. Mon. Sil. l. c. Auch Ahm. Bl. 71b meldet die Siege des Fruela (فرويلد بن انفونش) über di-

Basconen, stets nach Unabhängigkeit strebend, brachen in offene Empörung aus; aber Fruela wusste sie zu zähmen, und als eine schöne Beute fiel auf diesem Zuge die Jungfrau Munia dem Sieger gefangen in die Hände, welche später als sein Weib den Thron mit ihm theilte. Wie die Basconen, mußten die aufrührerischen Völker Galiciens seinen Zorn empfinden. Nachdem die Ruhe hergestellt war, dachte er darauf in dem aufblühenden Reiche eine Stadt zu erbauen, welche würdig sey dem Könige und dem Hofe als Wohnort zu dienen. Wenige Meilen von dem alten Lucus Asturum der Römer hatten in anmuthiger, wengleich von Menschen verlassener Gegend, auf einem von Wald beschatteten Berge, zwei gottergebene Männer, Fromestan und sein Neffe Mari- 762 mus, eine Kirche erbaut zum Gedächtnisse des heiligen Märtyrers Vincentius ¹⁾. Diesen Ort erkor sich zu fernerm Anbau König Fruela; schon nach wenigen Jahren ging Oviedo als ansehnliche Stadt und späterer Sitz der asturischen Könige aus dieser Anlage hervor. Die neue Stadt zierte Fruelas Frömmigkeit durch eine dem Erlöser der Welt geweihte Kirche ²⁾.

Aber Fruelas düsterer, argwöhnischer Sinn ließ ihn selbst in seinem Bruder Bimaran einen Verräther erblicken; die Furcht durch ihn der Krone beraubt zu werden trieb ihn zum Brudermorde; eine solche That ertrugen die Großen des Reiches nicht; der König fiel, in gerechter Wiedervergeltung, unter ihren Händen ³⁾. 768

Wahrscheinlich hielt das zarte, den Stürmen des Krieges nicht gewachsene Alter Alfonsos, des Sohnes Fruelas, oder der Haß gegen seinen Stamm die Großen davon ab ihn seinem Vater zum Nachfolger zu geben; sie erhoben vielmehr Mostemen, und daß er sie aus Galicien vertrieben, auch Lugo, Porto, Zamora und Segovia eingenommen habe.

1) Urkunde in Esp. sagr. T. XXXVII. Ap. VI.

2) Urkunde Alfonsos II. in Esp. sagr. T. XXXVII. Ap. VII. VIII. und die Inschrift bei Masdeu T. IX. p. 41, wo diese Kirche, als von den Sarazenen wieder zerstört, erwähnt wird.

3) Die angef. Quellen und Chron. Lusitan. (Esp. sagr. T. XIV) p. 402 geben seiner Regierung eine Dauer von 11 Jahren und 3 Monaten. Lembke Geschichte Spaniens I. 23

den Aurelio, einen Sohn jenes Fruela, welcher sich als Bruder Alonsos I. den Ruhm eines Helden erworben hatte, auf den Thron¹⁾. Da er während der sechs Jahre seiner Herrschaft keinen Zug gegen die Moslemen unternahm, sondern nur einen Aufruhr der gegen ihre Herren sich empörenden Knechte²⁾ zu unterdrücken hatte, so ging seine Regierung fast spurlos vorüber³⁾.

774 Nach seinem Tode aber bestieg Silo den Thron. Als Gemahl Adosindens, der Tochter König Alonsos I., schien er dazu berechtigt zu seyn⁴⁾. Ihn trafen ähnliche Schicksale wie seinen Vorgänger, indem er mit den Moslemen in Frieden lebte⁵⁾, seine eigenen aufrührerischen Unterthanen aber in Galicien zu bekämpfen hatte; in einem Treffen bei dem Berge Gebreiro unterwarf er sie zum Gehorsam⁶⁾.
783 neun Jahre hindurch friedlich regiert hatte, starb er an seinem gewöhnlichen Wohnorte Pravia, ohne Nachkommen zu hinterlassen⁷⁾, und ward auch dort beerdigt⁸⁾.

Fruelas I. Sohn Alonso, welcher bis dahin zurückgesetzt war, ward nun von Silos Wittve Adosinde und den Großen des Hofes zum Könige ausgerufen; allein gegen ihn erhob sich Maurecat, ein unächter Sohn⁹⁾ Alonsos des Katholischen, und es gelang seiner List oder Gewalt den jungen Alonso aus Asturien zu vertreiben und ihn zu nöthigen bei

1) Seb. Salmant. 17.

2) Daß Chron. Albeld. nennt sie servi, Seb. Salm. l. c. libertini.

3) Der Mon. Sil. übergeht ihn ganz.

4) Chr. Albeld. 54. Seb. Salm. 18.

5) Ob causam matris, sagt daß Chr. Albeld. l. c.

6) Seb. Salm. l. c.

7) In einer Urkunde in Esp. sagr. T. XXXVII. Ap. V. heißt es zwar: Ego Adelgaster filius Silonis Regis; allein sie ist wahrscheinlich verfälscht, wie Pellicer Anales p. 387 ff. darthut. Vgl. Noguera zu Mariana T. III. p. 426.

8) Daß unter Silo die Gebeine der heil. Eulalia von Merida nach dem Kloster St. Johann in Pravia versetzt worden seyen, ist eine Erfindung des Pelag. Ovet. (Esp. sagr. T. XXXVII. p. 354), und schon von Pellicer Anal. p. 375 ff. und Florez T. XIII. p. 248 widerlegt.

9) De serva natus, Seb. Salm. 19.

den Verwandten seiner Mutter in Uava Schutz zu suchen¹⁾. Sechs Jahre hindurch erhielt sich Maurecat im Besitze der angemessenen Gewalt, bis er zu Pravia verschied²⁾.

789

Obgleich nun der wirklichen Thronbesteigung des zurückgesetzten Alonso kein Hinderniß mehr im Wege zu stehen schien, so übertrug man doch dem Bermudo, einem Sohne Fruelas, des Bruders Alonsos I.³⁾, die asturische Krone. Von Jugend an dem Betriebe der Wissenschaften ergeben, hatte dieser dem Sinne für die Welt entsagt und, mit der Weihe des Diaconates geschmückt, nur nach Gewinnung des ewigen Friedens getrachtet. Wider seinen Willen zog ihn die Wahl der Großen des Reichs aus seiner ungestörten Zurückgezogenheit hervor⁴⁾, und mit Freuden trat er, nachdem fast drei Jahre hindurch die Sorgen der Regierung auf ihm gelastet, seinem in vielverheißender Jugendkraft aufblühenden Neffen

1) So erzählt Seb. Salm. 19. Das Chr. Albeld. 56 (nach der Handschr. von S. Milan) sagt von Maurecat nur: *tyrannice accepto regno*. Auch in der Urkunde Ordoños II. v. J. 922 zu Gunsten des Klosters Samos (Esp. sagr. T. XXXVII. p. 112) ist die Rede von der Verfolgung und Flucht Alonsos in seiner Jugend.

2) Ich folge ausschließlich den einzigen Quellen, dem Chr. Albeld. 56. und dem Seb. Salm. 19. Aschbach Gesch. der Dmmajaden, Thl. I. Buch 2. Cap. 2. verliert sich in eine Menge willkürlicher, aus den Quellen nicht zu rechtfertigender Annahmen: z. B. daß Maurecats Mutter eine Maurin gewesen sey, vermuthlich seines Namens wegen, welcher zu jener Zeit doch nicht ganz ungewöhnlich war; s. Florez Regnas Católicaas T. I. p. 48. 54 (wonach Sandoval Cinco Obispos p. 113 und Depping T. II. p. 354 zu berichtigen sind). Die Fabel, daß Maurecat sich die Freundschaft der Araber durch einen an sie entrichteten jährlichen Tribut von hundert Jungfrauen erkaufte habe, findet sich erst bei Rod. Tol. IV, 7. Die besten Aufklärungen über die Entstehung dieser Fabel geben Pellicer Anales Libr. 9. und Noguera zu Mariana T. III. p. 427 ff. Noch jetzt lebt in Asturien bei Pravia ein von den übrigen Einwohnern abgesondeter und verachteter Menschenschlag, die Maragatos, deren Abkunft im Dunkeln liegt. S. die Abhandlung von Fr. Martin Sarmiento im Semanario erudito T. V. p. 175 ff.

3) Seb. Salm. 20. Mon. Sil. 32.

4) Mon. Sil. I. c.

791 Alonso die nie begehrte Krone ab¹⁾). Die geistliche Würde, die er bekleidete, mußte um so mehr seine Sehnsucht nach der Einsamkeit rechtfertigen. Noch lange war es ihm vergönnt die Hoffnungen, welche er in seinen Neffen gesetzt hatte, sich verwirklichen zu sehen; zwei Söhne aber, Ramiro und Garcia, überlebten ihn²⁾).

Fünftes Capitel.

Das arabische Reich unter Hescham und el Hhakem,
und die festere Begründung der fränkisch-spani-
schen Mark.

1. Die Regierung Heschams (I.).

788 Nachdem Hescham für die feierliche Beisehung seines Vaters gesorgt hatte, durchritt er in festlichem Gepränge die Straßen Meridas, und das Volk begrüßte ihn frohlockend als seinen neuen Herrscher. Milde und Huld verkündete sein Auseres; Gottesfurcht und strenge Beobachtung des Gesetzes erwarben ihm den Beinamen des Gerechten³⁾, und da er in der Blüthe des Mannesalters stand⁴⁾, so schienen Übereilung der Jugend wie zögernde Schwäche des Alters von ihm gleich weit entfernt zu seyn. Während er aber zu Merida die Huldigung des Volkes empfing, sann schon der Neid seiner zurückgesetzten Brüder, Solaiman und Abdallah, auf Verrath. Sie beschloßen in den Provinzen, deren Pflege ihnen vom Vater anvertraut war, die Herrschaft des Bruders nicht anzu-

1) Daß er freiwillig abdankte, sagt sowohl Chr. Albeld. 57, als Seb. Salm. 20.

2) Seb. Salm. 20. Der Mon. Sil. l. c. nennt nur den Ramiro.

3) El Abel. Er hatte auch den Beinamen Abul Walid. Assemani l. c. p. 160.

4) Er war geboren im Schawal 137 (April 755). Ahm. Bl. 72b. Nach Ebn Alabar bei Casiri T. II. p. 31 den 4. Schawal 139 (1. März 757).

erkennen, sondern sie als unabhängige Fürsten in Besitz zu nehmen. Doch mißlang schon Abdallahs erster Versuch sich in Cordoba selbst zum Herrscher ausrufen zu lassen; sowohl das Volk als die Vornehmen verweigerten ihm den Gehorsam, und um den Verrath unter der Larve der Bruderliebe zu verbergen, lud er selbst den Hescham ein schleunigst nach Cordoba zu kommen¹⁾. Kaum aber hatte dieser seinen Einzug in die Hauptstadt gehalten, als Solaiman seine Gegenwart miß, in die Provinz nach Merida eilte und von dort zu seinem Bruder nach Merida zog, um gemeinschaftliche Pläne zu verabreden. Ihre ersten Schritte zur Unabhängigkeit bestanden in Gewaltthaten gegen die ihnen widerstrebenden Beamten Heschams; von ihm zur Unterwerfung und Niederlegung der Waffen aufgefordert, antworteten sie nur durch Schmähungen. Nun zögerte Hescham nicht länger sie für Feinde des Reiches zu erklären und alle Befehlshaber in den Provinzen gegen sie zu entbieten. Als er selbst mit einer Macht von 20,000 Mann gegen Toledo aufbrach, verließ Solaiman diese Stadt, übertrug ihre Vertheidigung seinem Bruder Abdallah und zog dem Hescham entgegen. Bei der Feste Buldje stieß er auf ihn; ein blutiger, sehr erbitterter 789 Kampf entspann sich, aber die Strahlen der untergehenden Sonne waren Zeugen von Solaimans Niederlage, und nur die Finsterniß der Nacht gestattete ihm die Flucht in die Gebirge²⁾. Das siegreiche Heer legte sich vor Toledo, während Solaiman sein zersprengtes Heer wieder sammelte und in die Ebene von Cordoba führte; ihn wies Abdallah Ben Abdelmelek kräftig zurück. Vergebens suchte er Hülfe bei dem Bezirk von Merida; dieser wandte sich selbst gegen ihn, und nur die weiten Gefilde von Tadmir boten dem Solaiman eine Zuflucht dar³⁾.

Unterdessen harrte Abdallah innerhalb Toledos Mauern vergebens des Entsatzes, welchen sein ihm verbündeter Bruder herbeizuführen verheissen; da auch Mangel an Lebensmitteln

1) Conde c. 25.

2) Conde c. 26. Rod. Tol. H. Arab. c. 18.

3) Conde l. c. Novairi bei Assemani l. c. p. 160.

ihn auf das Aufferste trieb, so beschloß er die Stadt zu verlassen und entweder Hülfe zu suchen oder von seinem Bruder Hescham, der bereits nach Cordoba zurückgekehrt war, Verzeihung zu erhalten. Unter einem schützenden Geleite kam er glücklich in die Hauptstadt und ward von seinem Bruder mit offenen Armen empfangen. Beide zogen nach Toledo; Abdallah ließ die Stadt dem rechtmäßigen Herrn übergeben und erhielt dagegen in der Nähe ein reizendes Landhaus als friedlichen Wohnsitz angewiesen. Zwar hatte Solaiman in der Gegend von Tadmir einigen Anhang um sich versammelt, aber Heschams Sohn, el Hhakem, griff ihn bei Lorca an und erwarb sich hier seine ersten Lorbeern. Solaiman, gänzlich geschlagen, entfloh nach Zucar und bot von dort aus dem Bruder seine Unterwerfung an. Hescham nahm sie an; um sich aber in Zukunft zu sichern, ließ er den Solaiman die Halbinsel verlassen und sich nach el Magreb begeben; für den Verlust seiner Ländereien entschädigte er ihn durch 70,000 Mithkalen¹⁾.

Die Kriege Heschams mit seinen Brüdern hatte der Wali von Tortosa, Said Ben Hhossain, benutzt, um sich eine Art Unabhängigkeit zu erwerben; der Wali von Valencia, auf Heschams Geheiß gegen ihn entboten, griff zwar muthig an, gerieth aber in einen Hinterhalt und fand mit den Seinigen den Tod²⁾. Eine stärkere Macht unter dem Abu Dthman zog gegen Tortosa; Said Ben Hhossain unterlag nun, ward getödtet, und sein Kopf als Zeichen des Sieges nach Cordoba gesandt³⁾.

Eben diese inneren Kriege dienten dem Befehlshaber an der fränkischen Grenze, dem Bahlul Ben Mathluf Abulhhdjadj⁴⁾, sich Saragozas zu bemächtigen und sich mit den Walis

1) Rod. Tol. c. 18. Novairi bei Assemani p. 161. Ebn Alabar bei Casiri T. I. p. 33. Conde c. 26.

2) Conde c. 25. Cardonne S. 145.

3) Conde c. 26. Novairi l. c.

4) So nennt ihn Conde c. 27. Novairi l. c. nennt ihn

بہلول ابن مرزوق, p. 163 aber nennt er ihn بہلول ابن مرزوق, den Sohn des Solaiman Ben Jofkan; ebenso Cardonne S. 145.

von Barcelona¹⁾, Huesca und Taragona in Verbindung zu setzen. Auch gegen ihn zog von Valencia aus Abu Dthman, schlug ihn in mehreren Treffen und befreite die Städte von seiner angemessenen Herrschaft. Die siegreichen Nachrichten welche von ihm eingingen, bewogen Hescham ihm zu befehlen an die fränkische Grenze zu ziehen, um mit neuen Verstärkungen die an die Franken verlorenen Plätze anzugreifen. Bereits vor mehreren Jahren (785) war Girona durch Verath der Einwohner wieder in die Gewalt der Franken gerathen²⁾, und da nun die Ruhe im Inneren des Reiches wiederhergestellt war, so erschien es dem Hescham als die dringendste Pflicht die Macht des Islams über die Pyrenäen hinüber zu tragen. Alle Moscheen erschollen von Aufrufungen zum heiligen Kriege gegen den ungläubigen Feind, und von allen Seiten strömte die kriegs- und beutelustige Menge herbei. Eine Abtheilung, unter der Anführung des Suffef Ben Bokht³⁾, suchte die in Asturiens Bergen sich sammelnden 791 Christen auf, begegnete dem Könige Bermudo⁴⁾, brachte ihm eine Niederlage bei und durchstreifte plündernd Galiciens Fluven⁵⁾. In dieselbe Gegend zog das Jahr darauf der Wezir 792 Abdelmelek Ben Abd el Wahhed Ben Mogaith; mit gleichem Erfolge kehrte auch er mit Beute beladen heim⁶⁾. Aber das Hauptaugenmerk der Moslemen war auf die fränkische Grenze

1) Nach Novairi l. c. war er selbst Befehlshaber von Barcelona.

2) Chron. Moissiac. p. 297. Rivipull. in Villanueva Viage literario á las iglesias de España T. V. p. 242. Victor Massil. in Esp. sagr. T. XXVIII. p. 337. Daß aber nicht an Karl selbst die Übergabe der Stadt geschah, ist erwiesen.

3) **يوسف بن بوخت**. S. weiter oben. So heißt er auch bei Assemani l. c. p. 161. Cardonne S. 146. Conde p. 224. Dagegen ließt die gothaer Handschrift des Ahm. Bl. 73a **يوسف بن نجبة**, und auch Murphy p. 87 hat Yussufu-bn-Nujaba.

4) **بیرمند**.

5) So erzählt Ahm. Bl. 72 a. Rod. Tol. c. 20.

6) Ahm. l. c. Vgl. Assemani p. 161. 162. Conde p. 224.

gerichtet; der günstige Augenblick das jenseit der Pyrenäen Verlorene wiederzugewinnen schien gekommen, da Karl, der Gefürchtete, durch die Kriege mit den Avarn in weiter Entfernung gehalten wurde, und auch der junge, das Gewicht der Krone von Aquitanien kaum ertragende König Ludwig seine Staaten verlassen hatte, um seinem Bruder Pipin, welchem Italien gehorchen sollte, gegen die aufrührerischen Einwohner Benevents Hülfe zu leisten.

793 Also entsandte Hescham den tapfern Abdelmelek Ben Abd el Wahhed mit einem zahlreichen, nach Beute lüsternden Heere gegen die östlichen Pyrenäen. Girona ward wieder eingenommen, die Einwohner, als Verräther bestraft, fielen unter dem Schwerdte der Eroberer¹⁾. Dann ward Narbonne überfallen, die Vorstädte verzehrten die Flammen, und der wilde Schwarm war im Begriff auf Carcassonne loszugehen, als sich der Herzog Wilhelm von Toulouse²⁾ bei dem Übergange über den Fluß Orbieu ihm entgegenstellte. Er hatte in der Eile eine nicht unbedeutende Macht gesammelt und die Grafen, denen die Vertheidigung der Grenze oblag, zu sich entboten³⁾. Mit Ungestüm griff er den Feind an, mit Standhaftigkeit ward sein Angriff zurückgewiesen; viele der Moslemen, selbst einer ihrer Anführer, fanden den Tod, aber die Franken vermochten nicht der Übermacht zu widerstehen; unglaublich waren Wilhelms Anstrengungen; von den Seinigen verlassen, war er genöthigt der allgemeinen Flucht sich anzuschließen. Aber so theuer erkauften die Moslemen den Sieg, so sehr war ihre Zahl geschmolzen, daß sie es nicht wagten weiter in das feindliche Land vorzudringen⁴⁾. Mit

1) Ahm. Bl. 72a. Rod. Tol. c. 20. Conde p. 225. Ebn Alabar bei Casiri T. II. p. 198.

2) über ihn siehe Histoire de Languedoc, T. I. p. 703 sq.

3) Daher heißt es Ann. Lauriss. p. 179 (Pertz T. I): proclio cum illius limitis custodibus atque comitibus conserto.

4) über diesen Zug der Araber s. die fränkischen Nachrichten bei Pertz T. I. Ann. Lauresham. p. 35. Alamann. Contin. Murbac. p. 47. Sangall. maj. p. 75. Lauriss. p. 179. Vergl. Chron. Moissiac. p. 300. Ann. Fuld. p. 351. Poeta Saxo p. 250. Autor vitae S. Wilhelmi ap. Mabillon Acta SS. Bened. Saec. 4. P. 1. p. 70.

unermesslicher Beute beladen traten sie den Rückweg in die Heimath an, und um wenigstens die Einwohner Narbonnes ihren Grimm fühlen zu lassen, da sie die Stadt selbst nicht behaupten konnten, führten sie ihrer eine große Menge mit sich und zwangen sie, gleich Lastthieren, die Steine ihrer zerstörten Mauern auf ihren Schultern oder in Karren nach Cordoba zu schleppen. Diese Trümmer der fränkischen Stadt dienten dazu, den Bau einer Moschee vor dem Thore der Gärten¹⁾ bei der Hauptstadt aufzuführen²⁾. So groß aber war die Beute, daß allein das dem Hescham, als Fürsten, gebührende Fünftheil eine Summe von 45,000 Mithkalen betrug; sie wurden zur Vollendung des Wunderbaues der großen Hauptmoschee verwandt³⁾.

Nachdem die zurückgekehrten Schaaren sich im Winter von ihren Anstrengungen erholt hatten, zogen sie das Jahr 794 darauf unter des Abdelferim Ben Abd el Wahhed Anführung aus, um die von den vordringenden Gothen angelegten Burgen und Schlösser zu zerstören⁴⁾. Abdelferims Bruder aber,

Ferner Rod. Tol. c. 19 und die arabischen Berichte bei Ahm. Bl. 73a (hier heißt es auch, Abdemelek habe *ارض سرطانية* erbaut, welches Murphy p. 87 durch Cerdagne, Assemani p. 162 durch oppida Septimaniae übersetzt). Ebn Alabar bei Casiri T. II. p. 198. Conde p. 225.

1) *البيسجد الذي قدام باب التجناب* sagt Ahm. I. c.

2) Rod. Tol. c. 19, und wörtlich ebenso Ahm. Bl. 73a übersetzt bei Murphy p. 86, woraus beiläufig Herr Prof. Ushbach hätte sehen können, daß nicht die große Moschee davon erbaut ward, wie er sagt (Dmmatjaden Thl. I, S. 188).

3) Rod. Tol. c. 19. Conde p. 225. Ahm. I. c.

4) Bei Ahm. Bl. 73a, und von nun an häufig, heißt es: *فبلغ* ober *بعث البية والغلاع*, welches Murphy p. 87 durch Leon and the Castles, p. 91 durch Illa and the Castles übersetzt und sich auf Cardonne bezieht, wo S. 183 Alveda in der Rioja genannt wird. Auf keinen Fall aber kann man Albaida darunter verstehen;

Abdelmelek, fiel um dieselbe Zeit in Galicien ein und drang bis Astorga vor; obgleich der König von Galicien von den Basken Hülfe erlangt hatte, so wagte er doch nicht Stand zu halten, sondern zog sich, von Abdelmelek verfolgt, zurück. Ein neues, von Hescham entsandtes Heer kam aus einer andern Gegend herbei, vereinigte sich mit Abdelmelek, und ringsum verheerten sie das Land der Christen, bis sie nach siegreich bestandenen Kämpfen mit geringem Verluste in die Heimath zurückkehrten¹). Während so die ganze Macht der Moslemen im Norden der Halbinsel beschäftigt war, empörte sich im Süden der Stamm der Berbern von Takerna und durchstreifte plündernd das Land; aber Abdelfadr, von Hescham gegen sie entboten, bezwang sie und richtete ein solches Blutbad unter ihnen an, daß die ganze Gegend, welche sie bewohnt hatten, sieben Jahre hindurch öde und wüst blieb²).

Heschams siegreiche Feldzüge hatten ihn seinen Feinden furchtbar, seine Gottesfurcht, seine Herablassung, seine Freigebigkeit ihn den Herzen der Moslemen theuer gemacht. Den Werth seiner Freigebigkeit erhöhte die zweckmäßige Anwendung derselben; jedem Armen und Hülfbedürftigen, wes Glaubens er seyn mochte, neigte er willig sein Ohr; Gefangene auszulösen, war kein Preis ihm zu hoch; für Wittwen und Waisen der im heiligen Kriege oder in seinen Diensten Gefallenen sorgte er eben so väterlich als fürslich³). Die

dieses würde **الْبَيْضَاءُ**, die weisse, geschrieben seyn; die eigentliche Bedeutung des Wortes **الْبَيْهَاءُ** ist mir dunkel.

1) So Ahm. Bl. 73 b (Murphy p. 87), und fast ebenso Novairi bei Assemani p. 162 (wo aber statt **أندسرقه** zu lesen ist **أسترقه**). Vgl. unten die Geschichte Alfonsos II. Bei Aschbach herrscht hier, durch das unfruchtbare Streben die christlichen Chroniken mit den arabischen Nachrichten zu vereinigen, große Verwirrung.

2) Novairi bei Assemani p. 163. Cardonne S. 149. Conde p. 227.

3) Rod. Tol. c. 19. Conde c. 28.

Vollendung der großen Hauptmoschee betrachtete er als eine ihm von seinem Vater hinterlassene heilige Verpflichtung¹⁾; aber auch eine Menge anderer Moscheen wurde für die Andacht der Gläubigen auf sein Geheiß erbaut. Die den Einsturz drohende große Brücke zu Cordoba, welche el Samahh erbaut hatte, ließ er, ein Denkmal seiner Fürsorge und Freigebigkeit, von Grund aus erneuern²⁾. Und um des Fürsten Beifall zu gewinnen, wetteiferten die Großen unter einander ihre Reichthümer auf die Verschönerung der Hauptstadt zu verwenden.

Auch die Liebe zu den Wissenschaften, der Eifer für die Aufklärung seines Volkes, diese so liebenswürdige als fruchtbringende Eigenschaft eines Fürsten, war auf Hescham von seinem Vater übergegangen; sie bewog ihn Schulen anzulegen, in welchen auch die Christen mit dem Reichthum der arabischen Sprache bekannt gemacht, mit ihrer Übung vertraut, und dadurch die Schranken aufgehoben werden sollten, welche der näheren Verbindung zwischen dem Araber und dem gehorchenden Christen entgegenstanden³⁾. Als endlich dem in seinen herrlichen Gärten den Freuden der Natur lebenden Fürsten ein berühmter Sterndeuter die Nähe seiner Todesstunde verkündete⁴⁾, ergab er sich, ein ächter Moslem, in den unabänderlichen Willen des Schicksals, verlor Nichts an Heiterkeit des Gemüthes, war aber darauf bedacht seinem Sohne el Hhakem die Nachfolge in der Herrschaft zu sichern. Zu diesem Behufe berief er die Statthalter der Provinzen, 795 die Bezire, die Staatschreiber, den obersten Richter und den Hhadjeb zu sich und ließ sie durch Ergreifen der Hand seines Sohnes diesem huldigen. Schon im folgenden Jahre ging die Weissagung des Sterndeuters in Erfüllung, indem Hescham nach einer Regierung von fast acht Jahren in seinem 41sten Lebensjahre durch den Tod seinem Volke entrisfen ward⁵⁾.

1) Ahm. Bl. 73b. Rod. Tol. c. 19.

2) Ibid.

3) Conde p. 229.

4) Rod. Tol. c. 20. Cardonne S. 150. Conde p. 229.

5) Seinen Tod setzen in das J. d. H. 180 Ahm. Bl. 73b. Ebn

2. Das Reich von Cordoba unter el Hhakem.

Fünf und zwanzig Jahre zählte el Hhakem, als er den väterlichen Thron bestieg; die Blüthe seines Alters, der Adel seiner Gestalt, der Glanz seines Blickes, Alles in ihm verkündete einen tapferen, kräftigen Herrscher; seine sorgfältige Erziehung, das Vorbild seines Vaters und die ihm von diesem noch auf dem Sterbebette ertheilten Befehle berechtigten das Volk zu der Hoffnung auf eine milde, segensreiche Regierung. Aber schon die ersten Tage des neuen Herrschers wurden durch Bürgerkriege getrübt. Denn kaum hatte sein Oheim Abdallah den Tod Heschams vernommen, als die alte Herrschbegierde wieder in ihm erwachte; von Afrika, wohin auch er sich zurückgezogen hatte¹⁾, brach er schleunigst auf, und verschmähte es nicht an dem Throne des gefährlichsten Feindes seines Glaubens Schutz und Beistand zu suchen. Schon vor ihm war an dem Hoflager König Karls zu Aachen 797 Zeid²⁾, der arabische Befehlshaber von Barcelona, erschienen, um dem Beherrscher der Franken die Übergabe seiner Stadt anzubieten³⁾, und Karl hatte seinen Sohn Ludwig nach Spanien entsandt, um Huesca zu belagern; als nun auch Abdallah Hülfe suchend sich seinem Throne nahte⁴⁾, und Ludwig

Alabar bei Casiri T. II. p. 33. Ebn el Rhateb ib. p. 198. Elmacin L. II. c. 6. Abulfeda Ann. Mosl. T. II. p. 72. Novairi l. c. p. 163 auf den 13. Gefer 180 (27. April 796). Ebenso Conde p. 230; wenn er ihm aber ein Alter von nur 37 Jahren giebt, so ist er mit sich selbst im Widerspruch.

1) Daß beide Brüder in Afrika waren, sagt Ebn Alabar bei Casiri T. II. p. 33. Abulfeda Ann. T. II. p. 72. (Vgl. Note 4.)

2) Die Franken nennen ihn Zatus, Zaddo, Regino Prom. (Pertz I.) p. 561 Thahis. Ganz verkehrt scheint die Erklärung des Namens bei Reiske zu Abulfeda Ann. T. II. p. 648.

3) Einh. Ann. p. 183. Ann. Fuld. p. 351. Poeta Saxo p. 253. Ann. Xantens. (Pertz II.) p. 223.

4) Einh. Ann. l. c. Cum (Karolus) . . . Abdellam Sarra-cenum filium Ibin Mauge (i. e. Ommijae) regis, de Mauritania ad se venientem suscepisset etc. Vgl. Chr. Moiss. p. 300.

mit seinem Heere beim Anbruche des Winters aus Spanien zurückkam¹⁾, so versprach Karl die verlangte Hülfe und hieß den Abdallah unter Ludwigs Geleite in seine Heimath zurückkehren. Sobald Abdallah die Pyrenäen wieder überschritten hatte, suchte er die nördlichen Provinzen für sich als den rechtmäßigen Thronfolger zu gewinnen. Zwar gelang es ihm den Befehlshaber von Toledo, Dbaidah Ben Hhamza, zu bewegen die Fahne der Empörung aufzustecken; aber der Alkaide von Talavera, Amruis Ben Jussef²⁾, brach gegen ihn auf und belagerte Toledo so nachdrücklich, daß die Einwohner selbst, um ihrer Noth ein Ende zu machen, den Dbaidah tödteten und ihre Stadt übergaben³⁾. Unterdessen war auch Solaiman mit nicht geringer Macht in Spanien gelandet, und beide Brüder hatten bereits einen so zahlreichen Anhang um sich versammelt, daß der junge, von Kriegslust und Rachsucht erfüllte Fürst el Hhakem sich selbst an die Spitze seines Heeres gegen sie stellte⁴⁾. Sogleich brachte er das Glück der 798 Waffen auf seine Seite; die Seinigen waren kriegsgeübt, an Beschwerden gewöhnt und durch gute Mannszucht leicht zu lenken; Solaimans und Abdallahs Leute hingegen, obgleich stark an Zahl, doch, als afrikanische Abenteuerer die nur Beute zu machen suchten, oder als gewaltsam geworbenes Volk der Halbinsel, wenig dazu aufgelegt in einem Kampfe, dessen Ausgang ihnen gleichgültig war, ihr Leben zu lassen. Bald reinigte el Hhakem das Gebiet von Toledo, nahm die Burgen Ucles und Ubeda und beschränkte die Empörer auf die Gegend von Tadmira und Valencia, wo Abdallah zahlrei- 799

1) Einh. l. c. Ann. Guelferbyt. p. 45. Alamann. p. 48.

2) عمرويس بن يوسف bei Assem. p. 168. Dieser ist der Ambroz des Rod. Tol. c. 22 und der Amoroz des Einh. Ann. p. 197.

3) Novairi bei Assem. p. 168. Carbonne S. 154.

4) Conde p. 234, 235 läßt ihn nun über die Pyrenäen gehen und Narbonne plündern. Da aber alle fränkische und die mir zugänglichen arabischen Quellen über diesen Zug schweigen, so glaube ich ihn nicht in den Lauf der Geschichte aufnehmen zu dürfen.

chen Anhang hatte¹⁾. In den Ebenen von Tadmir stießen endlich beide Heere auf einander; beide kämpften mit aller Anstrengung der Tapferkeit um den entscheidenden Sieg, aber am Abende durchbrach el Hhakem die feindlichen Reihen; vergeblich suchte Abdallah die Ordnung wieder herzustellen; vergeblich Solaiman den Seinigen das Beispiel tapferen Widerstandes zu geben; ein Pfeil durchbohrte seinen Hals, besinnungslos fiel er vom Pferde und athmete unter den Fußtrittten der eilenden Rosse sein Leben aus. Als am folgenden Tage sein Leichnam vor den Sieger el Hhakem gebracht ward, weihte ihm der Fürst, eingedenk der nahen Verwandtschaft, innige Thränen der Trauer und ließ ihn mit den gebühren-

800 den Ehrenbezeugungen beisetzen²⁾. Abdallah aber, der, glücklicher als sein Bruder, unter dem Schleier der Nacht nach Valencia entkommen war, sandte von dieser letzten Zufluchtsstätte die ihm gebliebenen Diener zu dem Neffen, um ihm seine vollständige Unterwerfung zu melden. El Hhakem empfing sie wohlwollend und stellte in die Willkür seines Oheims, wohin er sich wenden wolle, nur möge er seine Söhne als Geiseln ihm senden. Abdallah ging nach Tandjah und erhielt ein jährliches Einkommen von 17,000 Mithkalen angewiesen; seine Söhne aber nahm el Hhakem liebevoll auf und gab seine Schwester Alkinza dem ältesten derselben zum Weibe³⁾.

007 Kaum sah sich el Hhakem von diesen gefährlichen Feinden seiner Ruhe befreit, als in dem Mittelpuncte seines Reiches, zu Toledo, eine neue Flamme der Empörung aufloderte. Jener Amruis, der schon einen Aufruhr der Toletaner unter-

1) Deshalb hieß er auch **البلنسي** Ebn Alabar bei Casiri T. II. p. 33. Assem. p. 169.

2) Im S. d. S. 184 (Chr. 800) Rod. Tol. c. 21. Abulf. Ann. T. II. p. 72. Vgl. Conde c. 31. Abweichend ist die Erzählung bei Cardonne S. 156 f. Schloffer Weltgeschichte Bd. II. Thl. II. S. 463 sagt zwar, el Hhakem habe den Solaiman hinrichten lassen und den Abdallah mit Valencia abgefunden, bleibt aber den Beweis dafür schuldig.

3) Ebn Alabar l. c. p. 33. Rod. Tol. c. 21. Conde c. 31. Nach Novairi bei Assem. p. 169 und Abulf. l. c. fällt die Unterwerfung Abdallahs erst in das S. d. S. 186 (Chr. 802).

drückt hatte, stand damals an der fränkischen Grenze und hatte seinen Sohn Jussef als Befehlshaber in Toledo zurückgelassen. Der unerfahrene Jüngling erbitterte durch unzeitige 801 Strenge die Gemüther der Einwohner; den Ausbruch der Wuth des Pöbels verhinderten zwar die kaltblütigen Vorstellungen angesehenen Männer; als aber Jussef sich voll Übermuthes dem heftigen Drange nach Rache ganz überlassen wollte, bemächtigten sich seiner dieselben welche ihn kaum gerettet hatten, und berichteten dem Fürsten den Vorgang. El Hhakem befahl sogleich dem Amruis die Statthalterchaft über Toledo selbst wieder zu übernehmen, da eine so unruhige, selbst an Christen volkreiche Stadt der Aufsicht eines erfahrenen Mannes bedürfe ¹⁾.

Nachdem endlich el Hhakem seine Kriegslust in persönlichen Kämpfen mit den über die Pyrenäen dringenden Christen befriedigt hatte und ruhmbeholden nach Cordoba heimgekehrt war, richtete er sein Augenmerk auf die an der ihm gegenüber liegenden Küste Afrikas neu aufblühende moslemische Macht. Edris Ben Abdallah, ein Sprößling aus dem erlauchtem Stamme des Ali Ben Abi Taleb, hatte, von den abbassidischen Khalifen verfolgt und vertrieben, nach langem Umherirren unter den Stämmen der Berbern, bei diesen Schutz und erfolgreichen Beistand gefunden, jenen aber die Herrschaft über el Mageb entriszen. Das neue Reich welches er dort gründete, erhob schon sein Sohn Edris Ben Edris zu solchem Ansehn, daß el Hhakem es nicht verschmähte durch eine

1) Conde c. 32. Cardonne S. 158, der aber, gegen alle Zeugnisse der Geschichte, Toledo durch die Franken nehmen läßt. Vielleicht kann man seinen Irrthum aus Assemani p. 169 erklären, wo es heißt, Jussef sey Statthalter von Talavera gewesen, diese Stadt aber in die Hände der Franken gerathen. Cardonne las also طليطلة, wo Assemani طليطلة las. Wie kann demnach Aschbach S. 218 Note 42 sagen, der Novairi bestätige Cardonne? Wahrscheinlich aber ist zu lesen طوطيلة, da Conde p. 240 sagt, daß dem Jussef der Befehl über Tudela gegeben sey, nachdem er den über Toledo niedergelegt habe; er sey aber in die Gewalt der Franken gefallen und von seinem Vater ausgelöst worden.

glänzende Gesandtschaft sich in ihm einen Bundesgenossen
805 zu suchen ¹⁾).

Amruis brütete unterdessen über Plänen der Rache gegen die unruhigen Toletaner. Bald erschien die Gelegenheit sie auszuführen. El Hhakem sandte seinen funfzehnjährigen Sohn Abderrahman, sich die ersten Lorbeern zu erwerben, mit funftausend Reitern an die fränkische Grenze. Als er in der Gegend von Toledo ankam, zog ihm Amruis, begleitet von den Vornehmsten der Stadt, entgegen, um ihn zu bitten ihr die Ehre seines Besuches zu gewähren. Er folgte der Einladung und ward in dem Schlosse aufgenommen. Hier überzeugte der rachsüchtige Amruis leicht den jugendlichen Prinzen von der Nothwendigkeit durch die Ermordung der schuldigsten Häupter des Volkes der Stadt ein drohendes, sie von ferneren Unruhen zurückhaltendes Beispiel zu geben. Also ladet Amruis den zum Schlachtopfer bestimmten Adel der Stadt zu einem vom Prinzen veranstalteten Gastmahle auf das Schloß; arglos eilen ihrer mehr als vierhundert herbei; in aller Stille,
806 in ein abgelegenes unterirdisches Gemach geführt, fallen ihre Köpfe unter dem Beile der Henker. Die Körper wurden in eine bereits angelegte Grube geworfen ²⁾); aber mit Entsetzen ob des schmähligen Bruches der Gastfreundschaft erblickte am folgenden Tage das Volk die aufgepflanzten Häupter der Erschlagenen ³⁾).

Auch Esbaa ⁴⁾), Abdallahs Sohn, welchem el Hhakem seine eigene Schwester vermählt hatte, gerieth in Zwist mit seinem königlichen Schwager. Da ihm die Verwaltung der Provinz Merida aufgetragen und der Bezirk dieser Stadt ihm

1) Conde p. 241.

2) Daher wird diese Megelei **وقعة الحفر**, caedes foveae, genannt. Assemani p. 170.

3) Conde c. 33 setzt diese Begebenheit in das J. d. H. 190 (Chr. 806), ebenso Rod. Tol. c. 22. 23. Assem. p. 170 setzt sie in das J. 191. Ebenso Carbone S. 159 ff., der sonst hier dem Rod. Tol. fast wörtlich folgt.

4) Nicht Esbah, wie bei Conde, sondern **أصبع** wird sein Name bei Assem. p. 171 geschrieben.

müßfällig war, so entfetzte er ihn seines Amtes. Dieser eilte nach Cordoba zu den Füßen des Herrschers und wußte ihn so sehr mit Argwohn gegen die Treue seines Schwagers zu erfüllen, daß er diesen sogar schimpflich von seiner Stelle abrief; nur zu leicht öffnet sich das Ohr der Fürsten den Einflüsterungen des Neides und Argwohnes! Aber gestützt auf das Bewusstseyn seiner Treue, verweigerte Esbaa die Niederlegung seines Amtes; der gegen ihn entsendeten Kriegsmacht versperrte er die Thore der Stadt, und erst als der König selbst herbeieilte, beschloß er, von wenigen Reitern begleitet, die Stadt zu verlassen, um sie nicht der grausamen Rache el Hhakems auszuliefern. Schon erboten sich alle Einwohner ihr Leben für seine Vertheidigung zu opfern; da eilte, von nur zwei Sklaven begleitet, Esbaas Gemahlin Alkinza in das Lager ihres Bruders, warf sich ihm zu Füßen und wußte durch unwiderstehliche Überredung Verzeihung für den Satten zu erhalten. Zur Freude Aller ward er wieder in sein Amt eingesetzt¹⁾. Auch den Hhakem Ben Wahab²⁾, welcher sich in der Gegend von Beja empörte und gegen Lissabon aufbrach, ließ der Emir unterwerfen³⁾; aber noch ehe er Merida verließ, erhielt er von Kasem⁴⁾, dem Sohne seines Oheims Abdallah, die dringendste Aufforderung zur schleunigsten Rückkehr nach Cordoba. Das Volk der Hauptstadt, stets nach Neuerungen begierig und der kräftigen Regierung el Hhakems überdrüssig, suchte seine Abwesenheit zu benutzen und glaubte in Kasem, dem Sproßlinge des von der Herrschaft ausgeschlossenen Stammes, einen willigen Anführer der Empörung zu finden; die Häupter der Verschwornen weihten ihn in ihre Pläne ein; er aber, weit entfernt nach der Herrschaft zu streben, ließ zwar, um sie auszuforschen, ihren Zuredungen ein geneigtes Ohr,

1) Conde p. 243. Nach Assem. p. 172 unterwarf sich Esbaa, weil er von den Meritenfern verlassen ward. Dasselbe sagt Carbonne S. 164. 165.

2) حزم بن وهب

3) Assem. p. 172.

4) So nennt ihn Conde c. 34. Assem. p. 170 dagegen und Carbonne S. 163 Mohammed Ben Kasem.

verrieth aber seinem Neffen das ganze Geheimniß und die Namen von dreihundert der vornehmsten Verschwornen. Der Ausführung ihrer verderblichen Pläne kam also el Hhakem zuvor, und derselbe Morgen den sie zur Ermordung des Fürsten bestimmt hatten, zeigte dem entsetzten Volke auf den 806 Zinnen des Schlosses die blutigen Häupter der dreihundert Verschwornen¹⁾.

So bietet der ganze Zeitraum der Regierung el Hhakems ein trauriges Bild stets wiederholter Verschwörungen. Wenn gleich die Muse der Geschichte nur mit flüchtigem Blicke auf diesen blutigen und einsörmigen Schauspielen verweilen möchte, so darf doch der gewissenhafte Geschichtschreiber es nicht verschmähen aus der Schilderung dieser einzelnen Vorfälle ein treues Gemälde jener Zeit herzustellen; sie zeugen am besten von der Mangelhaftigkeit moslemischer Staatskunst, von den unregelmässigen Verhältnissen zwischen Herrscher und Unterthanen und von dem nicht durch Milde zu gewinnenden, sondern nur durch kluge Strenge zu beugenden Troze der Letzteren; aus ihnen endlich erklärt sich, warum es weder el Hhakems persönlichen Anstrengungen, noch dem Bemühen seiner tapfersten Feldherren gelingen konnte, die in Asturiens Gebirgen und an der nördlichen Seeküste aufblühende Macht der Nachkommen Pelayos zu unterdrücken und die an den Ebro vordringenden Franken über die Pyrenäen zurückzuweisen²⁾.

Um seinem Sohne Abderrahman, dessen Fähigkeiten bereits vielfach erprobt waren, die Nachfolge in der Herrschaft zu sichern, berief el Hhakem den Hhadjeb und die vornehm-

1) Conde c. 34. Asscm. und Cardonne l. c. setzen diese Verschwörung zu früh. Murphy (und auch Ahm.) erwähnt dieses Aufstuhrs mit keiner Sylbe, kann also auch nicht von Conde abweichend erzählen. Warum aber Schlosser Weltgesch. Bd. II. Th. II. S. 453 Note f die Empörer Anhänger vom Hause Ali nennt, ist mir ein Räthsel.

2) Die zu el Hhakems Zeit mit den Asturiern geführten Kriege sind besser bei der Darstellung von Alonsos II. Regierung ihren Platz, da ihre Folgen unmittelbar wichtiger für die Christen als für die Moslemen waren; aus eben diesem Grunde widme ich dem Vordringen der Franken den gleich folgenden Abschnitt.

sten Staatsbeamten zu sich und ließ sie, dem Herkommen gemäß, dem Prinzen als künftigen Emir von Cordoba huldigen. Den übrigen Theil seines Lebens glaubte er in Frieden und ungestört von Sorgen nur den Zerstreungen widmen zu dürfen. Indem er seinen Feldherren die Bekriegung der Ungläubigen überließ, verschloß er sich in das Innerste seines Palastes. Umgeben von Sklaven und den reizendsten Weibern, führte er ein der Wollust gewidmetes, eines Fürsten unwürdiges Leben. Selbst dem den ächten Moslemen so verächtlichen Laster der Trunkenheit ergab er sich, und nur durch Wirkungen seiner Grausamkeit erfuhr das Volk von jetzt an noch Spuren seines Daseyns. Die anfangs nur in der Stille geäußerten Gefinnungen der Unzufriedenheit und Mißbilligung wurden allmählig durch Eiferer des Islams, wie Jahhja Ben Jahhja el Leithi und den Fakih Talut¹⁾, zur heftigsten Flamme des Hasses und der Empörung angefacht. Zuerst in der westlichen Vorstadt von Cordoba brach der Aufruhr in Thätlichkeiten aus; bis an die Thore des mit dieser Vorstadt zusammenstoßenden Schlosses el Hhakems drang die erbitterte Menge, Drohungen gegen den Emir und Verwünschungen seines Namens ausstosend. Da aber erwachte sein alter Kriegesmuth; gegen den Rath der ihn Umgebenden stellte er sich an die Spitze seiner Leibwache und drang auf die Menge ein. Feig flohen die Meisten zurück in ihre Wohnungen, und unnütz war der Widerstand der Übrigen, groß das Blutvergießen; dreihundert der Unglücklichen wurden ergriffen und am Ufer des Flusses vor den Augen Aller lebendig gepfählt. Am folgenden Tage befahl el Hhakem die ganze Vorstadt den Flammen preiszugeben und erlaubte den Vollziehern seiner Befehle Milderung und jede Art der Gräuel, ausgenommen Schändung der Weiber. Nach drei Tagen schenkte er zwar den noch übrigen Bewohnern jener Vorstadt das Leben, verbannte sie aber aus Cordoba. Diese übertriebene Grausamkeit des Fürsten be-

818
März

الغيبه und يكي بن يكي الليثي¹⁾
 طالوت Diese nennt Ahm. Bl. 75b.

raubte die Hauptstadt eines bedeutenden Theiles ihrer thätigsten und nützlichsten Einwohner. Über funfzehntausend dieser Unglücklichen zogen nach Afrika hinüber und wanderten bis nach Ägypten; als sie aber in Alexandrien mit bewaffneter Hand eine Schutzstätte suchten, zwang sie Abdallah Ben Zaher, der Statthalter des morgenländischen Khalifen el Mamun Ben el Raschid, diese Stadt zu verlassen und sich nach der Insel Creta einzuschiffen¹⁾. Achttausend andere Familien fanden in der kaum erbauten Stadt Fes eine willkommene Aufnahme, und das ihnen eingeräumte Stadtviertel erhielt nach ihnen den Namen des andalusischen. El Hhakem aber, bisher durch den ehrenvollen Beinamen el Mortadhi²⁾ ausgezeichnet, ward nun zum Gedächtniß seiner grausamen That el Rabbi³⁾ und Abul Kas⁴⁾ genannt⁵⁾.

Hestiger noch als die Stimme des Volks verdamnte den Emir die innere seines Gewissens; tiefe Schwermuth bemächtigte sich seiner, das blutige Schreckensbild der Hingeopferten wich nicht aus seiner Erinnerung, das Getöse der Waffen, das Geschrei der Sterbenden waren Gegenstände seiner Träume; oft wurden die Diener des Palastes aus dem Schlafe gescheucht, um in tiefer Nacht dem Emir die Qual und Angst der Einsamkeit zu lindern. Doch erleichterte sich bisweilen

1) Hier blieben sie, bis die Franken die Insel eroberten, sagt Ahm. Bl. 73b. Vgl. Murphy p. 88. Conde p. 253. 254.

2) Der Gnädige.

3) الربيضي, der Vorstädter.

4) أبو العاص, der Grausame. Daher heißt er bei den Franken Abulaz.

5) Die Geschichte dieses Aufrehrs, bei den Arabern unter dem Namen وقعة الربيض, proelium suburbii, bekannt, setzen Ebn Alabar bei Casiri p. 199, Rod. Tol. c. 24 und Conde c. 36 in das J. d. H. 202 (Chr. 818). Ich begreife daher nicht, wie Aschbach Dmmaij. Th. I. S. 236, Note, sagen kann, daß Conde das J. 200 der Hedjra angäbe. Asseman. p. 172 nimmt das J. 198 (813—14) oder 200 an.

sein Gemüth in dichterischen Ergießungen¹⁾, und auch die Reize der Tonkunst verfehlten nicht ihre Wirkung²⁾. Nachdem er so vier Jahre hindurch eine Beute schwermüthigen Wahnsinnes geworden, entriß ihn der Tod seinen Leiden³⁾. 822

Dieser Fürst, welcher zwanzig Söhne und eben so viele Töchter erzeugte⁴⁾, war nach den Berichten seiner Glaubensgenossen derjenige, welcher an kriegerischem Sinne, an Entschlossenheit der Gemüthsart, an Einsicht im Kriegswesen weit über seine Vorgänger auf dem Throne hervorragte⁵⁾. Von der letzteren zeugen seine kriegerischen Einrichtungen: er zuerst wies dem Heere regelmäßige und anlockende Besoldung an und fesselte es dadurch an seinen Dienst; er sorgte für Niederlagen an Waffen und Kriegsvorräthen; er umgab sich mit glänzendem und wohl eingerichtetem Hofstaate; berittene Wachen hüteten die Thore seines Palastes, und seine Leibwache bestand aus fünftausend erkaufte[n] Sklaven⁶⁾, von denen dreitausend zu Pferde dienten; da diese aus fremden Ländern erkaufte[n] Krieger der arabischen Sprache nicht mächtig waren, so erhielten sie den Beinamen der Stummen⁷⁾. Doch ver-

1) Seine Gedichte rühmt Ebn Alabar p. 199.

2) Conde c. 37 nach Ebn Hhajan.

3) Er starb im J. d. h. 206, den 25. Dhul Hedje (22. Mai 821). Novairi bei Assem. p. 173. Ahm. Bl. 74a. Ebn el Khateb bei Casiri T. II. p. 198. Abulf. Ann. T. II. p. 138. Rod. Tol. c. 24. In der Note 92 S. 237 corrigirt Hr. Prof. Aschbach Conde mit Unrecht. Novairi sagt ja offenbar ganz dasselbe wie Conde!

4) Ahm. Bl. 74a. Vgl. Abulf. und Rod. Tol. I. c.

5) Daher sagt Ahm. Bl. 73b استغفل ملكه و باشر
الاصور بنفسه وكان افضل بني امية بالاندلس
وقال غير واحد و انشدهم اقداما و نجادة
انه اول من جعل للملك بالاندلس ابهة

6) Bei Ahm. I. c. heißen sie المماليك

7) الخرس

lor er die Achtung der Moslemen dadurch, daß er Knaben aufkaufen ließ, um sie ihrer Mannheit zu berauben¹⁾.

Sechstes Capitel.

Die fränkisch = spanische Mark.

1. Die Gründung einer fränkischen Macht im Norden der Halbinsel durch Ludwig den Frommen.

778 Schon bei seiner Geburt war Ludwig, Karls des Großen Sohn, zum Könige von Aquitanien ausgerufen worden, und in der Wiege ward er in sein neues Reich getragen²⁾. Um während der Jugend des Königs die Verwaltung des Reiches zu besorgen, wurden fränkische Grafen in die Städte gelegt, die Obhut der Grenzen aber wurde Markgrafen anvertraut³⁾. Die spanische Grenze mußte die größte Sorgfalt erfordern, damit sie nicht stets den Einfällen der Araber offen stehe, sondern man in ihr vielmehr einen Stützpunkt zu weiterem Vordringen habe.

798 Auf dem Reichstage, welchen Ludwig zu Toulouse hielt, erschienen Abgesandte des Bahlul Ben Makhluk, jenes unruhigen arabischen Befehlshabers an der fränkischen Grenze, der sich schon früher der Städte Zaragoza und Huesca bemächtigt hatte, jetzt aber, durch el Hhakems Macht seiner Besitzungen beraubt, es für nützlicher hielt bei den fränkischen Nachbarn Schutz und Beistand zu suchen⁴⁾. Guldreich wurden seine Boten aufgenommen. Für jetzt aber verschob Ludwig noch

1) Alles nach Ebn Khaldun bei Ahm. Bl. 74 a und Murphy p. 89. 90. Vgl. Rod. Tol. c. 21. Conde p. 251.

2) Vita Hludowici Imp. c. 4.

3) Vita Hludowici c. 4: relictis tantum marchionibus, qui fines regni tuentes, omnes, si forte ingruerent, hostium arcerent incursus.

4) Vita Hludowici Imp. (Pertz II.) c. 8. Nach Conde p. 283 waren Bahlul und Abu Zaher im J. 797 von den Franken besiegt worden. Nach el Novairi l. c. p. 168 empörte sich Bahlul im J. 797 gegen el Hhakem und nahm Zaragoza.

den Angriff auf den ungläubigen Feind und begnügte sich die Grenzen vor ihm zu sichern; die im Laufe der Kriege zerstörten und verlassen Städte Ausona, Castaserra, die Burg Cardona und andere Plätze ließ er besetzen, mit Besatzungen versehen, und übergab sie dem Grafen Burrell zur Obhut ¹⁾. Im folgenden Jahre von seinem Vater zu 799 dem Feldzuge gegen die Sachsen berufen, vermochte er erst im Spätwinter in sein aquitanisches Reich heimzukehren; in Aachen aber erschienen vor dem Throne Karls abermals arabische Boten, von Haffan, dem Statthalter Huescas, entsandt, mit den Schlüsseln dieser Stadt, und die wirkliche Übergabe sobald sie möglich sey verheißend ²⁾. So vielen Aufforderungen mußte endlich Folge geleistet werden. Als Karl den Zug über die Alpen antrat, um als gekrönter Kai- 800 ser der Christenheit wieder heimzukehren, brach endlich Ludwig von Toulouse auf und rückte gegen die spanische Grenze. In der Nähe von Barcelona stellte sich Zeid, der arabische Befehlshaber dieser wichtigen Stadt, vor ihm, erneuerte wohl seine Versicherungen der Unterwerfung, übergab aber nicht die Stadt. Der König zog vorbei, nahm und zerstörte Lerida und verheerte die blühende, kernreiche Umgegend von Huesca; der Anbruch des Winters führte ihn in die Heimath zurück ³⁾.

Im folgenden Jahre wagte es Zeid, vielleicht weil er die 801 Franken für schwach hielt, da sie Barcelona nicht genommen hatten, oder um Ludwigs Zorn durch erheuchelte Freundschaft abermals abzuwenden, selbst aber von einem falschen Freunde schlecht berathen, bis nach Narbonne vorzugehen. Hier aber ward er ergriffen und vor Ludwig geführt, der ihn seinem Vater zuschickte ⁴⁾. Ernstlich ward nun die Belagerung Barcelonas auf einem Tage zu Toulouse beschlossen.

1) Vita Hludowici l. c.

2) Ann. Lauriss. et Einhard. p. 186. 187. Fuld. p. 352. Conde p. 234. — Herr Schloffer macht aus Bahlul und Haffan, die in den fränkischen wie in den arabischen Quellen von einander unterschieden werden, eine Person, indem er sagt (Weltgeschichte Bd. II. Thl. I. S. 403): „Gegen Hafam empörte sich Bahlul, Maczucs Sohn, von den Franken Nza genannt, in Saragossa und Huesca.“

3) Vita Hludowici c. 10.

4) Ibid. c. 13.

Ludwig selbst stellte sich an die Spitze eines zahlreichen, aus Aquitanern, Basconen, Gothen, Burgundern und Provenzalen bestehenden Heeres; er theilte es in drei Theile: mit dem einen blieb er selbst in Roussillon zurück; dem andern, unter Kostang's des Grafen von Gerona Anführung, übertrug er die Belagerung; die dritte Abtheilung endlich sollte das Belagerungsheer vor den Angriffen der zum Entsatz herbeieilenden Feinde decken. Die Belagerten sandten Boten aus der Stadt gen Cordoba um Hülfe; sie ward ihnen gewährt; aber als dieses moslemische Hülfsheer bereits Zaragoza erreicht hatte, stellte sich ihm der tapfere Wilhelm, Herzog von Aquitanien, und der Bannerträger Hadhemar ¹⁾ mit großer Macht entgegen. Die Araber wichen aus und überfielen unerwartet, doch ohne Erfolg, die Asturier. Die Franken verstärkten unterdessen das Heer der Belagerer und schlossen die Stadt so eng ein, daß bald die schrecklichste Hungersnoth wüthete; um ihren Qualen zu entgehen, endeten viele der Einwohner freiwillig ihr Leben; andere aber schmachteten dahin in der Hoffnung, die Rauheit des Winters würde die Franken zum Abzuge zwingen. Aber zu ihrem Schrecken erhoben sich Hüften rings um die Stadt und verkündeten die Absicht des Feindes der Strenge des Winters zu trotzen. Da sank den Belagerten der Muth; sie lieferten ihren Anführer, einen Verwandten Zeids, aus und übergaben sich und ihre Stadt unter der Bedingung des freien Abzuges ²⁾. Den Ruhm der Einnahme dieses Bollwerkes des Islams ärtete Ludwig selbst:

1) Pertz (unstreitig der beste Gewährsmann) in *Vita Hludowici* c. 13 liest: erat enim ibi Willhelmus primus, signifer Hadhemarus. Andere lesen Willhelmus primus signifer. Bei Ermoldus Nigellus (Pertz T. II.) heißt Wilhelm immer dux et comes Tolosanus. Vgl. *Hist. de Languedoc* T. I. Note XC.

2) Natürlich für die Moslemen. — So erzählt *Vita Hludowici* c. 13. Nach dem *Chron. Moissiac.* p. 307 und *Ermold. Nigell.* dagegen vertheidigte Zeid die Stadt selbst bis auf's Aufferste, ward aber, als er bei Nacht nach Cordoba entfliehen wollte, gefangen und vor Ludwig gebracht, der ihn gefesselt seinem Vater schickte. Aus dem *Privil. Caroli Calvi* hat man geschlossen wollen, die Christen in der Stadt hätten sich gegen die Araber empört und die Stadt übergaben, aber *Marca Hisp.* p. 287 hält es für interpolirt.

denn als die Belagerer aus der Verzweiflung der Einwohner auf die Nähe des Falles der Stadt schlossen, hatten sie den König, ihm einen Triumph zu bereiten, herbeigerufen. Sechs Wochen hindurch theilte er unermüdet die Beschwerden der Belagerung, bis ihm als Sieger die Stadt ihre Thore öffnete. Am Tage der Übergabe sandte der König eine Besatzung hinein; er selbst brachte ihn in Dankgebeten zu Gott und mit Anstalten zum feierlichen Einzuge hin. In festlichem Gepränge, geleitet von der hohen Geistlichkeit, unter Absingung heiliger Hymnen, zog er am folgenden Tage selbst in die Stadt; zuerst in die Kirche zum heil. Kreuz, um für den verliehenen Sieg den Höchsten zu preisen¹⁾.

Dann setzte er den Bera²⁾, einen reich begüterten Mann gothischer Abkunft, mit einer zahlreichen Besatzung von Gothen, da diese als Landsleute den Einwohnern am willkommensten seyn mußten, als Grafen über die Stadt und kehrte in sein aquitanisches Reich zurück. Seinem Bruder Karl, der, vom Vater ihm zur Hülfe gesandt, bereits Lyon erreicht hatte, konnte er durch Boten den Sieg melden; sein Weistand war nun entbehrlich³⁾.

1) Vita Hludowici l. c. Pagi ad ann. 801 c. 11 meint, eine Kirche zum heil. Kreuz sey damals noch nicht vorhanden gewesen, da ihr Name nicht früher vorkomme; allein sie erscheint schon auf dem Conc. Barcin. im J. 599, wie auch Florez T. XXIX. p. 149 mit seiner gewöhnlichen Genauigkeit bemerkt.

2) über ihn berichtet die Hist. de Languedoc T. I. Note 91 und Preuves p. 37.

3) Die Geschichte der Belagerung erzähle ich nach Vita Hludowici c. 13 und Ermold. Nigell. l. I. Leider giebt jene keine Zeitrechnung und verwirrt oft den Lauf der Begebenheiten, da sie erst seitdem Ludwig Kaiser ward besser unterrichtet seyn konnte. Man kann aber die Einnahme der Stadt mit Gewisheit in das J. 801 setzen; nur das Chron. Moissiac. p. 307 setzt sie fälschlich in das J. 803. Das J. 801 nennen Ann. Einhardi p. 190 (wenn es hier heißt: jam biennio obsessa, so muß man dieses nicht genau nehmen, sondern nur einzelne Streifereien der Franken gegen die Stadt darunter verstehen, s. Hist. de Languedoc T. I. Note XC. n. 6 ff. und Marca p. 284). Fuld. p. 352. Chron. Rivipull. (in Villanueva T. V, nicht, wie Uschbach in seinem Quellenverzeichnis Bd. II. S. 370 sagt, T. VI.)

Dieses Vordringen des ungläubigen Feindes konnte dem Emir zu Cordoba nicht lange verborgen bleiben. Also brach el Hhakem selbst nach Zaragoza auf, und da Ludwig bereits mit seinem Heere zurückgegangen war, so ward es ihm nicht schwer, mehrere Städte zwischen dem Ebro und den Pyrenäen wieder dem Islam zu unterwerfen. Er nahm Pamplona, Huesca, Tarragona, und vergebens suchte der abtrünnige Bahlul, an der Spitze der zerstreuten christlichen Gebirgsbewohner, seinen Fortschritten Widerstand zu leisten; bei Tortosa, nach hartnäckigem Kampfe, fiel er selbst in el Hhakems Gewalt und wurde enthauptet ¹⁾. Da aber der Emir, von inneren Unruhen zurückgerufen, über Tortosa und Valencia in seine Hauptstadt heimkehrte, so mochten wohl die neu erworbenen Besitzungen den Angriffen der Franken bald wieder ausgelegt seyn; auch warfen die Bewohner Pamplonas und ganz Navarras das moslemische Joch ab und verbündeten sich mit ihren fränkischen Glaubensgenossen ²⁾.

Zu jenen Zeiten entwickelte sich auch allmählig eine arabische Seemacht in den Häfen der Halbinsel; die Inseln des mittelländischen Meeres boten der Raublust anlockende Beute, die Küsten Spaniens und des befreundeten Afrikas sichere Zufluchtsorte dar. So landeten spanische Araber in Sardinien, wurden aber von den kriegerischen Sarden mit bedeutendem Verluste zurückgeschlagen. Als sie nun auf Corsica einen Versuch machten, fanden sie an dem Marschall ³⁾ Burchard, welchen Kaiser Karl mit einer Seemacht dorthin gesandt hatte, ihren Mann; nach einem Verluste von dreizehn Schiffen und vieler Mannschaft wurden sie gezwungen die offene See zu suchen ⁴⁾.

p. 243. Barcin. (Marca Hisp.) p. 758. Victor Massil. (Esp. sagr. T. XXVIII.) p. 337. Auch die Araber setzen sie in dieses Jahr (S. d. S. 185). Ahm. Bl. 73b. Novairi l. c. p. 169. Abulf. Ann. T. II. p. 72. Conde p. 233. 239 u. a.

1) Conde p. 240. Mit Unrecht stehen bei ihm am Rande die Jahrezahlen 802 und 803 für die Jahre d. S. 187. 188.

2) Einhard. Ann. p. 193.

3) Comes stabuli.

4) Einhard. Ann. p. 194. Ann. Fuld. p. 354.

Nachdem König Ludwig mehrere Jahre hindurch theils den Feldzügen seines nie rastenden Vaters beigewohnt, theils sich mit inneren Einrichtungen seines Reiches beschäftigt hatte, bewog ihn endlich das gefahrdrohende Vordringen der Araber seine Blicke wieder auf die Pyrenäen zu richten. Noch immer gewährte Barcelona den Franken einen festen Stützpunkt; hier sammelte Ludwig eine ansehnliche Macht und rückte gegen den Ebro vor. Von Tarragona vertrieb er die Moslemen, und mit Feuer und Schwert verheerte er alle Burgen und Dörfer bis vor Tortosa. Um diese die Einfahrt des Ebro beherrschende Stadt in seine Gewalt zu bekommen, theilte er bei dem Orte S. Columba¹⁾ sein Heer, führte die eine stärkere Abtheilung gegen Tortosa und hieß die andere, von Isenbard, Hadhemar, Vera und Burrell geleitet, schleunigst über den Ebro gehen, um, während er selbst den Feind gegen Tortosa nach sich ziehe, diesem in den Rücken zu fallen. Bei Nacht rückten sie vor, bei Tage verbargen sie sich in dem Dickicht der Wälder, bis sie am siebenten Tage den Ebro durchschwammen; ringsum verheerten sie nun das Land und drangen bis Villa Rubea vor. Die fliehenden Einwohner riefen die Macht der Moslemen herbei; bei Balla Ibana, einem von steilen Bergen eingeschlossenen Thale, stießen die Franken auf den Feind; aber sie wagten sich nicht in diese gefährlichen Schluchten, sondern suchten einen offenen Weg; den ihnen folgenden Feind schlugen sie zurück, und am zwanzigsten Tage nach ihrer Trennung kamen sie mit Beute beladen wieder zu dem Könige. Da aber Tortosa zu stark besetzt war, so hob Ludwig die Belagerung auf und führte sein Heer über die Pyrenäen zurück²⁾.

1) Nach Marca p. 200 heißt dieser Ort jetzt Queralt; nach Risco T. XLII. p. 96 S. Coloma.

2) über diesen Zug s. vorz. Vita Hludowici c. 14. Da der unbekante Verfasser ihn gleich nach der Einnahme Barcelonas erzählt, so setzen Ferreras, de Marca, Pagi u. A. ihn viel zu früh in die J. 803 und 804. Mit Recht aber ist bei Pertz T. II. p. 613 die Jahreszahl 809 auf den Rand gesetzt, da sie aus Einh. Ann. p. 196 und Ann. Fuld. p. 354 erhellt. Zwar sagen Conde p. 247, Novairi p. 172 und Cardonne S. 165, daß im J. d. H. 192 (Chr. 807. 808)

Auch in der Gegend von Saragoza und Huesca hatten die Franken sich festgesetzt; den Tod des Grafen Aureolus ¹⁾, welcher dort ihre Macht befehligte, wußte aber Amruis, der arabische Statthalter jener Städte, zu benutzen: er überfiel die von jenem angelegten Burgen; um sich jedoch vor dem Borne der Franken zu sichern, sandte er Boten an den Kaiser und versprach sich mit allen seinen Besitzungen ihm zu 810 unterwerfen ²⁾. Als aber die Leute des Kaisers zu ihm kamen, suchte er Auswege; zwar verhiess er in einer Unterredung mit den Befehlshabern der spanischen Grenze abermals sich den Franken zu unterwerfen, zögerte aber mit der Erfüllung. Dennoch ward sein Benehmen in Cordoba als Ver-rath ausgelegt; Abderrahman, der Sohn el Hhakems, zog gegen ihn und vertrieb ihn von Saragoza nach Huesca ³⁾. El Hhakem aber, der mit seinen eigenen aufrührerischen Unterthanen und den Christen Asturiens hinreichend beschäftigt war, ließ durch Gesandte mit Kaiser Karl in Aachen unterhandeln, und da er ihm den gefangenen Grafen Haimrich, um ihm gefällig zu seyn, auslieferte, so betrachtete Karl den Frieden als geschlossen ⁴⁾.

die Franken vor Tortosa zurückgeschlagen seyen, bei Ahm. Bl. 73b aber wird Tortosa nicht genannt, sondern es heisst dort: وفي سنة ١٩٣ جمع لذريق (لذريق ١.) بن قارل ملك الفرنج حموه وصار الي حصار طرسونة فبعث الحكيم ابنه عبد الرحمن 20. (überfetzt bei Murphy p. 89). Vgl. Hist. de Languedoc Note XC. 3. 10 ff. Aschbachs Darstellung S. 223 ff. verwirrt die Begebenheiten noch mehr durch sein Bemühen, die arabischen Berichte mit den christlichen in Übereinstimmung zu bringen.

1) Bei dem Mon. Engolism. (Du Chesne T. II.) p. 85 heisst er comes de genere Felicis Aureoli Petragoricensis comitis exortus. Vgl. Ademar. Chabann. ap. Labbé Nova bibl. mss. T. II. p. 171.

2) Einh. Ann. p. 197.

3) Einh. Ann. p. 198.

4) Ibid. und Ann. Fuld. p. 355.

Aber wie mochte ein aufrichtiger Friede bestehen zwischen dem eroberungsfüchtigen Franken und dem unruhigen Moslem? wie Ludwig es unterlassen die schwachen Spuren arabischer Herrschaft längs der Seeküste von den Pyrenäen bis zum Ebro zu vertilgen? Wenn er selbst gleich in jenem Jahre genöthigt war in Aquitanien zu bleiben, um die Landungen der räuberischen Normannen zurückzuweisen, so führte doch der Sendbote Ingobert ein fränkisches Heer nach Barcelona; nachdem hier ein Kriegsrath gehalten war, zog Ingobert selbst vor Tortosa; Bera aber, Hadhemar und die übrigen Anführer setzten nach dreitägigem behutsamen Marsche in künstlich zusammengefüigten Fahrzeugen über den Ebro, um die Stadt von der andern Seite zu überfallen. Aber ein Zufall verrieth ihre Nähe dem arabischen Befehlshaber, welcher die Ufer des Flusses besetzt hatte; er suchte die Franken auf, doch sie, wie wohl im Treffen ihre Tapferkeit bewährend, gingen, zu schwach an Zahl, zurück, und auch für dieses Mal war die Belagerung aufgehoben ¹⁾.

Aber im folgenden Jahre zog Ludwig selbst vor Tortosa, 811 mit ihm Heribert, Liutard, Issembard und zahlreiche fränkische Mannschaft; so sehr bedrängte er durch Wurfgeschütz und Mauerbrecher die Stadt, daß, als die Wälle niederstürzten, auch der Muth der Einwohner fiel und sie nach vierzigtagiger Belagerung die Schlüssel der Thore übergaben. Ludwig selbst überbrachte sie in der Freude des Sieges dem Vater ²⁾.

Nicht zufrieden im Besitze der Seeküste gesichert zu seyn, suchte Ludwig auch im Innern des Landes sich festzusetzen, da das Auerbieten des Amruis sich zu unterwerfen ihm die beste Gelegenheit dazu darbot; er schickte also ein Heer gegen Huesca, unter der Anführung des Heribert, eines Sendboten seines Vaters; aber die Thore der Stadt waren ihm verschlossen, und als die kampflustige Jugend seines Heeres die Besatzung durch Schmähreden herausforderte, kam diese aus den Mauern hervor, überfiel die Belagerer und zwang sie,

1) Vita Hludowici c. 15.

2) Vita Hludowici c. 16. Nach Aschbach S. 228 ward Tortosa im J. 812 durch den Grafen Ingobert erobert.

ohne Etwas ausgerichtet zu haben, im Herbst wieder nach Aquitanien zurückzugehen¹⁾). Den König selbst hatte unterdessen das unruhige Volk der Basconen auf einer andern Seite über die Pyrenäen gerufen. Von Pamplona aus suchte er Anstalten zur Beruhigung des Landes zu treffen; aber so sehr fürchtete er den arglistigen Sinn des Volkes, daß er, um sich die Rückkehr durch die Gebirgspässe, die früheren Zeugen fränkischer Niederlagen, zu sichern, ihren auf Verrath sinnenden Anführer erhenken ließ, und auf der Rückkehr die Weiber und Kinder der Vornehmsten des Landes bis in die sichereren Gegenden als Untersand ihrer Ruhe mit sich führte²⁾).

Ohne Zweifel war el Hhakem durch seine Gesandten von Kaiser Karls großer Macht und dem Rufe seiner Thaten unterrichtet worden; denn er verschmähte es nicht abermals um seine Freundschaft nachsuchen zu lassen; auf drei Jahre wollte man Frieden halten³⁾). Die Raubzüge aber, welche die arabische Seemacht von Spanien und Afrika aus gegen die Inseln Italiens stets wiederholte, waren der Aufmerksamkeit des Kaisers nicht entgangen, und er hatte Rüstungen gegen sie getroffen. Als sie mit vieler Beute von Corsica nach Spanien zurückkehrten, überfiel sie Ermengar, der Graf von Ampurias, bei Mallorca, nahm den Seeräubern acht Schiffe und 813 setzte die gefangenen Corsen in Freiheit. Sich zu entschädigen, verheerten jene die Küsten Italiens und der Provence; von Sardinien wurden sie aber mit großem Verluste zurückgeschlagen⁴⁾). Überhaupt wurde der auf drei Jahre geschlossene Friede schlecht beobachtet⁵⁾); die Einfälle der Moslemen in das Gebiet der Franken dauerten fort⁶⁾), und unausgeseht liefen Schiffe arabischer Seeräuber aus, um die Inseln des

1) Vita Hludowici c. 17.

2) Vita Hludowici c. 18.

3) Einh. Ann. p. 199. Chr. Moissiac. p. 309 und T. II. p. 259.

4) Einh. Ann. p. 200.

5) Ibid. p. 202. Vita Hludowici c. 25.

6) Nach Conde p. 249 fiel im J. d. S. 197 (Chr. 812. 813) Abderrahman, el Hhakems Sohn, en tierra de Narbona ein; dies heißt nur so viel, als in das Land der fränkischen Christen.

Mittelmeeres zu plündern ¹⁾). Doch schienen die spanischen Moslemen, auch nachdem der große Kaiser in das Grab gestiegen war, Achtung zu haben vor der fränkischen Macht: Gesandte erschienen aus Corduba vor dem neuen Herrscher Ludwig zu Compiegne; sie folgten ihm in sein Hoflager nach Aachen und kehrten erst nach drei Monaten in ihre Heimath zurück ²⁾). 816 817

Nachdem die Darstellung der Begebenheiten gezeigt hat, wie unter König Ludwig die fränkische Macht jenseit der Pyrenäen sich ausbreitete, so ist nun zu betrachten, welche Gestalt die neu eroberte Besitzung annahm, und welche Mittel angewendet wurden, sie mit dem Frankenreiche in Verbindung zu halten.

2. Zustand der spanischen Mark unter Karl dem Großen und Ludwig dem Frommen ³⁾.

Der Strom der arabischen Eroberung, welcher die Halbinsel überschwenmte, scheint sich, wie an Asturiens, so auch an den Gebirgen Cataloniens gebrochen zu haben; die hoch

1) Conde p. 251. 255 u. a.

2) Einh. Ann. p. 203.

3) Der Zustand der spanischen Mark verdient um so mehr genau entwickelt zu werden, da aus ihr die Grafschaft Catalonien hervorging und sich eine Menge eigenthümlicher, man kann sagen fränkisch-gothischer Einrichtungen bildete. Die gründlichste Bearbeitung ist in der Histoire de Languedoc zu finden, aber in einer so schlecht zu übersehenden Anordnung, daß das Studium der Quellen selbst weit weniger mühsam ist als das Durcharbeiten jener Forschungen. Die Marca Hispanica des Petrus de Marca und St. Baluzius (Par. 1688. fol.) galt freilich bisher für das Hauptwerk; allein sie ist mit Parteilichkeit gegen Spanien geschrieben, da sie zur Rechtfertigung der auf dem Congresse zu Ceret (im J. 1659) getroffenen Grenzbestimmungen dienen sollte. Der bei diesen Unterhandlungen bekanntlich herrschende Parteigeist ist in das Werk des französischen Bevollmächtigten, Petrus de Marca, damaligen Erzbischofs von Toulouse, übergegangen. Am schönbarsten sind unstreitig die Urkunden; aber sie sind nicht von den Originalen, sondern aus Abschriften genommen und daher nicht immer zuverlässig, wie Villanueva aus eigener Ansicht bemerkt. (Viage literario á las Iglesias

liegenden Gegenden blieben verschont, und nur durch die breiteren Thäler fanden einzelne Streifzige Auswege über die fränkische Grenze. Wenn aber gleich nicht anzunehmen ist, daß die hier verweilenden gothischen Christen sich unter einem gemeinsamen Oberhaupte vereinigt hätten, so liegt es doch in der Natur der Sache, daß einzelne Anführer durch Adel des Geschlechts, Glanz der Tapferkeit oder Reichthum an Gütern über andere hervorragten¹⁾. Eine unabhängige, den Arabern gefährliche Macht vermochte sich jedoch aus den Trümmern der Westgothen hier nicht zu bilden, und eine festere Gestalt erhielten jene Gegenden erst durch die wiederhergestellten unmittelbaren Beziehungen zu dem Reiche der Franken.

778 Bereits Karl sicherte den Besitz von Aquitanien durch die Anstellung fränkischer Grafen und Vassen, denen er zugleich den Schuß der Grenzen²⁾ anvertraute; denn sowie sein Alles

de España. T. VIII. p. 96 sq.) Diesem trefflichen Gelehrten blieb auf seiner von der Regierung veranlassenen Reise zur Untersuchung kirchlicher Denkmäler eine reichliche Nachlese übrig, die er in seinem eben angef. Werke niedergelegt hat; nur muß man die vollständige spanische Ausgabe benutzen.

1) Villanueva fand in der Bibliothek des Klosters S. Maria de Ripoll in Catalonien einen Codex in 4. aus dem achten Jahrhundert, worin unter andern ein chronologisches Verzeichniß vorkommt; hier heisst es: ab incarnatione autem Domini Jesu Christi usque in praesentem primum Quintiliani principis annum, qui est Era LXX. quarta (es fehlen offenbar die Zahlen DCC.), sunt anni DCC.XXX.VI. — Hieraus folgert Villanueva, daß die Handschrift im J. Chr. 736 abgefaßt sey, wofür auch der Charakter der Schrift zeuge, und daß damals ein Fürst Quintilianus, vermuthlich ein Gothe Ghintila, in Catalonien regiert habe. (S. Viage T. VIII. p. 47 sq. T. IX. p. 168. T. X. p. 19.) Nun fragt sich natürlich, wo ward dieser Codex geschrieben? Allerdings wohl in Spanien, da er nach der Era rechnet, auch die Canonen der toletanischen und tarraconensischen Concilien enthält, und die cursive gothische Hand mit dem Charakter anderer Urkunden jener Gegenden aus dem Ende des achten Jahrhunderts, welche Villanueva in Seo de Urgel sah, übereinstimmt. Schrieb ihn vielleicht ein Mönch, dessen Abt Quintilian hieß, und den er aus Gehorsam princeps nannte? Als der Name eines Spaniers erscheint Quintila auch in Karls des Gr. Praeceptum pro Hispanis ap. Baluz. Capitul. T. I. p. 499.

2) Finium tutamen. Vita Hludowici c. 3.

übersehender Blick die Ruhe im Innern aufrecht hielt, so schützte er das Reich gegen Angriffe von aussen durch die Errichtung von Marken im Norden und Osten des Reiches; der Schutz der südlichen Grenze aber ward den in Aquitanien befehlenden Grafen anvertraut, und die Städte dieser gegen Spanien gerichteten Mark wurden durch verstärkte Besatzungen gehütet¹⁾. Als nun Ludwig von seinem Vater schon bei der Geburt zum Könige von Aquitanien erklärt und in der Wiege nach Toulouse in sein neues Reich getragen war, welches ausser dem eigentlichen Aquitanien auch Toulouse, Novempopulani, Septimanie und Karls Eroberungen jenseit der Pyrenäen begriff, so mussten der Jugend des Königs gereifte, erfahrene Männer zur Seite gestellt werden; die Verwaltung in den Städten ward fränkischen Grafen, Äbten und Bissen anvertraut²⁾, die der Hauptstadt Toulouse aber einem nach ihr benannten Herzoge³⁾, und damit die Angriffe der moslemischen Feinde zurückgewiesen würden, legte Karl in die Aquitanien's Süden bezeichnende spanische Mark eigene Markgrafen mit zahlreicher Heeresmacht als Grenz- wächter⁴⁾.

Als aber unter Ludwig die fränkischen Eroberungen sich weiter ausdehnten und an Haltung gewannen, wurde die Eintheilung des vergrößerten Gebietes in einzelne Grafschaften nothwendig, und die Markgrafen wurden nach den Städten oder Gegenden, in welchen sie befehligten, benannt. Schon

1) Vita S. Genulfi II. 5. ap. de Marca p. 253.

2) Vita Hludowici c. 3.

3) Zuerst Chorso im J. 778, und nach seiner Absetzung im J. 789 jener Wilhelm aus karolingischem Geblüt, dessen bereits oben erwähnt ist. Vita Hludowici c. 5.

4) Vita Hludowici c. 4 (ad ann. 785): *relictis marchionibus, qui fines regni tuentes omnes, si forte ingruerent, hostium arcerent incursum.* — Einh. Ann. p. 207: *de marca Hispanica constitutum, et hoc illius limitis praefectis imperatum est, etc.* — p. 209: *comites marcae Hispanicae.* — Hierher gehört auch der Graf Burrell in der Vita Hludowici c. 8.

früher erscheinen Grafen von Gerona¹⁾, von Ampurias²⁾, von Urgel und Cerdagne³⁾, von Pallars und Ribagorza⁴⁾, und als der vornehmste der von Barcelona. Aber nicht bloß die Vertheidigung der Grenzen, auch den Anbau des Landes, die Wiederherstellung der zerstörten Städte und Burgen empfahl Ludwig den Grafen⁵⁾, und allmählig erhoben sie sich wieder aus ihren Trümmern. Auf sein Geheiß ward Aufsona, den Römern als Ausa wohl bekannt⁶⁾ und unter den Westgothen Sitz eines Bischofes, auf einem Hügel neu
798 befestigt⁷⁾, aus der Burg stieg nach und nach die Befestigung hinab und baute Häuser am Fuße desselben, sodaß eine neue Stadt sich bildete⁸⁾. Die politische Verbindung, in welche Aufsona durch die Waffen der Christen versetzt war, ward durch ein kirchliches Verhältniß befestiget. Denn da Tarragona, die frühere Metropole der Stadt, von den Moslemen gänzlich zerstört war, und daher die Einwohner Aufsonas vom Joche der Araber zwar befreit, aber nicht nur ihres Bischofes, sondern auch ihres Metropoliten beraubt waren und eine verwaiste Heerde bildeten, so unterwarfen sie sich, den Kirchen-

1) Rotstagnus, comes Gerundae, im J. 801. Vita Hludowici c. 13.

2) Im J. 813. Irmengarius, comes Empuritanus, in Einh. Ann. p. 200; vermuthlich derselbe der in Karls des Großen Praeceptum pro Hispanis vorkommt. Schlosser Weltgeschichte Bd. II. Thl. I. S. 427 Note f führt Ampurias und Campourdan als zwei verschiedene Gebiete auf, eben so Aschbach Dmmajaden Thl. I. S. 236 Note 88.

3) Graf Fredelaus. Urkunde vom J. 815 bei Villanueva T. X. Ap. V. Er hatte seinen Sitz in Livia. Graf Suniefred in der Urkunde von 819 bei Villanueva T. IX. Ap. XXVII. Hier erscheint auch p. 289 comitatus Cerdaniensis.

4) Raimundus, Tolosanensis, Anaviensis, Paliarensis et Ripacurcensis, divina gratia comes et marchio. Urkunde von 792 oder 796 bei Villanueva T. IX. Ap. III., deren Richtigkeit aber selbst Villanueva nicht unbedingt annimmt. S. I. c. p. 32 ff.

5) Vita Hludowici c. 8.

6) Ukert Geographie der Griechen und Römer Thl. II. Abtheilung I. S. 426.

7) Vita Hludowici c. 8.

8) Vicus Ausonensis, das heutige Vich, Vic oder Vique.

gesetzt gemäß, dem Metropolitanen der ihnen zunächst liegenden kirchlichen Provinz, also dem von Narbonne. Dieser nahm ihre Kirche unmittelbar unter sich, da die Gemeinde zu klein und an Hülfsmitteln zu beschränkt war, um einen eigenen Bischof unterhalten zu können¹⁾.

Ein gleiches Schicksal wie AUSA hatte die am linken Ufer des Segre mitten unter den schneebedeckten Pyrenäen gelegene Stadt URGEL²⁾ betroffen. Auch ihre Bewohner waren dem Schwerdte der Moslemen unterlegen, auch sie war von den feindlichen Flammen so sehr zerstört worden, daß, als sie zu Ludwigs Zeiten unter den Händen der zurückkehrenden Gothen sich wieder aus ihren Trümmern erhob, sie doch geraume Zeit nur einen Flecken bildete, ohne das Ansehen einer Stadt gewinnen zu können³⁾. Glücklicher aber als AUSA hatte URGEL, seit dem fünften Jahrhunderte Sitz eines Bischofes, auch im heftigsten Drange der Zeit, Glauben und Kirchenzucht gepflegt und den bischöflichen Stuhl nicht unbesezt gelassen⁴⁾. In der Zeit als die Franken in jenen Gegenden vordrangen, behauptete ihn FELIX, nicht weniger bekannt durch den Umfang seiner theologischen Kenntnisse, als verfolgt wegen der von ihm verbreiteten kirchlichen Irrlehren. Von ELIPANDUS, dem Bischofe von Toledo, befragt⁵⁾, ob der Erlöser der Welt seiner menschlichen Natur nach wahrer oder nur angenommener Sohn Gottes sey, behauptete er das Leh-

1) Dieser ward auf dem Conc. Narbon. im J. 791 (in Histoire de Languedoc T. I. Preuves p. 26 sqq.) bestätigt. Die Jahreszahl und die Unterschriften dieses Concils hält aber FLOREZ T. XXIX. p. 179 für verfälscht. Über die Wiederherstellung von AUSA s. FLOREZ T. XXVIII. p. 61 sq. VILLANUEVA T. VI.

2) Im sechsten und siebenten Jahrhunderte ORGELLA, ORGELLIS. De Marca hält sie für die ORGIA des Ptolemäus.

3) Sie heißt in jener Zeit daher immer vicus URGELLI, bis sich später jenes Beiwort verlor.

4) Daß die Reihe der Bischöfe von URGEL gar nicht unterbrochen worden sey, meint VILLANUEVA T. X. p. 19, und theilt dort aus einer alten Handschrift ein Verzeichniß ihrer Namen mit.

5) Daß FELIX zwar Freund, aber nicht eigentlicher Lehrer ELIPANDUS war, beweist FLOREZ T. V. p. 352.

tere ¹⁾. Diese neue Lehre verbreitete Elipandus unter den Christen Asturiens und Galiciens, Felix in den Pyrenäen; sie zu widerlegen bemühten sich der Abt Beatus zu Liebana und Etherius Bischof von Osma, Beide nach Asturien geflüchtet ²⁾.

- 791 Eine Kirchenversammlung zu Narbonne mochte wohl die Lehre förmlich als Ketzerei verdammt haben ³⁾; als aber König Karl von der Hartnäckigkeit des Bischofs von Urgel unterrichtet
- 792 ward, berief er ihn vor eine Versammlung nach Regensburg; von dort ward er, als Ketzer verurtheilt, nach Rom geführt, um zu den Füßen des Papstes Hadrian I. seine Irrlehre abzuschwören, und nachdem er sich unterworfen, ward ihm die Rückkehr zu seiner Kirche gestattet ⁴⁾. Aber wie wohl des Menschen Gemüth nur desto fester an einer Meinung hängt, je unergründlicher der Gegenstand derselben ist — auch Felix, kaum in seine Heimath gelangt, behauptete wieder seine Irrlehre, und so sehr war Elipandus von ihrer Richtigkeit überzeugt, daß er an Karl ein Schreiben erließ mit der Bitte, den Felix zu rechtfertigen und das ihn verdamnende Urtheil aufzuheben ⁵⁾. Ein neues, sehr zahlreiches Concilium, welches der König nach Frankfurt berief, hielt die alte Kirchenlehre aufrecht und verdamnte den Bischof abermals ⁶⁾. Doch vermochte weder das Ansehn dieser versammelten Väter, noch

1) Einh. Ann. p. 179. Poeta Saxo p. 248.

2) Da sie im J. 785 schrieben (Florez l. c. p. 359), so scheint Felix schon damals Bischof von Urgel gewesen zu sein.

3) Conc. Narbon. in Histoire de Languedoc T. I. Preuv. N. VI. Als Zweck der Zusammenkunft wird Felicis Urgellitanae sedis episcopi pestiferum dogma angegeben; und doch unterzeichnet Felix mit, ohne daß etwa von einem Widerruf seinerseits die Rede wäre. Vgl. Marca Hisp. p. 343.

4) Einh. Ann. p. 179. Ann. S. Emmeranni Ratisp. maj. p. 92. Ann. Fuld. ant. p. 95. Einh. Fuld. Ann. p. 350. Ann. Weissenburg. p. 111.

5) Der Brief steht bei Florez l. c. p. 558.

6) Einh. Ann. p. 180. Chron. Moissiac. p. 300. Ann. Lauresham. p. 36. Einh. Fuld. Ann. p. 351. Ann. Xant. (Pertz T. II.) p. 223. — Die Ann. Juvav. p. 87 und Lauriss. haben irrig das J. 793.

der Scharfsinn und die Gelehrsamkeit Alcuins auf Felix Eindruck zu machen; mit Bitterkeit und heftiger Streitsucht antwortete er ihnen¹⁾, bis endlich der König ihn auf einer Versammlung zu Aachen seiner Würde entsetzen und nach Lyon 797 verbannen ließ²⁾. 799

Den erledigten Stuhl zu Urgel nahm eine Reihe uns nur dem Namen nach bekannter Bischöfe ein³⁾, unter denen endlich Sisebut als der eigentliche Wiederhersteller dieser Kirche auftrat. Zwar war sie schon früher erbaut und der heiligen Jungfrau geweiht⁴⁾, aber es fehlte ihr an einer hinreichenden Aussteuer und an sicherem Besitze liegender Gründe. Für Beides sorgte Bischof Sisebut durch Aufsetzung einer feierlichen Urkunde in Gegenwart des König Ludwig vertretenden Grafen Suniefred, der höheren Geistlichkeit seines Sprengels und vieler Einwohner von Urgel, der Cerdagne, Berga und Pallars⁵⁾; denn die der Kirche zugeeigneten Güter und Pa-

1) Alcuini ep. 71. 79. 99.

2) S. Le Cointe Ann. Eccl. Franc. ad ann. 799 n. 30. Daß im J. 799 ein Concilium zu Urgel selbst gehalten sey, wie Marca p. 268. 345 behauptet wird, bezweifelt Villanueva T. X. p. 25. Wann Felix und ob er als Keger (wie Ado Vienn. [Pertz T. II.] p. 320 annimmt) starb, ist ungewiß. Die Dunkelheiten in seiner Geschichte aufzuhellen und seine Rechtfertigung zu schreiben, beabsichtigte Villanueva. (S. T. X. p. 28.)

3) Ihre Namen stellt Villanueva T. X. p. 32—50 aus Urkunden der Kirche von Urgel, welche deren in Spanien die ältesten besitzt, her: nämlich Randulf im J. 792 oder 796, aus der Urkunde Ap. III. — Leiderad, zwischen 799 und 806, aus Ap. IV. — Posedonius im J. 815, Ap. V.

4) In der Urkunde vom J. 806 bei Villanueva l. c. Ap. IV. heisst es: Leideradus praesul almae genitricis Dei Mariae in Urgello Dei gratia sede praesidente; und in der gleich zu erwähnenden Urkunde von 819: ecclesie . . . S. Mariae sedis Horgellensis, quae antiquitus a fidelibus constructa, et ab infidelibus destructa, atque a parentibus nostris temporibus domni et piissimi imperatoris Karoli Augusti restaurata esse videtur.

5) Urkunde vom Tage Allerheiligen 819 in Marca Ap. I, und richtiger bei Villanueva T. IX. Ap. XXVII. Die Schenkungsurkunde des Grafen Suniefred an die Kirche von Urgel in Marca Ap. II, welche Baluze in das J. 819 setzt, gehört erst in das J. 840.

rochien waren in den Graffschaften Urgel, Cerdagne, Berga, Pallars und Ribagorza gelegen¹⁾.

Alle diese Gegenden waren nicht bloß von Gothen bewohnt, die das eigentliche Septimannien verließen und ihre Sitten und Gebräuche jenseit der Pyrenäen aufrecht hielten; sondern auch viele spanische Christen flüchteten, um sich dem moslemischen Joche zu entziehen, aus dem Innern der Halbinsel in jene den Waffen der Franken unterworfenen Gegenden. Ihre Ankunft war willkommen: denn da durch die Kriege an der Grenze jener Strich Landes wüst gelegt und zur Einöde geworden war, so bedurfte man rüstiger Hände zum Wiederaufbau. Kaiser Karl wies also den spanischen Einwanderern jene verödeten Gegenden als Besitzungen an, und bald gelangten sie zu einem so blühenden Zustande, daß sie den Neid und die Habsucht der Grafen erregten. Bittere Klagen dieser Spanier erreichten das Ohr des Kaisers: nicht nur vertreibe man sie aus den ihnen angewiesenen Ländereien, sondern man nehme ihnen auch die durch ihre Hände angelegten

812 Dörfer. Als bald sandte er den Erzbischof von Arles zu seinem Sohne, dem Könige Ludwig, und ließ den Grafen der Mark befehlen den Spaniern ihr Eigenthum zurückzugeben, ihnen keinen Grundzins aufzulegen und ihnen, wie ihren Nachkommen, so lange sie treu wären, was sie dreißig Jahre hindurch besessen hätten, als Eigenthum zu lassen²⁾.

815 Genauer aber wurden ihre Verhältnisse geordnet durch Kaiser Ludwig den Frommen: da sie sich freiwillig den Franken unterworfen hatten, so betrachtete er sie auch als freie Leute und nahm sie in seinen besonderen Schutz³⁾. Wie die

1) Es heißt in der Urkunde: haec omnia supra scripta, tam in praefata urbem Hurgellensem, quam in comitatum Cerdaniensem, vel Bergitanensem, sive Paliarensem, atque Ribacurcensem, cum omnibus rebus supra dictis episcopis pertinentibus tradimus, condotamus etc.

2) Praeceptum pro Hispanis qui in regnum Karoli confugerant, bei Baluz. Capitul. T. I. p. 499 sq. Gegeben zu Aachen im April 812.

3) Qualiter a Sarracenorum potestate se subtrahentes, nostro dominio libera et prompta voluntate se subdiderunt, ita ad

anderen Freien, sollten sie nur unter dem Grafen zu Felde ziehen und nach dessen billigen Vorschriften an der Grenze Wachdienste leisten ¹⁾, den kaiserlichen Sendboten und den aus Spanien kommenden Gesandten Herberge gewähren und die zu ihrer Reise erforderlichen Wagen und Pferde stellen ²⁾. Dagegen soll keine andere Last von den Grafen oder Unterbeamten ihnen aufgelegt werden, sie aber nicht anstehen in allen wichtigeren Fällen oder von ihren Landsleuten vor Gericht gefordert sich vor dem Grafen zu stellen, gleichviel ob in bürgerlichen Streitigkeiten oder wegen Verbrechen; geringere Sachen können sie unter sich abmachen, und auch denen, welchen sie gegen Dienstleistungen Land von dem ihrigen einräumen, können sie Recht sprechen; nur bleiben auch dieser abhängigen Leute Verbrechen dem Gerichte des Grafen vorbehalten. Eigenthumsrechte erwarben diese Letzteren an dem Grundstücke nicht, sondern wenn sie es verließen, fiel es wieder an den früheren Herrn zurück. Was diese Spanier ihren Grafen etwa freiwillig schenkten, sollte nie als Abgabe und pflichtmäßige Leistung betrachtet werden, sondern sie sollten als freie Leute unter dem Schutze des Königs wohnen; doch wurde ihnen freigestellt sich nach fränkischer Sitte den Grafen als Vasallen zu übergeben, und für ein Lehen, welches sie auf diesen Fall von dem Schutzherrn erhielten, mußten sie diesem dieselben Dienste leisten wie die übrigen fränkischen Vasallen ³⁾. Die Urkunde welche diese Bestimmungen enthielt,

omnium vestrum notitiam pervenire volumus, quod eosdem homines sub protectione et defensione nostra receptos in libertate conservare decrevimus.

1) In marcha nostra juxta rationabilem ejusdem comitis ordinationem explorationes atque excubias, quod usitato vocabulo wactas dicunt, facere non negligent.

2) Paratas faciant, et ad subvectionem eorum veredos donent.

3) C. 6: Noverint tamen iidem Hispani, sibi licentiam a nobis esse concessam, ut se in vassaticum comitibus nostris more solito commendent. Et si beneficium aliquod quisquam eorum ab eo cui se commendavit fuerit consecutus, sciat, se de illo tale obsequium seniori suo exhibere debere, quale nostrates homines de simili beneficio senioribus suis exhibere solent.

wurde in das Archiv des kaiserlichen Palastes niedergelegt; in jeder von den Spaniern bewohnten Stadt aber wurden drei Abschriften vertheilt, eine an den Bischof, die andere an den Grafen und die dritte endlich an die spanischen Einwohner selbst¹⁾.

Wenn nun gleich der Willkür der Grafen gesteuert zu seyn schien, so erhoben sich doch bald Klagen, daß die mächtigeren jener spanischen Ankömmlinge die schwächeren zu bedrücken und ihnen ihr kaum angebautes Besitztum zu entreißen oder zu schmälern suchten. Der Kaiser Ludwig er-
816 neuerte also den Schutzbrief und bestimmte, daß diejenigen welche sich Anderen als Vasallen unterworfen und dafür Ländereien zum Anbau erhalten hätten, diese unter den von beiden Theilen verabredeten Bedingungen besitzen sollten; auch auf alle künftig noch ankommende Spanier sollten sich diese Vorschriften des Kaisers erstrecken, und sieben Abschriften der Urkunden zu Narbonne, Carcassonne, Roussillon, Ampurias, Barcelona, Gerona niedergelegt werden²⁾. Diese Städte bezeichnen also die Gegenden, welche hauptsächlich von den Spaniern angebauet wurden.

Auf diese Weise bildete sich in der spanischen Mark aus gothischen Flüchtlingen eine Menge freier Grundeigenthümer, welche unter sich durch Sitten und Gesetze verbunden³⁾, doch

1) Ludovici Pii Praeceptum I. pro Hispanis qui in regno Francorum manebant, gegeben zu Aachen den 1. Januar 815, bei Baluz. T. I. p. 549 sq.

2) Ludovici Pii Praeceptum II. pro Hispanis, aus Aachen vom 10. Febr. 816, bei Baluz. T. I. p. 569 sq.

3) In der Schenkungsurkunde des Grafen Fredelaus von Urgel und Gerbagne an das Kloster S. Saturnin de Tabernoles vom J. 815 (zuerst herausgegeben von Villanueva T. X. Ap. 5) erscheint sogar noch der Tiufad, indem es dort heißt: quod si ego donator, aut ullusque homines, comes, vicecomes, vicarius, tiuphadus, potestas major vel minor, etc. Und nicht nur der Tiufad, sondern auch der Garbing kommt vor in einer Carta eleemosinaria des Grafen Asnerius (aus dem Archive von Lavar in Catalonia mitgetheilt in Memorias de la Real Academia de la Historia T. IV. Mem. 3. p. 58), wo es heißt: comes atque praepositus, sive garlingus, atque itiufadus, sive aliquis homo. War dieses vielleicht nur eine von dem Abfasser der Urkunde beibehaltene leere Formel?

als Unterthanen des fränkischen Reiches dem Heerbanne und der Gerichtsbarkeit der über sie gesetzten Grafen, die selbst meistens gothischer Abkunft waren, gehorchen mußten, denen es aber freistand sich durch gegenseitigen Vertrag zu Vasallen des Königs und der Grafen oder ihrer eigenen Genossen zu machen.

Bis auf Karls des Großen Tod hatte sein Sohn Ludwig als König von Aquitanien auch der spanischen Mark seine unmittelbare Fürsorge widmen können; als aber der große Kaiser in das Grab gestiegen war, bestieg Ludwig den Kaiserthron und setzte seinen zweiten Sohn Pipin über Aquitanien ¹⁾. Doch erst nach drei Jahren, als Ludwig das ganze Reich unter seine drei Söhne vertheilte, ward Pipin feierlich ⁸¹⁴ zum Könige von Aquitanien gekrönt ²⁾. Als solcher erhielt er das eigentliche Aquitanien, Vasconien, die Mark von Toulouse, die Grafschaft Carcassonne in Septimanie, und in Burgund die von Autun, Avalon und Nevers ³⁾. Septimanie, also auch die spanische Mark, ward von diesem neuen Reiche getrennt und zu einem eigenen Herzogthume erhoben, dessen Hauptstadt Barcelona ward; den Einrichtungen der fränkischen Verfassung gemäß ward nun der über diese Stadt gesetzte Graf zugleich Herzog von Septimanie und erkannte nur den Kaiser und dessen ältesten Sohn Lothar, der schon an der kaiserlichen Würde Theil nahm, als seinen Herrn an. ⁸¹⁷

1) Einh. Ann. p. 201. Vita Hludowici c. 24.

2) Vita Hludowici c. 29. Einh. Ann. p. 204.

3) Charta divisionis imperii c. 1 (ap. Baluz. T. I. p. 573 sq.).

Siebentes Capitel.

Asturien unter Alonso dem Keuschen. Verlegung
des Hofes nach Oviedo.

Während durch die Anstrengungen der Franken die östliche
Seeküste der Halbinsel von den Pyrenäen bis an den Ebro
den Moslemen entrissen ward, schien durch Alonsos II. Er-
hebung auf den Thron auch für das asturische Reich eine neue
792 vielversprechende Morgenröthe aufgegangen zu seyn. Wohl
war es Zeit, daß ein jugendlicher, kräftiger Fürst das Scep-
ter ergriff, damit durch lange Waffenruhe nicht der kriegeri-
sche Sinn der Nachkommen Pelayos einschummere und die
kaum gewonnenen Bohnsige der Christen den raubsüchtigen
Moslemen wieder anheimfielen. Nicht müßig ließ der neue
König das Schwert in der Scheide rosten, vielmehr zog er
dem ungläubigen Feinde, welcher unter des Mogaith Anfüh-
rung in das Gebiet von Asturien eingefallen war, rüstig ent-
794 gegen. Bei Lutos stießen sie auf einander, und fast sieben-
zig tausend der Ungläubigen fielen unter dem Schwerte der
Christen ¹⁾).

Dieser Sieg bahnte dem Könige den Weg zu neuen Er-
oberungen: bis an die Ufer des Tajo drang er vor, und in
Lissabon, an der Mündung dieses Flusses, wehte sein Ban-
ner; die Schätze dieser alten, schon damals weit berühmten
Stadt wurden die Beute seines Heeres, und für so ruhmvoll
hielt Alonso diese Eroberung, daß er dem ersten Fürsten sei-
nes Zeitalters, dem Frankenkönige Karl, seinem Freunde ²⁾,
durch eine eigene Botschaft die Kunde seiner Erfolge mittheil-

1) Seb. Salm. 21. Chr. Albeld. 58. Mon. Sil. 28. Rod.
Tol. IV. 8. nennt den Ort Lucos. Vgl. Risco T. XXXVII. p. 135.
Dieses ist derselbe Feldzug, dessen oben S. 362 nach arabischen Quellen
gedacht ist.

2) Schon im J. 797 erwähnen die Ann. Lauriss. p. 183 und der
Poeta Saxo p. 253 eine Gesandtschaft Alonsos an Karl, und der Poeta
sagt p. 254 von den im Text erwähnten Gesandten:

— — — renovantes foedus avitum

Semper amicitia reges quod junxerat ipsos.

len ließ. Als Pfänder des Sieges brachten die Gesandten 798 Basiliscus und Froja nach Aachen sieben gefangene Araber mit eben so vielen Maulthierern und Rüstungen, auch ein Gezelt von wunderbarer Pracht und Schönheit¹⁾. Willkommen waren dem Könige die Geschenke, und eine solche Freundschaft entspann sich zwischen ihm und Alonso, daß auch fernherhin Boten und Briefe mit dem Ausdrücke gegenseitiger Ergebenheit gewechselt wurden²⁾.

Diese Hinneigung des Königs für auswärtige Verbindungen mochte vielleicht seinem Volke missfallen³⁾, wenigstens erwachte der alte Geist der Empörung; Alonso ward vom Throne gestossen und in ein Kloster eingeschlossen⁴⁾; aber viele Große blieben ihm treu; unter Theudas Anführung entrißten sie ihn seiner Gefangenschaft und gaben ihm die Krone zurück⁵⁾.

Die Kriege welche der Emir el Hhakem theils mit den Nebenbuhlern seiner Krone, theils mit den vordringenden Franken zu führen hatte, nöthigten ihn seine Macht von den Grenzen Galiciens zu entfernen und sogar eine Zeit lang in ein friedliches Verhältniß zum Könige Alonso zu treten⁶⁾;

1) Ann. Lauriss. p. 184. Einh. p. 185. (Der König heißt hier Hadekonsus Rex Gallaeciae et Asturiae.) Poeta Saxo p. 254. Einh. Fuld. Ann. p. 351. 352. Ann. Xantens. (Pertz T. II.) p. 223. Vita Hludowici c. 8. Kein spanischer Schriftsteller erwähnt der Einnahme Lissabons, wenn man nicht Ann. Complut. (Esp. sagr. T. XXIII.) p. 300 und Toledanos (ib.) p. 382 hierher rechnen will.

2) Einh. vita Karoli M. c. 16. Das Chron. Ovet. (Ferreras T. XVI.) p. 65 sagt sogar von Alonso: Habuit sponsam, quam nunquam vidit; sororem Karoli Regis (dieselben Worte hat Luc. Tud. p. 76); allein Karl hatte zwar eine an Engelbert verheirathete Tochter Bertha, aber keine Schwester dieses Namens. Die fabelhaften Verhältnisse Alonsos zu Karl finden sich zuerst bei Rod. Tol. IV. 10.

3) Weitläufige, nicht in den Quellen begründete Hypothesen hierüber entwickelt Aschbach Dmmajaden Thl. I. S. 211 ff.

4) Monasterium Abelianiae. S. Risco T. XXXVII. p. 137 ff.

5) Chr. Albeld. 58. Rod. Tol. IV. 8.

6) Conde p. 245. (Im J. d. S. 190, Chr. 806.) Los Christianos de los montes de Galicia concertaron treguas con los caudillos Muslimes, que las otorgaron al Rey que ellos tenían llamado Anfus.

doch nicht lange vermochte diese Waffenruhe zu bestehen, welche nur die Vorbotin eines nahenden Ungewitters zu seyn schien. Der Emir el Hhakem selbst unternahm öftere Streifzüge gegen die Grenzen Asturiens und sandte endlich den Abdallah Ben Maleh¹⁾ aus, Galicien zu verheeren. Aber die Christen waren zu seinem Empfange gerüstet; Untergang war das Schicksal der Moslemen; Abdallah selbst fiel, seine Reiterei entfloh und stürzte sich in wilder Auflösung in einen Fluß; auch hier war keine Rettung; wer nicht im Strome ertrank, ward von den Burfspießsen und Pfeilen der in Gebüschen verborgenen Christen erlegt. Zwar kam der tapfere Abdelperim zu Hülfe, aber dreizehn Tage lang stand er müßig den Schaaren der Asturier gegenüber, und als er endlich den Angriff wagte, fand auch er den Tod²⁾. Zwar eilten neue Haufen der Araber herbei, die erlittene Niederlage zu rächen, zwar mußten die Christen die Beste Zamora aufgeben³⁾, und kaum verging ein Jahr ohne neue Angriffe; aber wengleich Alonso nicht immer die auf raschen Zügen in den Ebenen des inneren Spaniens gemachten Eroberungen zu behaupten vermochte, so war doch der Besitz von Asturien und Galicien bis zum Minho ihm gesichert, und das daran stößende Land, als beständiger Schauplatz seiner Unternehmungen der Verheerung und Plünderung preisgegeben, nur theil-

1) So heißt er bei Conde p. 248, in den Chroniken Melih.

2) Conde p. 248 nach Isa Ben Ahlmed el Razi setzt diese Schlacht in das J. d. H. 197 (Chr. 813). Ahm. Bl. 74a und Assemani p. 173 in das J. d. H. 200 (815, 816). Vgl. Carbonne S. 171. Vermuthlich ist dieses dieselbe Niederlage der Araber, deren das Chron. Albeld. 58 als bei dem Orte Anceo in Galicien, und Seb. Salmant. 22. Rod. Tol. IV. 12 als bei dem Orte Naharon und dem Flusse Anceo vorgefallen erwähnen. Seb. Salm. (und Rod. Tol. aus ihm) sagt freilich, diese Schlacht habe stattgefunden (Adefonsi) regni anno XXX. (J. 821), vermuthlich aber ist zu lesen anno XX., welches mit den arabischen Berichten besser übereinstimmen würde. Noch jetzt heißt ein Ort, nicht weit von Lugo, Narcon, und Anceo bei Lun und Pontevedra. Risco T. XXXVII. p. 147. Man s. auch die Urkunde in Esp. sagr. T. XVIII. p. 24, deren Richtigkeit aber angefochten werden kann.

3) Conde p. 249.

weise und mit großer Anstrengung, ohne eigentlichen Nutzen zu gewähren, von den Arabern behauptet. Bei den inneren Streitigkeiten der Araber traf es sich auch wohl, daß der unterliegende Theil Schutz suchte bei der Großmuth der Ungläubigen: so entfloh Mahmud, der in Merida vergeblich eine Empörung gegen den Emir von Cordoba angefacht hatte¹⁾, in die Staaten Alonsos; freundlich aufgenommen und von dem Könige mit Ländereien an der Grenze Galiciens beschenkt, hatte er doch den alten Geist der Unruhe mitgebracht; häufiger wurden die Einwanderungen der Moslemen, und nachdem er eine starke Macht der Seinigen um sich sah, lohnte er die gastfreundliche Aufnahme durch Verrath. In der Burg S. Christina, nahe bei Lugo, erhob er die Fahne des Auf-
 ruhrs gegen König Alonso. Bald ward ihm sein Lohn: der König selbst griff die Burg an, und in dem Getümmel der Schlacht fiel Mahmud, mit ihm eine große Anzahl der treulosen Ungläubigen²⁾.

Einen höheren Ruhm, als das Handwerk der Waffen ihm gewähren konnte, erwarb sich Alonso durch Künste des Friedens. Der schwankende Zustand seines Reiches und die wieder überhandnehmende Unruhe der Großen bedurfte des Zügels der Gesetze und fester Einrichtungen. Deshalb war der König bemüht die alten Verhältnisse der westgothischen Verfassung im Staate und in der Kirche wieder einzuführen³⁾. Die Großen des Palastes traten ihre Würden wieder an, und damit der Hof nicht mehr von einem Orte zum andern umherwandere, wies Alonso ihm zuerst eine bleibende Stätte in Oviedo an⁴⁾. Diese neu erbaute Stadt suchte er durch den

1) Nach Conde p. 269 fiel diese Empörung in das J. 827, und nach Carbonne S. 175 flüchtete sich Mahmud im J. 832 zu Alonso. Mit Unrecht also setzt der Mon. Sil. 30 die Ankunft Mahmuds in Galicien in das dreißigste Jahr Alonsos (821).

2) Chr. Albeld. 58. Seb. Salmant. 22. Mon. Sil. 30. Rod. Tol. IV. 12. Urkunde Alonsos II. für die Kirche von Lugo vom J. 832 in Esp. sagr. T. XL. Ap. XV.

3) Omnem Gothorum ordinem, sicuti Toletum fuerat, tam in Ecclesia quam Palatio in Oveto cuncta statuit. Chr. Albeld. 58.

4) Seb. Salmant. 21. Iste prius solium regni Oveto firmavit.

Glanz der Paläste und die Pracht neuer Kirchen zu einem würdigen Sitze des Königes zu machen; neben den Palästen erhoben sich Lusthäuser, öffentliche Gebäude und Bäder, von dauerhafter und schöner Arbeit¹⁾. Doch war sein frommer Sinn vorzüglich darauf bedacht durch Errichtung neuer Kirchen die Hauptstadt zu verschönern. Als Hauptkirche erhob sich die schon von Fruela gegründete zum heiligen Erlöser, mit zwölf den Aposteln geweihten Altären²⁾; dreißig Jahre wurden auf die Vollendung des Baues verwendet. Nördlich von ihr stand die Kirche zur heil. Jungfrau mit den Altären der Heiligen Stephanus und Julianus; westlich eine Capelle, bestimmt, die Leichen der Könige zu bewahren. Bewunderung erregte die Kirche zum heil. Tyrsus und die mit schönen Altären geschmückte zum heil. Julian, welche eine Stadie vom königlichen Palaste entfernt war³⁾.

Die mit so vielen Gotteshäusern geschmückte Stadt bedurfte nur eines Bischofes, der in ihr seinen Sitz nähme, um den verwaisten Gegenden Asturiens als Hirte vorstehen zu können; nachdem der König also die Kirche reichlich ausgesteuert, ernannte er den Adulfus zum ersten Bischofe von Oviedo⁴⁾.

1) Seb. Salmant. 21.

2) Stiftungsurkunde Alonsos II. vom 16. Nov. 812 in Esp. sagr. T. XXXVII. Ap. VII. und bestätigt Ap. VIII.

3) Chr. Albeld. 58. Seb. Salmant. 21. Mon. Sil. 28. Vgl. Morales L. XIII. c. 33. 39.

4) Das Jahr der Errichtung des Bisthumes ist ungewiß; doch unterzeichnet die beiden Note 2 angeführten Urkunden vom J. 812 Adulfus als Bischof von Oviedo. In der Urkunde Alonsos II. für die Kirche von Lugo vom J. 832 (Esp. sagr. T. XL. p. 372) heißt es: et ipsam sedem Ovetensem fecimus eam, et confirmamus pro sede Britoniensi, quae ab Hismaelitis est destructa. Später schenkte Alonso II. mehrere Parochien der Kirche von Lugo an die von Oviedo und gab jener andere dafür. (Esp. sagr. T. XL. Ap. XVI.) Die Behauptung aber, daß Oviedo damals zur Metropole erhoben sey, ist durchaus zu verwerfen; sie beruht vorzüglich auf dem angeblichen Conc. Ovet. (in Esp. sagr. T. XXXVII. Ap. I.), an dessen leicht zu widerlegender Richtigkeit bereits Ferreras, und noch entschiedener Burriel und Florez T. IV. Trat. 3. c. 5. §. 4 und T. XXVI. zweifelten. Am besten beweist aber Noguera in seiner Ausgabe des Mariana T. III. p. 448 ff., daß jenes Conci-

Da Alfonso seinen Sieg über den Empörer Mahymud vorzüglich der Vermittlung der heil. Jungfrau von Lugo zu verdanken glaubte, so beschenkte er auch diesen alten Bischofssitz reichlich und erweiterte ihn dadurch, daß er ihm die im Laufe der Kriege gänzlich verheerten Sprengel von Braga und Drense zuwies, bis daß bessere Zeiten die Wiederherstellung dieser Bisthümer herbeiführen würden¹⁾.

Des Königs frommer Sinn und seine Freigebigkeit gegen die Kirche sollten durch ein Ereigniß belohnt werden, das, den späteren Nachkommen als zuverlässige Sage überliefert, von diesen für die glorreichste Begebenheit seiner Zeit gepriesen wird. Von den frühesten Zeiten her scheint sich in Spanien die Sage erhalten zu haben, daß der heilige Jakobus, der Bruder des Evangelisten Johannes, auf der pyrenäischen Halbinsel die Lehre des Erlösers selbst geprediget habe²⁾; dazu kam später die Überlieferung, daß, nachdem Jakobus in Palästina die Märtyrerkrone errungen, sieben seiner Schüler sich mit seinem Leichnam in Toppe eingeschifft, an der Küste Galiciens bei Tria Flavia³⁾ gelandet und ihn unfern dieser Stadt beerdiget hätten⁴⁾. Lange Zeit blieb die Stätte dieses Begräbnisses verborgen; Dornensträucher und dichtes Gebüsch

sium untergeschoben ist, und vergeblich bemühte sich Risco (der doch früher T. XXXIV. p. 63 selbst die Ächtheit bezweifelte) in T. XXXVII. p. 166 ff. den Roguera zu widerlegen.

1) Urkunde Alfonsos II. von 832 in Esp. sagr. T. XL. Ap. XV, bestätigt 841 ibid. Ap. XVI. XVII. Roguera scheint zwar die Ächtheit dieser Urkunden zu bezweifeln, allein schon im J. 897 und vorzüglich 899, so wie später oft, werden sie durch Alfonso III. und dessen Nachfolger ausdrücklich bestätigt. Esp. sagr. T. XL. Ap. XIX sq.

2) S. Isid. Hisp. de ortu et obitu Patrum c. 71. Jacobus Hispaniae et occidentalium locorum gentibus evangelium praedicavit. cf. c. 81 und S. Julian. Tol. Comm. ad Nahum. über die Wanderung Jakobs nach Spanien sagt der Jesuit Mariana L. IV. c. 2: Asi lo tiene comunmente aquella gente como cosa recibida de sus antepasados y venida de unos á otros de mano en mano. Nosotros no tenemos propósito de alterar opiniones semejantes.

3) Seht el Padron.

4) Leon. III. Epistola in Esp. sagr. T. III. Ap. IX. Histor. Compost. p. 6.

entzogen sie den Augen der Welt, doch erhielt sich wohl im Gedächtnisse der Gläubigen die Sage von dem früheren Verweilen des Apostels in jener Gegend; man verehrte ihn als besonderen Schutzherrn ¹⁾ des Landes, weihte ihm zahlreiche Kirchen ²⁾, und schon zu der Zeit als Dboarius die verfallene Stadt Lugo wieder aufbaute ³⁾, scheint man dort stattgehabte wunderbare Auftritte dem heiligen Jakobus zugeschrieben zu haben ⁴⁾. Doch war es erst den Tagen Alonsos II. vorbehalten das verborgene Grabmahl des Apostels wieder auffinden zu sehen. Dem Theodomir, welcher damals dem Bisthum Tria vorstand, meldeten mehrere angesehenne und glaubwürdige Männer, daß sie in einem Gebüsche bei Nacht wunderbare Lichter gesehen hätten, und daß auch öfters dort Engel ihnen erschienen wären. Als der Bischof, die Wahrheit ihrer Aussage zu prüfen, sich selbst an den bezeichneten Ort begab, erblickte auch er die glänzenden Lichtgestalten, und bei einer Durchsuhung des Gebüsches fand man eine kleine Hütte, welche ein Grabmahl von Marmor umschloß. Voll Freude und Dankbarkeit gegen Gott berichtete der Bischof sogleich die Sage dem Könige ⁵⁾; in Begleitung der Großen seines Hofes

1) In der Urkunde des Nuzanus von Lugo vom J. 757 (Esp. sacr. T. XL. Ap. XI.) heißt es: in honorem S. Jacobi Apostoli, quem tu exaltare in gloriam tuam fecisti, et nobis Domine Patronum instituisti.

2) Wie man aus vielen Urkunden in der Esp. sacr. T. XL. (vorzüglich Ap. X.) sehen kann.

3) Wenngleich die Jahreszahlen in den von Dboarius ausgestellten Urkunden unzuverlässig und schwierig zu lesen sind, so ist doch nicht zu bezweifeln, daß er im Laufe des achten Jahrhunderts gelebt habe. S. Risco in Esp. sacr. T. XL. p. 104.

4) In der Note 1 angeführten, vom Bischof Dboarius bestätigten Urkunde vom J. 757 heißt es: Vidimus per multas vices magna luminaria in hunc locum et in Villa vocitata Avezani, unde inspiravit Dominus in corde nostro, ut et Avezano Ecclesiam visam edificarem, — in nomine Domini nostri Jesu Christi et ejus discipuli beati Jacobi. Daß aber auch hier der Leichnam Santiagos gefunden worden sey, steht durchaus nicht in der Urkunde, obgleich Aschbach Dmmailj. Thl. I. S. 213 Note 32 es so darstellt.

5) Das älteste Zeugniß für die Auffindung des Grabes ist unstreitig

eilte dieser an die geweihte Stätte, den Leichnam des Heiligen als den des Schutzherrn Spaniens zu verehren, ließ eine Kirche über ihr erbauen, schenkte dieser drei Meilen um sie belegenes Land und verlegte den bischöflichen Stuhl von 829 Tria an den Ort der Auffindung¹⁾, welcher später Compostela²⁾ genannt wurde.

Wenn sich durch diese Verehrung der Heiligen, durch diese Fürsorge für das Wohl der Kirche Alfonso die Liebe der

die gleich zu erwähnende Urkunde Alfonsos II. in Esp. sagr. T. XIX. p. 329. Ausführlich erzählen diese Begebenheit die Urkunde Alfonsos VI. vom J. 1077 (Esp. sagr. T. XIX. p. 64.) und die im zwölften Jahrhundert geschriebene Historia Compostellana (Esp. sagr. T. XX.) p. 8. Chron. Iriense (ibid.) p. 601. Alle übrigen Chroniken (mit Ausnahme der durch den Pelag. Ovet. verfälschten des Sampir. p. 439) verschweigen sie. Daß in dem Grabmahl ein Leichnam gefunden, und woraus man geschlossen habe, es sey der des Apostels Jakobus, wird auch in der Hist. Compost. nicht berichtet. Mariana L. VII. c. 10. sagt: Las razones con que se persuadieron ser aquel sepulcro y aquel cuerpo el del sagrado Apostol, no se refieren; pero no hay duda sino que cosa tan grande no se recibió sin pruebas bastantes. Daß aber um die Mitte des neunten Jahrhunderts die Verehrung des Grabes Santiagos schon allgemein war, kann man aus andern Zeugnissen schließen. So singt Walafrid. Strabo (Abt zu Reichenau um das J. 842) in seinem Poema de S. Jacobo fratre Joannis (Canis. Thesaur. ed. Basnage T. II. P. II. p. 253):

Hic quoque Jacobus cretus genitore vetusto

Delubrum sancto defendit tegmine celsum;

Und Notker (schrieb 870) in Canis. Lect. Antiqu. T. VI p. 760 sagt von ihm: hujus beati Apostoli sacratissima ossa ad Hispanias translata, et in ultimis eorum finibus condita, celeberrima illarum gentium veneratione coluntur.

1) Urkunde Alfonsos II. in Esp. sagr. T. XIX. p. 329 (Florez giebt die Era 862 aut paulo post an; aus einer gerichtlichen Untersuchung der Urkunde ergab sich aber die Jahreszahl 829 4. Sept.; s. Noguera zu Mariana T. III. p. 439), bestätigt von Ordoño I. im J. 854, ibid. p. 335 und öfter. Hist. Compost. p. 8. 9. — Luc. Tud. p. 75 giebt eine falsche Nachricht. Ferreras T. IV. S. 265 nimmt das Jahr 808 an; Noguera l. c. p. 438 das J. 825 aus einem Grunde, der mir nicht haltbar scheint. Vgl. Florez T. XIX. p. 67 ff.

2) Dieser Name entstand vermuthlich aus einer Zusammenziehung der Wörter Jacobus Apostolus. S. Florez l. c. p. 71 ff.

Geistlichkeit erwerben musste, so ward ihm auch, der ohne Gemahlin ein dennoch sittenreines Leben führte¹⁾, der damals vielgeltende Beiname des Keuschen gegeben. Erst nachdem er über ein halbes Jahrhundert den Thron von Asturien besessen 805 hatte, rief ihn der Tod zu seinen Vätern. Die von ihm selbst erbaute Kirche zur heiligen Jungfrau in Oviedo nahm seinen Leichnam auf²⁾.

1) Alle Chroniken loben seinen keuschen Lebenswandel, und in Oviedo verehrte man ihn sogar einst als einen Heiligen. Risco T. XXXVII. p. 149.

2) Seb. Salmant. 22. setzt seinen Tod in die Era 880, der Mon. Sil. 30. in die Era 881. Jenes ist aber richtiger, wie Risco l. c. p. 150 beweist. In dem Calendarium der Kirche von Oviedo (geschrieben zu Ende des 13. Jahrhunderts) steht: die XIII. Kal. Aprilis. Eo die obiit Adephonsus Rex Castus Era DCCCLXXX., also den 20. März 842.

Beilage I.

über die von mir benutzte Handschrift des Ahmed el Mokri, nebst einigen zu Belegen meiner Darstellung dienenden Stellen aus ihr.

Abul Abbas Ahmed Ebn Mohammed el Mokri el Mogrebi el Maleki, kürzer genannt Ahmed el Mokri¹⁾, d. h. Ahmed der Koransvorleser, wurde in der Stadt Telemfan in Afrika geboren. Nachdem er hier aufgewachsen und erzogen worden war, ließ er sich in Fes nieder, zog aber im Monate Ramadhan des Jahres der Hedjra 1027²⁾ nach Kahira, um von dort aus die Wallfahrt nach den heiligen Städten des Islams, Mekka und Medina, zu unternehmen.

Nach einer vierzehnmonatlichen Reise kam er dort an, und kehrte im Mohharrem des Jahres 1029 nach Kahira zurück. Von dieser Stadt aus unternahm er noch häufige Wallfahrten zu dem Grabe des Propheten der Moslemen, und besuchte auch das des Erlösers der Christen in Jerusalem und Abrahams zu Damask, wo er im Jahre der Hedjra 1037 ankam. Die genaue Bekanntschaft mit der Geschichte der Moslemen in Spanien, welche er aus zahlreichen Handschriften sich erworben hatte und in Gesprächen mit wißbegierigen Einwohnern der Stadt Damask entwickelte, vorzüglich aber die Nachrichten, welche er von dem berühmten Lesaneddin Eßalmanni, als Schriftsteller unter dem Namen Ebn el Khateb bekannten Be-

1) أبو العباس أحمد بن محمد المقرئ المغربي المالكي.

2) Sept., Oct. 1618.

zir Lesanebdiin Abu Abdallah Effalmani ¹⁾ zu geben wusste, bewogen jene ihn zu bitten, er möge das Leben dieses ausgezeichneten Mannes niederschreiben.

Diesen Bitten gab Ahmed nicht nur nach, sondern leistete auch bei weitem mehr, als von ihm verlangt war, indem er sein Werk in zwei Theilen abfasste, und in dem ersten eine allgemeine Beschreibung und Geschichte Spaniens seit der Eroberung durch die Araber, bis zur Einnahme von Granada durch Ferdinand den Katholischen lieferte, und dann in dem zweiten das Leben jenes Bezirs schilderte. Dieses Werk überschrieb er daher nach seiner Vollendung im Jahre der Hedjra 1039 (Chr. 1630) nicht, wie er anfangs beabsichtigt hatte, mit dem Titel: „Guter Unterricht zur Kenntniß des Bezirs Elm el Khatib,“ sondern, dem Ganzen entsprechender, mit der dichterischen Benennung: „Bohldustender Hauch des frischen andalusischen Zweiges und Geschichte des andalusischen Bezirs Lesanebdiin Ebn el Khatib ²⁾).

Die Ausarbeitung dieser Geschichte nahm er in Kahira vor, und wiewohl er seinen in Fes zurückgelassenen Bücherschatz entbehren musste, so fanden ihm doch bei der Abfassung die Werke von mehr als hundert früheren Schriftstellern zu Gebote ³⁾; und so gewissenhaft verfuhr er bei ihrer Benützung, daß er nicht etwa ihre verschiedenen, unter sich von einander abweichenden Nachrichten nach seinem Gutdünken zu einem Ganzen verschmolz, sondern größtentheils diejenigen Stellen wörtlich aus ihnen abschrieb, welche den von ihm gerade behandelten Gegenstand jedesmal betrafen ⁴⁾. Etwa die Hälfte

1) Er ward geboren im J. d. H. 713 (Chr. 1313, 1314) und starb im Gefängnisse zu Granada im J. d. H. 776. (Chr. 1374, 1375.)

2) Er selbst sagt Bl. 24 b.: *وقد كنت أولاً سميتُه بعرف الطيب في التعريف بالوزير بن الخطيب ثم وسيتُه حين لُقت أخبار الأندلس به بنفخ الطيب من غصن الأندلس الرطيب وذكر وزيرها لسان الدين بن الخطيب.*

3) Die vorzüglichsten sind aufgezählt bei Murphyy S. 53 ff.

4) Er sagt z. B. *وقال الرازي*, oder *قال ابن حيان*, oder

قال غير واحد من المورخين

des Ganzen nehmen erzählende Berichte aus Geschichtschreibern und Geographen, das Übrige, der Sitte morgenländischer Schriftsteller gemäß, Mittheilungen aus arabischen Dichtern ein.

Den ersten Theil seines Werkes theilte Ahmed selbst in acht Bücher ab, und versah jedes derselben mit einer in gereimter Prosa abgefaßten Inhaltsanzeige. So enthält denn das erste die Beschreibung der pyrenäischen Halbinsel im Allgemeinen, die der Provinzen, Flüsse, Gebirge, Naturerzeugnisse einzelner Städte, des Kunstfleißes und der Sitten der Einwohner, auch die älteste Geschichte Spaniens, wie die Araber sie sich erzählten ¹⁾.

Das zweite umfaßt die Geschichte der Eroberung der Halbinsel durch Tarek und Musa und die der arabischen, von Damask abhängigen Statthalter ²⁾.

Das dritte erzählt die Geschichte der unabhängigen Emire von Cordoba von Abderrahman el Dakhel bis auf die Auflösung des Reiches in mehrere kleine Fürstenthümer ³⁾.

Das vierte enthält eine ausführliche Beschreibung der Stadt Cordoba, ihrer vornehmsten Gebäude, der dortigen Lustschlösser und die spätere Geschichte dieser Stadt ⁴⁾.

Das fünfte erzählt die Geschichte vieler spanischen Araber, welche von der Halbinsel nach dem Morgenlande auswanderten; es betrifft vorzüglich Gelehrte ⁵⁾.

Dagegen handelt das sechste von solchen ausgezeichneten Moslemen, die aus dem Morgenlande kamen und sich in Spanien niederließen; viele auf die erste Eroberung der Halbinsel Bezug habende Umstände werden hier nachgetragen, und vorzüglich die Begebenheiten der einzelnen von Damask abhängigen Statthalter ausführlich erzählt. Auch ausgezeichnete Weiber, die in Spanien einwanderten, werden geschildert ⁶⁾.

1) Cod. Goth. Bl. 25 b — 46 b.

2) Bl. 47 a — 70 b.

3) Bl. 70 b — 100 b.

4) Bl. 100 b — 158 b.

5) Bl. 158 b — 340 b.

6) Bl. 340 b — 379 b.

Das siebente Buch beschreibt die Blüthe der Wissenschaften, die Fähigkeiten der spanischen Araber und die vorzüglichsten Erzeugnisse ihres Geistes; was sie in den einzelnen Wissenschaften, der Glaubenslehre, Arzneikunde, Rechtsgelehrsamkeit, Geschichtschreibung, Dichtkunst u. s. w. geleistet haben, wird erzählt, Lebensbeschreibungen der Gelehrten werden geliefert, und weitläufige Proben aus ihren Werken mitgetheilt ¹⁾.

In dem achten Buche endlich wird erzählt, durch welche Künste der Übermacht und Arglist es dem ungläubigen Feinde gelang sich der ganzen Halbinsel zu bemächtigen; die Kriegszüge der Christen von Pelayo an bis auf die Einnahme von Granada werden theils kurz, theils ausführlich beschrieben ²⁾.

So wie der erste Theil des Werkes, besteht auch der zweite, welcher des Elm el Khatib Leben enthält, aus acht Büchern: in dem ersten wird von seinen Vorfahren gehandelt; das zweite enthält den Wechsel seiner Schicksale; das dritte, vierte, fünfte und sechste Buch beschäftigt sich mit seinen politischen, dichterischen und wissenschaftlichen Leistungen; das siebente mit seinen Schülern; das achte endlich bezieht sich auf seine Kinder und deren Erziehung.

Von diesem Werke befinden sich in Europa mehrere theils vollständige, theils mangelhafte Abschriften. Den ersten Theil besitzt die königliche Bibliothek zu Paris in zwei Abschriften ³⁾, welche von Cardonne in seiner Geschichte Afrikas und Spaniens unter den Mauren, wiewohl sehr oberflächlich, benutzt worden sind ⁴⁾; auch sind in dem Journal Asiatique einige kurze Stellen übersetzt aus ihnen mitgetheilt ⁵⁾. Der Spanier Conde, von dem Werthe des Werkes unterrichtet, hatte sich nach Paris, um eine Abschrift zu erhalten, gewandt, starb aber, ohne seinen Zweck zu erreichen ⁶⁾.

1) Bl. 379 b — 586 a.

2) Bl. 586 a — 650 a.

3) Catal. Codd. Mss. Bibl. Reg. T. I. no. 704. 705.

4) Cardonne Histoire de l'Afrique et de l'Espagne sous la domination des Arabes. Par. 1765.

5) Im Journal Asiatique. T. IV.

6) Conde T. I. Prologo, auf der letzten Seite.

Eine andere Abschrift muß der gelehrte portugiesische Vater João de Souza besessen haben ¹⁾.

Eine Abschrift des ganzen Werkes befand sich ferner in der Sammlung morgenländischer Handschriften des englischen Consuls Rich zu Bagdad ²⁾, welche später nach Europa gebracht wurde und, so viel ich weiß, nach Petersburg gekommen ist. Vielleicht ist es diese, aus welcher der Professor der morgenländischen Sprachen an der Kriegsschule der ostindischen Compagnie, John Shakespear, den eigentlich historischen Theil zu des Architekten Murphy Werk über die arabischen Alterthümer in Spanien lieferte ³⁾.

1) Zufolge einer Angabe des Antonio Caetano do Amaral in den *Memorias de Literatura Portugueza* T. VII. p. 64. nota 8., welche aber gewaltige Unrichtigkeiten und Widersprüche enthält: Ahmed nämlich habe in Granada zur Zeit der Einnahme dieser Stadt durch die Christen gelebt, sei ein Freund des Lesaneddin gewesen und habe seine Geschichte im Jahre Chr. 1628 vollendet.

2) *Catal. Codd. Oriental. qui in collectione Richiana Bagdadi existunt*, in Fundgruben des Orients, Bd. III. S. 323.

3) S. *The History of the Mahometan empire in Spain, designed as an introduction to the Arabian Antiquities of Spain*, by James Cavanah Murphy, Architect. London 1816. 4to. Preface p. VII. und p. 31. Hier stehen folgende Worte: The following notices relative to the history of the Arabs in Spain, as well as the subsequent account of Cordova, are selected and translated from a copious work written in Arabic, by Ahmad, son of Mahomet, son of Ahmed, surnamed Almukry, a native of Tilimsan in Africa, and entitled *Nashut-Tib fi Tarikhi Ghusni-l-Andalusa-r-ratib*. Um so auffallender ist es, wenn Schlosser (*Weltgeschichte* Bd. 2. Th. 2. S. 461. Note d.) sagt, Murphys Hauptquelle sei „Eisanuddin Abu Abdallah Asalmans, gewöhnlich Ibn el Khatib genannt.“ Dieser Ibn el Khatib (gerade der, dessen Leben Ahmed el Mokri im zweiten Theile beschreibt) konnte fast gar nicht, und nur nach den bei Castri befindlichen Auszügen, in Murphys Werk benutzt werden. Dieses ist vielmehr von S. 33 bis 187, wie der Verfasser selbst in den eben abgedruckten Worten deutlich genug sagt, einzig und allein aus dem Mokri geschöpft. Bei einem so viel umfassenden Werke, wie Schlossers *Weltgeschichte* ist, konnte sich freilich leicht ein solcher Irrthum einschleichen; weniger aber ist es Herrn Prof. Aschbach, der die Geschichte der Dmmijaden in Spanien in 2 Bänden ausschließlich behandelte, zu verzeihen, wenn er jenen Irrthum nachschreibt (*Thl. 1. Vorrede* S. VI „Murphys Werk, welches die Herr-

Endlich befindet sich in der an morgenländischen Handschriften so reichen Sammlung der herzoglichen Bibliothek zu Gotha, ausser mehreren mangelhaften Exemplaren, eine ganz vollständige, sehr schön und durchgängig correct geschriebene Abschrift des ersten Theiles ¹⁾. Sie besteht aus 650 Blättern in Folio, und ward im Jahre der Hedjra 1064 ²⁾ durch Schemseddin Mohammed el Salamuni vollendet ³⁾ und durch Seeken im Orient angekauft. Diese Handschrift ward mir gütigst zur Benutzung mitgetheilt, und aus ihr sind die nun folgenden, meiner Darstellung zu Belegen dienenden Bruchstücke genommen:

Ansichten der Araber über die älteste Geschichte der pyrenäischen Halbinsel.

قال ابن سعيد انما سميت باندلس (Blatt 25 b.)
 بن طوبال بن يافت بن نوح لانه نزلها كما ان اخاه سبت
 بن يافت نزل العدو المقلبة لها واليه تنسب سبتة قال
 واهل الاندلس يحافظون على قوام اللسان العربى لانهم اما عرب
 او متعربون

قال ابو عبيد البكرى فيها اثار عظيمة (Blatt. 26 a.)
 لليونانيين اهل الحكمة وحاملى الفلسفة وكان من ملوكهم الذين
 اثاروا الاتار بالاندلس هرقلس وله الاثر فى الصنم بجزيرة قانس
 وصنم جليقية والاثر فى مدينة طركونة الذى لا نظير له

schaft der Mohammedaner in Spanien begreift und eine Übersetzung des arabischen Geschichtswerkes von Ibn el Chatib ist" u. s. w.).

1) S. Moeller Catalogus Libror. Mss. Goth. Part. I. No. 263. — Von dem zweiten Theile des Mokri habe ich bis jetzt nur die 4 ersten Bücher benutzen können, welche sich, nebst dem 7. und 8. Buche des ersten Theiles, in einer Handschrift in Quart befinden, die in dem Verzeichnisse des Herrn Möller noch nicht aufgeführt ist.

2) Im J. Chr. 1658; also nur 28 Jahre nach Vollendung der Ur-schrift.

3) Am Ende der Handschrift stehen die Worte: تم لجز الأول على
 u. s. w. بيد العبد الفقير شمس الدين محمد السامونى
 die Jahreszahl 1.4f.

قال أبو بكر عبد الله بن عبد الحكم (Blatt 27 a.)

المعروف بابن النظام وأول من سكن الأندلس على قديم الأيام فيما نقلته الأخباريون من بعد عهد الطوفان على ما يذكره علماء حجمها قوم يعرفون بالأندلس محجمة الشين بهم سمى المكان فعرب فيما بعد بالسبين غير المحجمة كانوا الذين عمروها وتناسلوا فيها وتداولوا ملكها دهوراً على دين التماجس والاهمال والافساد في الأرض ثم اخذهم الله بذنوبهم فحبس المطر عنهم ووالى القحط عليهم واعطش بلادهم حتى نصبت مياها وغارت عيونها وبيست أنهارها وبادت اشجارها فهلك أكثرهم وفر من قدر على الفرار منهم فافقرت الأندلس منهم وبقيت خالية فيما يزعمون مائة سنة وذلك من حد بلد الأفرجة الى حد بحر الغرب الأخضر وكان عدة ما عمرتها هذه الامة الألييدة مائة عام وبضع عشر سنة ثم ابتعت الله بعمارته الأفرجة فدخل اليها بعد اقفارها تلك المدة الطويلة قوم منهم اجلام ملك افريقية تخففا منهم لاحمال نوالى على أهل مملكته وتردد عليهم حتى كان يفنيهم فحمال منهم خلقا في السفن مع فايد من قبله يدعى بطريقس فارسوا بريف الأندلس الغربى واحتلوا بجزيرة قادس فاصابوا الأندلس قد مطرت واحصبت فجرت أنهارها وانفجرت عيونها وحيبت اشجارها فنزلوا الأندلس مغنبتين وسكنوها معتمرين وتوالدوا فيها فكثروا واستوسعوا في عمارة الأرض ما بين الساحل الذى ارسوا فيه بغربها الى بلد الأفرجة من شرقها ونصبوا من انفسهم ملوكاً عليهم ضبطوا امرهم وتوالوا على اقامة دولتهم وهم مع ذلك على ديانة من قبلهم من الجاهلية وكانت دار مملكتهم (1) طالقة للخراب اليوم من ارض اشيلية اخزعا ملوكهم وسكنوها فاتسف

1) Hier sind die Trümmer von Stalica gemeint.

ملكهم بالاندلس مائة وسبعة وخمسين عاماً الى ان اهلكهم الله تعالى ونسخهم بحجم رومه بعد ان ملك من هولاء الافارقة في مدتهم تلك احد عشر ملكاً ثم صار ملك الاندلس بعدهم الى عجم رومه وملكهم الى اشبان بن طيطش وباسمه سميت الاندلس اشبانية (2) وذكر بعصم ان اسمه اصبهان فاحيل بلسان العجم وقيل بل كان مولده باصفهان فغلبت اسمها عليه وهو الذى بنى اشبيلية وكان اشبانية اسماً خالصاً لبلد اشبيلية الذى كان ينزله اشبان هذا ثم غلب الاسم بعده على الاندلس كله فالعجم الى الآن يسمونه اشبانية لانتار اشبان هذا فيه وكان احد الملوك الذين ملكوا اقطار الدنيا فيما زعموا وكان غزواً لافارقة عند ما سلطه الله عليهم في جموعه ففرض عساکرهم واتخذ فيهم ونزل عليهم بقاعدتهم طائفة وقد تحصنوا فيها منه فابتنى عليهم مدينة اشبيلية اليوم واتصل حصرة وقتاله لهم حتى فتحها الله عليهم وعليه واستوت له مملكة الاندلس باسرها ودان له من فيها فهدم مدينة طائفة ونقل رخامها وآلاتها الى مدينة اشبيلية فاستنتم بناءها واتخذها دار مملكة واستغلظ سلطانه في الارض وكثرت جموعه فعلا وعظم عتوه ثم غزا (3) ايليا من اشبيلية بعد سنتين من ملكه خرج اليها في السفن فغنمها وهدمها وقتل فيها من اليهود مائة الف واسترق مائة الف وانتقل رخام ايليا وآلاتها الى الاندلس وقهر الاعداء واشتد سلطانه انتهى ۞

قال ابن Anders erzählt Ibn Chajan (Blatt 28 b.):
حيان في المعتبس ذكر رواية العجم ان الخضر عليه السلام وقف
باشبان المذكور وهو يجرى الارض بغدن له ايام حرارته فقال له
يا اشبان انك لذوشان وسوف يحطيك زمان وبعليكم سلطان فاذا

2) Der Araber hatte von Vespasian und Titus gehört.

3) Aelia oder Jerusalem.

انت غلبت على ايليا فارفق بذرية الانبياء فقال له اشبان
 اساحن⁵ رحمتك الله انى يكون هذا منى وانا ضعيف ممتهن
 حقير فقير ليس مثلى ينال السلطان فقال له قد قدر ذلك
 فيك من قدر فى عصاك اليابسة ما تراه فنظر اشبان الى عصاه
 فاذا بها قد اورقت فربح لما رأى من الآية وذهب الخضر عنه
 وقد وقع الكلام يخلده ووقرت فى نفسه الثقة بكونه قترك
 الامتهان من وقته وداخل الناس وصحب اهل الباس منهم وسما
 به جده فارتقى فى طلب السلطان حتى ادرك منه عظيماً
 وكان منه ما كان ثم اتى عليه ما اتى على القرون قبله وكان
 ملكه كاه عشرين سنة وتمادى ملك الاشبانيين بعده الى ان
 ملك منهم الاندلس خمسة وخمسون ملكاً ثم دخل على هولاء
 الاشبان من عجم رومة امة يدعون البشتولقات (?) وملكهم طلوبش
 بن بيطة (?) وذلك زمن بعث المسيح بن مريم صلعم انوا
 الاندلس من قبل رومة وكانوا يملكون افرنجة معها ويبعثون
 عمالهم عليها فاتخذوا دار مملكتهم بالاندلس مدينة ماردة
 واستولوا على مملكة الاندلس واتصل ملكهم لها مدة الى ان
 ملك منهم سبعة وعشرون ملكاً ثم دخل على هولاء البشتولقات
 امة القوط مع ملك لهم فغلبوا على الاندلس واقتلعوها من
 يومئذ عن صاحب رومة وتفردوا بسلطانهم واتخذوا مدينة
 طليطلة دار مملكتهم واقروا بها سرير ملكهم فيقى باشيلية علم
 الاشبانيين ورياسة اوليتهم وقد كان عيسى المسيح عليه السلام
 بعث للواريين فى الارض يدعون الخلف الى ديانتهم فاختلف
 الناس عليهم وقتلوا بعضهم واستجاب لهم كثير منهم كان من اسرعهم
 اجابة لمن جاءه من هولاء اللواريين خشنديش (?) ملك القوط
 فنصر ودعا قومه الى النصرانية وكان من صميم اعاضهم وخير من
 تنصر من ملوكهم اجمعوا على انه ليريك فيهم اعدل منه حكماً والارشاد
 رايًا ولا احسن سيرة ولا اجود تدبيرًا فكان الذى اصل النصرانية فى

مملكته ومضى أهلها على سنة إلى اليوم وحكموا بها والآنجيليات في
المصاحف الأربعة التي يختلفون فيها من انتساخه وجمعه
وتنقيفه فناسقت ملوك القوط بالاندلس بعده إلى أن غلبتهم
العرب عليها وأظهر الله دين الإسلام على جميع الأديان فوق
في تواريخ العجم القديمة أن عدة ملوك هولاء القوط بالاندلس
من عهد اثناوينوس الذي ملك في السنة الخامسة من مملكة
فيلس القيصرى لمضى أربعماية وسبع من تاريخ الصفر المشهور
عند العجم إلى عهد لذريق آخرم الذي ملك في السنة
التاسعة والأربعين وسبعماية من تاريخ الصفر وهو الذي دخلت
عليه العرب فأزالت دولة القوط سنة وثلاثون ملكاً وأن مدة
أيام ملكهم بالاندلس ثلاثماية واثنان وأربعون سنة ١) وقال
وقال جماعة أن القوط غير البشتولقان من عجم رومة
وأنهم جعلوا دار ملكهم إلى أن ملك منهم سبعة وعشرون ملكاً
ثم دخل عليهم القوط واتخذوا طليطاة دار مملكة ثم ذكر
تنصر ملكهم خشندش مثل ما تقدم ثم ذكر أن عدد ملوك
القوطة سنة وثلاثون ملكاً ٥

Folgendes erzählt Ebn Schaldun (Blatt 30):

وقال قاضى القضاة ابن خلدون للصرمى في تاريخه
الكبير ماصورته كان هذا القوط الاندلس من العدو الشمالية
من العدو البحر الرومى وبالجانب الغربى منها يسمى عند العجم
اندلوش وتسكنه امم من افرنجية المغرب اشدام واكثرهم الجالقة
وكان القوط قد تملكوه وغلبوا على اهله مبين من السنين قبل
الاسلام بعد حروب كانت لهم من اللطيين حاصروا فيها رومة

1) Wenn man von Athanarich, der im J. 366 zu regieren anfing, bis auf Roderich zählt, so ist die Rechnung des Arabers ziemlich richtig, und auch die Anzahl von 36 Königen der Westgothen kommt heraus.

ثم عقدوا معهم السلم على أن ينصرف القوط إلى الأندلس فصاروا
اليها وملكوها وما أخذ الروم واللطينيون بملء النصرانية حملوا
من وراءهم بالمغرب من أمم الفرنجة والقوط عليها فدأوا بها
وكان القوط ينزلون طليطلة وكانت دار ملكهم وربما تنقلوا ما
بينها وبين قرطبة وأشبيلية وماردة وأقاموا كذلك نحو من
أربعماية سنة إلى أن جاء الله بالإسلام والفتح

ذكر ابن حبان والرازي والحجاري: (Blatt 106 a.)
أن كتنبان ثاني قياصرة الروم الذي ملك أكثر الدنيا وصفح
نهر رومية بالصغير فأرخت الروم من ذلك وكان قبل ميلاد المسيح
صلعم بثمان وثلاثين سنة أمر ببناء المدن العظيمة بالأندلس
فبنيت في مدته وأشبيلية وماردة وسرقسطة وانفرد للحجاري بان
الكتنبان المذكور وجه أربعة من أعيان ملوكه للأندلس
فبني كل واحد منهم مدينة في الجهة التي ولاة عليها وسماعها
باسمها وأن هذه الأسماء الأربعة كانت أسماء لوليكم الملوك وغير
الحجاري جعل أسماء هذه المدن مشتقة مما تقتضيه أوضاعها
كما مر

ونذكروا أنه قد تداولت على قرطبة ولاية الروم الأخيرة
الذين هم بنو عيصو بن إسحاق بن إبراهيم صلعم إلى أن
انتزعتها من أيديهم القوط من وند يافث المتغلبون على
الأندلس إلى أن أخذها منهم المسلمون ولم تكن في الجاهلية
سريراً لسلطنة الأندلس بل كرسياً الخاص بمملكته وسعدت
في الإسلام فصارت سريراً لسلطنة العظمى الشامانية وقطباً للخلافة
المروانية وصارت أشبيلية وطليطلة تبعاً لها بعد ما كان الأمر
بالعكس والله يفعل ما يشاء بيده الملك والتدبير وهو على كل
شيء قدير

Nun mögen die Stellen über Witiza und Julian folgen.

(Blatt 47 a.): وقع لخلاف بين لذريق ملك القوط وبين ملك سبنة الذي على مجاز الزقاق فكان ما يذكر من فتح الاندلس على يد طارق وطريف ومولاهما الامير موسى بن نصير وذكر للحجاري وابن حبان وغيرهما ان اول من دخل جزيرة الاندلس من المسلمين برسم للجهاد طريف البربري مولى موسى بن نصير الذي ينسب اليه جزيرة طريف التي على مجاز غزاها بمعونته صاحب سبنة جليان النصراني لحقده على لذريق صاحب الاندلس u. f. w.

Nachdem sie gelandet sind, fährt Ebn Schajan fort (Blatt 47 b.): واقبل نحوهم لذريق ومعه خيار الحميم واملاكها وقرساتها وقلوبهم عليه فتلاقوا فيما بينهم وقالوا ان هذا الخبيث غلب على سلطانها وليس من بيت الملك وانما كان من اتباعنا فلسنا نعدم من سيرته خبلا واضطرابا وهؤلاء القوم الذين طرقتوا لا حاجة لهم في ايطان بلدنا وانما مرادهم ان يملوا ايديهم من الغنائم ويخرجوا عنا فهلم فلنهنم باين الخبيثة اذا نحن لقينا القوم فلعلهم يكفوننا امره فاذا هم انصرفوا عنا اتعدنا في ملكنا من يستحقه فاجمعوا على ذلك انتهى 15

وقال ابن خلدون بعد ذكره: (Julians Tochter): ان القوطيين كان لهم ملك الاندلس وان ملكهم لعهد الفتح يسمى لذريق ماتسه وكانت لهم حظوة ورا البحر في هذه العدوة الجنوبية خطوها من فرضة الحجاز بطنجة ومن زقاق البحر الى بلاد البربر واستعبدوهم وكان ملك البرابرة بذلك القطر الذي هو اليوم جبال غمارة يسمى يليان فكان يدين بطاعتهم ويملئهم وموسى بن نصير امير العرب ان ذاك عامل على افريقية

1) Diese Stelle ist übersetzt bei Murphy S. 60.

من قبل الوليد بن عبد الملك ومنزله بالقيروان وكان قد اغزى لذلك العهد عساكر المسلمين بلاد المغرب الأقصى ودوخ اقطاره واثخن في جبال طنجة هذه حتى وصل خليج الزقاق واستنزل يليان لطاعة الاسلام وخلف مولاة طارق بن زياد الليثي واليًّا بطنجة وكان يليان ينقم على لذريق ملك القوط لعده بالاندلس فعلة فعلها من عموا بابنته الناشية في داره على عادتهم في بنات بطارقتهم فغضب لذلك واجاز الى لذريق واخذ ابنته منه ثم لحق بطارق فكشف للعرب عورة القوط ودلهم على عورة فيهم ✽

ذكروا ان لذريق لم يكن من ابناء (Blatt 52) الملوك ولا بصحيح النسب في القوط وانه انما نال الملك من طريق الغصب والتسود عند ما مات اغطشة الملك كان قبله وكان اثيراً لديه مكيناً فاستصغر اولادنه لمكانه واستمال طائفة من الرجال مالوا معه فانترع الملك من اولاد اغطشة واستبقام فكانوا الذين دبروا عليه فيما ذكر عند مالقي رجال العرب المفتحمين عليه بالاندلس من تلقاء بحر الزقاق ✽

يليان قاتله موسى (بن نصير) فالغاه في (Blatt 52 b.) نجرده وقوة وعدة فلم يطقه فرجع الى مدينة طنجة فاقام من معه واخذ في الغزوات على ما حولها والتصبيغ عليهم والسقم تختلف اليهم بالميرة والامداد من الاندلس من قبل ملكها غيطشه فلم يذبون عن حريمهم ذباً شديداً وجمون بلادهم جمالية تامة الى ان هلك غيطشة ملك الاندلس وترك اولاداً لم يرصدهم اهلها للملك فاضطرب حبل الاندلس ثم تراضوا بعلج من كبارهم يقال له لذريق ماجرب شجاع بطل ليس من بيت اهل الملك الا انه من قوادهم ورسائهم فولوه امرهم ✽ وقد كان من سير اكابر العجم بالاندلس وقوادهم ان يبعثوا اولادهم الذين يريدون منفعتهم والتنويه بهم الى بلاد

الملك الاكبر بطليطلة ليصيروا في خدمته ويتأدبوا بآدبه وينالوا
 من كرامته حتى انا بلغوا انكح بعضهم بعضاً استنبلاً لآبائهم
 وحمل صدقاتهم وتولى تجهيز اناسهم الى ازواجهن فانفق ان فعل
 ذلك ييليان عامل لدريف على سبنة وكانت يومئذ في يد
 صاحب الاندلس واهلها على النصرانية ركبت الطريقة بابنة له بارعة
 الجمال تكرم عليه فلما صارت عنه لدريف وقعت عينه عليها
 فاجبته شديداً ولم يملك نفسه حتى استكرهها واقتصها
 فاحتالت حتى اعلمت اباه بذلك سراً بمكانة خفية فاحفظه
 شانها جداً واشتدت حبيته وقال ودين المسيح لازيلان سلطانه
 ولا حفرن تحت قدميه فكان امتعاضه من فاحشة ابنته
 السبب في فتح الاندلس بالذى سيف من قدم الله تعالى ثم
 ان ييليان ركب ببحر الزقاق من سبنة في اصعب الاوقات في
 سير قلب الشتا فصار بالاندلس واقبل الى طليطلة نحو الملك
 لدريف فانكر اليه سحبيته في مثل ذلك الوقت وساءله عما
 لديه ولم جاء في مثل وقته فذكر خيراً واعتل بذكر
 زوجته وشدة شوقها الى روية بنتها التي عنده وتمنيها لقاها قبل
 الموت ولما احبها عليه في احصارها وانه احب اسعافها ورجاً
 بلوغها امنيتها منه وسأل الملك اخراجها اليه وتجميل اطلاقه
 للمبادرة بها ففعل واجاز الجارية وتوقف منها في الكتمان عليه
 وافضل على ابيها فانقلب عنه وذكروا انه لما ودعه قال له
 لدريف انا قدمت علينا فاستفروا لنا من النشدا نقات التي
 لم تنزل تطرفنا بها فانها اثر جوارحنا لدينا فقال له ايها
 الملك وحق المسيح ليين بقيت لادخلن عليك شدائقك
 ما دخل عليك مثلها قط عرض له بالذى اضمره من السعى
 في ادخال رجال العرب عليه وهو لا يقطن فام يبتنهه ييليان عند

ما استقر بسببته عمله ان تهباء للمسير نحو موسى بن نصير
الامير فبصى نحوه بافريقية وكلمه في غزو الاندلس ٥ (1)

وقيل ان اخر ملوك الاندلس الذين: (Blatt 54 a.)
تلثم العرب غيطة وانه هلك عن اولاد ثلاثة صغار لم
يصلحوا للملك فضبطت امم عليهم ملك والدم بظليطة
واحرف لذريق قايد الخيل لوالدم فيمن تبعه عنهم فصار
بقرطبة فلما اتحم طارق الاندلس نفر اليه لذريق واستقر
اجناد الاندلس وكتب الى اولاد غيطة وقد ترعرعوا
وركبوا الخيل واتخذوا الرجال يدعوم الى الاجتماع معه على
حرب العرب وجردهم من القعود عنه وجصهم على ان يكونوا على
عدوهم يدا واحدة فلم يجدوا يدا وحشدا وقدموا عليه
بقرطبة فنزلوا اكناف قرية شقند بعدوة نهرها قبالة القصر
ولم يظمنوا الى الدخول على لذريق اخذا بالحزم الى ان استتب
جهاز لذريق وخرج فانضموا اليه ومضوا معه وهم مرصدون لمكروهه
والاصح والله اعلم ما سبق ان ملك القوط اجتمع لذريق ٥

Die Verrätherei der Edhne Witizaß (Blatt 54 a.):
وقيل لما تقاتل لجيشان اجمع اولاد غيطة على الغدر بلذريق
وارسلوا الى طارف يعلمونه ان لذريق كان تابعا وخادما لايهم
فغلبهم على سلطانه مهلكه وانهم غير تاركين حقهم لديه
ويسألونه الامان على ان يميلوا اليه عند اللقاء فيمن يتبعهم وان
يسلم اليهم اذا ظفر صيباع والدم بالاندلس كلها وكانت ثلاثة
الاف ضيعة نفائس مختارة وفي التي سميت بعد ذلك صفيا
الملوك فاجابهم الى ذلك وعاقدهم اليه فالتقى الفريقان من الغد
فاحاز الاولاد الى طارق ٥

Zu S. 292 über Karls Zug gegen Narbonne. Vgl.

Murphy p. 71.

1) S. Murphy p. 56.

Combe Geschichte Spaniens I.

27

ولما أوغل المسلمون إلى أريونة ¹ ارتاع: (Blatt 58) لهم قارله ملك الأفرنجية بالأرض الكبيرة وانزعج لانبساطهم فحشد لهم وخرج عليهم في جمع عظيم فلما انتهى إلى حصن لوزون وعلمت العرب بكثرة جموعه زالت عن وجهه واقبل حتى انتهى إلى صخرة إينيون فلم يجدها أحداً وقد عسكر المسلمون قدامه فيما بين الأجيل المجاورة لمدينة أريونة وهم بحال عزة لأعيون لهم ولا طلايع فما شعروا حتى أحاط بهم عدو الله قارله فاقطعهم عن اللجأ إلى مدينة أريونة (sic) وواضعهم للحرب فقاتلوا اقتتالاً شديداً استشهد فيه جماعة منهم وحمل جمهورهم على صفوفه حتى اخترقوها ودخلوا المدينة ولادوا بحصانيتها فنازلهم بها أياماً أصيب له فيها رجال وتعذر عليه المقام وخامرة نعر وخوف مدد للمسلمين فزال عنهم راحلاً إلى بلده وقد نصب في وجوه المسلمين حصوناً على وادي رذونة شكها بالرجال فصيرها ثغراً بين بلده والمسلمين وذلك بالأرض الكبيرة خلف الأندلس ✽

وقال الحجاجي في المسهب أن موسى بن نصير نصره

الله نصرًا ما عليه من يد واجفلت ملوك النصارى بين يديه حتى خرج على باب الأندلس الذي في الجبل الخاجر بينها وبين الأرض الكبيرة فاجتمعت الأفرنج إلى ملكها الأعظم قارله وهذه سنة ملكهم فقالت له ما هذا الخثرى الباقى في الأعقاب كنا نسمع بالعرب وحافهم من جهة مطلع الشمس حتى أتوا من مغربها واستولوا على بلاد الأندلس u. f. w.

1) So hat die Handschrift. Ohne Zweifel ist aber zu lesen أريونة.

Beilage II.

Über die Zeitbestimmung der Schlacht am Guadalede.

Es gab wohl wenige Ereignisse von gleicher Wichtigkeit, deren Zeitrechnung von den Geschichtschreibern so abweichend bestimmt wurde, als die Schlacht am Guadalede, welche dem Reiche der Westgothen den Untergang brachte. Der gelehrte Spanier Masdeu hat die verschiedenen Angaben ziemlich vollständig gesammelt, sie in gewisse Classen getheilt und kritisch zu beleuchten gesucht ¹⁾. Allein die Finsterniß oder wenigstens die Dämmerung, welche über dem wahren Zeitpunkt jenes wichtigen Ereignisses schwebte und die durch schlecht begründete Untersuchungen mehrerer Gelehrten nur vermehrt wurde, löst sich durch die genauen Angaben arabischer Schriftsteller in helles Licht auf.

Schon dem Marquis von Mondejar gelang es, durch kritische Prüfung der Zeugnisse früherer Geschichtschreiber, das Jahr 711 als das wahre der Eroberung Spaniens durch die Araber zu ermitteln; doch fehlte es ihm noch an bestimmt redenden Beweisen für seine Annahme. Denn die jener Begebenheit zunächst stehenden Schriftsteller können keinen festen Stützpunkt für eine Untersuchung abgeben. Der gleichzeitige Fortsetzer der Chronik des Johannes Biclarensis giebt keine Jahrzahl zu diesem Ereignisse an ²⁾, und wenn bei dem Isidor von Beja, welcher jenen Continuator ausschrieb, der Un-

1) Masdeu Historia critica da España, y de la cultura Española. T. XV. p. 1 — 33.

2) Denn was sich bei ihm darüber in Esp. sagr. T. VI. p. 430 findet, ist von Mariana eingeschoben.

tergang Roderichs in die Era 750 (J. Chr. 712) und das sechste Jahr Walids gesetzt wird³⁾, so darf man nicht vergessen, daß die Handschriften des Isidor in den Angaben der Zahlen schwanken und unzuverlässig sind²⁾.

Paulus Diaconus aber, der gegen das Ende des achten Jahrhunderts schrieb, scheint schon das Jahr 711 anzunehmen: denn er setzt die durch den Herzog Eudo den Arabern zugesetzte Niederlage in das zehnte Jahr nach ihrer Ankunft in Spanien³⁾, und eben diese Niederlage fiel in das Jahr 721⁴⁾.

Eine Urkunde der Kirche von Oviedo vom Jahr 812 giebt zuerst die Era 749 (J. Chr. 711) als das Jahr des Unterganges Roderichs ausdrücklich an⁵⁾. Und in eben dieses Jahr setzen alle glaubwürdigen Schriftsteller der Araber die Landung Tareks⁶⁾, so wie die Schlacht am Guadalede, und stimmen selbst in der Angabe der Tage mit einander überein. Die Schlacht begann nämlich Sonntags den 20. Ramadhan (18. Juli) und endete Sonntags den 5. Schewal des Jahres der Hedjra 92. (26. Juli 711.)

So sagt El Kazi: 7) كانت الملاقاة يوم الاحد لليلتين
بقبينا من شهر رمضان فاتصلت الحرب بينهم الى يوم الاحد
خمس خلون من شوال

1) Esp. sagr. T. VIII. p. 290. Masdeu T. XV. p. 5 ff. sucht dagegen zu beweisen, daß Isidor die Era 749 meine; dadurch aber widerlegt er seine eigene in T. X. illustr. 10. aufgestellte Zeitrechnung.

2) G. Jos. Perez Dissert. Ecclesiast. Salmant. 1628. p. 322 sq. Mondejar Obras chronológicas. (Valencia 1744.) p. 203. 245.

3) Paul. Diac. gest. Longob. L. 6. c. 46.

4) G. oben G. 280. Note 3.

5) Sie ist am besten abgedruckt in Rogueras Ausgabe des Mariana T. III. p. 511. Es heißt dort: clara refulsit Gothorum victoria, sed quia te offendit eorum praepotens jactantia, in Era DCCXLVIII simul cum Rege Roderico regni amisit gloria.

6) Die Stellen darüber s. oben G. 259 Note 3.

7) Ahm. Bl. 54 b.

Und Ebn Schajan ¹⁾: تاريخ الفتح في لذريق
سلطان الاندلس النصراني وهو يوم الاحد لحمس من شوال سنة
اثنين وتسعين

Auch el Novairi ²⁾ setzt den Anfang der Schlacht auf den 28. Ramadhan des Jahres 92 und das Ende nach acht Tagen. Ebenso Conde T. I. p. 31. Murphy p. 61. Jourdain bei Depping T. II. p. 309. Note. Und wenn Rod. Tol. III. 20. die Worte V. Idus mensis Ravel hat, so ist das Wort Idus von einem Abschreiber eingeschoben, denn Roderich kannte die arabische Zeitrechnung vollkommen.

Beilage III.

Über die sogenannte Tafel Salomos.

Dem Könige der Westgothen Thorismond hatte Aetius als Antheil an der dem Attila abgenommenen Beute eine große, 500 Pfund schwere, goldne, mit Edelsteinen besetzte Schüssel gesandt ³⁾. Dieses Kleinod war seitdem den Westgothen so theuer, daß, als Sisenand es dem Frankenkönige Dagobert als Preis seiner Unterstützung auslieferte, das Volk es den Franken mit Gewalt wieder abnahm und dafür den Dagobert durch 200,000 Solidi entschädigte ⁴⁾.

Über den eigentlichen Ursprung dieses Kleinodes wissen wir nichts Bestimmtes; doch ist es möglich, daß schon die Gothen glaubten, es sei bei der Zerstörung Jerusalems durch Titus aus dem Tempel durch die Römer erbeutet, nach Rom

1) Ahm. Bl. 64a.

2) In Assemani Script. rer. Ital. T. III. p. 78. 79.

3) S. oben S. 33. Zu bemerken ist, daß nur Fredegar. und die unächtlichen Excerpta ex Idatii Chron., also nur trübe Quellen, davon reden.

4) S. oben S. 92, 93 nach denselben trüben Quellen.

gebracht worden und bei den Plünderungen dieser Stadt in die Hände der Barbaren gekommen ¹⁾).

Diese Tafel nun, meint man, sei eben dieselbe gewesen, welche die Araber nach der Einnahme von Toledo erbeuteten, und nach welcher sie eine Stadt benannten ²⁾). Es ist bekannt, daß Salomo, der Sohn Davids, bei den Morgenländern für einen großen Wunderthäter galt; die Erbauung großer Tempel und Schlösser, deren Urheber ihnen unbekannt war, schrieb sie ihm zu, und so mußte denn auch jene prächtige Tafel von Salomo herrühren und seinen Namen tragen. Dazu kam, daß ihre Geschichtschreiber melden, es seien viele Juden nach der Zerstörung Jerusalems mit den Überresten ihrer Schätze in Spanien eingewandert ³⁾); und einige sagen sogar ausdrücklich, jene Tafel rühre aus den Schätzen des Tempels Salomos her ⁴⁾). Doch berichtet Ebn

1) Wenigstens sagt Procop. de bell. Goth. L. 1. c. 12. von den Schätzen der Westgothen, die sich in Carcassonne befanden: Καρρασιανήν δὲ πολλῇ σπουδῇ ἐπολιόρουν, ἐπεὶ τὸν βασιλικὸν πλοῦτον ἐνταῦθα ἐπύθοντο εἶναι, ὃν δὴ ἐν τοῖς ἄνω χρόνοις Ἀλάριχος ὁ πρεσβύτατος, Ρώμην ἔλθων, ἐληΐσται· und: ἐν τοῖς ἦν καὶ τὰ Σολόμωνος τοῦ Ἑβραίων βασιλέως κειμήλια, ἀξιοθέατα ἐσάγαν ὄντα· πρασιὰ γὰρ λίθος αὐτῶν τὰ πολλὰ ἐκαλλώπιζεν, ἅπερ ἐξ Ἱεροσολύμων Ῥωμαῖοι το παλαιὸν εἶλον· und von der durch Velsar den Vandalen abgenommenen Beute sagt er de bell. Vandal. L. 2. c. 9: ἐν τοῖς καὶ τὰ Ἰουδαίων κειμήλια ἦν, ἅπερ Οὐδεσπασιανοῦ Τίτος μετὰ τῶν Ἱεροσολύμων ἄλωσιν εἰς Ρώμην ξὺν ἐτέροις τισὶν ἤνεγκε.

2) S. oben S. 267.

3) S. die in Beilage I. mitgetheilte Stelle aus Ahm. Bl. 27 b. Treffliche Untersuchungen über diese Einwanderungen der Juden, aus jüdischen Quellen, giebt Dr. Francisco Martinez Marina in den Memorias de la Academia de la Historia T. III. p. 317 sq.

4) Bei Ahm. Bl. 27 b. heißt es: وذكر بعض المورخين أن الغرايب التي أصيبت في مغنم الاندلس أيام فتحها كمايذة سليمان صلعم التي الفاها طارق بن زياد بكنيسة طليطلة وقليذة الدر التي الفاها موسى بن نصير بكنيسة ماردة وغيرها من ظرايف الدخاير انما كانت مما صار لصاحب الاندلس من غنيمه بيت المقدس أن حضر فتحها مع بخت نصر وكان اسم ذلك الملك بريان

Shajan auch eine andere Sage über ihren Ursprung: mehrere angesehne Völker der Christen hätten den Gebrauch, den Kirchen viel Eigenthum zu schenken; Gegenstände von Werth, wie Tafeln und Throne, würden angeschafft, um die Evangelienbücher bei Processionen darauf zu stellen und die Altäre damit zu verzieren; zu solchem Behufe sei die angeblich zu Toledo gefundene Tafel versertigt und von den auf einander folgenden Königen immer mehr geschmückt und bereichert worden¹⁾.

Die Kostbarkeit der Tafel rühmen alle Araber; in ihrer genaueren Beschreibung weichen sie jedoch von einander ab; nach einigen war sie von reinstem Golde, nach andern bestand sie aus einem kostbaren Steine und war mit Smaragden,

Und Blatt 33 a. ودخلها (طليطلة) سليمان بن داود
صلعم وعيسى بن مريم وذو القرنين وفيها وجد طارق
مايدة سليمان وكانت من دخاير اشبان ملك الروم الذي
بنى اشبيلية اخذها من بيت المقدس كما مر وقومت
هذه المائدة عند الوليد بن عبد الملك بمائة الف دينار
وقيل انها كانت من زمر اخضر ويقال انها الآن برومه
قاله اعلم

Und der sog. Moro Rasis bei Marina l. c. p. 424 sq. sagt: fué la entrada un rey de España, que habia nombre Conven, et ovo en su porte muchas nobles cosas, et este cantero, et la mesa de esmeralda fué de rey Salomon, fijo del rey David.

1) Ebn Shajan b. Ahm. Blatt 57 b. وهذه المائدة المنورة
باسمها المنسوبة الى سليمان النبي عليه السلام ثم تكن له
فيما يزعم رواة العجم وانما اصلها ان العجم في ايام ملكهم
كان اهل الحسبة منهم اذا مات احدهم اوصى بمال للكنايس
فاذا اجتمع عندهم ذلك المال ضاعوا منه الالات الصخرية
من الموائد والكراسي واشباهها من الذهب والفضة تحمل
للشماسة والنقوس فوقها مصاحف الاناجيل اذا ابترت في
ايام المناسك ويصفونها على المذابح في الاعياد للمباحات

Hyacinthen und Perlen besetzt; die meisten behaupten sogar, sie sei mit 365 Füßen versehen gewesen ¹⁾).

Wie diese Tafel nach Syrien gebracht wurde, ist oben ²⁾ erzählt worden.

Walid aber, der Khalif, ließ das in ihr befindliche Gold, 36,000 Dinare an Werth, einschmelzen und die Thüren der Moschee an der Kaabah, so wie die Dachrinnen und Säulen der Kaabah selbst damit vergolden ³⁾).

Schwerlich kann man dem Spanier Marina beistimmen, welcher die ganze Erzählung für eine Allegorie hält und meint, unter der Tafel sei nur eine schöne Ebne zu verstehen, welche gleich einer großen, auf einer Erhöhung aufgestellten Tafel der Stadt Medina Celi zur Lage dient; wegen dieser Lage hätten die Araber sie die Stadt des Tisches genannt, und erst aus dieser Benennung habe sich die Erzählung von einer wirklichen aufgefundenen Tafel gebildet ⁴⁾).

بزينتهم فكانت تلك المائدة بطليطلة مما صيغ في هذه
السبيل وتانقت الاملاك في تفخيبيها يزيد الاخر منهم فيها
على الاول حتى برزت على جميع ما اتخذ من تلك الالات
وطار الذكر مطارة عندها

Dasselbe erzählt Tadjhja Ben Saib eb. Bl. 61 b. Vgl. Murphy pag. 67.

1) El Razi b. Casiri T. II. p. 320. 321. Abdelmelek Ben Hhabib b. Nicoll l. c. p. 120. Geogr. Nub. p. 176. Elmacin. p. 72. Conde T. I. p. 45. Rod. Tol. rer. Hisp. L. 3. c. 23. und Hist. Arab. c. 9. Murphy p. 66. 67. Ahm. Bl. 33 a. 56. 57. 58. 62 a. Ebn Khalkan Mss. in vita Musae Ben Nosair.

2) S. 276.

3) Nach einer Nachricht aus Kotbeddins كتاب الاعلام بلاد كتاب الاعلام بلد in den Notices et extraits T. IV. p. 566.

4) Marina l. c. p. 429. So viel ist gewiß, daß noch jetzt in der Nähe von Medina Celi große Steinbrüche von Saspis vorhanden sind, woraus Morales L. 12. c. 72. schloß, daß hier die Tafel gefunden sei. S. Bowles Introduccion á la historia natural de España. p. 130 sq.





34147/
2

